

Deutsche Gesellschaft für Namenforschung (GfN)
Philologische Fakultät der Universität Leipzig

Namenkundliche Informationen (NI) 105/106

(2015)

Schwerpunktthema
Namen und Recht

Herausgegeben von
Susanne BAUDISCH (Dresden), Angelika BERGIEN (Magdeburg),
Albrecht GREULE (Regensburg), Karlheinz HENGST (Leipzig/Chemnitz),
Dieter KREMER (Trier/Leipzig), Dietlind KREMER (Leipzig) und
Steffen PATZOLD (Tübingen)

Redaktion

Dieter KREMER



Leipziger Universitätsverlag 2015



GfN

DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR NAMENFORSCHUNG e.V.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Texte und Abbildungen der Online-Ausgabe stehen (soweit nicht anders gekennzeichnet) unter einer Creative Commons Namensnennung 3.0 Unported Lizenz (CC BY 3.0): <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/deed.de>

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

Herausgegeben im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Namenforschung e.V. und der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig

Anschrift der Redaktion:

Deutsche Gesellschaft für Namenforschung (GfN) e.V.

c/o Universität Leipzig

Namenkundliches Zentrum, Beethovenstraße 15, D-04107 Leipzig

www.gfn.name, www.namenkundliche-informationen.de

E-Mail: niol@uni-leipzig.de (Manuskripte an diese Adresse)

© der Printausgabe Leipziger Universitätsverlag, 2015

www.univerlag-leipzig.de

Satz und Layout: Antje Mönnig

Umschlaggestaltung: Volker Hopfner, Grafikdesign

Druck: docupoint GmbH, Barleben

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier

ISSN 0943-0849

ISBN 978-3-96023-058-8 (Printversion)

ISBN 978-3-96023-059-5 (elektronische Version)

Inhalt / Contents

A. Themenschwerpunkt / Main Topic

Namen und Recht in Europa / Names and the Law in Europe

Akten der Tagung in Regensburg, 16. und 17. April 2015 /

Conference Papers, Regensburg, 16 and 17 April 2015

Christian LOHSE / Albrecht GREULE

Vorwort / Preface 9–10

Dieter KREMER

Begrüßung / Welcome 11–14

Festvortrag / Lecture

Michael STOLLEIS

Die Benennung der Welt / The naming of the world 15–30

Einführung / Introduction

Friedhelm DEBUS

Was ist ein Name? / What is a name? 31–46

Waren- und Firmennamen und Recht / Brand-names, Business Names and the Law

Elke RONNEBERGER-SIBOLD

Deutsche Firmennamen aus sprachwissenschaftlicher Sicht / German company names from a linguistic perspective 47–67

Jörg FRITZSCHE

Das Unionsrecht der Warennamen / The Union law of trade names 68–95

Inhalt

Personennamen und Recht in Deutschland / Personal names and the law in Germany

Konrad KUNZE

Deutsche Familiennamen aus sprachwissenschaftlicher Sicht / German surnames from the linguistic perspective..... 96–109

Dieter SCHWAB

Deutsche Familiennamen aus rechtswissenschaftlicher Sicht / German surnames from a legal perspective..... 110–134

Personennamen und Recht in Großbritannien / Personal names and the law in Great Britain

Richard COATES

Britische Personennamen aus sprachwissenschaftlicher Sicht / British personal names from a linguistic perspective..... 135–146

Saskia LETTMAIER

Britische Personennamen aus rechtswissenschaftlicher Sicht / British personal names from a legal perspective..... 147–167

Personennamen und Recht in der Romania / Personal names and the law in the Romance Languages

Dieter KREMER

Personennamen der Romania aus sprachwissenschaftlicher Sicht / Romance personal names from a linguistic perspective..... 168–209

Walter PINTENS

Personennamen der Romania aus rechtswissenschaftlicher Sicht / Romance personal names from a legal perspective..... 210–229

Personennamen und Recht in Russland / Names and the Law in Russia

Natalija VASIL'eva

Russische Personennamen aus sprachwissenschaftlicher Sicht / Russian personal names from a linguistic perspective..... 230–243

Antje HIMMELREICH

Russische Personennamen aus rechtswissenschaftlicher Sicht / Russian personal names from a legal perspective..... 244–279

Inhalt

Zum Abschied / Fairwell

Christian LOHSE

Wie der Name unseres Erdteils entstand / How the name of our continent

arose 280

B. Aufsätze / Articles

Stefan RUHSTALLER

Der Name des bedeutendsten steinzeitlichen Baudenkmals der Iberischen Halbinsel / The name of the most important Stone Age monument of the Iberian Peninsula

..... 283–298

Harald BICHLMEIER

Ein neuer Blick auf die ältesten Orts- und Gewässernamen in (Mittel-)Europa /

A new view of the oldest toponyms and hydronyms in (Central) Europe 299–331

Michael BELITZ

Milde-Biese-Aland. Quellenkritische Überlegungen zu den Namen eines altmärkischen Flusssystemes / Milde-Biese-Aland. Source-critical reflections on the names of a river system in the Altmark 332–356

Karlheinz HENGST

Ostthüringisch Magdala und Ma(g)del, aber Maina und Moinwinida? Kritische Betrachtungen zu einigen geographischen Namen und ihrer Geschichte /

East-Thuringian Magdala and Ma(g)del, but Maina and Moinwinida? Critical reflections on some geographical names and their history 357–382

Achim FUCHS

Vacha - Faschau - Jachsheim. Kritische Betrachtungen zu Überlieferung und Sprachgeschichte dreier Südthüringer Ortsnamen / Vacha - Faschau - Jachsheim. Critical observations on the documentary and linguistic history of three

South-Thuringian toponyms 383–395

Walter WENZEL

Der Slawengau Quezici im Licht der Ortsnamen. Mit zwei Karten / The Slavonic district Qzezici in the light of place names. With two maps 396–398

Inhalt

C. Besprechungen und Diskussionen / *Revue*s und Discussion

Harald BICHLMEIER und Karlheinz HENGST

Der Ortsname Merseburg – zur Konjunktur seiner Erforschung/ On the boom in research on the toponym Merseburg..... 417–418

Harald BICHLMEIER

Einige Anmerkungen zum Ortsnamen Merseburg/Some remarks on the toponym Merseburg..... 419–441

Karlheinz HENGST

Der Ortsname Merseburg und sein Geheimnis/ The toponym Merseburg and its secret..... 442–459

D. Berichte und Würdigungen / *Reports* and *Appreciations*

Nachruf auf/Obituary of Hans Walther

(Karlheinz HENGST)..... 463–474

Nachruf auf/Obituary of Horst Naumann

(Friedhelm DEBUS)..... 475–477

Nachruf auf/Obituary of Wilhelm F.H. Nicolaisen

(Dietlind KREMER)..... 478–482

Nachruf auf/Obituary of Rob Rentenaar

(Volker KOHLHEIM)..... 483–485

Autoren / Authors 486–487

A. Themenschwerpunkt / Main Topic

Vorwort

Christian Lohse / Albrecht Greule

Dass sich Namen und Recht in einem Schnittbereich befinden, wird dann besonders deutlich, wenn man von Namengeboten und Namenverboten, z.B. bei der Benennung von Personen oder Waren, betroffen ist. Erstaunlich ist, dass weder die Rechtswissenschaft noch die Onomastik sich mit dem Schnittbereich gemeinsam und interdisziplinär auseinandergesetzt haben. Dieses Manko wollte die Tagung „Namen und Recht in Europa“ am 16. und 17. April 2015 in Regensburg, gemeinsam veranstaltet von der Deutschen Gesellschaft für Namenforschung und dem Arbeitskreis Sprache und Recht der Universität Regensburg, beseitigen.

Der Einführungsvortrag von Friedhelm Debus befasste sich wie der Festvortrag von Michael Stolleis im historischen Reichssaal mit dem weiten Umfeld des Namenbegriffs. Rechtswissenschaftliche Vorträge von Jörg Fritzsche und Anatol Dutta engten das Tagungsthema auf die Personennamen und Warennamen ein und gaben einen Überblick über derzeit und möglicherweise künftig geltende Vorschriften der Europäischen Union bei der Namenvergabe.

Die Tagung konzentrierte sich anschließend auf die Personennamen und machte in verschiedenen Vorträgen erstmals systematisch deutlich, dass dazu nicht nur die Namen von Menschen, sondern auch die Namen von Unternehmen und von juristischen Personen gehören. Den Familiennamen und den Firmennamen in Deutschland waren die Vorträge von Konrad Kunze, Dieter Schwab und Elke Ronneberger-Sibold gewidmet. Die Thematik Personennamen und Recht wurde jeweils in Doppelvorträgen behandelt: Richard Coates und Saskia Lettmaier legten die Situation in Großbritannien dar; Dieter Kremer und Walter Pintens behandelten die Problematik der Personennamen in der Romania sprach- und rechtswissenschaftlich, und ebenso waren die Russland betreffenden Vorträge von Natalija Vasil'jeva und Antje Himmelreich aufeinander bezogen. Das Resümee der Tagung zeigt, dass der Dialog unter den Vertretern der Rechtswissenschaft einerseits und der Philologen andererseits, wenn es um Namen geht, zwar nicht einfach, aber fruchtbar ist.

Mit der Tagung in Regensburg wurde ein viel versprechender Anfang gewagt und die hier veröffentlichten Vorträge legen sowohl übereinstimmende als auch divergierende Positionen in der Erforschung des gemeinsamen Gegenstandes Namen offen. Gerade diese Erkenntnis macht die Veranstaltung weiterer interdisziplinärer Kolloquien zum Thema Namen und Recht im deutschen wie in anderen Sprachgebieten Europas in der Zukunft sinnvoll und notwendig.

Grußwort

Dieter Kremer

Sehr geehrter Herr Universitätspräsident, sehr geehrte und liebe Kollegen, meine Damen und Herren!

Auch ich darf Sie, im Namen der Deutschen Gesellschaft für Namenforschung, zu dieser Tagung herzlich begrüßen. Ich freue mich, dass die Thematik „Name und Recht“ offensichtlich so manchen interessiert, was aufgrund meiner Erfahrung gar nicht so selbstverständlich ist. Doch lassen Sie mich ein Zitat vorausschicken:

Namen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der täglichen sprachlichen Kommunikation und damit zugleich der Gesellschafts- und Kulturgeschichte (...) daß die Onomastik sich nicht im Etymologisieren und in der dienenden Aufgabe als Hilfswissenschaft für Geschichtsforschung und Philologie erschöpfen darf, sondern sich mit den gesellschaftlichen Gebrauchsbedingungen und -normen der Eigennamen - aller Eigennamen, keineswegs nur der Personennamen - auseinandersetzen muß (...) Natürlich sind Juristen keine Onomastiker und Onomastiker keine Juristen, und die unterschiedliche Herangehensweise führt notgedrungen zu divergierenden Einschätzungen und Folgerungen. Aber gerade deshalb ist zu wünschen, daß es zunächst zu einem Dialog und später vielleicht auch einmal zu einer echten Zusammenarbeit zwischen Juristen und Namenforschern kommt, wovon beide Partner nur profitieren können; denn die Onomastiker können und dürfen die Augen nicht vor den gesellschaftlich-rechtlichen, normativen Problemen ihres Forschungsbereiches verschließen, und die Juristen, die mit dem «Funktionieren von Namen im Recht» befaßt sind, brauchen vertiefte Einsichten in Wesen und Wirkungsweise der Eigennamen. (SEIBICKE 1993[2002]: 327)

Soweit Wilfried Seibicke in seiner Einführung in die Sektion „Namenrecht“, die 1993 erstmals in der langen Geschichte des internationalen Kongresses für Namenforschung aufgenommen wurde. Sie wurde von ihm zusammen mit Uwe Diederichsen und Anne Lefebvre-Teillard geleitet. Fortsetzungen gab es sporadisch, leider aber nicht „systematisch“. Die heutige Tagung steht ganz bewusst in dieser Tradition. Die Deutsche Gesellschaft für Namenforschung

organisiert oder fördert thematische Bestandsaufnahmen, die im Idealfall zu einer Neupositionierung der Namenforschung führen und als Anregung interdisziplinärer (und internationaler) Zusammenarbeit dienen möge. Die Ergebnisse werden, je nach Umfang, als eigener Tagungsband oder als Schwerpunktthema in unserer Zeitschrift *Namenkundliche Informationen* publiziert. Als vollwertige Online-Zeitschrift ist diese rasch und für jedermann zugänglich.

Im Falle „Name und Recht“ haben wir den doppelten Glücksfall eines stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschaft, Prof. Albrecht Greule, und des Arbeitskreises „Sprache und Recht“ der Universität Regensburg. Bessere Voraussetzungen kann man sich nicht wünschen. Und die vorbereitende Organisation unserer Gastgeber, für die ich mich im Namen unserer Gesellschaft bereits an dieser Stelle sehr herzlich bedanken möchte, verspricht eine „rundherum“ gelungene Veranstaltung.

Von „Namenrecht“ des Trierer Kongresses kommen wir viel korrekter zu „Namen und Recht“, und das in einer ausdrücklich europäischen Perspektive. Denn mit Namenrecht haben Namenforscher, die traditionell ja überwiegend sprachhistorisch arbeiten, letztlich wenig zu tun, doch sollten sie die rechtlichen Bestimmungen kennen. Der Rechtswissenschaftler wiederum hat seine eigenen Denkmechanismen und wird, das scheint mir wichtig, mit der Verwaltungspraxis konfrontiert.

Das zentrale Problem für beide ist gewiss die Definition und der Gebrauch des Begriffs „Namen“. Ist, nur zum Beispiel, „Firmen- oder Warenname“ für alle ein „Eigenname“? Dazu werden wir mit Sicherheit wichtige Aussagen und Erkenntnisse erfahren. Überhaupt ist gewiss die uneinheitliche Terminologie ein Problem, das es zu klären und zu überwinden gilt.

Nur zur Einstimmung möchte ich Ihnen drei Zitate von Uwe Diederichsen aus seinem Beitrag zum Trierer Kongress vorlesen. Im Zusammenhang seiner Ausführungen zur Struktur des juristischen Namensrechts stellt er u.a. fest:

Die Rechtsordnung übernimmt nicht einfach die Ergebnisse der Sprachwissenschaft und läßt beispielsweise als **Namen** [Fettdruck von mir] gelten, was die Linguistik als solche anerkennt, sondern setzt allenthalben eigene Anforderungen und Maßstäbe. Besonders deutlich ist dies im Firmenrecht (...) Die Begrenzungen der Namensgestaltung werden dabei vielfach unmittelbar aus der gesellschaftlichen Wirklichkeit genommen, etwa vom Verständnishorizont des angesprochenen Publikums abhängig gemacht (...) Immerhin macht die Unsicherheit in der Anwendung der Begriffe **Denotation** und **Konnotation** auf Rechtsvorschriften darauf aufmerksam, daß die Unterscheidung der beiden Begriffe vielleicht auch sprachwissenschaftlich noch nicht eindeutig geklärt ist (...)

Mit einem ähnlich begründungsbedürftigen juristischen Dogma haben wir es zu tun, wenn die Gerichte erklären, **Gattungsbezeichnungen**, insbesondere Tierbezeichnungen, seien als Vornamen ungeeignet (...) wobei im Sinne unserer Grundthematik des Verhältnisses von Sprachwissenschaft und Jurisprudenz interessant wäre, wann eigentlich solche Gattungsbezeichnungen ihre begriffliche Bedeutung juristisch verlieren. Bedarf es dazu wirklich erst einer gerichtlichen Anerkennung der Bezeichnung als Vorname einer Person? (...) (DIEDERICHSEN 1993[2002]: 369-371)

Name und Recht begegnen sich also letztlich in der Verwaltungspraxis, insbesondere natürlich im Standesamt. Und hier könnte es vielleicht zu der lebhaftesten, da mit praktischen Beispielen leicht zu illustrierenden Diskussion kommen. Denn, ich zitiere Doreen Gerritzen, in diesem Fall zu den Niederlanden:

In bezug auf gesetzliche Beschränkungen bei der Namenwahl gibt es drei Beteiligte: erstens die Eltern, die möglichst viel Freiheit haben möchten (...), zweitens das Kind, das vor Namen geschützt werden muß, die der Entwicklung seiner Persönlichkeit schaden könnten (...), und drittens die Behörde und andere registrierende Instanzen, die an einer Namengebung interessiert sind, die nicht zu Verwirrung oder Fehlern führt (...) Die Inkonsequenz wird verstärkt durch die Tatsache, daß Standesbeamte sich bei der Beurteilung von Vornamen an erster Stelle auf ihre intuitiven Kenntnisse verlassen müssen. (GERRITZEN 1999[2002]: 1809/1815)

Damit ist auch die europäische Perspektive angesprochen. Die Probleme ähneln sich überall, die Gesetzgebung dürfte sich annähern und vielleicht auf EU-Ebene vereinheitlicht werden. Doch ist die jeweilige Geschichte sowohl der Namengebung als der Namensgesetzgebung erst einmal individuell. Vergleichende Untersuchungen der unterschiedlichen Aspekte, die natürlich erst nach der Aufarbeitung in den jeweiligen Rechtsgebieten möglich sind, dürften uns die Augen öffnen und „über den eigenen Tellerrand“ hinaus blicken lassen. Diese Bereicherung erhoffe ich mir von dieser Tagung, die zumindest pauschal eine europäische Sehweise ermöglichen wird.

Ich möchte mit einem weiteren Zitat schließen. Vielleicht läßt sich das Schlusstatement von Uwe Diederichsen auf dem Trierer Kongress auf unsere Diskussion übertragen. Er stellt fest:

Wir wollen dankbar sein, daß [in seinem Fall das ICOS, International Committee, heute Council, of Onomastic Sciences] mit der erstmaligen Einrichtung einer Sektion zum Namensrecht dokumentiert hat, daß es bereit ist, die Probleme des Namensrechts und damit dieses Teils der Jurisprudenz als ihre eigenen anzuer-

kennen. Ich bin sicher, daß sich der Dialog zwischen Juristen und Sprachwissenschaftlern für beide Teile als außerordentlich fruchtbar erweisen könnte. Er sollte deshalb auf jeden Fall fortgesetzt werden. (DIEDERICHSEN 2002: 373)

In diesem Sinne ist unsere Tagung zu verstehen. Ich wünsche uns allen viele neue Erkenntnisse und eine ertragreiche Diskussion!

Dieter Kremer
Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für
Namenforschung / GfN e.V.

Bibliographische Verweise:

- DIEDERICHSEN, Uwe (2002): Funktionen des Namensrechts und das Funktionieren von Namen im Recht - Aspekte einer juristischen Onomastik, in: Onomastik. Akten des 18. Internationalen Kongresses für Namenforschung, Trier, 12.-17. April 1993, Bd. 6: Namenforschung und Geschichtswissenschaften, Literarische Onomastik, Namenrecht, Ausgewählte Beiträge (Ann Arbor, 1981), in Zusammenarbeit mit Monique BOURIN, Wilhelm F. NICOLAISEN und Winfried SEIBICKE hg. von Dieter KREMER (= Patronymica Romanica 19), Tübingen, 361-374.
- GERRITZEN, Doreen (2002): Ist *Miracle of Love* ein Vorname? Das niederländische Namenrecht in Bewegung, in: BOULLÓN AGRELO, Ana Isabel (ed.) (2002): Actas do XX Congreso Internacional de Ciencias Onomásticas, Santiago de Compostela, 20-25 de setembro de 1999 (= Biblioteca Filolóxica Galega, Instituto da Lingua Galega), Sección 9: Onomástica e Dereito, A Coruña, edición CD-ROM, 1809-1816.
- SEIBICKE, Wilfried (2002): Vorwort zur Sektion IX: Namenrecht, in: Onomastik. Akten des 18. Internationalen Kongresses für Namenforschung, Trier, 12.-17. April 1993, Bd. 6: Namenforschung und Geschichtswissenschaften, Literarische Onomastik, Namenrecht, Ausgewählte Beiträge (Ann Arbor, 1981), in Zusammenarbeit mit Monique BOURIN, Wilhelm F. NICOLAISEN und Winfried SEIBICKE hg. von Dieter KREMER (= Patronymica Romanica 19), Tübingen, 327.

Die Benennung der Welt

Michael Stolleis

I.

Es ist vielleicht ein der alten Bischofsstadt Regensburg angemessener Gestus, mit einer Lesung aus dem Alten Testament, dem Buch Genesis, anzufangen:

Und Gott nannte das Trockene Erde, und die Sammlung der Wasser nannte er Meer (Genesis 1, 10). - Und Gott der Herr machte aus Erde alle die Tiere auf dem Felde und alle die Vögel unter dem Himmel und brachte sie zu dem Menschen, dass er sähe, wie er sie nannte; denn wie der Mensch jedes Tier nennen würde, so sollte es heißen. Und der Mensch gab einem jeden Vieh und Vogel unter dem Himmel und Tier auf dem Felde seinen Namen (Genesis 2, 19-21). - Und Adam nannte sein Weib Eva; denn sie wurde die Mutter aller, die da leben (Genesis 3, 20).

1. So beginnt also die Benennung der Welt. Zunächst benennt Gott, noch vor aller Schöpfung von lebendigen Wesen, Erde und Meer. Er trennt das Feuchte und das Trockene und benennt es. Dann bringt er alle Tiere „zu dem inzwischen geschaffenen) Menschen Adam „dass er sähe, wie er sie nannte; denn wie der Mensch jedes Tier nennen würde, so sollte es heißen“. Gott nimmt sich hier also zurück. Er lässt dem Menschen freie Hand, beobachtet ihn aber auch („... dass er (Gott) sähe“). Er tut dies zugunsten des Menschen, der als künftiger Herrscher über die belebte Welt auch das Herrscherrecht der Benennung ausüben soll.¹ Die heute nur ironisch erträgliche Wendung von den

¹ Luther betont in seiner Vorlesung zu Genesis 2, 19 (Weimarer Ausgabe Bd. 42, hg. von J.K.F. KNAAKE et al., Weimar 1883, 90): „Hanc lucem merito etiam dominium in omnes animantes secutum est, quod his quoque ostenditur, cum ad arbitrium Adae vocantur“. In der Ausgabe von J.G. WALCH, Halle 1740/1753, lautet die Stelle (1. Mose 2, 19, 20): „Einem solchen Erkenntniß und Licht ist auch billig gefolgt die Herrschaft über alle Thiere, welche hiermit auch angezeigt wird, daß Adam einem jeglichen Thiere einen Namen gibt seines Gefallens“. Gleichzeitig ist Gott Herr über Israel: „... ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein“ (Jesaja 43, 1). Siehe auch das Heft „Namen“ der Zeitschrift für Ideengeschichte, Heft VII/1, 2013.

Männern als den „Herren der Schöpfung“ hat hier ihre Wurzel. Der Text der Genesis setzt ausdrücklich hinzu, dass so, wie sich Adam bei der Benennung entscheiden werde, auch der Name des Tiers oder der Pflanze lauten solle. Benennung ist Menschenwerk, ja Manneswerk; denn es umschließt in einer patriarchalischen Ordnung auch das Recht, der eigenen Frau den Namen zu geben. „Und Adam nannte sein Weib Eva“. Einen fernen Nachklang dieser Urszene haben wir noch heute in der bis in unsere Lebenszeit traditionellen Übernahme des Mannesnamens durch die Frau. Erst im späten 20. Jahrhundert wurden diese Schranken weggeräumt.

Im historischen Prozess der Benennung der Welt, der zweifellos in die ältesten Schichten der Menschheitsentwicklung zurückreicht, werden ständig Namen gegeben und eingeübt.² Die Menschen benennen in ihren Tausenden von Sprachen alles, was sie sehen, hören, tasten und was sie aus den Regelmäßigkeiten der Jahreszeiten, den vermeintlichen Auf- und Untergängen von Sonne und Mond ableiten. Sie nennen den Erdumlauf um die Sonne Jahr, den Mondumlauf Monat, die Rotation der Erde Tag. Sie benennen nach dem Duodezimalsystem Stunden, Minuten und Sekunden. Sie betrachten den Himmel und benennen, was sie dort sehen und was sich zu festen Figuren zu ordnen scheint. Aus beobachtenden Jägern, nächtlichen Hirten und Seefahrern werden schrittweise Sternkundige, *magoi*, wie das Neue Testament sagt (Matthäus 2,1-12). Die Babylonier geben ihr Wissen über die Himmelskörper an die Ägypter weiter, diese an den Mittelmeerraum und an Europa insgesamt. Aus Sternbildern werden „Sternzeichen“, denen magische Wirkungen zugeschrieben werden. Die Interpreten sinken in der Neuzeit schließlich zu wissenschaftlich geächteten Astrologen ab, die da behaupten „Die Sterne lügen nicht“.³ Die wissenschaftliche, sozusagen „adamitische“ Benennung der Himmelskörper geht aber ständig weiter. Je tiefer wir in das All eindringen, desto größer wird der Bedarf an Benennung. Und so gehört es zu den Höhepunkten des Lebens für einen Astrophysiker, wenn ein neu entdeckter Stern, Asteroid oder Komet nach

² Auch der babylonische Schöpfungsmythos Enūma eliš beschwört zunächst die Welt des Chaos, „als droben die Himmel nicht genannt waren/ Als unten die Erde keinen Namen hatte/ ... Als noch kein Gott erschienen, mit Namen nicht benannt, Geschick ihm nicht bestimmt war/ da wurden die Götter aus dem Schoß von Apsu und Tiamat geboten...“. Siehe B. GRONEBERG, Die Götter des Zweistromlandes. Kulte – Mythen – Epen, Stuttgart 2004; F. ILLERHAUS, Marduks Kampf gegen das Chaosungeheuer Tiamat. Darstellungen des babylonischen Schöpfungsmythos und die Vielfalt der Deutungen, München 2011.

³ Die Sterne lügen nicht. Astrologie und Astronomie im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (= Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek 90), Wolfenbüttel 2008.

ihm benannt wird. Ein Asteroid (Nr. 4877) heißt beispielsweise Humboldt, ein anderer (4386) Reimar Lüst.

Aber natürlich ist es, von der Genesis an, nicht nur der Himmel, sondern die gesamte Welt, die ihre Namen empfängt. Von den animistischen Religionen der sog. Naturvölker über den Polytheismus der Antike zu den großen Monotheismen von Judentum, Christentum, Islam und Buddhismus bis zur Entstehung des wissenschaftlichen Weltbildes der Moderne wird die Welt und was in ihr lebt und webt, benannt. Der Mensch „benennt“ seine Götter und betet ihren Namen an.⁴ Er ist der eigentliche „Onomastikós“, wie Platon sagt.⁵ Sodann benennt er schon, wenn er halbaufrechten Ganges die Welt nach Nahrung durchstreift, die essbaren und die giftigen Pflanzen, die harmlosen und gefährlichen Tiere, Nützlinge und Schädlinge. Im Blick auf Himmel und Erde und die unendlich scheinende See gliedern und deuten die Menschen den Kosmos durch Benennungen, von den antiken Kosmologien über die des Mittelalters, zu den Weltchroniken (etwa Schedel) und sog. Statistiken der frühen Neuzeit (Giovanni Botero),⁶ aus denen man staunend die Namen und Eigenheiten ferner Weltgegenden erfahren konnte. Die Frankfurterin Maria Sibylla MERIAN (1647-1717) malte, beschrieb und benannte Blumen und Insekten in Europa und in Surinam, in ihrer berühmten „Metamorphosis insectorum Surinamensium“.⁷ Seit der Aufklärung wird auf breiter Front gesammelt, geordnet und – wenn man so sagen kann – getauft. Man denke an A. F. BÜSCHINGS

⁴ Siehe den russischen Theologen und Naturwissenschaftler P. FLORENSKIJ, *Namen*, hg. von S. MIERAU/F. MIERAU, Berlin 1994. Zu ihm A. PYMAN, *Pavel Florensky: A Quiet Genius. The Tragic and Extraordinary Life of Russia's Unknown da Vinci*, New York/London 2010. Wie früh die philosophische Reflexion über Namensgebung einsetzt, zeigt PLATONS „Kratylos“ (nach 399 v.Chr.), der die Frage diskutiert, ob Benennungen „nur“ sachunabhängige Verabredungen der Sprachgemeinschaft sind oder ob Namen auf feste Bedeutungen hinweisen und mit „Ideen“ verknüpft sind. Siehe E. HEITSCH, *Willkür und Problembewußtsein in Platons Kratylos (= Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und Sozialwissenschaftliche Klasse, Jg. 1984, Nr. 11)*, Stuttgart 1984.

⁵ *Kratylos* (Anm. 4), 424a.

⁶ V. JOHN, *Geschichte der Statistik*, Stuttgart 1884 (Nachdruck Wiesbaden 1968); M. RASSEM/J. STAGL (Hg.), *Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit, vornehmlich im 16.-18. Jahrhundert. Bericht über ein interdisziplinäres Symposium in Wolfenbüttel, 25.-27. September 1978 (= Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Staatsbeschreibung und Statistik 1)*, Paderborn 1980.

⁷ M. S. MERIAN, *Neues Blumenbuch*, 3 Bde., Nürnberg 1675/1677/1680; DIES., *Der Raupen wunderbare Verwandlung und sonderbare Blummennahrung*, 3 Bde., Nürnberg 1679, Frankfurt 1683, Amsterdam 1717; DIES., *Metamorphosis insectorum Surinamensium*, Amsterdam 1705.

„Neue Erdbeschreibung“⁸, an BUFFONS „Histoire naturelle générale et particulière“ in 36 Bänden,⁹ an J.M.B. DE LAMARCKS „Philosophie zoologique“¹⁰ und seine „Histoire des animaux sans vertèbres“¹¹ sowie vor allem an das große System des neuzeitlichen schwedischen „Adam“, Carl VON LINNÉ, „Systema naturae“¹², seine „Fundamenta botanica“¹³ und seine „Bibliotheca botanica“¹⁴ – diese Riesenwerke der Klassifizierung und Benennung. Hieraus geht die neue Weltordnung der Aufklärung und der modernen Naturwissenschaften hervor. Es wird gezählt und gemessen und benannt, so etwa allein nach Alexander von Humboldt 19 Tier- und 17 Pflanzenarten, außerdem zwei Stellen auf dem Mond und der zitierte Asteroid. In der Chemie werden die Elemente benannt, in der Medizin die Krankheiten nach ihren Entdeckern (Alzheimer, Parkinson), in der Physik bestimmte Phänomene, etwa die Lichtenbergschen Figuren. Zuletzt sei in dieser Beispielsreihe des Apfels KZ 3 gedacht, gezüchtet im KZ Dachau von dem bayerischen Geistlichen und Pomologen Korbinian Aigner (1885-1966). Von den Varianten KZ 1-4 überlebte diese Nr. 3, die 1985 offiziell Korbinians-Apfel getauft, also „benannt“ wurde. Auch eine Schule wurde nach diesem denkwürdigen Pfarrer benannt.¹⁵

2. Indem die Menschen seit unvordenklichen Zeiten ihre Welt benannt, klassifiziert und geordnet haben, haben sie sich die Welt „untertan gemacht“. Benennen wird so auch faktisches Beherrschen, und zwar nicht nur von essbaren und angeblich unreinen Tieren,¹⁶ giftigen und harmlosen Pflanzen, sondern auch von Mitmenschen. Die Benennung ist der Ur-Akt der Gruppenbildung, der Stiftung sozialer Zusammenhänge. Die Menschen, soviel wir wissen, erfahren sich zunächst als Familie, Sippe, Stamm oder Gruppe. Diesen Einheiten fühlen sie sich zugehörig, dort versteht man sich, während sie die anderen Gruppen, deren Laute sie nicht verstehen, „Stammler“ oder Bar-

⁸ 11 Teile, Hamburg 1754/1792.

⁹ Paris 1749/1788.

¹⁰ 2 Bde., Paris 1809.

¹¹ 7 Bde., 1815/1822. Zum heutigen Stand der Benennung von Tieren siehe M. OHL, Die Kunst der Benennung, Berlin 2015.

¹² 7 Bde., Leiden 1735.

¹³ Amsterdam 1736.

¹⁴ Amsterdam 1736.

¹⁵ K. AIGNER, Äpfel und Birnen. Das Gesamtwerk, hg. von J. SCHALANSKY (= Naturkunden 4), Berlin 2013.

¹⁶ 3. Mose 11; 5. Mose 14.

baroi nennen.¹⁷ Der erste Akt der Unterscheidung von „Wir und die Anderen“ ist die Benennung der eigenen Sprache und die der anderen.

Der Gruppenzugehörigkeit folgt die Sichtbarwerdung der Individuen durch charakteristische Eigennamen, meist abgeleitet von Vaters- oder Mutternamen, etwa die nordischen Söhne oder Töchter Gunnarson, Johanson, Hansen, Gunnarsdottir, Ragnarsdottir usw. Wir finden zahllos variable Namensnennungen nach Berufen (Schneider, Schmidt, Schuster, Euler/Töpfer, Schreiner, Zimmermann, Fischer), nach körperlichen Eigenheiten und Defekten oder nach dem Ort oder der Landschaft der Herkunft (Schwab, Bayer, Westphal, Landauer, Augsburger, Berliner). Dies alles ist das weite Feld der historischen Namenforschung, ihrer Kartierung und Deutung.¹⁸

Dass Namensgebung aber auch Herrschaft bedeutet, klang bei Adams Einsetzung durch Gott bereits an. Ganz deutlich ist es bei dem Propheten Jesaja (43,1): „Ich habe dich bei deinem Namen gerufen. Du bist mein“. Es ist eine Besitzergreifung durch Benennung. Der Herr „benennt“. Daniel DEFOE's Robinson Crusoe (1719) benennt oder tauft seinen Zufallsgefährten „Freitag“. Generationen von Kindern haben dies erheitert oder mit dem überlegenen Lächeln von Mini-Kolonialherren gelesen. Solche Scherze machte man eben mit den „Wilden“. Und wenn Wilde, oder Sklaven oder arme osteuropäische Juden, die an die preußische oder habsburgische Bürokratie gerieten, nicht von selbst verständliche Namen mitbrachten, dann wurden sie zwangsweise benannt, etwa nach mineralogischen oder metallurgischen Handbüchern oder einfach nach Willkür. Dass die Nationalsozialisten die Zwangsnamen Israel und Sarah einführten, braucht nur erwähnt, nicht aber kommentiert zu werden. Benennung, nochmals, ist auch eine Form von Beherrschung. Wenn im Gefängnis- oder Kasernenhof Namen aufgerufen und auf der Liste abgehakt werden, ist dies Kontrolle der schärfsten Art. Es wird vorausgesetzt, dass dem Namen auch ein bestimmtes Individuum entspricht. Wenn dem Namensaufruf ein gebrülltes „Hier!“ folgt, ist vordergründig alles in Ordnung.

¹⁷ K. v. SEE, *Der Germane als Barbar*, in: DERS., *Barbar, Germane, Arier. Die Suche nach der Identität der Deutschen*, Heidelberg 1994, 31-60.

¹⁸ R. KLEINPAUL, *Die deutschen Personennamen. Ihre Entstehung und Bedeutung*, 2. Aufl. (= Sammlung Göschen 422), Berlin / Leipzig 1921; J. L. KLARMANN, *Zur Geschichte der deutschen Familiennamen*, 2. Aufl., Lichtenfels 1927; A. BACH, *Deutsche Namenkunde*, 2 Bde., 3. Aufl., Heidelberg 1978; K. KUNZE, *dtv-Atlas Namenkunde. Vor- und Familiennamen im deutschen Sprachgebiet* (= dtv 3266), München 1998; F. DEBUS, *Namenkunde und Namengeschichte. Eine Einführung* (= Grundlagen der Germanistik 51), Berlin 2012.

3. Je mehr – seit dem Mittelalter und vor allem in der Frühen Neuzeit – der Staat entsteht, desto deutlicher tritt dieses Moment der Beherrschbarkeit der Menschen durch Benennung in den Vordergrund. Die Ordnungsmächte der Neuzeit wollen immer genauer wissen, wen sie vor sich haben. Sie unterscheiden Taufnamen und Familiennamen, schreiben sie als verbindliche Benennungen in die Kirchenbücher und – nach deren schrittweiser Ablösung im Übergang zum 19. Jahrhundert – in die Standesamtsregister. Ordensangehörige erhalten in einem Tauf-Benennungsakt einen Ordensnamen, ihr bürgerlicher Name fällt von ihnen ab. Für alle weltlichen Kinder bilden sich Regeln aus, indem durch die Wahl der Vornamen die Taufpaten oder Großeltern geehrt, zugleich aber auch der Täufling in die Reihe seiner Vorfahren eingebunden, zu einem Mitglied der Sippe gemacht wird. Der moderne Staat reglementiert weiter, er schafft ein eigenes Namensrecht und monopolisiert (in Deutschland seit 1875) die Registrierung bei den Standesämtern.¹⁹ Er will wissen, wie viele Untertanen er hat, er will sie mit Namen kennen, weil er dies für die örtlichen Abgaben und die landesweiten Steuerlisten sowie für die Aushebungen von Soldaten braucht. Er will wissen, in welchem Stand jeder mit Namen versehene Untertan lebt, ledig – verheiratet – geschieden – verwitwet. Deshalb werden Standesämter errichtet, damit Name, Stand, Wohnort, Profession fixiert werden können.²⁰ Aber er geht noch weiter, indem er dem väterlichen Vorrecht, dem Neugeborenen einen Namen zu geben, Grenzen zieht, indem er Listen erlaubter Namen vorlegt. Dieser moderne Staat spricht sich selbst – vertreten durch den Standesbeamten – das Recht zu, über „erlaubt“ und „nicht erlaubt“ der Benennung zu entscheiden. Das ist Gegenstand der Rechtsprechung bis heute, nachzulesen in der Monats-Zeitschrift „Das Standesamt“ (seit 1922). Wie weit der tyrannische Staat darin gehen kann, zeigt die bewegende Geschichte des „Mädchens, das nicht Esther heißen durfte“. Geschrieben hat sie der Kölner Fachanwalt für Namens- und Urheberrecht

¹⁹ Umfassend zur historischen Entwicklung des Namensrechts demnächst M. OTTO, Namensrecht, in: HRG 2. Aufl. (2015) mit allen Nachweisen.

²⁰ J. KOHLER, Das Namensrecht der Ehefrau, in: AcP 107 (1911), 246-257; H. KRÜGER, Der Name der Frau nach bürgerlichem Recht, in: AcP 56 (1957), 232-264; D. GIESEN, Der Familienname aus rechtshistorischer, rechtsvergleichender und rechtspolitischer Sicht, in: Familie und Recht 4 (1993), 65-81; E. BERGER, Erwerb und Änderung des Familiennamens (= Rechts- und sozialwissenschaftliche Reihe 29), Frankfurt a.M. 2001; U. SACKSOFSKY, Eheliches Namensrecht im Zeichen der Gleichberechtigung, in: L'Homme 20 (2009), 75-90; D. SCHWAB, Die rechtshistorische Entwicklung des Ehenamens, in: G. KOHL u.a. (Hg.), Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2,1), Wien 2012, 57-69.

Winfried SEIBERT. Sie handelt von einem Pfarrerehepaar, das in der NS-Zeit seinem Mädchen den Namen Esther geben wollte, aber „Esther“ war als „typisch jüdisch“ auf die (von Hitler persönlich kontrollierte!) Liste der damals verbotenen Namen geraten. Der Pfarrer klagte gegen die Entscheidung des Standesamts ebenso mutig wie erfolglos durch alle Instanzen. Das Kind hieß zwangsweise Elisabeth. Es starb noch während des Krieges. Allen Spezialisten des Namensrechts sei diese Geschichte, leicht greifbar in einem Reclam-Bändchen, zur Lektüre empfohlen.²¹

Aber es geht weiter. Mit dem Aufkommen der Fotografie verschwinden die alten, körperliche Merkmale verzeichnenden Steckbriefe. Nun hat man das Foto des Gesichts, leicht gedreht, damit ein Ohr sichtbar bleibt. Foto und Name müssen zusammenpassen. Man muss also darauf achten, dass die Fotos nicht ausgetauscht werden. Es folgt die Identifizierung durch Daumenabdruck, in unseren Tagen durch Registrierung der Iris und möglicherweise durch einen eingepflanzten Chip mit den genetischen Daten.²² Der moderne Staat, so kann man in aller Kürze sagen, will aus Sicherheitsgründen garantieren, dass Name bzw. die Personalnummer und die biologische Person fest miteinander verbunden werden und bleiben; denn die größte Beunruhigung geht von Menschen aus, die keinen oder einen falschen Namen, etwa Nemo²³, tragen.

Ich beende diesen ersten Abschnitt mit einer Zwischensumme, komme aber auf den Zusammenhang von Staatsbildung und Namensgebung noch einmal zurück. Die Zwischensumme lautet sehr einfach: Die Benennung der Welt ist ein weit in die schriftlose Menschheitsgeschichte hineinreichender Vorgang. In der Namensgebung wird die Welt sprachlich fassbar und auf diese Weise zugänglich für Deutungen. Das Bedrohliche der unbenannten und damit unverstandenen Welt schwindet, sobald die Phänomene ihren Namen haben. Zugleich ist Benennen oder Taufen auch ein Akt der Inbesitznahme, der Anerkennung und Beherrschung. Eltern benennen ihre Kinder und binden sie in die Kette der Generationen ein, Herren benennen ihre Sklaven, geistliche Gemeinschaften ihre Mitglieder, Staaten ihre Untertanen. Namensgebung bedeutet auch Registrierung, Fixierung der Zusammengehö-

²¹ W. SEIBERT, *Das Mädchen, das nicht Esther heißen durfte. Eine exemplarische Geschichte* (= Reclam-Bibliothek 1572), Leipzig 1996.

²² M. VEC, *Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik* (1879-1933) (= Juristische Zeitgeschichte, Abt. 1: Allgemeine Reihe 12), Baden-Baden 2002.

²³ *Odyssee* 9, 365: „Niemand ist mein Name, und Niemand nennen mich immer / Mutter und Vater und sonst auch alle meine Gefährten“ (Übers. Roland Hampe).

rigkeit von Körper und Namen. Der Bürger, der Soldat, der Sträfling müssen mit Namen und Lichtbild zur Verfügung stehen. Jedes Neugeborene erhält direkt nach der Geburt einen Plastikstreifen ums Handgelenk, um Verwechslungen zu verhüten und die Zugehörigkeit zu einer Mutter oder einem Elternpaar zu markieren.

II.

Ich verlasse nun die historischen Schlaglichter auf die Benennung der Welt mit ihrem Reichtum von Beispielen und versuche, Ihre Aufmerksamkeit zunächst auf ein bisher nicht beleuchtetes Phänomen zu lenken, nämlich die Umbenennung.

1. Wenn der Namensgebung tatsächlich jene magische Kraft innewohnt, die die Sache erst eigentlich „erschafft“ und deren Ausläufer wir bis zum heutigen Tag beobachten können, dann darf man auch bei dem bewussten Wechsel des Namens, der Umbenennung, vermuten, dass sich die Menschen immer wieder jene Kraft dienstbar machen wollen. Das Neue kann zum Beispiel einen alten Namen bekommen, damit es in einer von Gewohnheiten gesteuerten Welt akzeptiert wird. So konservierte Augustus ganz bewusst den republikanischen Sprachgebrauch, um den Übergang zum Kaisertum zu verschleiern. Umgekehrt kann aber auch das Alte neu benannt werden, um die Vergangenheit verbal abzustreifen. Das Alte soll durch einen neuen Namen auch die Aura des „Neuen“ bekommen. In beiden Varianten ist die Umbenennung ein kreativer Akt, getragen vom Willen, das Alte entweder zu erhalten oder (umgekehrt) es loszuwerden.

An Beispielen hierfür mangelt es nicht. Die Religionsgeschichte ist voll von Umbenennungen. Sobald neue Kulte die alten überlagern, werden entweder die Namen der überwundenen Götter getilgt, Kultbilder zertrümmert und die Tempel zerstört; oder die alten Götter erhalten neue Namen und die Kultplätze werden „umgewidmet“, überbaut und mit neuen Namen versehen. Sie erhalten mit dem neuen Namen einen neuen Zweck.

In Anerkennung der magischen Wirkungen von Namen haben auch die politischen Mächte stets versucht, durch Namensgebung oder -tilgung prägend zu wirken. Namensgebungen von markanten Punkten der Natur, von Städten und Denkmälern nach wichtigen Personen sollen „Ewigkeit“ vermit-

teln. Schon das sprechende Wort „Denkmal“ bezeichnet dies.²⁴ Die Namen der Städte Alexandria, Georgetown, Washington, Stalingrad oder Karl Marx-Stadt sollten sich als politische Zeichen in das Gedächtnis der Nachwelt einbrennen. Ob dabei der Stolz auf das geschaffene Gründungswerk oder die Angst vor Tod und Vergessen die größere Rolle spielt, mag offenbleiben. Prägend ist jedenfalls der Wille, als „Name“ zu überleben.

In umgekehrter Richtung kann die Umbenennung dem politischen Furor der geistigen Vernichtung des Vorgängers entspringen. Die aus dem Alten Ägypten und der römischen Kaiserzeit bekannte „*damnatio memoriae*“ wurde charakteristischerweise auch „*abolitio nominis*“ genannt. Namen wurden weggemeißelt, Statuen zertrümmert, unkenntlich gemacht oder umgearbeitet. Aus den Annalen und aus den Königslisten wurden die Namen entfernt, als habe es die Personen niemals wirklich gegeben. Aus dem Stalinismus kennt man die Fälschungen von Fotos (etwa von Leo Trotzki), das Verschwinden von Porträts, die Tilgung der Personen aus den Geschichtsbüchern. Die Löschung des Namens macht den Menschen zur Unperson. George ORWELL hat dies in seiner negativen Utopie „1984“ beschrieben. Die Unpersonen verschwinden namenlos in der Erde oder sie werden zu ungreifbarer Asche.

Spätere Archäologen finden vielleicht Brillen, Löffel, Gebisse, Eheringe, Knochen. Die Suchdienste des Roten Kreuzes suchten jahrelang per Radio (uns Älteren klingt es noch im Ohr) und verlasen Listen von Namen. Und manchmal taucht ein Name wieder auf. Ich zitiere Karl SCHLÖGEL: „... der in dem Konzentrationslager Abez' in der Autonomen Sowjetrepublik Komi verstorbene Philosoph Lev Karsavin konnte identifiziert werden anhand einer Flaschenpost, die dem Leichnam bei der Bestattung in die Bauchhöhle eingenäht worden war“.²⁵ Es ist dies, wie wir aus vielen Erinnerungen wissen, eine Art Wiedergeburt. Aus dem Nirgendwo, dem Nichtwissen über den Tod eines Angehörigen, taucht plötzlich ein Ort auf, ein Kreuz, ein Datum, ein Name. Die Angehörigen haben ihn wieder. Der namenlos Verscharrete hat seinen Namen wiedergefunden.

²⁴ Zuerst wohl in Luthers Übersetzung des Alten Testaments, 2. Mose 13, 9 „ein Denkmal vor deinen Augen“ (das Essen ungesäuerten Brotes als Erinnerung an den Auszug aus Ägypten). Die Zürcher Bibel nennt es „Erinnerungszeichen zwischen deinen Augen“. GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 2, 1860, 941.

²⁵ K. SCHLÖGEL, Archäologie des Kommunismus oder Russland im 20. Jahrhundert. Ein Bild neu zusammensetzen (= Carl-Friedrich-von-Siemens-Stiftung, Themen 99), München 2014, 50.

2. Umbenennungen sind aber heute auch beliebtes Feld der symbolisch hantierenden Kommunalpolitik. Die Kommunen haben das Recht, Straßen und Plätze zu benennen. Jeder kennt hierzu die Beispiele, das Verschwinden der Adolf Hitler-, Hermann Göring- oder Horst Wessel-Straßen und -plätze war nach 1945 eine Selbstverständlichkeit. Bald darauf traten Adenauer, Erhard, Kennedy und Hammarsköld, aber auch Sigmund Freud und andere NS-Opfer als neue Namensgeber auf. In der DDR waren es von Marx und Engels, Bebel, über Liebknecht, Rosa Luxemburg und Thälmann die gesamte Heldengalerie der Nomenklatura bis zu Gorki, Lenin, Stalin und Ulbricht, die Straßen und Plätzen neue Namen gaben. Auch die großen Namen russischer Künstler waren in der DDR weit häufiger vertreten als im Westen.

Politische Umbenennungen und Neubenennungen ordnen die Welt immer wieder neu. Das gehört zum Wechsel der Generationen, ist ein Thema der „political correctness“ oder, einfach gesagt, des Zeitgeistes.²⁶ Das ist, auf unser Thema bezogen, nichts anderes als die Umschaffung der Welt nach dem jeweilig herrschenden Mehrheitsverständnis der Kommunikationsgemeinschaft. Das Alte sinkt sprachlich ab und wird vergessen. An seine Stelle tritt das verständlichere, aktuellere Neue, so lange, bis es seinerseits wieder veraltet. Das heißt, noch eine Stufe abstrakter formuliert: Die Welt ist so, wie wir sie wahrnehmen und benennen. „Es ist so, wenn es Ihnen so scheint“, heißt ein Theaterstück von Pirandello aus dem Jahr 1917. Wir alle, indem wir Namen benutzen oder ablehnen, sind kommunizierende Mitschöpfer unserer Welt. Indem wir uns sinnlich und sprachlich orientieren und die Welt benennen, nehmen wir an der Aufgabe Adams Anteil, von der eingangs gesprochen wurde. Dieser Anteil mag mikroskopisch klein sein oder gar nicht in das Bewusstsein der Sprechenden gelangen, darauf kommt es nicht an.²⁷ Denn alle, die sich äußern, tragen zur Kommunikationsgemeinschaft bei. Diese wiederum hat schließlich die Hoheit, über die Akzeptanz neuer Namen zu entscheiden. Es gibt viele Beispiele für Versuche von Namensgebungen, die am Ende an der Bevölkerung scheiterten, weil diese den geliebten alten Namen nicht aufgeben wollte.

²⁶ T. WÜRTEMBERGER, *Zeitgeist und Recht*, 2. Aufl., Tübingen 1991.

²⁷ An dieser Stelle sei wenigstens vermerkt, dass die nach meiner Überzeugung folgenreichste „Benennung der Welt“ von der Dichtung ausgeht. Seit wir die Schrift und somit Zeugnisse von ihr kennen, benennt sie die Welt und das menschliche Leben in ihr, verdichtet und erhält auf diese Weise, was sonst verloren wäre. Sie leistet etwas Elementares und Einzigartiges, was das Studium anderer geschichtlicher Quellen nicht leisten kann: „Was bleibet aber, stiften die Dichter“ (HÖLDERLIN, *Andenken*).

Zu einer im weitesten Sinn „politischen“ Umbenennung gehören schließlich auch alle jene Anstrengungen, die darauf zielen, den Sprachgebrauch von Fremdwörtern zu säubern, eigene Ausdrücke zu erfinden und allen Benutzern zu empfehlen. Sprachpolitik ist eben Politik durch Veränderung des Sprachgebrauchs, also der Benennungen. Das ist von den Sprachgesellschaften des 17. Jahrhunderts bis zu den Sprachpuristen der heutigen Zeit, die sich vor allem gegen zu viele Anglizismen wenden, immer wieder versucht worden, oft erfolgreich. Viele uns heute wohlbekannte Worte sind auf diese Weise durch Umbenennungen entstanden, im 18. und 19. Jahrhundert in der philosophischen und juristischen Fachsprache durch die Umstellung aus dem Lateinischen, während der Nationalismen des 19. und 20. Jahrhunderts durch Abwehr des Französischen („Trottoir“ zu „Gehsteig“, aber auch Treibstoff statt Benzin, Lichtspiele statt Kino, Spinnstoffe statt Textilien). Mit dem Verschwinden von Kolonien verschwanden auch die Kolonialwarenläden, ebenso wurden in den Bäckereien die beliebten „Mohrenköpfe“ als anstößig umbenannt. Die DDR mochte keine Engel und sagte „Jahresendzeitfigur“. Manches setzte sich auch nicht durch, und dafür kann man nur dankbar sein, etwa die Erfindung eines Ersatzwortes für „Explosionsmotor“, die der Tübinger Verwaltungsrechtler Wilhelm Merk für nötig hielt: „Zerknall-Treibling“. Damit sind wir in einem Grenzbereich des Absurden oder zumindest Wunderlichen angekommen.

3. Das hinter all diesen Beispielen der permanenten Umbenennung steckende Phänomen ist jedoch dies, dass die Welt im Namen des „Namens“ permanent wirklich umgestaltet, weil anders wahrgenommen wird. Wenn das moderne Hebräisch von neugeschaffenen Worten wimmelt, wenn Dichter, Journalisten, witzige Schülerhirne neue Wörter erfinden und in Umlauf setzen, wenn eine päpstliche Kommission dazu da ist, das Kirchenlatein auf neue Worte wie Waschmaschine, Fernseher und Personalcomputer zu erweitern, wenn Liebende sich „Mausi“ oder „Bärlein“ nennen²⁸ und ihren Kindern Nicknames geben, dann wirken alle an Neu- und Umbenennungen mit, sind also tätig im Sinne des alten Adam. Sie sind Mitwirkende im permanenten Neuschöpfungsprozess der Welt durch Namensgebung.

²⁸ U. KALS, Hasenpupsi präsentiert die Bilanz, in: FAZ vom 18./19. April 2015, C 1.

III.

In einem abschließenden Teil meiner Reflexionen möchte ich zu dem mehrmals angeklungenen Problem Moment der Machtausübung durch Benennung und Namensgebung zurückkehren, zu dem „Herrenrecht, Namen zu geben“ (NIETZSCHE).²⁹ Über die Verschiebungen der Nomenklatur (*nomen clamare*) bei Straßen, Plätzen, Denkmälern, in Geschichtsbüchern und bei allen öffentlichen Präsentationen der Staatsmacht wurde bereits gesprochen. Seit langem wissen wir, dass die symbolische Darstellung der Macht existentiell wichtig ist für die reale Macht, ja dass die reale Macht oft nur durch das innere Korsett von Symbolik und Ritualen gehalten werden kann.³⁰

Zu diesem inneren Korsett, das speziell der frühmoderne Staat seit dem 15. Jahrhundert aufzubauen begann, gehören die Standeserhöhungen und die fein gestaffelte Skala der Ehrungen für Staatsbedienstete. In der ständischen Gesellschaft, deren Schranken im Prinzip als gottgewollt durch die Predigt vermittelt und eingeschärft wurden, gab es immer wieder Durchbrechungen, eben durch die Standes-Erhöhung, etwa mit Hilfe einer persönlichen oder vererblichen Nobilitierung. Das war staatliche Anerkennung von wirklicher Leistung, aber auch Gnadenerweis, Gegenleistung für Geld oder Liebe, etwa bei Mätressen. Wenn sich Mademoiselle Jeanne-Antoinette Poisson durch Schönheit und besondere Intelligenz zunächst zu Madame Lenormant d'Étioles, dann zur Marquise de Pompadour und schließlich zur Duchesse de Mearns mauserte, war dieser Aufstieg, über alle Standesschranken hinweg, auch eine Geschichte der persönlichen Umbenennungen.³¹ Auf der Stufenleiter der Männer vom Fahnenjunker bis zum General, oder vom Lizentiaten über den Doktor zum Professor, vom Amtsrichter zum Gerichtspräsidenten, vom Sekretär zum Geheimrat und zum Wirklichen Geheimen Rat, vom Legationsrat

²⁹ F. NIETZSCHE, Zur Genealogie der Moral. Eine Streitschrift, Leipzig 1887, § 1-2: „Das Herrenrecht, Namen zu geben, geht so weit, dass man sich erlauben sollte, den Ursprung der Sprache selbst als Machtäußerung der Herrschenden zu fassen: sie sagen „das ist das und das“, sie siegeln jegliches Ding und Geschehen mit einem Laute ab und nehmen es dadurch gleichsam in Besitz“.

³⁰ Exemplarisch B. STOLLBERG-RILINGER, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008.

³¹ M. STOLLEIS, Fünf Frauen am Hofe, in: F. TAKSØE-JENSEN (Hg.), Jura & Historie. Festschrift til Inger Dübeck som forsker, Kopenhagen 2003, 25-40. Speziell zur Pompadour siehe C. HANKEN, Vom König geküsst. Das Leben der großen Mätressen, Berlin 1996; A. WEISBROD, Von Macht und Mythos der Pompadour. Die Mätresse im politischen Gefüge des französischen Absolutismus, Königstein/Ts. 2000; X. SALMON / J.G. PRINZ VON HOHENZOLLERN (Hg.), Madame de Pompadour. L'Art et l'Amour, München 2002.

zum Ambassador, Staatssekretär oder Minister, samt den begleitenden Titulaturen, waren dies nicht nur Stufen der Anerkennungen und der wachsenden Verantwortung, sondern auch, mit dem wichtigen Wort Er-Nennungen, also Namensänderungen. Wenn die frühmodernen Monarchien diese Stufen mit einem ausgeklügelten System von Ordensverleihungen begleiteten, war dies jährliches Ritual, Verleihung nicht nur eines exklusiven Zeichens, sondern auch eines optischen Signals, das zur richtigen Anrede, also Benennung, führte.

Mit anderen Worten: Die in der Frühen Neuzeit pyramidal gestaffelte Welt, vom Kind zur Frau zum Hausvater, vom kleinen zum höchsten Amtsträger bis hinauf zum Landesvater war geordnet durch Benennungen. Sie erhielt durch Namensgebungen ihre innere Struktur. Diese behielt ihre Stabilität, solange der geheimnisvolle Zusammenhang von Titel und Amt, Amt und Verstand wirkte; denn wem Gott ein Amt gibt (und den dazugehörigen Namen oder Titel dazu), dem gibt er bekanntlich auch Verstand. Erst wenn dieser Zusammenhang durch listige Anarchisten wie Till Eulenspiegel, das tapfere Schneiderlein oder den Hauptmann von Köpenick unterlaufen wird, gerät der Glaube an Namen, Titel, Amt und Verstand ins Wanken.

Die gleichen Phänomene zeigen die Diktaturen des 20. Jahrhunderts, die – wie die Führungsstrukturen des Absolutismus – pyramidal gestaffelt waren und sich selbst eine Binnenstaffelung gaben, die der Kandidat/die Kandidatin, sofern er oder sie linientreu und anpassungsfähig waren, nach oben klettern konnten, bis er oder sie im innersten Zirkel angekommen waren. Die DDR etwa, aber auch alle anderen Staaten des ehemaligen Ostblocks, kultivierten das System der Ehrungen, Medaillen und Geldprämien und schufen so in jährlichen Ritualen Ungleichheiten unter nominell Gleichen, Stimulanzien für Leistungssteigerungen, aber auch Trostpreise für diejenigen, die nichts mehr zu sagen hatten.³²

Nimmt man den frühmodernen Absolutismus und die Tyrannen des 20. Jahrhunderts zusammen mit dem demokratischen Rechts- und Verfassungsstaat, in dem wir leben, dann kann man abschließend fragen, was alle diese Formationen von „Staat“ mit der Frage der Namensgebung und Benennung gemein haben. Im Anschluss an Max WEBER kann man die Gemein-

³² Dokumentiert von G. TAUTZ, *Orden, Preise, Medaillen. Staatliche Auszeichnungen der Deutschen Demokratischen Republik*, Berlin 1980; kommentiert von J. SCHOLZE, *Ausgezeichnete Höchstleistungen. Leistungsstimulierungen in der DDR*, in: Dokumentationszentrum Alltagskultur der DDR e.V. (Hg.), *Fortschritt, Norm und Eigensinn. Erkundungen im Alltag der DDR*, Berlin 1999, 85-103.

samkeit darin sehen, dass es vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart eine langsam voranschreitende Konzentration der Staatsgewalt hin zum „legitimen Gewaltmonopol“ gegeben hat. Sie ging einher mit der Auflistung der verfügbaren Ressourcen. Die entstehenden Ämter, die zu ganzen Bürokratien zusammenwuchsen, wollten zunächst wissen, welche Territorien der Monarchie gehörten und nach welchem Recht sie regiert wurden, weiter welche Einkünfte dem Monarchen zur Verfügung standen, wie viele Menschen dort wohnten und arbeiteten. Der aufkommende Merkantilismus oder Kameralismus spornte dazu an, die materiellen und menschlichen Ressourcen zweckmäßig einzusetzen. Außerdem erforderte der gleichzeitig vollzogene Aufbau stehender Heere eine Erfassung der Untertanen. Schließlich brauchte der frühmoderne Staat mit der Schaffung von Grenzen (die es früher nicht gab) auch entsprechende Kontrollsysteme, Schlagbäume, Fahndungsbücher und Passierscheine, die heutigen Pässe. Mit anderen Worten: Die Menschen mussten sowohl mit Namen als auch mit körperlichen Merkmalen erfasst und kenntlich gemacht werden. Bei Kriminellen notierte man die Tarn- und Decknamen, bei unliebsamen Schriftstellern und Druckern die Pseudonyme oder fiktiven Druckorte.

Je perfekter dieses Kunstgebilde „Staat“ wurde und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auch den Namen „Staat“ trug, desto größer wurde sein elementares Bedürfnis nach Ordnung, Klassifizierung und genauer Benennung. Wir Heutigen kennen dies alles, hatten einen Wehrpass, haben eine Persönliche Identifikationsnummer, eine Steuernummer, eine Nummer für die Krankenversicherung, für die Rentenversicherung, für KFZ-Versicherung, haben Kreditkartennummern usw. Zahllose Passwörter sollen die Privatheit sichern – während wir längst schon belehrt werden, dass alle diese Angaben auf Rechnern zusammengeführt und mit Hilfe von Algorithmen ausgewertet werden können, so dass am Ende ein perfektes Persönlichkeitsprofil entsteht. Nicht nur der Staat und seine Geheimdienste wissen potentiell alles, was sie interessieren mag, auch die gesamte Konsumgüter- und Kulturindustrie ist dabei, sich den gewaltigen Datenschatz anzueignen und die einlaufenden Daten mit dem Namen des Individuums zu verknüpfen. Hinter dem Namen wird die reale Person aus Fleisch und Blut fingiert, und in den allermeisten Fällen gibt es sie ja auch. Irritationen zeigen sich nur, wenn unter dem Namen nicht mehr lebender Personen Sozialleistungen erbracht werden, wenn ein Unbekannter sich die Identität einer anderen Person aneignet oder wenn eine inoffizielle Geschlechtsumwandlung stattgefunden hat. Ich nenne diese Ausnahmen nur, um sie aber wegen ihrer Marginalität wieder beiseite zu lassen.

Insgesamt gilt: Der wohlgeordnete Staat (und nun auch die global agierenden Informationssysteme) haben den mit Namen versehenen, am Wohnsitz registrierten, arbeitenden und konsumierenden Bürger und die Bürgerin fest im Griff. Da der Staat von diesem lückenlosen Zugriff seine eigenen Leistungen und damit seine Legitimation ableitet, kann er ihn auch nicht lockern, sondern nur perfektionieren. Künftig wird die Kombination von Datenverarbeitung und Nanotechnik eine wirklich unverwischbare und unentrinnbare Fixierung der Zusammengehörigkeit von Namen und lebendiger Person unter dem Wort „Identität“ garantieren. Die technischen Möglichkeiten hierzu gibt es bereits. Man denke an den eingepflanzten Chip im Oberarm des Strafgefangenen auf „Freigang“, an die Speicherung der Iris-Daten bei Kontrollen, an die DNA-Identität, an die Ortungsmöglichkeiten von Handys, an die nie schlafenden und wachsamem Augen der Satelliten über uns. Was einst der Steckbrief mit Zeichnung, das Foto und der Daumenabdruck waren, ist längst überholt.

Man möge dies nicht als Schwarzmalerei abtun, sondern als Aufforderung verstehen, es fest in den Blick zu nehmen und zu überlegen, ob wir alle dies wollen. Gewiss wollen wir die Leistungen des Staates bei der Gewährung von Sicherheit, bei der Infrastruktur und der Daseinsvorsorge, bei Sozialleistungen aller Art und schließlich bei der Verteidigung. Gewiss wollen wir dem Staat dabei alle notwendigen Daten zur Verfügung stellen, angefangen beim Namen. Besonders bei den staatlichen Leistungen, die an die richtige „Adresse“ gehen sollen, wollen wir Namen und Konto nennen! Wir wollen mit dem Namen des Bauern gekennzeichnete Lebensmittel, wollen die Namen aller Zusatzstoffe (auch wenn wir sie chemisch nicht verstehen), wollen generell alle mit Benennungen verknüpften Sicherheiten. Aber über die Grenzen der Namensnennungen und der Verfügbarkeit für alle möglichen Zwecke denken wir noch zu wenig nach, oder, wenn wir nachdenken, steigt ein Gefühl der Ohnmacht in uns auf, weil wir uns dem Problem von der technischen Seite nicht mehr gewachsen fühlen.

Ich bin an dieser Stelle nicht derjenige, der Ratschläge geben könnte. Meine Aufgabe war es, Reflexionen über die „Benennung der Welt“ anzustellen, und diese Reflexionen haben mich, ob ich es wollte oder nicht, zu den aktuellen Problemen der Benennung, Kennzeichnung und Erfassung von Menschen und menschlichen Produkten geführt. Am Ende wird sichtbar, was jenem Adam im Paradies schon als Recht und als Aufgabe übertragen wurde. Wir können an die Schöpfungsgeschichte nicht mehr wörtlich glauben, sondern nehmen sie als eine Erzählung aus der menschlichen Frühzeit, aber auch als

wunderbaren kompakten Text, in dem eigentlich alles Wesentliche enthalten ist. Gott brachte alle Tiere auf dem Felde und alle Vögel unter dem Himmel zu dem Menschen, „dass er sähe, wie er sie nannte; denn wie der Mensch jedes Tier nennen würde, so sollte es heißen“. Mit anderen Worten: Die Namensgebung ist der Anfang der Besitzergreifung des Menschen von der Welt. Mit Namen fängt es an, die Welt „ist so, wie sie benannt wird“. Mit Namen, die wir hinterlassen, in unserem Leben, in unseren Kindern oder in Werken, in Flaschenposten und sonstigen Spuren, mag es auch enden.

[*Abstract:* Humans order their world by assigning names, that is, by means of “designation”. We name children, fellow humans, animals and plants according to our respective language. And we can just as easily extinguish a name if it strikes us as the appropriate thing to do. This is the also the task of philosophy: to grasp the world via the right “concepts”, a reduction of complexity through naming. To “grasp” the world also means to master it. In this respect, the assignment of names and titles as well as the strict connexion of a name with a bodily person (identity) is a characteristic means or instrument of domination tied to the modern state.]

Was ist ein Name?

Friedhelm Debus

1. Die Frage, was ein Name ist, scheint zunächst nicht sonderlich schwer beantwortbar zu sein; hat ein jeder doch einen Namen, ja mehrere Namen – einen oder diverse Vor- und einen Nachnamen. Wer wüsste nicht, was es mit diesem seinem *Eigennamen* auf sich hat, oder besser: in sich hat!? Goethe schreibt am 23. Januar 1770 an Käthchen Schönkopf: „Wenn ich meinen Namen nenne, nenne ich mich ganz, [...]“ (GOETHE 1909: 341), und in „Wilhelm Meisters Wanderjahre“ formuliert er: „[...] der Name bleibt doch immer der schönste, lebendigste Stellvertreter der Person.“ (GOETHE 1977, VIII: 428). Der besonders namensensible Thomas Mann, der nach Ingeborg BACHMANN (1978: 247) „der letzte große Namensfinder, ein Namenszauberer“ war, lässt Potiphar in seinem Roman „Joseph und seine Brüder“ fragen: „Ist nicht der Name die kürzeste Art, sich über eine Person zu verständigen?“ (MANN 1975, VII: 782), und sein Felix Krull stellt fest: „Der Name ist ja mit der Person, die ihn trägt, unzertrennlich verbunden.“ (MANN 1975, X: 269-270) Das hatte Goethe mit einem einprägsamen – übrigens gern zitierten – Bild beschrieben, und dies als Antwort auf Herders scherzhafte Verknüpfung des *N a m e n s Goethe* mit dem *W o r t Kot*. Die Stelle aus „Dichtung und Wahrheit“ mag mit Bezug auf unsere Thematik auch hier zitiert sein:

Es war freilich nicht fein, dass er sich mit meinem Namen diesen Spaß erlaubte: denn der Eigenname eines Menschen ist nicht etwa wie ein Mantel, der bloß um ihn her hängt und an dem man allenfalls noch zupfen und zerren kann, sondern ein vollkommen passendes Kleid, ja wie die Haut selbst ihm über und über angewachsen, an der man nicht schaben und schinden darf, ohne ihn selbst zu verletzen. (GOETHE 1974, IX: 407)

Da mag nun mancher fragen, wie denn der bekannte Ausspruch in Goethes „Faust“: „Name ist Schall und Rauch“ dazu passt? Und der Frager würde wohl auf unsere Frage „Was ist ein Name?“ mit eben diesem Zitat antworten. Angesichts der gegebenen Dichter-Äußerungen und weiterer möglicher Goethe-Belege (vgl. SCHWANKE 1992) scheint dieser Ausspruch tatsächlich ganz und

gar nicht zu passen. Indessen gilt auch hierbei der Grundsatz, eine Aussage nicht aus dem Kontext zu lösen und zu verabsolutieren. Faust beantwortet in der denkwürdigen Szene in Marthens Garten Gretchens zweifelnde Frage „wie hast du’s mit der Religion? [...] Glaubst du an Gott?“ (V. 3415 und 3426). Die eher umständlich-ausweichend anmutende Antwort läuft darauf hinaus, dass man den „Allumfasser“, den „Allerhalter“ nicht (er)fassen und daher nicht namentlich benennen kann. Das alles „webt in ewigem Geheimnis“ (V. 3449), so dass Faust seinen Erklärungsversuch beendet mit:

Ich habe keinen Namen
 Dafür! Gefühl ist alles;
 Name ist Schall und Rauch,
 Umnebelnd Himmelsglut. (V. 3455-3458)

Mit anderen Worten: Ein Name für Gott, würde man ihn geben, wäre sozusagen in den Wind gesprochen, er wäre wie ein umnebelnder Rauch, weil er nicht „greift“. Man kann vertiefend, erläuternd weitergehen, indem man die ursprünglich mythische Vorstellung ins Spiel bringt, nach der das Nennen des Namens den Namenträger vereinnahmt, also sozusagen zum Eigentum macht. Der Dichter Dieter Wellershoff hat das treffend so formuliert: „Indem man genannt wird, wird man auch gebannt“ (WELLERSHOFF 1992: 108). Genau das aber funktioniert Gott gegenüber nicht. Das Numinose lässt sich durch menschliche Namennennung nicht bannen. Man kann Gott, das Göttliche als unbegreifliche Macht nur ehrfürchtig-umschreibend zu nennen versuchen, wie das Faust ja mit „Allumfasser“ und „Allerhalter“ tut und wie das auch z.B. im Alten Testament der Fall ist. Der sogenannte Hauptname *Jahwe* für Gott ist kein eigentlicher Name, sondern mit der Bedeutung ‘der Seiende’ eine bezeichnende Umschreibung. Das trifft auch auf die in 2. Mose 34, 6-7 genannten 13 Gottes-Bezeichnungen zu (vgl. DEBUS 2012: 12). Nur der Allmächtige, der „Allumfasser“, „Allerhalter“, der „Seiende“ vermag den Menschen vereinnahmend mit seinem Eigennamen zu nennen, wie das in Jes. 43,1 beispielhaft gesagt ist: „ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein.“ Wenn wir einen Mitmenschen mit seinem Namen rufen, so fühlt dieser sich in der Regel aufgerufen, er kann schwerlich ausweichen. Da wird noch etwas von dem urtümlich-mythischen „gebant“-Sein greifbar. Das wird im Übrigen ja auch im Rumpelstilzchen-Märchen symbolisiert. Wir können also festhalten, dass Goethes/Fausts Ausspruch sehr wohl, ja in vertiefend-besonderer Weise in den Gesamtzusammenhang „passt“.

2. „Was ist ein Name?“ – Ein Eigenname steht für seinen Träger selbst, Name und Namenträger sind eins, wie das im angeführten Goethe-Zitat treffend im Bild ausgedrückt ist. Insofern ist das Bild des Namentheoretikers Ernst Pulgram unzureichend: „The name of a man is like his shadow. It is not of his substance and not of his soul, but it lives with him and by him” (PULGRAM 1954: 159). Der Name ist eben doch „die kürzeste Art, sich über eine Person zu verständigen” (s.o.), wobei „verständigen“ hier nicht im appellativischen Sinn zu verstehen ist. Mit Wörtern/Bezeichnungen verständigen wir uns, indem wir ihre Bedeutung verstehen, Namen/Benennungen hingegen müssen wir *kennen*, um uns zu verständigen. Dazu reicht es bereits aus, den Namen allein ohne seine „Bedeutung“ zu kennen. Das gilt prinzipiell für alle Namen-Arten, für Rufnamen, Familiennamen, Tiernamen, Warennamen, Firmennamen oder Ortsnamen. Die meisten der Ortsnamen etwa sind ja hinsichtlich ihrer Bedeutung undurchsichtig oder wirken fremdartig. Doch das ist nicht entscheidend für die Identifizierung bzw. Individuierung des namentragenden Objekts. Man weiß, dass damit ein bestimmter Ort benannt ist. Man weiß z.B., dass *Koblenz* der Name für einen Ort am Rhein ist, wo – vielleicht ist das auch bekannt – die Mosel in diesen Strom mündet. Dass aber gerade dies der Ursprung des Stadtnamens ist, der früh im 2. bis 4. Jahrhundert durch die Römer als *supra/apud Confluentes* benennend entstand, der sich dann wandelnd zur heutigen Form entwickelte, das wissen nur wenige. Selbst wenn Ortsnamen noch den Ursprung erkennen lassen, spielt das für den Namensgebrauch keine Rolle. *Düsseldorf* etwa wird als bedeutende Stadt am Niederrhein „verstanden“, nicht als Dorf an dem in den Rhein mündenden Düsselbach. Entsprechendes gilt auch für *Regensburg*. Man weiß, dass diese Stadt an der Donau liegt, doch dass dort der namengebende Fluss *Regen* mündet, dürfte den Nicht-Ortskundigen – zumal den Norddeutschen – kaum bekannt sein, weshalb sie den Namen vielleicht fälschlich als ‘Stadt’ (*Burg* bedeutet ja ursprünglich auch ‘Stadt’) deuten, die etwas mit dem Appellativum *Regen* zu tun hat. Die ganze Fracht der historischen Entwicklung, dass z.B. Regensburg die Lehnübersetzung von lat. *Regino castra* ist (GREULE 2014: 8), und die vielgestaltigen kulturell-gesellschaftlichen Ausprägungen dieser altherwürdigen Stadt müssen nicht, auch nicht in Ausschnitten, gewärtig sein, so interessant und wissenswert diese auch sind. Die Kenntnis des Namens allein genügt, um die Grundfunktionen eines jeden Namens – Identifikation und Individuation – wahrzunehmen.

3. „Was ist ein Name?“ – Zunächst habe ich (außer über einige Ortsnamen) nur über Personennamen gesprochen, aber nicht dieses zweigliedrige System in Augenschein genommen. Dabei bestehen zwischen Vor- und Nachname bemerkenswerte Unterschiede. Der Vorname ist der eigentliche, persönlich-individuell gegebene Name, während der Nachname als Familienname erblich ist und dem neuen Erdenbürger bereits mit in die Wiege gelegt ist. Das freilich ist nicht immer so gewesen. Erst seit etwa dem 12. Jahrhundert haben sich allmählich die Familiennamen als erbliche Benennungen aus den persönlich geprägten „Beinamen“ entwickelt. Das ist eine spannende Entwicklungsgeschichte, auf die hier nicht einzugehen ist (vgl. DEBUS 2012: 108ff.). Die Frage „Was ist ein Name?“ würde mit Bezug auf Familiennamen im Wesentlichen und verkürzt wohl so zu beantworten sein: Familiennamen bewahren auf Grund ihrer frühen Festwerdung eine Fülle formaler und inhaltlicher Merkmale, wie sie in der ständigen Wandel unterworfenen lebendig-gesprochenen Sprache verloren gegangen sind, und sie stellen insofern bedeutende sprach- und kulturgeschichtliche Zeugnisse dar; sie sind dazu mit rechtlich relevanten Eigenheiten ausgestattet, und sie sind in unserem Kulturkreis den Rufnamen als N a c h -Namen zugeordnet, weshalb die Rufnamen auch entsprechend als V o r -Namen bezeichnet werden. Sie gehören zur anthropologischen Grundausrüstung eines Individuums, sind aber zugleich Gruppenbenennungen. Sie haben gegenüber den Vornamen einen eher offiziell-amtlichen Status, was sich in der umgangssprachlichen Redewendung „wie heißt du und wie schreibst du dich?“ widerspiegelt; auf original bairisch wäre z.B. die Antwort: „Hans hoäß i, da Loder bin i und Göttler schreib i mi“ (GLÜCK 2014: 86), wobei sich „Loder“ auf den Namen des Hauses von „Hans“ bezieht. In der schriftlosen Kommunikation, etwa in kleineren Dörfern, wo jeder jeden kennt, spielt der Familienname praktisch keine Rolle, ja er ist oft nicht einmal bekannt. Der aus Hessen stammende bekannte Namenforscher Adolf Bach hat das so beschrieben:

Auf dem Lande [...] ist hier die Namengebung in ihrer von behörl. Maßnahmen unbeeinträchtigten alten Form bis auf den heutigen Tag lebendig geblieben. Die amtl. FN sind mitunter bei den Dorfgenossen gar nicht bekannt. Vielmehr bedient man sich zur Kennzeichnung der Familien in der Regel nichtamtl. Beinamen: der sog. H a u s n a m e n [...] (BACH 1953, I §345)

Ich selbst (um etwas Persönliches einfließen zu lassen) stamme ebenfalls aus Hessen und bin in einem Dorf unweit Marburg aufgewachsen; ich kann die Aussage Bachs vollauf bestätigen. Hausnamen sind alt, sie beziehen sich auf

den Rufnamen des Erbauers oder frühen Besitzers des Hauses bzw. Hofes. Als Beispiel sei genannt *Hanweiets* < *Johann Weigands* [*Haus/Hof*], mit Wegfall von *Haus/Hof* und erhaltenem Genitiv-Element (DEBUS 2013). Unser Nachbarjunge z.B. war *Hanweiets Walter*. Das bestätigt hier den hohen Stellenwert des Rufnamens. Dass jener *Walter* amtlich den Familiennamen *Schmidt* führte, war vielen unbekannt, auch ich wusste es lange nicht. Der Rufname ist eben der eigentliche Personennamen, der Familienname ist sekundär. Und das bestimmt in hohem Maße die Namengebung, natürlich nicht des Familiennamens, der ja längst festgelegt und erblich ist, sondern des Rufnamens und zwar schon immer. Da ist ein Blick zurück in die Vergangenheit lehrreich. Gottfried Schramm hat in seinem wichtigen Buch von 1957 „Namenschatz und Dichtersprache“ die germanische Namenwelt und insbesondere die Namengebung am Beispiel der zweigliedrigen Personennamen untersucht. Nach der Auswertung germanischer Quellen kommt er zu folgendem Ergebnis:

wir dürfen [...] behaupten, daß ein Kind mit der Benennung als Rechtsperson, ja als Person überhaupt anerkannt wurde, oder gar noch kühner formulieren: der Name erst schafft seine Person. Darum ist der Name kostbarster Besitz, ohne den ein Mensch nicht wirklich leben kann. (SCHRAMM 1957: 7)

Und er belegt zudem die durch den Namen gegebene ursprüngliche „magisch-religiöse Kraft“, die bewirkt, „daß einer mit dem Namen Gewalt über eine Person erlangen kann“ (ebd. 9), worüber ja in anderem Zusammenhang bereits die Rede war. Der Rechtshistoriker Hans Hattenhauer hat jüngst umfassender im Zusammenhang mit „der Notwendigkeit der Sicherung eines beständigen Gleichgewichts der Zahl des Nachwuchses mit dem zur Verfügung stehenden Nahrungsvorrat“ ausgeführt:

Vor dem Aufkommen des Christentums lösten die Kulturen der Antike wie auch jene des archaischen Nordens dieses Problem durch die so genannte Kindesaussetzung, *expositio infantum* [...]. Überzählige und sonst unerwünschte, etwa missgebildete, Kinder überließ man dem Tod. Man warf sie ins Wasser, sodass man heute in alten Hafentädten viele Kinderskelette am Meeresgrund findet. [...] Die allseits praktizierte Kindesaussetzung galt nicht als Tötungsdelikt. Das auf dem Boden liegende, soeben geborene Ding war als solches noch nicht *filius* oder *filia*, sondern nur ein sprachloses Lebewesen, *infans*, das man [...] wegwerfen durfte. [...] Um Mitglied von Familie und Volk zu werden und Anspruch auf Schutz und Nahrung zu haben, bedurfte es eines von dem Inhaber der *patria potestas* zu vollziehenden Rechtsakts. Der bestand beispielsweise [...] in der Namengebung. Bis dahin aber war das Lebewesen noch kein Mensch und hatte keinen Anspruch darauf, am Leben erhalten zu werden. (HATTENHAUER 2014: 319-320)

Wir sehen hier, welche Bedeutung dem Akt der Namengebung zukam. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass in der germanischen Frühzeit die gegebenen Namen noch ihre wortgemäße Bedeutung haben; denn Namen sind ursprünglich von Wörtern abgeleitet. So ist z.B. *Ruprecht* zusammengesetzt aus ahd. *hruod* 'Ruhm, Preis' und ahd. *beraht* 'glänzend'. Das Benennen bzw. *Heißen* ist dabei bedeutungsvoll, da schwingt zugleich *Verheißung* 'Versprechen, Zusicherung' im Blick auf die Zukunft des Benannten mit. Doch solcher Intentionswert des gegebenen Namens wird in der Verwendung zum Kommunikationswert (DEBUS 2012: 13). Die ursprüngliche lexikalische Bedeutung schwindet im Prinzip in der Folgezeit, auch durch formale Verfremdung. So wurde aus dem genannten Beispiel *Ruprecht* bald *Rupert*; so hieß z.B. der Heilige des 7./8. Jahrhunderts, der längere Zeit in und um Regensburg wirkte. Im Niederdeutsch-Norddeutschen und Niederländischen wurde daraus *Rob(b)ert* mit der Kurzform *Rob*, und die Koseform aus Erstglied und Suffix, nämlich *Rupilo*, kehrte mit der daraus entstandenen negativ behafteten Form *Rüpel* wieder in den vokabulären Bereich zurück. Eine solche Rückwanderung kommt auch sonst gelegentlich vor. So ist das Wort *Metze* 'Dirne' aus der Koseform *Metiza* mit gleicher weiblicher Bildungsstruktur zum ehemals sehr beliebten Namen *Mechthild* durch Pejoration entstanden, wie auch *Hinz* und *Kunz* mit gleichem männlichen Suffix zu *Heinrich* und *Konrad* die Wortbedeutung 'Jeder Beliebige' angenommen hat. Entsprechendes lässt sich auch erkennen beim heute beliebt-produktiven Kosesuffix *-i*, das wiederum mit der zu *Heinrich* gebildeten Form *Heini* zu einem negativ konnotierten Wort geworden ist. Es sind in aller Regel die sehr beliebten und oft verwendeten Namen, die eine solche Abwertung erfahren können (vgl. WILLBERG 1965). Doch solche Entwicklungen vom Namen zum Wort sind in der uns überschaubaren Zeit eher selten – wobei wir davon absehen, dass bei der urtümlich-primären Benennung quasi Namen gegeben wurden, die dann Wortbedeutung annahmen, also vom namentlich erfassten Einzelobjekt/-subjekt durch Wiederholung Klassenbedeutung erlangten (vgl. DEBUS 2012: 31); man kann das auch beim kindlichen Spracherwerb beobachten. Der überschau- und beschreibbare Normalfall ist, dass der Transfer vom Wort zum Namen existiert, mit Folgen sowohl formal als auch inhaltlich. Das haben wenige Beispiele schon zeigen können. Der Altmeister Jacob Grimm hat das für alle Namen knapp und zutreffend beschrieben:

Alle Eigennamen sind in ihrem Ursprung sinnlich und bedeutsam: wenn etwas benannt wird, muss ein Grund da sein, warum es so und nicht anders heißt. allein diese Bedeutung galt für die Zeit des ersten Nennens und braucht nicht zu dauern; der Name wird leicht und bald zur abgezognen Bezeichnung, deren man

sich fort bedient, ohne sich ihres anfänglichen gehalts zu erinnern. Bei dem häufigen erleichen und verdunkeln der eigennamen ist also grosse vorsicht anzuwenden, wenn man sie recht erklären will [...]. (GRIMM 1839: 133)

4. „Was ist ein Name?“ – Das häufige „erleichen und verdunkeln der eigennamen“ hat dazu geführt, dass Ausdrucks- und Inhaltsform gegenüber den lexikalischen Ausgangsformen eigenständige Gestalt angenommen haben, freilich nicht so, dass dadurch Artunterschiede entstanden wären. Vielmehr bestehen zwischen Wort und Name Gradunterschiede, die gelegentlich fließend sein können. Linguistisch gesehen gehören beide zu den Substantiven, was schon in der antiken Grammatik mit den Termini *nomen appellativum* und *nomen proprium* beschrieben wurde. Namen sind wie Wörter sprachliche Zeichen, die bilateral durch Form und Inhalt definiert werden, aber eben doch durch Unterschiede gekennzeichnet sind. Ein grundsätzlicher Unterschied besteht bereits darin, dass Appellative sowohl Konkreta (wie *Tisch*) als auch Abstrakta (wie *lieb*) sein können, Propria hingegen sind immer konkret (wenn das Adjektiv *lieb* zum Familiennamen *Lieb* wird, ist es groß geschrieben und als Substantiv namhaft-referentiell konkretisiert). Formale Besonderheiten bei Namen sind im Zusammenhang mit der semantischen Entwicklung im phonematisch-graphematischen und morphematisch-syntaktischen Bereich historisch entstanden. Sonderegger spricht in seiner Wesensbestimmung der Namen und der Namengebung vom „Gesetz der unvollständigen Grammatizität“ (SONDEREGGER 1985: 2045). Auffällig sind z.B. dialektal-historische Schreibungen (wie *Becker* vs. *Bäcker*, *Raabe* vs. *Rabe*, *Naumann* vs. *Neumann*, *Schmitt* / *Schmidt* / *Schmid* / *Schmitz* vs. *Schmied*) oder konkretisierende Schreibungen (wie erwähnt oder *Áltenburg* vs. *zur alten Burg* mit Wegfall der Präposition und Zusammenschreibung mit Großbuchstaben und Akzentverlagerung) oder zahlreiche Reliktformen gegenüber den gewandelten Appellativformen (z.B. *Wichdorf* mit Erhalt des frühen *wîch* ‘heilig’, das appellativisch diphthongiert wurde, vgl. etwa *weißen*, *Weihnachten*). Im phonematisch-graphematischen Bereich gibt es bei Namen, abgesehen von der generellen Majuskelschreibung, keine strenge bzw. durchgängige Systematik, sondern eher nur Systematisierungstendenzen (vgl. DEBUS 2012: 33-34). Das gilt prinzipiell auch für Aspekte im morphologisch-syntaktischen Bereich (vgl. dazu zusammenfassend DEBUS 2012: 34ff.). Hier nur einige Anmerkungen dazu:

Ein gewisses Schwanken, auch regional im Süd-Nordvergleich, zeigt sich beim Gebrauch des *Definitartikels* (vgl. dazu neu WERTH 2014; SCHMUCK/SZCZEPANIAK 2014). Der bestimmte Artikel ist bei Namen im Grunde redun-

dant, da Namen per se bereits im Gegensatz zu Appellativen durch das determinativ-numerative Merkmal gekennzeichnet sind (z.B. *Hans ist gekommen* vs. *der Mann ist gekommen*). Doch dabei zeigen sich Angleichungen, vor allem im Süden (*der Hans ist gekommen*) oder vor Gericht in stilistisch-negativ-expressiver Funktion (*die Mayer ist angeklagt*). Neuere Forschungen zeigen, dass auch im Norden der Definitartikel „erste Stufen eines Grammmatisierungspfad es eingenommen hat, den er in anderen nominalen Ausdrücken im Deutschen bereits durchlaufen hat.“ (WERTH 2014: 163). Beim *unbestimmten Artikel* ist die Situation vergleichbar. Normalerweise würde man nicht sagen *ein Hans ist gekommen*, es sei denn mehrere Personen dieses Namens wären angekündigt, doch nur einer sei gekommen. Entsprechend situativ bedingt würde man diesen Artikel verwenden, z.B. *ein [gewisser] Hans* hat angerufen. – Der Artikel spielt z.B. auch bei der *Genus*-Markierung eine Rolle: wohl bedingt durch die zahlreichen Namen auf neutral-sächliches *-dorf*, *-heim*, *-tal* usw. hat sich für Ortsnamen das neutrale Geschlecht durchgesetzt, so dass es zu *proprial-appellativer Opposition* geführt hat (z.B. *das Burg/das [Regens]burg* vs. *die Burg*). Bei der Pluralbildung wird die Name-Wort-Unterscheidung nicht durch den Artikel markiert, sondern durch Flexionselemente (z.B. *die Schneiders* vs. *die Schneider*, *die Bocks* vs. *die Böcke*, *die Manns* vs. *die Männer*). Beim Genitiv-*s* haben sich bei artikelloser Verwendung die Frauennamen den Männernamen angeglichen (z.B. *Roberts Haus*, entsprechend *Gertruds Haus*); das Genitiv-*s* fehlt aber bei Familiennamen, wenn ein Artikel oder andere Begleitwörter gebraucht werden, wodurch wiederum ein Unterschied zu Appellativen existiert (z.B. *das Haus des Müller* vs. *das Haus des Müllers*). – Vielfältig sind in historischer Perspektive die *proprial-appellativen Suffix*-Bildungen, worauf hier nur ein kurzer Blick, abschließend zu dem formalen Bereich, geworfen sei. Nach Fleischer gibt es bei Personennamen mehrere Suffixe in vorwiegend expressiver oder diminuierender Funktion, „die dem appellativischen Wortschatz z.T. grundsätzlich fremd sind oder dort erst spät oder mit beschränkter Verwendung auftauchen“ (FLEISCHER 1964: 374). Dazu gehört z.B. das schon erwähnte alte *-(i)zo*, *-(i)za*-Suffix, das in erstarrten Formen bis heute fortlebt, aber nicht mehr aktiv ist (*Hinz, Kunz, Dietz* zu *Dietrich, Heinz* zu *Heinrich, Metze* zu *Mechthild*). Eine ähnlich verkleinernd-kosende Funktion hat heute das sehr produktive *-i*-Suffix (*Rüdi, Basti; Gabi, Gerdi*; über *Heini* hatten wir schon gesprochen; *Stolti* < *Stoltenberg*). Dieses *-i*-Suffix ist dann auch im Appellativbereich produktiv geworden, worüber Albrecht GREULE (1986) gehandelt hat (z.B. *Ossi, Wessi, Ersti* für *Erstsemester*).

„Was ist ein Name?“ – Wir haben zuletzt festgestellt, dass ein Name linguistisch betrachtet als bilaterales sprachliches Zeichen, wie ein Wort, aus Form und Inhalt besteht. Nach der Betrachtung einiger formal-charakteristischen Merkmale eines Namens gilt es nun, der semantischen Seite Aufmerksamkeit zu widmen. Da fällt zunächst beim Blick auf die erstaunlich umfangreiche Forschungsliteratur auf, dass sich mit diesem offensichtlich kontrovers diskutierten Problem nicht nur die Sprachwissenschaft intensiv beschäftigt hat, sondern auch eine Reihe weiterer Disziplinen, so die Psychologie, Soziologie oder insbesondere die Philosophie. Ursula Wolf, die in ihrem Buch „Eigennamen“ (1985) die wichtigsten philosophischen Konzepte als „Dokumentation einer Kontroverse“ zusammengestellt hat, beginnt ihre Einleitung mit:

Eigennamen haben immer eine merkwürdige Faszination auf Philosophen ausgeübt. Denn es scheint, dass sie sprachliche Ausdrücke sind, die in einer direkten Beziehung zu Gegenständen stehen: man zeigt einfach auf einen Gegenstand und ordnet ihm einen Namen zu, der dann fortan für den Gegenstand steht. Und dies scheint die einfachste Erklärung dafür zu sein, wie man sich mit der Sprache auf die Welt beziehen kann. Diese scheinbar ganz einfache Zuordnung von Name und Gegenstand diente der traditionellen Philosophie daher als Grundmodell für die Funktionsweise sprachlicher Ausdrücke überhaupt. (WOLF 1985: 9)

Das beginnt dann gleich mit John Stuart MILL (1843 I, 2: §5), der propria als „meaningless marks“ kennzeichnet. Er hat nicht nur im philosophischen, sondern auch im sprachwissenschaftlichen Bereich nicht wenige Nachfolger gefunden, die den Eigennamen charakterisiert haben z.B. als „Etikett“, „Ordnungszeichen“, „bloßes diakritisches Zeichen“, „Schildchen“, „eine Art Erkennungsmarke“, „eine Art Kennwort“, „bloße Marke“, „bloße Lautmarke“, „reine Sprache“, „bloßes Wort“ oder „reines Zeichen“ (vgl. die Nachweise in DEBUS 1980/1997: 617). Doch diese einfach-direkte Funktionsbeschreibung ist mehrfach kritisiert worden, so schon in der analytischen Philosophie, welche eine kompliziertere Verwendungsweise der Eigennamen hervorhebt. Das konnte dann zur strikten gegenteiligen Auffassung führen. Der schon erwähnte Ernst Pulgram argumentiert etwa folgendermaßen:

Mill and his followers lay too much stress on what may be called the dictionary value of the name, and too little on its contextual value in the particular situation in which it is spoken or written. [...] In Mill's terminology, but in absolute contrast to his view, I should venture to say that proper names (as actually used) 'connote' the greatest number of attributes. (PULGRAM 1954: 187)

Diese offensichtlich extrem kontroverse Darstellung ist für Adolf Noreen denn auch Anlass für die resignativ anmutende Bemerkung, „sowohl diejenigen [hätten] recht, die meinen, der Eigenname bedeute eben gar nichts, als auch diejenigen, die ihm eine weit größere Bedeutung als anderen Wörtern zuschreiben [...]“ (NOREEN 1923: 384).

Was ist nun dazu zu sagen? Das gehört ja offenbar wesentlich zu unserem Thema. Ich argumentiere hier vom sprachwissenschaftlichen Standpunkt aus, nicht ohne weitere Aspekte auszublenden. Pulgram wirft, wie zitiert, den Vertretern der Bedeutungslosigkeit des Namens vor, sie würden sich quasi auf den „dictionary value“ der *Propria* beziehen. Das ist nur bedingt richtig. Schauen wir uns die Nameneinträge in einem entsprechenden Lexikon an, so wird zunächst in aller Regel die Etymologie des Namens, d.h. seine ursprüngliche *W o r t* bedeutung angegeben (sofern bekannt; die nicht bekannte wird als vorhanden zu Recht vorausgesetzt). Diese *etymologische Bedeutung* spielt allerdings in der Diskussion herkömmlich keine Rolle und auch nicht in der Verwendung eines Namens, wohl aber gelegentlich bei der Namenwahl (vorwiegend in soziologisch exklusiv definierbaren Bevölkerungsgruppen). Diese Bedeutung ist trägerunabhängig, gehört aber sprachlich betrachtet eindeutig zur Gesamtbedeutung eines Namens. Trägerunabhängig und zur Gesamtbedeutung eines Namens gehörig ist auch das, was mit *Bedeutsamkeit* bezeichnet wird. Ich habe 1966 diesen Begriff in die propriale Terminologie eingeführt (vgl. DEBUS 1966/1977) und Stefan Sonderegger hat ihn folgendermaßen definiert:

Namenbedeutsamkeit ist die Summe der mit einem Namen verbundenen positiven, neutralen oder negativen Assoziationen, Vorstellungen und Gefühle. Sie ergibt sich grundsätzlich aus dem Wechselverhältnis zwischen Name und Benanntem. (SONDEREGGER 1987: 16)

Solche „Assoziationen, Vorstellungen und Gefühle“ haben sich bei vielen Namen im Laufe der Zeit an ihre Form sozusagen angeheftet, sie prägen das Profil oder „Gesicht“ eines Namens; umgangssprachlich sprechen wir auch von „sympathischen“ oder „unsympathischen“ Namen, was durch bestimmte Namen immer wieder neu angereichert werden kann, was bis hin zum Namentabu führen kann (denken wir etwa heute an den Namen *Adolf*). Die *Namenphysiognomie* hat sich vor diesem Hintergrund zu einem besonderen Forschungsfeld entwickelt (vgl. DEBUS 2012: 45). Dies spielt natürlich für den Prozess der Namengebung eine entscheidende Rolle. Die trägerunabhängigen Aspekte belegen hinreichend, dass von der Bedeutungslosigkeit eines Namens

keine Rede sein kann. Zu seiner Gesamtbedeutung gehört aber wesentlich die trägerabhängige Bedeutung. Damit ist gemeint der *Inhalt*, wie das in dem eingangs wiedergegebenen Goethe-Zitat aufscheint: „wenn ich meinen Namen nenne, nenne ich mich ganz.“ Solcher Namen-Inhalt mit zahlreichen Merkmalen verbindet sich im Laufe der Zeit mit dem einem Individuum oder Objekt wie immer motivbestimmt gegebenen Eigennamen. Diese Merkmalmenge ist nicht abgeschlossen, da im aktuellen Gebrauch bzw. Lebensweg persönlich-situativ weitere Merkmale hinzukommen können. So ist der Namen-Inhalt beim jungen Goethe entwicklungsbedingt vielfältig angereichert worden. Insofern hat Pulgram (s.o.) vollkommen recht, wenn er argumentiert: „I should venture to say that proper names (as actually used) ‘connote’ the greatest number of attributes.“ *Die Gesamtbedeutung eines Namens* setzt sich also zusammen aus der Etymologie, der Bedeutsamkeit und dem Inhalt. Es handelt sich hierbei um ein durchaus kompliziertes Phänomen (vgl. ausführlich DEBUS 2012: 41ff.). In Namenlexika werden mehr oder weniger ausgeprägt alle drei Komponenten berücksichtigt, gelegentlich sogar mit der Wiedergabe von Bildern bestimmter Namenträger (vgl. z.B. KOHLHEIM/KOHLHEIM 2007).

5. Alle diese Komponenten spielen im Prozess der *Namengebung* eine wesentliche Rolle, in historischer Perspektive unterschiedlich gewichtet, je nach *Mentalität* der Namengeber bzw. ihrer durch mannigfache Aspekte geprägten Befindlichkeiten. Für die germanische Frühphase haben wir gesehen, dass die Wortbedeutung, also die Etymologie, entscheidend gewesen ist. Mythische Vorstellungen sehen die mit dem Namen ausgesprochene Verheißung im Heißen lebendig werden. Benannter und Benennung sind grundsätzlich eins. Name und Person sind identisch, so wie Ernst Cassirer es ausgedrückt hat: „Name und Persönlichkeit fließen hier in eins zusammen.“ (CASSIRER 1994: 54) Da ist dann die altbekannte Formel *nomen est omen* zur Stelle. Diese Formel ist in der Tat sehr alt, sie hat ihre Wurzel in der Antike des 3./2. Jahrhunderts vor Christus. Sie geht zurück auf Titus Maccius Plautus (Persa IV, 4: 73), allerdings in der im Wesentlichen gleichbedeutenden Formulierung „nomen atque omen.“ Die Namenwahl nach der Etymologie dürfte zu allen Zeiten eine Rolle gespielt haben, auch heute. Nach einer statistischen Erhebung des Instituts für Demoskopie des Jahres 2013 wird dieses Motiv mit 28% als (besonders) wichtig genannt (vgl. RÜDEBUSCH 2014: 115). Die Benennung nach dem Nameninhalt einer vorbildhaften Person hat teilweise eine beherrschende Rolle gespielt. So wurden seit dem 11. und 12. Jahrhundert geradezu flächen-

deckend Neugeborene nach bestimmten Heiligen oder Gestalten der Bibel benannt. Noch heute geben nach der erwähnten Erhebung 17% an, dass der Name religiös verankert sein soll und 25% nennen bestimmte Vorbilder als ausschlaggebend. Dass auch die Komponente Bedeutsamkeit historisch eine Rolle gespielt hat, dürfen wir voraussetzen, heute jedenfalls sind aus diesem Bereich verschiedene Motive (besonders) wichtig, mit Abstand das Motiv der klanglichen Ästhetik (94%). In einem Aufsatz über „Jüdische Frauennamen einst“ heißt es:

Schöne Namen, wohlklingend sollen sie sein. [...]. Einst kam doch alles darauf an, dass ein schöner Name auch ein guter sei und seine Träger gut. Der Name sollte gelebt werden. Er enthält die Identität einer Person, soll ihr Wesen zum Ausdruck bringen. Für die der Bibel entnommenen Namen waren deren erste Trägerinnen und Träger das Vorbild aller späteren. [...] Namen und Tun (aber das Ergebnis auch) der Person sollten möglichst harmonieren. Das Ideal: Werde Dein Name, werde Dein guter Name. (BROCKE 2014: 1)

Hier haben wir treffend formuliert, was den durch die Primärmotivation geprägten, bereits erwähnten *Intentionswert* eines Namens ausmacht, nämlich „nomen est omen“ (vgl. DEBUS 2012: 13). Doch wie sieht es mit dem *Kommunikationswert* des Namens aus, der sich bald im Namensgebrauch entwickelt? Trifft die Formel auch hier zu? So mancher wird auf unsere Frage „Was ist ein Name?“ spontan antworten: „nomen est omen“ und er wird auf Beispiele dafür hinweisen. Es gibt sie ja. Zitieren wir eines:

Oft hörte ich aus dem Munde der Meinen, dass ich ein Sonntagskind sei, und obgleich ich fern von allem Aberglauben erzogen worden bin, habe ich doch dieser Tatsache in Verbindung mit meinem Vornamen Felix (so wurde ich nach meinem Paten Schimmelpreester genannt) sowie mit meiner körperlichen Feinheit und Wohlgefälligkeit, immer eine geheimnisvolle Bedeutung beigemessen. Ja, der Glaube an mein Glück und daß ich ein Vorzugskind des Himmels sei, ist in meinem Innersten stets lebendig gewesen, und ich kann sagen, daß er im ganzen nicht Lügen gestraft worden ist. (MANN 1975, X: 9)

Nun, das ist – wie Sie sicher erkannt haben – aus dem Roman „Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull“ des „Namenzauberers“ Thomas Mann entnommen. In der Literatur sind die vom Dichter gefundenen oder erfundenen Namen hoch bedeutungsvoll, sie „passen“ auf die beschriebenen Figuren, wie die durch eine Befragung berücksichtigten Dichter immer wieder betonen (vgl. DEBUS 2002: Anhang; vgl. auch SELBMANN 2013). Bei literarischen Namen ist eine der wichtigen Funktionen die der „Mythisierung“ (vgl. DEBUS 2002: 212-213). Hier trifft also die Formel „nomen est omen“ voll zu. Gilt das

nun auch für die Namen in der Realität, also für ihren Kommunikationswert in der Namenverwendung? Auch hierzu gibt es genügend Beispiele, wie sie etwa die Psychoanalytiker Karl ABRAHAM (1971), der „Über die determinierende Kraft des Namens“ handelt, und Wilhelm STEKEL (1911), der „Die Verpflichtung des Namens“ beschreibt, oder Rosa KATZ mit ihrem beispielgesättigten Buch „Psychologie des Vornamens“ belegen (vgl. auch KOHLHEIM/KOHLHEIM 2009: 14ff.). Und um nun noch einmal aus Goethes Faust entsprechend zu zitieren, der Mephistos Namen wissen möchte und dabei anmerkt:

Bei euch, ihr Herren, kann man das Wesen
Gewöhnlich aus dem Namen lesen (V. 1331-1332).

Jeder kann wohl auch aus eigener Erfahrung Beispiele nennen. So las ich kürzlich, dass bei uns im Norden ein Konzerte gebender Akkordeonspieler tatsächlich den Familiennamen *Quetsche* trägt und dass *Wolf von Schenck* der Leiter des im Zusammenhang mit einwandernden Wölfen existierenden Wolfsinformationszentrums ist. Dass man freilich bei solcher Thematik auch vorsichtig bis skeptisch in seinen Schlüssen sein sollte, hat Theodor Storm sehr schön in einem Taufgedicht des Jahres 1850 beschrieben:

Bedenk es wohl, eh du sie taufst!
Bedeutsam sind die Namen;
Und fasse mir dein liebes Bild
Nun in den rechten Rahmen.
Denn ob der Nam' den Menschen macht,
Ob sich der Mensch den Namen,
Das ist, weshalb mir oft, mein Freund,
Bescheid'ne Zweifel kamen,
Eins aber weiß ich ganz gewiß,
Bedeutsam sind die Namen! (STORM 1951, II: 99)

Das wäre eigentlich ein schöner Schluss. Doch eine Bemerkung sei noch angefügt: ich hoffe, mit meinen Darlegungen die spannende Frage „Was ist ein Name?“ angesichts der vorhandenen Vielfalt der möglichen Antworten einigermaßen zutreffend behandelt zu haben. Nicht berücksichtigt oder nur angedeutet habe ich hier mit gutem Grund, nämlich mit Blick auf die weiteren Tagungs-Vorträge, rechtliche Fragen, die mit dem Namen als Rechtsgut zusammenhängen¹ und die nicht nur angesichts so skurril-abstruser Namenwünsche

¹ Vgl. neben den im Folgenden abgedruckten Beiträgen etwa BERNDT 2009: 160-161; DEBUS 2012: 52ff.; RÜDEBUSCH 2014: 110ff.

wie *Bierstübl* oder *Verleihnix* (vgl. KOHLHEIM/KOHLHEIM 2009: 39ff.) Juristen beschäftigen.²

Literaturverzeichnis

- ABRAHAM, Karl (1971): Über die determinierende Kraft des Namens, in: DERS.: Psychoanalytische Studien zur Charakterbildung. Und andere Schriften (= Gesammelte Werke in zwei Bänden, hg. und eingeleitet von Johannes CREMERUS, hier Bd. 1), 2. Aufl., Frankfurt a. M., 39-40.
- BACH, Adolf (1953): Deutsche Namenkunde I. Die deutschen Personennamen, Teil 2: Die deutschen Personennamen in geschichtlicher, geographischer, soziologischer und psychologischer Betrachtung, 2., stark erweiterte Auflage, Heidelberg.
- BACHMANN, Ingeborg (1978): Der Umgang mit Namen, in: DIES.: Werke, hg. von Christine KOSCHEL/Inge VON WEIDENBAUM/Clemens MÜNSTER, Band 4: Essays. Reden. Vermischte Schriften. Anhang, München, 238-254.
- BERNDT, Sandra (2009): Name und Geschlecht. Weibliche Familiennamen im Deutschen, in: HENGST, Karlheinz/KRÜGER, Dietlind (Hg.): Familiennamen im Deutschen. Erforschung und Nachschlagewerke, 1. Halbband: Deutsche Familiennamen im deutschen Sprachraum (= Onomastica Lipsiensia 6.1), Leipzig, 149-163.
- BROCKE, Michael (2014): Edler Frauen schöne Namen. Jüdische Frauennamen einst - verglichen, gedeutet und verwandelt, in: Kalonymos 17, Heft 4, 1-3.
- CASSIRER, Ernst (1994): Philosophie der symbolischen Formen. Zweiter Teil: Das mythische Denken, 9. Aufl., Darmstadt.
- DEBUS, Friedhelm (1966/1977): Aspekte zum Verhältnis Name - Wort, Groningen 1966 [Wiederabdruck in Hugo STEGER (Hg.): Probleme der Namenforschung im deutschsprachigen Raum (= Wege der Forschung 383), Darmstadt 1977, 3-25].
- (1980/1997): Onomastik, in: Lexikon der Germanistischen Linguistik, hg. von Hans Peter ALTHAUS/Helmut HENNE/Herbert Ernst WIEGAND, 2. Aufl., Tübingen 1980, 187-198 [Wiederabdruck in Friedhelm DEBUS: Kleinere Schriften, hg. von Hans-Diether GROHMANN/Joachim HARTIG, Bd. 2, Hildesheim/Zürich/New York 1997, 604-628].
- (2002): Namen in literarischen Werken. (Er-)Findung - Form - Funktion (= Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz. Abhandlungen der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Jg. 2002, Nr. 2), Stuttgart.
- (2012): Namenkunde und Namengeschichte. Eine Einführung (= Grundlagen der Germanistik 51), Berlin.
- (2013): Hausnamen, in: BNF N.F. 48, 139-163.

² Aufschlussreich war der Bericht über die Befindlichkeit einer Hamburgerin, die 1959 den Namen *Pepsi-Carola* erhielt, wobei der Konzern Pepsi an das Elternpaar 10.000 Mark bezahlte (Kieler Nachrichten vom 6.1.2015, Nr. 4, S. 10).

- FLEISCHER, Wolfgang (1964): Zum Verhältnis von Name und Appellativum im Deutschen, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig. Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 13, 369-378.
- GLÜCK, Christina Maria (2014): Die Häuser von Puch und ihre Namen. Eine Untersuchung zur Entstehung von Hausnamen am Beispiel des bayerischen Dorfes Puch, in: Blätter für oberdeutsche Namenforschung 57, 86-125.
- GOETHE, Johann Wolfgang von (1909): Der junge Goethe. Neue Ausgabe in sechs Bänden, besorgt von Max MORRIS, Bd. 1, Leipzig.
- (1974): Dichtung und Wahrheit, in: Goethes Werke. Hamburger Ausgabe in 14 Bänden, hg. von Erich TRUNZ, Bd. 9, 7. Aufl., München.
- (1977): Wilhelm Meisters Wanderjahre, in: Goethes Werke. Hamburger Ausgabe in 14 Bänden, hg. von Erich TRUNZ, Bd. 8, 9. Aufl., München.
- GREULE, Albrecht (1986): Altes und Neues zu den i-Wörtern, in: Der Sprachdienst 30, Heft 5, 141-143.
- (2014): Von *Brigobanne* (Hüfingen) nach *Boiodurum* (Passau). Onomastische Zeitreisen entlang der Donau, in: Blätter für oberdeutsche Namenforschung 51, 3-14.
- GRIMM, Jacob (1839): Über hessische Ortsnamen, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 2, 132-154.
- HATTENHAUER, Hans (2014): Sankt Bernhard als Rechtspolitiker – Die *causa* Robert von Chatillon, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 131, 312-338.
- KATZ, Rosa (1964): Psychologie des Vornamens (= Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Psychologie und ihre Anwendungen 48), Bern / Stuttgart.
- KOHLHEIM, Rosa / KOHLHEIM, Volker (2007): Duden. Das große Vornamenlexikon, 3. Aufl., Mannheim / Leipzig / Zürich.
- (2009): Die wunderbare Welt der Namen, Mannheim / Leipzig / Wien / Zürich.
- MANN, Thomas (1975): Das erzählerische Werk. Taschenbuchausgabe in zwölf Bänden, Frankfurt a. M.
- MILL, John Stuart (1843 / 1916): A System of Logic [...], 2 Bde., London [New Impression, 8. Ed., New York 1916].
- NOREEN, Adolf (1923): Einführung in die wissenschaftliche Betrachtung der Sprache. Beiträge zur Methode und Terminologie der Grammatik, Halle / S.
- PULGRAM, Ernst (1954): Theory of Names, in: BNF 5, 149-196.
- RÜDEBUSCH, Frauke (2014): Motive der Namenwahl, in: Der Sprachdienst 58, 109-124.
- SCHMUCK, Mirjam / SZCZEPANIAK, Renata (2014): Der Gebrauch des Definitartikels vor Familien- und Rufnamen im Frühneuhochdeutschen aus grammatikalisierungstheoretischer Perspektive, in: DEBUS, Friedhelm / HEUSER, Rita / NÜBLING, Damaris (Hg.): Linguistik der Familiennamen (= Germanistische Linguistik 225/227), Hildesheim / Zürich / New York, 97-137.
- SCHRAMM, Gottfried (1957): Namenschatz und Dichtersprache. Studien zu den zweigliedrigen Personennamen der Germanen (= Ergänzungshefte zur Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung auf dem Gebiete der indogermanischen Sprachen 15), Göttingen.
- SCHWANKE, Martina (1992): Name und Namengebung bei Goethe. Computergestützte Studien zu empirischen Werken (= BNF N.F., Beiheft 38), Heidelberg.

- SELBMANN, Rolf (2013): *Nomen est Omen. Literaturgeschichte im Zeichen des Namens*, Würzburg.
- SONDEREGGER, Stefan (1985): *Namengeschichte als Bestandteil der deutschen Sprachgeschichte*, in: BESCH, Werner / REICHMANN, Oskar / SONDEREGGER, Stefan (Hg.): *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung* (= *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft* 2.2), Berlin / New York, 2039-2067.
- (1987): *Die Bedeutsamkeit der Namen*, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 17, Heft 67, 11-23.
- STEKEL, Wilhelm (1911): *Die Verpflichtung des Namens*, in: *Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie* 3, 110-114.
- STORM, Theodor (1951): *Sämtliche Werke in zwei Bänden*, München.
- WELLERSHOFF, Dieter (1992): *Frauenfeind und Dr. Krebs. Probleme der Namengebung in literarischen Texten*, in: DERS.: *Das geordnete Chaos. Essays zur Literatur*, Köln, 102-122.
- WERTH, Alexander (2014): *Die Funktionen des Artikels bei Personennamen im norddeutschen Sprachraum*, in: DEBUS, Friedhelm / HEUSER, Rita / NÜBLING, Damaris (Hg.): *Linguistik der Familiennamen* (= *Germanistische Linguistik* 225/227), Hildesheim / Zürich / New York, 139-174.
- WILLBERG, Max (1965): *Abgewertete Vornamen*, in: *Muttersprache* 75, 330-342.
- WOLF, Ursula (1985): *Eigennamen. Dokumentation einer Kontroverse*, Frankfurt a. M.

[*Abstract:* The question “What is a name?” is often answered in different ways and out of extreme positions (from: names are “meaningless marks” unto: names have “the greatest number of attributes”). In this article the formal and semantic aspects of a name are discussed in comparison with those of a word. Name-giving and name-usage are subjects of consideration and - in addition to that - the traditional sentence “nomen est omen” is discussed.]

**HeidelbergCement AG – Vivacon AG,
Labetrunk für Magenleidende – Maaloxan:
Unternehmens- und Markennamen
zwischen Wirtschaft und Recht**

Elke Ronneberger-Sibold

1. Einleitung: Fragestellung, Definitionen, Untersuchungsmaterial

Gegenstand dieses Aufsatzes sind Unternehmensnamen wie z.B. *Heidelberg-Cement AG* oder *Vivacon AG* und geschützte Markennamen für Produkte und Dienstleistungen wie z.B. *Labetrunk für Magenleidende* (gesichert 1894) oder *Maaloxan*, ein aktueller Name für ein Mittel gegen Magenbeschwerden. Bei den Markennamen beschränkt sich der Aufsatz auf Neuprägungen; so genannte Übernahmen¹ von bereits existierenden Wörtern wie z.B. *Golf* oder *Passat* für bestimmte Automodelle werden nicht berücksichtigt.

Eine Gegenüberstellung von Unternehmens- und Markennamen ist für die Beziehungen zwischen Sprache und Recht besonders interessant, weil von rechtlicher Seite einerseits ähnliche Anforderungen an die Unterscheidungskraft beider Namenarten gestellt werden, andererseits gegensätzliche Anforderungen an ihre Motivation. Vor allem was die Motivation angeht, resultieren aus diesem Konflikt bestimmte sprachliche Anforderungen, die nicht immer leicht zu erfüllen sind. Der Frage, welche sprachlichen Mittel den Namensschöpfern zur Lösung dieses Problems zur Verfügung stehen, ist der Hauptteil dieses Aufsatzes gewidmet (Kapitel 3). Im Anschluss daran wird der Einsatz dieser Mittel bei den Markennamen im Laufe ihrer Geschichte von den Anfängen am Ende des 19. bis ins erste Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts untersucht. Dabei stehen zwei Epochen im Vordergrund, die deutlich die Abhängigkeit der sprachlichen Form von außersprachlichen Faktoren aus den Bereichen des Rechts, der Politik sowie der Wirtschaft und Gesellschaft zeigen.

¹ Zu dem Terminus s. PLATEN 1997: 38-44.

Zum Verständnis des Folgenden ist die Klärung einiger Begriffe notwendig:² Ausgangspunkt ist der für diesen Aufsatz zentrale Begriff der sprachlichen **Motivation**. Bezogen auf einen Unternehmens- oder Markennamen bezeichnet er die Möglichkeit, aus dem Namen auf bestimmte Eigenschaften des Unternehmens bzw. des Produkts, d.h. des Referenten, zu schließen. Diese Möglichkeit kann aus morphosyntaktischen, semantischen oder phonologischen Gründen bestehen.

HeidelbergCement AG und *Magentrunk für Magenleidende* sind motiviert, weil es sich erstens um morphosyntaktisch transparente Konstruktionen handelt und weil zweitens die Bedeutung dieser Konstruktionen zu den jeweiligen Referenten passt. **Morphosyntaktische Transparenz** bedeutet, dass die Rezipienten dieser Namen ihre Bestandteile *Heidelberg*, *Zement*, *AG* bzw. *Magen*, *Trunk* usw. erkennen und auf dieser Basis jedem der beiden Namen eine wörtliche Bedeutung zuordnen können. Diese Bedeutungen, nämlich 'eine AG, die in Heidelberg ansässig ist und Zement produziert' bzw. 'ein Trunk, der Magenleidende erlabt (d.h. ihre Beschwerden lindert)' passen so gut zu den jeweiligen Referenten, dass sie sie regelrecht beschreiben. Diese Namen sind also hochgradig **deskriptiv**.

Dass nicht jeder voll transparente Name automatisch auch voll motiviert ist, zeigt z.B. der bekannte Markenname *Leibniz-Keks*. Morphologisch gesehen handelt es sich um ein völlig reguläres, transparentes Determinativkompositum mit dem Appellativum *Keks* als Grund- und dem Namen des bekannten Philosophen der Aufklärung *Leibniz* als Bestimmungswort. In der Tat handelt es sich um einen Keks, aber was hat er mit Leibniz zu tun? Die Motivation erschließt sich erst, wenn man erfährt, dass der Erfinder des Kekses, Hermann Bahlsen, ein großer Freund der Aufklärung und Bewunderer Leibniz' war und seinen Keks als einen Beitrag zu einer gesunden und vernünftigen Ernährung betrachtete. Außerdem ist bis heute der Firmensitz in Hannover, wo auch Leibniz einige Jahre verbrachte. All dies wissen aber die Rezipienten des Namens normalerweise nicht. Das Beispiel zeigt also erstens, dass Transparenz nicht gleich Motivation ist und zweitens, dass der Grad an Motivation für den Schöpfer und den Rezipienten eines Namens sehr unterschiedlich sein kann.

Dass Letzteres auch für die Transparenz gilt, zeigt der Markenname *Maaloxan*. Für die meisten Patienten ist er ein völlig **intransparentes**, sog. **opakes** Wort ohne irgendeine innere morphologische Struktur. (Allenfalls

² Zum Folgenden s. RONNEBERGER-SIBOLD 2004.

der Ausgang auf *-an* weckt bestimmte Assoziationen, ohne deshalb eine regelrechtes Morphem zu sein, dazu weiter unten) Für den Schöpfer des Namens und möglicherweise auch für den Apotheker oder verschreibenden Arzt hingegen handelt es sich um eine so genannte Splitterkreuzung aus den Bezeichnungen der beiden Wirkstoffe *Magnesium hydroxid x Algeldrat + -an*.³ Im Gegensatz zum von Hermann Bahlsen unbeabsichtigten Verlust der Motivation bei den Rezipienten des Namens *Leibniz-Keks* hat der Schöpfer von *Maaloxan* die Erkennbarkeit der Ausgangsformen und damit die Motivation des Namens für die Rezipienten nämlich ganz bewusst zerstört. Der Schöpfer wollte ja ein für den Laien undurchschaubares, aber gerade dadurch umso „wissenschaftlicheres“ Wort schaffen.

Die fein abgestufte Reduktion der Transparenz bis hin zu ihrer völligen Zerstörung ist eine der wesentlichen Funktionen der irregulären (genauer extragrammatischen⁴) **Wortschöpfung** durch Kreuzung, Kürzung, Verfremdung u. dergl. im Gegensatz zur regulären **Wortbildung** durch Komposition, Derivation oder Konversion. Ein regulär neu gebildetes Wort ist wie alle Erzeugnisse der regulären Grammatik immer transparent (wenn auch nicht immer motiviert). Bei der Wortschöpfung muss man also systematisch zwischen den Perspektiven des Schöpfers und des Rezipienten unterscheiden. Im Folgenden werden wir den Grad der Transparenz aus der Sicht des Rezipienten betrachten, um uns dann zu fragen, welche Mittel der Schöpfer eingesetzt hat, um gerade diesen Transparenzgrad zu erzeugen.

Obwohl der Name *Maaloxan* nicht transparent ist, ist er für den Rezipienten nicht völlig unmotiviert, denn man hat ja als Leser und vor allem als Hörer durchaus den Eindruck, dass er gut ein Medikament bezeichnen könnte. Dies liegt jedoch nicht an seinen morphologischen Bestandteilen (die erkennt der Rezipient ja gerade nicht), sondern an seiner **Lautgestalt**: Ein Mehrsilber, der auf betonten Langvokal plus einen Konsonanten, vornehmlich einen Nasal oder Liquid, ausgeht und auch in allen unbetonten Silben Vollvokale enthält, ist nämlich der Prototyp eines lateinischen **Lehnworts** im Deutschen. Wörter mit dieser Lautgestalt gelangten im großen Umfang durch die Humanisten des 15. und 16. Jahrhunderts ins Deutsche. Diese passten nämlich zahlreiche lateinische und griechische Fremdwörter aus allen Bereichen des damaligen intellektuellen Lebens, insbesondere den Wissenschaften, nur geringfügig an die deutsche Sprachstruktur an: Sie tilgten zwar in vielen Fällen die Flexions-

³ <http://www.maaloxan.de/wirkstoffe.html>, Zugriff am 1.12.2015.

⁴ Zu diesem Terminus der Natürlichen Morphologie s. z.B. DRESSLER 2005.

endungen, ließen das bewunderte antike Original ansonsten aber möglichst unverändert, einschließlich der Akzentstelle. So entstand aus lat. *littera'tura* dt. *Litera'tur*, aus lat *vati'canus* dt. *Vati'kan* usw. Von dieser Herkunft her haftet dieser Lautgestalt im Deutschen bis heute ein wissenschaftliches Flair an, und dieses wird in Markennamen besonders gern für die Bezeichnung von Produkten mit einem Anspruch auf Wissenschaftlichkeit und Seriosität eingesetzt, also für pharmazeutische oder allgemein chemische Erzeugnisse sowie für hochtechnische Produkte. Beispiele sind etwa *Aspi'rin*, *Ver'o'nal* und viele weitere Medikamentennamen, *A'ral* für eine deutsche Benzinmarke, *Du'al* (Unterhaltungselektronik, ursprünglich Plattenspieler) usw.

An den Beispielen fallen bestimmte wiederkehrende Wortausgänge wie *-'an*, *-'in*, *-'al* usw. auf. Diese entsprechen zum Teil lateinischen oder griechischen Ableitungssuffixen (z.B. in *phänome'n-al*), die häufig auch in der wissenschaftlichen Fachsprache mit genau definierten Bedeutungen eingesetzt werden (z.B. in *Me'th-an*, *Karo't-in*). In Markennamen haben sie diese Funktion jedoch nicht, denn die Ableitungsbasen existieren entweder überhaupt nicht (z.B. **Maalox-*), oder sie sind zwar als Wörter vorhanden, tragen aber nichts zur Bedeutung des Gesamtwortes bei: *Veronal* hat inhaltlich nichts mit Verona zu tun und ist außerdem kein Adjektiv. In solchen Fällen sprechen wir von **extragrammatischen Ableitungen** bzw. in Bezug auf deren Elemente wie *-al* von **Pseudosuffixen**.

Eine weitere Möglichkeit, einen Markennamen durch seine Lautgestalt zu motivieren, ist die **Lautmalerei** oder **Onomatopöie**. Beispielsweise ahmen die Namen *Efft* für ein Insektenspray und *Maoam* für ein Kaubonbon nicht die Lautgestalt anderer Wörter nach, sondern direkt bestimmte sinnlich fassbare Eigenschaften der bezeichneten Produkte: das Geräusch beim Versprühen des Sprays bzw. das Gefühl der mühsamen Kaubewegung beim Genuss der weichen Bonbons.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass Motivation in neu geschaffenen Markennamen auf zwei Wegen geschaffen werden kann: entweder durch ihre transparente morphologische bzw. syntaktische Struktur oder durch ihre Lautgestalt. Für den Rezipienten der Namen können sowohl die Motivation als auch die Transparenz verschiedene, fein abgestufte Grade haben; für den Schöpfer sind sie dagegen im Allgemeinen voll motiviert. (Die Frage, ob ein Markenname überhaupt ohne jegliche Motivation geschaffen werden kann, braucht hier nicht erörtert zu werden.)

Die folgenden Ausführungen beruhen für die Markennamen zum größten Teil auf dem Untersuchungsmaterial eines an der Katholischen Univer-

sität Eichstätt-Ingolstadt durchgeführten Projektes *Synchrone und diachrone Studien zu deutschen Markennamen (1999-2002)*⁵ sowie der Fortsetzung von 2009 bis 2010 im Vergleich mit italienischen Markennamen an derselben Universität sowie an der Universität Verona.⁶

Unsere Quelle war in beiden Projekten das deutsche *Markenblatt* (früher *Warenzeichenblatt*, vor der Rechtschreibreform von 1905 *Waarenzeichenblatt*), in dem seit dem Beginn der amtlichen Registrierung nach dem Warenzeichen-gesetz im Jahre 1894 alle in Deutschland gesicherten Markennamen lückenlos über beide Weltkriege und alle Wechsel der Staatsformen hin veröffentlicht worden sind. Die Namen sind dabei eingeteilt in (derzeit) 45 Produktklassen, die so genannte Nizza-Klassifikation.

Aus diesem sehr umfangreichen Material wurden in Schritten von jeweils 10 Jahren je 500 bis 600 Markennamen entnommen, beginnend mit 1894 (also 1894, 1904, 1914 usw. bis 2004 und zusätzlich 2008), und zwar aus dem jeweils letzten Band jedes Jahrgangs (bei sehr starken Jahrgängen aus dem letzten Heft). Bis 1994 sind alle Klassen der Nizza-Klassifikation proportional im Sample vertreten, für die Jahrgänge 2004 und 2008 nur die größten, repräsentativen Klassen Reinigungsmittel und Kosmetika (Klasse 3), Pharmazeutische Produkte (Klasse 5) und Lebensmittel und Getränke (Klassen 29-33).

Zu den Unternehmensnamen habe ich selbst keine Forschungen durchgeführt. Hier stütze ich mich auf das Material von FAHLBUSCH (2011), KOSS (2002) und NÜBLING/FAHLBUSCH/HEUSER (2012).

2. Rechtliche Vorgaben

Die rechtlichen Vorgaben für die sprachliche Gestaltung von Markennamen sind im Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz - MarkenG) fixiert. Für unsere Fragestellung ist § 8, Absatz (2), Satz 2. und 3. besonders relevant. Der Text lautet:

⁵ Ich danke der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Förderung dieses Projekts, sowie den Projektbearbeiterinnen Kerstin Kazzazi und Victoria Schnitzlein für ihre engagierte und konstruktive Mitarbeit, die weit über die einfache Sammlung und Bearbeitung des Datenmaterials hinausging.

⁶ Ich danke dem Deutschen Akademischen Austauschdienst und dem italienischen Förderprogramm VILLA VIGONI sowie dem Internationalisierungsprogramm COOPERINT der Universität Verona für die Förderung. Mein besonderer Dank gilt meiner italienischen Projektpartnerin Prof. Dr. Paola Cotticelli Kurras sowie meiner Mitarbeiterin Sabine Wahl.

- (2) Von der Eintragung ausgeschlossen sind Marken,
 2. die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geographischen Herkunft, der Zeit der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Waren oder Dienstleistungen dienen können,
 3. die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten zur Bezeichnung der Waren oder Dienstleistungen üblich geworden sind (...)

Übersetzt in die Sprache der Linguisten bedeutet das, dass Markennamen das Produkt oder die Dienstleistung nicht mit den normalen sprachlichen Mitteln beschreiben dürfen, d.h. sie dürfen nicht deskriptiv sein. *Labetrunk für Magenleidende* (gesichert 1894) wäre damit heute wohl nicht mehr schutzfähig. Juristisch ideale Markennamen wären dagegen unmotiviert oder gering motiviert, aber maximal distinktive „Etiketten“ im Sinne von SEILER (1975) wie z.B. *Fa* (Körperpflegeprodukte).

Hier tut sich ein Interessenkonflikt mit den Unternehmen auf, denn verkaufpsychologisch sind natürlich stärker motivierte Namen günstiger, die das Produkt positiv beschreiben oder zumindest positive Assoziationen passend zum Produkt erzeugen.

Für die Unternehmensnamen haben sich die rechtlichen Vorgaben durch die Anpassung des Handelsgesetzbuchs an das EU-Recht im Jahr 1998 deutlich geändert. Von 1897 bis 1998, also im größten Teil des von uns untersuchten Zeitraums, musste ein Unternehmensname grundsätzlich die Rechtsform des Unternehmens, also *AG*, *KG* und dergleichen enthalten, sowie zusätzlich (je nach Rechtsform etwas unterschiedlich) den Familiennamen eines Gesellschafters (meistens des Unternehmensgründers wie z.B. in *Henkel KG & Co. KGaA*) und/oder den Gegenstand bzw. Standort des Unternehmens, z.B. in *HeidelbergCement AG*. Beides zusammen war möglich und häufig in einer sog. Mischfirma, z.B. *Carl Zeiss Jena GmbH*.⁷ Seit 1998 ist nur noch die Rechtsform notwendig (HGB § 19 (1)), z.B. in *Arcandor AG*.

Aus linguistischer Perspektive bedeutete das bis 1998, dass ein Unternehmensname möglichst stark motiviert sein sollte, zumindest im Hinblick auf Gegenstand, Standort und Gesellschafter. Auch mit diesen Vorgaben waren die Unternehmen nicht wirklich zufrieden, denn sie erzwangen lange, umständliche, übergenaue Namen, die dennoch wenige positive Assoziationen zu dem

⁷ KOSS 2002: 186-187; NÜBLING/FAHLBUSCH/HEUSER 2012: 278.

Unternehmen und seinen Produkten evozierten. Wie sehr die Unternehmen sich kürzere, kreativere und assoziationsreichere Namen wünschten, sah man am sprunghaften Ansteigen von Namen wie *Vivacon AG* (Immobilien), *Arcandor AG* (Handelsunternehmen, Holding) und dergleichen nach der Lockerung der rechtlichen Vorgaben 1998.⁸

Sowohl bei den Markennamen als auch bei den Unternehmensnamen bestand also bis 1998 ein Spannungsverhältnis zwischen den rechtlichen Vorgaben einerseits und den Interessen der Unternehmen andererseits: Bei den Markennamen verlangten die rechtlichen Vorgaben einen niedrigen Motivationsgrad, aber die Unternehmen wünschten sich einen höheren; bei den Unternehmensnamen war es umgekehrt. Beide Fälle verlangten also nach einem mittleren Motivationsgrad. Dies ist in Figur 1 zusammengefasst.

	Recht	Kompromiss	Unternehmen
Markennamen	Niedrige Motivation	Mittlerer Motivationsgrad	Höhere Motivation
Unternehmensnamen	Hohe Motivation		Niedrigere Motivation

Figur 1: Konflikt zwischen rechtlichen und unternehmerischen Anforderungen an Marken- und Unternehmensnamen in Bezug auf sprachliche Motivation

Aus linguistischer Sicht ist die Erzeugung von neuen Namen mit mittleren Motivationsgraden keine triviale Aufgabe, denn die regulären Mittel der Wortbildung können dazu nur bedingt eingesetzt werden. Wie eingangs erwähnt, erzeugen die regulären Wortbildungsarten Komposition, Derivation und Konversion nämlich wie alle regulären grammatischen Operationen immer vollständig transparente Konstruktionen. Der primäre Zweck von Grammatik ist es ja, Kommunikation zu ermöglichen, nicht etwa sie zu behindern. Um Namen zu erzeugen, die nur halb motiviert sind, muss man also den Bereich der regulären Wortbildung verlassen, d.h. in die Wortschöpfung ausweichen. Dies wird im folgenden Kapitel deutlich.

⁸ FAHLBUSCH 2011.

3. Sprachliche Mittel zur Erzeugung von verschiedenen Motivationsgraden in Marken- und Unternehmensnamen

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Mittel zur Erzeugung von Marken- und Unternehmensnamen dargestellt, angeordnet auf einer Skala abnehmender Motivation der resultierenden Namen für ihren Rezipienten.⁹

Erster Grad: Reguläre deskriptive Bildungen

Der höchste Grad an Motivation ist zweifellos zu erreichen, indem man das Produkt bzw. das Unternehmen einfach mit den regulären dafür vorgesehenen sprachlichen Mitteln beschreibt, z.B. in *Labetrunk für Magenleidende* und *HeidelbergCement AG*.¹⁰ Wie oben ausgeführt, sind solche Namen heutzutage bei den Unternehmen nicht sonderlich beliebt, weil sie altmodisch und übergenau wirken. Rechtlich sind sie als Markenname nicht einmal zulässig.

Zweiter Grad: Reguläre metaphorische oder leicht verfremdete Bildungen

Die problematische volle Deskriptivität kann bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der morphologischen und syntaktischen Regularität und damit Transparenz vor allem auf zwei Wegen umgangen werden: Der eine Weg ist eine Veränderung der Form, der andere eine Veränderung des Inhalts einer regulären Bildung in einer Weise, die das grundsätzlich reguläre Wortbildungsmodell nicht in Frage stellt.

Für die Veränderung der Form bietet sich der Ersatz von deutschen Namensbestandteilen durch leicht erkennbare fremdsprachliche Äquivalente an, z.B. der Ersatz von dt. *Karte* durch engl. *card* in *BahnCard*, *IsarCard*, *Quelle Bank Alpen Card* usw. Diese Lösung wird häufig von öffentlichen Unternehmen wie z.B. der Deutschen Bahn (*BahnCard*) oder Verkehrsverbänden (*IsarCard* des Münchener Verkehrsverbands) gewählt, die die Bürger in erster Linie klar über ihre Angebote informieren, dabei aber auch Modernität signalisieren wollen. Dass sich dazu heutzutage vor allem die Weltsprache Englisch anbietet, versteht sich von selbst. Dieses Flair einer modernen

⁹ Siehe auch eine in einigen Punkten abweichende Version in RONNEBERGER-SIBOLD 2000.

¹⁰ Die Zusammenschreibung von *HeidelbergCement* zeigt, dass ein reguläres Kompositum intendiert ist. Als getrennt geschriebenes Syntagma **Heidelberg Cement* wäre der Name nicht ganz regulär, denn es müsste **Heidelberger Cement* heißen.

Seriosität und Vertrauenswürdigkeit machen sich auch gerne privatwirtschaftliche Unternehmen wie etwa Banken zunutze, für die das Vertrauen ihrer Kunden ein besonders hohes Gut ist.

Ein gleitender Übergang zur Reduktion von Transparenz findet statt, wenn in solchen Bildungen die fremdsprachlichen Elemente nicht von jedermann leicht entschlüsselt werden können. Z.B. dürften die beiden Elemente von *InterCity* den allermeisten deutschen Sprachbenutzern bekannt sein, aber ob das auch für *Night in InterCityNight* gilt, kann bezweifelt werden. Eine solche Transparenzreduktion kann durchaus beabsichtigt sein (wenn auch vermutlich nicht von der Deutschen Bahn), um einen wissenschaftlichen oder exotischen Eindruck zu erwecken oder um die Kundschaft auf eine bestimmte Zielgruppe zu beschränken.

Wie die Beispiele zeigen, kann der leicht verfremdende Effekt der Fremdsprache ergänzt werden durch Abweichungen von der normalen Orthographie. Besonders beliebt sind die Binnengroßschreibung wie in *BahnCard*, die die deutsche Substantivgroßschreibung nutzt, um die interne Gliederung von Komposita sichtbar zu machen, und die durchgängige Getrennschreibung nach englischem Vorbild (*Quelle Bank Alpen Card*).¹¹

Der Inhalt einer regulären Bildung kann verändert werden, ohne die morphologische Transparenz zu beeinträchtigen, indem man ihn metaphorisch oder metonymisch auf das Produkt überträgt. Z.B. ist der Markenname *Sahnefee* zweifellos ein reguläres deutsches Determinativkompositum, aber dieses bezeichnet nicht etwa eine Fee als mythologische Gestalt, wie es von der Wortbildungsbedeutung her zu erwarten wäre, sondern ein Produkt, das wie eine Fee, d.h. scheinbar wie durch Zauber, Sahne produziert. Entsprechend bezeichnet *Staubblitz* keine meteorologische Erscheinung, sondern ein Haushaltsgerät, das den Staub schnell wie ein Blitz verschwinden lässt. Solche metaphorischen Markennamen werden aktuell nur noch selten vergeben. Sie wirken altmodisch und „verstaubt“. Als Unternehmensnamen waren sie nie üblich.

¹¹ Es fragt sich, ob solche Getrennschreibungen nicht die Transparenz beeinträchtigen, weil der Status als Kompositum nicht sichtbar wird. Die Einzelbestandteile sind zwar sehr gut erkennbar, nicht aber ihr struktureller Zusammenhang und damit die semantische Interpretation der Gesamtkonstruktion.

Dritter Grad: Konfixbildungen und -schöpfungen

Der eigentliche Übergang von der regulären Wortbildung zur Wortschöpfung und damit zu einem mittleren Motivationsgrad erfolgt innerhalb des dritten Transparenzgrades. Es geht um Marken- und Unternehmensnamen, die so genannte Konfixe enthalten.¹²

Konfixe sind Wortbildungselemente, die sich ihrer Bedeutung nach und meistens auch ihrer Distribution in Wortbildungsprodukten nach wie Lexeme verhalten, aber nicht frei als selbstständige Wörter vorkommen können. Ihr Hauptanwendungsgebiet ist die neoklassische Wortbildung. Beispielsweise hat das Element *therm* die volle lexikalische Bedeutung 'warm/Wärme', und auch in der Wortbildung kann es wie ein Adjektiv oder Substantiv verwendet werden: Es ist Erst- bzw. Zweitglied in Komposita wie *Thermometer* 'Wärmemesser', *endoterm*, wörtlich: 'innen warm' und Ableitungsbasis in *therm-al* oder *Therm-ik*. Nur der Status als freies Wort fehlt dem Konfix. Ausdrücke wie **thermes Wasser* oder **das Wasser ist therm* wären ungrammatisch. Zudem sind Konfixe häufig stärker reihenbildend als freie Lexeme. Auch darin ähneln sie Affixen.

Wegen ihrer Nähe zur neoklassischen Wortbildung werden Konfixe häufig in Marken- und Unternehmensnamen eingesetzt, um den wissenschaftlichen oder hochtechnischen Charakter der bezeichneten Produkte und Unternehmen zu unterstreichen. Außerdem sind sie wegen des gemeinsamen klassischen Erbes in vielen modernen Kultursprachen international verständlich.¹³ Zu diesem Zweck wurde auch eine ganze Reihe von neuen Konfixen geschaffen, die nur in kommerziellen Namen vorkommen. Die meisten sind Kürzungen wie *med* aus *Medizin / medizinisch* bzw. ihren verwandten Äquivalenten in vielen modernen Sprachen, desgleichen *flex* aus *flexibel*, *tec* aus engl. *technical* usw. Eine andere Quelle ist die direkte Umwandlung von lateinischen oder griechischen Lexemen in Konfixe, z.B. *dur* aus lat. *durus* 'hart, fest' bzw. *durare* '(aus)dauern'.

Namen mit Konfixen können den regulären Modellen der neoklassischen Wortbildung entsprechen wie z.B. *Thermodur* 'hart/ausdauernd gegenüber Wärme' oder 'warm und hart' für Baustoffe (Leichtbetonelemente), in diesem Fall handelt es sich um reguläre Konfixbildungen. Viele Markennamen ahmen aber solche regulären Bildungen lediglich oberflächlich nach, um

¹² Zum Folgenden vgl. RONNEBERGER-SIBOLD 2009a.

¹³ SCHMITT 2007 spricht von Euromorphemen.

das entsprechende wissenschaftliche oder hochtechnische Flair zu erzeugen. Semantisch sind solche Namen jedoch nur schwer oder gar nicht interpretierbar. Ein Beispiel ist etwa der Name *Durotherm* für Kochgeschirr. Er verwendet dieselben Elemente wie *Thermodur*, nur in umgekehrter Reihenfolge: Das „Grundwort“ ist hier *therm*. Mit dieser Anordnung ist die Wortbildungsbedeutung ‘hart/ausdauernd gegenüber Wärme’ nicht vereinbar, auch wenn sie für ein Kochgeschirr durchaus angemessen wäre. Stattdessen müsste der Name bedeuten ‘warm gegenüber/in Bezug auf/trotz usw. Härte’ oder ‘hart und warm’, aber all das ergibt in Bezug auf Kochgeschirr keinen rechten Sinn. In Wirklichkeit sollte hier offenbar nur technische Perfektion und Zuverlässigkeit eines Produktes suggeriert werden, das irgendetwas mit Wärme und Härte oder Dauerhaftigkeit zu tun hat, ohne dass die Zusammenhänge genauer spezifiziert werden. Eine solche Konstruktion bezeichnen wir als extragrammatische Konfixschöpfung im Gegensatz zur regulären Konfixbildung.

Auch viele moderne Unternehmensnamen sind Konfixschöpfungen, z.B. *MorphoSys AG* (Gesellschaft für Proteinoptimierung), *Centrotec AG* (Hochleistungskunststoffe), *centrotherm photovoltaics AG* (Photovoltaik-Anlagen), *Vivacon AG* (Immobilien).

Vierter Grad: Motivation durch Lautgestalten

Wie ein Markenname durch seine Lautgestalt motiviert sein kann, wurde schon in der Einleitung anhand der typischen Gestalt lateinischer Fremdwörter im Deutschen am Beispiel von *Maaloxan*, *Aspirin* und *Veronal* gezeigt. Ein Beispiel, das nicht auf einen Resonanten ausgeht, ist *Talcid* (wie *Maaloxan* ein Medikament zur Reduzierung der Magensäure). Entsprechende Unternehmensnamen sind etwa *Aral* oder *Hexal*.

Eine andere werbewirksame Fremdwortlautgestalt ist realisiert in Produktnamen wie *Opekta* (ein Geliermittel für Marmeladen), *Sinalco* (ein Erfrischungsgetränk) oder *Vileda* (Reinigungsutensilien, ursprünglich künstliche Fensterleder). Entsprechende Unternehmensnamen sind *Degussa GmbH* (Gold- und Silber-Scheideanstalt) oder *Rowenta Werke GmbH*. Alle diese Namen sind gekennzeichnet durch mindestens drei Silben mit Vollvokalen, den Hauptakzent auf der vorletzten Silbe und einen Ausgang auf *-a* oder *-o*. Diese Eigenschaften sind charakteristisch für die typische Lautgestalt jüngerer italienischer, spanischer oder portugiesischer Lehn- und Zitierwörter im Deutschen wie etwa *Espresso*, *Cappuccino*, *Milano*, *Ascona* (italienisch) *Torero*,

Som'brero, *Gra'nada* (spanisch), *Ve'randa* (portugiesisch). Durchschnittliche deutsche Sprachbenutzer können solche Wörter nicht ihren einzelnen Herkunftssprachen zuordnen; für sie klingen sie alle nach der Gelegenheit, bei der sie mit solchen Lautgestalten in Berührung kommen, nämlich Ferien am Mittelmeer. Daher evoziert diese Lautgestalt Sommer, Sonne, gute Laune, gutes Essen, Charme und Eleganz – kurz mediterrane Lebensfreude. Diese stereotypen Vorstellungen, die z.B. in bestimmten Fernsehserien noch weiter gefestigt werden, machen sich Namensschöpfer zunutze, um Produkte zu benennen, die das Leben leicht und angenehm machen sollen, z.B. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Haushaltsgeräte und dergleichen.

Da die Ausgangsformen solcher Pseudofremdwörter völlig unkenntlich sind, können die erwünschten Lautgestalten durch sehr verschiedene Wortschöpfungstechniken erzeugt werden. Beispielsweise ist die „lateinische“ Gestalt in *Maaloxan* aus *Magnesium hydroxid x Algeldrat + -an*¹⁴ und *Aral* aus *Aromat x Aliphat*¹⁵ durch Splitterkreuzung¹⁶ erzeugt worden, in *Aspirin* durch eine Halbvollkreuzung aus *Acetylsalicylsäure x Spirin*¹⁷ und in *Talcid* durch eine Verfremdung von *Hydrotalkit*.¹⁸ Ähnliche Techniken wurden auch bei der italienisch-spanisch-portugiesischen Lautgestalt eingesetzt: *Rowenta* ist eine akronymische Kürzung aus *Robert Weintraub + -a*, *Degussa* ein Lautwertakronym < *Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt*, *Opekta* eine Splitterkreuzung aus *Dr. Oetker x Pektin + -a* und *Vileda* eine orthographische Verfremdung aus *Wie Leder*.

Die oben erwähnte echte Lautmalerei wie in *Ffft* oder *Maoam* spielt im Vergleich zur Motivation durch Fremdwortlautgestalten nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Fünfter Grad: Für den Rezipienten völlig unmotivierte Schöpfungen

Beim völlig unmotivierten Marken- und Unternehmensnamen denkt man sicherlich zunächst an reine Zahlen- oder Buchstabenkombinationen wie etwa *BMW AG* oder *4711*.

¹⁴ <http://www.maaloxan.de/wirkstoffe.html>, Zugriff am 1.12.2015.

¹⁵ LÖTSCHER 1992: 33.

¹⁶ Zur Terminologie s. RONNEBERGER-SIBOLD 2004.

¹⁷ Dies ist der Wirkstoff der Spire, einer Pflanze, die viel Salicylsäure enthält. <https://de.wikipedia.org/wiki/Acetylsalicylsäure>, Zugriff am 1.12.2015.

¹⁸ <http://www.talcid.de/de/wirkweise/so-hilft-talcid/index.php>, Zugriff am 1.12.2015.

In der Tat kann ein Rezipient, der nicht weiß, dass *BMW* ein Buchstabierakronym aus *Bayerische Motoren Werke* ist und dass 4711 die Hausnummer eines erfolgreichen Herstellers von Kölnisch Wasser in Köln war,¹⁹ wohl kaum ein Motiv finden, warum dieses Unternehmen und dieses Produkt so und nicht anders heißen. Aus rechtlicher Sicht konnten bis zur Änderung des Markengesetzes 1998 solche Namen nicht ohne irgendwelche Zusätze als Markennamen gesichert werden. Eine Ausnahme machten nur Namen, die bereits ohne Sicherung eine derartig große Bekanntheit und Geltung auf dem Markt errungen hatten, dass sie de facto wie Markennamen funktionierten. Diese konnten dann trotz ihrer eigentlich nicht sicherungsfähigen Form eingetragen werden. Das war z.B. der Fall bei 4711.

Trotz ihrer scheinbaren Unmotiviertheit enthalten jedoch auch solche Namen oft noch einen Rest von Motivation, den man auf den ersten Blick nicht immer wahrnimmt. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Name Teil einer nach Wert bzw. Preis gestaffelten Produktpalette ist. Beispielsweise sagt einem Laien die Typenbezeichnung *BMW 3er* in Isolation nicht viel. Sobald er aber weiß, dass es auch *BMW 1er* und *BMW 2er* sowie *BMW 4er* bis *BMW 7er* gibt²⁰, gewinnt die Zahl 3 an Bedeutung, weil sie es erlaubt, diese Modell-Serie in die Gesamtpalette des Herstellers einzuordnen: Offenbar handelt es sich innerhalb dieser Palette um eine Serie der unteren Mittelklasse. Ähnlich kann es sich mit Buchstaben nach ihrer Position im Alphabet verhalten. Z.B. steigen bei *Mercedes* die Preise für die Modelle der *A-*, *C-*, *E-* und *S-Klasse* in dieser Reihenfolge an, mit einem verhältnismäßig großen Sprung zwischen *E-* und *S-Klasse*, der dem ebenso großen Sprung zwischen den Buchstaben *E* und *S* im Alphabet entspricht.²¹

Selbst Namen, die ohne eine solche Reihensymbolik und ohne jedes sprachliche Ausgangsmaterial als reine Kunstwörter geschaffen wurden und daher gelegentlich als völlig unmotiviert betrachtet werden wie z.B. *Kodak*²², sollen doch beim Rezipienten eine lautsymbolische Wirkung entfalten. So hat sich der Firmengründer und Schöpfer des Namens *Kodak* explizit dazu geäußert,

¹⁹ Damit ist der Name eigentlich gar nicht als solcher neu gebildet, sondern als fertiges Zahlwort übernommen worden. S. LÖTSCHER 1992: 316.

²⁰ http://www.bmw.de/vc/ncc/xhtml/start/startWithModelSelection.faces?productType=1&brand=BM&market=DE&country=DE&locale=de_DE, Zugriff am 1.12.2015.

²¹ http://www.mercedes-benz.de/content/germany/mpc/mpc_germany_website/de/home_mpc/passengercars/home/new_cars/model_overview.html#_int_passengercars:home:module-teaser:model_overview, Zugriff am 1.12.2015.

²² Zum Beispiel PLATEN 1997: 19, Fußnote 40.

dass der Buchstabe (und damit der Laut) *k* u.a. wegen seiner „Festigkeit“ gleich zweimal in dem Unternehmensnamen vorkam.²³

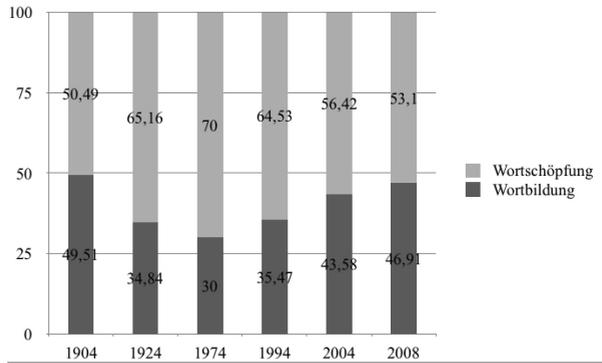
Insgesamt sind die aus rechtlicher Sicht bevorzugten, unmotivierten „Eti-ketten“ vor allem unter den Produktnamen seltener, als man zunächst denkt. Sie widersprechen ja auch der zentralen werbenden Funktion dieser Wörter. Dasselbe gilt für die durch volle morphologische oder syntaktische Transparenz motivierten regulären Bildungen am Anfang unserer Skala. Das Schwergewicht liegt deutlich auf den beiden mittleren Graden vier und fünf.

4. Verschiedene Motivationsgrade in der Geschichte der Markennamen in Abhängigkeit von außersprachlichen Entwicklungen

Wie die im Titel dieses Aufsatzes genannten Namen *Labetrunk für Magenleidende* und *Maaloxan* für zwei funktional ähnliche Medikamente nahelegen, hat in der Geschichte der deutschen Markennamen die Motivation durch morphologische Transparenz abgenommen. Bis zu einem gewissen Grade konnte diese Entwicklung durch eine Zunahme der Motivation durch Lautgestalten ausgeglichen werden. Da aber Lautgestalten i.A. einen Namen weniger deutlich motivieren als eine reguläre morphologische oder syntaktische Beschreibung, ist die Motivation insgesamt im Laufe der Zeit tendenziell geringer geworden. Diese Entwicklung verlief aber keineswegs geradlinig. Im Folgenden werden zwei Epochen beleuchtet, in denen sie entweder umgekehrt verlief (oder sogar noch verläuft) oder aber vorübergehend stark beschleunigt wurde, um dann wieder auf das vorherige Niveau zurückzufallen. In beiden Fällen lassen sich diese Besonderheiten leicht durch rechtliche, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen erklären.

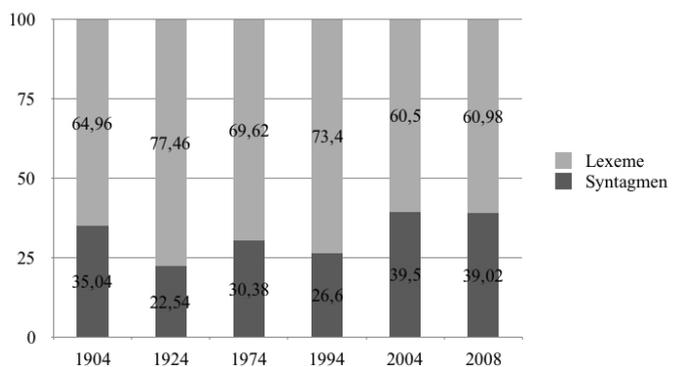
Eine regelrechte Umkehr des Trends zu weniger morphologischer Transparenz zeigt das aus RONNEBERGER-SIBOLD / WAHL (2012: 328) entnommene Diagramm in Figur 2, in dem für ausgewählte Markennamen der Jahrgänge zwischen 1904 und 2008 das prozentuale Verhältnis zwischen regulären Wortbildungen und Wortschöpfungen dargestellt ist.

²³ LÖTSCHER 1992: 158-159.



Figur 2: Diachrone Entwicklung von Wortbildung vs. Wortschöpfung

Offensichtlich kehrt sich der von 1904 bis 1974 vorherrschende Trend von der transparenten Wortbildung zur weniger transparenten Wortschöpfung seit 1994 um, so dass 2008 annähernd wieder dieselben Werte erreicht sind wie 1904. Ähnliches gilt auch für das Verhältnis zwischen mehrgliedrigen syntaktischen Fügungen und einfachen Lexemen in Figur 3 (aus RONNEBERGER-SIBOLD / WAHL 2012: 327). Hier ist ein sprunghafter Anstieg der transparenteren Syntagmen im Jahrgang 2004 zu verzeichnen, der das Niveau von 1904 sogar noch übertrifft. (Selbstverständlich ist ein reguläres Syntagma aus mehreren Wörtern wie z.B. *Blauer Wind* [2004] noch transparenter als ein noch so reguläres Kompositum wie z.B. *Brillantquell* [1904]).



Figur 3: Diachrone Entwicklung von Lexemen vs. Syntagmen

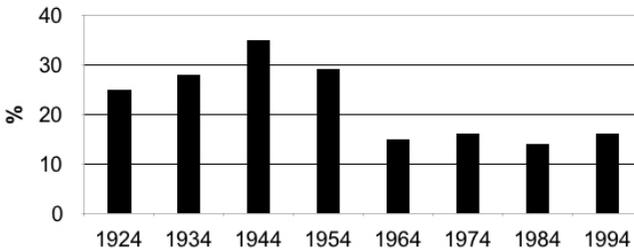
Der Hauptgrund für diese Rückkehr zu mehr Motivation durch Transparenz dürfte in der fortschreitenden Globalisierung des Marktes und der damit verbundenen Nivellierung einzelsprachlicher Besonderheiten zugunsten der Weltsprache Englisch, insbesondere amerikanischer Prägung liegen: Die Marken- und Unternehmensnamen enthalten nicht nur immer mehr englische Elemente²⁴, sondern passen sich auch in ihrer Struktur dem US-amerikanischen Vorbild an, das traditionell stärker durch Transparenz motiviert ist als in Europa.²⁵

Innerhalb der verbliebenen Wortschöpfungen nehmen zudem die durch morphologische Transparenz motivierten Konfixschöpfungen wie *Morpho-Sys*, *Centrotec*, *Durotherm* (Transparenzgrad 3) gegenüber den nur lautlich motivierten Pseudoxenismen vom Typ *Maaloxan*, *Rowenta* (Transparenzgrad 4) zu. Wie schon oben angedeutet, dürfte das am Vorteil der internationalen Verständlichkeit solcher Konfixe aufgrund des gemeinsamen antiken Erbes liegen.

Das extreme Gegenteil zu der jüngeren Entwicklung zu mehr Motivation durch Transparenz fand bei den Markennamen in den Jahrgängen 1934 und vor allem 1944 statt, also im „Dritten Reich“ und speziell im 2. Weltkrieg. Der Jahrgang 1944 verzeichnet nämlich den höchsten im ganzen Untersuchungszeitraum jemals erreichten Anteil an völlig undurchsichtigen, nur durch ihre Lautgestalt motivierten, „wissenschaftlichen“ Pseudolatinismen (Motivationsgrad 4), und dies sogar auch in Produktklassen, die normalerweise kein „wissenschaftliches“ Flair benötigen. Beispiele sind etwa *Bisodan* (Schul- und Schreibbedarf), worin *Bis-* vermutlich eine orthographisch verfremdete Kürzung aus dem Namen des Inhabers *Josef Biesinger* ist, *-odan* jedoch unklar bleibt, *Hamigol*, (Heiz-, Leucht- und Schmiermittel), eine Kürzung aus *Hamburg-Amerikanische Mineralölgesellschaft*, und *Pahepsen* (Pharmazeutika), für das überhaupt keine Etymologie mehr zu finden ist. Die Spitzenstellung des Jahrgangs 1944 wird deutlich in Figur 4 (aus RONNEBERGER-SIBOLD 2007), die den Anteil der völlig opaken Namen an allen dafür in erster Linie in Frage kommenden „wissenschaftlichen“ Namen darstellt:

²⁴ Vgl. RONNEBERGER-SIBOLD 2009b.

²⁵ Siehe dazu aus der Sicht der Praxis die Analyse von Sybille Kircher, Leiterin der deutschen Filiale einer international tätigen Namenagentur, in KIRCHER 2009.



Figur 4: Anteil der opaken Namen an allen Namen mit der Assoziation Wissenschaftlichkeit

Hier, bei den rein „wissenschaftlichen“ Markennamen, ist übrigens der Übergang zu mehr Transparenz schon 1964 zu sehen. Das liegt an der sprunghaften Zunahme von Konfixbildungen und -schöpfungen mit *med*, *san*, *plast* usw., die in Figur 2 zur Wortschöpfung gerechnet sind und daher dort nicht in Erscheinung treten.

Die starke Dominanz von intransparenten Pseudolatinismen ausgerechnet im Nationalsozialismus widerspricht unserer naiven Erwartung von hochgradig motivierten Namen mit Bezug auf die herrschende Ideologie, z.B. durch Wörter wie *Volk*, *deutsch*, *arisch* usw. Dieser Widerspruch erklärt sich durch eine besondere Form der Sprachlenkung im „Dritten Reich“. Die herrschende Ideologie war nämlich reserviert für die staatliche Propaganda. Dies wurde erreicht durch sogenannte „Bekanntmachungen“ des Werberats der deutschen Wirtschaft. Diese Institution, die direkt dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, also Joseph Goebbels, unterstellt war, gehörte zwar weder der Legislative noch der Judikative an, hatte aber trotzdem weitgehende Befugnisse, z.B. Firmenlizenzen zu entziehen und konnte daher besonders leicht für die Zwecke des Regimes eingesetzt werden. Die Zweite Bekanntmachung vom 1. November 1933, Ziffer 6, Absatz 2 lautete:

Die Werbung hat in Gesinnung und Ausdruck deutsch zu sein. Sie darf das sittliche Empfinden des deutschen Volkes, insbesondere sein religiöses, vaterländisches und politisches Fühlen und Wollen nicht verletzen.

Das vaterländische und politische Fühlen und Wollen wird verletzt durch: die Darstellung von Angehörigen der SA, SS oder sonstiger Gliederungen der Partei, des Heeres, der Marine und Luftflotte, der Schutzpolizei in Werbefilmen, ferner durch die Verwendung von Volksliedern oder deren Melodien, bekannten Märschen und Kampfliedern der Bewegung. (...)

Unter die vorstehende Bestimmung fällt auch die Verwendung der Bezeichnung Volk in Zusammensetzung mit Warenbenennungen. So z.B.: Volksgetränk, Volksnähmaschine, Volksklavier usw.

Die Bezeichnung ist ausschließlich zugelassen für den Volksempfänger in der Rundfunkindustrie. (Zitiert nach BRUGGER/SOMMERFELD 1936: 129-130)

Die Eile, mit der diese „Bekanntmachung“ 1933, also noch im Jahr der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten, erlassen wurde und die Ausnahme für den „Volksempfänger“ (und später den „Volkswagen“) enthüllen deutlich den eigentlichen Zweck dieser Sprachlenkungsmaßnahme.

Für die Namensschöpfer ergab sich dadurch ein Problem: Das in dieser Zeit sicherlich werbewirksame nationalsozialistische Vokabular war verboten, aber die meisten anderen traditionell in der Werbung eingesetzten Assoziationen wie etwa Luxus, Weltläufigkeit, Exotik waren angesichts von Krieg und Mangel unangebracht, ja sie bargen die Gefahr der Denunziation. Eine der wenigen positiven Assoziationen, mit denen man sozusagen nichts falsch machen konnte, war Wissenschaftlichkeit, besonders wenn sie durch einen im Wortsinne nichts sagenden, aber klangvollen Pseudolatinismus wie *Bisodan* oder *Hamigol* realisiert wurde. Nach dieser Interpretation²⁶ war die Bevorzugung solcher Namen im „Dritten Reich“ im Wesentlichen eine Flucht in die sprachliche Dunkelheit.

5. Fazit: Zum Verhältnis zwischen Marken- bzw. Unternehmensnamen und Recht

In diesem Aufsatz sind verschiedene Konstellationen zur Sprache gekommen, in denen das Recht die sprachliche Freiheit bei der Schaffung von Marken- und Unternehmensnamen beschränkt: Es verlangt absolute Distinktivität, aber verbietet gleichzeitig Deskriptivität bei den Markennamen, während es bei Unternehmensnamen zumindest früher Deskriptivität in bestimmten Hinsichten verlangte. Damit widerspricht das Recht teilweise den wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen. Dieser Konflikt wurde auf die Spitze getrieben in einer extremen Form der Einflussnahme durch ein pervertiertes Recht im Nationalsozialismus.

Der Aufsatz hat aber auch gezeigt, mit wie viel sprachlicher Kreativität die Namensschöpfer den verbliebenen sprachlichen Freiraum nutzen. Marken-

²⁶ RONNEBERGER-SIBOLD 2007.

namen und neuerdings auch Unternehmensnamen sind nicht ohne Grund eines der wichtigsten Gebiete, auf denen Techniken der Wortschöpfung jenseits der regulären Wortbildungsarten sehr aktiv eingesetzt und weiterentwickelt werden. Teilweise liegt das sicherlich an dem Wunsch, immer wieder etwas Neues, Auffälliges zu bieten, andererseits aber auch an der Notwendigkeit, als Reaktion auf die rechtlichen Beschränkungen neue Namen mit mittleren Graden der Motivation zu schaffen. Mit den Mitteln der regulären Wortbildung ist das nicht möglich.

So bewahrheitet sich auch für das Verhältnis zwischen Namen und Recht ein Satz, den Goethe eigentlich auf das Verhältnis zwischen der Freiheit und den Regeln der Kunst gemünzt hat:

In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister,
Und das Gesetz nur kann uns Freiheit geben.
(Johann Wolfgang von Goethe: *Das Sonett*)

Literatur

- BRUGGER, Alfons/SOMMERFELD, Kurt (Hg.) (1936): Jahrbuch für deutsche Filmwerbung 1936, Berlin.
- Deutsches Patentamt (Hg.) (1894ff.): Markenblatt (früher Warenzeichenblatt / Warenzeichenblatt), München.
- DRESSLER, Wolfgang U. (2005): Word-formation in Natural Morphology, in: STEKAUER, Pavol/LIEBER, Rochelle (Hg.): Handbook of Word-Formation (= Studies in Natural Language and Linguistic Theory 64), Dordrecht, 267-284.
- FAHLBUSCH, Fabian (2011): Von *Haarmanns Vanillinfabrik* zu *Symrise*, von der *Nord-deutschen Affinerie* zu *Aurubis*. Prinzipien des diachronen Wandels von Unternehmensnamen, in: BNF N.F. 46, 51-80.
- KIRCHER, Sybille (2009): Das Geheimnis erfolgreicher Markennamen, in: RONNEBERGER-SIBOLD, Elke/NATE, Richard (Hg.): Europäische Sprachenvielfalt und Globalisierungsprozess (= Eichstätter Europastudien [2]), Würzburg, 135-140.
- KOSS, Gerhard (²2002): Namenforschung. Eine Einführung in die Onomastik (= Germanistische Arbeitshefte 34), 3., aktualisierte Auflage, Tübingen.
- LÖTSCHER, Andreas (²1992): Von Ajax bis Xerox. Ein Lexikon der Produktnamen, 2., überarbeitete Auflage, Zürich.
- NÜBLING, Damaris/FAHLBUSCH, Fabian/HEUSER, Rita (2012): Namen. Eine Einführung in die Onomastik, Tübingen.
- PLATEN, Christoph (1997): ‚Ökonomie‘. Zur Produktnamen-Linguistik im Europäischen Binnenmarkt (= Beihefte zur Zeitschrift für romanische Philologie 280), Tübingen.

- RONNEBERGER-SIBOLD, Elke (2000): Creative competence at work: the creation of partial motivation in German trade names, in: DOLESCHAL, Ursula/THORNTON, Anna M. (Hg.): *Extragrammatical and Marginal Morphology (LINCOM Studies in Theoretical Linguistics 12)*, München, 87-105.
- (2004): Warennamen. In: BRENDLER, Andrea/BRENDLER, Silvio (Hg.): *Namenarten und ihre Erforschung. Ein Lehrbuch für das Studium der Onomastik (= Lehr- und Handbücher zur Onomastik 1)*, Hamburg, 557-603.
- (2007): Wunschildentitäten im Wandel: deutsche Markennamen aus sieben Jahrzehnten, in: RONNEBERGER-SIBOLD, Elke/KAZZAZI, Kerstin (Hg.): *Identität und Differenz. Ein interdisziplinäres Kolloquium zu Ehren von Wolfgang Huber*, Tübingen, 135-158.
- (2009a): *Thermodur, Blend-a-med, Sivitrex*. Konfixe in deutschen Markennamen: Typen – Geschichte – Funktionen, in: MÜLLER, Peter O. (Hg.): *Studien zur Fremdwortbildung (= Germanistische Linguistik 197/198)*, Hildesheim/Zürich/New York, 141-193.
- (2009b): *Megaflex, Dynast, Solfina*: Europäische Fremdsprachen in deutschen Markennamen aus der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts, in: RONNEBERGER-SIBOLD, Elke/NATE, Richard (Hg.): *Europäische Sprachenvielfalt und Globalisierungsprozess (= Eichstätter Europastudien [2])*, Würzburg, 141-169.
- RONNEBERGER-SIBOLD, Elke/WAHL, Sabine (2012): *Kinamic, Bolidon und Maikäferflugbenzin*. Wortbildung und -schöpfung in deutschen Markennamen, in: COTTICELLI KURRAS, Paola/RONNEBERGER-SIBOLD, Elke/WAHL, Sabine (Hg.): *Il linguaggio della pubblicità italiano e tedesco: teoria e prassi. Italienische und deutsche Werbesprache: Theorie und Praxis*, Alessandria, 313-334.
- SCHMITT, Christian (2007): Motivierte sprachliche Zeichen. Zu Formen und Funktionen spanischer Firmen- und Produktnamen, in: KREMER, Ludger/RONNEBERGER-SIBOLD, Elke (Hg.): *Names in Commerce and Industry: Past and Present*, Berlin, 99-114.
- SEILER, Hansjakob (1975): Die Prinzipien der deskriptiven und der etikettierenden Benennung, in: SEILER, Hansjakob (Hg.): *Linguistic Workshop, Bd. 3: Arbeiten des Kölner Universalienprojekts 1974 (= Structura 9)*, München, 2-57.

[**Abstract:** Contrasting company names such as, e.g., *HeidelbergCement AG* or *Vivacon AG* and trademarked brand names for products and services such as, e.g., *Labetrunk für Magenleidende* (trademarked in 1894) or *Maaloxan* (a current name for a remedy against stomach complaints) is interesting from the perspective of law, economy and language. On the legal side, there are opposing requirements for the motivation of such names, i.e. for the possibility of inferring characteristics of the company or the product. For product names, motivation should be as low as possible. What would be ideal in this respect would be completely unmotivated, but maximally distinctive “labels” without

any relation to other names or other existing words. Company names, in contrast, at least until the change in trade law in the year 1998, had to be strongly motivated with regard to the associates / owners / founders as well as to the object and location of the company. For economic reasons, however, companies prefer medium degrees of motivation for both names types, to a certain extent describing the company and its products positively or at least creating positive associations. The linguistic means available to the name creators for solving this problem are presented in a systematic way in this paper. The data basis is the *Waarenzeichenblatt*, later *Warenzeichenblatt*, today *Markenblatt*, in which since 1894 until the present all newly protected brand names are published. This historical material allows for investigating the use of the relevant linguistic means in brand names from the beginnings until the first decade of the 21st century. With the 21st century and the “Third Reich”, two epochs are in focus which clearly demonstrate the dependence of the linguistic form on extralinguistic factors deriving from the domains of law, politics, economy and society.]

Das Unionsrecht der Warennamen

Jörg Fritzsche

A. Einführung: Namen und Kennzeichen

Sprachwissenschaftler unterscheiden u.a. Ortsnamen, Personennamen und Warennamen. Rechtswissenschaftler beschäftigen sich mit Namen einerseits und Kennzeichen andererseits, wobei sie tendenziell beides streng auseinanderhalten. Im Folgenden wird ein Überblick über das Recht der Warennamen innerhalb der EU gegeben, der auch auf mögliche Konflikte zwischen Namensmarken und den Namensrechten natürlicher und juristischer Personen hinweist.

I. Namen in der Rechtswissenschaft

Das BGB regelt, was hier nicht zu vertiefen ist, in § 1353 BGB den Ehenamen und in den §§ 1616ff., 1757 BGB den Geburtsnamen. Ferner findet sich in § 12 BGB bei den Vorschriften über natürliche Personen, also Menschen, eine Regelung zum *Namensrecht*. Sie hat ausschließlich den Schutz des Namensrechts durch Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche zum Gegenstand.

Dieser bürgerlich-rechtliche Namensschutz knüpft an den Umstand an, dass der Name eines Menschen notwendig ist, um ihn sprachlich zu identifizieren und von anderen Individuen unterscheiden zu können. Insofern handelt es sich um einen speziellen Aspekt des Persönlichkeitsrechts, welches im BGB zwar nicht umfassend geregelt, jedoch von der höchst- und verfassungsrichterlichen Rechtsprechung seit langem umfassend anerkannt ist.¹

Vom Namen des Menschen unterscheidet die Rechtswissenschaft die sog. Kennzeichen, zu denen insbesondere der Warenname bzw. die Bezeichnung

¹ Vgl. dazu aus der unendlichen Fülle der Literatur etwa MAUNZ/DÜRIG/DI FABIO 2015: Art. 2 Rn. 127ff.; BAMBERGER/ROTH 2015: § 12 Rn. 93ff.; BROX/WALKER 2015: § 45 Rn. 21ff.; MEDICUS/LORENZ Schuldrecht 2014: Rn. 1309ff.; STAAKE/VON BRESSENSDORF 2015: 777ff.

einer Dienstleistung zählt. Zwar könnte man auch Personennamen grundsätzlich als „Kennzeichen“ im rechtlichen Sinne ansehen, also als sprachliches Kennzeichen zur Unterscheidung einer Person im Rechts- und Wirtschaftsverkehr.² Überwiegend werden Personennamen aber als etwas von Kennzeichen Verschiedenes angesehen, was sogar in einigen Rechtsnormen zum Ausdruck kommt (vgl. Art. 52 Abs. 1 lit. c) und Abs. 2 Nr. 1 GMV oder § 13 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG). Der Grund hierfür liegt darin, dass Namen als Bezeichnungen zur Identifikation von Personen über die bloße Kennzeichnungsfunktion hinausgehen;³ sie sind Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eines Menschen.⁴ Daher schützt das Namensrecht nicht nur Vermögensinteressen des Namensträgers, sondern zumindest beim Menschen auch seine persönlichkeitsrechtlichen immateriellen Interessen. Auch bei juristischen Personen ist der Name Teil ihrer Individualität.⁵

Der Name einer Person wird gemäß § 12 BGB gegen die Namensleugnung und die Namensanmaßung durch Dritte geschützt. Trotz ihrer Stellung im Titel über natürliche Personen gilt die Vorschrift nach allgemeiner Auffassung auch für die Namen von juristischen Personen und anderen Personenvereinigungen.⁶ Ferner wird der Rechtsbegriff des Namens in § 12 BGB sehr weit ausgelegt: Er umfasst auch Firmen und andere Unternehmenskennzeichen i.S.v. § 5 Abs. 2 MarkenG. Die Firma ist gem. § 17 HGB der Name, unter dem ein Kaufmann „seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.“ Dies muss bei einem Einzelkaufmann heute nicht mehr sein bürgerlich-rechtlicher Name sein, auch wenn dies grundsätzlich möglich ist.⁷

² Vgl. etwa BAMBERGER/ROTH 2015: § 12 Rn. 1; PALANDT/ELLENBERGER 2015: § 12 Rn. 1-2.

³ Vgl. PALANDT/ELLENBERGER 2015: § 12 Rn. 2; STAUDINGER/HABERMANN 2013: § 12 Rn. 2 m. w. Nachw.

⁴ BVerfGE 78, 38, 49 = NJW 1988, 1577; BVerfGE 84, 9, 22 = NJW 1991, 1602; BVerfGE 97, 391, 399 = NJW 1998, 2889; BVerfGE 104, 373 = NJW 2002, 1256, 1257.

⁵ BVerfGE 59, 216 = NVwZ 1982, 367 – Söhle; daher darf der Gesetzgeber bei Kommunen gem. Art. 28 Abs. 2 GG nur aus Gründen des öffentlichen Wohls in ihr Namensrecht eingreifen.

⁶ Vgl. nur PALANDT/ELLENBERGER 2015: § 12 Rn. 9 m. w. Nachw.

⁷ Grenzen ergeben sich aus den §§ 18 Abs. 1 und 30 Abs. 1 HGB, die eine Unterscheidungskraft der Firma fordern, um den Kaufmann zu kennzeichnen, bzw. eine Unterscheidung von allen ins Handels- oder Genossenschaftsregisters des Ortes eingetragenen anderen Firmen zur Voraussetzung machen.

II. Warennamen als Kennzeichen (Marken)

Dem Namen stellt die Rechtsordnung, wie erwähnt, die Kennzeichen gegenüber. Auf nationaler Ebene wird dies (bislang) deutlicher als auf der Ebene des EU-Rechts. Bei den Kennzeichen kann man Marken, geschäftliche Bezeichnungen und geografische Herkunftsangaben unterscheiden, vgl. § 1 MarkenG. Die geschäftlichen Bezeichnungen unterfallen gem. § 5 Abs. 1 MarkenG in zwei heterogene Gruppen, nämlich einerseits in Unternehmenskennzeichen zur Individualisierung und Unterscheidung von Unternehmen, § 5 Abs. 2 MarkenG, und andererseits – mit derselben Funktion – in Werktitel für Werke mit geistigem Gehalt, wie z.B. Bücher, Zeitschriften, Filme, Ton- und Bühnenwerke, Computerprogramme usw., § 5 Abs. 3 MarkenG.

Marken hingegen dienen der Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen; sie sollen die Leistungen eines Unternehmens für das Publikum von denen anderer Unternehmen unterscheidbar machen, vgl. § 3 Abs. 1 MarkenG. Sie sind also das, was Sprachwissenschaft und Namensforschung als Warennamen bezeichnen.

Von den echten Kennzeichenrechten zu unterscheiden sind die geografischen Herkunftsangaben, die in der Europäischen Union⁸ und national⁹ einem gesonderten eigenen Schutz unterliegen.¹⁰ International sind geografische Herkunftsangaben eher als staatlich eingeführtes Marketinginstrument für Qualitätsprodukte aus bestimmten Regionen anzusehen.¹¹ Damit dieser Zweck gewahrt bleibt, können geografische Herkunftsangaben nicht als Marke eingetragen werden; ferner sind sie deshalb auch nicht als subjektive Rechte einzelner ausgestaltet,¹² sondern stehen als Bezeichnung von landwirtschaftlichen

⁸ Geregelt in der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L 343 S. 1 (zuvor Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 93 vom 31. März 2006, S. 12).

⁹ Geregelt in §§ 126ff. MarkenG.

¹⁰ S. FASSBENDER/HERBRICH 2014: 765ff.

¹¹ STRÖBELE/HACKER 2015: § 126 Rn. 1ff.

¹² Vgl. etwa BÜSCHER 2008: 977, 980-981, 983 m. w. Nachw. (auch zur divergierenden Rechtsprechung von EuGH und BGH); SCHULTE-BECKHAUSEN 2008: 984ff.; für eine Anerkennung des immaterialgüterrechtlichen Charakters insb. DÜCK 2011: 1107, 1110ff. m. w. Nachw.

Produkten aus bestimmten Gegenden jedem zu, der dort regionaltypische Lebensmittel produziert.

Bei den echten Kennzeichen ist auch ein mehrfacher Schutz denkbar. So kann ein Zeichen zugleich Marke für die Produkte und Dienstleistungen als auch Kennzeichen des gesamten Unternehmens sein. Ein Werktitel kann auch als Marke eingetragen und/oder als Unternehmenskennzeichen genutzt werden. Schließlich kann der Name eines Menschen (Unternehmers) als Marke für seine Dienstleistungen und Produkte eingetragen werden und sein Unternehmen kennzeichnen. Deshalb gibt es Vorschriften, die sich mit Namenskonflikten beschäftigen und auf die später noch kurz einzugehen ist.

B. Der Schutz von Warennamen im EU-Recht

I. Grundlagen des EU-Markenrechts

Für das Markenrecht existieren auf europäischer Ebene zwei Rechtsakte, nämlich seit 1989 die Markenrechts-Richtlinie¹³ (künftig: MRL) und seit 1993 zusätzlich die Gemeinschaftsmarken-Verordnung¹⁴ (künftig: GMV). Beide sind im Laufe der Jahre gelegentlich geändert worden und in der Zwischenzeit als sog. „kodifizierte Fassung“ neu erlassen (oder nach deutscher Terminologie: neu bekanntgemacht) worden. So gelten heute die Marken-Richtlinie 2008/95/EG¹⁵ und die Gemeinschaftsmarken-VO 207/2009/EG.¹⁶

Die MRL hat im Rahmen der Errichtung des Binnenmarktes den Zweck, die nationalen Markenrechte in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen. Dazu enthält sie Vorgaben darüber, wie die einzelnen Staaten ihre nationalen Mar-

¹³ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989 Nr. L 40 S. 1, ber. ABl. Nr. L 60 S. 35), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndE 92/10/EWG vom 19.12.1991 (ABl. 1992 Nr. L 6 S. 35).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994 Nr. L 11 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EG) 1891/2006 vom 18.12.2006 (ABl. Nr. L 386 S. 14).

¹⁵ Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (kodifizierte Fassung), ABl. L 299/25 v. 8.11.2008 (in Kraft seit 28.11.2008).

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke, ABl. EU Nr. L 78 vom 24.03.2009, S. 1 (in Kraft seit 13.04.2009).

kengesetze ausgestalten müssen. Den Staaten verblieb bei der Umsetzung kaum Spielraum für eigene Entscheidungen, sieht man von der Ausgestaltung des nationalen Durchsetzungssystems einmal ab. Die MRL hat daher im Ergebnis dazu geführt, dass das Markenrecht in allen Mitgliedstaaten einheitlich ausgestaltet ist. Sie ändert aber nichts daran, dass eine Marke von den nationalen Behörden immer nur für das jeweilige Hoheitsgebiet verteilt wird. Wer in mehreren Mitgliedstaaten Geschäfte tätigen und seine Waren oder Dienstleistungen unter einer einheitlichen Marke vertreiben will, muss folglich in den einzelnen Mitgliedstaaten jeweils die Eintragung einer Marke gesondert beantragen.

Dieses Manko beseitigt die GMV, welche ein einheitliches Schutzrecht für den gesamten Binnenmarkt eingeführt hat. Dazu hat die Gemeinschaft gem. Art. 2 GMV in Alicante eine eigene Registrierungsbehörde eingeführt, die in Deutschland auf den schönen Namen „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)“ hört. Dort kann man für das gesamte Gemeinschaftsgebiet eine Marke eintragen lassen, die in allen Mitgliedstaaten gilt und überdies billiger ist als ein Bündel nationaler Marken.

Die Schutzvoraussetzungen und Schutzhindernisse nach der MRL und der GMV sind weitgehend identisch; allerdings muss die GMV zwangsläufig auf ältere nationale Rechte Rücksicht nehmen. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Der Schutz von Marken auf der nationalen Ebene entspricht dem europäischen Schutzmaßstab, weil das Markengesetz die MRL umsetzt, die fast keinen Gestaltungsspielraum für den nationalen Gesetzgeber gelassen hat. Das MarkenG enthält neben umfänglichen Regelungen zur national registrierten Marke auch Vorschriften über den Schutz von international registrierten und von Gemeinschaftsmarken in Deutschland.

II. Das Markenrecht der EU im Überblick

Das Markenrecht der EU regelt vor allem die folgenden Aspekte, die auch für Konflikte zwischen Namen und Marken Bedeutung erlangen können:

1. Entstehung des Markenschutzes

Nach Art. 6 GMV wird der Markenschutz allein durch Eintragung erworben. Die Anmeldung ist in den Art. 25ff. GMV, das Eintragungsverfahren selbst in den Art. 36ff. GMV geregelt. Die Eintragung erfolgt nach Art. 45 GMV, wenn die Anmeldung den Vorschriften der Verordnung entspricht und kein Wider-

spruch nach Art. 41 GMV erhoben oder ein solcher rechtskräftig zurückgewiesen wurde. Die Marken-Richtlinie geht ebenfalls von einer Eintragung aus, regelt aber nichts Näheres, weil Verfahren und Behörden für nationale Marken den Mitgliedstaaten überlassen bleiben müssen. In der GMV ist hingegen ein eigenes Amt vorgesehen, das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante, und natürlich auch dessen Verfahren.

Im nationalen Markenrecht gibt es weitergehend einen Schutz von Warennamen auch ohne Registrierung durch eine Markenbehörde, wenn das Zeichen in den beteiligten Kreisen Verkehrsgeltung erlangt hat, d.h. vereinfacht ein bestimmtes Maß an Bekanntheit, das aber vom jeweiligen Zeichen abhängt.

2. Markenfähigkeit und Schutzvoraussetzungen

Das Markenrecht regelt vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer Eintragung der Marke zunächst einmal, was überhaupt als Marke geschützt werden kann und welche materiellen Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Genauer gesagt geht es eigentlich davon aus, dass jedes Zeichen grundsätzlich schutzfähig ist (Art. 4 GMV), dass seiner Eintragung aber im konkreten Fall Hindernisse entgegenstehen können, die sog. Schutzhindernisse (Art. 7 GMV).

3. Schutzhindernisse

Der Schutz ist ausgeschlossen, wenn der Eintragung bestimmte gesetzlich geregelte Hindernisse entgegenstehen. Diese sog. absoluten Schutzhindernisse sind in Art. 7 GMV geregelt; sie sind von der für die Eintragung zuständigen Behörde vom Amt zwingend zu berücksichtigen (dazu unten C. II.).

Daneben gibt es auch sog. relative Schutzhindernisse, die in Art. 8 GMV zu finden sind. Sie werden nur berücksichtigt, wenn sie von einem Dritten, typischerweise dem Inhaber einer älteren Marke oder eines älteren sonstigen Kennzeichens, im Wege des Widerspruchs geltend gemacht werden. Diese Hindernisse werden im Eintragungsverfahren durch die zuständige Behörde von Amts wegen geprüft.

4. Verteidigung gegen Registrierung und Benutzung durch Dritte

Die Verteidigung bereits bestehender Marken gegen Benutzungen durch Dritte erfolgt auf zwei Ebenen (dazu unten C. III.): Zum einen kann ein älteres

Zeichen dadurch verletzt werden, dass ein jüngerer Zeichen benutzt wird. Dagegen kann sich der Inhaber des älteren Zeichens mit Unterlassungs- und anderen Ansprüchen wehren. Außerdem kann er – wie zuvor bereits schon erwähnt – der Eintragung des neuen Zeichens durch die Registrierungsbehörde widersprechen, denn der Konflikt zwischen Marken wird bei der Eintragung nicht geprüft. Daher ist es Sache des Markeninhabers, die Neuanmeldungen und Neueintragungen zu sichten und sich ggf. zur Wehr zu setzen.

5. Inhalt des Markenrechts und Schutzzumfang

Nur an dieser Stelle soll kurz erläutert werden, was den Inhalt des Markenrechts darstellt, wogegen und in welchen Grenzen „Warennamen“ also geschützt sein können.

Nach Art. 9 Abs. 1 S. 1 GMV (parallel Art. 5 Abs. 1 MRL bzw. § 14 Abs. 2 MarkenG) gewährt die Gemeinschaftsmarke ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht, also ein Monopolrecht. Sein genauer Inhalt ist § 9 Abs. 1 S. 2 GMV zu entnehmen, der regelt, was genau der Markeninhaber Dritten alles in Bezug auf das geschützte Zeichen verbieten kann. Das Verbotsrecht bezieht sich nach dieser Norm immer nur auf Handlungen im geschäftlichen Verkehr; der Privatbereich ist also ausgenommen. Der Schutz durch das Markenrecht bezieht sich auf folgende drei Aspekte, die man mit den Schlagworten „Doppelidentität“, „Verwechslungsgefahr“ und „Schutz bekannter Marken gegen Verwässerung“ charakterisieren kann.

Nach § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GMV genießt der Markeninhaber Schutz gegen die Verwendung eines mit der Gemeinschaftsmarke identischen Zeichens für Waren oder Dienstleistungen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist (sog. Doppelidentität). Dazu ist anzumerken, dass sich der Markenschutz stets auf die Verwendung des Zeichens für bestimmte Waren- und/oder Dienstleistungskategorien bezieht, die bei der Anmeldung angegeben worden sind.

Nach § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GMV kann der Inhaber außerdem gegen eine Zeichenverwendung vorgehen, die eine Gefahr der Verwechslung des Zeichens mit seiner Marke begründen können. Das ist der Fall, wenn ein mit der Marke identisches oder ihr ähnliches Zeichen für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet wird. Für die Verwechslungsgefahr reicht es aus, wenn das fremde Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

Ferner gibt es nach § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GMV noch einen weitergehenden Schutz für in der Gemeinschaft bekannte Marken, der keine Identität oder Verwechslungsgefahr voraussetzt und bei dem es darum geht, dass die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Gemeinschaftsmarke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt. Mit anderen Worten geht es hier um einen Image-transfer wie in dem kürzlich in den Medien geschilderten Fall Puma-Pudel zum nationalen Recht.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass eine Markenverletzung über den Gesetzeswortlaut hinaus eine sog. markenmäßige Benutzung erfordert. Nach der Rspr. des EuGH hängt die Frage, ob die Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 MRL (bzw. der nationalen Umsetzungsnorm des § 14 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 MarkenG) Anwendung findet, davon ab, ob die in Frage stehende Bezeichnung zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen als solche eines bestimmten Unternehmens, also als Marke, benutzt wird, oder ob die Verwendung zu anderen Zwecken erfolgt.¹⁷ Damit hat der Gerichtshof nicht jede Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr auch schon als Markenbenutzung i.S. von Art. 5 Abs. 1 MarkenRL eingestuft, denn er hat die Unterscheidungs- und die Herkunftsfunktion der Marke als für die Beurteilung wesentlichen Aspekt angesehen.¹⁸ Die Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH wird im deutschen Schrifttum allerdings, soweit sie über das Erfordernis einer „markenmäßigen Benutzung“ inzwischen teilweise noch hinausgeht, durchaus kritisch gesehen,¹⁹ doch kann dies hier nicht weiter vertieft werden, da sich jedenfalls am Ausgangspunkt nichts ändert.

Erforderlich für die Annahme einer Markenverletzung ist also stets, dass das Zeichen zur Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen von denjenigen anderer Unternehmen eingesetzt wird. Daran fehlt es z.B., wenn für Unterhaltungsereignisse als Ort der Veranstaltung „Festspielhaus Schwabing“ oder „Festspielhaus D-Straße“ angegeben wird, denn der Verkehr versteht hierunter nur eine Ortsangabe. Damit wird durch die genannten Bezeichnungen die Marke „Festspielhaus München – Kobold e.V.“ nicht verletzt. – Ebenso verhält es sich, wenn der Hersteller ein Getränk unter der Bezeichnung „Frühstücks-Trank“ vertreibt: Da der Verkehr dies nicht als Herkunftshinweis, son-

¹⁷ EuGH, Rs. C-63/97, EuGHE I 1999, 905 Rn. 39 = GRURInt 1999, 438, 440 – *BMW/Deenik*; ebenso EuGH Rs. C-245/02, GRUR 2005, 153 – *Anheuser-Busch/Budvar*.

¹⁸ Nachweise zu dieser Ansicht und zur Entwicklung der Rspr. bei STRÖBELE/HACKER 2015: § 14 Rn. 92ff., 98ff. m. w. Nachw.

¹⁹ Vgl. statt aller STRÖBELE/HACKER 2015: § 14 Rn. 101ff., 106ff. m. w. Nachw.

dern als beschreibende Angabe versteht, können die Marke „Frühstücks-Drink“ und eine entsprechende Firmenbezeichnung dadurch nicht verletzt werden.²⁰

6. Schranken des Schutzes

Schließlich bleibt das Problem, dass der Schutz der Marke zwangsläufig andere Marktteilnehmer in ihren Handlungsmöglichkeiten beschränkt. Da die Marke einen relativ weiten Schutzbereich hat, kann es sein, dass ihr Inhaber auch Handlungen verbieten könnte, die für Dritte essentiell nötig sind. Deshalb enthält die Markenregulierung entsprechende Schutzschranken (dazu unten C. IV.).

C. Einige Problembereiche bei Warennamen

Bei der Wahl eines Warennamens können sich im europäischen Markenrecht Schwierigkeiten an verschiedenen Stellen ergeben, die hier nicht alle beleuchtet werden können. Der Markenschutz ist beispielsweise zeitlich an sich nicht begrenzt, da das befristete Markenrecht durch Zahlung von Gebühren an das jeweilige Markenamt beliebig verlängert werden kann. Allerdings können bestimmte Dritte die Löschung einer eingetragenen Marke aus verschiedenen Gründen verlangen, so etwa nach Art. 51 lit. a) GMV (Art. 12 Abs. 1 MRL, § 49 MarkenG), wenn die Marke über mehr als fünf Jahre nicht benutzt worden ist.

Hier soll aber nur auf bestimmte Aspekte eingegangen werden, nämlich zum einen auf die Schutzvoraussetzungen in Gestalt der absoluten Schutzhindernisse, und zum anderen auf Konflikte mit bestehenden älteren Marken-, Kennzeichen- oder auch Namensrechten. Außerdem beschränken sich die folgenden Überlegungen auf Aspekte von reinen Wortmarken. Als Marke kommen – wie erwähnt – nach Art. 4 GMV beliebige Zeichen in Betracht, also auch Zahlen bzw. Zahlenkombinationen, Buchstaben, Kombinationen aus Buchstaben und Zahlen, ferner Symbole aller Art. All dies lässt sich auch kombinieren, ein Wort also mit einer bestimmten Schriftart, einer Farbe, einem Hintergrund, einem Symbol usw. zu einer Kombinationsmarke zusammenbauen. Dann ist ggf. das Ensemble geschützt.

²⁰ BGH GRUR 2002, 812, 813 – FRÜHSTÜCKS-DRINK II.

I. Allgemeine Markenfähigkeit von Zeichen

Nach Art. 4 GMV (Art. 2 MRL, § 3 Abs. 1 MarkenG) kommt als Marke grundsätzlich jedes Zeichen in Betracht. Marke „können alle Zeichen sein, die sich graphisch darstellen lassen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen und die Form oder Aufmachung der Ware, soweit solche Zeichen geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.“ Weil insbesondere auch Personennamen markenfähig sind, kann es zwischen ihnen und entsprechenden Marken durchaus zu Konflikten kommen, doch dazu später.

Wichtig ist allerdings, dass das jeweilige Zeichen überhaupt zur Unterscheidung der Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen geeignet ist. Diese für die Markenfähigkeit erforderliche Unterscheidungseignung ist abstrakt zu bestimmen. Dies bedeutet, dass es an dieser Stelle nicht darum geht, ob das Zeichen geeignet ist, *bestimmte* Waren oder Dienstleistungen zu kennzeichnen, sondern nur zu klären ist, ob das Zeichen überhaupt als Hinweis auf eine bestimmte betriebliche Herkunft geeignet ist. Dies soll nur in extremen Ausnahmefällen nicht der Fall sein, etwa bei Werbeanpreisungen wie extra, super usw.,²¹ die in der Rechtsprechung aber eher bei der fehlenden konkreten Unterscheidungskraft und damit beim Eintragungshindernis gem. Art. 7 Abs. 1 lit. b) GMV, Art. 3 Abs. 1 lit. b) MRL bzw. § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG eine Rolle spielen.²² Bei eingetragenen Marken, die aus Vor- und/oder Zunamen bestehen, spielt die Frage der Markenfähigkeit keine besondere Rolle, und andere Fragen stehen im Mittelpunkt.²³

Erforderlich ist nach Art. 2 MRL/Art. 4 GMV für die Markenfähigkeit weiter, dass sich das Zeichen graphisch darstellen lässt. Im Markengesetz ist dieses Erfordernis nicht schon bei der Markenfähigkeit, sondern erst in § 8 Abs. 1 MarkenG als absolutes Schutzhindernis geregelt, weil das Markengesetz – anders als MRL und GMV – auch nicht eingetragene Marken regelt, bei denen sich die Frage der graphischen Darstellbarkeit nicht in gleicher Weise

²¹ Vgl. FEZER 2009: § 3 Rn. 361ff.

²² Vgl. etwa EuG, Rs. T-242/02, EuGHE II 2005, 2793 Rn. 86ff. = GRURInt 2005, 908, 912-913 (m. w. Nachw.) – TOP. – Die Entscheidungen des EuG und des EuGH sind auf der Homepage des Gerichtshofs mit dem Aktenzeichen abrufbar (<http://curia.europa.eu/juris/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

²³ S. etwa BPatG, Beschl. v. 09.05.2007 - 26 W (pat) 301/04, juris – Carmen / Carmen de Santiago.

stellt.²⁴ Im Ergebnis ergeben sich wohl keine Unterschiede, zumal Art. 3 Abs. 1 lit. a) MRL und Art. 7 Abs. 1 lit. a) GMV die fehlende Markenfähigkeit zusätzlich als Eintragungshindernis und Nichtigkeitsgrund aufführen. Da sich Namen graphisch darstellen lassen, erlangt der Aspekt bei ihnen keine Bedeutung.²⁵

II. Probleme mit absoluten Schutzhindernissen

Wie bereits ausgeführt, sind nach Art. 7 Abs. 1 lit. b) – d) GMV, Art. 4 Abs. 1 lit. b) – d) MRL und § 8 Abs. 2 Nrn. 1 – 3 MarkenG solche Zeichen von der Eintragung als Marke ausgeschlossen, die keine Kennzeichnungskraft für die Waren oder Dienstleistungen besitzen, für die sie eingetragen werden sollen; dies ist auch dann der Fall, wenn die Zeichen aus allgemein beschreibenden Angaben bestehen oder wenn sie übliche Bezeichnungen für die Waren oder Dienstleistungen darstellen.

Darüber hinaus gibt es diverse weitere Schutzhindernisse, die im Hinblick auf Warennamen weniger bedeutsam erscheinen. Vorab sei gleichwohl Art. 7 GMV (mit der Überschrift „Absolute Eintragungshindernisse“) in seinem aktuellen Wortlaut vollständig wiedergegeben:

- (1) Von der Eintragung ausgeschlossen sind
 - a) Zeichen, die nicht unter Artikel 4 fallen;
 - b) Marken, die keine Unterscheidungskraft haben;
 - c) Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Bestimmung, des Wertes, der geografischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können;
 - d) Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben zur Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten üblich geworden sind;
 - e) Zeichen, die ausschließlich bestehen
 - i) aus der Form, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist;

²⁴ Vgl. FEZER 2009: § 3 Rn. 373ff.

²⁵ Ebenso allgemein zu Wortzeichen EISENFÜHR/SCHENNEN 2014: Art. 4 Rn. 21ff. – Die graphische Darstellbarkeit soll bei Geruchsmarken fehlen, vgl. EuGH, Rs. C-273/00, EuGHE I 2002, 11737 Rn. 44ff., 69ff. = GRUR 2003, 145, 147 – Siekmann; STRÖBELE/HACKER 2015: § 3 Rn. 72ff. m.w.N.; eingehend RENGSHAUSEN 2004: 102ff.; a.A. SESSINGHAUS 2002: 650. – S.a. BALAÑÁ 2005: 979.

- ii)* aus der Form der Ware, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist;
- iii)* aus der Form, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht;
- f)* Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen;
- g)* Marken, die geeignet sind, das Publikum zum Beispiel über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft der Ware oder Dienstleistung zu täuschen;
- h)* Marken, die mangels Genehmigung durch die zuständigen Stellen gemäß Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, nachstehend „Pariser Verbandsübereinkunft“, zurückzuweisen sind;
- i)* Marken, die nicht unter Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft fallende Abzeichen, Embleme und Wappen, die von besonderem öffentlichem Interesse sind, enthalten, es sei denn, dass die zuständigen Stellen ihrer Eintragung zugestimmt haben;
- j)* Marken, die eine geografische Angabe enthalten oder aus ihr bestehen, durch die Weine gekennzeichnet werden, oder Marken, die eine geografische Angabe enthalten oder aus ihr bestehen, durch die Spirituosen gekennzeichnet werden, in Bezug auf Weine oder Spirituosen, die diesen Ursprung nicht haben;
- k)* Marken, die eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel eingetragene Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe enthalten oder aus einer solchen bestehen und auf die einer der in Artikel 13 der genannten Verordnung aufgeführten Tatbestände zutrifft und die die gleiche Art von Erzeugnis betreffen, wenn der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auch dann Anwendung, wenn die Eintragungshindernisse nur in einem Teil der Gemeinschaft vorliegen.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 Buchstaben b, c und d finden keine Anwendung, wenn die Marke für die Waren oder Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wird, infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat.

1. Fehlende Kennzeichnungskraft

Die fehlende Kennzeichnungskraft kann sich aus dem Fehlen einer Unterscheidungskraft für Waren oder Dienstleistungen anderer Unternehmen (lit. b) bzw. Nr. 1) ergeben, ferner daraus, dass das Zeichen hinsichtlich der Waren oder Dienstleistungen bzw. ihrer Eigenschaften beschreibenden Charakter hat (lit. c) bzw. Nr. 2) oder dass das Zeichen zur üblichen Waren- oder Dienstleistungsbezeichnung geworden ist (lit. c) bzw. Nr. 3).²⁶ Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es darauf ankommt, dass das Zeichen für die konkreten Waren oder Dienstleistungen keinerlei Unterscheidungskraft besitzt. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG kommt dies sprachlich deutlicher zum Ausdruck, da es dort heißt, dem Zeichen müsse „jegliche“ Unterscheidungskraft fehlen.

Die Problematik der fehlenden Unterscheidungskraft beschäftigt die Markenbehörden und die zuständigen nationalen Gerichte und Gemeinschaftsmarkengerichte so häufig, dass es nicht möglich ist, hierzu an dieser Stelle einen Überblick zu geben. Denn die Entscheidungen betreffen immer konkrete Zeichen, deren Eintragung für bestimmte Waren oder Dienstleistungen erfolgt ist oder hätte erfolgen sollen. Gleichwohl seien exemplarisch ein paar Beispiele genannt, in denen die Unterscheidungskraft verneint wurde:

Das Zeichen „Monaco“ (mit Namenskomponente) wird vom Verkehr als Hinweis auf die geografische Herkunft oder Bestimmung der Waren oder den Ort der Dienstleistung angesehen; deshalb fehlt ihm die für die Markeneintragung notwendige Unterscheidungskraft unter anderem für die Warenklasse 9 „Magnetaufzeichnungsträger“, Klasse 39: „Transportwesen; Veranstaltung von Reisen“ oder Klasse 41: „Unterhaltung; sportliche Aktivitäten“ sowie Klasse 43: „Beherbergung von Gästen“.²⁷ Für andere Waren usw. wurde das Zeichen hingegen eingetragen, u.a. für Fahrzeugteile aller Art (Klasse 12) oder Abzeichen und diverse andere Produkte aus Metall (wie z.B. Zuckerdosen, alles Klasse 14).

Das Zeichen „ecoDoor“ ist für Waren wie Kühlschränke nicht eintragungsfähig, da es hinsichtlich bestimmter Teile der Ware (hier: Türen) beschreibend ist.²⁸ Würde man das Zeichen für Kleidung verwenden, wäre dies nicht der Fall, sodass es ohne weiteres eingetragen werden könnte. – Auch nicht

²⁶ Schulbeispiel: „Walkman“ für ein Kassettenabspielgerät.

²⁷ EuG, Urt. v. 15.1.2015 – T-197/13, GRUR-RR 2015, 143 – *Marques de l'État de Monaco* [MEM]/HABM).

²⁸ EuGH, Rs. C-126/13 P, GRUR-RR 2014, 448 – *BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH/HABM*.

eintragungsfähig ist das Zeichen „1000“ für Zeitschriften, da dies die Seitenzahl, eine Rangliste oder eine Sammlung beschreiben könne.²⁹

Das Zeichen „exakt“ weist für Waren und Dienstleistungen im Bereich Computer, Software und EDV darauf hin, dass diese Produkte eine Gewähr für Präzision liefern, und ist somit ebenfalls rein beschreibend und von der Eintragung ausgeschlossen.³⁰ Dies dürfte auch bei anderen technischen Produkten und vielen Dienstleistungen so sein. Hingegen würden solche Bedenken bei Lebensmitteln oder Tabakerzeugnissen wohl nicht bestehen. – Damit verwandt erscheint eine Erkenntnis, die der BGH bereits vor längerer Zeit formuliert hat. Danach fehlt einem „Begriff, der sich in der Umgangssprache über seine ursprüngliche Bedeutung hinaus als Modewort für eine Eigenschaft entwickelt hat, [...] jegliche Unterscheidungskraft im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG, wenn diese Eigenschaft den angemeldeten Waren zukommen kann.“ Konkret entschieden wurde dies für die Zeichen „Turbo“, angemeldet u.a. für Mittel zur Insektenvertilgung.³¹ Und „HOT“ für Kleidung, Nahrungsergänzungs- und Reinigungsmittel.³²

Die Beurteilung kann sich aber auch sehr schnell ändern, wenn es nicht um einen einzelnen Begriff geht, sondern um einen zusammengesetzten Warennamen. Ein schönes Beispiel hierfür liefert eine Entscheidung des BGH:³³ Angemeldet für Tennisschläger und Joggingkleidung war das Zeichen PROTECH. Seine beiden Begriffsbestandteile „PRO“ und „Tech“ sind isoliert betrachtet jeweils rein beschreibend und haben den Bedeutungsgehalt „für“ oder „professionell“ bzw. „Profi“ bzw. „Technik/Technologie“. In ihrer Zusammensetzung verlieren die Bestandteile aber den rein beschreibenden Charakter, denn der zusammengesetzte Kunstbegriff PROTECH beschreibt nichts. Der Verkehr analysiert bei zusammengesetzten Begriffen im Allgemeinen auch nicht deren Einzelbestandteile auf ihren Sinngehalt hin. Deshalb wurde Unterscheidungskraft hier bejaht.

Wie das Beispiel PROTECH andeutet, ist man im Hinblick auf die Unterscheidungskraft und ähnliche Erfordernisse für die Eintragung eines Warennamens im Zweifel dann auf der sicheren Seite, wenn man einen Kunstbegriff wählt oder sogar (mit entsprechenden Kosten) von Markendesignern entwerfen lässt.

²⁹ EuGH, Rs. C-51/10 P, GRUR 2011, 1035 Rn. 50ff. – Agencja Wydawnicza Technopol sp. z o.o./HABM [„1000“].

³⁰ EuG, Rs. T-228/13, CIP-Report 2014, 67 – NIIT Insurance Technologies Ltd/HABM.

³¹ BGH GRUR 1995, 410 – TURBO.

³² BGH GRUR 2014, 569 Rn. 10-11 m. w. Nachw. – HOT.

³³ BGH GRUR 1995, 408 – PROTECH.

2. Insbesondere: Namen als Marken

Namen spielen insbesondere bei den geschäftlichen Bezeichnungen i.S.v. § 5 Abs. 2 MarkenG als mögliches Unternehmenskennzeichen für einen Geschäftsbetrieb oder ein Unternehmen eine Rolle. Insofern stimmt der Namensbegriff mit dem des § 12 BGB überein; in Betracht kommen insbesondere die Namen natürlicher Personen, und zwar unter anderem insbesondere Vor- wie Nachnamen, Kombinationen davon oder Pseudonyme. Allerdings setzt der Schutz als Unternehmenskennzeichen weiter eine Unterscheidungskraft voraus, die bei Allerweltsnamen durchaus fehlen kann. Dies ist hier aber nicht zu vertiefen.

Namen, insbesondere Personennamen, können nach § 3 Abs. 1 MarkenG aber auch als Marke verwendet und nach § 4 Nr. 1 als Marke eingetragen werden. So kommt es vor, dass bekannte Persönlichkeiten aus Sport oder Medien sich ihren Namen als Marke für eine Kleidungskollektion, Duftwässer oder Marketingleistungen schützen lassen. Auch die Namen fiktiver Figuren können als Marke eingetragen werden.³⁴ Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass ein Name ohne diese Besonderheit als Produktbezeichnung geschützt werden soll. So ist der Name „Hugo“ beispielsweise als Marke für Duftwässer geschützt; hier besteht ein erkennbarer Bezug zu Hugo Boss. Andererseits ist „Hugo“ aber auch ein alkoholisches Getränk, das mit dem Modedesigner nichts zu tun hat.

Dennoch können Marken, die nur aus einem Vor- und/oder einem Nachnamen bestehen, durchaus Probleme bereiten. Zwar sind gem. Art. 4 GMV/Art. 2 MRL/§ 3 MarkenG Personennamen ausdrücklich grundsätzlich markenfähige Zeichen. Jedoch entscheidet über die Markenfähigkeit in jedem konkreten Einzelfall gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. b) GMV (bzw. Art. 3 Abs. 1 lit. b) MRL, § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG) die Unterscheidungskraft des jeweiligen Zeichens für die Waren oder Dienstleistungen, die es kennzeichnen soll. Dies gilt für Namen in gleicher Weise wie für andere Zeichen.³⁵

So hatte der EuGH (in einem Vorabentscheidungsverfahren zu Art. 3 MRL) über die Schutzfähigkeit des englischen Familiennamens „Nichols“ als Marke insbesondere für Verkaufsautomaten und die darüber zu vertreibenden Nah-

³⁴ Vgl. BPatG GRUR 2006, 593-594 – *Der kleine Eisbär*, BPatG GRUR 2008, 522, 523 – *Percy Stuart*.

³⁵ EuGH, Rs. C-404/02, EuGHE I 2004, 8499 Rn. 25 = GRUR 2004, 946 – *Nichols*; STRÖBELE/HACKER 2015; § 8 Rn. 245.

rungsmittel und Getränke zu entscheiden.³⁶ Da die Richtlinie – und ebenso Art. 7 GMV – keine Unterschiede zwischen einzelnen Zeichenarten macht, darf man nach Ansicht des EuGH bei Namen nicht abstrakt besonders hohe Anforderungen an die Unterscheidungskraft aufstellen, was zur Folge hätte, dass allgemein oder in einer bestimmten Branche häufige Namen nicht eintragungsfähig wären.³⁷ Der Name „Nichols“ erweist sich deshalb als eintragungsfähig, auch wenn er in England gebräuchlich ist, weil er für die fraglichen Waren, die er kennzeichnen soll, Unterscheidungskraft besitzt.

Als Gegenbeispiel erwähnen lässt sich die Bezeichnung „Castillo Morales Centrum“ als beschreibende Angabe für ein Zentrum, das sich mit den Therapiemethoden des Arztes Castillo Morales befasst und bestimmte ärztliche Artikel vertreibt.³⁸ Nicht unterscheidungskräftig und nicht eintragungsfähig wären (ohne weitere Zusätze) etwa die Namen „Leder“ für Lederwaren (Klasse 18), beim (isolierten) Namen „Diesel“ für Kraftstoffe (Klasse 4) oder „Müller“ für Mehl (Klasse 30), ferner „Mark Twain“ für Schreibgeräte, weil der Name des berühmten Schriftstellers eher als Hommage verstanden wird.³⁹ Hingegen wären all diese Namen z.B. für Bürogeräte unproblematisch kennzeichnungs-kräftig und eintragungsfähig. Dies bestätigt eine Entscheidung des BGH, wo es nicht um den Namen, aber um das Bildnis von Marlene Dietrich ging: Die häufige Verwendung eines Fotos der Schauspielerin zu Werbezwecken führt allein noch nicht dazu, dass das Foto für Waren oder Dienstleistungen beschreibend wäre; ist eine Verwendung von Bildnissen zur Kennzeichnung von derartigen Produkten üblich und dem Verkehr bekannt, kann dies gegen einen beschreibenden Charakter sprechen.⁴⁰ Letztlich kommt es hier – wie fast immer – auf die Umstände des konkreten Einzelfalls an, also Branchenge-wohnheiten, Verkehrswahrnehmung, konkretes Bild und in Frage stehende Waren oder Dienstleistungen, aus denen im Wege der Prognose abzuleiten ist, ob das Bildnis als Herkunftsangabe und somit Marke oder als bloße Beschreibung etc. angesehen wird.⁴¹ Dies lässt sich auf die Verwendung des Namens historischer Persönlichkeiten übertragen, die als beschreibend anzusehen ist, wenn ein Sachbezug zu einer Veranstaltung oder einem Produkt bis hin zu

³⁶ EuGH, Rs. C-404/02, EuGHE I 2004, 8499 = GRUR 2004, 946 – *Nichols*.

³⁷ EuGH, Rs. C-404/02, EuGHE I 2004, 8499 Rn. 26 = GRUR 2004, 946 – *Nichols*.

³⁸ BPatG, Beschl. v. 18.09.2007 – 24 W (pat) 136/04, juris, Rn. 13ff.

³⁹ BPatG GRUR 2014, 79 – *Mark Twain*.

⁴⁰ BGHZ 185, 122 = GRUR 2010, 825 Rn. 15ff. – *Marlene-Dietrich-Bildnis II*.

⁴¹ BGHZ 185, 122 = GRUR 2010, 825 Rn. 21ff. allgemein – *Marlene-Dietrich-Bildnis II*, zu den einzelnen Warengruppen Rn. 24ff.

Merchandising-Artikeln vorliegt.⁴² Gleiches gilt für Namen lebender Personen, insbesondere von Prominenten bis hin zu Staatsoberhäuptern;⁴³ bei Lebenden steht – vorbehaltlich einer Einwilligung – das Persönlichkeitsrecht in seinen Ausprägungen Namensrecht (§ 12 BGB) bzw. Recht am eigenen Bild (§ 22 KUG) einer solchen Verwendung entgegen (vgl. Art. 8 Abs. 4 GMV, Art. 4 Abs. 4 lit. c) MRL, § 13 MarkenG). Am Rande sei darauf hingewiesen, dass die hier denkbaren Konflikte⁴⁴ die Frage nahelegen, ob man den Namen (und das Bildnis) konkreter Menschen nicht vom Markenschutz ausnehmen sollte; dies wird angesichts der uneinheitlichen Gerichtspraxis für die Namen historischer Persönlichkeiten im juristischen Schrifttum gefordert.⁴⁵

Nach Art. 7 Abs. 1 lit. c) GMV, Art. 3 Abs. 1 lit. c) MRL bzw. § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG sind ferner geografische Angaben – z.B. Ortsnamen – grundsätzlich von der Eintragung als Marke ausgeschlossen.⁴⁶ Die Namen von Kommunen und Regionen sind damit grundsätzlich vor einer Verwendung als Marke durch ein einzelnes Unternehmen geschützt; der Schutz als geografische Herkunftsangabe (dazu oben II.) führt zu einem eher kollektiven Zeichenschutz, da alle Unternehmen mit entsprechendem Sitz die Bezeichnung verwenden dürfen und nicht nur ein einzelnes. Allerdings ist in Einzelfällen eine Markeneintragung von Städte- und ähnlichen Namen doch möglich, wenn nämlich eine Beeinträchtigung geografischer Herkunftsangaben ausscheidet bzw. es um eine Eintragung für Waren oder Dienstleistungen geht, für die das Publikum mit der konkreten geografischen Herkunftsangabe keine Verbindung herstellt oder für die die Bezeichnung Verkehrsgeltung erlangt hat.⁴⁷

Schließlich sind nach Art. 7 lit. d) GMV, Art. 3 Abs. 1 lit. d) MRL bzw. § 8 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG Zeichen von der Eintragung ausgeschlossen, die zur Bezeichnung der fraglichen Art von Waren oder Dienstleistungen üblich geworden sind.

⁴² Vgl. speziell dazu FRITZSCHE 2008: 309, 319ff. m. w. Nachw.; STRÖBELE/HACKER 2015: § 8 Rn. 252 m. w. Nachw.

⁴³ Dazu KUR/VON BOMHARD/ALBRECHT/EICHELBERGER 2015: Art. 7 GMV Rn. 39 m. w. Nachw.

⁴⁴ Vgl. dazu GÖTTING 2014: 229, 231-232.

⁴⁵ Etwa beim Markenhandel, dazu m. w. Nachw. von GÖTTING 2014: 229, 232ff.

⁴⁶ Vgl. EISENFÜHR/SCHENNEN 2014: Art. 7 Rn. 199ff. m. w. Nachw.

⁴⁷ Vgl. etwa EuGH, Rs. C-108/97 u.a., EuGHE I 1999, 2779 Rn. 24ff. = GRURInt 1999, 727 – *Windsurfing Chiemsee*; EuG, Rs. T-295/01, EuGHE II 2005, 4365 = GRURInt 2003, 1020 – *Oldenburger* (abgelehnt für Milchprodukte); EuG, Rs. T-370/03, EuGHE II 2005, 4633 Rn. 32ff. = GRUR 2006, 240, 241-242 – *Cloppenburg* (Eintragung zugelassen für Einzelhandelsdienstleistungen); BPatG, Beschl. v. 30.07.2007 – 30 W (pat) 93/05, juris – *Land Flessensee* (abgelehnt für Touristik usw.).

Ein illustratives Beispiel liefert die Gemeinschaftsmarke „Mozart“ für feine Backwaren, Konditorwaren, Schokoladewaren und Zuckerwaren. Der Markeninhaber wollte einem Konkurrenten den Vertrieb einer „Mozart-Torte“ untersagen lassen, worauf dieser mit einer Widerklage die Löschung der Marke „Mozart“ verlangte, die er als rein beschreibend ansah. Das OLG München hat die Unterscheidungskraft des Namens „Mozart“ für die Torte bejaht, da der Name nicht rein beschreibend sei – anders als die Bezeichnung „Mozartkugel“, die ursprünglich zwar Kennzeichnungskraft gehabt hätte, jedoch nie als Marke geschützt wurde und inzwischen zur Gattungsbezeichnung geworden ist.⁴⁸ Zu einem anderen Ergebnis kamen später jedoch europäische Stellen: Die Gemeinschaftsmarke „Mozart“ wurde vom HABM für Süßwaren generell als rein beschreibend angesehen und deshalb für nichtig erklärt; diese Entscheidung hat das EuG bestätigt.⁴⁹ Diese etwas strengere Sichtweise ist zu begrüßen, doch trägt sie in erster Linie dem Umstand Rechnung, dass Verkehrskreise bei Süßwaren den Namen „Mozart“ als beschreibend ansehen und nicht mit Produkten eines bestimmten Unternehmens in Verbindung bringen.

Einen seltenen Sonderfall bilden schließlich gesetzlich besonders geschützte Namen, deren Eintragung als Marke gegen die guten Sitten bzw. die öffentliche Ordnung verstößt, was gem. Art. 7 Abs. 1 lit. f) GMV (bzw. Art.) ihre Eintragung ausschließt. Dies war bei der Marke „ATATURK“ entscheidend.⁵⁰

3. Sprachliche Aspekte in der EU

Die Vielfalt der in Europa gesprochenen Sprachen spielt für das Markenrecht der EU eine Rolle, denn ein Begriff, der in einer Sprache wie eine erfundene Marke klingt, kann in einer anderen eine beschreibende Angabe oder ein Name sein. Bei der Eintragung nationaler Marken kommt es auf die jeweiligen Verkehrskreise und darauf an, ob diese die eigentliche Bedeutung des Wortes kennen. So kann z.B. in Spanien das Wort „Matratzen“ eingetragen werden und der späteren Eintragung einer Marke „Matratzenmarkt Con-

⁴⁸ OLG München GRURInt. 2001, 1061, 1063 – *Mozart II*.

⁴⁹ EuG, Rs. T-304/06, EuGHE II 2008, 1931 Rn. 51, 95ff. = GRURInt 2009, 410 – *Paul Reber/HABM [MOZART]*.

⁵⁰ Vgl. KUR/v. BOMHARD/ALBRECHT/EICHELBERGER 2015: Art. 7 GMV Rn. 39 m. Nachw.; gegen die Entscheidung wurde Klage erhoben, das Verfahren dann aber vom Kläger nicht betrieben und deshalb eingestellt, vgl. EuGH, Rs. T-580/12, ECLI:EU:T:2013;518 = ABl EU 2013, Nr C 79, 21 – *Yakub/HABM*.

cord“ in Spanien entgegenstehen,⁵¹ während das in Deutschland nicht möglich wäre. Der beschreibende Charakter von „Mozart“-Back- und Süßwaren beruht hingegen auf der Wahrnehmung im deutschsprachigen Raum.⁵²

Bei Gemeinschaftsmarken trägt Art. 7 Abs. 2 GMV dem Sprachenproblem Rechnung: Weil eine Gemeinschaftsmarke im gesamten Gebiet der Europäischen Union Gültigkeit erlangt, ist die Eintragung eines Zeichens bereits dann ausgeschlossen, wenn ein Eintragungshindernis in einem Teil der Gemeinschaft vorliegt. Das gilt aber nur, soweit ggf. der beschreibende Charakter reicht. Im Beispiel von vorhin können „Matratzen“ zwar nicht als Gemeinschaftsmarke für Ruhemöbel und Matratzen eingetragen werden, wohl aber als Zeichen für Nahrungsmittel, Kleidung oder Kosmetika.

III. Relative Schutzhindernisse

Auf der Ebene der relativen Schutzhindernisse spielen andere Aspekte eine Rolle. Tatbestandlich sind die relativen Schutzhindernisse mit den Verletzungen des Markenrechts identisch.

Es geht mit anderen Worten um Fälle, in denen eine jüngere Marke eingetragen werden soll oder sogar schon eingetragen worden ist, die mit einer älteren Marke oder einem anderen älteren Kennzeichen identisch oder damit ähnlich und verwechselbar ist. Das jüngere Zeichen ist dann gem. Art. 8 Abs. 1, 3 oder 5 GMV auf den Widerspruch des Inhabers des älteren Rechts hin von der Eintragung ausgeschlossen. Wird ein identisches oder ähnliches Zeichen verwendet, kann der Inhaber der älteren Marke dies verbieten, Art. 9 Abs. 1 und 2 GMV. Den praktisch häufigsten Fall des Konflikts zwischen zwei Zeichen bildet dabei die Ähnlichkeit, welche eine Verwechslungsgefahr auslöst, Art. 8 Abs. 1 lit. b) GMV bzw. Art. 9 Abs. 1 lit. b) GMV. Entsprechende Regelungen finden sich in Art. 4 Abs. 1 lit. b), 5 Abs. 1 lit. b) MRL bzw. auf nationaler Ebene in §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG.

Eine Verwechslungsgefahr liegt vor, wenn die Zeichen oder die zu kennzeichnenden Waren oder Dienstleistungen oder gar beide Elemente zwar nicht identisch sind, aber doch eine Ähnlichkeit aufweisen, die beim Publikum Anlass

⁵¹ EuGH, Rs. C-421/04, EuGHE I 2006, 2304 Rn. 23ff. = GRUR 2006, 411 – *Matratzen Concord/Hukla*.

⁵² EuG, Rs. T-304/06, GRURInt 2009, 410 Rn. 94ff. – *Reber/HABM (Mozart)*; EuG, Rs. T-530/11 – *Reber/HABM (Wolfgang A. Mozart PREMIUM)*, ECLI:EU:T2013:250 Rn. 39 = GRURPrax 2013, 270; letzteres bestätigt durch EuGH, Rs. C 414/13 P, MarkenR 2014, 322 Rn. 54 – *Reber/HABM (W. Amadeus Mozart/Wolfgang Amadeus Mozart PREMIUM)*.

für Verwechslungen zwischen den Waren oder Dienstleistungen der involvierten Unternehmen bieten kann. Ob eine Verwechslungsgefahr besteht, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu klären, bei der das Maß der Ähnlichkeit von Zeichen und Waren eine Rolle spielt, aber auch die Kennzeichnungskraft des Zeichens, die bei speziellen und künstlichen Begriffen höher ist als bei allgemein gebräuchlichen Wörtern und außerdem durch den Grad der Bekanntheit des Zeichens beim Publikum beeinflusst wird. Bei Wortmarken erlangt auch die konkrete Ausgestaltung des Schriftbildes Bedeutung.

Aus der schier unüberschaubaren Zahl von Entscheidungen sollen ein paar Entscheidungen aufgegriffen werden, in denen es um Namensmarken ging. Dabei spielt es eine Rolle, ob die konfligierenden Namensmarken nur aus einem Vor- oder einem Nachnamen oder einer Kombination von Vor- und Nachname bestehen. Da es grundsätzlich auf den Gesamteindruck ankommt, ist im konkreten Fall zu klären, welche Bedeutung dem Vor- und dem Nachnamen zukommt.

Früher wurde der Vorname in der Regel als wenig prägend angesehen.⁵³ Anders konnte es sein, wenn es zu einem Konflikt um einen Vornamen einerseits und den gesamten Personennamen andererseits kommt. Ist der Vorname einer Person, die typischerweise unter ihrem gesamten Namen bekannt ist, auch in Alleinstellung identifizierend und somit prägend, kann eine Verwechslungsgefahr durch die Verwendung auch des Vornamens allein begründet werden, so einst zwischen „Boris“ allein und „BORIS BECKER“.⁵⁴ Inzwischen geht die Rechtsprechung aber davon aus, dass stets auf den Gesamteindruck aus Vor- und Nachname abzustellen sei, der durch beide Bestandteile beeinflusst werde; dies wird im Schrifttum als problematisch angesehen und dafür plädiert, auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.⁵⁵ Für letzteres mögen auch Aussagen des EuGH in einem ähnlichen Fall sprechen:

Danach kann es – insbesondere bei sehr verbreiteten Namen – eine Rolle spielen, ob die Eintragung von einer bekannten Persönlichkeit begehrt wird oder nicht. Darauf hat der EuGH hingewiesen, als Barbara Becker ihren Namen für Computer und andere Geräte (Klasse 9) eintragen lassen wollte, wogegen die Inhaberin der älteren Gemeinschaftsmarke „BECKER ONLINE PRO“ Widerspruch eingelegt hatte. In diesem Konfliktfall spielte die an sich prä-

⁵³ BPatG GRUR 1997, 290-291 – *ELFI RAUCH*.

⁵⁴ BPatG GRUR 1998, 1027, 1028 – *Boris / BORIS BECKER*.

⁵⁵ STRÖBELE/HACKER 2015; § 9 Rn. 422 m. w. Nachw.

gende Kraft von Nachnamen also keine Rolle;⁵⁶ dies mag aber auch mit der älteren Marke zusammenhängen, die keine Vorname-Nachname-Kombination enthält, aber auch aus mehreren Begriffen zusammengesetzt ist (und trotz des an sich beschreibenden Charakters der weiteren Elemente wegen der Gesamtkombination aller drei Elemente schutzfähig ist).

Die Marken „ENZO FUSCO“ und „ANTONIO FUSCO“ sollten für identische Waren (Parfümeriewaren, Lederwaren, Brillenetuis usw.) Verwendung finden; der Nachname „Fusco“ ist in Italien ungewöhnlich.⁵⁷ Maßgeblich war, dass bei Marken, die aus einem Vor- und einem Nachnamen gebildet werden, im Allgemeinen der Nachname vom Verkehr als der prägendere Bestandteil angesehen wird.⁵⁸ Für die Verwechslungsgefahr spielt es allgemein eine Rolle, dass der Verbraucher häufig nicht die Möglichkeit hat, Marken unmittelbar miteinander zu vergleichen. Sieht er ein Produkt mit einer Marke, hat er oftmals von anderen Marken nur eine unvollkommene Vorstellung und erinnert sich positiv meist nur an den prägenden Bestandteil. Ist dieser also ein Nachname, so hängt es eher vom Zufall ab, ob dem Verbraucher noch der zugehörige Vorname einfällt. Dies gilt umso mehr, wenn es um Marken für identische Waren geht. Im Ergebnis wurde die Verwechslungsgefahr zwischen Antonio Fusco und Enzo Fusco daher bejaht.⁵⁹ Allerdings kann es auch eine Rolle spielen, ob dem gemeinsamen Markenbestandteil ein weiterer hinzugefügt wird, z.B. ein Vor- oder ein Nachname oder sonstiges Namenselement, wodurch sich im Einzelfall die Beurteilung ändern und eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen sein kann.⁶⁰

Anders verhielt es sich im Konflikt zwischen der älteren Marke „Christian Berg“ u.a. für Kleidung, deren Inhaber gegen die Eintragung der Wort-Bild-Marke „BERG“ für Kleidung und Sportartikel (Klasse 25, 28) vorging: Hier wurde die Verwechslungsgefahr bejaht, obwohl der Bestandteil „Berg“ in mehreren Sprachen für bestimmte Kleidungsstücke als beschreibend angesehen werden kann und überdies die Verwendung von Familiennamen bei Kleidung

⁵⁶ EuGH, Urteil vom 24.6.2010 – C-51/09, GRUR 2010, 933 Rn. 34ff. – *BARBARA BECKER / HABM*.

⁵⁷ EuG, Rs. T-185/03, EuGHE II 2005, 715 = GRURInt 2005, 499 – *Vincenzo Fusco / HABM (ENZO FUSCO)*.

⁵⁸ EuG, Rs. T-185/03, EuGHE II 2005, 715 Rn. 40ff. = GRURInt 2005, 499 – *Vincenzo Fusco / HABM (ENZO FUSCO)*.

⁵⁹ EuG, Rs. T-185/03, EuGHE II 2005, 715 = GRURInt 2005, 499 – *Vincenzo Fusco / HABM (ENZO FUSCO)*.

⁶⁰ Vgl. BGH GRUR 2005, 513, 514 – *MEY / Ella May*; BPatG, Beschl. v. 28.08.2009 – 25 W (pat) 30/08, juris – *Müller-Burzler / müller*.

sehr verbreitet ist, andererseits das jüngere Zeichen aber im älteren vollständig enthalten ist.⁶¹

Auch wenn der Schutz einer eingetragenen Marke von der Bekanntheit der Marke abhängt, so ist diese doch für die Kennzeichnungskraft und damit für den Schutzzumfang des Zeichens von Belang.⁶² Beispielsweise hat die hohe Bekanntheit der Marke „HEINEKEN“ für Bier zur Folge, dass die Marke „Heinerle“ damit verwechselt werden kann.⁶³ Doch kann auch bei relativ bekannten Marken eine Verwechslungsgefahr schon wieder ausscheiden, wenn zu einem Namen als weiterer Bestandteil ein Zusatz hinzutritt, der für das Publikum gegen eine Beziehung zum Namensträger spricht, so etwa bei „Metro Ethernet“.⁶⁴ Unterscheiden sich zwei Marken bei grundsätzlicher Ähnlichkeit durch hinzutretende Bildelemente, hängt der Ausschluss der Verwechslungsgefahr davon ab, wie prägend diese sind. Wird für Weine usw. ein kombiniertes Wort-Bild-Zeichen mit dem Schriftzug „Julián Murúa Entrena“ als Gemeinschaftsmarke angemeldet, kann der Inhaber einer älteren spanischen Marke, die auch in anderen Staaten international registriert worden war, dem mit Erfolg nach Art. 42 GMV widersprechen, weil im Gesamtvergleich der Zeichen ein Bildelement – konkret die Darstellung eines Bauernhofs mit Weinfeldern und Bäumen – dann kein dominierendes Element darstellt, wenn es mit der Herstellung der Ware zu tun hat und insofern eher beschreibender Natur ist.⁶⁵

IV. Schranken des Markenrechts

1. Recht zur Namensbenutzung

Der Inhaber einer Marke kann es gem. Art. 12 lit. a) GMV, Art. 6 Abs. 1 lit. a) MRL bzw. § 23 Nr. 1 MarkenG einem Dritten nicht untersagen, im geschäftlichen Verkehr seinen Namen oder seine Anschrift zu benutzen, sofern die Benutzung nicht gegen die guten Sitten verstößt, d.h. wenn sie also den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

⁶¹ EuG, Rs. T-225/11, Caventa AG/HABM, BeckRS 2013, 80355 Rn. 60ff.

⁶² EuG, Rs. T-185/03, EuGHE II 2005, 715 Tz. 60 = GRURInt 2005, 499 – *Vincenzo Fusco/HABM (ENZO FUSCO)*.

⁶³ BPatG, Beschl. v. 29.08.2007 – 26 W (pat) 244/04, juris – *Heinerle/HEINEKEN*.

⁶⁴ OLG Hamburg GRUR-RR 2007, 399 (Leitsatz), Gründe nur in juris.

⁶⁵ EuG, Rs. T-40/03, EuGHE II 2005, 2831 = GRURInt 2005, 846 – *Murúa*.

Normalerweise setzt sich nach § 6 MarkenG das ältere, also schon länger benutzte Zeichen gegenüber dem jüngeren durch mit der Folge, dass der Inhaber des prioritätsjüngeren Zeichens alles Erforderliche und Zumutbare tun muss, um die Gefahr von Verwechslungen zu vermeiden oder auf ein hinnehmbares Maß zu reduzieren; dabei spielen dann wieder die allgemeine Kennzeichnungskraft und die Bekanntheit des älteren Zeichens, der Waren- bzw. Branchenabstand, die Angewiesenheit des jüngeren gerade auf dieses Zeichen usw. eine Rolle. Ähnlich sind Fälle zu lösen, in denen keine Priorität eingreift; bei einer solchen Gleichgewichtslage sind klarstellende Hinweise erforderlich, wenn es durch einen der Beteiligten zu einer Störung kommt, z.B. durch eine räumliche Ausdehnung in den Bereich des anderen.⁶⁶

Heute ordnet man die Gleichnamigen-Problematik überwiegend den parallelen Schrankenvorschriften der Art. 12 lit. a) GMV, Art. 6 Abs. 1 lit. a) MRL bzw. des § 23 Nr. 1 MarkenG zu.⁶⁷ Zwar hat der EuGH im *Anheuser-Busch/Budvar-Urteil*⁶⁸ entschieden, dass die Benutzung eines Handelsnamens (Unternehmenskennzeichens) als solche nicht in den harmonisierten Bereich der MRL fällt und daher allein nach nationalem Recht zu beurteilen ist. Gleichwohl hat er – entgegen einer anderslautenden Protokollnotiz der Mitgliedstaaten zu Art. 6 MRL⁶⁹ – den Begriff des Namens in Art. 6 Abs. 1 lit. a) MRL über die Namen natürlicher Personen hinaus auch auf Handelsnamen erstreckt. In der Folge darf ein Unternehmen seinen Handelsnamen grundsätzlich selbst dann benutzen, wenn es einer fremden eingetragenen Marke entspricht. Nicht erlaubt ist es dem prioritätsjüngeren Unternehmen gem. Art. 12 lit. a) GMV hingegen, seine Bezeichnung auch zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen zu verwenden, denn dies führt zu einer Markenverletzung und hat mit einer lauterer Namensbenutzung nichts mehr zu tun.⁷⁰

⁶⁶ Dazu BGH GRUR 2013, 397 – *Peek & Cloppenburg III*, GRUR-RR 2014, 201 – *Peek & Cloppenburg IV*.

⁶⁷ Zum Ganzen eingehend KURBEL 2016.

⁶⁸ EuGH, Rs. C-245/02, EuGHE I 2004, 10989 = GRUR 2005, 153 – *Anheuser-Busch/Budvar*, ebenso Rs. C-17/06, GRUR 2007, 971 Rn. 31 – *Celine*.

⁶⁹ Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Protokoll des Rates anlässlich der Annahme der Ersten Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, dort Nr. 7 zu Art. 6 Abs. 1 lit. a), abgedruckt bei EISENFÜHR/SCHENNEN 2014: Anhang 6. – Eine gleichlautende Protokollnotiz existiert zu Art. 12 GMV, s. EISENFÜHR/SCHENNEN 2014: Anhang 5, B Nr. 7.

⁷⁰ EuGH, Rs. C-17/06, GRUR 2007, 971 Rn. 32ff. – *Celine*; EuG, Rs. T-40/03, EuGHE II 2005, 2831 Rn. 45-46 = GRURInt 2005, 846 – *Murúa*.

2. Recht zur Verwendung als beschreibende Angabe etc.

Die Parallelregelungen in Art. 12 lit. b) und c) GMV (bzw. Art. 6 lit. b) und c) MRL, § 23 Nr. 2 und Nr. 3 MarkenG) erlauben ferner die Benutzung eines fremden Zeichens als beschreibende Angabe für eigene Waren oder Dienstleistungen bzw. für das Angebot von Ersatzteilen oder Dienstleistungen, dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass diese Benutzung den „anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht“. Zum Konflikt zwischen der eingetragenen Marke „Gerri“ für Mineralwasser und der (markenmäßig verwendeten) geografischen Bezeichnung „Kerry Spring“ nahm der EuGH einen Konflikt i.S.v. Art. 12 lit. b) GMV an. Ob die Benutzung der Bezeichnung „Kerry Spring“ den anständigen Gepflogenheiten widerspricht, hängt nach dem Urteil davon ab, ob eine (subjektive Absicht der) Irreführung oder Rufausbeutung vorliegt.⁷¹

Die Schrankennormen spielen in der Praxis insbesondere bei freien Autowerkstätten eine Rolle, die Reparaturen für Kraftfahrzeuge aller Art anbieten und dabei die Marken der einzelnen Hersteller verwenden (Art. 12 lit. c) GMV bzw. § 23 Nr. 3 MarkenG). Zur Beschreibung der eigenen Leistungen der Werkstätten ist ausreichend, dass die Wortmarken der Hersteller erwähnt werden, während es einer blickfangmäßigen Verwendung auch der Wort- / Bildmarken nicht bedarf, die deshalb unlauter und damit unzulässig ist.⁷² Hersteller von Modellautos können sich nicht auf Art. 12 GMV berufen, denn das Anbringen einer fremden Marke auf der Miniaturnachbildung eines Produkts ist zur Beschreibung der eigenen Waren nicht erforderlich und somit nicht nach Art. 12 lit. b) GMV zulässig.⁷³ Die Verwendung der Begriffe „Mozartkugeln“ und „Mozarttorte“ ist hingegen zulässig, weil der Verkehr damit die Vorstellung von einer bestimmten Art von Süßigkeit bzw. Torte verbindet, ohne darin einen Herkunftshinweis auf ein bestimmtes Unternehmen zu sehen, sodass die Voraussetzungen des Art. 12 lit. b) GMV im Regelfall eingreifen.⁷⁴

⁷¹ EuGH, Rs. C-100/02, EuGHE I 2004, 710 Rn. 24ff. = GRUR 2004, 234 – *Gerolsteiner Brunnen / Putsch*.

⁷² BGH GRUR 2011, 1135 (m. Anm. Finger) Rn. 19ff. – *GROSSE INSPEKTION FÜR ALLE*.

⁷³ EuGH, Rs. C-48/05, GRUR 2007, 318 – *Adam Opel / Autec*.

⁷⁴ OLG München GRURInt 2001, 1061, 1063 – *Mozart II*.

D. Zusammenfassung

Der Begriff Kennzeichenrecht umfasst die Normen zu Marken – also Warennamen – und Unternehmensbezeichnungen. Auf EU-Ebene sind bislang nur Vorschriften über das Markenrecht und das Recht der geografischen Herkunftsangaben vorhanden, sodass alle anderen Kennzeichen der nationalen Gesetzgebung unterliegen.

Das europäische Markenrecht und die harmonisierten nationalen Markenrechte erlauben im Grundsatz die Registrierung beliebiger Zeichen als Marke. Insbesondere sind Wörter aller Art einschließlich Personennamen markenfähig. Der Schutz durch die Eintragung ist jedoch davon abhängig, ob das konkrete Zeichen für die Waren oder Dienstleistungen, für die es verwendet werden soll, Unterscheidungskraft besitzt, also auf eine betriebliche Herkunft hindeuten kann. Daran fehlt es, wenn ein Zeichen von vornherein keine Unterscheidungskraft hat, weil es sich um einen allgemeinen Begriff handelt, oder wenn es nur eine Bezeichnung oder Beschreibung für die jeweilige Ware oder Dienstleistung darstellt. Werden mehrere Begriffe kombiniert, die für sich gesehen beschreibend oder aus anderen Gründen nicht kennzeichnungskräftig sind, ist ihre Kombination meist eintragungsfähig, weil kennzeichnungskräftig. Kunstbegriffe sind insofern meist von Vorteil.

Durch die Eintragung einer Marke erlangt ihr Inhaber ein Ausschließlichkeitsrecht und darf als einziger das Zeichen für die Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen benutzen, die er bei der Anmeldung angegeben hat und auf die sich die Eintragung der Marke bezieht. Der Markenschutz erfasst – über die Benutzung des identischen Zeichens für dieselben Waren oder Dienstleistungen – auch Fälle der bloßen Ähnlichkeit, in denen eine Verwechslungsgefahr besteht. Bekannte Marken sind zudem vor Maßnahmen des Imagetransfers geschützt. Der Inhaber der Marke kann nicht nur gegen tatsächliche Nutzungen identischer und verwechslungsfähiger Zeichen vorgehen, sondern auch – falls das verletzende Zeichen ebenfalls als Marke eingetragen worden sein sollte – dessen Löschung erreichen. Die Benutzung des eigenen Namens im Geschäftsverkehr bleibt aber selbst dann zulässig, wenn ein Dritter ihn als Marke oder Markenbestandteil hat eintragen lassen, sofern die Nutzung sich im Rahmen der anständigen Gepflogenheiten in Handel und Gewerbe hält, also die Ähnlichkeit bzw. Identität der Zeichen nicht ausgenutzt wird, um den Ruf einer fremden Marke auszunutzen. Auch die Verwendung fremder Marken zur Beschreibung eigener Leistungen ist zulässig.

Literatur

- BALANÁ, Sergio (2005): Urheberrechtsschutz für Parfüms, in: GRURInt 54, 979-991.
- BAMBERGER, Heinz Georg/ROTH, Herbert (2015): Beck'scher Online Kommentar BGB, 36. Edition 8/2015, München.
- BROX, Hans/WALKER, Wolf-Dietrich (2015): Besonderes Schuldrecht, 39. Aufl., München.
- BÜSCHER, Wolfgang (2008): Geographische Herkunftsangaben als Gegenstand des gewerblichen Eigentums oder als Steuerungsinstrument von Wirtschaft und Politik? – Wirtschaftliche Bedeutung, Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Standortbestimmung für den Schutz geographischer Herkunftsangaben, in: GRURInt 57, 977-983.
- BverfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Sammlung.
- DÜCK, Hermann (2011): Geographische Herkunftsangaben auf dem Weg zum Kennzeichenrecht? – Dargestellt am Beispiel von „Made in Germany“, in: WRP 2011, 1107-1116.
- EISENFÜHR, Günther/SCHENNEN, Detlef (2014): Gemeinschaftsmarkenverordnung, Kommentar, 4. Aufl., Köln.
- EuGHE = Sammlung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, Teil I: Europäisches Gericht 1. Instanz; Teil II: Europäischer Gerichtshof.
- FASSBENDER, Kurt/HERBRICH, Tilman (2014): Geografische Herkunftsangaben im Spannungsfeld von nationalem und europäischem Recht, GRURInt 63, 765-775.
- FEZER, Karl-Heinz (2009): Markenrecht, Kommentar, 4. Aufl., München.
- FRIZSCHE, Jörg (2008): Namenkonflikte im europäischen Kennzeichenrecht, in: ELLER, Nicole/HACKL, Stefan/L'UPTÁK, Marek (Hg.) (2008): Namen und ihr Konfliktpotential im europäischen Kontext. Regensburger Symposium, 11. bis 13. April 2007, Regensburg, 309-332.
- GÖTTING, Horst-Peter (2014): Gewerblicher Rechtsschutz, München.
- GRUR = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zeitschrift, München.
- GRURInt = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Internationaler Teil. Zeitschrift, München.
- JuS = Juristische Schulung. Zeitschrift, München.
- KUR, Annette/VON BOMHARD, Verena/ALBRECHT, Friedrich/EICHELBERGER, Jan (2015): Beck'scher Online Kommentar Markenrecht. 4. Edition 8/2015, München.
- KURBEL, Matthias (2016): Neue Entwicklungen im Recht der Gleichnamigen, Diss. Regensburg, im Erscheinen.
- MEDICUS, Dieter/LORENZ, Stephan (2014): Schuldrecht II, 17. Aufl., München.
- MAUNZ, Theodor/DÜRIG, Günter/DI FABIO, Udo (2015): Grundgesetz-Kommentar, 74. Ergänzungslieferung Mai 2015, München.
- NJW = Neue Juristische Wochenschrift, Zeitschrift, Frankfurt/M.
- PALANDT, Otto/ELLENBERGER, Jürgen (2015): BGB, Kommentar, 74. Aufl., München.
- RENGSHAUSEN, Sebastian (2004): Markenschutz von Gerüchen, Göttingen.
- SCHULTE-BECKHAUSEN, Thomas (2008), Geographische Herkunftsangaben als Gegenstand des Gewerblichen Eigentums oder als Steuerungsinstrument von Wirt-

- schaft und Politik? - Analyse der bestehenden Rechtslage und Vorschlag für einen erweiterten Schutz auf nationaler Ebene, in: GRURInt. 57, 984-990.
- SESSINGHAUS, Karel (2002): Die graphische Darstellbarkeit von Geruchsmarken vor dem Hintergrund des deutschen Markenrechts, in: WRP 2002, 650-664.
- STAAKE, Marco / VON BRESSENSDORF, Tobias (2015): Grundfälle zum deliktischen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, in: JuS 55, 683-688.
- VON STAUDINGER, Julius / HABERMANN, Norbert (2013): BGB, Neubearbeitung 2013, Berlin.
- STRÖBELE, Paul / HACKER, Franz (2015): Markengesetz, 11. Aufl., Köln.
- WRP = Wettbewerb in Recht und Praxis, Zeitschrift, Frankfurt/M.

[**Abstract:** The term distinctive signs refers to trademarks, geographical Indications and appellations of Origin, Domain and other Names. EU law only provides rules on trademarks and geographical indications. All other characteristics and distinctive signs are subject to the national legislation.

European trademark law and harmonized national trademark law in principle permit the registration of any sign as a trademark. In particular, all kinds of words, including personal names have the general capacity to constitute a trademark. The protection afforded by registration is however dependent on whether the concrete sign shows distinctiveness to which products or services it relates and alludes to its business origins. General terms or descriptive terms do not always provide sufficient distinctiveness to a sign. The combined use however of those general terms with descriptive terms can indeed be registered because they constitute a distinguishable identity. Artistic terms contrarily are mostly advantageous.

Upon registration of a certain sign the owner obtains an exclusive right and as proprietor is the only one permitted to use said sign for labelling his / her products or services with the terms provided at registration. Trademark law stipulates use of a sign not only in relation to its respective product / services but also in relation to similar products / services where there is a likelihood of confusion to the consumer. Famous trademarks are in addition protected from measures of image transfers. The owner of the trademark can take actions against both the actual usage of identical signs or signs which induce confusion, and / or to achieve removal of a violating sign which is itself registered as a trademark.

It is still possible to use one's own name in business operations although a third party has previously registered it as a trademark or as a part of a trademark, as long as it is only used within reasonable habits of trade so that the identity or similarity will not be misused to gain the reputation of said third

party's trademark. It is possible to use third party trademarks to for the purpose of identifying or referring to goods or services as those of the proprietor of that trade mark, in particular, where the use of that trade mark is necessary to indicate the intended purpose of a product or service, in particular as accessories or spare parts.]

Familiennamen und Recht aus sprachwissenschaftlicher Sicht

Konrad Kunze

Mit dem Thema Familiennamen und Recht wurde ich erstmals vor zehn Jahren konfrontiert, als ich die Deutsche Telekom ersuchte, mir als Datenbank für einen Deutschen Familiennamenatlas die Namen der Telekom-Kunden mit privatem Festnetzanschluss zur Verfügung zu stellen. Obwohl dafür nur die Angaben Familienname/Ort/Anzahl benötigt wurden, also quasi anonymisiert nur *Eberle*/Postleitzahl/Zahl der Anschlüsse, durften mir diese Daten nicht zugänglich gemacht werden, weil die Kunden sie der Telekom nur zu Telekommunikationszwecken übermittelt haben. Doch gelang es, über das Bundesamt für Datenschutz eine Ausnahmeregelung zu erwirken, die Datenbank in der genannten Form auf dem Stand vom 30. Juni 2005 ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu erwerben und zu archivieren (DFA Bd. 1, XXXII-XXXIII). Damit wurde mit juristischem Beistand im letzten Moment ein Weltkulturerbe gerettet; im letzten Moment, denn zur statistisch-räumlichen Erfassung des heutigen Namenschatzes gibt es in Deutschland keine andere Möglichkeit als Telefonfestnetzanschlüsse und im Jahre 2005 hatten noch 92% aller Haushalte einen solchen Anschluss. Inzwischen sind jedoch die Festnetzanschlüsse um mehr als ein Drittel zugunsten mobiler Anschlüsse zurückgegangen, und Unternehmen wie der Deutsche Familiennamenatlas oder der folgende Vortrag wären ohne die Datenbank von 2005 nicht mehr möglich.

1. Zum Begriff ‚Familiennamen‘

Kaum waren die ersten Bände des Deutschen Familiennamenatlas (DFA) erschienen, erschien auch ein Aufsatz von Silvio BRENDLER (2011) mit dem kritischen Titel: „Was hat Familiennamegeographie eigentlich mit Familiennamen zu tun?“ Brendler weist beim Umgang mit dem Begriff ‚Familiennamen‘ auf „klassifikatorische Mängel“ hin. Denn hier würden mit *einem* Begriff zwei qualitativ unterschiedliche Mengen zusammengefasst, einerseits eine

„Objektklasse, der das durch den jeweiligen Namen benannte Objekt angehört“, andererseits eine Objektklasse, die die Art „der Gruppenmitgliedschaft eines Individuums“ kennzeichnet (BRENDLER 2011: 353). Das Problem könne am einfachsten gelöst werden, indem für die zwei Phänomene auch zwei verschiedene Termini Verwendung finden, nämlich ‚Familiennamen‘ und ‚Familienzugehörigkeitsnamen‘ (354). Die unscharfe Verwendung des Begriffs ‚Familiennamen‘ verdeutlicht Brendler (356) beispielsweise damit, dass eine Karte mit dem Titel „Verbreitung des Familiennamens *Westphal*“ (KUNZE 2004: 204) nicht so heißen dürfte, sondern „Verbreitung der Familiennamen *Westphal*“. Das stimmt insofern, als die betreffende Karte die Verortung von 8.622 Telefonschlüssen namens *Westphal* dokumentiert, die hochgerechnet ca. 24.100 Einzelpersonen betreffen, welche wiederum einer schwer zu errechnenden Zahl von Familien, aber jedenfalls etwa 12.000 Haushalten zugehören. Doch muss betont werden, dass es bei solchen Karten weder um den Bezug eines Namens auf eine Einzelperson geht noch um den Bezug zu einer als Familie definierten Personengruppe, sondern in erster Linie um die Dokumentation des Raumes der Verbreitung sprachlicher Zeichen, ganz unabhängig davon, wie diese zustande gekommen und an welche Personen oder Personengruppen sie gebunden ist (Abb. 1).

Sprachliches Zeichen

M+o+z+a+r+t

**Kennzeichen einer
Einzelperson**

Leopold Mozart

Familienzugehörigkeitsname

**Kennzeichen einer einzelnen
Personengruppe**

(Leopold, Wolfgang, Konstanze)

Mozart

Familiennamen

Abb. 1: Aspekte des Begriffs ‚Familiennamen‘

Diese drei Aspekte des Begriffs ‚Familiennamen‘ sind nun auch bestens dafür geeignet, einige Probleme des Bezugs von Recht und Namenschatz anzusprechen und sprachwissenschaftlich einzuordnen.

2. Familiennamen als sprachliche Zeichen

2.1. Erkennbarkeit als Familienname

Da Familiennamen eine eigene Gruppe von Namen bilden, wäre es ideal, wenn sie als solche auch gegenüber anderen Wörtern oder anderen Namengruppen wie Ortsnamen oder Vornamen auf Anhieb erkannt werden könnten. Bei der Wahl von Vornamen wird in diesem Punkte auch rechtlich vorgesorgt, indem die Wahl von Wörtern wie *Edelstein*, von Ortsnamen wie *Hamburg*, von Familiennamen wie *Schröder* oder von Warennamen wie *Coca-Cola* als Vornamen nicht gestattet ist. Bei den Familiennamen aber ergeben sich gerade in diesem Punkte unzählige Überschneidungen, da die Familiennamen ja ausnahmslos entweder aus Wörtern wie *Müller* oder *klein*, aus Völker-, Stammes- und Landschaftsnamen wie *Bayer*, aus Ortsnamen wie *Würzburg*, aus Namen von Fluren und anderen Örtlichkeiten wie *Westerkamp* oder aus Rufnamen wie *Peter* entstanden sind. Gewiss macht sich in vielen Fällen der Trend zur Unterscheidung bemerkbar, wenn etwa Namen wie *Schreiner* zu *Schreinert* oder *Bauer* zu *Bauert* „onymisiert“ werden (DFA Bd. 3: 512-531), oder wenn der Familienname *Schmied* (1.789 Telef.) gegenüber *Schmidt* (190.584), *Schmitt* (39.649) und *Schmid* (35.679) nur 0,66 % beträgt (DFA Bd. 2: 328-343). Aber in unzähligen Fällen wird die Erkennbarkeit als Familienname nur durch den Kontext geleistet, zum Beispiel bei den 9.360 verschiedenen Familiennamen auf *-ow* wie *Bülow*, *Basedow*, *Grabow*, *Treptow* usw., die sich im gleichen Raum wie die Ortsnamen *Bülow*, *Basedow*, *Grabow*, *Treptow* usw. ballen (Abb. 2 zeigt die Dichte der Siedlungs- bzw. Familiennamen auf *-ow* pro dreistellige Postleitzahlbezirke; KUNZE 2015; vgl. DFA Bd. 3: 346-355).

Dieser Aspekt der Erkennbarkeit der Familiennamen als solche ist von rechtlichen Regelungen unberührt, es sei denn, jemand beantragt die Änderung eines sogenannten Sammelnamens wie *Müller* oder *Weber* (häufigster bzw. fünfhäufigster Familienname in Deutschland) etwa in *Müllert* oder *Webert*.

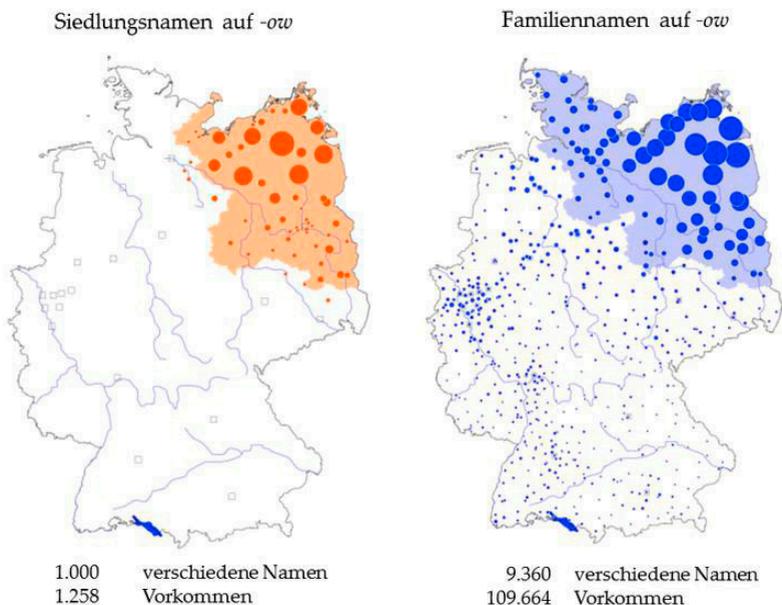


Abb. 2: Verbreitung von Siedlungs- und Familiennamen auf -ow

2.2. Akustische und optische Realisierung der Familiennamen

Familiennamen werden am häufigsten akustisch realisiert. Der Schriftsteller Theodor Fontane bemerkt einmal, bei der Aussprache seines Namens käme fast „alles“ vor, von *Vónnthann* bis zu *Fontané* (KUNZE 2004: 171). Während nun die akustische Realisierung der Namen notwendigerweise rechtsfrei bleibt, unterliegt ihre optische Realisierung strengster Regulierung. Nicht nur, weil sich amtliche Verwaltung in der Regel auf schriftlicher Ebene vollzieht, sondern auch deswegen, weil die Identifizierungsfunktion des Namens sich im schriftlichen Bereich ungleich vielfacher entfalten kann als im mündlichen. Akustisch ist *Burkhardt* ein einziger Name. Schriftlich tritt er aber in 25fach unterschiedener Form auf (Telefonanschlüsse 2005; DFA Bd. 2: 572-579):

Burkhardt	6.962	Burghart	497	Burckart	29
Burghardt	3.313	Burgart	280	Burckard	24

Burkart	1.528	Burkartd	260	Burgarth	23
Burkard	1.447	Burgart	113	Purkhardt	20
Burkhard	1.210	Purkart	94	Burgkhardt	16
Burkhart	1.034	Burckhart	54	Burkarth	16
Burgard	636	Burkart	41	Purkhart	11
Burckhardt	610	Burckardt	38	Purkardt	1
Burghardt	526				

Die Zahl akustisch unterscheidbarer Familiennamen in Deutschland ist schwer zu schätzen, vielleicht sind es nicht einmal 50.000. Schriftlich unterschiedene Familiennamen aber gibt es über eine Million (Stand 30. Juni 2005; DFA Bd. 1: XXXII; Bd. 3: 587):

	verschiedene Namen	Telefonanschlüsse
Einfache Familiennamen:	850.661	27.901.214
Bindestrich-Doppelnamen:	244.464	304.499
Bindestrich-Dreifachnamen	202	244
Gesamt:	1.095.327	28.205.713

Die Festlegung der Namensschreibweise durch das BGB blieb nicht problemfrei. Ein Beispiel: „Nicht lange nachdem einige europäische Länder vereinbart hatten, dass *Käthe Müller* im Ausland nicht zu *Kaethe Mueller* umgeschrieben werden dürfe, erging [...] ein Verwaltungsgerichtsurteil, dass sogar innerhalb der dt. Personalausweise derselbe Name verschieden geschrieben werden dürfe: im Namenfeld des Ausweises *Käthe Müller*, im maschinenlesbaren Teil aber *Kaethe Mueller*“ (KUNZE 2004: 173). Generell ist die in den amtlich geführten Personenstandsbüchern üblich gewordene Schreibweise maßgeblich. Allein die Umlautschreibung führt dann etwa im Falle *Oelschläger* zu sechs verschiedenen Namen (Telefonanschlüsse 2005).

Oe(h)lschläger	519(+250)		
Ö(h)lschläger	141(+143)	Oe-	694
Oe(h)schlaeger	26(+27)	-ae-	53
Ö(h)schlaeger	0(+0)	Ö-	284
		-ä-	1.134

Dabei ist orthographiegeschichtlich bemerkenswert, dass im Anlaut *Oe-* dominiert, im Inlaut aber *-ä-* mit Pünktchen. Das hängt damit zusammen, dass seit dem 15. Jahrhundert im Umlaut bei Großbuchstaben das ursprünglich den Umlaut anzeigende *e* (aus dem sich die heutigen Umlautpünktchen entwickelt

haben) nicht über das *O* gestellt wurde (Suprapositionierung), sondern neben das *O* (*Oe-*; Juxtapositionierung), um Platz beim Zeilenabstand und damit Papier beim Drucken zu sparen, während bei Kleinbuchstaben problemlos Supra- wie Juxtapositionierung praktiziert werden konnten. Deshalb schreiben sich bis heute bei den Familiennamen mit Umlaut am Wortbeginn 88% der deutschen Namen wie *Oelschläger*, *Oehme* oder *Oesterle* mit *Oe-*, während bei türkischen Namen wie *Özdemir*, *Özkan* usw. zu 96,5% Prozent die Schreibung mit *Ö-* gilt (DRÄGER/KUNZE 2010; *Özdemir* 2.359 Telef., *Oe-* 74 Telef., *Özkan*, *-can* 2.094 Telef., *Oe-* 96). Aus sprachlicher Sicht erscheint derart gewachsene Vielfalt prinzipiell erhaltenswert, freilich nicht gegen eventuelle andere Präferenzen der namentragenden Personen.

Anders ist es, wenn Standesbeamte versehentlich zur Namensvielfalt beitragen. Beispielweise wurde die alte Zeichenkombination von langem und rundem *s* (*ſ*) zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den Ämtern nicht selten falsch zu *hs* umgesetzt, was v.a. im Saarland und in Nordrhein-Westfalen, aber auch sonst zu Familienamen wie *Grohs*, *Weihſ*, *Fahsbinder*, *Janhsen* (778, 558, 25, 278 Telef.) statt *Groß*, *Weiß*, *Faßbinder*, *Janßen* führte (Abb. 3 zeigt die Verbreitung dieser Namen pro zweistellige Postleitzahlbezirke; DFA Bd. 2: 520-529).

ſ → richtig: *Groß*, *Weiß*, *Faßbinder*, *Janßen*
 → falsch : *Grohs*, *Weihſ*, *Fahsbinder*, *Janhsen*

Typ *Grohs* 1 Namen/778 Telef.:
Grohs.

Typ *Grohse* 3 Namen/39 Telef.:
Grohse 33, *Grohser(t)* 4+2.

Typ *Grohs[mann]* 17 Namen/64 Telef.:
Grohsmann 26, *-gart* 5, *-kopf* 5, *-pietsch* 4,
-jean 3, *-klaus* 3, *-maas* 3, *-schmiedt* 3, *-feld* 2,
-kreutz 2, *-müller* 2, *-bach* 1, *-ebner* 1, *-haus* 1,
-heim 1, *-imlinghaus* 1, *-kurth* 1.



Abb. 3: Schreibweise *hs* in Familiennamen mit *ß* in Deutschland nach Telefonanschlüssen 2005

Dieser Fall hat mehrere Verfahren zur Korrektur der Namensschreibung und zu den Gebühren für die Korrekturen nach sich gezogen (WEITERSHAUS 1972).

In diese Zusammenhänge gehört auch die Translation fremder Familiennamen ins deutsche Schreibsystem. Abb. 4 zeigt, dass bei den 1.206 verschiedenen griechischen Namen auf *-opoulos* wie *Papadopoulos*, *Alexopoulos* usw. (4.677 Telef., hochgerechnet 13.100 Personen) in Deutschland die griechische Schreibweise für den Vokal u, nämlich mit Doppelzeichen Omikron+Ypsilon, bei 74,2% der Namenträger(innen) mit dem Doppelzeichen *ou* umgesetzt wurde, bei 25,8% aber mit dem im Deutschen für den Vokal *u* üblichen einfachen Zeichen *u*. Beide Zeichen können auch aus der Umschrift griechischer Pässe ins lateinische Alphabet übernommen sein.

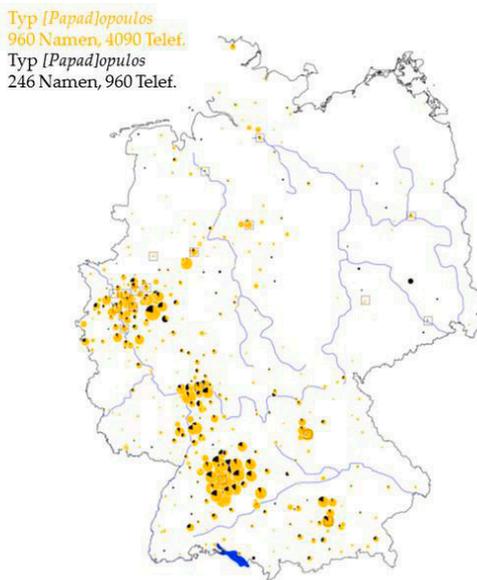


Abb. 4: Die Schreibweisen *ou* und *u* beim griechischen Namensuffix *-opoulos* in Deutschland nach Telefonanschlüssen 2005

Der Prozentsatz ist interessanterweise überall in Deutschland fast gleich (die Karte zeigt den prozentualen Anteil dieser Namen am gesamten Namenbestand pro dreistellige Postleitzahlbezirke). Aus sprachlicher Sicht ist die

Varianz *-opoulos/-opulos* eine bereichernde Innovation. Auf die amtlichen Anweisungen zur Transliteration kann hier nicht eingegangen werden.

3. Familiennamen als Kennzeichen einer Einzelperson

Familiennamen tragen dazu bei, eine Einzelperson möglichst unverwechselbar als solche zu kennzeichnen. Hier greifen Rechtsvorschriften ein, um diese Funktion zu garantieren. Sie betreffen vor allem das Problem des Namenswechsels.

3.1. Ausdrucksseitige Aspekte

Die Argumente für die Zulassung einer Namensänderung betreffen zunächst die Kommunizierbarkeit der Namen, sprachwissenschaftlich gesprochen seine Ausdrucksseite. In der Hauptsache geht es um die Integration von Namen fremdsprachiger Herkunft ins deutsche Sprachsystem. Allein zwischen 1880 und 1935 wurden im Ruhrgebiet ca. 30.000 Gesuche zur Änderung v.a. polnischer und masurischer Familiennamen genehmigt. Die Änderungen reichen von Umschreibungen (analog zur oben angesprochenen Transliteration), etwa des polnischen Doppelgraphems *cz* in *sch* (*Czerwinsk(i)y* 878/25 zu *Scherwinsk(i)y* 107/40) über Angleichungen an deutsche Namensuffixe (*Smolinsk(i)y* 367/30, *Schmolinsk(i)y* 87/25 zu *Schmolinske* 28) bis zu Neubildungen mit gewissen Anklängen an den Ausgangsnamen (*Koczor* 76 zu *Kornstedt* 4) (vgl. RYMUT/HOFFMANN 2006/2010; DFA Bd. 2: 480-493, Bd. 3: 542-553). Solche Änderungen tragen zur Integration der Personen ins sprachlich-kulturelle Umfeld und zur Bereicherung des Namenschatzes bei.

3.2. Inhaltsseitige Aspekte

Was die Inhaltsseite der Namen betrifft, so sei daran erinnert, dass Namen im Unterschied zu Appellativen per definitionem keine Bedeutung haben, sondern der Bezeichnung/Identifizierung von Objekten in ihrer Einmaligkeit dienen. Doch spielen Bedeutungen von der Entstehung der Familiennamen her noch herein, und daher kann es befremden, wenn ein Mann mit über zwei Metern Körpergröße ausgerechnet *Klein* heißt. Oder Bedeutungen werden fälschlicherweise assoziiert, etwa beim Familiennamen *Klohoker* (27 Telef., Raum Rodgau), der jemanden bezeichnet, der Klauenhaken schmiedet oder

mit ihnen hantiert. Unvermeidlich haftet den Namen aber das an, was man im Unterschied zur ‚Bedeutung‘ die ‚Bedeutsamkeit‘ nennt. Das ist ein Geflecht von Assoziationen, welches sich einstellt etwa durch Erinnerung an Personen, die ebenfalls diesen Namen trugen oder tragen, etwa wenn jemand *Goethe* oder *Göbbels* heißt, oder durch spontane regionale oder konfessionelle Zuordnungen wie bei *Häberle*, *Zitzewitz*, *Sörensen*, *Levi* oder *Valentin*. Hier hat der Gesetzgeber persönlichen Belastungen abzuhelpfen, auch wenn Namen wie *Klohoker* oder *Nonnenmacher* (Berufsname des Schweinekastrators) hohen Wert als sprach- und kulturhistorische Zeugnisse besitzen. Solche Namensänderungen setzen ja nur Bereiniungstendenzen fort, die schon immer stattfanden, da die Beinamen, aus denen die Familiennamen entstanden sind, von den nicht immer freundlichen Mitmenschen den Namenträgern ohne deren Willen oder Zustimmung angehängt wurden. Ein Beispiel ist *Arschloch*, ein – ich zitiere das Namenlexikon von BRECHENMACHER 1957/1963: I,42 – „alter, einst verbreiteter“ Familienname, der schon länger aus dem Namenschatz verschwunden ist. Freilich wäre darüber nachzudenken, wie weit neben der Abhilfe von Belastungen auch Namensänderungen zugelassen werden, die positiv zum Selbstbild der Persönlichkeit beitragen könnten. Das würde auch zur Innovation des Namenschatzes beitragen; denn bisher ist es ja so, dass seit Inkrafttreten des BGB der Namenschatz fast nur noch abnehmen kann. Ich komme am Schluss noch darauf zurück.

4. Familiennamen als Kennzeichen einer Familienzugehörigkeit

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts wurden zur Unterscheidung von Personen gleichen Rufnamens Beinamen unumgänglich. Das lässt sich exemplarisch etwa an einer Urkunde von 1149 aus Zürich ablesen, wo nachträglich solche Beinamen über die Rufnamen hinzugeschrieben wurden: *Purchart*, darüber hinzugesetzt: *albus*, und *Purchart*, darüber eingeflickt: *niger*, womit also ein *Purchart Weiß* und ein *Purchart Schwarz* nachträglich nach ihrer Haarfarbe unterschieden werden (Faksimile der Urkunde bei KUNZE 2004: 60). Solche Beinamen sind in dem Moment zu Familiennamen geworden, als sie, aus welchen Gründen auch immer (vgl. KUNZE 2004: 58-61), auf die Nachkommen der beibenannten Personen vererbt wurden. Familiennamen sind durch Vererbung überkommene und in diesem Sinne später auch rechtlich festgeschriebene Namen, die die Zugehörigkeit zu einer Familie kennzeichnen. Hier eröffnet sich nun für die Juristen ein weites Feld von Problemen. Wo fängt

eine Familie an, wo hört sie auf, wie soll man mit den Namen umgehen bei Verheiratungen und Scheidungen, bei Partnerschaften, Adoptionen, Ein- und Ausbenennungen usw.

4.1. Verarmung des Namenschatzes

Für den Sprachwissenschaftler bleibt diese Welt der persönlichen Bindungen und Trennungen außer Betracht, ihn geht nur die Namenwelt an. Und diese hat der Jurist am massivsten durch die Ehenamensgesetzgebung beeinflusst. Zunächst mit negativen Folgen. Das ‚Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten‘ von 1794 (§192) verfügt: „Die Frau überkommt durch eine Ehe zur rechten Hand den Namen des Mannes“, was im BGB (§1395) verkürzt übernommen wurde: „Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes“ (Koss 2011: 337). Der Grundsatz des gemeinsamen Ehenamens ist ein Spezifikum des deutschen Rechtskreises. Damit war aber der Untergang ungezählter und wohl auch unzählbarer Familiennamen besiegelt. Denn nach Stand von 2005, und früher war das nicht wesentlich anders, treten 50,5% aller Familiennamen mit nur einem einzigen Telefonanschluss auf:

Familiennamen insgesamt:	1.095.327 / 100%
Davon je nur mit einem Telefonanschluss:	553.153 / 50,5%

Das heißt aber, dass knapp über die Hälfte aller Familiennamen extrem vom Aussterben gefährdet sind. Erst eigentlich durch die familiennamenrechtlichen Folgerungen aus dem Gleichberechtigungsgesetz, das 1958 in Kraft trat, wurde dieser vehemente Verarmungsprozess des Namenschatzes in der BRD insofern gebremst, als die Ehepartner nun selbst über das Fortleben ihres Geburtsnamens in der nächsten Generation verfügen können.

4.2. Bereicherung des Namenschatzes

Andererseits veranlasste die neuere Ehenamensgesetzgebung eine enorme Bereicherung des Namenschatzes, nämlich um die Bindestrich-Doppelnamen vom Typ *Müller-Hillebrand*. Im Jahre 2005 waren 244.464 Doppelnamen mit 304.499 Festnetzanschlüssen registriert. Bei den größten Kreisen auf Abb. 5 beträgt der Anteil der Doppelnamen 2,4% am gesamten Namenschatz pro dreistelligen Postleitzahlbezirk, bei den kleinsten Kreisen 0,1%.



Abb. 5: Doppelnamen mit Bindestrich in Deutschland
nach Telefonanschlüssen 2005

Räumlich gesehen tritt bei den Doppelnamen eine Aufspaltung in West- und Ostdeutschland vor Augen, weil in der DDR keine Doppelnamen gebildet werden durften. Die Ausnahmen im Gebiet der alten DDR beruhen auf historischen Sonderfällen. Sie gehen beispielsweise in Steinbach-Hallenberg in Thüringen darauf zurück, dass dort im 16. Jahrhundert so viele Einwohner *Holland* hießen, dass sie schon damals mit Doppelnamen wie *Holland-Moritz* usw. differenziert werden mussten. Die Verdichtungen in Westfalen beruhen u. a. darauf, dass dort schon seit der Zeit frühneuzeitlichen Siedlungsausbaus der Besitzer des alten Hofes vom Besitzer des Neuhofes mit Namen wie *Grote-*, später auch verhochdeutsch *Große-Bestens* versus *Lütke-*, später auch verhochdeutsch *Kleine-Bestens* unterschieden wurden, und dass schon früh die prestigeträchtigen Amtsbezeichnungen westwestfälisch *Schulte* bzw. ostwestfälisch *Meyer* mit Hofnamen zu Doppelnamen wie *Schulte-Kellinghaus* bzw. *Meyer-Bothling* verbunden worden sind (DFA Bd. 3: 586-607).

Die Doppelnamen funktionieren nun einerseits fast optimal als Kennzeichen einer Einzelperson, indem auf einen Doppelnamen durchschnittlich nur 1,2 Telefonanschlüsse entfallen. Andererseits dienen sie aber nur mehr sehr ein-

geschränkt der Kennzeichnung der Familienzugehörigkeit, da jedenfalls die neueren Doppelnamen ja z.B. nicht vererbt werden dürfen.

Und juristisch eröffnen sich neue Probleme. So musste etwa das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2009 unter dem Leitsatz „Zur Verfassungsmäßigkeit der Verhinderung von Mehrfachnamen“ auf gut zehn Seiten begründen, warum drei- und mehrgliedrige Familiennamen nicht zugelassen werden sollten. Der DFA registriert 2005 immerhin 202 verschiedene Namen (244 Telef.) vom Typ *Becker-Ross-Troeller* (die übrigens, weil in der Argumentation u.a. auch die Namenslänge eine Rolle spielte, oft kürzer sind als viele Doppelnamen wie *Leutheuser-Schnarrenberger* oder *Bardelmeier-Oberwarenbrock*).

5. Perspektiven

Die Frankfurter Rechtsprofessorin Ute Sacksofsky hat schon vor zwanzig Jahren das eheliche Namensrecht in Deutschland kritisch als eine „unendliche Geschichte“ bezeichnet (SACKSOFSKY 1995, Titel). Insgesamt lässt sich, und zwar nicht nur bei der Ehenamensgesetzgebung, eine zunehmende Tendenz zu rechtlicher Liberalisierung ausmachen. Ich zitiere die Familiensoziologin Rosemarie NAVE-HERZ (²2003: 129): „Selbstbestimmtheit in der Namenwahl soll Identitätsprozessen und individuellen Präferenzen Rechnung tragen“, oder nochmals die Juristin Ute Sacksofsky: „Es ist dringend an der Zeit, dass der Gesetzgeber – endlich – auf die Überregulierung im Namensrecht verzichtet und die Entscheidung dem Einzelnen überlässt“ (SACKSOFSKY 2009: 89). Die Familiennamen sind ohnehin den Funktionen, die sie in den ursprünglich nur lokalen und übersichtlichen Kommunikationskreisen und gesellschaftlichen Formationen hatten, in den heute global gewordenen Kommunikationskreisen und sich wandelnden gesellschaftlichen Formationen nur noch bedingt gewachsen bzw. längst entwachsen. Daher haben sie, um nochmals Rosemarie Nave-Herz zu zitieren, „längst verwaltungsmäßig ihre Ordnungs- und Identifizierungsfunktion durch die Personnummerierung verloren“ (NAVE-HERZ 2003: 17).

Zwar ist die Nummer oft der Tod des Namens; die Häusernamen sind durch Hausnummern abgelöst worden, die Wäldernamen durch nummerierte Forstdistrikte usw. Aber bei den Familiennamen zeichnet sich, wie etwa das Beispiel Schweden zeigt, vor allem durch die Entwirrung der in diesem Vortrag angesprochenen drei Aspekte des Begriffs ‚Familiennamen‘ (Abb. 1), mittelfristig eine positive Perspektive ab. Erstens wird die Kennzeichnung der

Einzelperson im alltäglichen Umgang wie eh und je durch den bloßen Vornamen, durch den bloßen Familiennamen oder durch Vor- plus Familiennamen geleistet, in der Verwaltung aber durch die Personennummerierung unzweifelhaft garantiert. Zweitens wird die Kennzeichnung einer Familienzugehörigkeit zunehmend der Entscheidung der Namenträgerinnen und Namenträger freigestellt. Drittens wird es vor dem Hintergrund der Personennummerierung auch erleichtert, durch eine Änderung des Namenzeichens hinsichtlich seines Erscheinungsbildes und/ oder seines Assoziationsraums nicht mehr nur Belastungen zu beseitigen, sondern auch positiv zur Selbstidentifikation der Personen beizutragen. Und mit all dem wird, viertens, eine kreative Verwendung und lebendige Weiterentwicklung des Familiennamenschatzes gefördert, ohne die Bewahrung der überkommenen Sprachkultur zu vernachlässigen.

Zitierte Literatur

- BRECHENMACHER, Josef Karlmann (1957/²1963): Etymologisches Wörterbuch der deutschen Familiennamen, 2 Bde., Limburg a.d. Lahn (2. Auflage 1963).
- BRENDLER, Silvio (2011): Was hat Familiennamengeographie eigentlich mit Familiennamen zu tun?, in: HEUSER, Rita/NÜBLING, Damaris/SCHMUCK, Mirjam (Hg.): Familiennamengeographie. Ergebnisse und Perspektiven europäischer Forschung, Berlin/New York, 351-358.
- DFA = KUNZE, Konrad/NÜBLING, Damaris (Hg.): Deutscher Familiennamenatlas, Bd. 1: Graphematik/Phonologie der Familiennamen I: Vokalismus, von Christian BOCHENEK, Kathrin DRÄGER, Berlin/New York 2009; Bd. 2: Graphematik/Phonologie der Familiennamen II: Konsonantismus, von Antje DAMMEL, Kathrin DRÄGER, Rita HEUSER, Mirjam SCHMUCK, Berlin/New York 2011; Bd. 3: Morphologie der Familiennamen, von Fabian FAHLBUSCH, Rita HEUSER, Jessica NOWAK, Mirjam SCHMUCK, Berlin/Boston 2012; Bd. 4: Familiennamen nach Herkunft und Wohnstätte, von Christian BOCHENEK, Kathrin DRÄGER, Fabian FAHLBUSCH, Jessica NOWAK, Berlin/Boston 2013; Bd. 5: Familiennamen nach Beruf und persönlichen Merkmalen, von Fabian FAHLBUSCH, Simone PESCHKE, Berlin/Boston 2016; Bd. 6: Familiennamen aus Rufnamen, von Kathrin DRÄGER (erscheint 2017); Bd. 7: Register, Literaturverzeichnis (erscheint 2017).
- DRÄGER, Kathrin/KUNZE, Konrad (2010): Umlautzeichen in deutschen Familiennamen, in: Zunamen. Zeitschrift für Namenforschung 5, 8-39.
- KOSS, Gerhard (2011): Ehename und Familiennamengeographie, in: HEUSER, Rita/NÜBLING, Damaris/SCHMUCK, Mirjam (Hg.): Familiennamengeographie. Ergebnisse und Perspektiven europäischer Forschung, Berlin/New York, 335-350.
- KUNZE, Konrad (⁵2004): dtv-Atlas Namenkunde. Vor- und Familiennamen im deutschen Sprachgebiet, 5. Auflage, München.

- (2016): Herr Geuenich aus Gevenich. Zum Verhältnis von Orts- und Familiennamengeographie, in: ANDRÁŠOVÁ, Hana / HÜNECKE, Rainer (Hg.): *Liber amicorum*. Symposium und Festschrift für Prof. Václav Bok zum 75. Geburtstag, České Budějovice (CD-ROM), 36-48.
- NAVE-HERZ, Rosemarie (2003): Auswirkungen des neuen Namenrechts. Zur Geschichte des Namenrechts in Deutschland und der heutigen Wahl der Nachnamen, in: DIES.: *Familie zwischen Tradition und Moderne*. Ausgewählte Beiträge zur Familiensoziologie, hg. von Friedrich BUSCH, 2. Auflage, Oldenburg, 129-141.
- RYMUT, Kazimierz / HOFFMANN, Johannes (2006/2010): *Lexikon der Familiennamen polnischer Herkunft im Ruhrgebiet*, 2 Bde., Kraków.
- SACKSOFSKY, Ute (1995): Das eheliche Namensrecht – der unendlichen Geschichte dritter Akt, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 78, 94-111.
- (2009): Eheliches Namensrecht im Zeichen der Gleichberechtigung, in: *L'homme*. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 20, 75-89.
- WEITERSHAUS, Friedrich Wilhelm (1972): Zur Schreibung der deutschen Familiennamen, in: *Muttersprache* 82, 315-323.

[**Abstract:** Surnames can be analyzed from three perspectives: as a linguistic sign ($M+o+z+a+r+t$), as a feature related to an individual (Leopold *Mozart*), or as a feature of a group (Leopold, Wolfgang, Konstanze *Mozart*). In this article, juridical regulations concerning these three aspects are discussed with special focus on the linguistic perspective. It is shown in which way juridical regulations influence the identification function of names and how they can lead to the impoverishment or the extension of a language's surname inventory. From a linguist's viewpoint, it is advisable to relax the strict juridical regulations relating to the use of personal names. Introducing personal numbers would facilitate this process.]

Personenname und Recht

Dieter Schwab

I. Der lange Weg des Namens zum Recht

I. Name und Sitte

Die Phänomene „Name“ und „Recht“ brauchten eine lange Wegstrecke, um zueinander zu finden. Zwar spielt der Name der Person seit Urzeiten eine elementare Rolle, er hat, wie uns die Namensforscher versichern, eine magische Bedeutung.¹ Doch war die Namengebung sehr lange eine Angelegenheit der Sitte.² In christlicher Zeit bürgerte es sich nach Aufkommen der Kindertaufe ein, dass das Neugeborene auf den Namen eines oder einer Heiligen getauft wurde.³ Fortan trug die Person diesen Namen, wenn sie nicht ins Kloster ging oder Papst wurde und damit einen neuen Namen erhielt.

Auch als der Usus aufkam, dem Taufnamen – den wir heute Vornamen nennen – einen weiteren Namen hinzuzufügen („Geschlechtsname“, „Familienname“, „Nachname“), finden wir kein Namensrecht in dem Sinn, wie wir es heute verstehen würden: Es fehlte an Rechtsvorschriften über die Zuordnung oder den erlaubten oder unerlaubten Gebrauch des Familiennamens. Nach den vorliegenden Forschungen kam der Gebrauch von Geschlechtsnamen im deutschen Sprachraum seit dem Hochmittelalter zunächst im Adel auf, dann auch im Bürgertum in den Städten.⁴ Doch Rechtsvorschriften kümmerten

¹ Das kommt u.a. im häufigen Gottes- und Heiligenbezug der Namengebung zum Ausdruck, s. MITTERAUER 2011: 27ff.

² Der Vortrag beschränkt sich – dem Programm der Tagung zufolge – ausschließlich auf den deutschen Rechtsraum.

³ Auch dies nach einer längeren Entwicklung, s. MITTERAUER 2011: 70.

⁴ Näheres zur Geschichte des Personennamens im deutschen Kulturbereich: WIARDA 1800, dort zum Aufkommen der Geschlechtsnamen 121ff.; BACH ²1953, dort zum Aufkommen der Geschlechtsnamen 76ff.; BAUER ²1998: 147ff.; GOTTSCHALD ⁶2006: 74; LOCKEMANN 1984; DUVE 2003.

sich um all das nicht. Gewiss ging der Familienname, nachdem er einmal aufgekomen war, auf die nächste Generation über. Gewiss trug die Ehefrau gewöhnlich – nicht immer!⁵ – den Geschlechtsnamen ihres Ehemannes, bisweilen mit einer geschlechtsbezogenen Endung („Kramerin“, „Müllerin“ etc.). Das war aber keine Frage von Rechtsvorschriften, sondern der gesellschaftlichen Sitte.

Freilich kann man, wie Mitterauer, auch den geübten Brauch dem Phänomen „Recht“ zuordnen. Mitterauer sieht für die Zeit vor Aufkommen der modernen Staatlichkeit die „Normen des Namenswesens von unterschiedlicher Geltungskraft und Reichweite“ im „Spektrum zwischen Brauch und Recht“ (MITTERAUER 2011: 159). Indes fehlt es in unserem geschichtlichen Raum lange Zeit an textlich überlieferten Rechtsquellen zur Namensführung.

Die Frage *unerlaubter Namengebung* scheint sich als Problem erst in der Reformation gestellt zu haben. Die Bekämpfung der Heiligenverehrung, vor allem durch den Calvinismus, führte zu Verboten, Taufnamen zu geben, die diesem Ziel widersprachen. Auch alle Namen, die nur im Gottesdienst und von Priestern genannt werden, und alle Namen, die Gott bezeichnen und sich auf Christus beziehen, waren nach einer Verordnung Calvins aus dem Jahre 1546 verboten (MITTERAUER 2011: 160) – es ergibt sich somit ein Zusammenhang zwischen dem Verbot der Gotteslästerung und der Namengebung. Die katholische Seite antwortete, wenngleich mit zeitlichem Abstand, mit dem Gebot an die Pfarrer, die Kinder auf christliche Heiligennamen zu taufen.⁶ Ein „Namensrecht“ ist auch dies nicht: Es sind theologisch motivierte Begrenzungen der freien Namenswahl – man kann darin Vorläufer der späteren staatlichen Bemühungen sehen, der Willkür der Eltern bei der Benennung ihrer Kinder Grenzen zu setzen.

Auch das römische Recht, das seit dem Spätmittelalter in Deutschland als allgemeines Rechtssystem rezipiert wurde, gab zur Entwicklung eines Namensrechts keinen nachhaltigen Anstoß. Von den Kaisern Diokletian und Maximian⁷ ist eine Konstitution überliefert, die besagt: So wie die anfängliche Bestimmung des Namens frei ist, so schadet auch die Namensänderung den Unschuldigen nicht:

Sicut initio nominis cognominis praenominis recognoscendi singulos imposito privatim libera est, ita horum mutatio innocentibus periculosa non est. Mutare

⁵ Einzelheiten bei BACH ²1953: 208–209.

⁶ *Rituale Romanum* des Papstes Pius V. von 1614, nach MITTERAUER 2011: 163.

⁷ Regierungszeit 284/286–305 n.Chr.

itaque nomen sive praenomen sine aliqua fraude licito iure, si liber es, secundum ea quae saepe statuta sunt minime prohiberis, nulli ex hoc praeiudicio future.⁸

Auf diese Bestimmung stützten sich jahrhundertlang die Juristen: Wahl und Wechsel des Namens sind frei, Namensänderung ist nur verboten, wenn sie zu betrügerischen Zwecken geschieht. Bis ins 19. Jahrhundert hinein ist Namensmissbrauch in den einschlägigen Strafnormen ein Unterfall des Betrugs (*falsum*). Das Rechtsobjekt ist bei diesen Strafnormen nicht der Name selbst, sondern das Vermögen, das vor betrügerischer Schädigung geschützt werden soll: Es besteht Namensfreiheit. Immerhin ist der Name in der genannten Konstitution zum Gegenstand einer rechtlichen Aussage gemacht – der Name wird Terminus des Rechts.

2. Tendenzen zur Bildung eines Namensrechts

Im Verlaufe der Neuzeit machten sich unterschiedliche Interessen geltend, die schließlich zur Bildung eines eigentlichen Namensrechts führen.⁹ *Erstens*: Der Staat wollte zuverlässiger als bisher seine Untertanen identifizieren können („Identifikationsinteresse des Staates“). *Zweitens*: Der Staat verfolgte das Ziel, mit Hilfe einer rechtlichen Fixierung der Personennamen die familiär-ständische Ordnung zu sichern („Ordnungsinteresse des Staates“). *Drittens*: Bei den Namensträgern selbst entstand schließlich das Interesse, den Personennamen als Zeichen der eigenen Identität und Individualität zugeordnet zu erhalten und ein eigenes Recht an ihrem Namen in Anspruch zu nehmen. Diese Impulse seien kurz erläutert.

2.1. Das Identifizierungsinteresse des Staates

Das Interesse des neuzeitlichen Staates an der sicheren Identifizierung seiner Untertanen liegt auf der Hand. Es geht um Steuern und Abgaben, seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht um die Erfassung der zu rekrutierenden Männer und um vieles mehr – wir befinden uns in der Zeit einer ausgreifenden Staatsverwaltung.

⁸ Corpus Juris Civilis, C 9.25.

⁹ Zur nachfolgend beschriebenen Entwicklung grundlegend KLIPPEL 1985: 37ff.

Die ersten Verordnungen ergingen gegen willkürliche Namenswechsel: „Es gebührt Niemand im Lande, seinen angeborenen Namen ohne Landesfürstlichen Consens eigenmächtig zu verändern“, sagt eine bayerische Verordnung vom 12. März 1677.¹⁰ Derartige Vorschriften tauchen auch in anderen Staaten auf. Ein Zwang zur Führung des korrekten Namens ging zudem von den Zensurvorschriften aus, da viele system- und kulturkritische Schriften anonym, unter Pseudonym oder falschem Namen und auch unter Verschleierung des Verlegers und Druckorts erscheinen. Das wollte die staatliche Zensur verhindern.¹¹

Im 19. Jahrhundert wurde die Verrechtlichung der Gesellschaft vorangetrieben. Der Staat ging dazu über, die auf seinem Gebiet lebenden Individuen zuverlässiger zu erfassen. Freilich führten die deutschen Staaten bis ins 19. Jahrhundert hinein keine Geburten- oder Namensregister;¹² man verließ sich auf die Taufbücher, die von den Kirchen verwaltet wurden. Wir finden aber nun vermehrt polizeilich-organisatorische Vorschriften, die sich gegen das Führen fremder oder erdichteter Namen wenden.¹³ Die Person wurde nun per Rechtsvorschrift an einen Namen gebunden. Eine großhessische Verordnung von 1832 geht so weit, Personen gleichen Namens, die an einem Ort leben, vorzuschreiben, ihrem Namen eine zu Lebzeiten nicht mehr abänderbare Zahl hinzuzufügen („Maier 1“ etc.).¹⁴ Die im 19. Jahrhunderts vermehrt erlassenen Vorschriften dieser Art bedeuten zunächst nicht, dass den Namensträgern ein eigenes Recht auf ihren Namen zugestanden würde. Es ging um die verlässliche Erfassung der Bevölkerung.

2.2. Die Sicherung der ständisch-familiären Ordnung

Der zweite Impuls für die Ausbildung eines rechtlich geordneten Namenswesens ging von dem Interesse an der Sicherung der familiären Ordnung in einer ständisch gegliederten Gesellschaft aus. Der Schutz des Namens steht im

¹⁰ Nach KLIPPEL 1985:40, Fn.13.

¹¹ Vgl. nur Preußisches Pressegesetz vom 12.5.1851 (Gesetzsammlung 1851 S. 273) § 7 Abs. 1 „Auf jeder Druckschrift muss der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein“, beim Selbstverlag auch der Name des Verfassers oder Herausgebers.

¹² Reichsgesetzliche Einführung der Personenstandsbücher erst durch das „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung“ (Personenstandsgesetz) vom 6.2.1875 (Reichsgesetzblatt 1875 S. 23).

¹³ Nachweise bei KLIPPEL 1985: 41ff.

¹⁴ Nach KLIPPEL 1985: 43.

Kontext mit dem Schutz der Statusmerkmale – Adelstitel, Familienwappen, Name vornehmer Familien. Dabei ging es weniger um den Schutz des einzelnen Namensträgers, bekämpft wurde die *Anmaßung eines falschen Familienstatus*, wie aus dem Bayerischen Kriminalcodex von 1751 bildhaft hervorgeht: „Zum Exempel da man auf obgedachte Weis mit Veränderung seines Namens, oder selbstiger Beylegung allerhand unbefugter Tituln, Würden, Wappen und dergleichen seine Person verstellt, fremde Geburt unterschiebt...“ fällt man unter den Betrugstatbestand.¹⁵ Im Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 tritt der Schutz der Familie ganz in den Vordergrund. Bestraft wird „ein Betrug, wodurch Jemand sich selbst oder einem Anderen die Rechte des Familienstandes oder der Verwandtschaft beilegt“¹⁶ – hier ist vom Namen gar nicht die Rede, doch ist die Usurpation einer fremden Familienzugehörigkeit ohne Benutzung des Geschlechtsnamens kaum möglich. Namensschutz stellt sich demgemäß als Schutz der ständischen Ordnung dar.

Auf diesem Hintergrund lässt sich auch nachvollziehen, dass der Staat begann, allgemeine Vorschriften über den Familiennamen aufzustellen. Die Familienverhältnisse sollten sich in der Namensführung widerspiegeln. Nun erst wurde *rechtlich* verordnet, dass die Ehefrau den Familiennamen ihres Mannes und die ehelichen Kinder den Familiennamen ihres Vaters tragen sollten. Was einst Sitte war, wurde nun rechtlicher Status. Das familiäre Namensrecht ist, soweit ich sehe, eine Errungenschaft der Kodifikationen der Aufklärung. Dabei ist der Zusammenhang mit Stand und Status der Person offenbar. Der Name ist Teil einer umfassenderen Rechtsstellung als Mitglied der Familie. Mit der Heirat tritt die Frau in die Familie des Ehemannes ein, erhält von daher ihren Status. Das soll sich im Namen als Teil dieser Rechtsstellung spiegeln. So sagt der Bayerische Zivilkodex von 1756: Jede Frau „tritt in den Stand, Charakter, Würde, Familie und das Forum ihres Ehegatten ... ein“.¹⁷ Von „Namen“ ist hier nicht die Rede; der Kommentar des Gesetzeschöpfers Kreittmayr fügt aber hinzu: Dieses ist „die Ursach, warum die Frau ihren Geschlechts-Namen nicht mehr beybehalt, oder solchen wenigst mit den Worten ‘Gebohrene N.N.’ dem von ihrem Mann erlangten Namen nachsetzt“.¹⁸ Die Übernahme des Namens hängt nach dieser Vorstellung mit der

¹⁵ Novus Codex Juris Bavarici Criminalis, München 1751, Teil 1 Kap. 9 § 2.

¹⁶ Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, München 1813, Art. 391.

¹⁷ Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, München 1756, Teil 1 Kap.6 § 12 Nr.5.

¹⁸ Wigolaeus Xaverius Aloysius Freiherr von KREITTMAYR AUF OFFENSTETTEN, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem, 1756, zit. nach Ausgabe München 1759, Teil I Kap.VI § 12 Nr. 5.6.7.8.

Übernahme des Standes der ehemännlichen Familie zusammen.¹⁹ Es geht wohlgermerkt nicht, wie heute, um einen *gemeinsamen* Ehenamen, sondern um die Erstreckung des Mannesnamens auf die Frau.

So verstehen sich auch die Regelungen der preußischen und österreichischen Kodifikationen. „Die Frau überkömmt durch eine Ehe zur rechten Hand den Namen des Mannes“ formuliert das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794.²⁰ „Die Gattin erhält den Nahmen des Mannes, und genießt die Rechte seines Standes“, sagt § 92 S.1 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811.²¹ Von einem „Ehenamen“ ist nicht die Rede. Deshalb erhalten die ehelichen Kinder auch nicht den Ehenamen ihrer *Eltern*, sondern „erlangen“ oder „führen“ den Namen ihres *Vaters*, wie die genannten Gesetzbücher übereinstimmend bekunden.²² So ist auch noch der Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich von 1896: Die Frau „erhält“ den Familiennamen des Mannes, das eheliche Kind „erhält“ den Familiennamen des *Vaters*.²³ Das nichteheliche Kind freilich „erhält“ den Mutternamen,²⁴ weil es in der Familie der Mutter verbleibt.²⁵

Dieses familiäre Namensrecht musste zwangsläufig seine Grundlage verlieren, als in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts das Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter seinen Siegeszug antrat. Das Ergebnis wird sein, dass der Name der Ehefrau nicht mehr vom Mann abgeleitet wird, sondern aus dem Eherecht selbst ein eigenständiges Namensrecht für beide Ehegatten entsteht – dazu später.

¹⁹ Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich (BGB) kennt diesen Zusammenhang nicht mehr, siehe Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Berlin 1888, Bd. 4, 106.

²⁰ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR), Berlin 1794, Teil II Titel 1 § 192.

²¹ Ursprüngliche Fassung. Ähnlich schon § 49 des Josephinischen Gesetzbuchs vom 1.11.1786.

²² Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie (ABGB), Wien 1811, § 146; ALR Teil II Titel 2 § 58 (beschränkt auf Kinder aus Ehen zur rechten Hand).

²³ §§ 1355, 1616 BGB (ursprüngliche Fassung).

²⁴ § 1706 Abs. 1 BGB (ursprüngliche Fassung).

²⁵ § 1795 BGB (ursprüngliche Fassung): Das uneheliche Kind hat im Verhältnis zur Mutter und ihren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

2.3. Die Interessen der Namensträger

Der dritte Impuls zur Entwicklung des Namensrechts geht von den Interessen der Namensträger selbst aus und hat mit der wirtschaftlichen Entwicklung im 19. Jahrhundert zu tun. Wir befinden uns im Zeitalter der Industrialisierung, der Entstehung von Massenmärkten, wo der Name als Kennzeichen eines Unternehmens oder eines Unternehmensprodukts eine immer größere Rolle spielt. Industrielle Produktion und ausgedehnter Handel lassen das Bedürfnis für den Handelsnamen, die „Firma“, entstehen, deren Festlegung sowohl im Interesse eines geordneten Marktes als auch des betroffenen Wirtschaftssubjekts liegt. Niemand soll das Ansehen eines Produzenten oder Händlers durch Gebrauch von dessen Handelsnamen usurpieren können. So bestraft das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 denjenigen, der Waren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wesentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waren in den Verkehr bringt.²⁶

Der Name wird Träger eines wirtschaftlichen Wertes. Der Staat organisiert auch im eigenen, also staatswirtschaftlichen Interesse einen handels- und gewerberechtlichen Firmenschutz. Diesem dient die Errichtung von Handelsregistern, in welche die Handelsnamen einzutragen sind, so ist es schon nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794. Mit dem Schutz der Handelsfirma geht im 19. Jahrhundert der Schutz des Warenzeichens Hand in Hand.

Das Recht des Personennamens steht mit dem Firmenrecht insofern in Verbindung, als die Firma zunächst nicht beliebig benannt werden durfte, sondern an die Familiennamen der Kaufleute oder der Gesellschafter gebunden war.²⁷ So kam der Firmenschutz – jedenfalls im wirtschaftlichen Bereich – auch dem Familiennamen zugute. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts war anerkannt, dass mit dem Firmenrecht nicht nur Staatsinteressen geschützt sein sollen, sondern auch die Interessen der Namenssubjekte selbst. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1869 gewährte folgerichtig dem Inhaber eines Handelsnamens zivilrechtliche Schutzansprüche: Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann

²⁶ Preußisches Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (Preußische Gesetzsammlung 1851 101ff.).

²⁷ Z.B. Art. 16 Abs. 1, Art. 17 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 5. Juni 1869.

den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.²⁸

Zwangsläufig stellte sich die Frage, warum das, was für den Handelsnamen recht ist, nicht auch für den Namen der Person im Allgemeinen gelten soll. Das 19. Jahrhundert entfaltete, gegen den Widerstand der traditionellen Jurisprudenz, die Theorie der Persönlichkeitsrechte,²⁹ in deren Bannkreis auch das Namensrecht geriet: Name ist nicht nur Identifikationsmittel des Staates, nicht nur Anknüpfungspunkt für wirtschaftliche Interessen, sondern auch ein Element der Persönlichkeit, es dient der Selbstidentifikation, der Selbstbestimmung, der Entfaltung der Persönlichkeit im sozialen Raum. Daher lag es nahe, dem Einzelnen auf seinen Namen, der ihm nunmehr vom öffentlichen Recht zugeordnet wurde, ein absolutes Privatrecht einzuräumen, das gegen Verletzungen durch Dritte zivilrechtlich zu schützen ist.

3. Das Namensrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches

Als das zweite deutsche Kaiserreich sein Privatrecht kodifizierte, war es so weit: Das BGB von 1896 fügte in das allgemeine Personenrecht eine Schutzvorschrift für den Namen ein (§ 12 BGB), die bis heute unverändert gilt. „Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.“ Diese Regelung darf als modern gelten. Die Entwürfe zum Gesetzbuch hatten den Schutz des Namens zunächst nicht vorgesehen. Das erregte die öffentliche wie interne Kritik, der schließlich Rechnung getragen wurde.³⁰

Der so geschaffene privatrechtliche Namensschutz geht deutlich über den Schutz bloßer kommerzieller Interessen und auch über den Schutz der ständisch-familiären Ordnung hinaus: Das Namensrecht steht *jedem Individuum* zu, weil es im Persönlichkeitsrecht wurzelt. Dem Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des § 12 BGB wird die Rechtsprechung die Sanktion des Schadensersatzanspruchs hinzufügen.

²⁸ Art. 27 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

²⁹ Zur Geschichte des Persönlichkeitsrechts LEUZE 1959: 503ff.

³⁰ Zur Entstehungsgeschichte des § 12 BGB: KLIPPEL 1985: 238 ff.

Einmal im Gesetzbuch festgehalten, erfuhr das so kodifizierte subjektive Namensrecht im 20. und 21. Jahrhundert nach zögernden Anfängen eine erstaunliche Entfaltung. Während man, wie sich aus den Vorarbeiten ergibt, zunächst vor allem an den Schutz des *Familiennamens* gedacht hatte, wurde alsbald auch der *Vorname* einbezogen³¹ – erst die Kombination beider gewährt gewöhnlich eine gewisse Unterscheidungskraft. Der Namensbegriff wurde nicht eng aufgefasst: Schon vor den Adelsgesetzen der Weimarer Republik wurde anerkannt, dass auch Adelstitel und Adelswappen in den Namensschutz einbezogen waren.³²

Ein wichtiger Schritt war sodann die Einbeziehung des Namens *juristischer Personen* in den Namensschutz. Zunächst war die Frage streitig gewesen.³³ Soweit es um Handelsgesellschaften ging, schien der Schutz der Firma im Handelsgesetzbuch eine solche Ausdehnung überflüssig zu machen. Das half aber nicht den Idealvereinen, die keinen Zugang zum Handelsregister hatten. Die Rechtsprechung entschied sich auch hier für die Ausweitung des Namensschutzes. So erhielt der „Verein für deutsche Schäferhunde“ 1910 den Schutz seines Namens zugesprochen,³⁴ bald darauf auch der nicht rechtsfähige Gesangverein „Germania“.³⁵ Dass den juristischen Personen der Namensschutz zuerkannt wurde, war für die weitere Entwicklung ein entscheidender Schritt.³⁶ Denn da Vereinsnamen nicht an Personennamen gebunden waren, war somit klargestellt, dass sich der Namensschutz nicht auf diejenigen Namen beschränkte, welche die amtlichen Personenstandsbücher auswiesen – der Namensschutz überschritt den Bereich des „amtlichen“ Eigennamens.

Auf dieser Linie lag es, dass die Rechtsprechung den Schutz des Namens auch dem *Pseudonym* zuerkannte und ihn damit von der öffentlich-rechtlichen Namensregistrierung ablöste. Damit gewann das Namensrecht einen sehr viel größeren Anwendungsbereich als vielleicht ursprünglich gedacht. Die Frage des Namensschutzes von Pseudonymen war allerdings unter den

³¹ Ebd.: 253.

³² Entscheidungen des Reichsgerichts, Juristische Wochenschrift (JW) 1904, 53; JW 1905, 66.

³³ Streitstand bei KLIPPEL 1985: 566.

³⁴ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ), Bd. 74, 114.

³⁵ RGZ Bd. 78, 101.

³⁶ Zum Ganzen KLIPPEL 1985: 305ff. § 12 wurde schließlich auch auf die Firma angewendet, RGZ Bd. 117, 215ff.; Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ), Bd. 14, 155 (*Farina*); ferner auf juristische Personen des Handelsrechts: Landgericht Berlin JW 1918, 381 (*Mitropa*), RGZ 109, 213ff. (*Aktiengesellschaften*).

Juristen streitig³⁷ und ist es noch heute. Doch hat sich die Rechtsprechung schon in den 20er Jahren entschlossen, Pseudonyme, Künstlernamen und dergleichen als Namen im Rechtssinn zu akzeptieren.³⁸ Das ist auch die neuere Rechtsprechung. Dabei ist gleichgültig, ob das Pseudonym Teile des bürgerlichen Namens enthält – wie etwa bei „Heino“, ein Künstlernamen gebildet aus einem von drei Vornamen³⁹ – oder ganz der Phantasie entsprungen ist. Freilich macht die Rechtsprechung heute die Einschränkung, dass dem Decknamen nur dann der namensrechtliche Schutz zukommt, wenn der Namensträger unter diesem Namen im Verkehr bekannt ist, der Name also Verkehrgeltung besitzt.⁴⁰ Unter gleicher Voraussetzung sollen auch Namensabkürzungen, Spitznamen und dergleichen unter den Anwendungsbereich des § 12 BGB fallen, nicht aber „Inkognito“-Bezeichnungen, also neutrale unpersönliche Begriffe, hinter denen sich eine Person versteckt; doch werden auch sie zu „Namen“, wenn ihr Bezug auf eine bestimmte Person Verkehrgeltung erlangt hat.

Die Einzelheiten des Namensschutzes näher zu erörtern, ist im Rahmen dieses Vortrags nicht möglich. § 12 BGB beschreibt zwei Verletzungsformen des Namensrechts. Davon ist die zweite – Interessenverletzung durch „unbefugten“ Gebrauch des gleichen Namens – die praktisch wichtige, die allerdings komplexe Rechtsfragen aufwirft. Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich aus der begrenzten Unterscheidungskraft des Eigennamens, auch wenn Vor- und Geburtsnamen kombiniert gesehen werden – es gibt bekanntlich nicht wenige, die „Hans Maier“ oder „Eva Müller“ heißen.

Gleichwohl hat der Namensschutz eine erhebliche Bedeutung erlangt, insbesondere weil die Namen prominenter Personen im Rahmen der Werbung einen wirtschaftlichen Wert verkörpern, den manches Unternehmen oder manche Werbeagentur nutzen will, ohne die üblichen Lizenzgebühren zu bezahlen.⁴¹ Einen großen Anwendungsbereich hat das Namensrecht in unseren Tagen durch das Aufkommen des Internet erfahren: Es kam zu einem Wettlauf um die Domain-Namen, bei dem – vor allem zu Beginn des Internet-

³⁷ Quellen hierzu KLIPPEL 1985: 462ff.

³⁸ Kammergericht, JW 1921, 348 – *Ossi Oswald*; RGZ 101, 226 – *vier Uesses*.

³⁹ Landgericht Düsseldorf, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1987, 1413.

⁴⁰ BGH NJW 2003, 2978, 2979 (– *maxem.de*).

⁴¹ BGH, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 1958, 302 („Lego“); Grenzfälle BGH, Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), 2008, 1527 („Dieter“); BGH, NJW 2008, 3782 („War das Ernst oder August?“). Meist werden zusammen mit dem Namensrecht auch andere Elemente des Persönlichkeitsrechts verletzt, wie das Recht am eigenen Bild oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht (grundlegend BGHZ 30, 7 – „Catarina Valente“).

Zeitalters – findige Personen bemüht waren, die Namen anderer für sich registrieren zu lassen, um dann nur gegen Geldzahlung zu „weichen“. Die Szene hat sich inzwischen etwas beruhigt. Die Rechtsprechung hat zwei Grundpositionen entwickelt, die uns zum Namensbegriff zurückführen: (1) Die Registrierung eines Domain-Namens ist unbefugt, wenn der Name eines anderen verwendet und dadurch eine Zuordnungsverwirrung ausgelöst und schutzwürdigen Interessen des Namensträgers verletzt werden.⁴² (2) Auch der Domainname selbst, unter dem eine Person im Internetverkehr auftritt, ist Name, selbst wenn er der Fantasie entsprungen ist,⁴³ und genießt Namensschutz wie sonstige künstliche Namen.

Die Handhabung des Namensschutzes in der Rechtsprechung zeigt eine Doppelnatur des Namensrechts: als Persönlichkeitsrecht und als Vermögensrecht. Wenngleich das Namensrecht primär aus den persönlichen Interessen des Individuums abgeleitet ist, so ist es doch auch um der Erwerbchancen willen geschützt, die aus der Zuordnung des Namens resultieren können. Die wirtschaftlichen Interessen haben dabei ein starkes Eigengewicht erhalten. Das Schwergewicht des Namensschutzes hat sich heute ohnehin von § 12 BGB in das Markenrecht verlagert.

II. Erwerb und Schicksal des Eigennamens der Person

1. Das Prinzip des rechtlich fixierten Personennamens

Wir haben gesehen, dass der Staat im 18. und 19. Jahrhundert dazu übergegangen ist, die Personennamen rechtlich zu fixieren. Heute ist jeder Person ein bestimmter Name gleichsam als festes Merkmal rechtlich zugeordnet. Der Name, bestehend als Vornamen und Familiennamen (heute „Geburtsnamen“ genannt), ist in den Personenstandsregistern festgehalten, welche in Deutschland gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Funktion der Kirchenbücher übernommen haben.

Der Personenne steht – jedenfalls im deutschen Rechtskreis – nicht zur Wahl des Namensträgers, sondern wird ihm zunächst einmal zudiktiert. Zwar herrscht bei der *Bestimmung des Vornamens* weitgehende Freiheit, der Vorname wird gewöhnlich von den sorgeberechtigten Eltern für das Kind

⁴² BGHZ 149, 191 Rn.33.

⁴³ Zum Beispiel „sr.de“ für den Saarländischen Rundfunk, BGH WRP 2014, 584.

ausgewählt. Das Kind selbst hat indes keinerlei Namensfreiheit – es muss den Namen, der den Eltern bei seiner Geburt aus unerfindlichen Gründen gefallen hat, hinnehmen, grundsätzlich bis zum Ende seines Lebens. Beim *Familiennamen* herrscht von vornherein keine freie Wahl, es gibt wohl gewisse Wahlmöglichkeiten, jedoch nur in einem festgelegten gesetzlichen Rahmen.

Der einmal nach diesen Regeln erworbene Name klebt der Person nachhaltig an, er wird in die Pässe und sonstige amtlichen Dokumente eingetragen. Unter seinem amtlich registrierten Namen reist der Mensch sozusagen durch sein Leben – wenn nicht familienrechtliche Ereignisse zu einer Namensänderung führen.

Allerdings gibt es seit 1938 das heute noch anwendbare Namensänderungsgesetz.⁴⁴ Danach kann ein Familien- oder ein Vorname auf Antrag durch behördliche Entscheidung geändert werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Die Behörden folgen solchen Wünschen nur zurückhaltend, z.B. wenn ein Name lächerlich oder anstößig klingt oder wenn bei einer Einbürgerung ein ausländischer Name der deutschen Schreibweise angeglichen werden soll. Das sind indes sind Ausnahmen von dem *Prinzip der Stetigkeit eines einmal erworbenen Namens* – der Staat möchte seine Bürger zuverlässig identifizieren.

Dieses Prinzip der Stetigkeit wird allerdings – außer durch das genannte Namensänderungsgesetz – auch durch familienrechtliche Regeln durchbrochen, die häufig eine Änderung des Familiennamen mit sich bringen. Die Möglichkeiten derartiger familienbestimmter Namensvariationen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten wesentlich erweitert. Die Rechtslage in Deutschland sei nachfolgend in gebotener Kürze vorgestellt. Es ist zwischen dem Namen in der Paarbeziehung und dem Kindesnamen zu unterscheiden.

2. Der Name bei Paarbeziehungen („Ehename“, „Partnerschaftsname“)

Für *einen* der Ehegatten gibt die Heirat schon sehr lange den Anlass zur Änderung des Familiennamens, nämlich für die Frau. Nach dem BGB von 1900 erhielt, wie gesagt, die Frau den Familiennamen des Mannes⁴⁵; sie erlitt also mit der Heirat eine Zwangsänderung ihres Namens. Bei einer Scheidung behielt sie grundsätzlich diesen Ehenamen, doch konnte sie zu ihrem frühe-

⁴⁴ Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 8.1.1938 (Reichsgesetzblatt 1938 Teil I S. 9), zuletzt geändert durch Art. 54 des Gesetzes vom 17.12.2008 (Bundesgesetzblatt 2008 Teil I, 2586).

⁴⁵ § 1355 BGB ursprünglicher Fassung.

ren Namen zurückkehren;⁴⁶ auch konnte ihr der Mann die Fortführung seines Namens verbieten, wenn die Frau allein schuldig geschieden war; sie erhielt dann ihren vorherigen Familiennamen wieder.⁴⁷ Dass die Frau den Mannesnamen „erhielt“, blieb über ein halbes Jahrhundert lang unverändert – das Ehegesetz von 1938 beschränkte sich darauf, die Fälle, in denen der Mann nach der Scheidung der Frau die Fortführung seines Namens verbieten konnte, auszuweiten.⁴⁸

Als die Gleichberechtigung der Geschlechter auch im Familienrecht durchzusetzen war,⁴⁹ musste das Namensrecht verändert werden. Das geschah allerdings in Etappen. Gerade im Ehenamensrecht waren die Widerstände gegen eine konsequente Durchführung des Gleichheitsgrundsatzes besonders zäh. Das Bundesverfassungsgericht musste mehrfach eingreifen, um den Gesetzgeber anzutreiben.

Terminologisch entscheidend wurde, dass das deutsche Recht ab dem Gleichberechtigungsgesetz von 1957 den Begriff des „Ehenamens“ verwendet. Es geht also nicht mehr um die *Teilhabe der Ehefrau am Mannesnamen*, sondern um einen *gemeinsamen Namen*, der allerdings nach wie vor vom Mannesnamen abgeleitet sein sollte: „Der Ehe- und Familienname ist der Name des Mannes“.⁵⁰ Die Veränderungsschritte im Einzelnen nachzuverfolgen, ist hier nicht der Raum,⁵¹ sie seien tabellarisch aufgelistet.

- 1957 Gleichberechtigungsgesetz vom 18.6.1957: Ehefrau ist Mannesname, die Frau darf für sich persönlich (Begleitnamen) ihren „Mädchennamen“ hinzufügen.
- 1976 1.EheRG vom 14.6.1976: Ehefrau ist nach Wahl der Ehegatten der Geburtsname des Mannes oder der Frau; wenn keine Bestimmung getroffen wird, kommt der Mannesname zum Zug. Wessen Name nicht Ehefrau wird, kann seinen Geburtsnamen dem Ehenamen voranstellen.
- 1991 Entscheidung des BVerfG vom 5.3.1991⁵²: Die Bevorzugung des Mannesnamens bei fehlender Namensbestimmung ist nichtig. Der

⁴⁶ § 1577 Abs. 2 BGB ursprünglicher Fassung.

⁴⁷ § 1577 Abs. 3 BGB ursprünglicher Fassung.

⁴⁸ § 65 Ehegesetz (1938); § 57 Kontrollratsgesetz Nr. 16.

⁴⁹ Nach der Verfassung spätestens zum 1. April 1953 (Art. 117 Abs. 1 Grundgesetz).

⁵⁰ § 1355 S. 1 BGB in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18.6.1957 (Bundesgesetzblatt 1957 Teil I 609).

⁵¹ SCHWAB 2012: 57-69.

⁵² Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE), Bd. 84, 9.

Zwang zum gemeinsamen Ehenamen wird in der Übergangsregelung aufgegeben.

- 1993 Familiennamensrechtsgesetz vom 16.12.1993: Die Ehegatten „sollen“ gemeinsamen Ehenamen führen, müssen es aber nicht mehr. Der persönliche Begleitname kann vorangestellt oder angefügt werden.
- 2001 Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.2.2001: Parallelregelung für die eingetragene Lebenspartnerschaft.
- 2004 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.2.2004⁵³: Es ist verfassungswidrig, dass ein durch Eheschließung erworbener Name nicht zum Ehenamen einer darauf folgenden Ehe bestimmt werden kann.
- 2005 Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts vom 6.2.2005: Umsetzung der vorstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, auch für das Lebenspartnerschaftsrecht.

Aus all dem ergibt sich heute, die Ehe betreffend, folgende Regelung (§ 1355 BGB):

(1) Die Eheleute brauchen nicht mehr unbedingt einen gemeinsamen Ehenamen zu wählen; dann heißt jeder nach der Heirat so wie vorher.

(2) Wollen die Ehegatten einen gemeinsamen Ehenamen tragen, so können sie wählen entweder den Geburtsnamen des Mannes *oder* den Geburtsnamen der Frau *oder* den Namen, den der Mann oder die Frau *jetzt* – bei der Heirat oder sonst zur Zeit der Namensbestimmung – führt. Auch ein durch vorhergehende Heirat oder Lebenspartnerschaft erworbener Namen kann zum Ehenamen in der nachfolgenden Ehe zu bestimmt werden. Hingegen ist es nicht möglich, aus einer Kombination von Mannes- und Frauennamen einen Doppelnamen zu bilden.⁵⁴

(3) Derjenige, dessen Name bei der Wahl des Ehenamens nicht zum Zuge kommt, hat die Möglichkeit, für sich selbst persönlich seinen Geburtsnamen oder seinen jetzt geführten Namen voranzustellen oder anzufügen (Begleitnamen), also einen Doppelnamen zu führen. Mehr als zwei Namen dürfen auf

⁵³ BVerfGE Bd. 109, 256.

⁵⁴ Verfassungsgemäß, Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 2002, 530.

diese Weise aber nicht kombiniert werden.⁵⁵ Die Möglichkeit eines Begleitnamens entfällt also, wenn schon der Ehe name ein Doppelname ist.

(4) Wird die Ehe aufgelöst, so führen die Ehegatten den Namen, den sie während der Ehe getragen haben, weiter. Doch kann derjenigen Ehegatte, dessen Namen nicht zum Ehenamen gewählt worden war, seinen Namen wiederum ändern, in zwar in folgenden Variationen: a) Er kann seinen Geburtsnamen wieder annehmen. b) wahlweise kann er auch den Namen wieder annehmen, den er bis zur Eheschließung geführt hat, also auch einen durch frühere Heirat erworbenen Namen; c) er kann ferner den Ehenamen zwar fortführen, aber diesem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen, also einen Doppelnamen aus Ehenamen der geschiedenen Ehe und früheren Namen bilden.⁵⁶

(5) Gleiche Regeln gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Unschwer ist erkennbar, dass sich gegenüber dem Prinzip der festen Namenszuordnung erstaunliche Möglichkeiten der Namensänderung im Zuge von Heirat und Eheauflösung ergeben. Dazu ein Beispiel.

Fall 1: *Simone, geborene Singer, heiratet Michael, der von Geburt Meister heißt.* Es ergeben sich folgende Möglichkeiten der Namensgestaltung:

Simone, persönlicher Name	Ehe name	Michael, persönlicher Name
Singer	-----	Meister
-----	Meister	-----
Singer-Meister	Meister	-----
Meister-Singer	Meister	-----

⁵⁵ Verfassungsgemäß, Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, FamRZ 2009, 939.

⁵⁶ § 1355 Abs. 5 S. 1 BGB heutiger Fassung.

-----	Singer	-----
-----	Singer	Meister-Singer
-----	Singer	Singer-Meister

Fall 2: Angenommen: Im Fall 1 wird der Mannesname *Meister* zum Ehenamen bestimmt, Simone fügt auch keinen Begleitnamen hinzu. Dann wird diese Ehe geschieden. Simone will nun den Jakob, der von Geburt *Jäger* heißt, heiraten. Bei den Möglichkeiten der Namensgestaltung in der neuen Ehe kommt es nun darauf an, ob Simone nach der Scheidung den bisherigen Ehenamen beibehält oder von der Möglichkeit des § 1355 Abs. 5 BGB Gebrauch macht, entweder in den Namen *Singer* oder *Singer-Meister* oder *Meister-Singer* zu wechseln. Insgesamt ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Simone, persönlicher Name	Ehename	Jakob, persönlicher Name
Meister	-----	Jäger
Singer	-----	Jäger
Meister-Singer	-----	Jäger
Singer-Meister	-----	Jäger
-----	Jäger	-----
Meister-Jäger	Jäger	-----
Jäger-Meister	Jäger	-----
Singer-Jäger	Jäger	-----
Jäger-Singer	Jäger	-----
-----	Singer	-----

-----	Singer	Singer-Jäger
-----	Singer	Jäger-Singer
-----	Meister	-----
-----	Meister	Meister-Jäger
-----	Meister	Jäger-Meister
-----	Meister-Singer	-----
-----	Singer-Meister	-----

Man sieht: Wenn Simone nach der Scheidung von Michael ihren bisherigen Ehenamen ablegt und stattdessen eine Kombination dieses Namens mit ihrem Geburtsnamen wählt, kann sie in die neue Ehe mit Jakob einen Doppelnamen als Ehenamen einbringen. Dann allerdings ist kein Begleitname zulässig, weil der Ehename bereits Doppelname ist. Nicht hingegen ist als Ehename eine Kombination von Namen, die aus beiden Seiten herrühren, möglich. Unzulässig als Ehenamen wäre also *Meister-Jäger* oder *Jäger-Meister*!

Die Pointe liegt darin, dass *in der zweiten Ehe* als Ehename ein Doppelname gewählt werden kann, der sich aus den Namen *der ersten Ehe* zusammensetzt, der für die erste Ehe selbst aber nicht zur Verfügung stand. In der ersten Ehe durften sich die Eheleute nicht *Meister-Singer* nennen, obwohl es die Kombination ihrer Geburtsnamen gewesen wäre. Wohl aber kann eben dieser Doppelname als Ehename der nachfolgenden Ehe auftauchen, obwohl der zweite Ehemann (*Jäger*) mit der Familie *Meister* herkunftsmäßig nichts zu tun hat. Logisch ist das nicht, möglicherweise auch verfassungsrechtlich nicht haltbar. Ich glaube nicht, dass wir in der Ehenamensfrage schon das Ende der Reformen erreicht haben.

Man kann sich ausmalen, wie sich die Möglichkeiten weiter verzweigen, wenn in unseren Beispielen auch Jakob vorher schon einmal verheiratet gewesen wäre, beispielsweise mit Beate Baade – das überlasse ich der Vorstellungskraft des Lesers.

3. Der Geburtsname des Kindes

Der Familienname des Kindes war nach dem BGB von 1900 einschichtig geregelt: Das eheliche Kinder erhält den Namen des Vaters (§ 1616), das nichteheliche den Namen der Mutter (§ 1706). Auch diese Regelung war in Zeiten der Gleichberechtigung und einer anzustrebenden Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder nicht haltbar. Die fällige Rechtsreform erfolgte auch beim Kindesnamen in komplizierten Schritten, die hier nicht im Einzelnen verfolgt werden sollen.

Die heute gültigen Regeln gelten im Grundsatz für eheliche und nichteheliche Kinder gleichermaßen. *Sonderregeln für das eheliche Kind* sind nur noch für den Fall vorgesehen, dass die Eltern einen gemeinsamen Ehenamen tragen. Dann ist die Lage einfach: Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen (§ 1616 BGB). Namensrechtliche Probleme ergeben sich hier erst, wenn die Eltern den Ehenamen später wählen, nachdem das Kind bereits geboren ist, oder wenn sich später sonstige Änderungen im Namen desjenigen Elternteils ergeben, von dem der Ehename und damit auch der Kindesname abgeleitet ist. Ob sich solche späteren Namensänderungen auch auf das Kind erstrecken, ist in § 1617c BGB differenzierend geregelt.⁵⁷ Hier möge genügen, dass die Namensänderung eines Elternteils durch *neue* Eheschließung – etwa nach einer Scheidung vom anderen Elternteil – sich grundsätzlich *nicht* auf den Kindesnamen auswirkt (§ 1617c Abs. 2 Nr. 2 BGB).

In allen Fällen, in denen der Kindesname nicht durch einen gemeinsamen Ehenamen seiner Eltern festgelegt ist, gelten für eheliche wie für nichteheliche Kinder gleiche Regeln. Das deutsche Recht knüpft die Namensfindung an das elterliche Sorgerecht an. Folglich ist zu unterscheiden, ob die Eltern in dem Augenblick, in dem der Name des Kindes bestimmt werden soll, das gemeinsame Sorgerecht innehaben oder ob nur einer von ihnen sorgeberechtigt ist.

Sind die Eltern *gemeinsam sorgeberechtigt*, so muss der Kindesname durch Erklärung der Eltern gegenüber dem Standesamt bestimmt werden (§ 1617 Abs. 1 S. 1 BGB), weil ja die Eltern in aller Regel unterschiedliche Namen tragen. Gemeinsam sorgeberechtigt sind in der Regel die Eltern ehelicher Kinder von dessen Geburt an. Auch für nichteheliche Kindern kann diese Lage geschaffen werden, wenn der Vater seine Vaterschaft schon vor Geburt anerkennt⁵⁸ und beide Elternteile schon vor Geburt ihre Bereitschaft zur gemein-

⁵⁷ Näheres bei HEPTING/DUTTA ²2015, V-635ff.

⁵⁸ § 1594 Abs. 4 BGB.

samen Sorge erklären.⁵⁹ In den Fällen der gemeinsamen Sorge ist zwischen Mutter- und Vaternamen zu wählen.⁶⁰ Zur Wahl stehen nur die Namen, die die Eltern im Zeitpunkt der Namensbestimmung führen, egal woher diese Namen abgeleitet sind⁶¹ – das Kind soll also wenigstens mit einem Elternteil den Familiennamen gemeinsam haben. Die Wahl gilt dann auch für die weiteren Kinder dieses Elternpaares.⁶² Nicht zulässig ist eine Namenskombination aus Vater- und Mutternamen. Wenn die Eltern den Kindesnamen nicht binnen eines Monats nach der Geburt bestimmen, dann überträgt das Familienrecht die Befugnis auf einen der Elternteile. Bleibt dieser dann trotz Fristsetzung untätig, so erhält das Kind erstaunlicherweise den Namen desjenigen, der den Namen hätte bestimmen sollen und säumig geblieben ist⁶³ – eine sonderbare Regel, die fast nie praktisch wird.

Ist nur *ein Elternteil allein sorgeberechtigt* (wie zunächst in der Regel bei nichtehelichen Kindern), dann erhält das Kind kraft Gesetzes den Namen, den dieser Elternteil bei Geburt des Kindes führt.⁶⁴ Damit ist der nicht sorgeberechtigte Elternteil (klar gesagt: der Vater eines nichtehelichen Kindes) an sich von der Chance ausgeschlossen, dass das Kind nach ihm benannt werden könnte. Doch bietet ihm das Gesetz zwei Hoffnungen:

- Zum einen kann der alleinsorgeberechtigte Elternteil durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Kind den Namen des anderen Elternteils „erteilen“.⁶⁵ Das setzt voraus, dass der andere einverstanden ist. Gezwungen kann der allein Sorgeberechtigte aber zu einer solchen Namenserteilung nicht.
- Die zweite Hoffnung des anderen Elternteils besteht darin, dass es später doch noch zu einer gemeinsamen Elternsorge kommt. Bei nichtehelichen Kindern ist das der Fall, sobald entweder die Eltern entweder einander heiraten *oder beide* ihre Bereitschaft zur gemeinsamen Sorge erklären *oder* das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die gemeinsame Sorge anordnet.⁶⁶ In diesen Fällen *des*

⁵⁹ § 1626b Abs. 2 BGB.

⁶⁰ § 1594 Abs. 4, § 1626b Abs. 2 BGB.

⁶¹ HEPTING/DUTTA ²2015, IV-260.

⁶² § 1617 Abs. 1 S.3 BGB.

⁶³ § 1617 Abs. 2 S.4 BGB.

⁶⁴ § 1617a Abs. 1 BGB.

⁶⁵ § 1617a Abs. 2 BGB.

⁶⁶ § 1626a Abs. 1 und 2 BGB.

späteren Erwerbs der gemeinsamen Sorge erhalten die Eltern die Möglichkeit, angesichts der neuen Situation den Kindesnamen neu zu bestimmen,⁶⁷ allerdings nur binnen drei Monaten und unter Beachtung von Mitbestimmungsrechten des Kindes je nach Alter, sobald das Kind über 5 Jahre alt ist.⁶⁸

Der Überblick ergibt, dass auch der Geburtsname des Kindes nicht mehr so stark fixiert ist wie früher, sondern durch eine Reihe von Ereignissen (spätere Wahl eines Ehenamens, späterer Erwerb der gemeinsamen Sorge) Veränderungen unterliegt. Dazu kommt noch die Möglichkeit der Einbenennung des Kindes in die neue Familie eines Elternteils nach § 1618 BGB.⁶⁹

Wenn wir auf die Regelung des Familiennamens des Kindes einen distanzierten Blick werfen, kommen an der Logik des Gesetzes Zweifel.

Fall 3: Wie Fall 2. Angenommen: Aus der Ehe Simonens mit Jakob geht ein Sohn hervor, der den Vornamen Adam erhält. Welche Möglichkeiten bestehen für Adams Geburtsnamen?

Nach dem Gesagten wird der Geburtsname eines Kindes nach dem Ehenamen der Eltern bestimmt, wenn diese einen solchen bestimmt haben. Je nachdem könnte Adam also z.B. den Familiennamen *Jäger*, *Singer* oder *Meister* tragen. Wurde der Name *Meister* als Ehefrau gewählt, so heißt Adam nun wie der frühere Ehemann seiner Mutter, was die Einsicht in die Familienverhältnisse schwerlich erleichtert. Wird nach dem oben Gesagten ein Doppelname zum Ehenamen gewählt, weil Simone nach der Scheidung und vor Abschluss der zweiten Ehe einen solchen gemäß § 1355 Abs. 5 BGB angenommen hat und dieser zum Ehenamen der zweiten Ehe bestimmt wurde, so trägt Adam von vornherein einen Doppelnamen als Geburtsnamen (*Singer-Meister* oder *Meister-Singer*). Während es also grundsätzlich nicht möglich ist, einem Kind einen aus den Namen seiner Mutter und seines Vaters zusammengesetzten Namen zu geben, kann bei bestimmten Konstellationen ein Kind einen Doppelnamen erhalten, in dem der Name des *früheren Ehegatten* eines Elternteils enthalten ist. Logisch?

⁶⁷ § 1617b BGB.

⁶⁸ § 1617b Abs. 1 S.3, 4 iVm. §§ 1617 Abs. 1 und § 1617c Abs. 1 S.2 und 3 und Abs. 3 BGB.

⁶⁹ Einzelheiten bei HEPTING/DUTTA ²2015, V-810ff.

4. Der Vorname

Die Bestimmung des Vornamens einer Person wäre ein endloses Thema, das hier nur kurz angesprochen werden soll. Nach heutigem deutschem Recht steht der Vorname eines Kindes zur Wahl der sorgeberechtigten Eltern. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so bestimmt er den Vornamen des Kindes allein. Bei gemeinsamer Elternsorge müssen die Eltern sich auf den oder die Vornamen verständigen. Können sie sich nicht einigen, so überträgt das Familiengericht auf Antrag die Namenswahl auf einen von ihnen.⁷⁰ Anders als bei der Wahl des Geburtsnamens gibt es hier weder Fristen noch weitere Modalitäten.

Glücklicherweise kommen Rechtsstreitigkeiten unter Eltern über den Vornamen des Kindes selten vor. Ein Problem liegt vielmehr darin, dass der Staat zwar den Eltern die Freiheit lässt, welchen Vornamen sie ihrem Kind geben wollen, dieser Freiheit aber Grenzen setzt. Diese waren einst relativ eng gezogen, sind aber durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nunmehr stark in den Hintergrund getreten: Die Ablehnung eines von den sorgeberechtigten Eltern gewählten Vornamens ist nur noch aus Gründen des Kindeswohls zulässig.⁷¹ Damit stehen auch ungewöhnliche Namen zur Verfügung, was die „Onomastik“ genannte Wissenschaft freuen dürfte. Der von den Eltern bestimmte Vorname darf aber das Kind nicht in seiner persönlichen Entfaltung hindern, er darf nicht Befremden oder Anstoß erregen oder das Kind der Lächerlichkeit preisgeben.⁷² Der BGH hat im Jahr 2008 befunden, dass die Eltern nicht an den Kanon der herkömmlichen Vornamen gebunden sind und auch Fantasienamen erfinden können; er hat es sogar für zulässig gehalten, dem Kind den Nachnamen eines Elternteils als Vornamen zu geben („Lüdtke“), wenn dadurch das Kindeswohl nicht konkret gefährdet wird.⁷³

Die Beurteilung am Maßstab des Kindeswohls ist keine leichte Sache. Es ergeben sich viele Zweifelsfälle, weil manche Eltern bei der Vornamenbildung für ihre Kinder in bedenklicher Weise kreativ sind. Dafür nur einige Beispiele: Für Mädchen abgelehnt wurden z.B. die Namen *Borussia* (Mädchen)⁷⁴,

⁷⁰ §§ 1627, 1628 BGB.

⁷¹ BVerfG FamRZ 2002, 306, 308; BVerfG FamRZ 2009, 294 Rn.12.

⁷² HEPTING/DUTTA 2015, IV-362.

⁷³ BGH, FamRZ 2008, 1331.

⁷⁴ AmtsG Kassel. Das Standesamt (StAZ) 1997, 240.

Pfefferminze,⁷⁵ *Sonne*,⁷⁶ *Rosenherz*,⁷⁷ zugelassen hingegen der Phantasienamen *Tanisha*.⁷⁸ Für Knaben wurden beispielsweise abgelehnt die Namen *Wegmanipiu*,⁷⁹ *November*,⁸⁰ *Lindbergh*,⁸¹ und auch *Heydrich*,⁸² zugelassen aber *Mika* (obwohl mit weiblicher Endung),⁸³ und auch *Jazz* (neben dem weiteren Namen *Jamaal*).⁸⁴

Ob diese – aus unterschiedlichen Jahrzehnten stammenden – Entscheidungen sämtlich den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, sei dahingestellt. Die Fälle zeigen indes, dass die Kinder in der Wahl ihres Vornamens einer weithin unbeschränkten Bestimmung durch ihre Eltern ausgeliefert sind. Man kann fragen, ob den Kindern nicht eine erleichterte Änderung ihres Vornamens offenstehen sollte, sobald sie die Fähigkeit zur Selbstbestimmung erlangt haben, spätestens also im Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit.

IV. Ausblick

Kehren wir zu den rechtspolitischen Impulsen zurück, die zur Bildung und Entwicklung des modernen Namensrechts geführt haben. Kann das Namensrecht die Funktionen, die ihm im Laufe der Entwicklung zugeordnet wurden, heute noch erfüllen?

(1) Eindeutig zu bejahen ist dies für die **Schutzfunktion des subjektiven Namensrechts**. Da der Name einer Person mit ihrer Persönlichkeit eng verbunden ist, können die Persönlichkeitsrechte durch unlauteren Namensgebrauch massiv verletzt werden. Den Schutz des Rechts benötigen und verdienen auch die wirtschaftlichen Interessen, die mit der Zuordnung des Namens ver-

⁷⁵ AG Traunstein StAZ 1997, 40.

⁷⁶ AG Nürnberg StAZ 1994, 118.

⁷⁷ AG Nürnberg StAZ 1994, 118.

⁷⁸ AG Marburg StAZ 1996, 47.

⁷⁹ AG Düsseldorf StAZ 1997, 380.

⁸⁰ AG Tübingen StAZ 1995, 176.

⁸¹ AG München StAZ 2007, 179.

⁸² AG Traunstein StAZ 1994, 317 (wegen der möglichen Assoziation zu einer Führungsfigur des „Dritten Reiches“).

⁸³ AG Gießen StAZ 2008, 248.

⁸⁴ AG Dortmund StAZ 1999, 149.

knüpft sind. Gerade der Kampf um die Domain-Namen im Zeitalter des Internet zeigt die herausragende Bedeutung des zivilrechtlichen Namensschutzes. Dieser hat den Bereich des „amtlich“ zu führenden Personennamens weit überschritten, sich also vom Familiennamensrecht „emanzipiert“.

(2) Das **Identifikationsinteresse von Staat und Gesellschaft** knüpft an die amtlich registrierten Personennamen an und ist augenscheinlich nach wie vor gegeben. Doch hat der Personenne dieses Interesse – bei vielen Trägern desselben Vor- und Nachnamens – von vorn herein nicht voll befriedigen können und kann es umso weniger, je mehr Möglichkeiten eines Namenswechsels das Familienrecht einräumt. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn zusätzlich zum Namen mehr und mehr die *Zahl* eine Rolle spielt, herkömmlich das Geburtsdatum, dann die zahlreichen Nummern, die einer Person im Laufe ihres Lebens zugeordnet werden (Steuer-, Rentenversicherungs-, Krankenversicherungsnummer etc.). Das deutsche Bundeszentralamt für Steuern hat im Jahre 2008 jeder Person eine elfstellige Nummer zugeteilt, die auf den Namen TIN getauft ist (*Taxification Identification Number*). Diese Nummer wird allen natürlichen Personen von Geburt an *einmalig* erteilt und gilt *unverändert* ein Leben lang bis zwanzig Jahre nach dem Tod. Es ist der Zeitpunkt vorstellbar, da der Mensch hauptsächlich als „Nummer“ durchs Leben geht und der Name für die Zwecke der Identifizierung zweitrangig geworden ist.

(3) Die **Funktion, familiäre Zugehörigkeit abzubilden**, kommt dem Namen nur noch in sehr begrenztem Maße zu. Dies bedarf nach den oben beschriebenen Beispielen keiner weiteren Begründung. Das führt zu der Frage, ob das deutsche Familiennamensrecht nicht „überreguliert“ ist und ob man zum Beispiel die Namensfindung in den Paarbeziehungen nicht – wie dies in anderen Ländern der Fall ist⁸⁵ – wieder mehr der gesellschaftlichen Sitte überlassen sollte.

Literatur

- BACH, Adolf (²1953): Deutsche Namenkunde I. Die deutschen Personennamen, Teil 2: Die deutschen Personennamen in geschichtlicher, geographischer, soziologischer und psychologischer Betrachtung, 2., stark erweiterte Aufl., Heidelberg.
- BAUER, Gerhard (²1998): Deutsche Namenkunde, 2., überarbeitete Aufl. (= Germanistische Lehrbuchsammlung 21), Berlin 1998.

⁸⁵ SCHWENZER 1991: 390, 393.

- DUVE, Thomas (2003): § 12. Namensrecht, in: SCHMOECKEL, Mathias/RÜCKERT, Joachim/ZIMMERMANN, Reinhard: Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. 1: Allgemeiner Teil, §§ 1-240, Tübingen, 204ff.
- GOTTSCHALD, Max (^e2006): Deutsche Namenkunde, 6., durchgesehene Aufl., Berlin 2006.
- HEPTING, Reinhard/DUTTA, Anatol (²2015): Familie und Personenstand. Ein Handbuch zum deutschen und internationalen Privatrecht, 2. Aufl., Frankfurt a.M.
- KLIPPEL, Diethelm (1985): Der zivilrechtliche Schutz des Namens. Eine historische und dogmatische Untersuchung (= Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N.F. 45), Paderborn.
- LEUZE, Dieter (1962): Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert, zugleich ein Beitrag zum Verhältnis allgem. Persönlichkeitsrecht - Rechtsfähigkeit (= Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht 19), Bielefeld.
- LOCKEMANN, U. (1984): Art. Namensrecht, in: ERLER, Adalbert/KAUFMANN, Ekkehard (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin, 836-843.
- MITTERAUER, Michael (2011): Traditionen der Namengebung. Namenkunde als interdisziplinäres Forschungsgebiet, Wien.
- SCHEYHING, Robert (1959): Zur Geschichte des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert, in: Archiv für die civilistische Praxis 158, 503-525.
- SCHWAB, Dieter (2012): Die rechtshistorische Entwicklung des Ehenamens, in: KOHL, Gerald/OLECHOWSKI, Thomas/STAUDIGL-CHIECHOWICZ, Kamila/TÄUBEL-WEINREICH, Doris (Hg.): Ehe recht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2/1), Wien, 57-69.
- SCHWENZER, Ingeborg (1991): Namensrecht im Überblick. Entwicklung - Rechtsvergleich - Analyse, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1991, 390-397.
- WIARDA, Tileman Dothias (1800), Ueber deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen, Berlin/Stettin.

[**Abstract:** Until the 18th century the name of a natural person was not a legal issue in Germany. The determination of a person's name – first and family name – was rather a matter of custom. According to Roman tradition which German law adopted generally it was allowed to change the name without any involvement of the State – no person was legally bound to his or her previous name. The article describes the development to a legal regulation of personal names by the State and describes the rules currently in force in Germany. It is shown that the first name of a child is determined by the (relatively) free choice of the parents, while the child himself is bound to the given name normally through all his life. A change of name is allowed only on the basis of an administrative decision of an authority which requires the person to show an

important reason for the change of his or her name. The family name is also set by law. Traditionally, the name of the husband was transferred to the wife. This approach violated the principle of equal rights of men and women guaranteed by the German constitution of the 20th century. The article reports on legal reforms which introduced step-by-step a rather surprising freedom of choice for married couples in the determining their marital name.]

Namen und Recht in Großbritannien aus linguistischer Sicht

Richard Coates

Dank dem Vortrag von Herrn Professor Debus wissen wir schon viel über die Hauptmerkmale von Eigennamen im Allgemeinen. Ich erlaube mir trotzdem, das Wichtigste zu wiederholen als allgemeine oder theoretische Einleitung zu einer Behandlung britischer, hauptsächlich englischer Eigennamen. In den letzten zwanzig Jahren habe ich eingehend über die Eigentümlichkeiten der Namen und der Namengebung nachgedacht. Für mich als Philologen ist die interessanteste Ausgangsfrage, auf welche Weise Ausdrücke, die etymologisch keine Namen sind, also der lexikalisch und grammatikalisch normale Wortschatz, den Status von Eigennamen bekommen können. Eng damit verbunden ist die Frage, wie Namen ihre Namenskategorie verlieren. In den letzten Jahrzehnten, wenn nicht Jahrhunderten, sind diese näher untersucht worden, und ich habe zu diesem Punkt nichts Neues hinzuzufügen.

Das Ergebnis meiner Überlegungen ist eine Theorie mit dem Titel „Die pragmatische Theorie der Eigennamen“ (auf englisch kurz TPTP), die ich seit 2000 in einer Reihe von Artikeln vorgestellt habe (zum Beispiel COATES 2000, 2006a, 2006b, 2009b). Dieser theoretische Ansatz beansprucht Gültigkeit für Namen in allen Kategorien: Ortsnamen, Familiennamen, Kosenamen, Markennamen usw. Was rechtliche Aspekte betrifft, sind Personennamen und Markennamen meines Erachtens von größtem Belang und Interesse. Heute allerdings nehme ich die Mehrzahl meiner Beispiele aus den Namenskategorien, die für Personen gelten.

Diese Tagung soll mir jedoch nicht nur Anlass sein, ausschließlich für Einzelheiten meiner persönlichen Ansichten zu Namen und Namengebung zu werben. Um einige Ideen über die Besonderheiten britischer Namen und ihre Wirkung im rechtlichen Sinne vorzustellen, genügen ein paar ganz einfache, mit TPTP leicht vereinbare Grundsätze:

- (1) Eigennamen stellen eine Art *referentiellen Ausdruck* (*referring expression*) dar, d.h. sie sind ein Mittel, sich auf ein Individuum (ob eine Person, eine Sache, einen Ort, einen Betrieb usw.) zu beziehen.

- (2) Das Wichtigste der Eigennamen und das was sie am deutlichsten von anderen referentiellen Ausdrücken, also von anderen Substantiven und Nominalsätzen, unterscheidet, ist, dass sie allein gestellt keinen *Sinn* besitzen, also was auf englisch unter dem Begriff *sense* verstanden wird. Darunter verstehe ich, dass sie keinen Inhalt besitzen, der mit anderen Eigennamen in ein lexikalisches Verhältnis wie Synonymie, Antonymie, Hyponymie usw. einhergeht. Wir dürfen deswegen Fragen wie folgende *nicht* stellen: Was (oder welcher Name) ist dem Namen *Alice* entgegengesetzt? Oder, ist *John* in *William* einbezogen? Vom Standpunkt des Logikers bedeutet dies, dass Namen ohne *Intention* sind. Das heißt, wenn ein Individuum denselben Namen wie ein anderes trägt, gibt es kein Merkmal von welcher Art auch immer, das den beiden Individuen notwendigerweise gemein ist.
- (3) Aus 1. und 2. folgt, dass Namen eine erwünschte Beziehung erzielen, ohne sich auf irgendeinen lexikalischen Inhalt zu stützen. Ein Mädchen namens *Joy*, also *Freude*, ist nicht obligatorisch glücklich, es kann auch nicht aufgrund einer augenfälligen „Freudigkeit“ identifiziert werden. Es mag wohl, mit Oscar Wilde, von großer Bedeutung sein, *E/ernst* zu sein; das bedeutet aber nicht, dass *Ernst* ernst ist. Die englische Stadt *Bath* würde immer noch einen funktionierenden Namen besitzen, auch wenn ihre römischen Badeanlagen in Vergessenheit gerieten; die schottische Stadt *Fort William* besitzt kein sichtbares *fort*, also Burg, und wenn es dort je eine Burg gab, ist sie verschwunden. Jedesmal wenn ich diese Ortsnamen verwende, steht ihr scheinbar lexikalischer Inhalt vom synchronischen Standpunkt in keinem Zusammenhang mit dem genannten Ort. Dieser scheinbare Inhalt ist eine ganz andere Sache als die Etymologie der Namen *Joy* oder *Bath*, die einer englischsprachigen Person entweder bekannt oder unbekannt sein könnte. Sinn oder lexikalischer Inhalt ist nicht mit Etymologie gleichzustellen und nicht zu verwechseln.

Wenn uns Slogans gefallen, können wir behaupten, dass Namen lügen oder wenigstens synchronisch ungenau oder irreführend sein können, ohne logisch unannehmbare Folgen zu verursachen: *Bath is not a bath* ist nicht widersprüchlich.

Vom historischen Standpunkt her ist selbstverständlich, dass Namen wie gewöhnliche Wörter einen Ursprung haben, den man erforschen kann. Einige Namen wurden arbiträr erfunden, viele aber, und gewiss die Mehrheit, ver-

danken ihren Ursprung normalen Wörtern in der jeweiligen Sprache. Man sieht daraus, dass diese Namen einmal Sinn machten oder wenigstens aus sinntragenden Elementen (Wörtern und Morphemen) zusammengesetzt wurden. Den Namenstand kennzeichnet man daher am Besten auf folgende Weise: zuerst der Verlust der Bedeutung (*sense*) der Wörter / Ausdrücke, aus denen Namen geprägt wurden, wie die oben erwähnten *Joy* oder *Ernest*, und dann die Tatsache, dass sie ohne jeglichen Zusammenhang mit einer bestimmten Bedeutung geprägt wurden, ob lexikalisch, wie *Pamela*, eine Erfindung des Schriftstellers Sir Philip Sidney (1554 bis 1586), oder grammatikalisch, wie der altenglische Männername *Cūthbeorht*, in dem die Zusammensetzung der Wortteile *cūth* 'berühmt' + *beorht* 'glänzend' keinen normalen satzgrammatischen Bezug hatte. Den Verlust der Bedeutung von Wörtern / Ausdrücken, aus denen Namen entstehen, sieht man am eindeutigsten in Ortsnamen, die in historischen Zeugnissen aus bezugnehmenden Ausdrücken stammen: z.B. im englischen Ortsnamen *Langney*, aus *æt thæm langan (i)ege* 'an / auf der langen Insel'), in dem das Wort für 'Insel' heute nicht mehr benutzt wird, was dem Wert des Namens als referentieller Ausdruck in keiner Hinsicht schadet.

Auch Namen, die einmal aus sinntragenden Elementen geprägt wurden, dürfen einem Individuum ohne jede Rücksicht auf den betreffenden Sinn gegeben werden. Eltern oder andere Namengeber sind nicht verpflichtet, etymologische Erkundigungen über den von ihnen ausgewählten Namen einzuholen.¹ Sie mögen einem Neugeborenen den Namen einer der Familie bekannten lebendigen oder verstorbenen Person geben, ungeachtet des etymologischen Sinns des Namens, so dass sie uns Linguisten einen interessanten Widerspruch bereiten: sprechende Namen wie *Joy* können schweigen oder zum Schweigen gezwungen werden. Oder die Namengeber können, wie wir oft hören, einen Namen auswählen, „nur weil er schön klingt“. Der drastischste Fall der sinnlosen Namengebung ist wohl, wenn Eltern für ihr Kind einen neuen, einzigartigen Namen erfinden, wie schon vor langer Zeit *Pamela*. Ein solches Verfahren ist kulturell und rechtlich variabel: es wird von den Behörden in einigen europäischen Ländern, z.B. Großbritannien, gestattet, während es in anderen, z.B. Frankreich und Island, soviel ich weiß, verboten bleibt.

Wenn ein Name dem Anschein nach als sinnvoll erscheint, so ist dieses Phänomen auf seine durchsichtige Etymologie zurückzuführen. Aber die Durchsichtigkeit der Etymologie hängt nicht bloß von der Form des Namens ab, sondern auch von den Kenntnissen und Fähigkeiten desjenigen, der den

¹ Zu den unten erwähnten Personennamen siehe HANKS/HODGES 1990.

vermutlichen Sinn des Namens deuten soll. Englischsprachige würden es höchstwahrscheinlich nicht schwierig finden, dem Namen *Rose* einen „Sinn“ zuzuordnen, denn es handelt sich um ein wohlbekanntes und oft gebrauchtes Wort, das außerdem einer weiteren Kategorie angehört, nämlich den Blumentaxonymen, die überall im englischen Sprachraum als passende Namen für weibliche Kinder gelten. Aber im Falle von *Felicity* wird die Sache schon schwieriger. Dies ist gewiss ein englisches Wort, wenn auch kein alltägliches, das wahrscheinlich für diejenigen, die sich in romanischen Sprachen auskennen, vertrauter ist als einsprachigen Nordeuropäern wie stereotypischen Engländern. *Everton* sieht englisch aus: es ist offensichtlich ein typischer Ortsname mit der Endung *-ton* (obwohl es für die meisten Engländer eher der Name eines Fußballclubs ist), der etymologisch ‘Eberhof’ bedeutet, der aber als Jungenname unter Englischsprachigen westindischer Herkunft besonders beliebt geworden ist.

Wenn wir unsere Aufmerksamkeit auf zurzeit modische Namen wenden, wobei für die Mehrheit der Eltern jede Art etymologischer Deutung vermutlich irrelevant ist, finden wir z.B. *Charlotte*, ein Name, der in den letzten dreißig Jahren noch einmal besonders populär geworden ist. Es handelt sich um ein Wiederaufleben einer weiblichen Koseform des französischen *Charles*. Dieser Name erhält das anlautende französische [ʃ], welches jedoch für moderne Namengeber wahrscheinlich nicht von Belang ist, angesichts des Mangels an verbreitetem modischem Interesse an Namen französischen Ursprungs, wie es im ausgehenden achtzehnten und frühen neunzehnten Jahrhundert der Fall war. Betrachten wir ebenfalls den männlichen Namen *Archie*, der während der letzten 10 bis 15 Jahre besonders beliebt geworden ist. Historisch handelt es sich um eine Koseform des englischen, und besonders schottischen, *Archibald*, der festlandgermanischem *Erkenbald* entspricht, und dessen heutige Beliebtheit vermutlich mit seinem Vorkommen in verkürzter Form als Charaktername in verschiedenen Comicbüchern und Fernsehserien mehr zu tun hat als mit der verdeckten Bedeutung des Ausgangsnamen, etwa ‘echt’ + ‘tapfer’. Diese Überlegungen zeigen, dass auch etymologisch durchsichtige Namen nicht mehr als solche verstanden werden, oder vielmehr dass Durchsichtigkeit keine Voraussetzung für die Namengebung ist. Hieraus folgt natürlich, dass im englischen Sprachraum auch von jeher undurchsichtige Namen ohne weiteres als gültige Namen überleben, wie z.B. die klassisch „englischen“ Namen *John* and *Alice*, deren ursprüngliche Bedeutung im Hebräischen bzw. Festlandgermanischen (also ‘Gott ist gnädig’ bzw. ‘Adelheid’) wohl nur eifrigen und geschichtsfreundlichen Eltern bekannt ist. Als Mus-

ter desselben Trends in Richtung Undurchsichtigkeit bieten sich Varianten früher existierender Namen an, die keineswegs als semantisch motiviert zu betrachten sind, wie z.B. *Kayleigh*, der seinen Ursprung offensichtlich verhältnismäßig altem *Kylie* oder *Kelly*, oder vielleicht beiden, verdankt. Er ist aber wohl von beiden unabhängig geworden und kann neu und modisch geschrieben werden, z.B. *Kalei* oder *Kayley*. Allen Fachleuten sollte klar sein, dass jeder von einem Namen scheinbar getragene Sinn eher als Funktion seiner etymologischen Durchsichtigkeit einzuschätzen ist. Die „Volksmeinung“, wenn ich sie so nennen darf, ist oft anders: sie versucht oft, eine „echte“ Bedeutung für undurchsichtige Namen zu entdecken, und wenn sie eine findet, kann die „entdeckte“ Bedeutung Sinn machen oder nur eine Konnotation bilden.

Sehen wir uns zum Beispiel den Becher „Vanessa“ an (siehe Abbildung), bei dem sich Genauigkeit und Unsinn ungefähr die Waage halten. Die Grundlage heißt „Missverständnis“! Dieser Becher liebäugelt mit dem Geldbeutel weiblicher Personen namens *Vanessa*. Dieser Name wurde vom berühmten Schriftsteller Jonathan Swift für eine Figur in seinem Gedicht *Cadenus and Vanessa* (1713) erfunden. Swift setzte ihn aus Bestandteilen des Namens seiner Geliebten *Esther Vanhomrigh* zusammen. Der Deckname der Geliebten ist von Biologen als Bezeichnung für eine Schmetterlingsgattung übernommen worden (deswegen wird er auf dem Becher als „lateinisch“ bezeichnet). Natürlich bedeutet *vanessa* in der Tat nicht ‘Schmetterling’; sehr unwahrscheinlich (doch nicht unmöglich) ist es, dass Eltern im Glauben, es bedeute wirklich ‘Schmetterling’, ihre Tochter *Vanessa* benannt haben. Am besten ist ein solcher Glaube als Rationalisierung *post hoc* zu verstehen. Die christliche Deutung „Free Spirit for Christ“, die auf dem Becher geschrieben steht, ist natürlich bloß eine romantische Erfindung.



„Etymologischer“ Becher
Foto: privat

In diesen Beispielen zeigt sich, dass sich Namen synchronisch auf einer Neigung (*cline*) von etymologischer Durchsichtigkeit zur vollständigen Dunkelheit befinden. In einer gewissen Hinsicht kommt Dunkelheit auf Arbiträrheit gleich, und zwar weil (wenigstens in Großbritannien!) weder rechtliche noch linguistische Grundsätze verhindern, dass man einem Kind einen undurchsichtigen und deshalb arbiträren Namen gibt. Das sollte uns an die Tatsache erinnern, dass unter gewissen Umständen eine universale Neigung in Richtung zunehmender onymischer Willkür existiert. Entsteht eine neue Kategorie von zum Besitz von Eigennamen angepassten Dingen, so bekommen Individuen in dieser neuen Kategorie zunächst buchstäblich oder bildlich durchsichtige Namen. Mit zunehmender Mitgliederzahl in dieser Kategorie wächst die Tendenz in Richtung Namenwillkür. Vor einigen Jahren (COATES 2009a) schlug ich vor, dass das im geschichtlichen Sinne für britische Eisenbahnlokomotiven, Rockmusikgruppen und Firmennamen gilt.

Im Gegensatz zur Situation in vielen anderen Sprachen tragen englische Namen kein morphologisches Merkmal für das Geschlecht, wie man es z.B. im italienischen Paar *Claudio* / *Claudia* findet. Das Geschlecht eines Namens befindet sich nicht in seiner sprachlichen Gestalt, sondern nur im Gebrauch. Der Gebrauch aber wirkt nur probabilistisch. Wir machen einen konventionellen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Namen; die Grenze

zwischen beiden ist aber durchlässig. *Shirley* war ursprünglich Ortsname, der auch als Familienname diente. In einer besonders im 18. und 19. Jahrhundert für die Oberschicht charakteristischen Verfahrensweise tauchte dieser Familienname auch von Zeit zu Zeit als männlicher Vorname auf. Der Erfolg von Charlotte Brontës im Jahre 1849 erschienenem Roman *Shirley*, dessen Heldin diesen Namen anstelle des von ihrem Vater erwünschten, aber nie geborenen Sohnes und Erben trug, führte dazu, dass *Shirley* ab 1850 als weiblich empfunden wurde. *Shirley* wird heutzutage im Allgemeinen nur als weiblich angesehen, gewiss auch durch den Ruhm des amerikanischen Filmstars der dreißiger Jahre, Shirley Temple. Im 20. Jahrhundert empfand man *Evelyn* als zweideutig, in früheren Jahren meistens als männlich, neuerdings aber meistens als weiblich. *Violet* wird meistens als weiblich betrachtet, nicht aus sprachlichen Gründen, sondern aufgrund der strikten Voraussetzung, dass Blumenamen für Mädchen angemessen sind. Derartige Gewohnheiten können sich ändern; vergessen wir nicht, dass auch Edelsteinamen für weiblich gehalten werden, dass aber ein führender Rennreiter *Ruby* Walsh, also 'Rubin', heißt. Es handelt sich zwar um einen unregelmäßigen Kosenamen für *Rupert*, aber die allgemeine onymische Gewohnheit hat nicht verhindert, dass er sich ohne Verlegenheit so nennen lässt.

Bemerkenswert ist auch, dass englische Namen nicht unbedingt andere semantische oder kulturelle Merkmale ausdrücken, obwohl einige Fachleute - in den letzten Jahren besonders Willy van Langendonck (etwa VAN LANGENDONCK 2006, 2007) - anders zu denken scheinen. So besteht im heutigen Gebrauch z.B. keine strikte Trennungslinie zwischen Vornamen und Familiennamen, wie wir schon in den erwähnten Fällen *Everton* und *Shirley* festgestellt haben; und dasselbe gilt für manchen anderen Namen. Zusätzlich zeigen diese beiden Namen, dass, linguistisch gesehen, kein strenger Unterschied zwischen Personennamen und Ortsnamen besteht. Gewisse Rechtssysteme folgen jedoch in der Praxis der Langendonck'schen Haltung zur Namengebung, wenn die Eintragung eines Vornamens nicht gestattet wird, der schon als Nachname oder als Ortsname allgemein bekannt ist. Eigentlich sollte man aber zwischen linguistischer und enzyklopädischer Kategorisierung der Namen unterscheiden. Selbstverständlich gelten gewisse Namen, wie z.B. *York*, *Lincoln*, *Salisbury*, im enzyklopädischen Sinne als Ortsnamen, das heißt, es ist unbestritten, dass sie tatsächlich die Namen von Ortschaften sind. Diese Namen fungieren aber auch als Zunamen. Wenn man Chronologie als primär betrachtet, sind diese in erster Linie Ortsnamen und nur sekundär Familiennamen. Aus synchronischer Sicht sind sie jedoch ebenso gute Familiennamen wie

Ortsnamen. Die erwähnten Namen wie *York* nennen große, wohlbekannte Städte, deren Berühmtheit uns zur Ansicht führen könnte, ihre „Toponymizität“ sei primär. Wenn aber ein Zuname seinen Ursprung in einem kleinen, unbedeutenden Dorf hat oder sogar einem untergegangenen Ort, dann darf man zur Ansicht kommen, dass sie synchron gesehen primär Familiennamen sind. Das ist z.B. der Fall in *Dimbleby*, *Gopsill*, *Loasby* und *Imber*. Eine weitere Komplikation beruht auf persönlicher Ignoranz. Wenn mir auf der einen Seite keine Ortschaft namens *Dimbleby* bekannt, aber andererseits die Dynastie englischer Fernsehpersonalitäten mit diesem Familiennamen gut vertraut ist, so wird klar, dass *Dimbleby* nur in einem normativen, akademischen Sinn eher Ortsname ist als Familienname; in meinem eigenen kognitiven Toponymikon besitzt er keinen Eintrag.

Der beste Beweis für die sich hieraus ergebende Idee, dass Namen aus linguistischer Sicht nicht in Kategorien zu unterteilen sind, ist meines Erachtens das, was ich den „Rennpferdenamen-Test“ nenne. Zumindest in Großbritannien bestehen keine sprachlichen Einschränkungen über das, was als Rennpferdname dienen darf: Man kann ein Tier buchstäblich mit irgendetwas, von einem althergebrachten Namen zu einem ganzen Satz bis zu völlig willkürlichem Sprachmaterial benennen (*Eva Clare*, *See the Legend, Montaff*). Natürlich kann man eine Liste der Namen zusammenstellen, die Rennpferden vergeben worden sind; es ist aber nicht zu leugnen, dass kein Name von Haus aus ein Rennpferdenname ist. Individuen gehören in bestimmte Kategorien (Personen, Orte, Rennpferde), Namen tun es nicht. Wir müssen darauf bestehen, dass aus einem Namen nichts logisch folgt, und dass sie sich vom synchronsprachlichen bzw. logischen Gesichtspunkt nicht in Kategorien einordnen lassen. Man darf natürlich erwarten, dass ein gewisser Name einem Ort oder einer Person gehört; eine Erwartung ist jedoch ein statistischer Begriff und gestattet keine einfachen Folgerungen zur Kategorisierung. Dazu weiter unten.

Bisher bin ich der Idee nachgegangen, dass Namen im normalen referentiellen Gebrauch grundsätzlich sinnlos sind. Klar ist jedoch, dass im Augenblick der Namengebung dem Namengeber irgendeine Bedeutungsfähigkeit zur Verfügung stehen kann (und in manchen Fällen muss). Bedeutungsvolles Material kann in einem anthropologisch gültigen Akt gebraucht werden, den man *Namenverleihung* oder *Taufe* bezeichnen darf. Eindeutig ist dies, wenn man z.B. eine neue Ortschaft absichtlich nach einem Landschaftsmerkmal benennt; der neugeschaffene Name entspricht wahrheitsgetreu einem oder mehreren der Merkmale seiner Umwelt (*Stone*, *Ashford*, *Longbridge*,

Newcastle).² Was die Benennung von Personen betrifft, so ist die wahrheitsgetreue Namengebung im modernen Großbritannien praktisch undenkbar. Doch kommt es manchmal vor, dass einem Jungen einer der statistisch ungewöhnlichen Namen *Sonny* und *Junior* angehängt wird. Diese sind eigenartig, weil sie natürlich im Leben des Namenträgers immer unpassender werden. Diese allerdings sehr seltenen „sprechenden“ Namen sind jedoch nicht nur dem Träger zugeeignete neue Prägungen, sondern entstammen auch einem kulturell gebilligten Namenschatz (Anthroponymikon) und sind deswegen ohne Beachtung der Etymologie wählbar.

Namen, deren Etymologie leicht zu erkennen ist, können (müssen aber nicht) aus identifizierbaren Gründen angewandt werden. Meistens geht es den Eltern um den Ausdruck erstrebenswerter Eigenschaften. Ausgesprochen prophylaktische Namen, d.h. Namen deren Zweck die Abwehr des Bösen ist, und die dem Teufel die Unangreifbarkeit des Trägers ausdrücken sollen, werden im heutigen Englisch nicht mehr vergeben. Auf der positiven Seite befinden sich Namen, die etwas Erstrebenswertes ausdrücken, was in der Geschichte des Englischen nicht selten vorkommt. Diese Gruppe schließt Namen ein, die sich für Ruhm, Reichtum, Heil oder Glück des Benannten aussprechen (wie *Cuthbert* obenerwähnt, *Richard* ‘Kraft’ + ‘tapfer’, *Felicity*, *Joy*). In diese Kategorie gehören auch religiös motivierte Namen, einschließlich z.B. der berüchtigten Puritanernamen des 17. Jahrhunderts wie *Accepted*, *Sin-deny*, *Fly-fornication* (BARDSLEY 1880), so wie die immer noch geläufigen *Grace* und *Christian*. (Ich frage mich, wie man eigentlich das arme Mädchel anredete, das *Fly-Fornication* hieß, also ‘Entflieh der Hurerei!’). Aber ernsthaft, das Wichtigste ist völlig klar: diese Namen sind gewiss semantisch motiviert, und ihre etymologische Bedeutung kann bei der Taufe eine Rolle spielen, aber ihr semantischer Inhalt verschwindet in dem Augenblick, in dem sie als referentielle Ausdrücke (*referring expressions*) gebraucht werden.

Kehren wir kurz auf eine Frage zurück, die mit der Prophylaxe nahe verwandt ist: Die britische Namengebung kennt kein Tabu. Unter *Namentabu* verstehe ich die Situation, in der man unter gewissen Umständen in der Pflicht steht, das Aussprechen eines Namens zu vermeiden, wie es bekannterweise z.B. beim Yolngu-Volk in Australien geschieht.³ Hierbei darf der Name eines Neuerstorbenen von Lebendigen weder getragen noch ausgesprochen werden, der Tod eines Trägers verpflichtet somit alle Personen mit gleichem oder ähn-

² Zu den erwähnten Ortsnamen siehe z.B. EKWALL ⁴1960.

³ Siehe z.B. DIXON 2002.

lich lautendem Namen zur vorübergehenden oder permanenten Änderung der ihrigen. Vor nicht langer Zeit existierten jedoch auch in Großbritannien ähnliche, allerdings umgekehrte soziokulturelle Erwartungen. Diese Erwartungen waren nie formelle Verpflichtungen, sondern mehr oder weniger feste Traditionen. Besonders während des neunzehnten und frühen zwanzigsten Jahrhunderts erwartete man, und besonders in den Oberschichten, dass Kinder nach bestimmten Verwandten, etwa Eltern, Schwiegervater, Onkel oder Tante, benannt wurden. Der auffallendste mir bekannte Fall betrifft die Familie der Grafen (Earls) von Coventry: Jeder älteste Sohn und Erbe eines Grafen erhielt von 1722 bis 1934 das Taufnamenpaar *George William*, gewiss ein extremer Fall, aber kein untypischer.

Obwohl ich früher behauptete, dass Namen in einem bestimmten Sinne definitionsgemäß sinnlos (*senseless*, und in einem gewissen Sinne deshalb bedeutungslos) sind, und obwohl ich zugebe, dass man beim Benennungsakt etymologische (also bedeutungsähnliche) Kenntnisse ins Spiel bringen kann, leugne ich trotzdem nicht, dass Namen irgendwie Bedeutungen tragen. Sie wecken manchmal statistische Erwartungen, und zwar in der Form von Konnotationen, z.B. das Geschlecht, das Alter oder die Klasse betreffend. Aber solche Erwartungen können leicht gebrochen werden, wie etwa im Fall von *Shirley* und *Evelyn*. Namen tragen soziale und kulturelle Bedeutungen, die von ihrer Etymologie und Kategoriezugehörigkeit unabhängig sind, und solche Bedeutungen sind sogar im onymisch liberalen Großbritannien vor dem Gesetz manchmal problematisch. In meinem Land darf man keine negativ konnotierten oder beleidigenden Vornamen wählen, nicht einmal wenn diese in anderen Kulturen als prophylaktisch betrachtet werden könnten, z.B. um üble Geister abzuwehren. Solche Namen werden im aufgeklärten Europa nicht vergeben. Schläge man einen als übelkonnotierend zu verstehenden Namen vor (**Pol Pot*, **Al-Qa'eda*, **Satan*) oder einen äußerst negativen (**Shitface* oder andere, die ich der Vorstellungskraft des Lesers überlasse), hätte man in Großbritannien mit einem guten Rat vom Standesbeamten zu rechnen. In Großbritannien bestehen keine Gesetze zur Namengebung. Nichts wird ausgeschlossen; man darf das, was man will, vorschlagen, ob für sein Kind oder für sich selbst oder für sein Geschäft, vorausgesetzt, dass man keine kriminellen Absichten verfolgt. Soviel ich weiß, steht es in der Macht unserer Standesbeamten, einen Namen ohne weiteres abzulehnen; aber im Jahre 2007 konnte niemand im Beamtentum bestätigen, dass irgendein Vorschlag je verweigert wurde.

Zum Schluss lege ich die wichtigsten allgemeinlinguistischen Fragen über Namen dar, die meines Erachtens rechtliche Auswirkungen haben könnten, und worauf die Antworten von Land zu Land unterschiedlich sein könnten. Ich habe sie für Personennamen formuliert; einige aber gelten wohl auch für Firmennamen.

- Muss eine Person überhaupt einen Namen haben?
- Muss ein Name gänzlich aus konventionellem sprachlichem Material gebildet werden, oder darf er auch aus anderen Zeichen wie ☿, dem vom Sänger Prince kreierten „Ding“, bestehen?
- Muss ein Name eine gültige sprachliche Struktur haben und dabei Attribute von kultureller Bedeutsamkeit wie z.B. zum Geschlecht enthalten?
- Gibt es onymische Regeln wie die mittelalterlichen, den Aufwand betreffenden Gesetze (*sumptuary laws*), d.h. Gesetze, die den Gebrauch irgendeines Namens oder irgendeiner Namenkategorie auf gewisse Leute oder gewisse Stände beschränken?
- Darf ein Name juristisch abgelehnt werden, weil er nicht traditionell, oder anstößig, oder politisch sensibel ist?
- Darf oder muss ein Name vererbt werden, und wenn ja, unter welchen Umständen?
- Sind die Namen von Individuen mit den Trägern permanent verbunden? Dürfen oder müssen sie in gewissen Lebensumständen ausgetauscht oder geändert werden?
- Wie wird die Tatsache rechtlich berücksichtigt, dass die meisten Namen sich auf mehr als ein Individuum beziehen können?
- Wie stellt man rechtlich sicher, dass niemand den Namen eines Anderen stehlen und missbrauchen kann?

Literatur

- BARDSLEY, Charles (1880): *Curiosities of Puritan nomenclature*, London.
- COATES, Richard (2000): Singular definite expressions with a unique denotatum and the limits of properhood, in: *Linguistics* 38, 1161-1174.
- (2006a): Properhood, in: *Language* 82, 356-382.
- (2006b): Some critiques and consequences of The Pragmatic Theory of Properhood, in: *Onoma* 41, 27-44.

- (2009a): A natural history of proper naming in the context of emerging mass production: the case of British railway locomotives, in: AHRENS, Wolfgang/EMBLETON, Sheila/LAPIERRE, André (eds.): Names in multi-lingual, multi-cultural and multi-ethnic contact. Proceedings of the 23rd International Congress of Onomastic Sciences (17-22 August 2008, York University, Toronto, Canada), Toronto (published on CD, ISBN 978-1-55014-521-2), 209-227.
 - (2009b): A strictly Millian approach to the definition of the proper name, in: *Mind and Language* 24, 433-444.
- DIXON, Robert M. W. (2002): *Australian languages: their nature and developments*, Cambridge.
- EKWALL, Eilert ([†]1960): *Concise Oxford dictionary of English place-names*, 4th edition, Oxford.
- HANKS, Patrick/HODGES, Flavia (1990): *A dictionary of first names*, Oxford.
- VAN LANGENDONCK, Willy (2006): Name theory and set theory: the return of the maximum meaningfulness view of names, in: *Onoma* 41, 45-62.
- (2007): *Theory and typology of proper names (= Trends in Linguistics. Studies and Monographs 168)*, Berlin/New York.

[**Abstract:** I present the essentials of my thinking about names over the last 20 years, stimulated mainly from a historical linguistic point of view to think about the question of how expressions which are not names etymologically come to be used as names. The resultant theoretical approach, The Pragmatic Theory of Properhood (TPTP), is intended to be valid for names in all categories: place-names, personal names, business names, and so on. As regards the law, personal names and business names form the most interesting categories, but I draw most of my examples from the categories of names applying to persons. I set out what seem from the perspective of TPTP to be the most important linguistic questions about the nature of names that may have legal implications, and the answers to which may vary in different jurisdictions. These questions are framed with personal names in mind, but some may apply also in the case of businesses.]

Personennamen und Recht in Großbritannien aus rechtswissenschaftlicher Sicht

Saskia Lettmaier

Während der Vorbereitung für diesen Beitrag wurde ich durch eine US-amerikanische Universität, an der ich derzeit noch immatrikuliert bin, aufgefordert, bestimmte Angaben für meine Abschlussurkunde zu tätigen. Unter anderem wurde ich gebeten, meinen Namen mitzuteilen – und zwar „as you would like it to appear on your diploma.“ Für mich als Deutsche, gewöhnt an feste, im Wesentlichen nur bei Statusänderung oder in einem behördlichen Verfahren begrenzt abänderbare Namen, kam dieser Zusatz einigermaßen überraschend. Er zeugt von einer völlig anderen Einstellung dem Personennamen gegenüber. Während in Kontinentaleuropa der Name einer Person seit dem 19. Jahrhundert Gegenstand der Gesetzgebung und von die Gestaltungsfreiheit einschränkenden Rechtsregeln ist, steht das Namenswesen in Großbritannien (wie auch das in den Vereinigten Staaten¹) bis heute – was die Namen der natürlichen Personen angeht – weitgehend außerhalb des Rechts. Der Gesetzgeber hat hier der Privatautonomie nur sehr sporadisch,² zuletzt im Zuge des Ersten Weltkriegs,³ Schranken gesetzt, welche aber sämtlich

¹ Zum amerikanischen Namensrecht vgl. etwa BANDER 1973.

² Ein Gesetz von 1465 (5 Ed. 4, c. 3; *The Statutes at Large, Passed in the Parliaments Held in Ireland...*, 9 Bände [Dublin 1765-1769], 1:29) etwa sah vor, dass jeder Ire, der sich im sog. „English pale“ aufhielt (dem Teil Irlands, welcher im Spätmittelalter unter der direkten Kontrolle der englischen Regierung stand), einen englischen Nachnamen – und zwar den Namen einer Stadt, Farbe, Kunst- oder Berufsrichtung – annehmen und sich außerdem wie ein Engländer kleiden sollte. Verstöße wurden mit Vermögenskonfiszierung geahndet. Im 16. und 17. Jahrhundert gab es zudem legislatorische Maßnahmen, die die Führung der Namen bestimmter Clans (z.B. O Neyle in Irland und Ruthven in Schottland) verboten, weil diese Clans sich durch Widerstand gegen die englische Krone ausgezeichnet hatten. Vgl. *The Statutes at Large, Passed in the Parliaments Held in Ireland*, 1:335; *The Acts of the Parliaments of Scotland*, Bd. 4 (1816): 213; LINELL 1938: 45-47.

³ Im Anschluss an eine *regulation* von 1915 verbot s. 7 des Aliens Restriction (Amendment) Act 1919 (9 & 19 Geo. 5, c. 92) einem Ausländer, einen anderen Namen zu führen als denjenigen, unter welchem er bis zum 4. August 1914 (Kriegsbeginn) bekannt

nicht mehr in Kraft sind.⁴ Kurz gesagt bestimmen sich Erwerb und Änderung des Namens einer natürlichen Person in Großbritannien nicht nach festen Rechtsregeln, sondern nach der durch den jeweiligen Namensträger beeinflussten gesellschaftlichen Übung. Allein für die Namen juristischer Personen bestehen bestimmte gesetzliche Anforderungen.

Dieser Beitrag gliedert sich in drei Abschnitte. Ich wende mich zunächst den Namen der natürlichen Personen zu (1.). In diesem Zusammenhang gehe ich auf den erstmaligen Namenserwerb (1.1.), die Möglichkeiten einer späteren Namensänderung (1.2.) und sodann auf drei potenzielle Konfliktfelder ein, welche sich bei einer Namensänderung – im Hinblick auf die durch sie berührten Interessen (der Öffentlichkeit und insbesondere des Staates; anderer Träger dieses Namens; des anderen Elternteils bei der Namensänderung Minderjähriger) – auf tun können (1.3.). Der zweite Abschnitt befasst sich mit den Namen der juristischen Personen (2.), ebenfalls getrennt nach erstmaligem Namenserwerb (2.1.) und späterer Namensänderung (2.2.). Ich schließe mit einem Resümee zu den Funktionen des Personennamens nach englischem Recht (3.). Um die Darstellung übersichtlich zu halten, konzentriere ich mich auf das Namenswesen von England und Wales. Das Vereinigte Königreich ist keine rechtliche Einheit, sondern teilt sich in drei Jurisdiktionen (England und Wales; Schottland; Nordirland) mit teilweise unterschiedlichem Namensrecht auf. England hat – neben Schottland – die weitaus großzügigsten Regelungen in Bezug auf Namenswahl und -änderung und erschien daher für diesen Beitrag besonders interessant.

1. Der Name der natürlichen Personen

1.1. Der erstmalige Namenserwerb

In England erhält ein Kind seinen ersten Namen nicht durch einen offiziellen Akt, wie eine Registrierung, sondern ganz einfach durch gesellschaftliche Übung.⁵ Dies gilt für den Nachnamen (*surname*) und grundsätzlich auch für den Vornamen (*forename*), es sei denn, bei dem Vornamen handelt es sich um

gewesen war. Das Gesetz sah Ausnahmen bei Namenserwerb durch *royal licence* und durch Eheschließung vor (s. 7(4)).

⁴ S. 7 des Aliens Restriction (Amendment) Act wurde durch den Statute Law (Repeals) Act, 1971, c. 52 aufgehoben.

⁵ LINELL 1938: 15-16.

einen *Christian* bzw. *baptismal name* im Sinne eines durch christliche Taufe verliehenen Namens: Der Taufname wird unmittelbar durch den Taufakt erworben und stellt insoweit eine Ausnahme dar, wie er denn auch, wie noch zu zeigen sein wird, generell eigenen Regeln folgt.

Zwar besteht auch in England eine Pflicht – bei verheirateten Eltern für beide Elternteile, bei unverheirateten nur für die Mutter –, die Geburt eines Kindes registrieren zu lassen.⁶ Bei dieser Registrierung muss jedoch der Registrierungspflichtige nur den Nachnamen angeben, unter welchem, wie das die maßgeblichen Bestimmungen formulieren, „das Kind nach der Absicht des Registrierenden bekannt werden soll.“⁷ Die Angabe eines Vornamens ist schon gar nicht *erst* zwingend.⁸ Nichts hindert also die Eltern, ihr Kind am Tag nach der Registrierung dann doch unter einem anderen Namen bekannt werden zu lassen, mit der Folge, dass das Register den Namen des Kindes von Anfang an nicht richtig wiedergeben würde. Der Registereintrag ist in diesem Fall zwar eigentlich falsch, er ist jedoch nur sehr begrenzt nachträglich abänderbar.⁹

Da sich der erstmalige Namenswerb somit jenseits gesetzlicher Bestimmungen allein durch den Aufbau einer gesellschaftlichen Reputation unter einem bestimmten Namen vollzieht, besteht für die Eltern eine größtmögliche Freiheit der Namenswahl. Sie können ihrer Phantasie, sowohl was Vornamen als auch Nachnamen angeht, freien Lauf lassen. Mr. und Mrs. Smith könnten ihren Sohn z.B. *Superman*¹⁰ *Smith* oder auch ganz einfach *Brad Pitt* nennen. Sie könnten ihm auch einen Namen mit weniger positiven Assoziationen wie

⁶ S. 1 des Births and Deaths Registration Act, 1953, c. 20. Die Registrierpflicht ergibt sich für verheiratete Eltern aus s. 2, für die unverheiratete Mutter aus s. 2A.

⁷ Reg. 9(3)(b) der Registration of Births and Deaths Regulations 1987 (SI 1987/2088): „the surname to be entered shall be the surname by which at the date of the registration of the birth it is intended that the child shall be known.“

⁸ Reg. 9(3)(a): „if a name is not given, the registrar shall enter only the surname, preceded by a horizontal line.“

⁹ S. 29(1) des Births and Deaths Registration Act 1953 (grundsätzliche Unabänderlichkeit). Nachträgliche Änderungen des Registers sind möglich insbesondere bei Namensänderung innerhalb von 12 Monaten seit der Registrierung (der Originaleintrag wird nur ergänzt, nicht gelöscht) und bei Schreibfehlern. Re H (Child’s Name: First Name), (2002) 1 FLR 973.

¹⁰ Laut einem Artikel der BBC gab es in Großbritannien seit 1984 zwei Kinder mit dem Namen *Superman*. BBC news, „What Can You Name Your Child?“ (http://news.bbc.co.uk/go/pr/fr/-/2/hi/uk_news/magazine/693912.stm, veröffentlicht 2007/08/10 11:51:23 GMT, zuletzt aufgerufen 8. April 2015).

Solo, Atom,¹¹ *Bud Weiser* oder *Lou Zar*¹² (*idem sonans* mit „Loser“) geben. Es besteht auch keine zulässige Höchstzahl für Namen: Für ein kleines Mädchen aus Chesterfield wurden zum Beispiel 139 Vornamen eingetragen.¹³ Es dürfte allerdings ausgeschlossen sein, für eine derartige Vielzahl von Namen tatsächlich die für den eigentlichen Namenswerb erforderliche gesellschaftliche Reputation zu erlangen. Eine inhaltliche Kontrolle der Namensvergabe findet allenfalls für den durch christliche Taufe verliehenen Vornamen statt: So ist etwa die Weigerung eines anglikanischen Priesters bekannt, ein Kind auf den Namen „Beelzebub“ zu taufen.¹⁴ Da jedoch eine christliche Taufe auch durch einen Laien wirksam vorgenommen werden kann (Wirksamkeitserfordernis ist nur, dass die Taufe im Namen des Dreieinigen erfolgt),¹⁵ müsste sich allerdings auch diese Kontrollinstanz umgehen lassen.

1.2. Voraussetzungen und Grenzen der Namensänderung

Die elterliche Freiheit bei der erstmaligen Namenswahl wird dadurch erträglicher,¹⁶ dass ein Name in England nichts Unabänderliches ist. Namensänderungen sind – anders als in Deutschland – weder an eine Statusänderung noch an einen wichtigen Grund noch an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens geknüpft. Jeder Erwachsene, der mit seinem Vor- oder Nachnamen nicht zufrieden ist, kann diesen Namen jederzeit und beliebig oft ändern und zwar ganz einfach dadurch, dass er einen neuen Namen führt, vorausgesetzt, er bringt auch die Öffentlichkeit dazu, den neuen Namen zu verwenden.¹⁷

¹¹ So die Namen der Söhne der englischen Schauspielerin Rosamund Pike.

¹² HERRING 2009: 108; weitere fragwürdige Vornamen bei SHERROD 2008. Eine behördliche Weigerung, solche Namen in das Geburtsregister einzutragen, ist nicht bekannt.

¹³ MEYER-WITTING 1990: 127.

¹⁴ FOX-DAVIES / CARLYON-BRITTON 1906: 11. Als Rechtsgrundlage für das Taufverweigerungsrecht bei „lasciva nomina“ wird eine Konstitution des Erzbischofs Peckham von 1281 angegeben. Vgl. LINELL 1938: 12.

¹⁵ Ebd.: 12.

¹⁶ David RANDALL etwa schließt seinen Artikel „Meet Jamie Oliver’s Son Little Buddy Oli: Daft Names Are Not Clever, They’re Cruel,“ *Independent*, 19. September 2010, mit den Worten: „As small recompense for sniggering at their names, we give them another name, that of an organisation which can help. It’s called the UK Deed Poll Service. Use it, kids, use it.“

¹⁷ R v. John Smith, (1865) 4 F. & F. 1099 (per Willes J.): „If a man had a name which displeased him, there was nothing in law to prevent his changing it to any other he liked better, provided he could get the public to adopt and use the name he preferred.“

Materiell erfordert die Namensänderung nur (1) subjektiv einen Namensänderungsentschluss des Betreffenden¹⁸ und (2) objektiv den Erwerb einer gesellschaftlichen Reputation unter dem neuen Namen.¹⁹ *Formale* Anforderungen bestehen nicht.²⁰ Es empfiehlt sich aber durchaus, die Namensänderung zu dokumentieren. Zum einen, um dem neuen Namen schnell einen höheren Bekanntheitsgrad zu verleihen. Zum anderen zu Beweis Zwecken: Denn wenn es um die Ausstellung offizieller Dokumente, wie etwa eines Reisepasses,²¹ oder um die Änderung eines Berufsregistereintrags geht,²² ist ein dokumentarischer Nachweis des Namenswechsels vielfach erforderlich. Als Nachweise kommen z.B. in Betracht eine Zeitungsannonce,²³ eine *statutory declaration* vor einer zur Eidesabnahme zuständigen Stelle,²⁴ oder eine *deed poll*.²⁵ Insbesondere die letzte Methode ist mittlerweile sehr häufig.²⁶ Unter einer solchen *deed poll* hat man sich eine feierliche – vom Namensändernden (im alten und neuen Namen) und von mindestens einem Zeugen unterschriebene – Privat-

¹⁸ Re T (Otherwise H) (An Infant), (1963) 2 Ch. 238.

¹⁹ PEARCE ³2010: 63.

²⁰ Ebd.: 63. Dies gilt jedenfalls für Erwachsene. Bei der Namensänderung eines Kindes ohne das Einverständnis beider Elternteile fordert die Rechtsprechung, jedenfalls als *Desideratum*, die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens. Vgl. hierzu unten I.3(c).

²¹ Der *Identity and Passport Service* (IPS) geht von einem *root document* (z.B. Geburtsregistereintrag; alter Pass) aus und fordert eine lückenlose dokumentarische Verbindung (z.B. durch Heiratsurkunde, *deed poll* etc.) zwischen dem Namen auf dem *root document* und dem Namen, auf den der neue Pass ausgestellt werden soll (<https://www.gov.uk/changing-passport-information/name-changes-that-dont-match-official-documents>, zuletzt aufgerufen 17. März 2015).

²² Bestimmte Berufe (z.B. der eines *solicitor* oder eines Arztes) dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Betreffende in einem Berufsregister eingetragen ist. Soll der Beruf unter einem neuen Namen ausgeübt werden, muss zunächst das Register geändert werden, wofür i.d.R. ein dokumentarischer Nachweis erforderlich ist. PEARCE ³2010: 63, 79-85; *Halsbury's Laws of England*, Bd. 88 (2012), § 329.

²³ Beispiel in PEARCE ³2010, Appendix 2, precedent 12.

²⁴ Beispiel in ebd., Appendix 2, precedent 14.

²⁵ Beispiele in ebd., Appendix 2, precedents 1-4.

²⁶ Ebd.: 63. Dagegen wird von der Möglichkeit, die Namensänderung durch einen *private Act of Parliament* oder durch *royal licence* zu dokumentieren, kaum noch Gebrauch gemacht. Dies insbesondere deshalb, weil ein *private Act* mit hohen Kosten verbunden ist und die Gewährung einer *royal licence* im königlichen Ermessen steht. Diese Verfahren werden daher heute in der Regel nur noch benutzt, wenn sie in einem Testament zur Erwerbsbedingung erhoben werden oder wenn nicht nur Name, sondern auch das Wappen einer Familie übernommen werden soll. Letzteres geht nur durch *royal licence*. Ebd.: 77.

urkunde vorzustellen, in der der Namensändernde die einseitige Willenserklärung abgibt, den alten Namen abzulegen, einen neuen Namen anzunehmen und diesen fortan ausschließlich zu benutzen. Eine ordnungsgemäß ausgeführte und von zwei Zeugen mitunterzeichnete *deed poll* kann zudem gerichtlich registriert (*enrolled*) werden.²⁷ Es sei aber nochmal betont, dass Dokumentation und/oder gerichtliche Registrierung weder notwendige²⁸ noch hinreichende²⁹ Bedingungen einer wirksamen Namensänderung sind. Die Namensänderung vollzieht sich allein durch gesellschaftliche Übung.³⁰

Die Namensänderungsfreiheit unterliegt damit kaum Grenzen. Geringfügige Einschränkungen ergeben sich aber

- *erstens* als Kehrseite aus den materiellen Anforderungen: So wird etwa aus dem Erfordernis eines subjektiven Namensänderungswillens gefolgert, dass Minderjährige ihren Namen nicht selbstständig ändern können.³¹ Auch die Notwendigkeit, eine generelle Akzeptanz des Namens zu erreichen, setzt den Änderungswünschen Grenzen: Als der Sänger Prince vor einigen Jahren versuchte, seinen Namen in ein unaussprechbares Symbol umzuändern, wurde er daraufhin nicht etwa unter diesem Symbol, sondern unter der Bezeichnung „the artist formerly known as Prince“ bekannt;
- *zweitens* aus dem Rechtssatz, dass eine Namensänderung nicht wirksam zu betrügerischen Zwecken oder mit der Absicht, einen Vermögensschaden herbeizuführen, vorgenommen werden kann.³² Eine betrügerische Absicht ist aber noch nicht deswegen gegeben, weil der Namensändernde im Rechtsverkehr künftig unter einem besonders illustren, insbesondere einem adligen, Namen auftreten will.³³ In England besteht nämlich kein Verbot gegen das Führen von Titeln

²⁷ Es muss sich aber um die *deed* eines Briten oder *Commonwealth citizen* handeln. Ebd.: 64.

²⁸ Es gibt keine zentrale Stelle zur Meldung von Namensänderungen. Ein Reisepass muss nach einer Namensänderung nicht zwingend geändert werden (wohl aber ein Führerschein).

²⁹ LINELL 1938: v: „However conclusive the wording of a deed poll ..., it will be quite ineffective if the owner takes no pains to *be* some other name.“

³⁰ Welchen Namen eine bestimmte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt führt, ist damit nicht so sehr eine Rechts- als eine *Tatfrage*. JOSLING ⁹1972: 9.

³¹ Re T (Otherwise H) (An Infant), (1963) 2 Ch. 238; PEARCE ³2010: 33.

³² Ebd.: 63.

³³ LINELL 1938: 50.

- durch Unbefugte.³⁴ (Reisepässe werden durch den *Identity and Passport Service* (IPS) gleichwohl auf einen – adligen oder akademischen – Titel nur bei Nachweis eines Titelführungsrechts ausgestellt.)
- *drittens* aus der Ansicht der Rechtsprechung, welche sich hierfür auf die Einmaligkeit des Taufakts beruft,³⁵ dass der durch Taufe verliehene Vorname grundsätzlich (außer durch *Act of Parliament*, Adoption oder anlässlich der Konfirmation³⁶) unabänderlich sei.³⁷ Diese Einschränkung ist allerdings in einer Zeit mit einer rückläufigen Anzahl getaufter Christen von schwindender Bedeutung.³⁸ Sie wird zudem in der Praxis ignoriert.³⁹
 - *viertens* – in praktischer Hinsicht – aus der Tatsache, dass es unter Umständen nicht möglich ist, offizielle Dokumente auf jeden beliebigen Namen ausgestellt zu bekommen. Der IPS z.B. behält sich beim Ausstellen von Reisepässen ein – allerdings sehr großzügig gehandhabtes⁴⁰ – Prüfungsrecht vor. Es handelt sich hierbei aber, wie der IPS auf seiner Internetseite klarstellt, nur um eine interne Vorgehensweise des IPS zum Schutz des eigenen guten Rufes und nicht um eine offizielle Maxime der englischen Regierung.

³⁴ PINE 1965: 20. In Thomas Hardys Roman *Tess of the D'Urbervilles* z.B. nennt sich ein Mr. Stoke, nachdem er zu Reichtum gekommen ist, nach einer alteingesessenen Familie der Grafschaft d'Urberville.

³⁵ Epheser 4:5 („Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“).

³⁶ Zu den Ausnahmen vom Unabänderlichkeitsgrundsatz: Re Parrott, (1946) Ch 183.

³⁷ *Fermor v. Dorrington*, (1591) 78 Eng. Rep. 478; *Watkins v. Oliver*, (1618) 79 Eng. Rep. 478; Re Parrott, (1946) Ch 183; Linell, 5-6.

³⁸ 2011 waren 59,4% der englischen Bevölkerung Christen. 2001 waren es noch 71,7% gewesen. Vgl. „2011 Census: KS209EW Religion, local authorities in England and Wales.“ ons.gov.uk und „Religion (2001 Census).“ data.gov.uk (jeweils zuletzt aufgerufen 17. März 2015).

³⁹ *Deed polls*, die den Taufnamen ändern, sind in der Praxis häufig und werden sogar zur Registrierung angenommen, versehen mit dem Zusatz „Notwithstanding the decision of Vaisey J in *Re Parrott, Cox v Parrott* [1946] Ch. 183, [1946] 1 All ER 321, the applicant desires the enrolment to proceed.“ Vgl. *Halsbury's Laws of England*, Bd. 88 (2012), § 327 Fn. 8.

⁴⁰ Der IPS akzeptiert i.d.R. Namen auf *registered deed polls* ohne weitere inhaltliche Prüfung (weil eine inhaltliche Prüfung in diesen Fällen schon durch den *deed poll service* durchgeführt wurde). Durch den *deed poll service* aber wurden in der Vergangenheit schon Namen wie *Dan Bombastic Fantastic*, *Jazz Funk* und *Elf McGnome* akzeptiert. Vgl. „Unusual Name Changes during 2006“, *Sun*, 22. Dezember 2006.

Die Tendenz, von dieser weitgehenden Namensänderungsfreiheit Gebrauch zu machen, erscheint derzeit steigend. So wurden etwa 2011 60.000 Namensänderungen vorgenommen (von denen 58.000 durch *deed poll* dokumentiert wurden); gut zehn Jahre zuvor waren es noch 197 gewesen.⁴¹ Anlass für die Namensänderung ist häufig eine Veränderung im privaten Bereich, allerdings nicht unbedingt eine Statusänderung. Auch unverheiratete Paare nehmen häufig einen gemeinsamen Namen an. Während es früher üblich war, dass Frauen den Namen des Mannes annehmen, fällt die Wahl heute, wenn man sich denn für einen gemeinsamen Namen entscheidet, häufig egalitärer aus. Beliebte sind Doppelnamen. Bei jüngeren Paaren geht der Trend zudem in den letzten Jahren dahin, die beiden Einzelnamen kreativ zu verschmelzen (sog. „meshing“). Aus Miss *Harley* and Mr. *Gatts* werden z.B. die *Hatts*, aus Miss *Price* und Mr. *Nightingale* die *Prightingales* und aus Miss *Clifton* and Mr. *Mole* die *Moltons*.⁴² Kommt es später zur Beendigung der Ehe oder der Partnerschaft, wird der gemeinsame Name häufig wieder aufgegeben. Namensänderungen werden aber nicht nur zu dem Zweck vorgenommen, eine Beziehung (oder das Ende einer Beziehung) auszudrücken. Anlass kann auch der Wunsch sein, eine nationale oder ethnische Herkunft zu verbergen. Prominentes Beispiel hierfür sind die *Windsors*, die diesen Namen bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs angenommen haben, um sich auch namensmäßig von ihrer deutschen Verwandtschaft (der deutsche Kaiser war der Cousin des englischen Königs) abzusetzen.⁴³ Hinter einer Namensänderung kann auch die Absicht stehen, Verwechslungen mit gleichnamigen Personen zu vermeiden. Eine gewisse *Susan Brown* zum Beispiel änderte ihren Nachnamen in *Griffith-Brown*, nachdem sie zweieinhalb Jahre lang durch die Gläubiger einer anderen *Susan Brown* (mit dem gleichen Geburtsdatum) mit letzterer verwechselt worden war.⁴⁴ Motiv für einen Namenswechsel kann schließlich – und nicht zuletzt – der Wunsch sein, sich einen klangvolleren oder prominenten Namen zuzulegen.⁴⁵

⁴¹ „Boom Time for Name Swappers“, *Sunday Times*, 16. Oktober 2011.

⁴² „Keeping up with the Smones: ‘Meshing’ Becomes the New Wedding Trend As More Married Couples Are Fusing Surnames“, *Daily Mail*, 9. November 2012; „United: Mr. and Mrs. Puffin“, *Daily Telegraph*, 9. November 2012.

⁴³ *PINE* 1965: 17.

⁴⁴ „Identity Clash Woman Changes Name“, *BBC news*, 16. Oktober 2009 (zuletzt aufgerufen 22. März 2015).

⁴⁵ „Boom Time for Name Swappers“, *Sunday Times*, 16. Oktober 2011.

1.3. Potenzielle Konfliktfelder

1.3.1. Eine Namensänderung berührt – als erstes potenzielles Konfliktfeld – *staatliche bzw. öffentliche Interessen*. Jede Namensänderung läuft tendenziell dem öffentlichen Interesse daran entgegen, den Einzelnen zwecks Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten identifizieren zu können.⁴⁶ Hierzulande wird ein restriktives Namensrecht häufig mit dieser „sozialen Ordnungsfunktion“ des Namens gerechtfertigt.⁴⁷ Man könnte daher denken, dass die in England bestehende, nahezu grenzenlose Namensänderungsfreiheit in Kombination mit dem fast völligen Fehlen einer Melde- oder Registrierpflicht für Namensänderungen⁴⁸ allherhand Probleme verursachen würde. Dem scheint aber in der Praxis nicht so zu sein.

Der Grund hierfür liegt wohl darin, dass der Name nicht das einzig denkbare Identifikationsmittel ist. In der Strafverfolgung zum Beispiel sind körperbezogene Identifikationsmethoden (wie Fingerabdrücke) weit verbreitet. In Anbetracht der Tatsache, dass häufig mehrere Personen den gleichen Namen haben und dass auch in Rechtsordnungen mit einem restriktiven Namensrecht Ausnahmen vom Unabänderlichkeitsgrundsatz zugelassen werden, ist der Name noch nicht einmal ein besonders zuverlässiges Identifikationsmittel.⁴⁹ Der englische Staat verlässt sich denn auch zur verwaltungsmäßigen Erfassung seiner Bürger eher auf Nummern denn auf Namen.⁵⁰ Im Sozialversicherungswesen und zum Teil auch in der Steuerverwaltung findet zum Beispiel die *national insurance number* Verwendung.⁵¹

⁴⁶ Wie Ingeborg Schwenzer betont, ist jede Namensänderung potenziell schädlich für Schuldnerlisten, Handels- und Vereinsregister und Grundbücher (SCHWENZER 1991: 390, 394).

⁴⁷ WAGNER-KERN 2002: 381.

⁴⁸ Ausnahmsweise meldepflichtig ist eine Namensänderung für Führerscheininhaber: Diese müssen nach dem Road Traffic Act 1988 (1988, c. 52) und hierzu ergangener Ausführungsbestimmungen unverzüglich die *Driver and Vehicle Licensing Authority* (DVLA) über den Namenswechsel in Kenntnis setzen, einen neuen Führerscheinantrag unter Vorlage einer Dokumentation für die Namensänderung (z.B. *deed poll*) stellen und den alten Führerschein abgeben. PEARCE ²2010: 87.

⁴⁹ Schon Jeremy Bentham empfand den Namen als Identifikationsmittel als zu vage. Er schlug vor, dass jedem Bürger ein einmaliges Kennzeichen bestehend aus Vor- und Nachname sowie Geburtsort und -datum gegeben werden solle. Dieses Kennzeichen sollte sich dann jeder auf seinen Arm tätowieren lassen. JEREMY BENTHAM, *The Works of Jeremy Bentham*, Bd. 1 (Edinburgh 1843): 557.

⁵⁰ HERRING 2009: 108.

⁵¹ HIGGS 2011: 189. Dies schließt natürlich nicht aus, dass Namensänderungen zur Täuschung des Rechtsverkehrs (zum Beispiel über das Bestehen erheblicher Verbindlich-

1.3.2. Eine Namensänderung berührt – als zweites potenzielles Konfliktfeld – die *Interessen anderer Träger dieses Namens*. Das Interesse eines Namens-trägers kann dahin gehen, einem Dritten die Annahme oder – insbesondere im Fall einer Scheidung – die Weiterbenutzung des eigenen Namens zu untersagen. Wegen der Grundentscheidung des englischen Rechts für die freie Namenswahl und -änderung ist ein Ausschluss- oder Monopolrecht am eigenen Namen allerdings nicht anerkannt.⁵² Das englische Recht gewährt daher in der Regel keine Handhabe gegen Personen, die sich den gleichen Namen „anmaßen“. So konnten etwa 1869 die Mitglieder einer alteingesessenen Familie von der Karibikinsel Saint Lucia mit dem Namen *du Boulay* nicht verhindern, dass sich ein ehemaliger Sklave ebenfalls *du Boulay* nannte.⁵³ Und *Earl Cowley* scheiterte 1901 mit seinem Versuch, seiner geschiedenen Ehefrau die Fortführung des Namens *Countess Cowley* zu untersagen.⁵⁴ Rechtsschutz besteht erst, wenn die Schwelle zur Diffamierung (*libel/slander*⁵⁵) überschritten ist.⁵⁶ Anders ist die Rechtslage, wenn sich der klagende Namensträger unter dem usurpierten Namen einen wirtschaftlichen Wert (*goodwill*⁵⁷) aufgebaut hat, was insbesondere bei Designern, Sängern oder Schriftstellern der

keiten) missbraucht werden können. Einen gewissen Schutz hiergegen bieten in England private Kreditauskunfteien (Experian; Equifax), die sich für Identifikationszwecke nicht alleine auf den Namen stützen. HIGGS 2011: 181-182.

- ⁵² Das *common law* steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass Gleichnamigkeiten ohnehin vorkommen und dass die bewusste Annahme des gleichen Namens durch einen Dritten eher als Kompliment denn als Eingriff aufzufassen sei. Die Rechtslage für den klagenden Namensträger ist allerdings in den Vereinigten Staaten teilweise günstiger als in England. Vgl. BANDER 1973: 23, 25.
- ⁵³ *Du Boulay v. du Boulay*, (1869) LR 2 PC 430: „by the English Law there is no right of property in a person to the use of a particular name, to the extent of enabling him to prevent the assumption of his name by another.“
- ⁵⁴ *Cowley v. Cowley*, (1901) AC 450. *Earl Cowley* scheiterte aus zwei Gründen. Nach der Auffassung des House of Lords unterfiel die „disturbance of a dignity“ nicht der Zuständigkeit der Zivilgerichte. Außerdem verneinte das House of Lords den Schaden.
- ⁵⁵ Diese beiden Deliktatbestände setzen jeweils eine Behauptung voraus, die geeignet ist, den Kläger in den Augen der Öffentlichkeit herabzuwürdigen. Sie unterscheiden sich darin, dass die Behauptung im Fall des *libel* in dauerhaft fixierter Form, im Fall des *slander* dagegen mündlich aufgestellt wird.
- ⁵⁶ Bei der Namensfortführung durch eine geschiedene Ehefrau könnte diese Schwelle z.B. überschritten sein, wenn durch den Namensgebrauch der Eindruck entstände, dass die neue Ehe des Mannes nicht wirksam ist. Vgl. LOWE/DOUGLAS ¹⁰2007: 111, Fn. 34.
- ⁵⁷ *Goodwill* wird definiert als „attractive force which brings in custom.“ Erforderlich ist, dass der Name in der Öffentlichkeit als Kennzeichen für die Waren oder Dienstleistungen einer bestimmten Person aufgefasst wird.

Fall sein kann. Hat der Namensgebrauch durch einen Dritten zur Folge, dass dieser Vermögenswert übertragen oder ausgenutzt wird – und zwar in einer Weise, die dem Namensinhaber wirtschaftlichen Schaden zufügt –, so ist der Tatbestand des *tort of passing off* erfüllt.⁵⁸ Der Schutz erscheint hier recht weitgehend: In der neueren Rechtsprechung besteht die Tendenz, Dritten nicht nur den geschäftlichen Gebrauch eines angenommenen, sondern sogar den des eigenen Namens zu untersagen, wenn sich ein Namensgleicher unter diesem Namen bereits *goodwill* aufgebaut hat, welcher durch den Drittgebrauch beeinträchtigt werden könnte.⁵⁹ Dies wird mitunter damit gerechtfertigt, dass es – jedenfalls außerhalb der freien Berufe – heute weniger wichtig sei, im geschäftlichen Verkehr unter dem eigenen Namen aufzutreten.⁶⁰ Schutzgut ist in diesen Fällen aber nicht wirklich und eigentlich der Name, sondern der wirtschaftliche Wert, der sich mit dem Namen verbindet.⁶¹

1.3.3. Die beiden vorerwähnten Konflikte werden vom englischen Recht, wie wir gesehen haben, kurzerhand im Interesse der Namensänderungsfreiheit gelöst. Bei dem dritten Konfliktfeld – dem *gegenläufiger Elterninteressen bei der Namensänderung Minderjähriger* – ist das anders. Hier betreten wir einen namensrechtlichen Teilbereich, der ausnahmsweise nicht von *laissez-faire*, sondern von Restriktion geprägt ist.

Wie wir gesehen haben, können Minderjährige ihren Namen nicht selbstständig ändern, da ihnen die Fähigkeit abgesprochen wird, einen beachtlichen Namensänderungswillen zu bilden. Möglich ist allerdings eine Namensänderung durch die Eltern. Das ist einfach, wenn sich die Eltern einig sind; in diesem Fall brauchen sie für die Namensänderung noch nicht einmal das Einverständnis des Kindes.⁶² Problematisch ist es, wenn bei den Eltern – insbe-

⁵⁸ In einigen Fällen haben die Gerichte auch den geschäftlichen Gebrauch eines Namens untersagt, der den Namensinhaber einem Haftungsrisiko aussetzen könnte. Vgl. etwa *Gray v. Smith*, (1889) 43 Ch 207.

⁵⁹ *Parker-Knoll Ltd. v. Knoll International Ltd.*, (1962) RPC 265; *Halsbury's Laws of England*, Bd. 97A (2014), § 326. Dies erscheint konsequent, da ja auch ein angenommener Name zum eigenen Namen wird.

⁶⁰ *Halsbury's Laws of England*, Bd. 97A (2014), § 326.

⁶¹ *Halsbury's Laws of England*, Bd. 97A (2014), § 289: *passing off* als „remedy for the invasion of a right of property, the property being in the goodwill likely to be injured ... rather than in the ... name ... used.“

⁶² Nur wenn der Namenswechsel durch eine (registrierte) *deed poll* dokumentiert werden soll, ist das Einverständnis eines Kindes über 16 Jahren nachzuweisen. Vgl. s. 8(4) der *Enrolment of Deeds (Change of Name) Regulations 1994* (SI 1994/604) und *PEARCE* ³2010: 63-64, 72.

sondere nach einer Trennung – *keine Einigkeit* mehr über den Kindesnamen besteht. Den Fällen liegt typischerweise folgender Sachverhalt zugrunde: Das Kind wächst bis zur Trennung der Eltern unter dem Nachnamen des (ehelichen oder nichtehelichen) Kindsvaters auf. Nach der Trennung versucht die Mutter, bei der das Kind lebt, den Namen des Kindes in ihren eigenen Namen (Mädchenname; Name eines früheren Ehegatten) oder den Namen ihres neuen (ehelichen oder nichtehelichen) Partners zu ändern.

Die Änderung des Kindesnamens unterfällt der elterlichen Sorge (*parental responsibility*). Bei verheirateten Eltern steht die elterliche Sorge in der Regel beiden Eltern zu, bei unverheirateten der Mutter, dem Vater nur unter bestimmten Voraussetzungen.⁶³ Unabhängig davon, ob nur ein Elternteil oder beide Elternteile *parental responsibility* für das Kind haben, betonen die Gerichte allerdings, dass bei fehlender Einigkeit der Eltern über die Namensänderung ein gerichtliches Verfahren einzuleiten ist und dass den Gerichten, und nicht den Eltern, die Entscheidung über die Namensänderung zukommt.⁶⁴ Inhaltlicher Prüfungsmaßstab für das befassende Gericht ist das Kindeswohl.⁶⁵ Interessant ist, wie die englischen Gerichte diesen – denkbar unscharfen – Begriff im Zusammenhang mit einer Namensänderung auslegen.

Nach der wohl überwiegenden⁶⁶ Rechtsprechung ist eine Änderung des Nachnamens⁶⁷ weg⁶⁸ vom Namen des biologischen Vaters in der Regel dem

⁶³ Diese sind: spätere Heirat; Sorgerechtsvereinbarung mit der Mutter; gerichtliche *parental responsibility* oder *residence order*; Adoption; für Kinder, die nach dem 1.12.2003 geboren sind, zusätzlich die Eintragung als Vater im Geburtsregister, was allerdings die Zustimmung der Mutter, eine *parental responsibility order* oder eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung voraussetzt. PEARCE ³2010: 35ff.

⁶⁴ Dawson v. Wearmouth, (1987) 2 FLR 629 (CA); (1999) 2 AC 308 (HL). Vgl. auch Re C (A Minor) (Change of Surname), (1998) 2 FLR 656 (CA); GOSDEN 2003: 187; HERRING 2009: 109; PEARCE ³2010: 33. Wird das gerichtliche Verfahren nicht durch den änderungswilligen Elternteil eingeleitet, hat der andere Elternteil – und zwar unabhängig davon, ob er *parental responsibility* für das Kind hat oder nicht – die Möglichkeit, eine *prohibited steps order* nach s. 8 des Children Act 1989 (1989, c. 41) zu beantragen.

⁶⁵ S. 1(1) Children Act 1989 („the child’s welfare shall be the court’s paramount consideration“); Re C (A Minor) (Change of Surname), (1998) 2 FLR 656 (CA).

⁶⁶ BOND 1998: 20 unterscheidet drei Rechtsprechungslinien: streng; status quo; großzügig. Die strenge Linie dominiert und wurde insbesondere vom House of Lords in Dawson v. Wearmouth, (1999) 2 AC 308, vertreten.

⁶⁷ Die strengen Regeln gelten nicht, wenn der Vorname des Kindes geändert werden soll, da der Vorname keine familiäre Zuordnung ausdrückt. Re H (A Child: Forename), (2002) 1 FLR 973; PEARCE ³2010: 50-51.

⁶⁸ Anders liegt der Fall, wenn der Name des biologischen Vaters, z.B. weil sich die Eltern bereits vorgeburtlich getrennt haben, nie der Name des Kindes gewesen ist. Dawson v.

Kindeswohl abträglich. Nach dieser Rechtsprechung fungiert – nach dem Auseinanderbrechen der ursprünglichen Familie des Kindes – der Name, in symbolischer Hinsicht, als äußeres Zeichen der Vaterschaft⁶⁹ und, in praktischer Hinsicht, als nötige Unterstützung für den Fortbestand der sozialen Beziehung zwischen dem biologischem Vater und dem Kind.⁷⁰ Folglich ist es für eine Namensänderung regelmäßig nicht ausreichend, dass das Kind namensmäßig in seine „neue“ soziale Familie integriert werden soll;⁷¹ ebenfalls nicht ausreichend ist es, dass sich auch das Kind – selbst ein solches im Teenager-Alter – die Namensänderung wünscht.⁷² Als zulässig erachtet wurden Namensänderungen dagegen, wo es darum ging, das Kind vor sozialer Stigmatisierung (der Vater war ein bekannter Straftäter) zu schützen oder dem Vater, der Mutter und Kind wiederholt tätlich angegriffen hatte, ihr Auffinden zu erschweren.⁷³ Außerdem kann eine – an sich unzulässige – Namensänderung dadurch unangreifbar werden, dass sie über Jahre hinweg faktisch bestanden hat.⁷⁴

Wearmouth, (1999) 2 AC 308, 320 (per Lord Mackay); Mary Hayes, „Case Commentary“, *Child and Family Law Quarterly* 11, no. 4 (1999): 425. Bei einer vorgeburtlichen Trennung wird sich ein nichtehelicher Vater schwer tun, seinen eigenen Nachnamen für das Kind durchzusetzen. Dies liegt daran, dass bei nichtehelichen Kindern in der Regel allein die Mutter befugt ist, den Eintragungsantrag unter dem BDRA 1953 zu stellen und dem *registered name* zumindest indizielle Bedeutung dafür zukommt, was der Name des Kindes ist.

⁶⁹ Name als „biological label which tells the world at large that the blood of the name flows in its veins.“ Dawson v. Wearmouth, (1999) 2 AC 308, 323 (per Lord Jauncey).

⁷⁰ „In the case of a divided family ... it is always one of the aims of the court to maintain a child's contact, respect and affection ... for both of its parents ... But to deprive the child of her father's surname ... is injurious to the link between the father and the child.“ Re T (Otherwise H) (An Infant), (1963) Ch 238, 242. Vgl. auch Re WG, (1976) 6 Fam Law 210: „It must greatly tend to create difficulties in the relations between a father and a child if the child ceased to bear the father's name.“

⁷¹ Re WG, (1976) 6 Fam Law 210; PEARCE ³2010: 41.

⁷² Re B (Minors) (Change of Surname), (1996) 1 FLR 791.

⁷³ BOND 1998: 24. Vgl. auch Re S (Change of Surname: Cultural Factors), (2001) 2 FLR 1005, wo die Änderung eines Sikh Namen in einen muslimischen Namen erlaubt wurde, um dem Kind eine (andernfalls angeblich nicht mögliche) Integration in seine muslimische Umgebung zu ermöglichen.

⁷⁴ Re C (A Minor) (Change of Surname), (1998) 2 FLR 656 (3 Jahre); Y v. Y, (1973) 2 All ER 574 (4 Jahre).

2. Der Name der juristischen Personen

Während der Name der natürlichen Personen vom englischen Recht eher stiefmütterlich behandelt wird, ist das bei den Namen der juristischen Personen anders. Im Gegensatz zur natürlichen Person ist die juristische Person eine Kunstfigur ohne reale Existenz. Für ihre Identifikation und „Greifbarkeit“ ist daher der Name von weitaus größerer Bedeutung. So heißt es etwa schon in einem englischen Rechtsfall aus dem 16. Jahrhundert, für eine *corporation* sei der Name geradezu essentiell: Die *corporation* bestehe als solche gar nicht, bis sie nicht einen Namen habe.⁷⁵ Die Regelungsdichte ist bei den Namen und der Namensänderung juristischer Personen dementsprechend deutlich höher.

2.1. Der erstmalige Namensserwerb

Nach dem Recht von England und Wales kann ein Personenzusammenschluss entweder durch *royal charter* oder durch bzw. aufgrund eines Parlamentsgesetzes zu einer juristischen Person (*corporation*) werden.⁷⁶ Im ersteren Fall unterliegt die *corporation* in rechtlicher Hinsicht den Bestimmungen ihrer Gründungscharta sowie den allgemeinen Rechtsregeln für *chartered corporations*;⁷⁷ im letzteren Fall unterliegt sie den Bestimmungen des Gesetzes, nach welchem sie gegründet wurde.

Unabhängig von ihrer Entstehungsweise ist jedoch allen *corporations* gemeinsam, dass ihre Gründung die Vergabe eines Namens voraussetzt.⁷⁸ Bei einer *chartered corporation* muss sich der Name der königlichen Gründungscharta entnehmen lassen.⁷⁹ Richtet sich die Gründung – wie in der Mehrzahl der Fälle – nach einem Gesetz, so muss der Antrag auf Gründung bzw. Eintragung den Namen der *corporation* enthalten.⁸⁰ Die Wahl des Namens liegt

⁷⁵ Mariot v. Mascal, 123 Eng. Rep. 430, 432: corporations „doient aver nome a fair choses concernant leur Corporation ou autrement n'est Corporation.“

⁷⁶ *Halsbury's Laws of England*, Bd. 24 (2010), § 329. Zusätzlich gibt es *common-law corporations* (hierzu zählen etwa der Monarch und die anglikanischen Bischöfe) und *corporations by prescription*.

⁷⁷ *Halsbury's Laws of England*, Bd. 24 (2010), § 343.

⁷⁸ *Halsbury's Laws of England*, Bd. 24 (2010), § 330.

⁷⁹ *Halsbury's Laws of England*, Bd. 24 (2010), § 317.

⁸⁰ Vgl. z.B. s. 9(2)(a) Companies Act 2006.

damit in diesen Fällen im Ausgangspunkt bei den Antragstellern.⁸¹ Allerdings müssen die Antragsteller bei ihrer Wahl die vom jeweiligen Gründungsgesetz aufgestellten Anforderungen beachten.⁸² Exemplarisch werde ich im Folgenden – wegen der hohen praktischen Bedeutung – auf die Restriktionen des Companies Act 2006⁸³ (inklusive Ausführungsvorschriften) eingehen. Die meisten Handelsgesellschaften werden heutzutage nach dem Companies Act gegründet⁸⁴ und unterliegen folglich den Anforderungen dieses Gesetzes.⁸⁵ Die hier zu beachtenden Anforderungen dienen zum Teil dem Schutz der Öffentlichkeit, insbesondere vor Irreführung über Rechtsform, Geschäftsgegenstand und Haftung, zum Teil dem Schutz voreingetragener Gesellschaften.

In negativer Hinsicht darf der Name einer *registered company* nach den maßgeblichen Bestimmungen

- nicht anstößig sein oder einen Straftatbestand verwirklichen;⁸⁶
- nicht den Eindruck erwecken, dass die Gesellschaft mit der englischen oder walisischen Regierung oder mit einer Verwaltungsbehörde in Zusammenhang steht;⁸⁷
- keine Wörter enthalten, die durch eine Ausführungsvorschrift als „sensitive words and expressions“ eingestuft worden sind.⁸⁸ Hierher gehören Wörter, die beim Publikum positive Assoziationen oder den Eindruck einer besonderen Vertrauenswürdigkeit erwecken (können), wie z.B. „accredited“, „benevolent“, „British“, „health“, „institute“, „medical“, „police“, „prince“ oder „Windsor.“⁸⁹ Zusätzlich bestehen nach Sondergesetzen Verbote, ohne Einverständnis des Außenminis-

⁸¹ *Halsbury's Laws of England*, Bd. 24 (2010), § 317.

⁸² Zu diesen Grenzen vgl. z.B. Companies Act 2006, ss. 53-85; Building Societies Act 1986, s. 107.

⁸³ 2006, c. 46.

⁸⁴ *Halsbury's Laws of England*, Bd. 24 (2010), § 343.

⁸⁵ Weitere Gesetze regeln z.B. die Gründung von *building societies*, *industrial societies*, *provident societies* und *friendly societies*. *Halsbury's Laws of England*, Bd. 24 (2010), § 344. Bei *building societies* z.B. muss die *Financial Services Authority* prüfen, dass der beabsichtigte Name nicht „undesirable“ ist. Vgl. *Halsbury's Laws of England*, Bd. 50 (2008), § 1867.

⁸⁶ Lb. 53.

⁸⁷ Lb. 54 und die hierzu ergangenen Company, Limited Liability Partnership and Business Names (Public Authorities) Regulations 2009, SI 2009/2982.

⁸⁸ Lb. 55 und die hierzu ergangenen Company, Limited Liability Partnership und Business Names (Sensitive Words and Expressions) Regulations 2009, SI 2009/2615.

⁸⁹ Für diese Beispiele vgl. Company, Limited Liability Partnership und Business Names (Sensitive Words and Expressions) Regulations 2009, SI 2009/2615, regs. 3, 4, schedule 1, pt. 1.

- ters die Wörter „Red Cross,“ „Geneva Cross,“ „Red Crescent,“ „Red Lion and Sun“⁹⁰ oder „Anzac“⁹¹ als Namensbestandteil zu verwenden;
- nicht bereits für eine andere Gesellschaft in *index of company names* eingetragen sein;⁹²
 - nicht über die Rechtsform⁹³ oder den Geschäftsgegenstand⁹⁴ täuschen;
 - sowie nicht mehr als 160 Zeichen enthalten.⁹⁵

In positiver Hinsicht muss der Name etwaige Haftungsbeschränkungen zutreffend wiedergeben.⁹⁶

Der Name der Gesellschaft ist in den Geschäftsräumen, auf Briefköpfen und auf der Internetseite anzugeben. Verstöße können zivilrechtliche Nachteile begründen.⁹⁷ Eine Gesellschaft muss nicht zwingend unter ihrem eingetragenen *company name* im Rechtsverkehr auftreten. Sie kann dies auch unter einem hiervon abweichenden sog. *business name* tun. Allerdings gelten auch für *business names* im Wesentlichen die oben beschriebenen Anforderungen.⁹⁸

⁹⁰ Zu diesen Verboten vgl. den Geneva Conventions Act 1957 (1957, c. 52), s. 6.

⁹¹ Zu diesem Verbot vgl. den Anzac (Restriction on Trade Use of Word) Act 1916 (1916, c. 51), s. 1. Bei Anzac handelt es sich um ein Akronym für „Australian and New Zealand Army Corps.“

⁹² Lb. 66. Die Company and Business Names (Miscellaneous Provisions) Regulations 2009, SI 2009/1085, geben Aufschluss darüber, wann zwei Namen als gleich zu betrachten sind.

⁹³ Insbesondere darf das Wort „limited“ nur dann letzter Namensbestandteil sein, wenn es sich um eine Gesellschaft mit *limited liability* handelt. Vgl. *Halsbury's Laws of England*, Bd. 14 (2009), § 198.

⁹⁴ Lb. 76.

⁹⁵ Company and Business Names (Miscellaneous Provisions) Regulations 2009, SI 2009/1085, reg. 2(1), (4). Dabei zählen Leerzeichen als Zeichen (reg. 1(3)).

⁹⁶ Eine *private limited company* muss auf die Wörter „limited company“ bzw. „ltd.“ enden (s. 59), eine *public limited company* auf die Worte „public limited company“ bzw. „plc“ (s. 58). Ausnahmen bestehen insbesondere für gemeinnützige *companies*. Vgl. *Halsbury's Laws of England*, Bd. 14 (2009), § 201.

⁹⁷ *Halsbury's Laws of England*, Bd. 14 (2009), §§ 221-222.

⁹⁸ Vgl. die Vorschriften des Companies Act über *business names*, ss. 1192-1208. Diese Vorschriften gelten für alle Personen, die in Großbritannien ein Unternehmen betreiben (s. 1192(1)). Insbesondere greifen auch für den *business name* die Publizitätsvorschriften (s. 1201) mitsamt den zivilrechtlichen Folgen eines Verstoßes (s. 1206).

2.2. Die spätere Namensänderung

Will eine juristische Person ihren Namen ändern, so kann sie das – anders als eine natürliche Person – nur in einem bestimmten Verfahren tun. Da ihr der Name durch *royal charter* oder Gesetz „verliehen“ wurde, muss sie deren Anforderungen an die Namensänderung beachten.⁹⁹ Als Beispiel diene wiederum eine *registered company*. Zur Namensänderung ist hier, neben der ordnungsgemäßen internen Willensbildung der Gesellschaft, in *formaler* Hinsicht, eine Anzeige beim *registrar of companies*, die Eintragung des geänderten Namens im Gesellschaftsregister und die Ausstellung eines neuen *certificate of incorporation* erforderlich.¹⁰⁰ Inhaltlich müssen auch für den neuen Namen die Anforderungen des Companies Act erfüllt sein, was durch den *registrar of companies* überprüft wird.¹⁰¹ Die Namensänderung wird erst mit der Ausstellung des neuen *certificate of incorporation* wirksam.¹⁰² Die Gesellschaft wird bei einem Namenswechsel allerdings nicht neu gegründet, sondern besteht unter dem geänderten Namen fort.¹⁰³

Im Gegensatz zu einer natürlichen Person kann eine juristische Person auch zu einem Namenswechsel gezwungen werden. Insbesondere kann ein Dritter, der *goodwill* am Namen der Gesellschaft oder an einem täuschend ähnlichen Namen hat, ein behördliches Verfahren vor dem *registrar of companies* einleiten,¹⁰⁴ welches mit einer vollstreckbaren Aufforderung an die Gesellschaft, ihren Namen binnen einer bestimmten Frist zu ändern, enden kann.¹⁰⁵ Im Fall des erfolglosen Fristablaufs kann der *registrar* einen neuen Namen für die Gesellschaft bestimmen.¹⁰⁶

⁹⁹ Laut LINELL 1938: 75 ist der Name einer juristischen Person ein „Taufname“, der daher nur durch die Instanz geändert werden kann, die ihn vergeben hat.

¹⁰⁰ *Halsbury's Laws of England*, Bd. 14 (2009), §§ 218 -219.

¹⁰¹ Lb. 80(2).

¹⁰² Lb. 81(1).

¹⁰³ *Halsbury's Laws of England*, Bd. 14 (2009), § 219.

¹⁰⁴ Lb. 69.

¹⁰⁵ Lb. 73. Zu den Verteidigungsmöglichkeiten der angegangenen Gesellschaft vgl. *Halsbury's Laws of England*, Bd. 14 (2009), § 210.

¹⁰⁶ Lb. 73(4).

3. Resümee: *What's in a name* nach englischem Recht?

Während England, wie die meisten kontinentalen Rechtsordnungen, bei den Namen der juristischen Personen zum Schutz der Öffentlichkeit und der Konkurrenz bestimmte formale und inhaltliche Anforderungen stellt, fällt England, rechtsvergleichend betrachtet, bei den Namen der natürlichen Personen aus dem Rahmen. Die englische Herangehensweise ist hier, wie wir gesehen haben, weitestgehend von Liberalität bestimmt. Dies rechtfertigt es, sich abschließend die Frage vorzulegen, welche Funktionen dem natürlichen Personennamen nach englischem Recht (überhaupt) zukommen.

Einem Namen kann die Funktion zukommen,¹⁰⁷ der Allgemeinheit und insbesondere dem Staat die schnelle Identifikation des Einzelnen zu ermöglichen. Ihm kann, alternativ oder kumulativ, die Funktion zukommen, der Öffentlichkeit bestimmte Informationen über den Namensträger an die Hand zu geben – insbesondere über seine (ethnische oder soziale) Herkunft, sein Geschlecht, seine biologischen und/oder familiären Verbindungen zu Dritten.¹⁰⁸ Oder der Name kann in den Dienst der Selbstverwirklichung gestellt werden. In Reinform sind diese Funktionen selten bis nie verwirklicht.¹⁰⁹ Unterschiedliche Rechtsordnungen privilegieren aber unterschiedliche Aspekte.

Abgesehen vom Teilbereich der Namensänderung Minderjähriger bei fehlender Einigkeit der Eltern, wo das englische Recht – man möchte fast sagen systemwidrig – die biologische Zuordnungsfunktion des Namens betont,¹¹⁰ scheint sich England im Grundsatz für den Namen als Mittel der Selbstverwirklichung entschieden zu haben: Der Name drückt das aus, was der Einzelne über sich ausdrücken möchte; zumindest kann der Name zu diesem Zweck hergenommen werden.¹¹¹ Der derzeitige Ehemann der englischen Schauspielerin Kate Winslet z.B. heißt *Ned RocknRoll*. Früher hieß er *Ned Abel Smith*. Seine Namensänderung hat Ned folgendermaßen begründet: Es sei ein „fun reminder to make sure every moment is spent wisely and enjoying

¹⁰⁷ Zu den möglichen Funktionen des Personennamens vgl. PINTENS/WILLS 2007.

¹⁰⁸ KLIPPEL 1985: 46.

¹⁰⁹ Insbesondere hat auch in Deutschland die familiäre Zuordnungsfunktion des Namens durch die Gesetzesänderungen zur Umsetzung der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung an Gewicht verloren. Vgl. hierzu SCHWAB 2012: 57.

¹¹⁰ Lord Jauncey z.B. erwähnt „the importance of initially applying an appropriate label to that child.“ Vgl. Dawson v. Wearmouth, (1999) 2 AC 308, 323.

¹¹¹ DANNIN 1976: 160 („there is an element of self-expression in a person's name“).

life.“ Außerdem hoffte er, der neue Name werde ihm bei seiner Arbeit in den USA für seinen Onkel Richard Branson hilfreich sein.¹¹²

Die englische Entscheidung, dem Einzelnen die Disposition über eine seinen Interessen entsprechende Namensführung zu übertragen, ist durchaus eine Überlegung wert. Wie das Beispiel von England zeigt, kann eine Rechtsordnung auch (oder vielleicht sogar gerade¹¹³) im 21. Jahrhundert ihren Bürgern weitgehende Namensänderungsfreiheit gewähren, ohne dass unüberwindbare Nachteile für private und/oder öffentliche Interessen entstehen. Was aber spräche für eine größere Namensliberalität? Wie andere Aspekte unseres Auftretens (Kleidung; Haarschnitt etc.), hat der Name Einfluss auf unsere Selbstwahrnehmung und auf unser Selbstvertrauen und auch darauf, wie wir von anderen wahrgenommen werden. Einigen Forschungsergebnissen zufolge zum Beispiel werden Personen, deren Namen leichter auszusprechen sind, positiver beurteilt.¹¹⁴ Man kann es natürlich nicht wissen, aber vielleicht wären selbst so begabte Sänger wie Elton John und Freddie Mercury nicht (ganz) so berühmt geworden, wenn sie weiterhin – nach ihren Geburtsnamen – Reginald Dwight und Farrokh Bulsara geheißen hätten?

Literatur

- BANDER, Edward J. (1973): *Change of Name and Law of Names* (= Legal Almanac Series 34), New York.
- BOND, Abigail (1998): *Reconstructing families – changing children’s Surnames*, in: *Child and Family Law Quarterly* 10, 17-27.
- LOWE, Nigel V./DOUGLAS, Gillian (¹⁰2007): *Bromley’s Family Law*, 10. Aufl., Oxford.
- DANNIN, Ellen Jean (1976): *Proposal for a Model Name Act*, in: *Journal of Law Reform* 10, Issue 1, 153-179.
- FOX-DAVIES, Arthur C./CARLYON-BRITTON, Philipp W. P. (1906): *A Treatise on the Law concerning Names and Changes of Name*, London.
- GOSDEN, Nigel (2003): *Children’s Surnames – How Satisfactory is the Current Law?*, in: *Family Law* 33, 186-190.

¹¹² „Congratulations Mr & Mrs RocknRoll“, *Hello*, 28. September 2009.

¹¹³ Laut WAGNER-KERN 2002: 399 ist die Sicherheit des Rechtsverkehrs in Anbetracht der technischen Entwicklung und der computergestützten Erfassung personenbezogener Daten durch eine Namensänderung kaum gefährdet.

¹¹⁴ LAHAM/KOVAL/ALTER 2012: 752; E.J. NEWMAN, M. SANSON, E.K. MILLER, A. QUIGLEY-McBRIDE, J. L. FOSTER et al. (2014): *People with Easier to Pronounce Names Promote Truthiness of Claims*. *PLoS ONE* 9(2): e88671. doi:10.1371/journal.pone.0088671.

- HERRING, Jonathan (2009): The Shaming of Naming: Parental Rights and Responsibilities in the Naming of Children, in: PROBERT, Rebecca/GILMORE, Stephen/HERRING, Jonathan (Hg.): Responsible Parents and Parental Responsibility, Oxford, 105-122.
- HIGGS, Edward (2011): Identifying the English: A History of Personal Identification 1500 to the Present, London.
- JOSLING, John F. (⁹1972): Change of Name (= Oyez Practice Notes 1), 9. Aufl., London.
- KLIPPEL, Diethelm (1985): Der zivilrechtliche Schutz des Namens. Eine historische und dogmatische Untersuchung (= Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N.F. 45), Paderborn.
- LAHAM, Simon M./KOVAL, Peter/ALTER, Adam L. (2012): The Name-Pronunciation Effect: Why People Like Mr. Smith More Than Mr. Colquhoun, in: Journal of Experimental Social Psychology 48, 752-756.
- LINELL, Anthony (1938): The Law of Names: Public, Private & Corporate, London.
- MEYER-WITTING, Bernd (1990): Das Personennamensrecht in England. Geschichte und Gegenwart (= Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und verwandte Gebiete N. F. 34), Frankfurt a.M.
- PEARCE, Nasreen (³2010): Change of Name: The Law and Practice, 3. Aufl., London.
- PINTENS, Walter/WILLS, Michael R. (2007): „Names“, in: CHLOROS, Aleck/RHEINSTEIN, Max/GLENDON, Mary A. (Hg.): International Encyclopedia of Comparative Law, Bd. 4: Persons and Family, Tübingen, 2-90.
- SCHWAB, Dieter (2012): Die rechtshistorische Entwicklung des Ehenamens, in: KOHL, Gerald/OLECHOWSKI, Thomas/STAUDIGL-CHIECHOWICZ, Kamila/TÄUBEL-WEINREICH, Doris (Hg.): Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2/1), Wien, 57-69.
- SCHWENZER, Ingeborg (1991): Namensrecht im Überblick. Entwicklung - Rechtsvergleich - Analyse, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (= FamRZ) 1991, 390-397.
- SHERROD, Michael (2008): Bad Baby Names: The Worst True Names Parents Saddled Their Kids with – and You Can Too!, Provo (Utah).
- PINE, Leslie G. (1965): The Story of Surnames, London.
- WAGNER-KERN, Michael (2002): Staat und Namensänderung: Die öffentlich-rechtliche Namensänderung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 35), Tübingen.

[**Abstract:** British personal names from a linguistic perspective. – On the Continent, names have been heavily regulated since the 19th century. In Great Britain, on the other hand, acquiring and changing a name are governed by custom rather than law, although some legal rules exist for the names of legal entities. In its first part, this article considers how natural persons acquire (1.1.) and change (1.2.) their name in Great Britain. It also discusses three –

potentially conflicting – interests that might be affected by a change of name, i.e. the interests of the public and in particular the state; the interests of other persons bearing the same name; and the interests of parents in the case of a minor child's change of name (1.3.). In its second part, the article deals with the names of legal entities (2.). It concludes with a short resumé.]

Personennamen und Recht in der Romania aus sprachwissenschaftlicher Sicht

Dieter Kremer

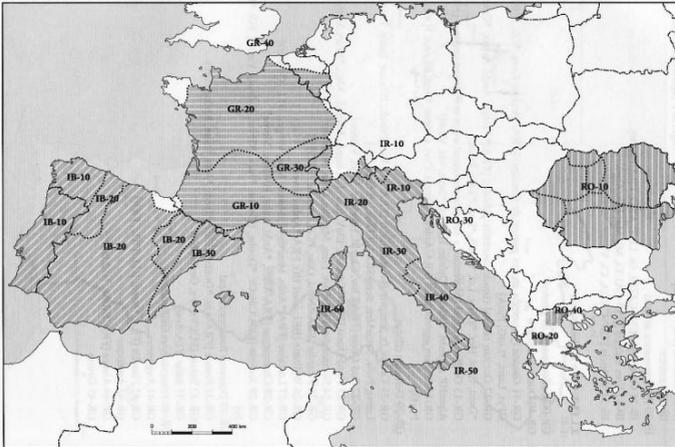
1. Meine Aufgabe, zu „Personennamen und Recht in der Romania aus sprachwissenschaftlicher Sicht“ etwas Konkretes und Nützliches zu sagen, ist durchaus problematisch. Jeder im Titel genannte Aspekt – Personennamen, Recht, Romania, sprachwissenschaftliche Sicht – verdient der Hinterfragung. Gleichzeitig ist in historische und zeitgenössische Sicht zu trennen. Die gesetzliche Regelung der Namengebung ist in der Hauptsache ein Phänomen der Neuzeit, namenkundliche Konsequenzen betreffen die Wahl des Namens, sprachwissenschaftliche Aspekte sind hier eher sekundär. Aus meiner Perspektive ist die Beziehung ‘Name und Recht heute’ überwiegend Angelegenheit des Juristen, in historischer Sicht ist die Entwicklung von Namen- oder Benennungssystemen Arbeitsgebiet der Namenforschung, doch sind diese in aller Regel nicht administrativ oder gesetzlich geregelt.

Auf eine Definition von „Personennamen“ kann ich aus gutem Grund verzichten. Im Folgenden beschränke ich mich auf die Benennung von Personen, die von Örtlichkeiten oder Gegenständen übergehe ich. Allerdings ist die Thematik der Übertragung von Personennamen auf Örtlichkeiten, Gegenstände usw. von nicht geringem Interesse, umso mehr als ja auch umgekehrt Örtlichkeiten und Gegenstände (beide im weitesten Sinn) aber auch abstrakte Vorstellungen in erheblichem Maße zur Bildung von Personennamen beigetragen haben. Mit anderen, vielleicht allzu apodiktischen Worten: Eigennamen sind nach Inhalt und Form Lexeme oder Gattungswörter, die sich nur durch ihre individualisierende Funktion vom allgemeinen Wortschatz abgrenzen lassen. Genau hier liegt das Dilemma der Namenforschung, wenn sie als Nameninterpretation aufgefasst wird. Doch eben nicht um diese Thematik geht es in den folgenden Ausführungen, sondern um die Funktion von Namen, die auch durch sprachliche Mittel ausgedrückt werden kann.¹

¹ Eine einheitliche internationale onomastische Terminologie wurde bisher nicht erreicht. Eine interessante Übersicht für Spanien liefert IGLESIAS 1991.

Rechtliche Aspekte spielen in der traditionellen Namenforschung eine eher untergeordnete Rolle. Es genügt ein Blick in die üblichen Einführungen oder Gesamtdarstellungen, in denen die Thematik wenn überhaupt nur am Rande angesprochen wird.² Dabei sind vor allem auch rechtshistorische Aspekte der Namengebung bzw. des Namensgebrauchs, von den Kirchenbüchern bis zum Namenwechsel, von Findelkindern bis zur Einbürgerung von Ausländern, selbstverständlich auch Namenforschung. Als Sprachwissenschaftler betrachte ich mich hier als Laien und werde im Folgenden diese Thematik weitgehend ausklammern.

Carte géo-linguistique Romania ou Europe romane



Die europäische Romania, nach: Dictionnaire historique de l'anthroponymie romane (Patronymica Romanica), hg. von Ana María CANO GONZÁLEZ, Jean GERMAIN und Dieter KREMER, Bd. 1/2: Bibliographie des sources historiques, Berlin/New York 2010, 3.

Personennamen in der „Romania“ ist das eigentliche Problem. Ich zeige gerne diese Kartenskizze, um die Dimension dieses größten europäischen Sprach- und Kulturraums zu verdeutlichen. Doch bildet dieser historische Kulturraum keineswegs eine Einheit. Von der Namenssubstanz her ist ein Großteil

² Verschiedene Titel in der Bibliographie. Eher die Ausnahme sind Ausführungen wie die in KREMER 1992 (Spanien) und KREMER 1994b (Portugal), die sich allerdings auf die ältere Gesetzgebung beziehen.

der Welt diesem Schaubild hinzuzufügen: Im „Entdeckungszeitalter“, also ganz grob im Zeitrahmen der definitiven Festigung des heutigen europäischen Namensystems (oder Namensysteme), ist das europäische Namengut mit den Eroberern und mit den Neusiedlern nach Afrika, Asien und Amerika getragen worden und hat sich dort, vielleicht mehr noch als die Sprache, in bedeutendem Maße durchgesetzt. Brasilien, nur zum Beispiel, hat neben der brasilianischen Variante des Portugiesischen als Nationalsprache eine durchgehend portugiesische Namengebung; in den Familiennamen sind kaum indigene Einflüsse greifbar, die Vornamengebung ist allerdings durchaus „amerikanisiert“. Auf den Philippinen ist das Spanische (genauer: Kastilische) als Nationalsprache hinter das Englische und Filipino zurückgetreten, aber die Namengebung ist sehr deutlich spanisch geprägt, was sich auch in der Qualität der ohnehin in den USA überaus zahlreichen „hispanischen“ Namen ausdrückt. Argentinien (hier natürlich insbesondere galicische und allgemein „spanische“ und italienische Familiennamen) und Nordamerika sind Einwanderungsländer par excellence, entsprechend vielfältig ist die Qualität der Namengebung, einheimische Traditionen spielen praktisch keine Rolle. Komplex ist die Situation in Afrika, dem frühesten Ziel europäischer Expansion. Aber auch Indien (insbesondere Goa) kennt europäische (in diesem Fall portugiesische) Namentraditionen, in Israel, nur zum Beispiel, haben sich zahlreiche iberoromanisch-sephardische Namen erhalten.

Mit diesen knappen Hinweisen möchte ich nur darauf aufmerksam machen, dass unsere Thematik „Romania“ mit den allein europäischen Staaten Frankreich, Italien, Spanien (mit nicht weniger als vier offiziellen Sprachen und den sich daraus ergebenden Komplikationen für die Namengebung), Portugal und Rumänien, eigentlich auch die Schweiz, Belgien und Luxemburg, in einem gewissen Missverhältnis zu Deutschland, Großbritannien und Russland steht. Auf einige Aspekte werde ich gleich zurückkommen, die Beispiele beschränken sich überwiegend auf Portugal. Doch ist festzuhalten: die Umstände der Namengebung, die Namenwahl und administrative Regelungen sind deutlich voneinander zu trennen. Strukturen sind erkennbar und dies nicht nur im romanischen, sondern im europäischen, „abendländischen“ Kontext. Das sprachliche Namenmaterial selbst ist in den gefestigten Familiennamen am ehesten greifbar, während die Vornamen (oft wiederkehrenden) Moden unterliegen und damit durchaus in soziologisch-psychologische Bereiche (etwa die Frage nach der „Motivation“) weisen, in denen linguistische oder juristische Aspekte eine eher untergeordnete Rolle spielen.

2. Direkte Hinweise auf administrative Vorgaben zur Namenregistrierung (nicht zu verwechseln mit Namenrecht im heutigen Sinn) finden sich in der historischen Überlieferung durchaus selten. Selbst die Kirchenbücher, Edikte³ oder Regelungen wie die des Tridentinum⁴ sind hier wenig explizit. Höchstens gibt es Hinweise auf Vornamen und Nachnamen, Stand und Herkunft bzw. Wohnort. Erst in neuerer Zeit, etwa mit der Französischen Revolution, gibt es präzise Verwaltungsvorschriften.⁵ Unsere Kenntnis vom Namengebrauch und der Herausbildung von Benennungssystemen müssen wir aus den Quellen entnehmen. Doch ist diese Namenüberlieferung so wie die Textsorten und die Umstände der Niederschrift außerordentlich heterogen. Das ist einerseits ungewöhnlich faszinierend, andererseits ist es praktisch unmöglich, feste Regeln zu formulieren. Das betrifft sowohl das Problem der Ein- bzw. Mehrnamigkeit wie die Fixierung von „Familiennamen“. Beides ist wiederum abhängig vom sozialen Stand der betreffenden Personen, kann sich aber auch je nach Region unterscheiden, wobei der Gegensatz Stadt/Land wohl erst mit der Herausbildung größerer Zentren eine zunehmend wichtige Rolle erhält.

Es ist daher unbedingt auf die Quellensorte und deren Überlieferung zu achten. Als erste Frage stellt sich allerdings die nach dem Notar oder Schreiber (oder auch Kopisten). Man ist allzu leicht geneigt, die schriftliche Namenüberlieferung mit dem Namengebrauch im Alltag gleichzusetzen. Dabei müssen auch heute offizieller (schriftlicher) Name und praktischer (überwiegend mündlicher) Namengebrauch durchaus nicht immer übereinstimmen. Diese Grauzone betrifft natürlich insbesondere kosennde Kürzungen oder Umformungen des Rufnamens (die wiederum zu neuen Namen führen können, etwa *Maximilian* zu *Max*, *Johannes* zu *Hans* oder *Maria* zu *Mia*, *Margarete* zu *Marga* oder *Gretel* usw.) und Kosenamen (Typ *Schatz* oder *Mausi*). Hier ist festzuhalten, dass der etymologische Ursprung meist nicht mehr empfunden wird: *Hänsel* und *Gretel* gelten als typisch deutsche Namen. Ist dieser Bereich der Namenkürzungen und Kosenamen im familiären Umfeld zu suchen und durchgehend positiv besetzt, so sind „qualifizierende“, oft, aber keineswegs immer eher negativ besetzte Beinamen ein gesellschaftliches Produkt. Diese zusätzlich zum „eigentlichen“ Namen gegebenen Zusatznamen dienen dem Notar der Identifizierung einer Person, sie können als *alias*-Namen gelegentlich eine Rolle spielen, doch haben sie in aller Regel keine offizielle Funktion.

³ Darunter die berühmte *Ordonnance du Roy sur le fait de justice* n. 188 a.1539 (Villers-Cotterêts).

⁴ 24. Sitzung des Tridentinum am 11.11.1563: Dekret Tametsi (Sakrament der Ehe).

⁵ Dazu u.a. TEILLARD-LEFEBVRE 2002[1993] und BILLY 2002 [1993].

Mit ihnen beschäftigt sich die sprachhistorisch ausgerichtete Namenforschung unter lexikalischen und/oder morphologischen Gesichtspunkten, doch sind sie auch Gegenstand der Namenspsychologie und Namensoziologie. Die wichtigste Gruppe innerhalb der Zweitnamen bilden jedoch die patronymischen Bildungen, d.h. der Bezug auf die Elterngeneration oder Familie, für den Notar dürfte dies das wichtigste Identifikationsmerkmal gewesen sein. Die Identifizierung nach der beruflichen Tätigkeit ist ein weiterer, weit über die eigentliche Namengebung hinausgehender Bereich.⁶

3. Diese äußerst banalen Hinweise mögen nur dazu dienen, deutlich zu machen, wie problematisch die historische Überlieferung sein kann. Die Dokumentation gibt zwar eine „offizielle“ Namenform, doch wissen wir nicht, wie diese zustande gekommen ist. Es gibt keinen Personalausweis, und die zentrale Frage lautet: wer nennt den Namen der betreffenden Person, sie selbst, ein dritter? Und: welche Rolle spielen Schreibtraditionen? Diese letzteren lassen sich oft recht gut erkennen. In der mittelalterlichen, lateinischen, Überlieferung werden die im allgemeinen bekannten Vornamen meist latinisiert, aber wie wird eine *Petrus* geschriebene Person im Alltagsleben genannt, wie ist ihr „richtiger“ Name: *Pedro*, *Pero*, *Piero*, *Pierre*? Mit den, der volkstümlichen Sprache entnommenen Beinamen weiß der Schreiber oft nichts anzufangen, er kann sie oft nicht latinisieren (außer bei bekannten Adjektiven oder Berufsbezeichnungen), also transkribiert er sie ausschließlich nach seinem Gehör, nicht nach einer Vorlage. D.h. er nimmt die Namen akustisch wahr, wobei zu klären ist, ob von der betroffenen Person selbst oder von einer dritten Person? Ist beim Urkundenakt von der Anwesenheit der Betroffenen oder Zeugen auszugehen, die ja oft auch persönlich unterschreiben, ist diese Frage bei Namenlisten, etwa Steuerverzeichnissen oder Bewohnerlisten nicht so ohne weiteres zu klären, es sei denn in den Bestimmungen wird genau vorgeschrieben, wie hier zu verfahren ist. Doch ist auch hier gewiss oft von Dritten auszugehen, ein Nachbar etwa „be“nennt seinen abwesenden Nachbarn.

Diese Problematik durchzieht die gesamte Überlieferung, von den Anfängen bis oft in die Neuzeit. Sie betrifft insbesondere Personen mit mehreren Namen: Woher können wir wissen, ob sich ein *Giovanni de Mauro* oder ein *Juan González* selber so nennt oder ob der „Zweitname“ von einem dritten, etwa dem Notar, zur genaueren Kennzeichnung hinzugefügt wurde, um *Giovanni* oder *Juan* von anderen gleichnamigen Personen zu unterscheiden?

⁶ Dazu allgemein KREMER 2014.

Gewiss ist diese Frage überspitzt, doch befinden wir uns in dem langen Zeitraum der allmählichen Festigung von Namen„systemen“. Wird, in der historischen, schriftlichen Überlieferung, eine Person im 10. Jahrhundert fast ausschließlich mit nur einem Namen genannt, so ist der Normalfall im 13. Jahrhundert die Kombination von zwei (oder mehr) Namen. Gerne wird im Zusammenhang dieses Übergangs von der Einnamigkeit zur Zweinamigkeit von einer Namenrevolution gesprochen. Doch ist daraus nicht zu schließen, dass sich die Namengebung grundsätzlich geändert hätte: die Benennungsvielfalt mit Rufname, Kosename, Beiname war gewiss immer lebendig, nur ist vor allem durch die demographische Entwicklung bei gleichzeitigem Aufkommen von Modenamen vor allem seit dem 12. Jahrhundert eine auch urkundliche Differenzierung selbstverständlich geworden. Wann diese Mehrnamigkeit – die Beinamen für ein und dieselbe Person können durchaus variieren – zum festen System von Familiennamen wurde, wird unterschiedlich bewertet. Allgemein geht aber man davon aus, dass diese Fixierung zuerst im Adel erfolgte, relativ früh auch in den oberitalienischen Stadtstaaten. Das muss aber nicht unbedingt Voraussetzung für eine ähnliche Entwicklung im Bürgertum sein. Die Erstarrung der Zweitnamen zum festen Familiennamen ist relativ spät anzusetzen, etwa Ende des 15. Jahrhunderts ist diese Entwicklung wohl abgeschlossen. Das Vorbild Adel könnte allerdings für das charakteristische Namensystem insbesondere der Iberischen Halbinsel stehen, im dem bei der patrilinearen Linie immer auch der Muttername mitgeführt wird.

4. Womit wir bei rechtlichen Aspekten angelangt wären. Wenn ich gerade sehr pauschal andeutete, dass die Fixierung von Familiennamen im Allgemeinen recht spät erfolgte, so handelt es sich um ein europäisches (oder abendländisches) Phänomen, das es regional und schichtenspezifisch zu präzisieren gilt. Wenn sich Namen als Kennzeichnung der Familienzugehörigkeit festigen, so sind sie noch nicht unbedingt Familiennamen im rechtlichen Sinn: Es bürgert sich ein, bestimmte charakteristische Zweitnamen auf eine Familie zu beziehen, um sie von anderen zu unterscheiden. Dabei sind die sprachlichen Mittel vielfältig und nicht immer eindeutig. Allein schon die wichtigsten „romanischen“ Bezeichnungen für „Familiename“ sprechen für sich: französisch *patronyme*, also auf einen Personennamen (den des Vaters) bezogene Bezeichnung; italienisch *cognome* oder neutral „Zuname“ in klassischer Tradition; am neutralsten sind vielleicht spanisch *apellido*, portugiesisch *apelido*, eine Rückbildung zu *apellidar* / *apelidar*, ursprünglich im militärischen Sinn „Heerbann“, dann im Sinne von „Rufname“, schließlich Sippenname, ausge-

hend vom Adel. Dass die Bedeutung dieses Sippennamens für den Adel, insbesondere die Besitztümer von Mann, Frau und Sprösslingen am Anfang steht, scheint unzweifelhaft; auch ist die auffallende „Emanzipation“ zumindest des Namens der Frau wohl nur auf diese Weise zu erklären. Auch die heute für Spanien und Portugal charakteristische Struktur des Familiennamens in der modernen Namengebung, d.h. die wichtige Rolle des Mutternamens, dürfte hier ihre Ursprünge haben; allerdings ist die Verallgemeinerung dieses Systems ein Phänomen der Neuzeit, im historisch und demographisch so wichtigen 16. Jahrhundert ist, von sporadischen Ausnahmen abgesehen, dieses System für die Allgemeinheit kaum greifbar. In einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Aufkommen von erblichen Zweitnamen in der bürgerlichen Gesellschaft muss dieses Verfahren aber nicht unbedingt stehen.

Auf die Qualität des Zweitnamens als Ausgangspunkt für die späteren Familiennamen brauche ich hier nicht näher einzugehen. Neben den Patronymen sind qualifizierende Beinamen nach der Tätigkeit oder einer physischen oder moralischen Eigenschaft sowie der Herkunft (hier in der doppelten Form nach der Örtlichkeit oder als Bewohnername) im gesamten Raum die Regel. Allerdings lassen sich, zumindest auf der Basis von absoluten Zahlen, Vorlieben erkennen. Ist für Deutschland die Benennung nach dem Beruf ganz eindeutig die häufigste Form der heutigen Familiennamen, so stehen auf der Iberischen Halbinsel die Patronyme sehr deutlich im Vordergrund. Auch für Frankreich scheinen sie zumindest die größte Gruppe zu stellen, in Italien herrscht auf den ersten Blick eine bunte Mischung, doch stehen ein Beiname (zum Begriff „rot“) und eine Berufsbezeichnung („Schmied“) an erster Stelle. Es lohnt allerdings, genauer hinzusehen. Wenn man onomasiologisch, d.h. nach den Konzepten fragt (Frage „wie sage ich für?“), ergeben sich durch Bezeichnungsvielfalt desselben Konzepts oft deutliche Verschiebungen; so stehen etwa auch in Frankreich die Konzepte ‘Schmied’ und ‘rothaarig’ an der Spitze.⁷ Mit anderen Worten: Die Motivation der Beinamengebung stimmt überall weitgehend überein, nur Ausnahmen (wie etwa die Situation auf der Iberischen Halbinsel⁸) bedürften der Erklärung.

Wichtiger sind vielleicht formale Kriterien, an denen man die Funktion von Bei- oder Zweitnamen als Familiennamen erkennen kann. Während Frankreich kaum eindeutige Sonderformen kennt (*Robert* kann Vorname oder

⁷ Zu dieser Thematik u.a. KREMER 1996 und 2014.

⁸ Deutlicher Vorrang der Patronyme; für Katalonien sind die „Hausnamen“ charakteristisch. Beispiele für Namenfrequenzen in KREMER 1991.

Familienname sein), sich allerdings gegenüber anderen Ländern durch den Erhalt des Artikels bei sprechenden Beinamen auszeichnet (*Lefèvre* oder *Leroux* gegenüber artikellosen *Ferraro*, *Herrero*, *Schmied* oder *Rosso*, *Rojo*, *Rot* in anderen Sprachen), sind für Italien und die Iberische Halbinsel morphologische Verfahren charakteristisch, die einen Familiennamen sofort als solchen erkennen lassen. Die komplexe Situation im Rumänischen (*-escu* usw.) klammere ich hier aus. Für Spanien ist das, immer unbetonte, patronymische Suffix *-ez*, dem im Portugiesischen *-es* entspricht, kennzeichnend (*González* bzw. *Gonçalves* zu *Gonzalo* bzw. *Gonçalo*, älter *Gonçalvo*). Es wird ausschließlich mit Personennamen verbunden. Dadurch unterscheidet sich die von allen (allerdings nicht immer gerechtfertigt) als „typisch Italienisch“ empfundene Endung *-i*. Sie kann mit jeder Art Name verbunden werden – also *Martini* (Personenname) neben *Rossi* (Beiname) oder *Ferrari* (Berufsbezeichnung) – und ist bei eindeutiger Funktion (Bezug auf eine Person) morphologisch mehrdeutig: Es kann sich um eine Genitivform („Kind des“) oder eine Pluralform („zur Familie der... gehörig“) handeln, doch ist die Erklärung komplex. Zudem ist diese Bildungsweise nur für die Toscana charakteristisch, im Norden, Zentrum und Süden Italiens ist die Beiordnung des im Singular stehenden Zweitnamens das Normale, wie in Frankreich ist die Funktion an der Form nicht erkennbar (*Martino*, *de Martino*, *Rosso*, *Ferraro*); hinzu kommen für Italien eine ganze Reihe weiterer morphologischer Formen, die einen Namen eindeutig in seiner Funktion als Familienname erkennen lassen.⁹

5. Doch welche Art Dokumentation gibt uns konkrete Hinweise auf Namensysteme bzw. feste Gebrauchsmuster? Es ist müßig, hier auf alle möglichen Überlieferungsformen einzugehen. Allerdings sind in diesem Zusammenhang wohl grundsätzlich demographische Quellen (Namenlisten) und die Namengebung in bestimmten sozialen Schichten (oft sind beide miteinander kombinierbar) von besonderem Erkenntniswert, da sie einen Zustand wiedergeben. Demographische Inventare sind in nicht geringer Zahl überliefert und auch in Editionen greifbar, eine vergleichend-systematische Untersuchung wäre wünschenswert. Zu diesen demographischen Quellen zählen u.a.

⁹ Dazu KREMER 2006.

Leibeigeneninventare¹⁰
 Nobiliarien¹¹
 Steuerlisten¹²
 Bewohnerlisten¹³
 Tauflisten von „Eingeborenen“ im Zeitalter der Kolonisierung¹⁴
 Tauflisten von Juden¹⁵ (Marranos, Conversos) und Mauren (Morisken)¹⁶
 Pfarreiregister (Kirchenbücher)¹⁷
 Gruppenverzeichnisse, etwa der Inquisition, Berufsgilden oder Findelkinder
 Glaubensflüchtlinge¹⁸
 Moderne Migration¹⁹
 u.ä.

Eine weitere, vielleicht zu selten berücksichtigte Quelle zur Geschichte der Namengebung sind kinderreiche Familien oder Aufzählungen von Familienverbänden. Aus dieser Art Dokumentation lassen sich wesentliche Erkennt-

¹⁰ Besonders wichtig die aus Galicien (10. Jahrhundert). Vgl. allgemein BARROS² 1947, Auswertung in KREMER 2004a.

¹¹ Zu den ältesten zählen die aus Portugal, sie liegen in guten Ausgaben von MATTOSO (1980) vor.

¹² Die bedeutendsten sind gewiss die aus Paris aus den Jahren 1292, 1297-1300, 1313; wichtige Ausgaben von MICHAËLSSON (1951, 1958, 1962).

¹³ Sehr zahlreiche Beispiele. Für die Iberische Halbinsel wichtig u.a. Soria (1270), Barcelona, Sevilla, Navarra (alle 14. Jahrhundert), Pontevedra (15. Jahrhundert), Madeira (15. und 16. Jahrhundert; vgl. KREMER 1999), Aragón (1495), Katalonien (16. Jahrhundert), Lissabon (16. Jahrhundert, vgl. KREMER 2013), Spanien insgesamt (Catastro de Ensenada 1751/1752) usw. Vgl. auch KREMER 2010, 2012.

¹⁴ Insbesondere Sklavenlisten aus Sevilla oder Einheimische aus Indien; dazu etwa KREMER 2001. Die Thematik verdiente eine gezielte Untersuchung, sie betrifft auch höher gestellte Personen nach dem Muster „Mas elle *Songa* trazia vestido huã roupeta e imperiaes de cetim pardo picado, e huã capa de raxa, gorra de seda, e botas laranjadas, isto à Portuguesa; *puslhe por nome de D. Paulo de Novaes, por ser o Governador seu padrinho (...)*“ a.1582 MonAfricana 3,210.

¹⁵ Ein sehr nützliches Verzeichnis der in portugiesischen Quellen des 15. Jahrhunderts genannten Juden bietet TAVARES 1984. Eine systematische Untersuchung (Vornamen und Frequenz, Frauennamen, charakteristische Beinamen) böte sich an. Die ausgeübten Berufe sind besonders ausgewiesen (394-694). In unserem Zusammenhang wichtig die Übersicht der *conversos*, mit altem und neuen Namen (870-907).

¹⁶ Die sehr umfangreichen Inventare der Inquisition aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, etwa aus Segovia oder Cuenca, sind größtenteils unveröffentlicht; vgl. auch KREMER 1991.

¹⁷ Die Anfänge reichen ins 14. Jahrhundert, doch seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nehmen diese bedeutenden Register ungeheuren Aufschwung.

¹⁸ Insbesondere im Zeitalter der Reformation (Hugenotten). Besonders wichtig sind die Einbürgerungslisten in Genf (1549-1587 und 1684-1792).

¹⁹ Einbürgerungslisten und Verzeichnisse von Namenänderungen.

nisse über den Stand der konkreten und „offiziellen“ Namengebung einer bestimmten Zeit und Umgebung gewinnen.

6. In dieser kurzen Intervention kann ich nicht für alle Sprachen alle Aspekte der Bedeutung oder der Geschichte des *nombre civil*, des „bürgerlichen Namens“, behandeln. Letztlich geht es um Benennungsverfahren im Laufe der Geschichte, so wie sie der historischen Überlieferung zu entnehmen sind. An wenigen konkreten, portugiesischen Beispielen möchte ich Ihnen die Situation der offiziellen Namensnennung zeigen. Im Inventar der Inquisitionsakten des Tribunals von Coimbra, das die Jahre 1541 bis 1820 umfasst, sind in 669 Bündeln in chronologischer Ordnung die Prozesse von über 16.000 Personen erfasst. Zumindest im Prinzip erlaubt diese Dokumentation einen ziemlich getreuen Überblick über den Stand, eventuell die Entwicklung der Namengebung bzw. der Namenregistrierung über fast drei Jahrhunderte, zumindest im Bereich des neben Lissabon und Évora wichtigsten Inquisitionstribunals Coimbra.²⁰ In ihrer großen Mehrzahl²¹ handelt es sich offenbar um *cristãos novos* „Neuchristen“ (konvertierte Juden, die als „Kryptojuden“ gerade im Einzugsgebiet von Coimbra oft alte Traditionen weiter pflegten oder heute noch pflegen)²² oder als solche verdächtige Personen.

Diese Gesellschaftsgruppe ist zu unterscheiden von der jüdischen Bevölkerung in anderen Ländern: Spanien und Portugal waren im Prinzip nach 1492 bzw. 1498 „judenfrei“. Juden emigrierten oder konvertierten. Dabei nahmen sie bei der Taufe „christliche“ Vollnamen (Vorname und Familienname) der Zeit an, an ihren Namen sind sie (zumindest im Prinzip) nicht als Konvertiten zu erkennen. In den anderen Staaten behielten Juden oft ihre traditionellen

²⁰ Das Inventar wurde wohl von einem Schreiber verfasst, der die Einträge nach Gehör niederschrieb („o escriba escrevia como ouvia“, XII). Die Bündel sind chronologisch geordnet, die innere Ordnung (chronologisch oder nach Namen) ist nicht ersichtlich (XIII). Es handelt sich um eine diplomatische Ausgabe, d.h. Wiedergabe der Originalorthographie.

²¹ Das Inventar erfasst auch nicht wenige Ausländer.

²² Die direkten Hinweise in unserer Quelle sind eher selten, im Wesentlichen nur „culpas de judaismo contra Leonarda Gomes da villa de Mello“ a.1602 InqCoimbra 81, „dittas de judaismo contra Luiz Pinto da cidade de Coimbra e João Loppes, mercador na Calçada e outros“ a. 1604 ib. 82, „Diligencia que se fez sobre o facto de alguns *christãos novos* de Mortagua“ a.1609 ib. 87, „Antonio Soares, *Christão novo*, solteiro, que não tem officio, filho de Henrique Soares, de Trancozo“ a.1669 ib. 237, „Dito tocante ao *fanatismo* de Bragança e perturbação do Santo Officio“ [18.Jh.] ib. 466. Zur Situation im 20. Jahrhundert vgl. Samuel SCHWARZ, *Os Cristãos Novos em Portugal no sec. XX*, Lisboa 1925.

Namen²³, die Registrierung und Führung eines Familiennamens wurde erst in napoleonischer Zeit zur Pflicht.

In unserem Inquisitionsinventar wird der Vorname genannt, der oder die Familiennamen, ggf. die Filiation, Beruf und Stand, der Wohnort und das Jahr. Uns interessiert hier die Familiennamengebung, die insbesondere in Nennungen mit der Formel „Sohn bzw. Tochter von“ auch über zwei Generationen greifbar wird. Doch auch die Nennung von Eheleuten kann in Ausnahmefällen von Interesse sein. Durch die lange zeitliche Streuung dieser außerordentlich interessanten Dokumentation könnte man vermuten, ein ziemlich getreues Bild der Entwicklung der Namengebung oder Namennennung zu erhalten. Gleichzeitig ermöglichte eine genauere Untersuchung eine Antwort auf die unterschwellige Frage, an welchen Familiennamen man diese „alten Juden“ oder deren Nachkommen vielleicht noch heute erkennen kann; denn offensichtlich gibt es eine Reihe von Merkmalen, die in ihrer Summe die „Intuition des Volkes“ bestätigen könnten. Das ist komplexer als die im Deutschen unmittelbar als Fremdnamen erkennbaren (Baruch de) *Spinoza*²⁴ oder (Adalbert von) *Chamisso*²⁵ usw.

7. Da ich Ihnen keine langen Namenlisten zumuten möchte, greife ich zum heutigen Anlass nur wenige Beispiele für bestimmte Phänomene heraus. Pauschal lässt sich festhalten: Das portugiesische Namenssystem in seiner heutigen, offiziellen Form deutet sich durchgehend an, ist aber nicht die Regel. Bei Männern wird meist der Beruf und/oder Wohnort angegeben, bei Frauen (die in großer Überzahl sind) ist üblicherweise der Ehemann bzw. Vater als Referenzperson genannt, bei den Kindern immer die Eltern oder ein Elternteil. Üblich ist ein Familienname, an diesem ist die Familienzugehörigkeit allerdings sehr oft nicht unmittelbar zu erkennen.²⁶ Bei den Vornamen nimmt

²³ Charakteristisch sind „durchsichtige“ Namen, vgl. das wichtige Inventar der mittelalterlichen Judennamen in Frankreich von SEROR 1989. Frühe Konvertitennamen aus Salerno (1294) in KREMER 1991: 211.

²⁴ Z.B. o Lissenssiado Joam Rodrigues *Espinoza*, medico, do Porto a.1620 InqCoimbra 103, Anna *de Espinoza*, mulher de Matheus Carvalho, de Bragança a.1671 InqCoimbra 248.

²⁵ In diesem Fall aus französisch (*de Chamissot*). Doch ist *Chamiço/Chamisso* ein gut belegter spanischer und vor allem portugiesischer Familienname, zuerst für Juden (*Chamiço* a.1564 JudeusPortugal 98).

²⁶ Absolute Ausnahme in unserem Inventar ist mit fünf Familiennamen Padre *Joze de Matos Ferrão Castelo Branco Figueiredo e Serra*, de Villa Chã de Poiarses, Coimbra s.d. InqCoimbra 449. Zum Adel siehe weiter unten.

die Tendenz zu zwei Namen (oft in der Kombination mit *Maria* oder *José*) insbesondere im 18. Jahrhundert deutlich zu. Bei Ehepaaren behält in der Regel jeder Ehepartner seinen Namen. Haupttypen sind die Benennung (insbesondere des Sohnes) nach dem Vater, die Tochter erhält oft den Familiennamen der Mutter, oder die Kinder tragen andere Familiennamen als die Eltern. Beliebter ist die Movierung des Namens des Ehemannes bzw. des Vaters. Bemerkenswert die umgekehrte Folge der beiden Familiennamen in den eher seltenen Fällen eines „vollen“ Namens. Andererseits spiegeln diese Beispiele den portugiesischen Namenalltag, so wie er auch heute noch vorherrscht.

In unserem Zusammenhang ist die Namenvererbung oder Namentradition von Bedeutung. Die Diskussion um die zeitliche Fixierung erblicher Familiennamen lässt sich am ehesten statistisch lösen. Ende des 15. Jahrhunderts scheint die Entwicklung weitgehend abgeschlossen, doch ist bis in die Neuzeit immer wieder mit spontaner Namenbildung zu rechnen.²⁷ Definitiv fixiert werden Beinamen zu Familiennamen erst ab 1911. Vereinzelt finden sich noch im 16. Jahrhundert spontane patronymische Bildungen. Auch später wird spontane Namenbildung in Einzelfällen greifbar (1).²⁸ Der Normalfall ist, wie angedeutet, ein Vorname und ein Nachname, wobei die Generationen nicht übereinstimmen müssen (Beispiele 2 und 3). Doppelte Familiennamen gibt es durchgehend, allerdings durchaus selten, erst nach der Wende zum 19. Jahrhundert halten sich ein oder zwei *apelidos* ungefähr die Waage (4); gelegentlich kann es sich auch um einen spontanen, nicht als solchen gekennzeichneten Beinamen handeln. Recht selten scheint das heutige System durch. Gelegentlich ist die Ordnung nach spanischem Muster umgekehrt, d.h. der Leitname des Vaters steht an erster Stelle der Namenkette (5). Hier wäre interessant zu untersuchen, in welcher Weise sich spanische und portugiesische Namentraditionen miteinander vermischen: Bei der Mehrzahl der „Neuchristen“ handelt es sich um 1492 nach Portugal geflohene spanische Juden.

²⁷ Vielleicht könnte in einem Beispiel wie Anna Furtada, mulher de João *Gonsalves, o Gonsalinho* de alcunha, çapateiro, de Bragança a.1664 InqCoimbra 213 auf den Großvater angespielt werden (**Johão*, Sohn des *Gonçalo*, der „kleine *Gonçalo*“), doch kann hier nur spekuliert werden.

²⁸ Diese Bildungsweise erinnert an die Vornamengebung nach dem Ortsheiligen wie etwa in *Troquato de Almieira, lavrador, de S. Troquato, Guimaraens* (s.18 InqCoimbra 440).

(1) Spontane Familiennamenbildung:

Luiz Farinha, de Farinha Podre (a.1627 InqCoimbra 135)
Antonio Cardozo de Almendra, cazado com Maria Nunes, de Vilarinho dos Galegos e morador em Almendra, Lamego (s.18 InqCoimbra 444)
Jose da Paz Almeida, estudante da Universidade, solteiro, filho de Antonio Rodrigues da Paz, mercador, de Freixo de Espada a Cinta e morador em Almeida (a.1727 InqCoimbra 367)

(2) Ein Vorname und ein Familienname:

Duarte Dias, mercador na villa da Covilhã (a.1567 InqCoimbra 5)
Ignez Fernandes, viuva de Antonio Vaz, da cidade de Guarda (ib.)
Marianna Pereira, Maria Pereira, Violante Pereira, filhas de Manoel Carvalho, de Bragansa (a.1713 InqCoimbra 333)
Francisco Barreto, solteiro, filho der Sabastiam Rodrigues, tesellam de sedas, de Bragansa (a.1713 InqCoimbra 335)
Antonio Joze Ferreira, de officio de ferreiro, de Guimaraens, Cabessa Santa, Penafiel, Porto (a.1801 InqCoimbra 435)
Maria Antunes, solteira, filha de Joze Antunes, trabalhador, de Miranda do Corvo (ib.)

(3) Familiennamen zwischen Generationen stimmen nicht überein:

Francisca Ferreira filha de Branca Fernandes moradora nesta cidade (a.1567 InqCoimbra 6)
Francisco Barreto, solteiro, filho der Sabastiam Rodrigues, tesellam de sedas, de Bragansa (a.1713 InqCoimbra 335)
Joam Rodrigues Pimentel, solteiro, trosedor, filho de Francisco de Mesquita, trosedor, e de Maria Loppes, de Vinhaes (a.1713 InqCoimbra 332)
Marianna Pereira, Maria Pereira, Violante Pereira, filhas de Manoel Carvalho, de Bragansa (a.1713 InqCoimbra 333)
Branca de Oliveira, filha de Domingos Loppes, de Villa Flor, e moradora em Mirandella (a.1713 InqCoimbra 334)
Joam Rodrigues Pimentel, solteiro, trosedor, filho de Francisco de Mesquita, trosedor, e de Maria Loppes, de Vinhaes (a.1713 InqCoimbra 332).
Maria Henriques, solteira, Leonor da Fonseca, solteira, beide Töchter des Francisco Rodrigues, o Tota, de Mursa (a.1725 InqCoimbra 359)

(4) Ein oder zwei Familiennamen:

Gaspar Rodrigues Lourenso, çapateiro, de Bragansa (a.1631 InqCoimbra 156)
Alvaro Lopez Braz, marchante, natural e morador va villa de Buarcos (a.1631

InqCoimbra 157)

Eufemia de Oliveira cazada com *Manoel Rodrigues Tanequo*²⁹, de Aveiro (a.1631 InqCoimbra 157)

Fellessianna Fernandes, solteira, filha de *Joze Rodrigues Lobo*, de Vinhaes (a.1713 InqCoimbra 336)

Joam Henriques Nunes, solteiro, tessellam, filho de *Jose Henriques Nunes*, mercador, e de *Maria Antonio*, de Bragansa (a.1713 InqCoimbra 331)

Fernando Vicente Martins de Carvalho, solteiro, filho de *Francisco Joze Theotonio Martins de Carvalho*, de S. Martinho do Bispo, e morador em Coimbra (a.1805 InqCoimbra 435)

(5) „Spanische“ Folge der Familiennamen:

Manoel Chama de Almeida, solteiro, filho de *Gaspar de Almeida* e de *Joanna Chama*, de Soure (a.1631 InqCoimbra 156)

Joam da Silva de Moraes, solteiro, escrivam do Judicial de Bragansa, filho de *Gaspar da Silva* e *Mecia de Moraes*, de Bragansa (a.1713 InqCoimbra 331)

Joze Carlos de Sousa Machado, solteiro, filho de *Joze Antonio de Sousa*, ambos organeiros, de Braga (s.18 InqCoimbra 441)

Deniz Joze Soares, filho de *Joze Soares da Cunha*, de Sebal, termo de Coimbra, medico do partido de Lourical ahonde he morador (s.18 InqCoimbra 441)

(6) Unterschiedliche Familiennamen für alle:

Anna Henriques filha de *Elena Nunes* e de *Manoel Loppes Torres*, de Trancozo Bispo de Vizeu (a.1616 InqCoimbra 93)

Joam Rodrigues Pimentel, solteiro, trosedor, filho de *Francisco de Mesquita*, trosedor, e de *Maria Loppes*, de Vinhaes (a.1713 InqCoimbra 332).

Antonio Rodrigues Ferreira, filho de *Pedro Cardozo*, de Bragansa (a.1716 InqCoimbra 341)

Balthazar Loppes, filho de *Manoel Carvalho* e de *Izabel Moraes*, de Bragansa (a.1716 InqCoimbra 339)

Maria Henriques, solteira *Leonor da Fonseca*, solteira, beide Töchter des *Francisco Rodrigues*, o Tota, de Mursa (a.1725 InqCoimbra 359)

Anna de Paiva Chaves, solteira, filha de *Antonio de Carvalho Fontes*, do Sabugal (s.18 InqCoimbra 456)

Ein zentrales Problem sind unterschiedliche Familiennamen, über die (zumindest auf den ersten Blick) eine Familienzusammengehörigkeit nicht erkannt werden kann. Alle Familienmitglieder können verschiedene Namen tragen,

²⁹ Vermutlich Spitzname und nicht *apelido*, früher Beleg zu port. prov. *taneco* 'Teufel'.

oder zwischen den Generationen gibt es keine erkennbare Beziehung (6). Dort wo das Patronym nicht mit dem des Vaters übereinstimmt und die Mutter unerwähnt bleibt, könnte sich der *apelido* auf deren Namen beziehen, doch sehr häufig lässt sich über die Namen keine Familienverbindung erkennen. Hier müsste jeder Einzelfall und sein Umfeld geprüft werden, um zu erkennen, von wem der Nachname des Kindes übernommen wurde.

Ehepaare tragen in der Regel unterschiedliche Familiennamen. Gelegentlich scheint es aber auch zur (aus dem Deutschen bekannten) Annahme des Familiennamen des Mannes gekommen zu sein. Bei der Häufigkeit bestimmter Namen kann diese Übereinstimmung jedoch auch Zufall sein (7). Das ist besonders auffallend, wenn für beide Generationen (Eltern und Kinder) identische Namen vorliegen (8). Eindeutig ist die Übernahme des Namens des Ehemannes bei einer Feminisierung (wie im Deutschen *Müller* → *Müllerin*), auch wenn der Name sehr häufig begegnet (9). Von besonderem Interesse ist die Übernahme des Vornamens des Mannes als Zweitname der Ehefrau, die vielleicht manche heutige Familiennamen erklärt (10).

(7) Ehefrau mit Namen des Ehemannes (?):

Cathrina de Azevedo, mulher de Diogo de Azevedo, morador nesta cidade (a.1568 InqCoimbra 11)

Angella *Nunes* cazada com Francisco *Nunes*, de Vizeu (a.1631 InqCoimbra 157)

Garcia [= Grácia] *da Fonseca* cazada com Gaspar *da Fonseca*, do Porto (a.1623 InqCoimbra 117), *Fernando da Fonseca*, cazado com Leonor *da Fonseca*, de Pinhel (a.1725 InqCoimbra 359)

Maria de Paiva Caminha, mulher de Duarte de Paiva, natural e moradora em Montemor-o-Velho (a.1625 InqCoimbra 121)

Maria Rodrigues Pires, cazada com Antonio Pires, de Algozo, Miranda (a.1718 InqCoimbra 351)

Izabel Navarro, cazada com Jeronimo Navarro, de Trancozo e moradora em Penella (a.1737 InqCoimbra 399)

Diogo da Silva, capador, cazado com Maria Monteiro da Silva, de Escalhão, Lamego (s.18 InqCoimbra 452)

(8) Identischer Familienname Mann, Frau, Kind (Zufall?):

Anna Gomes, solteira, filha de Bartholomeu Gomes e de Branca Gomes, de Vizeu (a.1631 InqCoimbra 149)

Francisco *Henriques*, solteiro, filho de Antonio *Henriques*, trosedor, e Francisca *Henriques*, de Vinhaes e morador em Bragansa (a.1718 InqCoimbra 343)

(9) Movierung des Familiennamen des Ehemannes:

Marqueza Cardoza mulher e Diogo Cardoza mercador morador na cidade de Lamego (a.1570 InqCoimbra 20)

Maria Cardoza cazada com Jorge Cardoza, natural de Lamego (a.1625 InqCoimbra 120)

(10) Vorname des Mannes als Zweitname der Ehefrau:

Anna Francisca, cazada com Francisco Fernandes, lavrador, de Escalhão, Castello Rodrigo (a.1682 InqCoimbra 272)

Izabel Maria Gabriel, cazada com Gabriel Rodrigues, mercador, de Bragança (a.1718 InqCoimbra 341)

Madalena Francisco, cazada com Francisco Ferreira, soldado, de Santa Comba Dam e moradora em Buarcos (a.1727 InqCoimbra 368)

Für die Kindergeneration gibt es verschiedene Namenbezüge zu den Eltern. Die Differenzierung Sohn + Name des Vaters bzw. Tochter + Name der Mutter bedürfte einer statistisch-systematischen Untersuchung, um eventuelle Konstanten zu erkennen.³⁰ Offensichtlich aber ist oder kann die Namengebung für die Kinder unterschiedlich sein. Im Normalfall erben die Kinder, insbesondere die Söhne, den Familiennamen des Vaters (11), oder es wird nur ein Name von zweien übernommen (12). Nur gelegentlich erbt der Sohn den Familiennamen der Mutter (Beispiel 13, in diesem Fall mit zusätzlicher Movierung). Bei den Töchtern scheint es zwei Formeln zu geben. Am häufigsten begegnet der (da wo möglich) feminisierte Familienname des Vaters, die Tochter bezieht ihre Identifizierung nach dem Vater. Hier wird eine Konstante (die Ehefrau und die Tochter werden nach der männlichen Bezugsperson benannt) deutlich (14, 15).³¹ Doch keineswegs selten erbt die Tochter den Familiennamen der Mutter (16), was im Einzelfall zu hinterfragen wäre. Auffällig ist die Häufung scheinbar „unmotivierter“ Namen bei den Töchtern. In zahlreichen Fällen dürfte vermutlich auf den (nicht erwähnten) Nachnamen der Mutter zu schließen sein (17, 18). Die Problematik derartiger Rekonstruktionen lässt sich an zahlreichen Beispielen illustrieren, hier eine Familie aus Aveiro (19).

³⁰ Vgl. KREMER 1991: 197 (Beispiele 2 bis 4).

³¹ Im Falle von *Sabastianna Barbora, solteira filha de Antonio Franco e de Maria Barbora, de Aveiro* (a.1631 InqCoimbra 156) kann man zwischen patronymischem Bezug und vererbtem Doppelnamen schwanken.

(11) Vererbung des väterlichen Familiennamens: (oder Gesamtnamens):

Antonio *de Almeida* estudante, solteiro filho de Antonio Dias *de Almeida*, advogado, nesta cidade (a.1621 InqCoimbra 105)

Antonio *Teixeira*, solteiro, filho de Manoel *Teixeira*, ourives de Lamego (a.1631 InqCoimbra 157),

Fellippa *Nunes*, de Aveiro, que nunca cazou, filha de Antonio *Nunes* e de Antonia *Pires* (a.1631 InqCoimbra 156)

Genebra *Mendes*, solteira, filha de Manoel *Mendes*, rendeiro, e de Branca *Correa*, de Vizeu (ib.)

Christovam *Rodrigues*, solteiro, filho de Christovam *Rodrigues*, de Buarcos (a.1634 InqCoimbra 159)

Luiza Maria *Pereira*, filha de Manoel *Loppes Pereira*, de Bragança (a.1718 InqCoimbra 345)

Joze *de Andrade*, estudante de latim, solteiro, filho de outro Joze *de Andrade*, de Penella (a.1728 InqCoimbra 370)

Joaquim *Pimentel*, solteiro, filho de Joze *Furtado Pimentel*, da Ilha do Faial (s.18 InqCoimbra 440)

Francisco *Rebello de Castello Branco*, escrevente, solteiro, filho de Bernardo *Rebello Castello Branco*, que vivia de sua fazenda, de Lamego (a.1732 InqCoimbra 391)

Manoel *Rodrigues Duarte*, sem officio, solteiro, filho de Manoel *Rodrigues Duarte* (ib.)

Joam de Athaide e *Vasconcellos*, solteiro, sem officio, filho de Lourenço Manoel *de Vasconcellos*, cappitam-mor de Lamego, natural e morador em Lamego (ib.)

Januario *Venceslau de Macedo*, estudante do primeiro ano de *Mathematica e segundo Filozofico*, solteiro, filho de Francisco Joze *de Macedo*, do Funchal, Madeira (s.18 InqCoimbra 439)

Diogo *Franklim*, solteiro, do Porto, filho de outro do mesmo nome (s.18 InqCoimbra 451)

Manoel Henriques *de Lara*, solteiro, filho de Francisco Nunes *de Lara*, da Guarda e morador nas Freixedas (s.18 InqCoimbra 459)

(12) Nur ein Familienname wird vererbt:

Antonio *Rodrigues Frade*, solteiro, filho de Francisco *Fernandes Frade* e de Brites *Fernandes*, de Vizeu (a.1631 InqCoimbra 157)

(13) Übernahme des Familiennamens der Mutter:

Antonio *Cardozo*, solteiro, filho de Francisco *Peres* e de Maria *Cardoza*, de Almodafa, Bispado de Lamego (a.1631 InqCoimbra 157)

(14) Movierter Familienname der Tochter:

Clara Cardoza solteira, filha de Pero Cardozo, de Bragança (a.1599 InqCoimbra 65)³²

Angella Nunes Brandoa, solteira, filha de Jorge Brandam, desta cidade; *Maria Brandoa* solteira filha de Jorge *Brandam*, de Coimbra (a.1620 InqCoimbra 101/102)

Maria Coelho natural e moradora em Verride, filha de Jorge Coelho e de Cathrina da Fonseca (a.1625 InqCoimbra 122)

Izabel Ribeira, filha de Manoel Ribeiro, de Aveiro (a.1634 InqCoimbra 159)

Joanna Barreta, solteira, filha de Joam Barreto, de Vizeu (a.1636 InqCoimbra 165)

Sabastianna Cavalleira, solteira, filha de Manoel Fernandes Cavalleiro, lavrador, de Montemor-o-Velho (a.1671 InqCoimbra 249)

Maria Fernandes Roldana, solteira, filha de Domingos Fernandes Roldam, do Carsam, Outeiro (a.1699 InqCoimbra 309)

Brites Loppes Ruiua, solteira, filha de Domingos Loppes Ruivo, o faraó de alcunha, de Chasim, Miranda (a.1701 InqCoimbra 316)

Cathrina Amarella, solteira, filha de Domingos Gonsalves Amarello, de Fozcoa, Lamego (a.1725 InqCoimbra 360)

Thereza Luiz Ramalha, solteira, filha de Simão Luiz Ramalho, de Villa Nova de Fozcoa (a.1728 InqCoimbra 371)

Maria Machada, solteira, filha de Manoel Machado, de Guimaraens, e moradora na freguezia de São Thirso, Porto (a.1729 InqCoimbra 378)

Maria Pinta, solteira, filha de Antonio Pinto, de villa da Orta, Lamego (a.1730 InqCoimbra 383/400)

Violante Navarra, solteira, filha de Jeronimo Navarro, de Penella, Lamego (s.18 InqCoimbra 447)

(15) Namenbezug Vater / Tochter:

Antonia Rodrigues filha de Antonio Rodrigues morador em Aveiro (a.1567 InqCoimbra 7)

Luiza Henriques filha de Caetano Luiz viuva moradora nesta cidade de Coimbra (a.1567 InqCoimbra 6)³³

Domingas Francisca, filha de Francisco Fernandes, de Sabrosa Lafoens (a.1647 InqCoimbra 180), die Mutter: *Anna Francisca, cazada com Francisco Fernandes*, lavrador, de Escalhão, Castello Rodrigo (a.1682 InqCoimbra 272)

³² Diese Anpassung begegnet in Einzelfällen durch die gesamte Überlieferung, hier etwa auch *Maria Cardoza*, filha de Duarte *Cardozo*, de Vinhaes (a.1713 InqCoimbra 333), *Anna Cardoza*, filha de Francisco *Cardozo*, de Jaen, Reino de Castilla, e moradora no Porto a.1701 InqCoimbra 313 u.a.

³³ Theoretisch könnte es sich beim „Familiennamen“ *Luiz* noch um eine spontane Bildung „Sohn des *Luís*“ handeln, *Luisa* wäre dann nach ihrem Großvater benannt.

(16) Familiennamen nach der Mutter:

Maria da Costa, solteira, filha de Diogo Correia e de Izabel da Costa, de Sam Martinho de Mouros, junto a Lamego (a.1631 InqCoimbra 156)

Maria Ramires, solteira, filha de Jeronimo Paes e de Maria Ramires, natural de Lisboa e moradora no Porto (a.1625 InqCoimbra 121)

Maria Rebella solteira, filha de Simão Loppes e de Antonia *Rabella*, de Lisboa (a.1631 InqCoimbra 148)

(17) Unterschiedliche Namenbezüge bei Kindern:

Sohn: *Rodrigo de Campos*, solteiro, filho de Francisco Rodrigues de Campos e Brites Henriques, de Pinhel

Tochter: *Izabel Henriques*, solteira, filha de Francisco Rodrigues Campos [Mutter: *NN. *Henriques?*] de Pinhel (s.18 InqCoimbra 447)

(18) Rekonstruktion des Mutternamens?:

Maria Cardoza, solteira, filha de Francisco Peres, de Almudafa [Mutter *NN. *Cardoza?*] Bispado de Lamego (a.1631 InqCoimbra 156)

Branca de Oliveira, filha de Domingos Loppes, de Villa Flor, e moradora em Mirandella [Mutter *NN. *de Oliveira?*] (a.1713 InqCoimbra 334)

Cathrina Pereira, solteira, filha de Antonio da Costa, tesellam, de Bragança [Mutter *NN. *Pereira?*] (a.1713 InqCoimbra 335)

Leonor Gomes, solteira, filha de Fernando Lopes Neto e Clara Maria [Mutter *NN. *Gomes?*] da Torre de Terrenho, da vila de Moreira, Vizeu (s.18 InqCoimbra 460)

(19) Namenbeziehung innerhalb einer Familie (António Rodrigues³⁴):

Cathrina Antunes mulher de Antonio Rodrigues de Aveiro (a.1567 InqCoimbra 5)

Guimar Antunes filha de Antonio Rodrigues de Aveiro (ib. 4)

Fellippa de Andrade filha de Antonio Rodrigues morador em Aveiro (ib. 6)

Antonia Rodrigues filha de Antonio Rodrigues morador em Aveiro (ib. 7)

Für das ausgehende 18. Jahrhundert wird das Tragen von zwei Vornamen und auch die zusätzliche Angabe der *alcunha* (eines Spitznamens) häufiger.³⁵ Doch

³⁴ Identifizierung nur durch die Ortsangabe Aveiro, die Kombination *Antonio Rodrigues* ist häufig, z.B. Fernam Rodrigues çapateiro solteiro filho de *Antonio Rodrigues*, morador nesta cidade de Lamego (a.1568 InqCoimbra 11) usw.

³⁵ Möglicherweise sind gelegentlich auch „sprechende“ Zweitnamen entsprechend zu interpretieren, wie *Antonio Joaquim Marques Estragado, pedreiro, cazado, de Eiris, Parada*, e morador de Penella, Barsellos (a.1806 Inq 436) u.ä. Durch die Kommasetzung interpretiert der Herausgeber: *Fellippe Rodrigues Nunes, solteiro, filho de Manoel*

begleiten die für die Sprachgeschichte wichtigen Beinamen (20) die gesamte Geschichte der Namengebung. Doppelte Vornamen sind sporadisch seit dem 16. Jahrhundert überliefert. Die Mehrzahl der Töchter besitzt seit dem 18. Jahrhundert einen doppelten Vornamen – oft mit *Maria* wie bei den Männern mit *José* – aber keinen Familiennamen, bei nur einem Vornamen wird der Nachname genannt (Muster 21).

Bemerkenswert sind schließlich einige Namenschwankungen, die augenfällig das wenig regulierte System bzw. das Namenverhalten im Alltag demonstrieren (22). Anders verhält es sich in einem Fall wie (23). Hier, bei *do Menino Jesus* („Vom Jesuskind“) handelt es sich eindeutig um einen Beinamen zum gleichnamigen Waisen- oder Obdachlosenasyl (*recolhimento*), wie aus der Parallele deutlich hervorgeht. In wenigen Fällen werden mehrfach verheiratete Personen (Frauen) genannt (24).

In einigen Fällen werden gleichnamige Personen hintereinander registriert. Das scheint darauf hinzudeuten, dass das Inventar in manchen Passagen nach einer gewissen Ordnung angefertigt wurde, doch ist kein durchgehendes Ordnungsprinzip zu erkennen (25). In Beispielen wie (26) fällt der Name *Bernarda* (oder auch die Kombination *Brites Bernarda*) besonders auf. Er kann sowohl als zweiter Vorname wie auch als patronymische Form (Matronym oder Feminisierung von *Bernardo*) interpretiert werden, was im Fall der beiden Schwestern mit doppelten Vornamen (27) vielleicht naheliegen könnte. Der Name *Bernarda* bedarf allerdings der Überprüfung, denn nur selten ist das Patronym *Bernardes* belegt, gar nicht **Bernardo*. Vielleicht nur Zufall ist die Folge in (28).

Problematisch ist die genaue Interpretation von ergänzenden Namen des Typs *da Paz*, *da Cruz* oder *das Neves*, die mit der Fixierung des Systems (1911) zu festen Familiennamen werden. Es ist nicht immer mit Sicherheit auszumachen, ob es sich um einen Namenszusatz oder einen ererbten Namen handelt (29).

Deutlich hebt sich die Namengebung sowohl der Vornamen als der Familiennamen der sporadisch genannten Adelsmitglieder von der „bürgerlichen“ ab (30). Unser Nameninventar bietet vielfältige Möglichkeiten der Ahnenforschung. Anhand markanter Familiennamen lassen sich gelegentlich Familienverbände rekonstruieren. Gleichzeitig zeigen derartige Rekonstruktionen die Problematik der „freien“ Namenwahl bzw. Namenordnung (Beispiele 31/32, Beginn 18. Jahrhundert). Vielleicht ist *Rodrigues* der offensichtlich aus Spa-

Rodrigues, Chisme, de Bragansa, era tesellam (s.18 InqCoimbra 445); zu port. prov. *chisme*, Variante von *chincha* ‘Wanze’.

nien (Extremadura, Cáceres) stammenden Familie der ursprüngliche Hauptname, *Mendes* und *Gabriel* (beide Namen sind „neuchristlich“ vorbelastet) Namen mit Familientradition. Im portugiesischen Kontext ist der letzte, weniger banale Name (*Piçarro*) zum Leitnamen geworden.

(20) Spitznamen (*alcunha*):

Domingos Alves, o barrilada, curtidor, filho de Francisco Alves, o barrilada, cardador e curtidor, do Carsam, Outeiro (a.1694 InqCoimbra 307)

Joam Fernandes, o toroló de alcunha, tecedor de cobertores, solteiro, filho de Matheus Fernandes, çapateiro, de Carsam, Outeiro InqCoimbra (a.1694 InqCoimbra 309)

Manoel Fernandes, o maricas de alcunha, filho de Francisco Fernandes, de Coimbra (a.1711 InqCoimbra 330)

Pedro João, o rolo, viuvo de Natalia Francisca, de Nogueira, e morador em Cristello, Pessegueiro, Vizeu a.1713 InqCoimbra 333)

Maria Antonio, chamada a Perola, cazada com Manoel dos Santos, de Mouris, S. Salvador de Fanzeres (?), Penafiel, Porto (1807 InqCoimbra 436)

(21) Ein oder zwei Vornamen der Töchter:

Thereza Maria, solteira, filha de Diogo Gomes de Paiva, de Sabugal (s.18 InqCoimbra 448)

Victoria Maria, solteira, filha de Carlos Nunes Cardozo, tratante, de Escalhão (s.18 InqCoimbra 449)

Ignacia Henriques, solteira, filha de Diogo Henriques (s.18 InqCoimbra 449)

(22) Namenschwankungen:

Gaspar Loppes ou Fernandes, tesellam de sedas, solteiro, filho de Mathias Rodrigues, de Chasim, Miranda (a.1699 InqCoimbra 306)

Paula da Fonseca ou de Jesus, solteira, filha de Fabiam Francisco, mercador, de Moreira, Vizeu (a.1728 InqCoimbra 374)

Francisco Joze ou Francisco Alves, cazado com Maria Ramos, de Villa Nova de Veiga, S. Pedro de Agostem, Chaves (a.1819 InqCoimbra 437)

(23) Zusatznamen:

Domingas Vaz ou do Menino Jesus, solteira, filha de Francisco Vaz, mestra do Recolhimento do Lourenso (?) de Bragança (a.1797 InqCoimbra 434)

Maria Manoella ou de Jesus, solteira, filha de Antonio Carvalho, lavrador, de Mufreita, Bragança e moradora no Recolhimento do Menino Jesus de Mufreita (ib.)

(24) Mehrfach verheiratete Frau:

Jozefa Fernandes, cazada, a primeira vez com *Francisco Fernandes*, lavrador, a segunda com *Francisco de Loureiro*, soldado, a terceira com *Dionizio Antonio*, pastor, do lugar de Porcos, Samora, reino de Castella, e moradora em Samthiago de Adeganha, Braga a.1674 InqCoimbra 270

Maria Rodrigues, viuva de *Barnabe Francisco*, *travalhador*, cazada segunda vez com *Joze Francisco*, o *alentejano*, tambem *travalhador* e terseira vez cazada com *Manoel Gil Pastor*, de Freineda, Castello Bom, Lamego a.1768 InqCoimbra 421

(25) Gleichnamigkeit:

Izabel Rodrigues, solteira, filha de *Gabriel Rodrigues*, *tratante*, de Bragança (a.1599 InqCoimbra 67)

Izabel Rodrigues, solteira, filha de *Gabriel Rodrigues*, *çapateiro*, de Bragança (a.1599 InqCoimbra 67)

(26) *Bernarda* als Zweitname:

Brites Bernarda, viuva de *Salvador da Costa Lima*, *medico*, de Bragança (s.18 InqCoimbra 440)

Brites Bernarda, solteira, filha de *Manoel Henriques*, *trosedor* e morador em Bragança (s.18 InqCoimbra 440)

Serafina Brites Bernarda, solteira, filha de *Manoel Henriques*, de Bragança (ib. 455)

Thereza Bernarda, solteira, filha de *Antonio Mendes do Valle*, *rendeiro de Villa Real* (a.1728 InqCoimbra 374)³⁶

Thereza Bernarda, solteira, filha de *Joze de Queiroz*, *escrivam da Provedoria de Lamego* (a.1739 InqCoimbra 403)

(27) Mehrnamigkeit:

*Brites Maria Bemcarda*³⁷, solteira, filha de *Jeronimo Lopes Pereira*, *mercador*, de Bragança (s.18 InqCoimbra 442), *Luiza Caetana Bernarda*, solteira, filha de *Jeronimo Lopes Pereira*, *mercador*, de Bragança (ib. 457)

Branca Maria Bernarda, cazada com *Gabriel Roiz Ferreira*, de Bragança (ib. 455)

³⁶ Vielleicht Cousine von *Anna Bernarda*, solteira, filha de *Rafael Mendes*, *rendeiro*, e moradora em Villa Real (a.1728 InqCoimbra 375)?

³⁷ Gewiss als *Bernarda* zu lesen?

(28) Gleichnamigkeit:

Antonio Joze Caetano, filho de Gabriel Rodrigues, de Bragança
Bernardo Loppes, filho de Gabriel Rodrigues Pereira, de Bragança
Belchior Ferreira, filho de Gabriel Rodrigues Ferreira, de Bragança (alle a.1751
InqCoimbra 413)

(29) Namenszusätze:

Maria Simoens das Neves, solteira, filha de Alexandre Simoens, lavrador, de
Agaistolla (?), de Agadam, Coimbra (a.1699 InqCoimbra 306)
Francisco da Cruz de Almeida, solteiro, filho de Antonio de Almeida, rendeiro, de
Massal do Chão e morador no Bugalhal, Pinhel (s.18 InqCoimbra 447)
Maria Guterres, solteira, filha de Joze Alvres da Cruz, boticario, de Pinhel (s.18
InqCoimbra 453)

(30) Namengebung des Adels:

Donna Maria Thereza, solteira, filha de Alexandre Luiz Pinto de Souza, morgado
de Balsemão, ahonde he moradora, natural de Toens, Bispado de Lamego, Schwes-
ter der Donna Ignacia Luiza de Souza Coutinho, solteira, filha de Alexandre Luiz
Pinto de Souza, Morgado de Balsemão, natural de Toens, moradora em Balsemão,
Bispado de Lamego (a.1732 InqCoimbra 387)
Luiz Carlos de Bedas Sarmento Archaia de Vasconcellos, Fidallgo da Casa Real,
cazado com Donna Francisca Carlota da Silva, de Miranda do Douro, Bragança
(a.1818 InqCoimbra 437)
Dona Thereza Rita Quezada Vilas Boas, solteira, filha de Marçal Quezado Jacome
Vilas Boas, de Vianna, Braga (s.18 InqCoimbra 439)
Donna Anna Clementina Athaide de Menezes e Vasconcellos, solteira, filha de
Joze Borges de Vasconcellos e Carvalho, de S.^a Maria de Oliveira, Porto, educanda
secular no Convento de N.S. da Conceição de Braga (s.18 InqCoimbra 443)
Donna Maria Cezilia de Noronha Sampaio, solteira, filha de Manoel Joze Teixeira
de Sampaio, do Porto e moradora em Massarelos (s.18 InqCoimbra 451)

(31) Familienverbände (Belege):

Francisca de Saldanha, cazado com Alonso Rodrigues Pissarra, de Rodriguo e
morador em Bragança (a.1718 InqCoimbra 343)
Manoel Mendes Piçarro, solteiro, filho de Alonso Roiz Piçarro, de Bragança (s.18
InqCoimbra 459)
Gabriel Mendes Pissarro, tecelão, solteiro, filho de Alonço Roiz Pissarro, de
Braganças (s.18 InqCoimbra 460)
Salvador Mendes Pissarro, homem de negocio, solteiro, filho de Alonço Roiz

losen⁴⁰ Kindern (39) zu unterscheiden. Hier stellt sich die Frage: nach wem wurde der Familienname vergeben?

(33) Sklaven:

Maria de Carvalho, mulher preta, escrava de Antonia de Carvalho, viuva de Antonio Mascarenhas, de Villa de Conde e moradora em Coimbra (a.1671 InqCoimbra 245)

Pedro Paes, escravo do cappitam Joze Paes, do Reino do Congo, e morador em Massarellos (a.1730 InqCoimbra 384)

Cathrina Mainate de Faria, escrava de Gualter Mainate, solteira, filha de pais incognitos, natural do Sertam, do Reino de Angolla e moradora em Vianna, Braga (a.1696 InqCoimbra 302)

Manoel Purieiro, homem preto, escravo de Manoel Francisco, morador em Massarellos (a.1730 InqCoimbra 385)

(34) Zigeuner:

Diogo de Montoya cigano do Reino de Castela (a.1591 InqCoimbra 48)

Joam Correia, cigano, tratante em bestas, de Coria, Castella e morador em Santa Comba de Villarissa, Braga (a.1759 InqCoimbra 420)

(35) Beiname „Zigeuner“:

Antonio Rodrigues solteiro, filho de Manoel Mendes, o sigano, çapateiro de Vinhaes (a.1662 InqCoimbra 208, auch Manoel Mendes, o sigano, natural e morador em Vinhaes ib. 210)

(36) Uneheliche Kinder:

Joam Rodrigues, filho bastardo do Doutor Manoel Rodrigues Navarro lente de Vespora que foi nesta Universidade, e morador em Sam Vram (?) (a.1625 InqCoimbra 122)

Joam Pereira filho bastardo de Gabriel Pereira, cappitam mor de Vallensa do Minho, natural e morador na mesma Villa (a.1656 InqCoimbra 194)

Cathrina Zuzarte, solteira, filha natural de Matheus Zuzarte Palha, que vivia de sua fazenda, já defunto, de Tentugal e moradora em Cellas, junto a Coimbra (a.1671 InqCoimbra 240)

⁴⁰ Ein Ausnahmefall in unserem Register ist *Margarida de Jesus Feio, solteira, filha do Padre Bernardino Feio de Albuquerque, de Carviças, Villa de Moz, e moradora na Torre de Moncorvo a.1742 InqCoimbra 404.*

(37) Uneheliche Töchter:

Maria Mendes, solteira, filha bastarda de Jorge Moraes, do lugar de Travastos, termo de Armamar, moradora em Ponte, Bispado de Lamego (a.1664 InqCoimbra 220)

Luiza Caetana, solteira, filha ilegítima de Antonio Rodrigues Castro, de Parada, Bragança (s.18 InqCoimbra 445)

Maria de Morais, solteira, filha natural de *Jacinto Lopes Tavares*, de Villa Nova de Fozcoa (s.18 InqCoimbra 453)

(38) Findelkinder:

Joam de Sam Francisco, sem officio, solteiro, que foi engeitado, morador em Freches, Trancozo e residente em Aregas (a.1737 InqCoimbra 398)

Cathrina Ferreira, a castanha de alcunha, solteira, filha de pais incertos, de Sam Thiago da Carvalhosa, Braga (a.1746 InqCoimbra 409)

Constantino Joze, Engeitado, cazado com Custodia Maria, de Amagida, S. João do Calendario (s.18 InqCoimbra 449)

Raimundo Jozé, solteiro, filho de Pais incognitos, de Seromillo, freguezia das Romans, e porteiro que foi na villa de Castello de Ferreira de Aves, tudo de Vizeu (a.1781 InqCoimbra 429)

(39) Vaterlose Kinder:

Maria Vieira, solteira, filha de pai inserto, do Porto (a.1728 InqCoimbra 373)

Joze Loppes, trabalhador, solteiro, filho de pai incerto, da Pova, freguezia de Louzã, Coimbra, sem domesillio certo (a.1746 InqCoimbra 409)

Joze da Costa, filho de Pai incerto, de Fiaens, Oliveira do Conde e morador em Tondella (a.1755 InqCoimbra 418)

8. Diesem Inventar oder Register von Inquisitionsprozessen möchte ich einen kleinen Ausschnitt aus der Alltagsverwaltung gegenüberstellen. Zentrale Aktivitäten der Stadtverwaltung (*Senado*) von Lissabon betrafen Regelungen des Berufswesens. Uns interessieren in diesem Zusammenhang nicht inhaltliche Bestimmungen sondern die Nennung der Handwerker in offiziellen Urkunden, d.h. ein Ausschnitt aus „der Mitte der Gesellschaft“. In der Zeit des Umbruchs und gewiss unter Einfluss französischer Gepflogenheiten erfolgen zahlreiche Erlässe zu Regelungen einzelner Berufsgilden. Ich greife drei absolut zufällige Beispiele heraus, die uns zahlreiche Namen in ihrer sicherlich offiziellen Form überliefern.

- (a) a.1791 CorpLisboa 1,457: Der Senatsbeschluss zum *Regimento de carpinteiro de jogos de carruages* (etwa Lenkung und Federung von Karrossen, Wagner) wird von dem Verwaltungspersonal und von den Gildenrichtern und Meistern unterschrieben. Aus der Formulierung geht nicht ganz eindeutig hervor, ob es sich um eine Namenliste der insgesamt 35 Meister oder eigenständige Unterschriften handelt. Doch ist die Formel „de... huma Crus“ der des Schreibens unkundigen Wagner ein sehr deutlicher Hinweis auf die selbständigen Unterschriften der Beteiligten, und diese dürften alle mit ihrem „offiziellen“ Namen unterschrieben haben:

Remetida á Caza dos Vinte e quatro, para ouvir a Corporação Meza 7 de Julho de 1791 / com a rubrica do Ex.mo Conde Prezidente, e quatro dos Ministros Vereadores / Mello / Faria / Antonio Carvalho / Joaquim Joze de Oliveira (...) mandamos fazer este termo com o actual Escrivão e o asignei com os Juizes e os referidos Mestres que presentes estavam eu Antonio de Mattos o fis e asignei era ut supra: Antonio de Mattos / João Miguel / Joze Coelho / Antonio Gomes / Antonio Jacinto de Mattos / Francisco das Chagas / Joaquim Antonio de Souza / Francisco Carvalho / Joze Carvalho / João dos Santos / Fernando da Silva Ferreira / Thome Rodriguez / Rodrigo da Silva / de Gregorio Alves huma Crus / Luis Antonio / Onorio Bento da Costa / Ricardo Joze Pinheiro / de Chrispim Ferreira huma Crus / Domingos Francisco / Aniceto Vas / Silvestre Pereira / Francisco Rodrigues do Ó / João Manoel de Queiros / Jose Joaquim das Neves / Bernardino Carvalho / Francisco Luis Barboza / Joze Moreira / João Antonio Coito / Antonio Alves / Manoel Patricio / Antonio Gomes / de Joaquim Ramos huma Crus / de Domingos Francisco huma Crus / de João dos Santos huma Crus / Joaquim Joze Manique (...) E eu Joze Pedro da Costa Sermenho Tabalião que o subscrevy e asignei em publico / Lugar do signal publico / Em testemunho de verdade / Joze Pedro da Costa Sermenho / João Miguel da Costa / Joze Coelho Pereira.

Von den 35 Handwerksmeistern sind „nur“ 5 Analphabeten. Das Namensystem ist nicht einheitlich. Die vier genannten Dezernenten rubrizieren lediglich. Die Meister unterzeichnen mit Vornamen und (bis auf drei Ausnahmen) mit nur einem Familiennamen, während Notar und Zeugen (mit einer Ausnahme) mit zwei *apelidos* unterzeichnen. Bei den Vornamen überwiegt die Einnamigkeit, doch reduziert sich die Auswahl auf wenige Namen, die in einer langen Tradition stehen.

- (b) a.1814 CorpLisboa 1,559 [Senatsbeschluss zu den Statuten der *chocolateiros*]:

(...) E receberão Merce: Joaquim Ribeiro / João Evangelista / de Agostinho Simoens huma Crus / Manoel Francisco Gonçalves / de Francisco Antonio huma Crus / Manoel dos Santos / Guilherme Antonio / de Manoel Antunes huma Crus / Manoel Alvarez de Carvalho / de Domingos Dias huma Crus / de

Francisco Fernandez Ribeiro huma Crus / Gabriel Antonio / Antonio Joze de Souza / Antonio Gonçalves Ferreira / Antonio Luis Coelho / Joaquim Antonio Alves / de Silvestre Joze da Costa huma Crus / de Joze Henriques huma Crus / Manoel Joaquim / de Roque do Carmo huma Crus / de Francisco de Barros huma Cruz / Luis Pedro / Domingos Joze Vaz / Joaquim Jozé Martins / de Manoel Gregorio huma Cruz / de Silvestre Domingos huma Crus / João Joze Gualberto Freire / Claudio Pinto Pereira (Simião Antonio Alves / Faustino Ferreira / de Pedro Emidio huma Crus / Francisco Joze Antunes / Antonio Alves da Cunha / Joaquim Joze Carneiro / Antonio Maria da Silva / João Soares / Domingos Andião / de Jozé Pereira huma Crus / Ignacio Heytor Ferreira / Francisco Pereira de Andrade / de Manoel Carvalho huma Crus / Gregorio Joze Moniz / Tranquillino Jozé de Leão / Joaquim da Costa Magalhaes / de Lazaro Antonio das Neves huma Cruz.

Von den 44 Schokoladenherstellern sind immerhin 13 des Schreibens unkundig (doch wäre eine statistische Zuweisung zu sozialen Gruppen in diesem Zusammenhang gewiss fragwürdig). Die Namengebung ist auch hier gemischt, es überwiegt aber ein einteiliger Familiennamen. Bei den Vornamen nehmen die Doppelnamen zu, immerhin gibt es bereits 11 Personen, die *José* als zweiten Vornamen tragen, was für das folgende Dokument besonders eindrücklich ist.

- (c) a.1818 CorpLisboa 1,598-599: Senatsbeschluss zu den *confeiteiros* [Zuckerbäckern]:

(...) E receberão Merce: Christovão Joze de Oliveira / Joze Antonio Fernandez / Antonio Joze Gonçalves Lamas / Estevão Garcia / o Juiz da Bandeira Antonio Joze Gonçalves d'Aguiar / o escrivão Geral da Bandeira Verissimo da Veiga / Francisco Joze da Silva / Antonio Joze Rodriguez / Manoel Joze Gonçalves de Aguiar / Victorino Joze d'Aguiar / Joze Ferreira de Abreu / Francisco Joze d'Oliveira / Manoel Joze d'Aguiar / Francisco Joze Rodriguez / Antonio Joze Gomes / Bento Joze de Miranda / Antonio Luiz Alves / Joze Joaquim Fernandes / Joze Manoel Abreu / Manoel Joze Gonçalves Borges / Domingos Joze Gomes / Bento Joze Faria / Carlos Joze Correa / Joze Antonio Alvarez Teixeira Machado / Luiz do Patrocinio Moniz / Manoel Joaquim Macedo / Bernardino Joze Machado / João Joze da Rocha / Rafael Joze de Lima / Joaquim Joze Alvares / Antonio Joze Alves / Luiz Antonio Cardozo / Manoel Moniz da Fonte / Joze Silverio Rapozo / Joaquim Baptista d'Oliveira / Antonio Joze Moraes / Francisco Joze Moniz / Joze Felipe Nery / Gregorio Antonio Borges / Manoel Ferreira / Francisco Joze Alves / Manoel Joze d'Oliveira / Manoel Joze da Costa / Feleciano Antonio /Joze Mathias / João Joze da Guerra / Balthezar Fernandez Machado / Vicente Ferreira da Silva / Joze Pinheiro dos Santos / Joze do Couto Faveira / Joze Carvalho de Meirelles / Antonio Baptista de Sá / João Caetano d'Almeida / Manoel Baltazar / Francisco Joze Gonçalves Lamas / Luis Francisco dos Santos / Joo Anastacio Sidee / Lourenço Vieira / Joze Bruno Pinheiro / Joze // Antonio dos Santos / Joze Manoel Duarte / Antonio Joze dos Santos / Eugenio Gaspar /

Joaquim Coelho d'Athahide / Domingos Joze Gonçalves / Antonio Felipe / Baltezar Joaquim d'Aguiar / Manoel da Silveira / Manoel Luiz Moniz / João Carvalho Meireles Filho/ Alexandre Marques / Caetano Joze do Nascimento / Joaquim Francisco da Silva / Manoel da Silva / Francisco Joze Mosqueira / João Peliço da Silva / Felix Joze Dias d'Oliveira / Joze Manoel Moniz / Francisco Romano Moniz / Antonio Gonçalves da Costa / Francisco da Silva Sales / Antonio Leite d'Andrade / Antonio Placido Lamas / Epifanio Antonio d'Abreu / Matheus Joze da Silva / Joaquim Eugenio da Silva.

In dieser umfangreichen Liste von 86 Meistern fällt auf, dass offensichtlich niemand des Schreibens unkundig ist. Es könnte sich daher um eine bloße Auflistung, keine Autographen handeln. Umso neutraler, „offizieller“ ist damit allerdings die Namensnennung. In diesem Zusammenhang auffallend ist der dreiteilige Familienname in Joze Antonio *Alvarez Teixeira Machado* und die Markierung João Carvalho Meireles *Filho*; bei Caetano Joze *do Nascimento* könnte *do Nascimento* als Familienname (so wie nach 1911 durchgehend) verstanden werden, doch könnte es sich auch um eine Namenergänzung handeln. Besonderes Merkmal sind die für das ausgehende 18. Jahrhundert charakteristischen doppelten Vornamen und die herausragende Rolle von vor allem *José* (in 49 Namen, davon 34 Mal an zweiter Stelle), hier durchaus vergleichbar mit dem Status von *Maria*, und auch *António* (20, meist als Erstname) als charakteristischem lokalbezogenen Namen.

Diese Listen reizen natürlich zur statistischen Bearbeitung und namenkundlichen Interpretation. Sie vermitteln, so glaube ich, ein getreues Bild der offiziellen Namengebung in Portugal in der Neuzeit. Bis heute hat sich daran kaum etwas formal oder inhaltlich geändert. Die administrative Fixierung der Familiennamen seit 1911 hatte letztlich keine gravierende Folgen weder für das System noch für den Namenbestand, auch entspricht die heutige formale Freiheit der Wahl der Familiennamen letztlich der historischen Situation.

9. Es läge nun nahe, ähnliche Dokumente aus den anderen romanischsprachigen Staaten beizubringen. Für Spanien gilt eine ähnliche Situation, die sich wie folgt zusammenfassen lässt: Das Namensystem ist noch im 16. und 17. Jahrhundert instabil, die Vererbung des zweiten Familiennamens des Vaters oder der Mutter ist noch nicht die Regel. Drei Haupttypen lassen sich festhalten:⁴¹

⁴¹ Vgl. KREMER 1991: 196-197.

- (a) Die Kinder erben den *apelido* des Vaters,
- (b) die Söhne erben den Namen des Vaters, die Töchter den der Mutter,
- (c) die Kinder tragen andere Familiennamen als die der Eltern.

Für Italien hatte ich keine vergleichbare Dokumentation zur Hand. Ich glaube aber, dass das Ergebnis bei der weniger komplexen Namenstruktur vor allem in Frankreich für unsere Thematik nicht unmittelbar ergiebig wäre. Allerdings gibt es zahlreiche „namenkundliche“ Dinge, die in der folgenden kleinen Auswahl aus der Pariser Überlieferung zu diskutieren lohnte.

a.1323 MétiersParis 3,405 [*boursiers* ‘Taschenmacher’]: Lesqueles choses dessus dictes faites et ordonnées comme dit est, *Toumas Lenglois*, mercier, *Renaut Lescot*, *Richart Langlais autrement dit de Norhanton*, *Jehan Langlais*, *Garin Langlais* et *Alips sa fame*, *Jehan Lemay*, sa fame *Jehannete de Dampmartin*, *Richard de hatele*, *Melicent du Roule*, *Anglaiche Aline la bourcière*, *Nichole la bourcière*, *Alips la bourcière*, *Anglaiche Bietris la mercière*, *Gilee fame Jehan de Pontoise*, *Marie fame Robert de la Vigne* sergent à cheval, touz ouvriers et ouvrières dudit mestier et demourans à Paris (...).

In dieser im Vergleich frühen Liste sind die Zweitnamen zu hinterfragen. Offensichtlich handelt es sich nicht in allen Fällen um feste Beinamen, sondern die ethnischen Angaben⁴² *anglais* und *escot* haben beschreibenden, identifizierenden Charakter, was vor allem in *Richart Langlais autrement dit de Norhanton* deutlich wird; auch *Anglaiche* dürfte für diese Funktion stehen (etwa „die Engländerin...“). Bei den Frauen ist die Berufsangabe (mit dem bestimmten Artikel) oder der Bezug zum Ehemann (*fame*) zur Identifizierung ausreichend. Die Schreibung *Alips* steht sicher für *Alice*.

a.1379 MétiersParis 3,453 [*selliers et lormiers* ‘Sattler und Zaumzeugmacher’]: Et furent faites ces choses en jugement oudit Chastelet, en la presence dudit procureur du Roy et de *Martin* et *Denizot*, *Verret*, *Jehannin* et *Bigou*, *Guyot*, *Bertrand* et *Jehan Couet*, malletiers de la dite ville [de Paris], pour ce assemblés et mandez devant nous, tant pour eulx comme pour tous les autres de leurdit mestier, d’une part; de *Jehan Demons*, *Adenin Boulart*, *Yonné le Breton* et *Jehan Le Grant*, jurés dudit mestier de sellerie et de lormerie d’icelle ville; et *Jehan Malherbe*, *Geoffroy de Soissons*, *Pierre Dufour*, *Jehan le Gras*, *Thevenin Maufilestres* et *Guillot L’hermite*, selliers et lormiers de ladite Ville de Paris (...).

⁴² Vgl. KREMER 2014.

Diese Nennungen entsprechen vollkommen der heutigen Situation (Nameninhalt und Namenstruktur: ein Vorname und ein Familienname). Das gilt auch für die folgende knappe Aufzählung. Allerdings fällt hier die namensoziologisch und namenhistorisch interessante Nennung (vor allem von Bediensteten oder allgemein untergeordneten Personen) mit lediglich einem, meist einem Beinamen als „Rufnamen“ auf, wie sie vor allem im Frankreich des 17. Jahrhunderts häufig anzutreffen ist.⁴³

a.1599 *Métiers* Paris 1,709 [*jardiniers* 'Gemüsebauern']: (...) Et ensuite est écrit plusieurs paraphes des anciens maîtres bacheliers et jurez dudit mestier, *Jean le Bouteux, Benoist Petit, René Jacquelin, La Cruche, Baudoin, Pierre Lenostre, Jean Le Bref, Pierre Bouton, Bienfait*.

Die folgenden Listen von Hofbediensteten sind natürlich von besonderem kulturgeschichtlichem Interesse, worauf an dieser Stelle aber nicht weiter eingegangen werden kann.⁴⁴ Struktur, d.h. ein Vorname und ein Familienname, und sprachliche Substanz entsprechen dem traditionellen Muster. Namen von Ausländern sind dem Französischen angepasst (*Cassin* < *Cassini*); in zwei Beispielen (*Franguerville*, a.1608 und *La Faveur*, a.1661) findet sich wieder die Nennung lediglich mit dem Beinamen (Künstlernamen, Pseudonym).

a.1608 *Métiers* Paris 1,106-107 [Im Louvre untergebrachte Kunsthandwerker (Henri IV)]: Désirans les gratifier et favorablement traiter, tant pour l'excellence de leur art, que pour l'honneur qu'ils ont d'avoir esté choisis par nous, et logés en notre galerie... Voulons et nous plait que *Jacob Bunel*, notre / peintre et valet de chambre, *Abraham de la Garde*, notre orloger et valet de chambre, *Pierre Courtois*, orfèvre et valet de chambre de la Reine; *Franguerville*, sculpteur; *Julien de Fontenay*, notre graveur et parfumeur; *Jean Séjourné*, sculpteur et fontenier; *Guillaume Dupré*, sculpteur et controleur général des poinçons des monnoyes de France; *Pierre Vernier*, coustelier et forgeur d'espées en acier de Damas; *Laurent Setarbe*, menuisier faiseur de cabinets; *Pierre des Martins*, peintre; *Jehan Petit*, fourbisseur, doreur et damasqueur; *Étienne Flantin*, ouvrier des instruments de mathematiques; *Alleaum*, professeur esdites mathematiques; *Maurice Dubout*, tapissier de haute lisse; *Girard Laurent*, aussi tapissier de haute lisse; *Pierre Dupont*, tapissier es ouvrages du Levant; *Marin Bourgeois*, aussi notre

⁴³ Ein bekanntes Beispiel ist die Tirade de „Marquis de Mascarille“ in Molière's *Précieuses Ridicules*: „Holà Champagne, Picard, Bourguignon, Casquart, Basque, La Verdure, Lorrain, Provençal, La Violette! Au diable soient tous les laquais. Je ne pense pas qu'il y ait gentilhomme en France plus mal servi que moi. Ces canailles me laissent toujours seul...“

⁴⁴ Die Materialien dieser Namenzitate stammen aus den beiden Projekten *GlossProf* und *PatRom*.

peintre et valet de chambre et ouvrier en globes mouvans, sculpteurs et autres inventions, maistres par nous mis et logés en nostredite gallerie (...).

a.1661 MétiersParis 3,590 [Tanzakademie (Louis XIV)]: Ladite academie [de danse] sera composée des plus anciens et plus exprimentez maistres à danser et plus experts au fait de la danse, au nombre de treize, savoir: de *François Galland* sieur du Desert, maistre ordinaire à danser de la Reine, *Jean Renaud*, maistre à danser de Monsieur, frère du Roy, *Thomas le Vacher*, *Hilaire d'Ollivet*, *Guillaume Queru*, *Jean et Guillaume Reynal*, *Nicolas de l'Orge*, *Jean François Picquet*, *Jean Grigny*, *Florent Galland Desert*, *Guillaume Regnault* et *la Faveur*.

a.1671 MétiersParis 1,116-117 [Bestätigung der Privilegien der im Louvre untergebrachten Kunsthandwerker (Louis XIV)]: Nos chers et bien amés *Jean Warin*, sculpteur, controlleur des poinçons et effigies, tailleur general des monnoyes de France; *Charles Énard*, *Jean Nocret*, *Antoine Stella* et *Benoit Sarazin*, peintres; *François Girardon*, sculpteur; *Thomas Merlin*, *Claude Ballin* et *Louis Loire*, orfèvres; *Guillaume Sanson*, geographe; *Laurent Tessier de Montarsy*, orfèvre en or; *Victorio Siri* et *Theophraste Renaudaut*, historiographes; *Henri Martinot* et *Henri Bidault*, nos orlogers et valets de chambre; *Jean Dominique Cassin*, mathématicien; *François Marie Bourzon*, peintre en paysages et marines; *Jean Le Fèvre*, tapissier de haute lisse; *Charles Vigarain*, inventeur de machines; *Luis du Pont*, tapissier es ouvrages du Levant; *Claude Mellan*, peintre et graveur en taille douce; *Vincent Petit*, orfèvre et sculpteur en bronze; *Jean Massé*, menuisier et faiseur de cabinets et tableaux de marqueterie en bois; *Jean Valdot*, peintre et dessinateur; *Henri Petit*, fourbisseur doreur et damasquineur; *Israel Sylvestre*, graveur en eau forte / et dessinateur; *Sebastien Mabre Cramoisy*, notre imprimeur; *Dominique Lherminot*, peintre et brodeur; *Jacques Bailly*, peintre en mignature et faiseur d'ouvrages façon de la Chine; *Philippe le Bas*, ouvrier d'instrumens de mathématiques et *Bertrand Piraude*, armurier, demourans tous en nostre gallerie du Louvre (...).

10. Diese Art von Informationen, für die natürlich zahllose Beispiele beizubringen wären, dürfte für den Juristen fachlich von eher geringerem Interesse sein. Doch bewegt sich die Struktur der Gesellschaft im Laufe der Jahrhunderte. Die genannten Beispiele aus der bürgerlichen Gesellschaft entsprechen unserem heutigen Verständnis der Namengebung. Doch ist die Gesellschaft nicht nur „bürgerlich“ oder adelig. Im Laufe der neueren Geschichte hat es verschiedene Sondergruppen und soziale Verschiebungen gegeben, die auch für die Namengebung und das Namenverhalten von Bedeutung sind. Sehr pauschal geht es um „Unfreie“, um die Folgen der Kolonisierung, bunt gemischte ethnische Sondergruppen wie Sklaven, es geht um Bevölkerungsteile wie die Juden oder um die Präsenz von „Zigeunern“ oder einen Sonderstatus, etwa

beim Eintritt in eine religiöse Institution. Aber auch allgemeine Kontakt-situationen etwa zwischen Romanen und Germanen oder Eroberern und Einheimischen haben Konsequenzen für das Namenverhalten.⁴⁵

Zu meinem Bedauern kann ich hier nicht näher auf diese überaus interessanten Aspekte eingehen. Beziehen sich Steuer- und Bewohnerlisten in der Regel auf die Gesamtbevölkerung (allerdings meist mit Ausnahme des Adels), so ist die „Inventarisierung“ von Minderheiten (dazu zählen letztlich auch die eben genannten Opfer der Inquisition) von namenkundlichem und natürlich auch „verwaltungstechnischem“ Interesse. Davon zu trennen sind schichten-spezifische Phänomene wie Adel, Bürgertum, Proletariat, Klerus oder auch Stadt/Land-Unterschiede. In der historischen Überlieferung der romanisch-sprachigen Staaten gibt es eine Vielzahl von Beispielen der namentlichen Erfassung von mehr oder weniger integrierten Minderheiten. Die systematische Erfassung und Aufarbeitung auch von namenkundlicher Seite wäre von nicht geringem Interesse.

11. Personennamen und Recht begegnen sich besonders deutlich in der Namengebung von anonymen Personen, insbesondere natürlich Findelkindern. Zwar ist diese Thematik gelegentlich von namenkundlicher Seite, insbesondere für Italien, aufgegriffen worden, doch wäre eine systematische Behandlung im romanischen, vielleicht sogar europäischen Kontext gewiss von Interesse für beide Seiten. Haupttenor ist, ganz abgesehen von der praktischen Namenwahl, „am Namen soll man ein Findelkind nicht als solches erkennen“.⁴⁶ Das betrifft sowohl den Vornamen wie auch, in vielleicht noch größerem Maße, den Familiennamen. Namengeber war und ist die Institution, in die ein Findel- oder auch Waisenkind aufgenommen wurde bzw. der zuständige Standesbeamte. Hierbei war ursprünglich die möglichst spontane Vergabe eines Vornamens wichtig, häufig wurde dieser nach dem Tagesheiligen (was bei ungebräuchlichen Namen durchaus zu Spekulationen führen konnte) oder ein Allerweltsname gewählt. Vor allem für die Wahl eines Zweit- oder Familiennamens gilt die Vorgabe, dass an ihm die anonyme Herkunft nicht erkennbar sein soll, auch wird bei Adoption der Name der Adoptiveltern

⁴⁵ Themenbereich des Projekts „Nomen et gens“.

⁴⁶ Nur als Beispiel hier die Vorgaben in Portugal: „Compete ao conservador atribuir ao registando um nome completo, devendo escolhê-lo de preferência entre os nomes de uso vulgar ou derivá-lo de alguma característica particular ou do lugar em que foi encontrado, mas sempre de modo a evitar denominações equívocas ou capazes de recordarem a sua condição de abandonado (...)“ Artigo 108.º Registo Civil.

übernommen. Doch im Laufe der Geschichte war diese Neutralität, auch bei gutem Willen der Namengeber, nicht immer gewährleistet. Hinweise auf die anonyme Herkunft finden sich in zahlreichen, insbesondere aber keineswegs ausschließlich italienischen Familiennamen.

Laut Gesetz sind derartige wenig „dekorativen“ Namen etwa in Spanien verboten bzw. einer Namenänderung steht nichts im Wege, doch gibt es hier (in Spanien) immerhin (Stand 1.1.2013⁴⁷) 73.517 Personen mit dem Familiennamen *Expósito* an erster oder zweiter Stelle, sehr selten sind hingegen die Varianten *Exposto* (10) und *Esposto* (24); die sprachlich korrekte Form *Expuesto* gibt es in den Familiennamen gar nicht. Man könnte spekulieren, dass sich Wort- und Namenschatz auseinanderentwickelt haben, d.h. dass der Familienname *Expósito* nicht mehr unmittelbar als Synonym für *expuesto* empfunden wird. Möglicherweise gilt dies auch für *Trovato* (69, kein **Trovado*, **Trobado*), dazu allerdings die für die Balearen typische Variante *Trobat* (608); oder seltenes portugiesisch *Enfeitado* (*Enfeitado*), doch gibt es hier auch *Exposto*. Immerhin finden sich jedoch in Spanien die Familiennamen *Abandonado* (31) und *Encontrado* (14), allerdings sind sie ausschließlich auf die Provinzen Poncevedra bzw. Tarragona beschränkt. Mehrdeutig und ebenfalls eher regional begrenzt sind *Hallado* (200, davon 85 in Katalonien) und portugiesisch *Achado* (nur 1 Telefonanschluss).

Auch in Frankreich ist die Namengebung, zumindest auf den ersten Blick, eher diskret. Es gibt keinen Familiennamen **Abandonné*, und selbst *Trouvé* ist mit 6.207 Geburten in einem Jahrhundert⁴⁸ (hinzu kommen die Varianten *Trouvet* 39, *Troubat* 1.274, *Trouvat* 349, *Trobat* 42; *Trouvée* 15) eher selten. Eine genauere Hinterfragung dürfte aber zahlreiche weitere umschreibende Namen ins Bewusstsein rufen, wie vielleicht etwa *Lange* (4.912 Personen, zu älterem französischen *lange* s.m. ‘Windel’) oder eventuell auch meteorologische Namen wie *Brouillard* ‘Nebel’ (2.690, davon 392 im Dép. du Nord) oder *Neige* ‘Schnee’ (516, ein Schwerpunkt in der Corrèze 95)⁴⁹. Wenn *Liebeskind* als Findlingsnamen zu interpretieren sein sollte⁵⁰, so ist die Frage zu stellen, ob auch romanische Entsprechungen wie *Carofiglio* (1.101 Personen, davon 972 in Süditalien) oder *Cherenfant* (nur ein Beleg in Frankreich) in ähnlicher Weise

⁴⁷ Daten des Instituto Nacional de Estadística, für jedermann zugänglich. Für Deutschland sind lediglich die (stark rückläufigen) Telefondaten greifbar.

⁴⁸ Von größtem Interesse ist das Inventar aller Geburten zwischen 1891 und 1990: www.geopatronymie.com.

⁴⁹ Vgl. zur republikanischen Zeit HÖRSCH 1994: 368-379.

⁵⁰ BACH 1978 § 449.

deutbar sind. Variantenreicher ist die Welt der Namen von unehelich geborenen Kindern, die selbstverständlich im selben Kontext zu überprüfen wären; doch unterscheidet sich die Namengebung, da der Bezug zumindest zu einem Elternteil oft ausgedrückt wird.

(40) Die häufigsten italienischen Familiennamen:

<i>Ferrari</i> (mit Varianten)	ca. 220.000
<i>Rossi</i>	203.654
<i>Esposito</i> (mit Varianten)	146.120
<i>Innocenti</i> (mit Varianten)	23.807
<i>Trovato</i> (mit Varianten)	19.708

Bemerkenswert ist die Situation in Italien (40). Findelkinder haben den heutigen Familiennamen nach zu urteilen reiche Nachkommenschaft. Zur Einordnung: Zu den häufigsten Namen⁵¹ zählen *Rossi* mit 203.654 Personen und *Ferrari* – zumindest diese eine Variante, insgesamt gibt es rund 222.000 Namen dieses Typs⁵² – mit 116.911. Dazwischen schiebt sich, mit Varianten, *Esposito* mit insgesamt 117.200 Namenträgern (*Esposito* 130.705 [Süditalien 111.126, davon in der Campania 99.346], *D’Esposito* 1.066 [Süditalien 990, davon in der Campania 949], *Desposito* 11 [Campania 10]; dagegen *Espositi* nur 120 [Centro 98, davon in Lazio 92], *Esposito* 3.527 [Süditalien 2.082, davon Apulien 1.299] und *Esposti* 1.350 [Norditalien 1.126, davon Lombardei 961]. Hinzu gesellen sich zwei weitere Haupttypen, nämlich *Trovato*, mit Varianten insgesamt 19.708 Personen (*Trovato* 14.552 [Süditalien 11.740], *Lo Trovato* 14 [Äußerster Süden 13], *De Trovato* 40 [Äußerster Süden 29], *Trovò* 2.294 [Norditalien 2.165], *Trovè* 340 [Süditalien 330]; *Trovati* 639 [Norditalien 478, Centro 133]; *Trovata* 11 [nur Süden]; *Trovatello* 378 [Süditalien 330], *Trovatelli* 295 [Centro 190, davon Toscana 122, Norditalien 104]; *Trovarelli* 897 [Centro 458, Süden 387], *Trovarello* 112 [Süditalien 97], vielleicht auch *Bentrovato* 130 [Süditalien 89] und *Beltruvato* 6 [Süden]. Ebenso eindeutig scheint der Namentyp *Innocenti*, der in der Mehrzahl offensichtlich auf das *Spedale degl’Innocenti* in Florenz zurückführt und möglicherweise in vielen Fällen vom ursprüng-

⁵¹ Für Italien verfügt das *PatRom*-Projekt intern über die Daten des Ministero delle Finanze, das entspricht etwa der dreifachen Menge der Telefondaten.

⁵² Diese Zahl liegt erheblich höher, wenn man zu *ferraro* (< lat. (FABER) FERRARIUS) alle Varianten des zweiten Haupttyps *fabbro* ‘Schmied’ (< lat. FABER (FERRARIUS)) dazu zählt (es gibt weitere Bezeichnungen), diese ergeben in der Summe gut 80.000 Personen, d.h. der Familienname / Konzept „Schmied“ gilt in Italien für weit über 300.000 Personen; vgl. KREMER 2014.

lichen Personenamen *Innocente* (1.776 [Süditalien 728, Norditalien 646, davon Friaul 349], dazu wohl *Nocente* 567 [Süditalien 233, 147, davon Friaul 90], *Nocent* 301 [Friaul 250], *Innocentin* 183 [Nord 127, davon Veneto 109], *Innocentino* 6, *Nocentino* 15; *Nocentelli* 35 [Norditalien 25]) zu trennen ist. Den Familiennamen *Innocenti* tragen, mit Varianten, 23.807 Personen (*Innocenti* 15.976 [Centro 12.343, davon Toscana 10.982, Norden 2.913, davon Lombardei 1.158], *Nocenti* 460 [Centro 226, davon Toscana 214; Norditalien 221, davon Lombardei 135], *Degl'Innocenti* 1.761 [Centro 1.555, davon Toscana 1.477], *Degli Innocenti* 1.206 [Centro 807, davon Toscana 746; Norden 288, davon Emilia-Romagna 110]; *Innocentini* 323 [Centro 230, davon Toscana 136], *Nocentini* 4.081 [Centro 3.801, davon Toscana 3.603]).

Allein diese drei Haupttypen (ohne *Innocente*) gelten für 160.715 Italiener. Es stellt sich die Frage nach der Konnotation im Alltagsleben und dem Recht auf Namenänderung.

12. Ein in unserem Zusammenhang nicht uninteressanter Fall ist die administrative, aber auch alltägliche Behandlung ausländischer fremdsprachiger, hier „romanischer“ Namen von Einwanderern oder Personen mit Migrationshintergrund. Hier gibt es wohl Vorgaben, doch offensichtlich ist die Praxis komplex. Einerseits ist etwa für das Spanische und Portugiesische, im geringeren Maße das Italienische, das Problem der mehrteiligen Familiennamen (in der Regel zwei, es können auch vier sein) zu lösen, wobei für Spanien und Portugal die unterschiedliche Position des Hauptnamens zu beachten ist. Neben diesem formalen Aspekt spielen die Orthographie und die Aussprache eine nicht geringe Rolle. Diese begleiten seit den Anfängen die „Eindeutschung“ französischer (vor allem hugenottischer), italienischer usw. Namen. Neben der oft dem Deutschen angepassten Betonung auf der ersten Silbe (*Cóllet*, *Mártinez* usw.), die sich im Schriftbild normalerweise nicht niederschlägt (aber z.B. *Düpre* neben *Düpree*, auch *Dupre*, *Duppre* neben *Dupree*, *Duprez*) betrifft dies insbesondere im Deutschen unbekanntes Phoneme wie die Nasale des Portugiesischen und Französischen, das spanische interdentale „ceta“ u.ä. oder unbekanntes oder mehrdeutige Grapheme wie *-ll/lh-*, *-ch*, *-ñ/nh/gn-*, *j*, *ge,i*, *c/z*, *r/rr* u.a.

Schreibung und Aussprache eines Namens haben für mich auch mit Persönlichkeitsrecht zu tun, zumindest dann wenn der Betroffene selbst es so empfindet. Da der Thematik „Fremde Namen“ im Herbst eine eigene Tagung gewidmet ist, auf der auch etwa die Anpassung deutscher Namen in den USA thematisiert wird, möchte ich diese Problematik an dieser Stelle nicht weiter

vertiefen.⁵³ Jedenfalls ist hier ein wirklicher Schnittpunkt zwischen Namenrecht und „Namenberatung“, wobei (zumindest meinem persönlichen, vielleicht oberflächlichen Eindruck nach) es sich beide Seiten – Verwaltung und Beratung – oft etwas leicht machen, wirklich fachkundige Bearbeitung nicht immer vorliegt oder die Entscheidung eines Standesbeamten nicht immer nachvollziehbar ist.

Diese durchaus praktische Thematik habe ich hier weitgehend ausgeklammert, da eine spezifische Nachforschung zur aktuellen Namenpraxis in den einzelnen romanischsprachigen Staaten allzu aufwendig wäre. Jedenfalls ist die jeweilige Praxis (oder Anwendung gesetzlicher Regelungen) etwa in der Genehmigung oder Ablehnung von Vornamen ein Musterbeispiel für die Verzahnung von Verwaltung und Namenforschung. Hier ließe sich anhand von Fallbeispielen trefflich diskutieren, sowohl in historischer Perspektive als auch in der konkreten Gegenwart. Die einzelnen Staaten verfahren hier durchaus unterschiedlich.⁵⁴ Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang Untersuchungen zum realen Namenverhalten⁵⁵; aber auch Erhebungen zur konnotativen Wahrnehmung von Namen (die natürlich zeitgebunden ist)⁵⁶ könnten Verwaltung und Gesetzgebung Anregungen geben.

13. Ein Sonderfall stellen Umbenennungen oder Namenänderungen dar. Diese administrativ vielbehandelte Thematik betrifft neben den gesetzlichen Regelungen die sprachliche Form des Namens, ist daher aus meiner Sicht ein Paradebeispiel für das wünschenswerte Zusammenwirken von Verwaltung und Namenforschung. Die möglichen sprachlichen Mechanismen der Anpassung eines „fremden“ oder unerwünschten Namens an ein bestimmtes Namenssystem bzw. die Übersetzung oder die komplette Namenänderung sind äußerst vielfältig und von größtem linguistischem Interesse.⁵⁷ Die systematische Erfassung und sprachliche (auch psycho-soziale) Interpretation für die einzelnen Sprachen und Staaten ist aus meiner Sicht ein wirkliches Desideratum für

⁵³ Zu „fremden“ Familiennamen in Deutschland vgl. BRENDLER/BRENDLER 2007 und HENGST/KRÜGER 2011.

⁵⁴ Zu Portugal vgl. Ivo CASTRO, langjähriger Gutachter für das Registo Civil: http://www.clul.ul.pt/files/ivo_castro/2001_Nome_dos_Portugueses.pdf.

⁵⁵ Zu Spanien vgl. HAFNER 2004. Eine zeitgleiche Erhebung für Portugal (Kremer) wurde bisher nicht veröffentlicht.

⁵⁶ Dazu die Online-Befragung unter <http://www.onomastik.com/Vornamen-Lexikon/onogramm.php>.

⁵⁷ Beispiele in KREMER 1998.

beide beteiligten Seiten. Allerdings sind mir derartige Inventare als Basis für entsprechende Untersuchungen nur für Frankreich bekannt.⁵⁸

14. Ich komme endlich zum Schluss. Sie haben, so hoffe ich, mein eingangs betontes Dilemma verspürt. Vor allem aus historischer Perspektive habe ich einige vor allem personennamenkundliche Aspekte kurz angesprochen. In der Gegenwart gibt es neben den genannten zusätzliche Komplikationen mit „amtlicher“ Namengebung, vor allem in mehrsprachigen Räumen. Hierfür ist das Königreich Spanien mit seinen neben der Staatssprache Kastilisch zumindest drei autonomen Sprachgemeinschaften ein Musterfall, der insbesondere auch die Regelung der Ortsnamenformen betrifft. Hier ist nicht nur eine Familie, sondern ein größeres Publikum betroffen. Aber auch etwa die Frage nach der Orthographie von Familiennamen wäre vergleichend zu hinterfragen, hier gibt es recht unterschiedliche Verfahrensweisen. Die Diskussion und Umsetzung von rechtlichen Vorgaben oder unsere Frage: wie finden Recht und linguistische Namenforschung zueinander? kann ich kaum konkret beantworten. Zumindest sehe ich das Problem, dass nicht nur Eigennamen sondern jegliche amtliche Festlegung von sprachlichen Dingen (etwa der offiziellen Berufsbezeichnungen) mit „Sachverstand“ erfolgen, also auch die Sprachwissenschaft beteiligt werden sollte. Überspitzt und provozierend formuliert: Der Namenforscher muss gesetzliche Regelungen kennen, für den Juristen sind sprachliche, inhaltliche Dinge vielleicht von sekundärem Interesse. In der Alltagspraxis aber, und das ist gewiss sprachenunabhängig, sollten beide zusammenfinden, um die „richtige“ Gestaltung und Umsetzung gesetzlicher Vorgaben der Namengebung, Namenänderung usw. zu kontrollieren.

⁵⁸ Dictionnaire des changements de noms [I] 1803-1956, [2] 1957-1962, par l'archiviste [Henry Coston] JÉRÔME, nouvelle édition, Paris s.d. Fortgesetzt von Emmanuel RATIER (1983/2013): Encyclopédie des changements de noms, 3 Bde., Bd. 1 (1963-1982), Bd. 2 (1982-1997), Bd. 3 (1998-2012), Paris. Dazu auch Pierre-Marie DIOUDONNAT (2008): Demandes de changement de nom 1917-1943, Paris, und Dictionnaire des familles qui ont fait modifier leurs noms. Depuis 1813 jusqu'en 1865. Contenant les noms, pré-noms, professions et lieux de naissance de chaque individu cité, Paris s.d. [M. Buffin] <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k205854g>.

Literatur⁵⁹

- BACH, Adolf (³1978): Deutsche Namenkunde. Die deutschen Personennamen, 2 Bde., 3., unveränderte Auflage, Heidelberg.
- BAGOLA, Holger (1988): Italienisch: Anthroponomastik, in: LRL, Bd. 4, 419-431 (Art. 264) [421-422].
- BARROS, Henrique da Gama (²1947): *Historia da Administração Pública em Portugal nos Seculos XII a XV*, 2.^a edição dirigida por Torquato de Sousa Soares, Bd. 4, Lisboa.
- BILLY, Pierre-Henri (2002): Le titre III du décret du 20 septembre 1792, ses modifications et leur application en France jusqu'au Directoire: des Naissances, in: *Onomastik* (2002), 341-352.
- BRENDLER, Andrea / BRENDLER, Silvio (2007): *Europäische Personennamensysteme. Ein Handbuch von Abasisch bis Zentralladinisch* (= Lehr- und Handbücher zur Onomastik 2), Hamburg.
- CANO GONZÁLEZ, Ana María / KREMER, Dieter (2001): Onomastik (Eigennamen), in: LRL, Bd. 1.1, 868-899 (Art. 33a).
- CASTRO, Ivo [2001]: *O nome dos portugueses*, http://www.clul.ul.pt/files/ivo_castro/2001_Nome_dos_Portugueses.pdf
- DEBUS, Friedhelm (2012): *Namenkunde und Namengeschichte. Eine Einführung* (= *Grundlagen der Germanistik* 51), Berlin.
- FABRE, Paul (1991): Okzitanisch: Interne Sprachgeschichte III. Onomastik, in: LRL, Bd. 5.2, 23-33 [29-33] (Art. 342).
- FRAU, Giovanni (1989): Friaulisch: Interne Sprachgeschichte III. Onomastik, in: LRL, Bd. 3, 596-601 [596-600] (Art. 212).
- GERMAIN, Jean / PIERRET, Jean-Marie (1990): Französisch: Anthroponomastik (Belgien), in: LRL, Bd. 5.1, 538-543 (Art. 323b).
- HAFNER, Ute (2004): *Namengebung und Namenverhalten im Spanien der 70er Jahre* (= *Patronymica Romanica* 21), Tübingen.
- HENGST, Karlheinz / KRÜGER, Dietlind (2011): *Familiennamen im Deutschen. Erforschung und Nachschlagewerke*, 2. Halbband: *Familiennamen aus fremden Sprachen im deutschen Sprachraum* (= *Onomastica Lipsiensia* 6.2), Leipzig.

⁵⁹ Die folgenden bibliographischen Verweise bieten eine nur geringe Auswahl an einschlägigen Titeln; systematisch erfasst sind die namenkundlichen Beiträge im LRL, das der Namenforschung erstmals gleichberechtigten Raum bietet. Ergänzend dazu auch, allerdings ohne wesentlichen Fortschritt, das kurz darauf erschienene Handbuch *Romanische Sprachgeschichte / Histoire linguistique de la Romania*, hg. von Gerhard ERNST, Martin-Dietrich GLESSGEN, Christian SCHMITT und Wolfgang SCHWEICKARD, 3. Teilband (= *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft* 23/3), Berlin 2008, hier die Beiträge 225 (Rumänien, Domnița TOMESCU), 229b (Bündnerromanisch, Ricarda LIVER), 233 (Italien, Xavier GOUBERT / Frank PAULIKAT), 239 (Frankreich, Pierre-Henri BILLY), 244 (Katalonien, Maria-Reina BASTARDAS I RUFAT), 249 (Spanien, Stefan RUHSTALLER), 250b (Galicien, Ana Isabel BOULLÓN AGRELO).

- HÖRSCH, Noline (1994): Republikanische Personennamen. Eine anthroponymische Studie zur Französischen Revolution (= Beihefte zur Zeitschrift für Romanische Philologie 258), Tübingen.
- IGLESIAS OVEJERO, Ángel (1991): Inventario parcial de términos españoles de referencia onomástica (pra un metalenguaje onomástico), in: BADIA I MARGARIT, Antoni M. (Hg.): Actes del III Col·loqui PatRom (Barcelona, 19-21 juny 1989) (= *Patronymica Romanica* 5), Tübingen, 229-241.
- KREMER, Dieter (1985): Sprachhistorische Betrachtungen zur Entstehung der romanischen Familiennamen, in: SCHÜTZEICHEL, Rudolf / WENDEHORST, Alfred (Hg.): Erlanger Familiennamen-Colloquium (= Schriften des Zentralinstituts für Fränkische Landeskunde und Allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg 26), Neustadt a. d. Aisch, 67-92.
- (1991): Quelques impressions de statistique onomastique médiévale, in: BADIA I MARGARIT, Antoni M. (Hg.): Actes del III Col·loqui PatRom (Barcelona, 19-21 juny 1989) (= *Patronymica Romanica* 5), Tübingen, 175-211.
- (1992): Spanisch: Anthroponomastik, in: LRL, Bd. 6.1, 457-473 [459-460] (Art. 391).
- (1993): Onomastique et état social, in: Actes del Congrés d'Onomàstica (XVII Col·loqui General de la Societat d'Onomàstica, Barcelona 27-29/2/1992), Barcelona, 17-36 [= SOBI 53].
- (1994a): Galesisch: Interne Sprachgeschichte III. Onomastik, in: LRL, Bd. 6.2, 34-46 (Art. 412).
- (1994b): Portugiesisch: Anthroponomastik, in: LRL, Bd. 6.2, 518-533 [519-520] (Art. 448).
- (1996): Morphologie und Wortbildung bei Familiennamen II: Romanisch, in: EICHLER, Ernst u.a. (Hg.): Namenforschung. Ein internationales Handbuch zur Onomastik, 2. Teilband (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 11/2), Berlin/New York, 1263-1275 (Art. 162).
- (1998): Le Dictionnaire des changements de noms et son intérêt pour une socio-onomastique et la linguistique, in: *Rivista Italiana di Onomastica RION* 4, 407-422 [= XIX International Congress of Onomastic Sciences, Aberdeen 1996].
- (1999): Repertório onomástico histórico da Madeira (séculos XV e XVI), in: NUNES, Naidea Nunes / KREMER, Dieter: *Antroponímia primitiva da Madeira e Repertório histórico da Madeira (séculos XV e XVI)* (= *Patronymica Romanica* 13), Tübingen, 71-705.
- (2001): Colonisation onymique, in: CAFFARELLI, ENZO / KREMER, Dieter (Hg.): *L'onomastica testimone, custode e promotrice delle identità linguistiche, storiche e culturali. Studi in ricordo di Fernando R. Tato Plaza* [= *Rivista Italiana di Onomastica RION* 7], 337-373.
- (2002 [1981]): Linguistische Familiennamenforschung, in: *Onomastik* (2002), 489-499.
- (2003): Juden und Mauren im Königreich Portugal, Ringvorlesung Trier 20.1.2003, www.uni-trier.de/uni/fb2/romanistik/ringvorlesung/kremer.htm, 35 S.
- (2004a): Voltando às „genealogias“ da Galícia medieval, in: ÁLVAREZ, Rosario / SANTAMARINA, Antón (Hg.): *(Dis)cursos da escrita. Estudos de filoloxía galega ofrecidos en memoria de Fernando R. Tato Plaza*, A Coruña, 315-428.

- (2004b): Sobre los apellidos españoles, in: *Rivista Italiana di Onomastica* 10, 9-32.
 - (2005): Mode onymique et littérature populaire. L'exemple du Portugal, jusqu'au XVI^e siècle, in: *Il Nome nel testo* 7, 317-332.
 - (2006): Autour de la formation historique des noms de famille italiens, in: *ROSSEBASTIANO, Alda* (Hg.): *Da Torino a Pisa. Atti delle giornate di studio di Onomastica*, Torino, 7-9 aprile 2005 / *Atti delle giornate di studio di Onomastica*, Pisa, 24-25 febbraio 2006 (= *Onomastica* 1), Alessandria, 3-29.
 - (2010): Familiennamengeographie im romanischsprachigen Kontext, insbesondere am Beispiel Portugal, in: *NI* 98, 9-52.
 - (2012): Mittelalterliche Bürgerlisten der Romania, in: *KREMER, Dietlind / KREMER, Dieter* (Hg.): *Die Stadt und ihre Namen*, 1. Teilband (= *Onomastica Lipsiensia* 8), Leipzig, 297-332.
 - (2013): Namen von Personen im Lissabon des 16. Jahrhunderts, in: *KREMER, Dieter / KREMER, Dietlind* (Hg.): *Die Stadt und ihre Namen*, 2. Teilband (= *Onomastica Lipsiensia* 9), Leipzig, 253-326.
 - (2014), Berufe und Namen, in: *NI* 103/104, 413-479.
- LRL** = Lexikon der Romanistischen Linguistik (LRL), hg. von Günter **HOLTUS**, Michael **METZELTIN** und Christian **SCHMIDT**, 8 Bde., Tübingen 1988/2005.
- MICHAËLSSON, Karl** (1951): *Le livre de la taille de Paris l'an de grâce 1313* (= *Acta Universitatis Gothoburgensis* 57), Göteborg.
- (1958): *Le livre de la taille de Paris de l'an 1296* (= *Acta Universitatis Gothoburgensis* 64), Göteborg.
 - (1962): *Le livre de la taille de Paris l'an 1297* (= *Acta Universitatis Gothoburgensis* 67), Göteborg.
- MITTERAUER, Michael** (1993): *Ahnen und Heilige. Namengebung in der europäischen Geschichte*, München.
- (2011): *Traditionen der Namengebung. Namenkunde als interdisziplinäres Forschungsgebiet*, Wien/Köln/Weimar.
- MOREU-REY, Enric** (1991): *Katalanisch: Interne Sprachgeschichte III. Onomastik*, in: *LRL*, Bd. 5.2, 162-166 [164-165] (Art. 351).
- MORLET, Marie-Thérèse** (1990): *Französisch: Anthroponomastik (Frankreich)*, in: *LRL*, Bd. 5.1, 529-537 (Art. 323a).
- MÜLLER, Wulf** (1990): *Französisch: Anthroponomastik (Schweiz)*, in: *LRL*, Bd. 5.1 (1990), 544-548 (Art. 523c).
- NÜBLING, Damaris / FAHLBUCH, Fabian / HEUSER, Rita** (2012): *Namen. Eine Einführung in die Onomastik* (= *Narr Studienbücher*), Tübingen.
- Onomastik** (2002) = *Onomastik. Akten des 18. Internationalen Kongresses für Namenforschung*, Trier 12.-17. August 1993, Bd. 6: *Namenforschung und Geschichtswissenschaften, Literarische Onomastik, Namenrecht, Ausgewählte Beiträge* (*Ann Arbor*, 1981), hg. von Dieter **KREMER** in Zusammenarbeit mit Monique **BOURIN**, Wilhelm F. **NICOLAISEN** und Wilfried **SEIBICKE** (= *Patronymica Romanica* 19), Tübingen 2002.
- SEIBICKE, Wilfried** (2006): *Was ist ein Familienname?*, in: *Das Standesamt* 59, 294.
- SEROR, Simon** (1989): *Les Noms des Juifs de France au Moyen Âge*, Paris.

- SFÎRLEA, Lidia (1989), Rumänisch: Anthroponomastik, in LRL, Bd. 3, 358-380 (Art. 196).
- STRICKER, Hans (1989): Bündnerromanisch: Interne Sprachgeschichte III. Onomastik, in: LRL, Bd. 3, 804-812 [810-812] (Art. 228).
- TAMBURIN, Vincenzo Menegus (1989): Ladinisch: Interne Sprachgeschichte III. Onomastik, in: LRL, Bd. 3, 680-687 (Art. 220a).
- TAVARES, Maria José Ferro (1984): Os Judeus em Portugal no século XV, Bd. 2, Lisboa.
- TEILLARD-LEFEBVRE, Anne (2002): La Loi du 11 Germinal An XI, in: Onomastik (2002), 381-388.
- VASCONCELLOS, J. Leite de (1928): Antroponímia portuguesa. Tratado comparativo da origem, significação, classificação, e vida do conjunto dos nomes próprios, sobrenomes, e apelidos, usados por nós desde a Idade-Média até hoje, Lisboa.
- WOLF, Heinz Jürgen (1988): Sardisch: Interne Sprachgeschichte, II. Onomastik, in: LRL, Bd. 4, 868-884 [877-884] (Art. 289).

Quellen

- CorpLisboa = LANGHANS, Franz-Paul (1943/1946): As corporações dos ofícios mecânicos. Subsídios para a sua história, 2 Bde., Lisboa.
- InqCoimbra = Inventário dos processos da Inquisição de Coimbra (1541-1820), leitura e introdução de Luiz de Bivar Guerra (= Fontes Documentais Portuguesas IV), 2 Bde., Paris 1972.
- MétiersParis = LESPINASSE, René de (1886/1897), Les métiers et corporations de la Ville de Paris, Bd. 1: XIV^e-XVIII^e siècle: Ordonnances générales. Métiers de l'alimentation; Bd. 3: XIV^e-XVIII^e siècle: Tissus, étoffes, vêtements, cuirs et peaux, métiers divers (= Histoire générale de Paris. Collection de Documents), Paris.

[**Abstract:** Personal Names and Law in the Romania from a linguistic perspective. - Using examples taken from historical name inventories, focusing on Portugal and France, this paper delineates mechanisms of name-giving (or better naming) as a result of administrative practice without any legal basis. An analysis by social classes (middle and under classes, aristocracy, foundlings, among others) demonstrate significant differences.]

Der Personenname in der romanischen Rechtsfamilie

Walter Pintens

I. Einführung

Diese Studie behandelt den Kindesnamen und den Namen in der Ehe und der registrierten Partnerschaft in der romanischen Rechtsfamilie. Der rechtsvergleichende Überblick anhand einer Typologie konzentriert sich auf das belgische, französische, italienische, luxemburgische, niederländische,¹ portugiesische und spanische Recht. Gelegentlich wird auch das Recht von kleineren Staaten wie Andorra, Monaco und San Marino herangezogen.

II. Kindesname

Die Rechtssysteme der romanischen Rechtsfamilie weisen noch große Unterschiede auf. Aber eine Tendenz steht fest: Das Namensrecht ist liberaler geworden. Wahlmöglichkeiten, welche die Gleichberechtigung der Eltern realisieren, sind weit verbreitet. Es wird auch nicht mehr zwischen in der Ehe und außerhalb der Ehe geborenen Kindern differenziert. Eher wird unterschieden zwischen Kindern, deren mütterliche und väterliche Abstammung feststeht und Kindern, welche nur eine feststehende Abstammung haben.

Die romanische Rechtsfamilie kennt mehrere Modelle der Namensbildung des Kindes. Die Unterschiede betreffen insbesondere die Namensbildung des Kindes, dessen mütterliche und väterliche Abstammung feststeht. Vier Modelle sind zu unterscheiden: (1) Obligatorischer Vatername, (2) Wahl zwischen Vater- oder Muttername, (3) Obligatorischer Doppelname und (4) Wahl zwischen Vatername, Muttername oder Doppelname.²

¹ Obwohl das niederländische Recht sich zum Teil aus der romanischen Rechtsfamilie zurückgezogen hat und in seiner Entwicklung von vielen Rechtssystemen außerhalb der romanischen Familie beeinflusst worden ist.

² Für einen Überblick siehe BERGMANN/FERID/HENRICH 1983-; GAAZ 2008: 387ff.; PINTENS/WILL 1995: 51ff.; VEILLARD 2006: 2ff.

1. Obligatorischer Vatername

Mit Ausnahme von Portugal und Spanien haben die Rechtssysteme des romanischen Rechtskreises traditionell den Kindesnamen nach dem Vaternamen gebildet. Heute sind die Rechtssysteme, die an den obligatorischen Vaternamen festhalten, fast verschwunden. In chronologischer Reihenfolge haben die Niederlande, Frankreich, Luxemburg und Belgien das patriarchalische System aufgegeben und Wahlmöglichkeiten zugelassen. Der Vatername gilt nur noch in Italien und in einigen kleineren Staaten wie Monaco und San Marino.³

Aber auch in Italien wird bald eine Wahlmöglichkeit eingeführt. Der Vatername steht dort schon seit einiger Zeit durch einen Fall unter Druck, der zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte geführt hat.⁴ Das Ehepaar *Fazzo* und *Cusan* wollte ihrer Tochter Maddalena nicht den Vaternamen *Fazzo*, sondern den Mutternamen *Cusan* erteilen. Der Standesbeamte lehnte ab. Das italienische Recht kennt keine Regel, die ausdrücklich den Vaternamen vorschreibt. Der Name des Vaters beruht in erster Instanz auf Gewohnheitsrecht. Das Mailänder Gericht erster Instanz urteilte aber, dass dieses Gewohnheitsrecht tief im Kollektivbewusstsein und in der italienischen Geschichte verwurzelt sei und wies die Klage ab. Diese Entscheidung wurde vom Appellationshof in Mailand bestätigt. Die *Corte di cassazione* stellte dann der *Corte costituzionale* die Frage, ob diese Regelung vereinbar sei mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 der Verfassung und mit internationalen Konventionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, welche die Gleichberechtigung aller Bürger ohne Unterschied aufgrund des Geschlechts vorschreiben. Der Kassationshof bemerkte dabei, dass die Erteilung des Vaternamens nicht ausschließlich auf Gewohnheitsrecht beruht, sondern aus mehreren Artikeln des *Codice civile* implizit abgeleitet werden kann.⁵ Der Verfassungshof war der Meinung, dass «l'attuale sistema di attribuzione del cognome è retaggio di una concezione patriarcale della famiglia, la quale affonda le proprie radici nel diritto di famiglia romanistico, e di una tramontata potestà maritale, non più coerente con i principi dell'ordinamento e con il valore costituzionale dell'uguaglianza tra uomo e donna».⁶ Deutlicher konnte man es nicht formulieren. Die Regelung ist das Resultat einer patriarchalen Auffassung der Familie, die nicht mehr

³ Monaco: Art. 77 C.civ.; San Marino: Art. 33 LRDF. Hierzu DAUM 1983: 24.

⁴ EGMR 7.1.2014 (*Cusan und Fazzo/Italien*) Nr. 77/07. Hierzu CALOGERO/PANELLA 2014: 225ff.; PITEA 2014: 225ff.

⁵ Corte Cass. 17.7.2004, Nr. 13298. Siehe auch MOTTOLA 2012: 25ff.

⁶ Corte Cost. 16.2.2006, Familia 2006, 931, Anm. *Bugetti*, Foro it. 2006, I, 1673, § 2.2.

zu vereinbaren ist mit der Gleichheit von Mann und Frau. Überdies stellte der Verfassungshof fest, dass die Regelung gegen das UN-Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verstieß und nicht vereinbar war mit den Empfehlungen Nr. 1271 und 1362 des Ministerkomitees des Europarates und mit der Resolution Nr. 37 sowie mit einer Reihe von Entscheidungen des EGMR, die jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Namenserteilung ausschließen. Der Verfassungshof berief sich hier auf die Entscheidungen *Unal Tekeli gegen die Türkei*, *Stjerna gegen Finnland* und *Burghartz gegen die Schweiz*.⁷ Der Verfassungshof hat aber die Vorlage für unzulässig erklärt, da ein Eingriff in die Gesetzgebung eine exorbitante Ausübung der richterlichen Befugnisse bedeutet hätte. So wäre zu entscheiden gewesen, über welche Wahlmöglichkeiten die Eltern verfügen, welche Lösung bei Dissens zwischen den Eltern anzuwenden wäre und ob der gewählte Name für alle gemeinsamen Kinder zu gelten hätte. Diese Entscheidungen hat der Verfassungshof dem Gesetzgeber überlassen. Daraufhin hat der Kassationshof die Beschwerde abgewiesen und sich der Begründung des Verfassungshofs angeschlossen. Die obligatorische Erteilung des Vaternamens wurde als patriarchal und schwer vereinbar mit internationalen Texten eingestuft, eine verfassungskonforme Regelung wurde dem Gesetzgeber überlassen.⁸ Daraufhin reichten die Eltern Klage beim EGMR ein. Bevor es zu einer Entscheidung kam, hatten die Eltern für das Kind eine Namensänderung bekommen. Der Mailänder Präfekt hatte erlaubt, dem Vaternamen den Mutternamen hinzuzufügen.

Der EGMR hat den Antrag der italienischen Regierung, die Klage wegen der Namensänderung für unzulässig zu erklären, abgewiesen. Die Namensänderung löst das Problem nicht, da die Eltern sich beklagen, dass sie ihrer Tochter nicht ausschließlich den Mutternamen erteilen können (§ 31-33). Der EGMR untersucht, ob Art. 14 i.V.m. Art 8 EMRK Anwendung findet. Art. 14 beinhaltet ein Diskriminierungsverbot; Art. 8 garantiert das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Der Gerichtshof erinnert an seine frühere Rechtsprechung in *Burghartz*, *Stjerna*, *Losonci Rose und Rose* sowie *Garnaga* und bestätigt, dass, obwohl das Namensrecht nicht ausdrücklich Bestandteil der EMRK ist, der Personennamen das Privat- und Familienleben betrifft und dadurch in das Anwendungsgebiet des Art. 8 EMRK fällt (§ 55-57).⁹ Der Art. 14

⁷ § 2.2. in fine.

⁸ Corte Cass. 29.5.2006.

⁹ Hierzu PINTENS 2000: 451ff.; VERSWEYFELT 2014: 11ff.; WILLEMS 2014: 601ff.

EMRK, der keine selbständige Anwendung kennt, ist deshalb i.V.m. Art. 8 EMRK anzuwenden. Vater und Mutter befinden sich in einer identischen Lage. Dass nur der Vater seinen Namen und nicht die Mutter ihren Namen dem Kind erteilen kann, verlangt deshalb eine objektive und redliche Verantwortung (§ 63). Das hohe Gericht unterstreicht, dass nur sehr ernsthafte Gründe hierzu in Betracht kommen. Der Gerichtshof stellt fest, dass die italienische Regelung keine Ausnahme duldet, auch nicht wenn die Eltern sich einig sind und weist darauf hin, dass sowohl die *Corte costituzionale* als die *Corte di cassazione* dieses System als unvereinbar mit der Gleichheit von Mann und Frau eingestuft haben. Der Gerichtshof beschließt, dass die Erteilung des Vaternamens aus praktischen Gründen nicht unbedingt gegen die EMRK verstößt, aber dass die Unmöglichkeit, davon bei der Eintragung eines Neugeborenen in das Zivilstandsregister abzuweichen, übertrieben rigide und gegenüber Frauen diskriminierend ist (§ 67). Deshalb liegt ein Verstoß gegen Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK vor. Diese Entscheidung erging mit sechs Stimmen gegen eins. Der Gerichtshof lehnte einstimmig die Untersuchung ab, ob eine Verletzung des Art. 8 EMRK, isoliert betrachtet, vorliegt (§ 73). Der Gerichtshof hat die Bedeutung seiner Entscheidung betont und im Rahmen des Art. 46 hinzugefügt, dass die Problematik nicht mit einer verwaltungsrechtlichen Namensänderung zu lösen ist, sondern eine Gesetzesreform erforderlich ist (§ 81).

Als Folge dieser Entscheidung hat das Parlament eine Gesetzesvorlage, die breite Wahlmöglichkeiten beinhaltet, in Behandlung genommen.¹⁰ Die Abgeordnetenkammer hat schon positiv entschieden. Der Gesetzesentwurf liegt beim Senat.

Die klare Stellungnahme des EGMR wird vermutlich auf die wenigen Rechtssysteme, die noch immer den obligatorischen Vaternamen vorschreiben, ihren Einfluss ausüben. San Marino plant schon eine Reform.

2. Vater- oder Muttername

Das niederländische Recht, das bis 1998 an den obligatorischen Vaternamen festgehalten hat, ist in Bewegung geraten durch eine Entscheidung des Hoge Raad vom 23. September 1988. Mit dieser Entscheidung kritisierte das hohe Gericht den Art. 5:2 ZGB wonach die sukzessive väterliche Anerkennung dem Kind den Vaternamen verlieh. Die Kläger, die den Mutternamen behalten wollten, hatten sich beschwert über einen Verstoß gegen Art. 8 i.V.m. Art. 14

¹⁰ Camera dei Deputati, XVII Leg., Atti Parlamentari, Nr. 1943.

EMRK und Art. 26 IABPR. Der Hoge Raad hat sich nicht über eine Verletzung der EMRK ausgesprochen, sondern lediglich einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 26 IABPR festgestellt. Zugleich hat der Hoge Raad ausgeführt, dass es ihm nicht möglich sei, wegen der breiten Lösungsmöglichkeiten, im Rahmen einer richterlichen Tätigkeit, eine Entscheidung zu treffen und hat dies dem Gesetzgeber überlassen.

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz vom 10. April 1997, das am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist, nur eine beschränkte Liberalisierung des Namensrechts gestattet.¹¹ Das Kind, dessen Abstammung nur gegenüber einem Elternteil festgestellt wurde, erhält dessen Namen (Art. 1:5 Abs. 1 ZGB). Steht das Kind bei der Geburt in einer familienrechtlichen Beziehung zu beiden Eltern, dann haben diese die Wahl zwischen Mutter- und Vaternamen (Art. 1:5 Abs. 4 ZGB). Ein Doppelname ist ausgeschlossen. Die Erklärung ist spätestens bei der Geburtsanzeige abzugeben. Sie kann aber schon ab der Eheschließung abgegeben werden, auch wenn die Frau noch nicht schwanger ist.¹² Wird die Abstammung sukzessiv festgestellt, dann behält das Kind den Mutternamen, es sei denn, die Eltern erklären bei der väterlichen Anerkennung, dass das Kind den Vaternamen erwirbt (Art. 1:5 Abs. 2 ZGB). Ist das Kind sechzehn Jahre alt, dann gibt es selbst die Erklärung ab (Art. 5 Abs. 7 ZGB).

Die getroffene Wahl ist nur für das erste gemeinsame Kind möglich und gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder (Art. 1: 5 Abs. 8 ZGB). Dagegen protestierten Eltern, die ihrem Sohn den Vaternamen und ihrer Tochter den Mutternamen erteilen möchten. Der EGMR betonte in der Entscheidung *Bijleveld*, dass Beschränkungen bei der Namenswahl durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sein können und dass der Staat dazu über eine große Ermessensfreiheit verfügt. Die Namenseinheit wird gerechtfertigt durch den Wunsch nach Stabilität.¹³ Die Beschwerde wurde deshalb für unzulässig erklärt.

Treffen die Eltern keine Wahl, dann bekommt das Kind den Vaternamen (Art. 1:5 Abs. 5 ZGB). In der vorgenannten Entscheidung *Bijleveld* hat der EGMR diese Lösung gebilligt, da sie verhindert, dass das Kind in Erwartung eines Einverständnisses seiner Eltern auf längere Zeit ohne Namen bleibt. Der EGMR hat hier eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem angestrebten Ziel und dem angewandten Mittel angenommen.

¹¹ Hierzu DE BOER 2010: 49ff.; DE GROOT 1980: 79 ff., 86ff.; PLASSCHAERT 1997: 288ff.; PUNSELIE 2007. Das Gesetz vom 25.11.2013 hat die Mitmutterchaft eingeführt und die Namensfolgen auf vergleichbare Weise geregelt.

¹² PLASSCHAERT 1997: 288.

¹³ EGMR 27.4.2000 (*Bijleveld/Niederlande*), Nr. 42973/98.

In den letzten Jahren wird in den Niederlanden für eine weitere Liberalisierung plädiert. Eine vom Justizminister beauftragte Kommission ‚Werkgroep Liberalisering Naamrecht‘ hat eine weitere Liberalisierung empfohlen.¹⁴ Neben der bestehenden Möglichkeit, Vater- oder Mutternamen zu wählen, schlägt die Kommission die Einführung des Doppelnamens in einer beliebigen Reihenfolge vor.¹⁵ Die Kommission hat sich nicht deutlich gegen den Vaternamen als Auffanglösung ausgesprochen, aber als Alternative den Doppelnamen in alphabetischer Reihenfolge vorgeschlagen.¹⁶ Diese Lösung wird mehr und mehr befürwortet.¹⁷

3. Obligatorischer Doppelname

Die Rechtssysteme, die traditionell die Gleichheit der Eltern durch einen Doppelnamen gewährleisten, sind in Portugal und Spanien zu finden. Portugal hat dieses System aufgegeben und den Eltern eine größere Wahlfreiheit eingeräumt und gehört deshalb zum vierten Modell.

In Spanien, wo der Name höchstens aus zwei Bestandteilen besteht, folgte der Muttername den Vaternamen. Abgesehen von der Reihenfolge realisierte diese Namensgebung die elterliche Gleichberechtigung in der ersten Generation, jedoch nicht in den weiteren Generationen. Der Name des Großvaters und des Urgroßvaters wird weitergegeben, nicht aber der Name der Großmutter. Spanien liberalisierte dann auch 1997 sein Namensrecht.¹⁸

Ist die Abstammung gegenüber beiden Eltern festgestellt worden, dann erhält das Kind einen zusammengestellten Namen bestehend aus dem ersten Teil des Mutter- und des Vaternamens. Die Reihenfolge ist im Einvernehmen zwischen den Eltern frei zu wählen (Art. 109 Abs. 2 CC). Geben die Eltern keine Erklärung ab, dann erhält das Kind den Namen des Vaters als ersten Bestandteil des Doppelnamens (Art. 109 Abs. 2 CC; Art. 194 RRC). Diese Regel gilt sowohl, wenn die Ehegatten keine Erklärung abgeben, da sie mit der gesetzlichen Reihenfolge einverstanden sind, als auch für den Fall, dass sie sich uneinig sind.¹⁹ Die Reihenfolge gilt für alle gemeinsamen Kinder (Art. 109

¹⁴ *Werkgroep 2009.*

¹⁵ *Werkgroep 2009: 42.*

¹⁶ *Werkgroep 2009: 49ff.*

¹⁷ BOOR 2003: 55 e.v.

¹⁸ Gesetz 40/1999 vom 5.11.1999. Siehe LINACERO DE LA FUENTE 1992: 107ff.; DERS. 2000: 321ff.; PUIG BRUTAU 1987: 233ff.

¹⁹ LINACERO DE LA FUENTE 2000: 325ff.

Abs. 3 CC). Das volljährige Kind kann aber die Reihenfolge abändern lassen (Art. 109 Abs. 4 CC).

Ist die Abstammung nur gegenüber einem Elternteil festgestellt, dann erhält das Kind dessen Doppelnamen. Er kann aber die Reihenfolge bestimmen (Art. 55 Abs. 2 LRC).

Bei sukzessiver Feststellung der Abstammung wird der Kindesname geändert. Mutter und Vater haben sich zu einigen über die Reihenfolge der Namensbestandteile. Einigen sie sich nicht, dann wird der Vatername erster Bestandteil des Kindesnamens. Diese Regel wird aus Art. 109 Código civ. abgeleitet. Aber die Mutter oder das Kind nach seiner Volljährigkeit kann bei dem Gericht erster Instanz die ausschließliche Beibehaltung des ursprünglichen Namens beantragen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung der väterlichen Abstammung oder der Volljährigkeit des Kindes zu stellen (Art. 59 LRC). Der Richter verfügt über eine Ermessensfreiheit. Kriterien sind nicht vorgegeben. Das Kindeswohl ist ausschlaggebend. Das Justizministerium kann ebenfalls die ausschließliche Beibehaltung des ursprünglichen Namens gestatten. Hier gibt es kein Zeitlimit (Art. 209 RRC).

Andorra kennt eine mit dem spanischen Recht identische Regelung.²⁰

4. Wahl zwischen Vater-, Mutter- oder Doppelname

In *Portugal*, wo der Kindesname aus höchstens vier Teilen bestehen kann, trug das Kind traditionell den Mutternamen, gefolgt vom Vaternamen. 1997 liberalisierte Portugal durch Einführung einer breiten Wahl sein Namensrecht (Art. 1875 CC). Der Name besteht aus höchstens vier Bestandteilen und kann nun in beliebiger Reihenfolge aus den Namen der Mutter und des Vaters gebildet werden. Aber auch Namen von Großeltern und Urgroßeltern kommen in Betracht.²¹ Der Name kann aber auch ausschließlich aus Mutter- oder Vaternamen gebildet werden. Die Namenswahl muss nicht für jedes Kind identisch sein. Das eine Kind kann einen Doppelnamen führen, das zweite ebenfalls einen Doppelnamen, jedoch anders zusammengestellt, das dritte Kind den Mutternamen und das vierte Kind den Vaternamen. Das portugiesische Recht hat die Namenseinheit in der Familie aufgegeben.

Das *französische Recht* hat die obligatorische Erteilung des Vaternamens mit dem Gesetz vom 4. März 2002, das mit Gesetz vom 18. Juni 2003 verfeinert

²⁰ Art. 67 LRC. Siehe DAUM 1983-: 24.

²¹ Art. 103 Código do registo civil.

wurde und erst am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, beendet.²² Ist die Abstammung gegenüber beiden Eltern gleichzeitig festgestellt worden,²³ dann haben sie die Wahl zwischen Vater-, Mutter- oder Doppelnamen in beliebiger Reihenfolge (Art. 311-21 C.civ.). Dies führt zu vier Möglichkeiten. Herr *Sarkozy* und Frau *Hollande* können ihre Kinder folgende Namen geben:

1. *Sarkozy*
2. *Hollande*
3. *Sarkozy Hollande*
4. *Hollande Sarkozy*

Haben die Eltern einen Doppelnamen und wollen sie in der nächsten Generation ihrem Kind ebenfalls einen aus den Namen beider Eltern bestehenden Doppelnamen geben, dann müssen sie beide einen Bestandteil ihres Namens aufgeben.²⁴ Herr *Sarkozy Hollande* und Frau *Valls Juppé* können ihren Kindern folgende Namen geben:

1. *Sarkozy Hollande*
2. *Valls Juppé*
3. *Sarkozy Valls*
4. *Sarkozy Juppé*
5. *Valls Sarkozy*
6. *Valls Hollande*
7. *Hollande Juppé*
8. *Hollande Valls*
9. *Juppé Hollande*
10. *Juppé Sarkozy*

Aber wenn ein Elternteil oder beide Elternteile einen Doppelnamen führen, dann können sie gemeinsam entscheiden, dem Kind nur einen Namensbe-

²² Hierzu CICILE-DELFOSE 2013; Art. 311-321; FOURNIER/FARGE 2013: 845ff.; MASSIP 2005: Nr. 38105 und 38116.

²³ Unter einer gleichzeitig festgestellten Abstammung ist eine gegenüber beiden Eltern spätestens bei der Geburtsanzeige gleichzeitig oder konsekutiv festgestellte oder eine spätere gleichzeitig festgestellte Abstammung zu verstehen. Siehe MASSIP 2005: Nr. 38105, 282ff.

²⁴ Diese Regel kennt eine Ausnahme für historische Doppelnamen wie Namen mit Partikeln wie *Giscard d'Estaing* oder Doppelnamen, die über Generationen geführt worden sind, wie *Lyon-Caen* oder *Blanc-Jouvan*. Siehe MASSIP 2005: Nr. 38105, 279ff.

standteil zu geben, wenn sie sich für eine einfachere Namensgebung entscheiden möchten. In unserem Beispiel kommen dann noch vier Möglichkeiten hinzu:

1. *Sarkozy*
2. *Hollande*
3. *Valls*
4. *Juppé*

Es wird aber noch komplizierter. Ein Kind dass nur den Mutter- oder Vaternamen trägt, verfügt über ein *droit d'usage*, ein Gebrauchsrecht, das ihm schon seit dem Gesetz vom 23. Dezember 1985 erlaubt, seinem Namen den Namen des Elternteils, der ihm nicht erteilt wurde, hinzuzufügen (Art. 43). Die *Assemblée nationale* hatte die Abschaffung dieses Gebrauchsnamens überlegt, aber da viele Kinder in der Praxis nur den Namen eines Elternteils führen, hat der *Sénat* sich schließlich für die Beibehaltung ausgesprochen.²⁵ Dies bedeutet, dass das Kind dann einen Namen der aus drei oder vier Teilen besteht, führen kann. Der Gebrauchsname wird nicht in die Personenstands-urkunden eingetragen, aber kann in anderen offiziellen Dokumenten vermerkt werden.

Für den Fall, dass die Eltern keine gemeinschaftliche Erklärung abgaben, bestimmte das Gesetz vom 4. März 2002 den Vaternamen als Auflösung. Das Gesetz vom 17. Mai 2013 zur Öffnung der Ehe hat dies geändert. Hier sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden (Art. 311-21 Abs. 1 C.civ.). Geben die Eltern keine gemeinsame Erklärung ab, dann geht der Gesetzgeber davon aus, dass sie sich für den Vaternamen entschieden haben. Sind die Eltern sich nicht einig und teilt ein Elternteil dies dem Standesbeamten mit, dann erhält das Kind einen aus den Namen von beiden Eltern in alphabetischer Reihenfolge zusammengestellten Doppelnamen.²⁶ Haben die Eltern einen Doppelnamen, dann wird der Name aus den ersten Bestandteilen der Elternnamen zusammengestellt, ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge (Art. 311-21 Abs. 1 C.civ.). Dies entspricht dem Standpunkt, der schon bei der parlamentarischen Beratung des Gesetzes aus 2002 von der *Assemblée nationale* eingenommen worden war, der *Sénat* war aber dagegen. Auch diese Auflösung gilt für alle weiteren Kinder. Für das erste Beispiel bedeutet dies, dass das Kind *Hollande Sarkozy* heißt, beim zweiten Beispiel *Sarkozy Valls*.

²⁵ MASSIP 2005: Nr. 38116, 381.

²⁶ Siehe ROGUE 2013: 44ff.

Ist die Abstammung sukzessiv festgestellt, dann können die Eltern bei der Feststellung des zweiten Abstammungsbandes, während der Minderjährigkeit des Kindes, dem Standesbeamten eine gemeinsame Erklärung abgeben, wobei sie dem Kind den Namen des zweiten Elternteils oder einen aus beiden Elternnamen in beliebiger Reihenfolge zusammengestellten Doppelnamen erteilen (Art. 311-23 Abs. 3 C.civ.). Ist das Kind mehr als dreizehn Jahre alt, dann ist seine Zustimmung erforderlich (Art. 311-23 Abs. 4 C.civ.). Wird keine Erklärung abgegeben, dann führt das Kind den aus dem ersten Abstammungsband ableitenden Namen.

Auch in *Luxemburg* beruhte das Namensrecht auf Gewohnheitsrecht, das in Art. 57 Abs. 2 C.civ. übernommen wurde. Das eheliche Kind trug den Vaternamen. Das nichteheliche Kind bekam bei gleichzeitiger Feststellung der Abstammung gegenüber beiden Elternteilen den Namen des Vaters. Bei sukzessiver Feststellung der Abstammung bekam es den Namen des Elternteils, von dem die Abstammung zuerst festgestellt worden war. Das Gesetz vom 23. Dezember 2005 hat das Namensrecht nach französischem Beispiel geändert, aber auch eigene Akzente gesetzt. Wenn die Abstammung eines Kindes gleichzeitig gegenüber beiden Elternteilen festgestellt wird, dann wählen die Eltern den Namen. Sie haben die Wahl zwischen Mutternamen, Vaternamen oder einem Doppelnamen, zusammengestellt aus höchstens einem Namen jedes Elternteils und dies in beliebiger Reihenfolge (Art. 57 Abs. 3 C.civ.). Haben die Eltern oder ein Elternteil einen aus zwei Namen gebildeten Doppelnamen, dann können sie entscheiden, dem Kind nur einen Teil des Doppelnamens zu erteilen (Art. 57 Abs. 4 C.civ.). Sind die Eltern sich uneinig und treffen sie keine gemeinsame Wahl, dann bekommt das Kind einen Doppelnamen, gebildet aus dem Namen oder dem ersten Teil des Namens der Eltern in einer von dem Standesbeamten durch Losziehung entschiedenen Reihenfolge (Art. 57 Abs. 5 C.civ.). Wird die Abstammung sukzessiv festgestellt, dann erhält das Kind den Namen des Elternteils, von dem die Abstammung zuerst festgestellt wird (Art. 57 Abs. 6 C.civ.). Wie im französischen Recht können die Eltern davon abweichen und dem Kind den Vaternamen oder einen Doppelnamen erteilen (Art. 334-3 C.civ.). Wird die Abstammung nur gegenüber einem Elternteil festgestellt, dann erhält das Kind dessen Namen (Art. 57 Abs. 7 C.civ.). Alle Kinder derselben Eltern tragen denselben Namen (Art. 57 Abs. 8 C.civ.).

Auch das *belgische Recht* hat sich nach jahrelangen Diskussionen dieser Entwicklung angeschlossen. Das Abstammungsgesetz vom 31. März 1987 re-

gelte zum ersten Mal ausdrücklich die Namensführung des Kindes.²⁷ Vor diesem Gesetz kannte das belgische Zivilgesetzbuch keine Normen über den Kindesnamen, sondern Gewohnheitsrecht und Rechtsprechung hatten Lösungen ausgearbeitet.²⁸ Das Kind, bei dem ausschließlich die väterliche Abstammung feststand, oder dessen väterliche und mütterliche Abstammung zum gleichen Zeitpunkt feststand, trug den Familiennamen seines Vaters. Diese letzte Lösung galt sowohl für das innerhalb als auch für das außerhalb der Ehe geborene Kind. Wurde die väterliche Abstammung erst nach der mütterlichen Abstammung festgestellt, dann blieb der Name des Kindes unverändert. Die Eltern konnten sich aber für den Vaternamen entscheiden. Hierzu müssten beide Eltern gemeinsam oder ein Elternteil allein, wenn der andere verstorben war, dem Standesbeamten gegenüber eine Erklärung abgeben, dass das Kind den Namen seines Vaters tragen solle. Wurde nur die mütterliche Abstammung festgestellt, dann trug das Kind den Namen der Mutter.

Anders als die italienische *Corte costituzionale* hielt der belgische Verfassungsgerichtshof hielt die obligatorische Erteilung des Vaternamens nicht für diskriminierend.²⁹ Die Zuerkennung des Familiennamens beruht hauptsächlich auf Erwägungen gesellschaftlichen Nutzens. Mit der gesetzlichen Regelung soll der Familienname auf einfache und einheitliche Weise festgelegt und mit einer gewissen Unveränderlichkeit versehen werden. Die gesetzliche Regelung entspricht dieser Absicht. Obwohl der Verfassungsgerichtshof zugibt, dass der Vorrang des Vaternamens in der patriarchalischen Auffassung von Familie und Haushalt seine Erklärung findet und andere Regelungen den Zielsetzungen der Namensgebung gerecht werden können, war er der Meinung, dass diese Feststellung allein nicht ausreicht, um die geltende Regelung als diskriminierend einzustufen. Im Gegensatz zum Recht einer Person auf einen Namen – dies wird ihm von dem Art. 7 Abs. 1 der Kinderrechtekonvention garantiert –, kann das Recht einer Person, ihrem Kind ihren Familiennamen zu geben, nicht als ein Grundrecht angesehen werden. Der Gesetzgeber verfügt deshalb über eine weitgefasste Ermessensfreiheit. Es ist nicht ersichtlich, dass der Vorrang des Vaternamens nicht auf einem objektiven Kriterium beruhen würde und nicht adäquat wäre. Auch der Eingriff in die Rechte der Betroffenen ist nicht unverhältnismäßig. Aber die Kritik der Lehre, der Druck

²⁷ Hierzu PINTENS 1988: 4ff.

²⁸ PINTENS 1981: 18ff.

²⁹ Schiedsgerichtshof 6.11.2002, Nr. 161/2002, B.3-B.8.

aus bestimmten Gruppen in der Gesellschaft und die internationalen Entwicklungen machten eine Reform unabwendbar.

Das Gesetz vom 8. Mai 2014 führte eine Namenswahl ein.³⁰ Steht die väterliche und mütterliche Abstammung gleichzeitig fest, dann haben die Eltern die Wahl zwischen Vater-, Mutter- oder Doppelname (Art. 335, § 1, Abs. 2 ZGB). Wie im französischen und luxemburgischen Recht besteht der Doppelname aus höchstens einem Bestandteil der Elternnamen in beliebiger Reihenfolge. Historisch zusammengestellte Namen sind von dieser Regel ausgenommen. Auch der belgische Gesetzgeber hat an der Namenseinheit in der Familie festgehalten: Die Namenswahl gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder (Art. 335bis ZGB).

Wählen die Eltern nicht oder sind sie sich uneinig, dann erhält das Kind – anders als im französischem Recht – in beiden Fällen den Vaternamen (Art. 335, § 1, Abs. 2 ZGB). Die Gleichberechtigung von beiden Elternteilen wird nicht realisiert.³¹ Der Vater kann dem Kind ohne Einwilligung der Mutter seinen Namen erteilen. Die Mutter kann dies nur mit Einwilligung des Vaters. Auf diese Weise bekommt der Vater ein absolutes Vetorecht. In seinem Gutachten zu dem Gesetzesentwurf hatte der Staatsrat anhand von ausländischen Beispielen vergeblich darauf hingewiesen, dass andere Möglichkeiten die Gleichberechtigung realisieren können.³² Es ist sehr fraglich, ob die Argumente der Verfassungsgerichtshofsentscheidung aus 2002 noch angewandt werden können, da die Rechtslage sich geändert hat. Beide Eltern sind nun berechtigt, ihren Namen weiterzugeben. Auch wenn man das Recht, seinen Namen weiterzugeben, nicht als ein Grundrecht qualifiziert,³³ bedeutet dies nur, dass der Gesetzgeber über eine größere Ermessensfreiheit verfügt, als wenn es ein Grundrecht wäre. Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn keine objektive Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung vorliegt. Regierung und Gesetzgeber berufen sich auf das Interesse des Kindes, sofort einen Namen zu bekommen. Ob dies ausreicht, ist fraglich.³⁴ Erstens steht eine andere Lösung wie die Erteilung eines Doppelnamens einer Namensgebung innerhalb einer festgelegten Frist nicht im Wege. Ein Doppelname als Auffanglösung wird sowohl dem Kindesinteresse als auch dem Gleichheitssatz gerecht. Ob die

³⁰ Das Gesetz wurde mit Gesetz vom 18.12.2014 repariert. Hierzu BOONE 2015: 46ff.

³¹ BOONE 2015: 62.

³² Parl. Drucksache Kammer 2013-14, Nr. 53K3145/001, 36ff.

³³ Dies ist in der Lehre umstritten. Siehe VERSWEYFELT 2014: 65ff.

³⁴ Vgl. BOONE 2015: 64ff.; VERSWEYFELT 2014: 66ff.

nunmehr gewählte Lösung vereinbar ist mit der Auslegung der EMRK, ist ebenfalls bezweifelbar. In der Entscheidung *Bjleveld* hat der EGMR noch ohne Weiteres den Vorrang des Vaternamens als Auffanglösung akzeptiert, in der Entscheidung *Cusan und Fazzo* hat er sich schon mit etwas mehr Zurückhaltung ausgedrückt. Der Vatername als Auffanglösung «peut s'avérer nécessaire en pratique et n'est pas forcément en contradiction avec la Convention» (§ 67). Ob eine Lösung akzeptabel ist, die dem Vater ein absolutes Vetorecht verschafft, ohne jegliche Möglichkeit einer richterlichen Abwägung der Interessen von Kind und Eltern, bleibt abzuwarten. Je mehr Mitgliedstaaten des Europarates einen Doppelnamen als Auffanglösung einführen, desto kleiner wird der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten. Der Verfassungsgerichtshof hat nun im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle die Auffangregelung für nichtig erklärt.³⁵ Wie in seiner Entscheidung vom 6. November 2002 betont der Gerichtshof, dass das Recht, seinem Kind seinen Familiennamen zu geben, nicht als ein Grundrecht angesehen werden kann. Der Gesetzgeber verfügt deshalb über einen weiten Beurteilungsspielraum, aber nur unter der Bedingung dass er den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beachtet. Inhaltlich weicht der Gerichtshof von seiner Entscheidung aus dem Jahre 2002 ab. Dabei beruft er sich auf den Willen des Gesetzgebers, das patriarchale System der Namensgebung aufzugeben und die Gleichstellung von Mann und Frau einzuführen. Bei der Auffangregelung werden Personen, die sich in ähnlichen Situationen befinden, unterschiedlich behandelt, da im Falle der Uneinigkeit zwischen den Eltern oder im Fall des Fehlens einer Wahl das Kind automatisch nur den Namen seines Vaters trägt. Somit werden – bezüglich des Rechts, ihren Familiennamen auf das Kind zu übertragen – Mütter anders behandelt als Väter. Diese Ungleichbehandlung beruht auf dem Kriterium des Geschlechts der Eltern. Nur sehr gute Gründe können eine ausschließlich auf dem Geschlecht beruhende Ungleichbehandlung rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat die Wahl des Vaternamens mit der Tradition und mit dem Willen, die Reform schrittweise zu verwirklichen, gerechtfertigt. Doch weder die Tradition noch der Wille, schrittweise voranzukommen, können als ausreichende Gründe akzeptiert werden, um einen Unterschied zwischen Vätern und Müttern zu rechtfertigen, wenn Uneinigkeit zwischen den Eltern besteht oder keine Wahl getroffen wird, während das Ziel des Gesetzes darin besteht, die Gleichheit zwischen Männern und Frauen zu verwirklichen.

³⁵ VerfGH 14.1.2016 Nr. 2/2016.

Die Bestimmung kann überdies zur Folge haben, dass dem Vater eines Kindes ein Vetorecht gewährt wird, falls die Mutter des Kindes wünscht, diesem Kind ihren eigenen Namen oder einen Doppelnamen zu geben und der Vater mit dieser Wahl nicht einverstanden ist.

Das Kind, dessen Abstammung nur gegenüber einem Elternteil festgestellt wurde, erhält dessen Namen (Art. 335 § 2 ZGB).

Bei sukzessiver Feststellung der Abstammung ist zu unterscheiden zwischen Feststellung durch Anerkennung oder Untersuchung der Vaterschaft und Feststellung durch Anfechtung, woraus eine neue Abstammungsfeststellung folgt (Art. 335 § 3 ZGB). Im ersten Fall behält das Kind den Mutternamen. Die Eltern können aber innerhalb eines Jahres mit einer gemeinsamen Erklärung dem minderjährigen Kind den Vaternamen oder einen Doppelnamen erteilen. Im zweiten Fall können die Eltern im Rahmen des Anfechtungsverfahrens für das minderjährige Kind innerhalb der Grenzen des Gesetzes einen Namen wählen.

In allen Fällen gilt der gewählte Namen für alle weiteren gemeinsamen Kinder (Art. 335 § 1 und 3 ZGB).

Das Gesetz vom 5. Mai 2014 über die Feststellung der Abstammung von einer Mitmutter will verhindern, dass lesbische Mitmütter ihr Kind adoptieren müssen, um ein familienrechtliches Band zu begründen.³⁶ Sind die lesbischen Frauen verheiratet, dann gilt für die Frau, die das Kind nicht zur Welt gebracht hat, eine Vermutung der Mitmutterchaft und die Abstammungsregel für verschiedengeschlechtliche Paare findet Anwendung. Sind die lesbischen Frauen nicht verheiratet, dann kann die Mitmutter das Kind anerkennen. Das Gesetz beinhaltet eine namensrechtliche Regelung. Steht die Abstammung gleichzeitig fest, dann können die Eltern zwischen den Namen von Mutter oder Mitmutter wählen oder dem Kind einen aus beiden Namen in beliebiger Reihenfolge zusammengestellten Doppelnamen geben (Art. 335ter, §1, Abs. 1 ZGB). Wählen sie nicht oder sind sie sich uneinig, dann erhält das Kind den Namen der Mitmutter (Art. 335ter, § 1, Abs. 2 ZGB). Auch dies ist problematisch. Die Mutter kann dem Kind nur ihren Namen geben, wenn die Mitmutter einverstanden ist. Die Mitmutter verfügt auch hier über ein absolutes Vetorecht, wodurch sie ihren Namen ohne Einwilligung der Mutter weitergeben kann, und dies obwohl das Kind biologisch von der Mutter und nicht von der Mitmutter abstammt. Im Lichte der Entscheidung vom 14. Januar 2016 des Verfassungsgerichtshofes wird diese Regelung nicht standhalten. Steht die mit-

³⁶ Das Gesetz ist mit Gesetz vom 18.12.2014 repariert worden. Siehe BOONE 2015: 69ff.

mütterliche Abstammung erst nach der mütterlichen Abstammung fest, dann behält das Kind seinen Namen. Eine Namenserteilung ist möglich (Art. 335ter, § 2 ZGB).

III. Name in der Ehe und registrierten Partnerschaft

Anders als in der germanischen Rechtsfamilie legt die romanische Rechtsfamilie keinen besonderen Wert auf einen gemeinsamen Ehenamen. Traditionell hat die Ehe keine Auswirkungen auf den Familiennamen der Ehegatten.³⁷ In mehreren Rechtssystemen ist dies nicht in den Zivilgesetzbüchern geregelt. Jeder Ehegatte behält seinen Namen. Kraft Gewohnheitsrecht kann die Frau den Mannesnamen führen oder diesem ihrem Namen hinzufügen. Dies hat keine personenstandsrechtlichen Auswirkungen. Diese Regelung gilt in Luxemburg³⁸ und in Spanien.³⁹ Auch im belgischen Recht hat die Ehe keine Auswirkung auf den Namen der Ehegatten.⁴⁰ Es besteht lediglich aufgrund Gewohnheitsrechts ein Gebrauchsrecht. Dieses Gewohnheitsrecht hat dem Gebrauch durch Ehemann und Ehefrau einen unterschiedlichen Inhalt gegeben. Die Frau benutzt den Mannesnamen, der Mann fügt den Namen seiner Frau seinem Namen hinzu. Aber in der Praxis macht der Mann sehr selten von diesem Recht Gebrauch. Auch viele Frauen führen ausschließlich den eigenen Namen oder fügen den Mannesnamen dem eigenen Namen hinzu. Das Gebrauchsrecht betrifft ausschließlich das Privatleben. Der Gebrauch im Berufsleben ist gesetzlich geregelt (Art. 216 § 2 ZGB).⁴¹ Der Ehegatte kann den Namen des anderen Ehegatten in seiner Berufsausübung nur mit dessen Einwilligung gebrauchen. Gegen die Verweigerung der Zustimmung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das französische Gebrauchsrecht war mit dem belgischen vergleichbar. Bei der Öffnung der Ehe ist dieses Gebrauchsrecht im Frankreich im *Code civil* eingetragen (Art. 225-1 C.civ.). Dabei hat der Gesetzgeber die Gleichberechtigung von Mann und Frau berücksichtigt. Jeder Ehegatte kann nun den Namen des anderen führen oder seinem Namen in beliebiger Reihenfolge hinzufügen. Auch das italienische Recht hat die Namens-

³⁷ PINTENS/WILL 1995: 65ff.

³⁸ FRANK/CIESLAR 1983-: 60.

³⁹ Beide Namen werden mit *de* verbunden. Siehe DAUM 1983-: 34.

⁴⁰ PINTENS 1981: 48ff.

⁴¹ Hierzu PINTENS 1999: 1065ff.

führung der Frau im *Codice civile* festgelegt. Die Frau fügt ihrem Namen den Namen ihres Mannes hinzu (Art. 143bis). Lange ist diese Bestimmung dahin ausgelegt worden, dass sie dazu verpflichtet war. Heute wird in dieser Bestimmung nur ein Recht und keine Verpflichtung gelesen.⁴² Viele Frauen führen ausschließlich den eigenen Namen. In Portugal ist die gewohnheitsrechtliche Regelung, die auf die Frau beschränkt blieb und ihr seit dem Ehegesetz von 1910 als Recht zugesprochen wurde, nun ausdrücklich im *Código civil* festgelegt und auf beide Ehegatten ausgedehnt (Art. 1677 Abs. 1 CC).⁴³ Jeder Ehegatte behält seinen Namen, und kann bis zu zwei Nachnamen des anderen Ehegatten hinzufügen. Wenn er selber schon vier Nachnamen hat, führt dies zu sechs Nachnamen. In den Niederlanden ist das Gebrauchsrecht ausdrücklich im Zivilgesetzbuch geregelt (Art. 9). Mann und Frau werden gleich behandelt (Art. 9 Abs. 3 ZGB). Das Gebrauchsrecht gilt sowohl für die Ehe als auch für die registrierte Partnerschaft. Jeder Ehegatte oder registrierter Partner hat das Recht, den Namen seines Ehegatten oder Partners zu führen, seinem Namen hinzuzufügen oder voranzustellen.

Der Gebrauchsname kann nach Eheauflösung durch den Tod bis zur Wiederverheiratung in allen Rechtssystemen weitergeführt werden.⁴⁴

Nach Ehescheidung führt jeder ex-Ehegatte ausschließlich seinen eigenen Namen und verliert das Recht, den Namen des anderen ex-Ehegatten zu führen oder hinzuzufügen. Dies ist die Regel in Belgien⁴⁵ und in Spanien.⁴⁶ Auch das italienische Recht schreibt den Verlust bei Ehescheidung vor. Der Richter kann die Weiterführung gestatten.⁴⁷ Auch in Frankreich und Portugal kann der Ehegatte mit Einwilligung des anderen Ehegatten oder des Gerichts den Namen nach der Ehescheidung beibehalten (Art. 264 C.civ.; Art. 1677B CC). In

⁴² Corte Cass. 17.7. 1961, Foro it. 1961, I, 1065. Vgl. DIURNI 1995: 289; HENRICH 1983-: 32; MANSEL/MAZZA 2002/2003: 313ff.

⁴³ Hierzu ALBUQUERQUE 1983-: 32.

⁴⁴ Italien: Art. 143bis Cod.civ.; Niederlande: Art. 9 Abs. 1 ZGB.

⁴⁵ Mit Ermächtigung des Namensträgers ist die Weiterführung möglich. Wenn der Namensträger nicht einwilligt, wird wegen der Nachteile, die mit der Wiederannahme des ursprünglichen Namens verbunden sind, nach Lösungen gesucht. Gilt der Name bei einer künstlerischen Aktivität als Pseudonym, dann ist keine Einwilligung erforderlich. Siehe auch Appellationshof Brüssel 30.5.2002, Echtscheidungsjournal 2003, 26, Anm. *De Theije*, das aufgrund der langen Ehedauer und des hohen Alters der Antragstellerin, die sowohl im privaten als auch im professionellen Leben nur unter dem Mannesnamen bekannt war, die Weiterführung des Namens erlaubte.

⁴⁶ DAUM 1983-: 34.

⁴⁷ Art. 5 Eheauflösungsgesetz.

den Niederlanden behält der geschiedene Ehegatte oder registrierte Partner grundsätzlich das Gebrauchsrecht nach einer Ehescheidung oder Auflösung der registrierten Partnerschaft. Auf Antrag des früheren Ehegatten oder Partners kann das Gericht den Gebrauch aus ernsthaften Gründen untersagen (Art. 9 Abs. 2 ZGB).

Schlussfolgerungen

1. Kindesname

Das Recht des Kindesnamens zeigt noch eine große Vielfalt: Von einer großen Wahlfreiheit in Portugal über eine beschränkte Wahlfreiheit in den Niederlanden bis zu einer strikten Namenserteilung ohne jede Wahlfreiheit, wie heute noch in Italien. Das Band zwischen Abstammung und Name bleibt stark. Die europäische Entwicklung wird aber auch gekennzeichnet durch eine zunehmende Liberalität.⁴⁸ Diese Entwicklung ist zu begrüßen. Es ist heute nicht mehr vertretbar, dass der Staat ein rigides System vorschreibt. Der Familienname hat für den Staat stark an Bedeutung verloren, da er über andere Methoden verfügt, um seine Bürger zu individualisieren und zu registrieren. Im Zeitalter der Digitalisierung identifiziert der Staat seine Bürger eher mit Nummern als mit Namen. Sogar eine weitgehende Liberalität im Sinne des *common law* würde dem Staat keine Nachteile bringen.⁴⁹

Das historisch älteste Modell des obligatorischen Vaternamens verstößt eindeutig gegen die Gleichberechtigung der Eltern und stirbt aus. Die Entscheidung *Fazzo und Cusan* wird diese Entwicklung noch verstärken, wie die Beispiele aus Italien und San Marino zeigen. Auch das zweite Modell, das nur eine Wahl zwischen Vater- und Muttername zulässt, findet außerhalb der Niederlande keinen Anhang. Auch das dritte Modell des obligatorischen Doppelnamens kennt wenig Zuspruch, und wir treffen es nur noch in Spanien und Andorra an. Dominant ist deutlich das vierte Modell, das eine Wahl zwischen Vater-, Mutter- oder Doppelname ermöglicht. Wir finden es in Belgien, Frankreich, Luxemburg, Portugal (mit weiteren Wahlmöglichkeiten) und zukünftig auch in Italien und San Marino. Diese Tendenz ist zu begrüßen, da sie den Eltern eine große Wahlfreiheit ermöglicht, welche es zulässt, den Kindes-

⁴⁸ Vgl. VEILLARD 2006: 2.

⁴⁹ Vgl. PLASSCHAERT1997: 292.

namen mit beiden Elternnamen zu verbinden.⁵⁰ Dies ist besonders wichtig in Rechtssystemen wie diesen der romanischen Rechtsfamilie, welche die getrennte Namensführung der Ehegatten kennen. Ein fünftes Modell, das den Eltern eine totale Wahlfreiheit einräumt und wie zum Beispiel in England und Slowenien die Wahl eines Kindesnamens ohne jede Verbindung mit den Elternnamen ermöglicht, hat sich in keinem Rechtssystem der romanischen Rechtsfamilie durchgesetzt. Es wird auch nicht von der Lehre befürwortet.

Dass der für das erste Kind gewählte Name auch für die anderen gemeinsamen Kinder gilt, ist *ius commune*. Nur das portugiesische Recht stellt hier eine Ausnahme dar.

Rechtssysteme, welche eine Wahlfreiheit ermöglichen, brauchen eine Aufanglösung für den Fall, dass Eltern von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen oder sich nicht einig werden. Der obligatorische Vatername als Lösung mag heute noch im Lichte der Rechtsprechung des EGMR aus praktischen Gründen zu rechtfertigen sein. Es kann aber nicht verneint werden, dass dieses System dem Vater ein absolutes Vetorecht verleiht und die Gleichberechtigung der Eltern nicht realisiert. Diese Lösung wird zugunsten des Doppelnamens verschwinden.⁵¹ Ein Beispiel ist in der Entwicklung des französischen Rechts zu finden. Die meisten Rechtssysteme bilden dann den Doppelnamen in alphabetischer Reihenfolge. Nur in Luxemburg hat der Losentscheid sich durchgesetzt, obwohl es die neutralste Lösung ist.⁵²

2. Name in der Ehe und registrierten Partnerschaft

Getrennte Namensführung in der Ehe ist *ius commune* in der romanischen Rechtsfamilie. Gesetzgebung oder Gewohnheitsrecht haben aber ein Gebrauchsrecht auf den Namen des anderen Ehegatten anerkannt, in einigen Rechtssystemen nur zugunsten der Frau. Die registrierte Partnerschaft entfaltet zunehmend eine identische Regelung.

Der Name kann nach Auflösung durch den Tod bis zur Wiederverheiratung weitergeführt werden. Nach Ehescheidung hört dieses Gebrauchsrecht im Prinzip auf. Es besteht aber die Tendenz, die Weiterführung zu ermöglichen, sei es mit Einwilligung des Namensinhabers oder sei es, wenn ernsthafte Gründe vorliegen, mit Einwilligung des Gerichts.

⁵⁰ Vgl. STURM 2000: 618.

⁵¹ Vgl. STURM 2000: 619.

⁵² STURM 2000: 618.

Literatur

- ALBUQUERQUE, Alexandre (1983-): Portugal, in: BERGMANN / FERID / HENRICH, 32.
- BERGMANN, Alexander / FERID, Murad / HENRICH, Dieter (1983-): Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 6. Aufl., Frankfurt a.M.
- BOONE, Ingrid (2015): Het nieuwe naamrecht. Vrijheid van naamkeuze, maar vaders wil blijft wet, in: BOONE, Ingrid / DECLERCK, Charlotte (Hg.): Actualia Familie-recht 2014-2015, Brugge, 46ff.
- BOOR, Elsbeth (2003): Blijft vaders wil wet? Evaluatie van het naamrecht in het licht van het gelijkheidsbeginsel, in: FJR, 55ff.
- CALOGERO, Mario / PANELLA, Lina (2014): L'Attribuzione del cognome ai figli in una recente sentenza della Corte europea dei diritti dell'uomo; l'Affaire Cusan e Fazzo c. Italia, Ordine internazionale e diritti umani, 22ff.
- CICILE-DELFOSSÉ, Marie-Laure (2013): La dévolution du nom de famille, in: Juris-Classeur civil, Paris, Art. 311-321.
- DAUM, Ulrich (1983-): San Marino, in: BERGMANN / FERID / HENRICH, 24.
- (1983-): Spanien, in: BERGMANN / FERID / HENRICH, 34.
- DE BOER, Jan (2010): Personen- en familierecht, 18. Aufl., Asser-Serie, Deventer.
- DE GROOT, René (1980): Kanttekeningen over de familienaam, in: Het Personeel Statuut, 79ff, 86ff.
- DIURNI, Amalia (1995): Der Name der Ehefrau im italienischen Recht, in: StAZ, 289.
- FOURNIER, Stéphanie / FARGE, Michel (2013), in: Droit de la famille, Paris, 845ff.
- FRANK, Susanne / CIESLAR, Eva (1983-): Luxemburg, in: BERGMANN / FERID / HENRICH, 60.
- GAAZ, Berthold (2008): Der Doppelname als Menschenrecht? – Zum Recht des Kindesnamens in Europa, in: HELMS, Tobias / ZEPERNICK, Jens Martin (Hg.): Festschrift für Rainer Frank zum 70. Geburtstag am 14. Juli 2008, Frankfurt a.M., 381-392.
- HENRICH, Dieter (1983-): Italien, in: BERGMANN / FERID / HENRICH, 32.
- LINACERO DE LA FUENTE, Maria (1992): El nombre y los apellidos, Madrid.
- (2000): Comentario a la Ley 40/1999, de 5 de Noviembre, sobre nombre y apellidos y orden de los mismos, in: Revista General de Legislación y Jurisprudencia (RGLJ), 321ff.
- MANSEL, Heinz-Peter / MAZZA, Francesca (2002/2003): Zur Namensfindung der verheirateten Frau nach italienischem Recht, in: Jahrbuch für Italienisches Recht 15/16, 313ff.
- MASSIP, Jacques (2005) DeFrénois, Nr. 38116, 381.
- MOTTOLA, Maria Rita (2012): Il diritto al nome, Mailand.
- PINTENS, Walter (1981): Naam, Gent.
- (1988): Neues Namensrecht in Belgien, in: StAZ 1988, 4ff.
- (1999): Der berufliche Gebrauch des Ehegattennamens im belgischen Recht, in: Faculté de droit de Lausanne (éd.), Mélanges Fritz Sturm, Bd. 2, Lüttich, 1065-1074.
- (2000): Name und Menschenrechtskonvention, in: GOTTWALD, Peter / JAYME, Erik (Hg.): Festschrift für Dieter Henrich zum 70. Geburtstag, Bielefeld, 451-460.

- PINTENS, Walter / WILL, Michael (1995): Names, in: *International Encyclopedia of Comparative Law*, Bd. 4: Persons and Family, Ch. 2, Persons, Tübingen, 45ff.
- PITEA, Cesare (2014): Trasmissione del cognome e parità di genere: sulla sentenza Cusan e Fazzo c. Italia e sulle prospettive della sua esecuzione nell'ordinamento interno, *Diritti umani e diritto internazionale*, 225ff.
- PLASSCHAERT, J.N.E. (1997): De herziening van het naamrecht, in: *Tijdschrift voor Familie-en Jeugdrecht (FJR)*, 288ff.
- PUIG BRUTAU, Jose (1987): *Compendio de derecho civil*, Barcelona.
- PUNSELIE, Lies (2007): *Naamrecht*, Den Haag.
- ROGUE, Fanny (2013): Le nom de famille dans la loi du 17 mai 2013 ouvrant le mariage aux personnes de même sexe, in: *Petites affiches 2013*, 44ff.
- STURM, Fritz (2000): Europäisches Namensrecht im dritten Jahrtausend. Ein Blick in die Zukunft, in: GOTTWALD, Peter / JAYME, Erik (Hg.): *Festschrift für Dieter Henrich zum 70. Geburtstag*, Bielefeld, 611-620.
- VEILLARD, Isabelle (2006): La dévolution du nom de famille. Aspects de droit comparé, in: *Etudes suisses de droit comparé*, Lausanne.
- VERSWEYFELT, Anne-Sophie (2014): De naam. Analyse van rechtspraak van het EHRM en het Grondwettelijk Hof, Antwerpen.
- Werkgroep 2009* = *Werkgroep liberalisering naamrecht*. *Bouwstenen voor een nieuw naamrecht*, Den Haag.
- WILLEMS, Geoffrey (2014): Le droit de la personne et de la famille au prisme de la Convention européenne des droits de l'homme, Louvain-la-Neuve.

[**Abstract:** In the legal systems of the Romanic legal family four major types of attribution of the child's name may be distinguished: 1) obligatory transmission of father's name; 2) choice between father's or mother's name; 3) obligatory transmission of father's and mother's name; 4) choice between father's name, mother's name or father's and mother's name. There is a strong tendency towards a more liberal approach. Therefore, the fourth type is gaining importance.

In the Romanic legal systems marriage has no influence on the legal name of the spouses. They keep their own name during the marriage. But most legal systems accept that the spouses have the right to use each other's name.]

Personennamen und Recht in Russland aus sprachwissenschaftlicher Sicht

Natalija Vasil'eva

1. Problemstellung

Die Problematik „Name und Recht“ bildet einen Teil des weiten Problemkreises „Sprache und Recht“. In Russland formierte sich Ende der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts eine besondere Richtung in der Sprachwissenschaft, die sich „pravovaja lingvistika“ oder „jurislingvistika“ (GOLEV 1999; BRINEV 2009; BRINEV / MATVEEVA 2012) nannte, also „Juristische Linguistik“. Ursache für diese interdisziplinären Forschungen waren ganz praktische Anforderungen des Lebens gegenüber der Linguistik: Es wurden nämlich seitens der juristischen Praxis linguistische Expertisen unterschiedlichen Typs erwartet.

Das Anliegen dieses Beitrages ist eine Betrachtung der theoretischen und anwendungsbezogenen Aufgaben, die mit der Wechselbeziehung von „Name und Recht“ aus Sicht der Linguistik in Verbindung stehen. Da das Erfordernis einer juristischen Regulierung ja stets mit einer Konfliktsituation in Verbindung zu sehen ist, aus der eben das juristische Anliegen erwächst, werden im Beitrag die Personennamen in der russischen Sprache unter dem Aspekt des „Konflikts“ behandelt. Das „Konfliktpotential der PN“ (БИКЕЖКИНА 2010: 7) hat sowohl intra- als auch extralinguistische Ursachen. Es lässt sich beschreiben als Folge unterschiedlicher Arten von Antinomien, die den jeweiligen Konflikt determinieren.

2. Untersuchungsmaterial

Den folgenden Ausführungen liegt ganz konkretes Untersuchungsmaterial zugrunde. Es ist folgenden Quellen entnommen:

- den periodisch erscheinenden wissenschaftlichen Sammelbänden mit dem Titel „Jurislingvistika“ (1999/2011);

- den linguistischen Expertisen aus der „Gilde von Experten der Sprachwissenschaft für dokumentarische und informative Streitigkeiten“ (GLEDIS);¹
- den Materialien linguistischer Expertisen aus der Sibirischen Assoziation sprachwissenschaftlicher Experten;²
- verschiedenen Unterlagen aus dem persönlichen Archiv von Frau Professor Aleksandra Superanskaja (1929-2013). Sie hat über viele Jahre auf Anfragen aus der Bevölkerung onomastische Auskünfte erteilt und auch Bescheinigungen zur Identität von Namen ausgestellt.
- Schließlich nutze ich auch meine eigenen Erfahrungen im Zusammenhang mit sprachwissenschaftlichen Gutachten zu diesem Problembereich.

3. Der Name als sprachliches Zeichen vs. der Name als soziales Zeichen

Die klassische Definition des Eigennamens nach Alan Gardiner hat nichts von ihrer Aktualität verloren:

A word or group of words which is recognized as having identification as its specific purpose, and which achieves or trends to achieve that purpose by means of distinctive sound alone, without regard at any meaning possessed by the sound from the start (GARDINER ²1954: 73).

Auf Grund der Annahme, dass nach Gardiner ein Name als sprachliches Zeichen von Anfang an in der Lage ist, eine identifizierende Funktion nur über die lautliche Seite, also sein „Lautbild“, zu realisieren, kann ein Name theoretisch eine beliebige Lautgestalt in der Sprache besitzen. Allerdings gerät ein solcher semiotischer und linguistischer Standpunkt in Konflikt mit dem kulturellen und geschichtlichen Funktionieren eines Namens in der Gesellschaft. Als soziales Zeichen zur Identifizierung und Individualisierung eines Menschen ist der Name tief verankert in den linguokulturellen und geschichtlichen Traditionen der jeweiligen Gesellschaft. Ein Name ist deswegen als Sprachzeichen schon nicht ganz arbiträr, d.h. seine Gestalt, sein Erscheinungsbild kann folglich nicht beliebig sein. Wenn diese Bindung an die jeweiligen

¹ Im Internet unter <http://www.rusexpert.ru/>.

² <http://siberia-expert.com/>.

Normen in der Gesellschaft verletzt wird, kommt es zum Konflikt (vgl. weiter unten).

4. Variabilität des russischen Anthroponymikons

In diesem Abschnitt werde ich den Begriff „anthroponymische Struktur-Formel“ verwenden. Gemeint ist der Bestand an Komponenten innerhalb eines Eigennamens, also die Glieder-Folge, die ein vollständiges Anthroponym für eine Person ausmacht (VASIL'eva 2007: 91). In der russischen Sprache ist diese Formel dreigliedrig und umfasst den *Rufnamen* in Vollform + *Vatersname* + *Familienname*. Das ist die sogenannte komplette Form des Personennamens im offiziellen Gebrauch (z.B. für ein Dokument wie den Personalausweis), die als Mittel der sozialen Identifikation der jeweiligen Person dient. Eine charakteristische Besonderheit des russischen Anthroponymikons ist nun, dass es zu den einzelnen Vornamen jeweils eine große Anzahl von Varianten (Kurzformen oder Hypokoristika) gibt. Im sprachlichen Bewusstsein eines Sprechers bilden diese Kurzformen (Allonyme) ein *Nomem* (vgl. KOHLHEIM/HENGST 2004), also eine Invariante des Rufnamens – obligatorisch in Vollform.

Dazu gleich ein erläuterndes Beispiel: Zu dem russischen Rufnamen *Aleksandr* z.B. gibt es 126 Varianten (TICHONOV/BOJARINOVA/RYŽKOVA 1995: 30-36). Hier nur einige Beispiele in Auswahl mit unterschiedlichem Grad von formaler Abweichung:

Saša, Sašen'ka, Sašnuja, Sašulja, Sašuta, Sanja, Sanjura, Sanjuta, Sanjuša, Aleksandruša, Aleks, Aleksanja, Aleksaša, Šura, Šurik, Šuročka.

Die Varianten zum weiblichen Rufnamen *Natalija* (nach TICHONOV/BOJARINOVA/RYŽKOVA 1995: 576-579 gibt es insgesamt 95 Varianten) lauten u.a. folgendermaßen:

Nataša, Natašen'ka, Taša, Tašen'ka, Tašečka, Nata, Natočka, Natulja, Natunja, Natusja, Tata, Tatočka.

Diese eben genannten Varianten unterliegen einer Einschränkung: Sie können nicht in Verbindung mit einem Vatersnamen verwendet werden. Sie können also nicht offiziell gebraucht werden, folglich nicht in eine offizielle Namens-Formel einbezogen werden wie etwa **Šurik Ivanovič* oder **Natulja Vladimirovna*. Gegenwärtig müssen wir allerdings korrekter sagen: Sie können nicht empfohlen werden. Die onymische Norm in Bezug auf die Verwen-

derung von Hypokoristika ist nämlich im öffentlichen Leben in Russland viel lockerer geworden. Hingewiesen sei zum Vergleich auf einige Namen von häufig in den Medien erscheinenden Personen (ohne Vatersname): *Goša* (statt Jurij) *Kucenko*, *Nataša* (statt Natalja) *Koroljova*, *Nastja* (statt Anastasija) *Zadorožnaja*.

5. Morphologische Besonderheiten des russischen Anthroponyms und damit verbundene Konflikte

Die russische Sprache besitzt eine ausgeprägte Morphologie. Eine solche ist auch charakteristisch für das russische Anthroponymikon, also für den russischen Personennamenbestand. Ein Konflikt und in dessen Folge die Notwendigkeit zur onomastischen Auskunft kann z.B. in folgenden Fällen entstehen:

- (a) Wenn es sich um die abweichende Bildung von Vatersnamen handelt, wenn also z.B. statt zu Nikita mit den regulären Bildungen *Nikitič* und *Nikitična* ganz irrtümlich Bildungen wie **Nikitovič* oder **Nikitovna* vorkommen.
- (b) Ein Konflikt kann sich auch bei der Deklination von Familiennamen (FN) im Sprachgebrauch ergeben. Es handelt sich um die FN, die total oder partiell mit einem Appellativum homonym sind. Beispiele dafür sind FN wie *Žuk* [Käfer], *Kot* [Kater], *Kulak* [Faust], *Skovoroda* [Bratpfanne] (SUPERANSKAJA 1965: 124). Insgesamt freilich sind solche FN für das russische anthroponymische System keinesfalls charakteristisch und gelten als Ausnahmen. Im russischen anthroponymischen System gibt es spezielle Formantien, also Wortbildungsmittel, in Gestalt von Suffixen zur Bildung der FN: Das sind *-ов/-ова*, *-ин/-ина*, *-ский/-ская*.

Dazu nun ein Beispiel aus einer Konfliktsituation, die zu einer Anfrage führte, die an das Institut für Russische Sprache bei der Akademie der Wissenschaften gerichtet wurde. Die Konfliktsituation entstand in diesem Fall infolge der unterschiedlich zu handhabenden Graphie und Deklination eines Familiennamens *Zaec* [gesprochen: *sajts* (mit stimmhaftem *s* im Anlaut)] im Vergleich zu dem russischen Gattungswort (Appellativ) *zajac* 'Hase' mit im Russischen gleicher Aussprache. Die den Familiennamen tragende männliche Person war in der Geburtsurkunde eingetragen als *Zaec*. Das Abiturzeugnis aber wurde einem Herrn *Zaecu* ausgestellt – der Auslaut auf *-u* ergab sich dabei aus dem Dativ des Adressaten. In der Hochschule, an der er studierte, bildete man auf

Grund der Dativ-Form im Abitur-Zeugnis nun einen Nominativ *Zajc* – womit der Zeugnisinhaber als Student plötzlich einen ganz neuen Familiennamen „verpasst“ bekam. Der junge Mann war enttäuscht und entschied nun seinerseits, sich künftig am besten *Zajac* – also ‘Hase’ nach dem Appellativ *zajac* und homonym zu diesem – zu nennen (KALAKUCKAJA 1984: 178).

Der Grund für diese ungewöhnliche Konfliktsituation ist folgender: Die grammatische Deklinationsregel für die ostslawischen männlichen FN mit kurzem Vokal in der letzten Silbe erlaubt im Russischen zwei Deklinationsvarianten: Bei der Deklination kann dieser kurze Vokal vor der neuen Endung ausfallen, also z.B. *Zubok* [gespr. Subok mit stimmhaftem *s* im Anlaut] und dann Genitiv *Zubka*, Dativ *Zubku* usw. (so zugleich identisch mit den Deklinationsformen des Appellativums *zubok* ‘kleiner Zahn, Zähnchen’). Der FN kann aber in diesen Fällen auch ohne Verlust des kurzen Vokals dekliniert werden: *Zubok* – *Zuboka* – *Zuboku* usw. (KALALUCKAJA 1984: 186).

An diesem Beispiel wird ein onomastisches Gesetz gut sichtbar. Es zeigt die Eigenschaft von Eigennamen, sich von Gattungsnamen (Appellativa) phonetisch, morphologisch und orthographisch zu unterscheiden (vgl. SUPERANSKAJA 1965). Im Russischen gilt dies besonders für die zu beachtende abweichende Deklination. Vgl. Dat. Sing. *zajcu* ‘dem Hasen’ (Appellativum) vs. *Zaecu* (FN) mit der Aussprache [sajetsu]. Entfernt vergleichbar ist hiermit die im Deutschen von der Graphie der Appellativa abweichende Schreibweise bei Familiennamen wie häufig *Wolff* gegenüber appellativischem *Wolf*.

6. Antinomie der Norm in der Anthroponymie. Grammatik vs. Pragmatik. Onomastische Norm als pragmatische Norm

Das zuletzt genannte Beispiel zeigt, dass sich die onymische Norm von der appellativischen Norm unterscheidet. Der russische Linguist Aleksandr Reformatskij hat dies treffend so formuliert: „Im Bereich der Eigennamen sind einige *Freiheiten* erlaubt, die bei Appellativa nicht möglich sind. Letztere sind fest eingebunden in streng organisierte Modelle, Typen und Paradigmen.“ (REFORMATSKIJ 1965: 7 russ.).

Das ist wesentlich in einer Sprache mit einer ausgeprägten Morphologie. Für die Thematik von „Name und Recht“ besitzt jedoch die *pragmatische Norm* gegenüber der grammatischen Norm die wesentlich größere Relevanz. *Pragmatisch* als Terminus ist hier im semiotischen Sinne zu verstehen – also als Relation des Sprechers zum sprachlichen Zeichen und als Gesamtheit der

Bedingungen beim Gebrauch des sprachlichen Zeichens. Die Rolle der Pragmatik für die Eigennamen ist kaum zu überschätzen: Eine der modernen Proprietätstheorien basiert auf der Pragmatik als Charakteristikum der Natur der Proprietät / *properhood*, vgl. Richard Coates' *The Pragmatic Theory of Properhood* (TPTP) (COATES 2006; COATES 2011).

Der Sprecher bzw. die Gemeinschaft der Sprecher übt die Kontrolle aus über die Anthroponymie. Bestimmt wird diese Kontrolle durch die pragmatischen Normen, die in der jeweiligen sprachlichen Gemeinschaft akzeptiert sind und Gültigkeit haben. Diese Normen sind das Ergebnis einer ganzen Reihe von wirkenden Faktoren: Das sind neben den sprachlichen auch geschichtliche, soziale, ethnische, konfessionelle Faktoren, auch die Mode gehört dazu.

Diese Bemerkung ist wichtig, um den Übergang zur Betrachtung der nächsten Konflikte zu ermöglichen. Diese Konflikte stehen im Zusammenhang mit der Realisierung der beiden grundlegenden Funktionen des Eigennamens, erstens der Identifizierung und zweitens der Individualisierung.

7. Konflikte im Zusammenhang mit der Identifizierungsfunktion des Anthroponyms

7.1. Namengebung bei einem Kind (juristisch „Das Recht auf einen Namen“, vgl. AGARKOV 2005; MALEINA 1998)

Ein Konflikt kann schon bei der Beurkundung des Namens für ein Neugeborenes entstehen, also bei der Eintragung des Namens in ein offizielles Dokument. Die Mitarbeiter des Standesamtes können eine Beurkundung ablehnen, wenn der von den Eltern gewählte bzw. gewünschte Rufname die pragmatischen Normen der Sprache verletzt (vgl. BIKEJKINA 2010: 8). Großes Aufsehen erregte in Russland ein Konflikt, der dadurch entstand, dass die Beurkundung eines Rufnamens in Gestalt von *БОЧ рВФ 260602* [BOČrVF 260602] gewünscht wurde. Dieser „Rufname“ wurde dechiffriert als Abkürzung mit kyrillischen Buchstaben für „Biologisches Objekt Mensch der Voronins-Frolows-Sippe, geboren am 26.06.2002“.

Grund für die Ablehnung dieses Rufnamens war die Wahrnehmung der Interessen des Kindes, dem nicht zugemutet werden konnte, einen Namen tragen zu müssen, der vergleichbar war mit den in Konzentrationslagern aufgezogenen Nummern als Namen. Die Eltern wandten sich damals an verschie-

dene Gerichte, unter anderem sogar an das in Straßburg. Die Eltern erhielten jedoch keine juristischen Bescheide. Der Junge ist inzwischen 13 Jahre alt, besucht die Schule, ist aber bis heute ohne Geburtsurkunde. Von seiner Umgebung und auch seinen Eltern wird er einfach *Boč* [Botsch] oder auch *Boča* genannt. Das Interesse der Medien an dieser Familie ist inzwischen geschwunden.³

Die emotionale Reaktion der Träger einer Sprache auf einen solch ungewöhnlichen Namen ist verständlich. Ein derartiges onymisches Faktum ist aber auch von Bedeutung für die theoretische Onomastik. Ein solcher Name führt zu der Frage nach notwendigen sowie ausreichenden Merkmalen bei einer proprialen Nomination, damit das Prinzip oder die Funktion der Individualisierung gewahrt bleibt. Das Hauptargument des Vaters in dem geschilderten Fall lautete nämlich: Wenn der Junge einen allgemein üblichen Namen erhalten soll, wird er des Rechts auf Individualität beraubt.⁴

Ich führe noch ein Beispiel an, das in den Medien breit diskutiert wurde: In der Stadt Perm nannten Eltern ihr Kind *Ljuzifer*, und das Kind erhielt diesen Namen auch in der Geburtsurkunde: *Ljuzifer Konstantinovič Men'sikov*, geb. 11.9.2014. Die rechtfertigende Antwort des Standesbeamten lautete: „Einen solchen Namen zu verweigern, ist durch keinerlei gesetzliche Bestimmung begründbar.“⁵

Diese beiden Beispiele zeigen, dass es keine großen Einschränkungen bei der Namenwahl in Russland gibt.

7.2. Korrektur und Änderung eines Namens

Es besteht in Russland die Möglichkeit, einen Namen zu korrigieren oder auch zu ändern. Grundlage dafür ist das Zivilgesetz der Russischen Föderation. Unter sprachwissenschaftlichem Aspekt werden solche Fälle mit Hilfe linguistischer Expertisen gelöst. Entsprechende Expertisen werden angefordert, wenn unterschiedliche Schreibungen eines Namens für dieselbe Person in unterschiedlichen amtlichen Dokumenten auftreten und es gilt, die Identität eines Namens zu sichern. Aleksandra Superanskaja hat dazu ausdrücklich Folgendes vermerkt:

³ <http://www.mngz.ru/russia-world-sensation/378213-odinnadcatiletnij-mosk-vich-po-imeni-boch-rvf-260602-do-sih-por-zhivet-bez-svidetelstva-o-rozhdenii.html> (25.2.2015).

⁴ <https://deti.mail.ru/news/paren-po-imeni-boch-rvf-260602-razmenyal-vtoroj/> (25.2.2015).

⁵ Vgl. <http://echo.msk.ru/blog/echomsk/1419614-echo/> (16.10.14).

Fast täglich gebe ich die Auskunft, dass *Natalija* und *Natal'ja* ein und derselbe Name ist. Einmal im Monat bestätige ich, dass die Namen *Sofija* und *Sof'ja* identisch sind. Einmal in drei Monaten bescheinige ich, dass die Namen *Taisija*, *Tais'ja* und *Taisa* gleichwertig sind. Etwa einmal pro Jahr beglaube ich die Identität der Namen *Alevtina* und *Aleftina*, *Oleg* und *Aleg*, *Filaret* und *Filoret*. Halbjährlich bestätige ich per Auskunft die Identität von *Georgij* und *Egor*. Die regelmäßige Wiederkehr dieser und ähnlicher Auskünfte beruht letztlich auf der Häufigkeit dieser und weiterer Namen in unserer Gesellschaft. (SUPERANSKAJA 2006: 106).

7.3. Kyrillisches Alphabet vs. lateinisches Alphabet

Es handelt sich um Konflikte, die bei der Transliteration eines Namens entstehen können.

Bei Sprachen mit kyrillischem Alphabet wie im Russischen ist das Problem der Transliteration mittels Latinica äußerst aktuell. Die Transliteration ist obligatorisch für den Reisepass (in diesem Dokument ist die russische Namensformel zweigliedrig: Rufname + FN). Für den Bürger, der z.B. nach 5 Jahren einen neuen Reisepass erhält, kann die darin vollzogene Transliteration seines Namens zur Überraschung werden, denn diese Transliteration wird von einem automatischen System vollzogen. Dazu als Beispiel aus meinen bisherigen Reisepässen diese Formen: *Nataliya Vasilyeva* – *Natalia Vassilieva* – *Nataliya Vasileva*.

Gegenwärtig existieren verschiedenen Transliterationssysteme, und sie werden in Russland praktiziert.⁶ Aus wissenschaftlicher Sicht können sie nicht als gelungen gelten. Zugrunde liegt die Orientierung an der englischen Sprache. Leider wird sogar in wissenschaftlichen Publikationen die „englische“ Transliteration von Eigennamen angewandt.

8. Konflikte im Zusammenhang mit der Individualisierungsfunktion des Anthroponyms

8.1. Namenswahl und ungewöhnliche Bildungen

Die individualisierende Funktion des Namens kommt vor allem bei der Wahl eines Namens für das neugeborene Kind zur Wirkung. Die für die Gegenwart charakteristische Tendenz, einen möglichst originellen Namen zu wählen, ist

⁶ <http://translit.net/>.

auch in Russland wirksam. Das Standesamt von Moskau bietet recht ungewöhnliche Rufnamen.⁷

Beispiele für Jungen:

Nikolaj-Nikita-Nil (2000) als Bindestrich-Verbindung

Knjaz' ('Fürst'), Prinz⁸, Kosmos (2007)

Maksim-Moskva (2013)

Altaj [bekannter Gebirgsname],

Gajdar [Familiennamenname, bekannt durch den gleichnamigen Schriftsteller und auch Politiker],

Zezar' [Caesar]

Beispiele für Mädchen:

Princessa Anželina (2009),

Aljona-Cvetoček [Aljona-Blümchen] (2012),

Rossija [Russland] (2013),

Vizantija [Byzanz] (2014).

Doppelnamen für Mädchen nach westlichem Vorbild:

Anna-Viktorija,

Eva-Viktorija,

Marija-Viktorija,

Marija-Margarita,

Mia-Marija (2012).

Aber auch altrussische Personennamen begegnen wie z.B. *Fevronija*, *Evrosinija* [gesprochen: Jewrosinija] sowie selbst alte slawische Namen aus vorchristlicher Zeit wie *Slatocveta* ['Goldblume'].

Diese hier genannten Namen wurden alle offiziell ins Geburtenregister eingetragen. Das bedeutet, dass diese Namen bei der Namenvergabe an das jeweilige Kind keinerlei Konflikt auslösten. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Träger solch ungewöhnlicher Namen mit zunehmendem Alter in einen Konflikt mit ihrem Namen kommen können. Für solche Fälle – einen wünschenswerten bzw. angestrebten Wechsel des Namens – gibt es den Artikel 58 des Gesetzes zum Zivilstand in der Russischen Föderation.

⁷ http://zags.mos.ru/stat/imena/neobychnye_imena.php (12.3.2014; 25.2.2015).

⁸ Die Schreibung der Beispiele im deutschen Text weicht hier bewusst von der üblichen Transliteration ab, um die entstehende Konfliktlage leichter erkennbar zu machen.

8.2. Namensänderung/Namenswechsel

Der Wunsch nach Namensänderung/Namenswechsel entsteht, wenn der Name nicht als gut klingend empfunden wird. Das ist eigentlich ein linguistischer Gesichtspunkt, aber ein exaktes Kriterium zur näheren Bestimmung des Wohlklangs eines Namens gibt es nicht (БИКЕЖКИНА 2010: 8-9). Wesentlich sind nämlich insgesamt nicht nur der Klang, die Euphonie des Namens, also der phonetische Faktor, sondern auch die Semantik sowie die Kombinierbarkeit des jeweiligen Namens. Hinzu kommen außerdem mögliche negative Konnotationen.

Der Namenswechsel kann einen Familiennamen betreffen, so in Verbindung mit einer Eheschließung sowie insbesondere bei der Annahme eines Doppelnamens als Familienname. Obwohl diese Thematik in die Zuständigkeit der Juristen fällt (vgl. МЫСКИН 2009), ist das Hauptkriterium für die Bildung eines als wohlklingend empfundenen Doppelnamens als Familienname ein rein linguistisches Kriterium. Es beruht aber nicht auf Sprachregeln, sondern eher auf dem Sprachgefühl der Sprechenden. Nach diesem – fast poetischen – Kriterium klingt *Solotarjow-Sikorskij* besser und wird als angenehmer empfunden als **Sikorskij-Solotarjow*.

Es kommen freilich auch recht kuriose Kombinationen von zwei Familiennamen vor. So klingt z.B. *Slon-Sinajskij* [wörtlich: 'Elefant von Sinai'] nicht besser als *Sinajskij-Slon* (МЫСКИН 2009: 25).

8.3. Pejorativ wirkende allusive Namensverwendung als Konflikt

Es ist bekannt, dass der Name indirekt, also allusiv, andeutungsweise, auf eine bestimmte Person verweisen kann. Ich nenne jetzt (nach ГОЛЕВ 1999: 51-52) Beispiele aus der Belletristik, die aber mit dem russischen Alltag verbunden sind. Autorinnen gaben ihren Figuren Namen von bekannten russischen Medienpersonen, die jedoch als spöttisch empfunden werden:

Stella – Anspielung auf die Sängerin *Alla* (Pugačjova) (Phonetik).

Podosinskij – Anspielung auf (Boris) *Berezovskij* (es wirkt die kategorielle Semantik der den beiden Familiennamen zugrunde liegenden Appel tiva, nämlich die russischen Wörter für 'Espe' und 'Birke' jeweils mit dem Formans *-skij*).

Zitrus – Anspielung auf den Schriftsteller *Limonov*.

Wie kann man solche Fälle linguistisch interpretieren? Die Linguisten sprechen in solchen Fällen von einer bisher unzureichenden Klärung in Theorie und Praxis der Rechtsprechung (GOLEV 1999: 52). Es ist in der Tat eine komplizierte Problematik. Sie ist zu sehen im Zusammenhang mit der suggestiven Funktion von Diskurs sowie auch mit dem Grad der formalen Nähe von solchen prototypischen Namen und der ihnen innewohnenden spöttischen Anspielung. Die Kompliziertheit ist hier jedoch auch mit bedingt durch die jeweils subjektive Bewertung der Situation seitens der einzelnen Kommunikationspartner. In diesem Zusammenhang ist interessant, wie die oben genannten beiden Schriftstellerinnen reagiert haben. Sie meinen nämlich, dass die Ähnlichkeiten mit Appellativa rein zufällig seien. Damit wird die „Verantwortung“ für mögliche pejorative Konnotationen / Assoziationen ganz denen zugeschrieben, die zu den Namen eine „semantische Verknüpfung“ herstellen, d.h. solche Interpretation liegt ganz bei den Adressaten des Textes (ebenda). Das Gegenteil freilich ist schwer zu beweisen.

8.4. Übergang eines Namens zum Warenzeichen

Das Thema „Warenzeichen“ erfordert eine besondere Betrachtung. Ich möchte nur eine kurze Anmerkung machen. Bei der Verwendung eines Eigennamens als Warenzeichen verliert der Name seine individualisierende Funktion für eine ursprünglich natürliche Person und wechselt über zu den Mitteln der Individualisierung juristischer Personen. Konflikte entstehen beim unrechtmäßigen Gebrauch des Namens einer bekannten Person.

Dazu folgendes Beispiel: Der in Russland sehr bekannte Illusionist Emil' Kio legte im Februar 2014 beim russischen Patentamt Widerspruch ein gegen die Eintragung eines Konditoreierzeugnisses „KIO“ aus der Stadt Kirow. Begründung: Das Element „KIO“ ist der Name einer bekannten russischen Zirkusdynastie. Das Paradoxe in dieser Situation war, dass dieses Warenzeichen gedacht war als Abkürzung für „Konditerskoe Izdelie Optom“ [Konditoreierzeugnis en gros]. Dem Widerspruch wurde stattgegeben und die Eintragung ins Warenregister abgelehnt.⁹

⁹ <http://ria.ru/economy/20150217/1048224345.html#ixzz3VtWAVv3E> (Zugriff 17.2.2015).

9. Schlussfolgerungen

Den Beitrag möchte ich schließen mit einer Aufzählung der Aspekte bzw. Bereiche der Linguistik, die zur Lösung der Konflikte im Rechtsbereich beitragen können.

Als schon etablierte integrative Disziplinen für „Name und Recht“ sind natürlich Onomastik und in Russland „Jurislinguistik“ zu nennen. Es ist z.Z. möglich, vom Standpunkt der Textlinguistik über eine neue linguojuristische Textsorte zu reden. Sie wird bezeichnet als *Заключение комиссии лингвистов-экспертов*, zu Deutsch wörtlich „Abschließendes Gutachten der Kommission von Experten der Linguistik“. Diese Textsorte soll eine besondere Makrostruktur ausweisen, und sie soll nicht nur linguistische, sondern auch juristische Informationen beinhalten. Die häufigsten Anliegen, die ein Gutachten von Linguisten erfordern, sind durch Anfragen zu Namensvarianten verbunden. Gleiches gilt für die Anfragen zur Sicherung von Namensidentität in verschiedenen Dokumenten. Diese Anfragen sind nur unter Einbeziehung und Beachtung von Orthographie, Dialektologie, Sprachgeschichte und Wortbildungslehre zu lösen. Für die Lösung von Konflikten im Bereich der Namengebung, Namensverwendung, Namensbeurteilung sind kontrastive Linguistik, linguistische Pragmatik, Diskurstheorie und auch Psycholinguistik, Ethnolinguistik, Linguokonfliktologie durchaus brauchbar und nutzbar.



Abschließen möchte ich mit einer Metapher, die m.E. die Wechselbeziehung „Name und Recht“ und den kontinuierlichen Kontakt von Sprachwissenschaftlern und Rechtswissenschaftlern, von Linguisten und Juristen, widerspiegelt und die Interdisziplinarität unterstreicht: Es bietet sich ein Vergleich mit einem Möbiusband an. Ein Möbiusband (oder eine Möbiusschleife) ist zweidimensional, hat aber nur eine Kante und eine Fläche.¹⁰

Literatur

- AGARKOV, Michail (2005): Агарков, Михаил М. Право на имя [Das Recht auf einen Namen], in: Сборник статей по гражданскому и торговому праву. Памяти профессора Габриэля Феликсовича Шершеневича [Sammelband zum bürgerlichen Recht und zum Handelsrecht], Moskva, 136-162.
- ВИКЕЙКИНА, Natalija (2010): Викейкина, Наталья А. Конфликтное функционирование русских имен собственных (юрислингвистический аспект) [Konfliktgeschehen bei russischen Eigennamen (jurislinguistischer Aspekt)], in: Вестник Томского гос. Университета [Publikationsorgan der Universität Tomsk] 339 (октябрь), 7-10.
- BRINEV, Konstantin (2009): Бринев, Константин И. Теоретическая лингвистика и судебная лингвистическая экспертиза [Theoretische Linguistik und linguistische Expertise für die Gerichte], Barnaul 2009.
- BRINEV, Konstantin / МАТВЕЕВА, Olga (2012): Бринев, Константин И., Матвеева Ольга Н. Лингвистическая экспертиза: Справочные материалы [Linguistische Expertise: Handbuchmaterialien], Barnaul 2012.
- COATES, Richard (2006): Properhood, in: Language 82, 356-382.
- (2011): Some consequences and critiques of The Pragmatic Theory of Properhood, in: Onoma 41, 27-44.
- GARDINER, Alan (²1954): The Theory of Proper Names: A Controversial essay, 2nd edition, London/New York.
- GOLEV, Nikolaj (1999): Голев, Николай Д. Юридический аспект языка в лингвистическом освещении [Der juristische Aspekt der Sprache im Lichte der Linguistik], in: Юрислингвистика 1: проблемы и перспективы. Межвуз. сб. научных трудов. Под ред. Н.Д. Голева [Jurislingvistika 1: Probleme und Perspektiven. Interuniversitärer Sammelband wissenschaftlicher Arbeiten, Redaktion N. D. GOLEV], Barnaul, 40-53.
- (2004): Голев, Николай Д. Антиномии русской орфографии [Antinomien in der russischen Orthographie], Moskva.
- JURISLINGVISTIKA 1999/2011: Юрислингвистика. Т. 1-11: Межвузовский сборник научных трудов [Jurislingvistika Bd. 1-11: Interuniversitärer Sammelband wissenschaftlicher Studien], Redaktion N. D. GOLEV, Kemerovo, Barnaul.

¹⁰ Abb.: http://stasy-egorova.pldetstva.edusite.ru/images/p70_moya-model-kartiny-mira.jpg (25.02.2015).

- KALAKUSKAJA, Larisa (1984): Калакуцкая, Лариса П. Склонение фамилий и личных имен в русском литературном языке [Deklination der Familiennamen und Personennamen in der russischen Literatursprache], Moskva.
- KOHLHEIM, Volker/HENGST, Karlheinz (2004): Personennamen, Ortsnamen und linguistische Theorie, in: NI 85/86, 17-31.
- MALEINA, Marina (1998): Малеина, Марина Н. Право на имя [Das Recht auf den Namen], in: Государство и право [Staat und Recht] 5, 17-28.
- MYSKIN, Andrej (2009): Мыскин, Андрей В. Правовые аспекты изменения лицами фамилий при заключении брака [Rechtliche Aspekte bei der Änderung von Familiennamen bei Eheschließung], in: Нотариус [Notarius] 1, 34-36.
- REFORMATSKIJ, Aleksandr (1965): Реформатский, Александр А. Орфография собственных имен [Orthographie der Eigennamen], in: Орфография собственных имен. Отв. ред. А. А.Реформатский [Orthographie der Eigennamen. Redaktion A. A. REFORMATSKIJ], Moskva, 5-10.
- SUPERANSKAJA, Aleksandra (1965): Суперанская, Александра В. Склонение собственных имен в современном русском языке [Deklination der Eigennamen in der Russischen Sprache der Gegenwart], in: Орфография собственных имен. Отв. ред. А.А.Реформатский [Orthographie der Eigennamen. Redaktion A. A. REFORMATSKIJ], Moskva, 117-145.
- (2004): Суперанская, Александра В. Русские имена многолики [Russische Namen haben viele Gesichter], in: Наука и жизнь [Wissenschaft und Leben] 6, 106-107.
- TICHONOV, Aleksandr/VOJARINOVA, Larisa/RYŽKOVA, Albina (1995): Тихонов, Александр Н., Бояринова Лариса З., Рыжкова Альбина Г. Словарь русских личных имён [Wörterbuch der russischen Personennamen], Moskva.
- VASIL'eva, Natalija (2007): Eigennamen in der Welt zeitgenössischer Texte, in: NI 91/92, 87-96.

[**Abstract:** The article discusses the linguistic and pragmatic features of personal names in the Russian language that cause name-bearers to have problems with documents (name identity) and create conflict situation in the legal field. The main reason is the fact that a personal name in Russian has a large number of morphological and orthographic variants. Variant forms can occur with declension of Russian and foreign surnames, as well as through transliteration from Cyrillic to Latin. The article gives examples of unusual personal names that have emerged in the last decade and discusses their conformity/non-conformity with the norm. A conclusion is made regarding the expansion of boundaries of onomastic norm in the modern Russian language and the fruitfulness of interdisciplinary contacts between linguists and lawyers in dealing with conflict situations related to proper names.]

Personennamen und Recht in Russland *(aus rechtswissenschaftlicher Sicht)*

Antje Himmelreich*

Der vorliegende Beitrag konzentriert sich auf das Namensrecht der natürlichen Personen in Russland. Es wird auf die gesetzlichen Vorgaben für die Namensführung des Kindes und der Ehegatten, die Möglichkeit einer nachträglichen Namensänderung sowie das Recht aus einem Namen, insbesondere den Schutz des Namens einer bekannten Person, eingegangen. Zudem soll die Frage beantwortet werden, welches Recht auf die Namensführung bei Sachverhalten mit Auslandsbezug Anwendung findet. Abschließend wird anhand der eingeführten Funktionstypologie des Namensrechts¹ der Frage nachgegangen, welche Funktionen dem Namen natürlicher Personen nach russischem Recht heute zukommen.

Einer der führenden vorrevolutionären russischen Zivilrechtler, I.A. Pokrovskij, traf seinerzeit folgende Aussage bezüglich des Verständnisses des Wesens und der Bedeutung des Namens: „Der Name kennzeichnet die Persönlichkeit; er unterscheidet die Person von anderen Personen und steht im Zusammenhang mit der Gesamtheit der Vorstellungen über die äußeren und inneren Eigenschaften seines Trägers“ (POKROVSKIJ ⁶2013: 124).

1. Rechtsgrundlagen

Bestimmungen zum Namensrecht der natürlichen Personen befinden sich im russischen Zivilgesetzbuch (im Folgenden: „ZGB“). Das Zivilgesetzbuch ist in vier Teilen verabschiedet worden (1994, 1996, 2001, 2006). Die Vorschriften zum Namensrecht befinden sich im Ersten Teil des ZGB.² Die Grundnorm befindet

* Die Autorin ist wissenschaftliche Referentin für russisches und ukrainisches Recht am Institut für Ostrecht München, Regensburg.

¹ Siehe hierzu u.a. HEPTING 1996: 2-3, BANNASCH 2014: 19-31.

² Föderales Gesetz Nr. 51-FZ vom 30.11.1994, Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii (Sammlung der Gesetzgebung der Russischen Föderation, im Folgenden: „SZ RF“) 1994, Nr. 32, Pos. 3301 (mit späteren Änderungen).

sich in Art. 19 ZGB, der erstmalig die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Namen einer natürlichen Person regelt. Während der Sowjetzeit befanden sich lediglich in den Ehe- und Familiengesetzbüchern vereinzelte Regelungen. Einzelne Vorschriften zum Namensrecht der natürlichen Personen enthält auch der Vierte Teil des ZGB,³ der die Rechte an den Ergebnissen geistiger Tätigkeit und den Individualisierungsmitteln regelt, z.B. befindet sich im Markenrecht eine Vorschrift zum Schutz bekannter Namen (Art. 1483 Pkt. 9 Nr. 2 ZGB). Kollisionsnormen bei Fällen mit Auslandsbezug enthält der Dritte Teil des ZGB.⁴

Bestimmungen über das Namensrecht der natürlichen Personen befinden sich darüber hinaus vor allem im Familiengesetzbuch von 1995⁵ (im Folgenden: „FamGB“) und im Personenstandsgesetz von 1997⁶ (im Folgenden: „PStG“), die insbesondere Vorschriften über die Namensführung, die Namensänderung sowie die Registrierung und Beurkundung der Namensbildung und Namensänderung enthalten.

Gemäß der russischen Verfassung⁷ (im Folgenden: „VerRF“) fällt die Ehe- und Familiengesetzgebung in die gemeinsame Zuständigkeit der RF und der Subjekte der RF (Art. 72 Pkt. 1 lit. k VerRF). Die Subjekte der RF regeln die Ehe- und Familienverhältnisse in solchen Angelegenheiten, für die das FamGB unmittelbar ihre Zuständigkeit vorsieht (Art. 3 Pkt. 2 Abs. 2 FamGB). Insbesondere für die Bildung des Ehenamens und des Kindesnamens können durch die Subjekte der RF ausdrücklich andere Regelungen getroffen werden, wovon zum Teil auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird (vgl. Art. 32, 58 FamGB). Darüber hinaus können die Subjekte der RF auch zu solchen Ehe- und Familienverhältnissen Regelungen erlassen, die durch das FamGB nicht unmittelbar geregelt sind. Die Gesetze der Subjekte der RF dürfen dabei jedoch der föderalen Gesetzgebung nicht widersprechen (Art. 3 Pkt. 2 Abs. 3 FamGB).

³ Föderales Gesetz Nr. 230-FZ vom 18.12.2006, SZ RF 2006, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 5496 (mit späteren Änderungen).

⁴ Föderales Gesetz Nr. 146-FZ vom 26.11.2001, SZ RF 2001, Nr. 49, Pos. 4552 (mit späteren Änderungen).

⁵ Föderales Gesetz Nr. 223-FZ vom 29.12.1995, SZ RF 1996, Nr. 1, Pos. 16 (mit späteren Änderungen); Übersetzung: LORENZ ⁶2013: 44-89.

⁶ Föderales Gesetz Nr. 143-FZ vom 15.11.1997, SZ RF 1997, Nr. 47, Pos. 5340 (mit späteren Änderungen); Übersetzung: LORENZ ⁶2013: 89-117.

⁷ Verfassung der Russischen Föderation vom 12.12.1993, Rossijskaja gazeta (Russische Zeitung) Nr. 237 vom 25.12.1993; deutsche Übersetzung des Lehrstuhls Prof. Dr. Martin Fincke (Passau), zugänglich unter: <<http://www.constitution.ru/de/>> (zuletzt abgerufen am 15.9.2015).

Im Falle eines Widerspruchs geht die föderale Gesetzgebung der Subjektsgesetzgebung vor.

2. Gesetzliche Vorgaben für die Namensführung

2.1. Namensbestandteile

Der vollständige offizielle Name einer natürlichen Person ist in Russland grundsätzlich dreigliedrig (KORNEEV / ŠERSTOBITOV ³2007: 141). Er setzt sich aus Vornamen (*imja*), Vatersnamen (*otčestvo*) und Familiennamen (*familija*) zusammen (Art. 19 Pkt. 1 ZGB). Der Vatersname (auch so genannter Zwischennamen) ist damit nach russischem Recht grundsätzlich obligatorischer Namensbestandteil einer natürlichen Person. Er ist in das Geburtenbuch, die Geburtsurkunde und die offiziellen inländischen Personalpapiere einzutragen. Ausnahmsweise ist der Vatersname dann nicht obligatorischer Bestandteil des Namens einer natürlichen Person, wenn sich dies aus einem Gesetz ergibt oder die nationalen Bräuche der in Russland lebenden Völker den Vatersnamen nicht kennen (Art. 19 Pkt. 1 S. 1 ZGB).

2.2. Namensführung des Kindes

Das Kind hat das Recht auf einen Vor-, Vaters- und Familiennamen (Art. 58 Pkt. 1 FamGB).

2.2.1. Namenswerb bei Geburt

Die Namensgebung für ein eheliches und ein außereheliches Kind erfolgt praktisch identisch. Deshalb sieht Art. 58 FamGB eine einheitliche Regelung für die Bildung des Vor-, Vaters- und Familiennamens des Kindes vor. Besonderheiten gelten lediglich für die Fälle der fehlenden Feststellung der Vaterschaft bzw. Mutterschaft.

2.2.1.1. Bildung des Vor-, Vaters- und Familiennamens

Der Vorname wird dem Kind im Einvernehmen der Eltern gegeben (Art. 58 Pkt. 2 S. 1 FamGB). Ein Einvernehmen der Eltern wird angenommen, wenn bei der Registrierung der Geburt des Kindes auf Antrag eines Elternteils der

andere nicht widerspricht (ŠERŠEN' 2009). Bezüglich der Wahl des Vornamens des Kindes besteht Freiheit für die Eltern (ŠERŠEN' 2009: 10). Das Kind selbst hat grundsätzlich keine Namensfreiheit. Die Eltern können grundsätzlich jeden beliebigen Vornamen wählen (NEČAEVA² 2009: 197). Es gibt keine positiven oder negativen Vornamenslisten. Die Standesämter (ZAGS) sind nicht berechtigt, den Vornamen eines Kindes abzulehnen, nur weil dieser nicht in einem Nachschlagewerk der Personennamen enthalten ist⁸ oder eine Kurz- oder Verniedlichungsform eines Vornamens darstellt⁹ (z.B. *Saša* für Aleksandr, *Nastja* für Anastasija, *Dima* für Dmitrij, *Katja* für Ekaterina, *Ženja* für Evgenija, *Fedja* für Fëdor, *Ira* für Irina, *Vanja* für Ivan, *Kostja* für Konstantin, *Maša* für Maria, *Miša* für Michail, *Paša* für Pavel oder *Sveta* für Svetlana). Die Bildung von Doppelnamen ist zulässig. Auch ungewöhnliche Vornamen können gewählt werden. Aus der Praxis der Standesämter können folgende Beispiele genannt werden: *Skaj*, *Kit*, *Okean* und *Džaz* für einen Jungen sowie *Luna*, *Rossija* oder *Višnja* für ein Mädchen. Unter den Doppelnamen finden sich beispielsweise *Dantes i Princ Makarij*, *Luka-Ščast'e Sammerset Oušen*, *Maksim-Moskva* oder *Archip-Ural* für einen Jungen sowie *Princessa Anželina*, *Alisa-Nefertiti* oder *Angel Maria* für ein Mädchen.¹⁰ In den letzten Jahren hat es zudem Versuche gegeben, Kinder nach bekannten Marken zu benennen (z.B. *Ėl'dorada*, *Oriflejm*, *Armani*, *Šanel'*, *Loreal'*, *Ševrole*). Hintergrund sind dabei nicht die Interessen des Kindes, sondern häufig die Absicht der Eltern, eine Provision für die Teilnahme an einer Kampagne des Markeninhabers zu erhalten oder auch der Wunsch, einen neuen, ungewöhnlichen Namen für ihr Kind zu kreieren, der die Aufmerksamkeit auf sich zieht (ŠERŠEN' 2009).

Das Phänomen der Bildung ungewöhnlicher Namen ist in Russland nicht neu. So waren in den 1920er Jahren der Sowjetunion Vornamen mit einer politischen Färbung beliebt, in denen sich die neue Epoche widerspiegeln sollte. Darunter befanden sich solche Vornamen wie *Revoljucija*, *Oktjabrina*, *Traktorina*, *Donora* (von „Doč' naroda“ – „Tochter des Volkes“), *Gertruda* (von „Geroj truda“ – „Held der Arbeit“) oder auch *Dazdraperma* (von „Da zdravstvuet Pervoe maja“ – „Es lebe der Erste Mai“). Andere Vornamen wurden aus Namensteilen revolutionärer Führer zusammengesetzt, wie *Marlen* (von Marx

⁸ Siehe u.a. PETROVSKIJ 2005; SUPERANSKAJA/GUSEVA 1987; SUPERANSKAJA 2005.

⁹ PČELINCEVA⁶ 2009: 306; SELECKAJA 2011: Art. 58, 218.

¹⁰ Eine Aufzählung ungewöhnlicher Vornamen für neugeborene Jungen und Mädchen für die Jahre 1998 bis 2014 befindet sich u.a. auf der Internetseite der Standesamtsverwaltung der Stadt Moskau unter: <http://zags.mos.ru/stat/imena/neobychnye_imena.php> (zuletzt abgerufen am 15.9.2015).

und Lenin), *Vladlen* oder *Vladlena* (von Vladimir Lenin), *Vil* oder *Vilen* (von Vladimir Il'ič Lenin) (ŠERŠEN' 2010a).

Bei der Festlegung des Rechts der Eltern zur Wahl des Vornamens des Kindes ohne irgendwelche Grenzen für ihr Ermessen ging der Gesetzgeber von der Vernunft und Gewissenhaftigkeit der Eltern sowie davon aus, dass sie sich nicht nur von ihren eigenen Interessen, sondern genau so von den Interessen des Kindes leiten lassen (ŠERŠEN' 2009). In der Praxis stellen sich die Eltern bei der Wahl ungewöhnlicher und exotischer Vornamen dagegen nicht immer vor, welche Schwierigkeiten damit für ihr Kind verbunden sind. Nach Art. 54 Pkt. 2 Abs. 2 FamGB hat ein Kind ein Recht auf Sicherung seiner Interessen. Unter den Interessen des Kindes ist das Bedürfnis nach einem normalen Leben, eine allseitige Entwicklung sowie die Achtung seiner Persönlichkeit und Menschenwürde zu verstehen (ŠERŠEN' 2009). Hieraus folgt auch, dass der gewählte Vorname dem Kind in der Zukunft keine seelischen Leiden zufügen darf (НЕЧАЕВА 2009: Art. 58, 197). Zum Schutz der Interessen des Kindes wurde z.B. die Eintragung des Vornamens «БОЧ рВФ 260602» (БОЇ rVF 260202) für einen Jungen von einem Standesamt in Moskau abgelehnt (JURČENKO 2012). Die Abkürzung steht für «Биологический Объект Человек рода Ворониных-Фроловых, родившийся 26 июня 2002 года» (Biologisches Objekt Mensch des Geschlechts Voronin-Frolov, geboren am 26. Juni 2002). Auch eine gerichtliche Anfechtung der standesamtlichen Entscheidung führte nicht zur Registrierung des von den Eltern gewünschten Vornamens (MИЧАЈЛОВА 2006). Eine Klage vor dem EGMR blieb ohne Erfolg.¹¹

In der Literatur wird vorgeschlagen, der Freiheit der Eltern bei der Wahl des Vornamens gesetzlich vernünftige Grenzen zu setzen, um die Interessen des Kindes bei der Namenswahl zu berücksichtigen.¹² Insbesondere sollte die Wahl solcher Vornamen unzulässig sein, die aus linguistischer Sicht keine Vornamen sind. Dies sei u.a. bei numerischen Zeichen, Abkürzungen oder einer Kombination von Konsonanten der Fall (MИЧАЈЛОВА 2006; ŠERŠEN' 2010a). Zudem sollte der Vorname keine Assoziationen mit unbelebten Gegenständen, nicht-normativem Wortschatz, Naturerscheinungen, geographischen Bezeichnungen oder Politik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen öffentlichen Ereignissen hervorrufen (JURČENKO 2012). Unter Hinweis auf das belarussische Recht¹³ wird darüber

¹¹ Siehe hierzu den Bericht unter: <<http://vz.ru/news/2009/2/18/257635.html>> (zuletzt abgerufen am 15.9.2015).

¹² JURČENKO 2012; MИЧАЈЛОВА 2006; ŠERŠEN' 2009.

¹³ Siehe Art. 69 Abs. 2 Ehe- und Familiengesetzbuch der Republik Belarus, Gesetz

hinaus eine Beschränkung der Anzahl der Vornamen auf maximal zwei Vornamen vorgeschlagen, wobei der zuerst genannte Vorname der Rufname sein soll (ŠERŠEN' 2010a). Teilweise wird auch die Einführung einer einheitlichen offiziellen positiven Vornamensliste unter Berücksichtigung der Multinationalität der RF für zweckmäßig erachtet. Sofern die Eltern ihrem Kind einen anderen Vornamen geben wollen, der nicht auf der Vornamensliste steht, soll ein entsprechendes Gutachten einer speziellen Kommission bestehend aus Vertretern der Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörden und der Standesämter sowie aus Philologen, Linguisten und Psychologen eingeholt werden (JURČENKO 2012).

Der Vatersname (*Patronym*) wird nach dem Vornamen des Vaters des Kindes verliehen, sofern durch die Gesetze der Subjekte der RF nichts anderes vorgesehen ist oder nichts anderes auf nationalen Bräuchen beruht (Art. 58 Pkt. 2 FamGB). Er wird durch das Anhängen eines Suffixes gebildet, der für das männliche und weibliche Geschlecht jeweils unterschiedlich ist (männlich: *-ovič* oder *-evič*, manchmal *-ič*; weiblich: *-ovna* oder *-evna* sowie selten *-ična* oder *-inična*). Beispiele hierfür sind: *Andrej Vjačeslavovič Zlobin* – Andrej Zlobin, Sohn des Vjačeslav; *Natalja Vladimirovna Karpova* – Natalja Karpova, Tochter des Vladimir. Die höfliche Anrede unter Personen, die sich siezen, besteht im Russischen aus dem Vor- und dem Vatersnamen, im Beispiel *Andrej Vjačeslavovič* bzw. *Natalja Vladimirovna*.

Aus Art. 58 Pkt. 2 FamGB folgt, dass der Vatersname aufgrund eines Gesetzes eines Subjekts der RF oder aufgrund eines nationalen Brauchs entweder in einer anderen Art und Weise gebildet werden kann oder dass die Bildung eines Vatersnamens nicht notwendig ist und nur auf Wunsch der Eltern des Kindes erfolgt. Hintergrund für diese Regelung ist, dass nicht alle Völker, die in Russland leben, die Tradition haben, eine Person nicht nur nach dem Vornamen, sondern auch nach dem Namen des Vaters zu benennen (ANTOKOL'SKAJA ³2011: 259). In der Sowjetzeit wurde vielen von ihnen der Vatersname künstlich aufgedrängt. Heute können die Subjekte der RF festlegen, dass die Verleihung des Vatersnamens auf andere Art und Weise erfolgt oder auf ihrem Gebiet fakultativ ist und nur auf Wunsch der Eltern des Kindes erfolgt, wenn dies den nationalen Bräuchen entspricht.¹⁴

Eine andere Art und Weise für die Bildung des Vatersnamens sieht z.B. das Familiengesetzbuch der Republik Tatarstan¹⁵ vor. Im Einvernehmen der

Nr. 278-3 vom 9.7.1999, zugänglich über die Internetseite des Nationalen Internetportals für Recht der Republik Belarus unter: <<http://www.pravo.by/>>.

¹⁴ ANTOKOL'SKAJA ³2011: 259; PČELINCEVA ³2004: Art. 58, 267.

¹⁵ Gesetz der Republik Tatarstan Nr. 4-ZRT vom 13.1.2009 (mit späteren Änderungen),

Eltern kann auf der Grundlage nationaler Bräuche an den Vornamen des Vaters entweder der Suffix *-uly* bei einem Jungen oder der Suffix *-kyzy* bei einem Mädchen angehängt werden (vgl. Art. 49 Pkt. 3). Die Tochter des Marat würde auf Tatarisch den Vatersnamen *Marat-kyzy* (russisch: *Maratovna*), der Sohn den Vatersnamen *Marat-uly* (russisch: *Maratovič*) tragen. Auch das Gesetz der Republik Burjatien „Über das Recht der Bürger zur Verleihung des Familien-, Vor- und Vatersnamens gemäß den burjatischen nationalen Bräuchen bei der Registrierung der Geburt eines Kindes“¹⁶ sieht die Möglichkeit vor, im Einvernehmen der Eltern den Vatersnamen des Kindes nach burjatischen nationalen Bräuchen zu verleihen.

Der Familienname des Kindes bestimmt sich nach dem Familiennamen der Eltern. Bei unterschiedlichen Familiennamen der Eltern wird dem Kind im Einvernehmen der Eltern entweder der Familienname des Vaters oder der Familienname der Mutter verliehen, sofern durch die Gesetze der Subjekte der RF nichts anderes vorgesehen ist (Art. 58 Pkt. 3 FamGB). Damit wird die elterliche Gleichberechtigung bei der Namensgebung des Kindes realisiert. Auch hier sieht das Familiengesetzbuch der Republik Tatarstan eine abweichende Regelung vor. Bei unterschiedlichen Familiennamen der Eltern kann dem Kind im Einvernehmen der Eltern unter Berücksichtigung der nationalen Bräuche auch der Familienname des Großvaters väterlicherseits oder mütterlicherseits verliehen werden (vgl. Art. 49 Pkt. 5).

Ein Doppelname des Kindes aus den beiden Familiennamen der Eltern kann nicht gebildet werden. Ein Doppelname als Familienname des Kindes ist nur zulässig, wenn bereits ein Elternteil oder beide Elternteile einen Doppelnamen tragen. Da russische Familiennamen im Grundsatz je nach ihrem Träger männliche oder weibliche Suffixe haben, muss er dem Geschlecht des jeweiligen Trägers angepasst werden. Nicht geregelt ist, ob die Namenswahl bei unterschiedlichen Familiennamen der Eltern nur für das erste gemeinsame Kind oder alle weiteren gemeinsamen Kinder getroffen wird bzw. wann diese Wahl zu treffen ist, erst bei der Registrierung der Geburt des ersten Kindes oder schon bei der Eheschließung.¹⁷

zugänglich unter: <<http://rtdety.tatarstan.ru/semeyniy-kodeks-respubliki-tatarstan.htm>> (zuletzt abgerufen am 15.9.2015).

¹⁶ Gesetz der Republik Burjatien Nr. 207-II vom 22.6.1999, Vedomosti Narodnogo Churala Respubliki Burjatija (Mitteilungen des Volks-Chural der Republik Burjatien) 1999, Nr. 6.

¹⁷ Die fehlende Regelung wird unter Hinweis auf die entsprechende österreichische Regelung u.a. angemerkt von ŠAPOVALOVA 2009.

Fehlt ein Einvernehmen zwischen den Eltern über den Vor- und/oder Familiennamen des Kindes, werden Meinungsverschiedenheiten von der Vormundschafts- und PflEGschaftsbehörde entschieden (Art. 58 Pkt. 4 FamGB). Die Entscheidung muss im Interesse des Kindes erfolgen. Dabei können die verschiedensten Gründe eine Rolle spielen, z.B. die Störung des Wohlklangempfindens des Vornamens des Kindes bzw. des Familiennamens eines Elternteils, der spätere Nachteile für das Kind bringen kann (Lächerlichkeit, Respektlosigkeit), die Bekanntheit eines Familiennamens oder auch der Umstand, dass er bereits von der Mehrheit der Familienmitglieder getragen wird.¹⁸ Wenn keine objektiven Gründe gegen den einen oder anderen Vor- und/oder Familiennamen sprechen, wird eine Entscheidung der Vormundschafts- und PflEGschaftsbehörde durch Losentscheid vorgeschlagen (ANTOKOL'SKAJA³2011: 259). Die Entscheidung kann gerichtlich überprüft werden.

2.2.1.2. Besonderheiten der Namensbildung bei fehlender Feststellung der Vaterschaft

Wenn bei der Geburt eines Kindes durch eine unverheiratete Mutter weder eine gemeinsame Erklärung der Eltern über die freiwillige Vaterschaftsanerkennung noch eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft vorliegt, werden als Familienname des Vaters des Kindes der Familienname der Mutter und der Vor- und Vatersname des Vaters des Kindes anhand der Angaben der Mutter im Geburtenbuch und der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen (Art. 51 Pkt. 3 FamGB). Die Angaben der Kindesmutter zum Vor- und Vatersnamen des Vaters des Kindes müssen nicht mit dem tatsächlichen Vor- bzw. Vatersnamen des leiblichen Vaters übereinstimmen. Vielmehr kann es sich auch um Phantasienamen oder die Namen des Vaters, Bruders oder früheren Ehemannes der Kindesmutter handeln. Man spricht in diesem Fall von einer so genannten fiktiven Eintragung, die keinerlei verwandtschaftliche Beziehungen zwischen der als Vater eingetragenen Person und dem Kind begründet. Sie steht auch einer späteren Anerkennung der Vaterschaft nicht entgegen.

In diesen Fällen, in denen die Vaterschaft des Kindes weder freiwillig anerkannt noch gerichtlich festgestellt wurde, wird dem Kind der Vorname anhand der Angabe der Mutter, der Vatersname nach dem Namen der Person, die fiktiv als Vater des Kindes im Geburtenbuch und der Geburtsurkunde des Kindes anhand der Angaben der Mutter eingetragen ist, und der Fami-

¹⁸ PČELINCEVA⁶2009: 306; SELECKAJA 2011: Art. 58, 219; NEČAEVA 2009: Art. 58, 198.

liennamen nach dem Familiennamen der Mutter verliehen (Art. 58 Pkt. 5 FamGB).¹⁹

2.2.1.3. Registrierung und Beurkundung des Namenserwerbs

Der Namenserwerb durch Geburt unterliegt der Registrierung in dem für die Registrierung von Personenstandsakten festgelegten Verfahren (Art. 19 Pkt. 3, Art. 47 Pkt. 1 Nr. 1 ZGB). Die staatliche Registrierung der Geburt erfolgt durch die Standesämter durch schriftliche Eintragung im Geburtenbuch und die Ausstellung einer Geburtsurkunde (vgl. Art. 47 Pkt. 2 ZGB).

Die Einzelheiten der Beurkundung des Vor-, Vaters- und Familiennamens des Kindes bei der Registrierung der Geburt werden durch das Personenstandsgesetz geregelt (Art. 18, 22, 23 PStG). Spezielle Regelungen sind der staatlichen Registrierung der Geburt von gefundenen oder ausgesetzten Kindern (Art. 19 PStG), dem Verfahren der staatlichen Registrierung von Kindern, welche von der Mutter ohne Identitätsnachweis nach der Geburt in einer medizinischen Einrichtung zurückgelassen oder nach der Geburt in eine solche Einrichtung gebracht werden (Art. 19.1 PStG), sowie der staatlichen Registrierung von Kindern, die tot geboren wurden oder in der ersten Lebenswoche gestorben sind (Art. 20 PStG), gewidmet.

2.2.2. Nachträgliche Namensänderung des Kindes

Die Absicht der Eltern, den Namen des Kindes zu ändern, kann aus verschiedenen Gründen heraus entstehen, wie z.B. auf Bitten der Verwandten, als Andenken an einen nahen Angehörigen oder unter einem Modeeinfluss (NEČAEVA²2009: Art. 59, 199).

2.2.2.1. Änderung des Vor- und / oder Familiennamens

Das russische Familienrecht sieht die Möglichkeit der nachträglichen Änderung des Vor- und / oder Familiennamens des Kindes in drei Fällen vor. Eine Änderung des Vornamens eines Kindes sowie des ihm verliehenen Familiennamens in den Familiennamen des anderen Elternteils kann auf gemeinsa-

¹⁹ Zur Berücksichtigung der nationalen Bräuche bei der Bildung des Familiennamens des Kindes einer unverheirateten Mutter litauischer Abstammung im Fall einer fehlenden Vaterschaftsanerkennung bzw. -feststellung jeweils nach dem Geschlecht des Trägers siehe die Schilderung eines Gerichtsverfahrens bei ТКАЧ 2011.

men Antrag der Eltern erfolgen. Dies setzt voraus, dass die Namensänderung vor Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes beantragt wird. Zudem muss die Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörde ausgehend von den Interessen des Kindes der Namensänderung zustimmen (Art. 59 Pkt. 1 FamGB). Maßgebliches Kriterium für eine Namensänderung ist z.B. die Störung des Wohlklangempfindens des Vornamens des Kindes bzw. des Familiennamens eines Elternteils, der spätere Nachteile für das Kind bringen kann. Auch der Umstand, dass das Kind seit der Geburt anders genannt wird und sich an diesen Vornamen bereits gewöhnt hat, kann eine Rolle spielen (NEČAEVA ²2009: 199). Nach Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes ist eine Änderung des Namens, der den Vor-, Vaters- und Familiennamen umfasst, nur auf eigenen Antrag des Kindes nach den allgemeinen Voraussetzungen für eine Namensänderung möglich (vgl. Art. 19 Pkt. 2 ZGB, Art. 58-63 PStG).

Leben die Eltern des Kindes getrennt, kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Verleihung seines Familiennamens dem Kind gegenüber beantragen (Art. 59 Pkt. 2 FamGB). Unter seinem Familiennamen ist derjenige zu verstehen, den der Elternteil zum Zeitpunkt der Antragstellung trägt. Dies kann der voreheliche oder der durch Wiederverheiratung erworbene Familienname sein (SELECKAJA 2011: Art. 59, 222). Die Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörde entscheidet in diesen Fällen ausgehend von den Interessen des Kindes unter Berücksichtigung der Meinung des anderen Elternteils. Eine Zustimmung des anderen Elternteils ist dagegen nicht erforderlich (NEČAEVA ²2009: Art. 59, 201). Das Gesetz zählt einzelne Umstände auf, bei deren Vorliegen auch die Meinung des anderen Elternteils ausnahmsweise nicht berücksichtigt werden muss. Dazu gehören die Unmöglichkeit der Feststellung des Aufenthaltsorts, der Entzug des elterlichen Sorgerechts, die Anerkennung der Geschäftsunfähigkeit sowie die Verweigerung der Erziehung und des Unterhalts des Kindes ohne triftige Gründe. Nicht den Interessen des Kindes entspricht eine Namensänderung z.B. dann, wenn es sich an seinen Familiennamen gewöhnt hat und sich dem getrennt lebenden Elternteil auch weiterhin verbunden fühlt und dieser die Erziehung des Kindes fortsetzt (PČELINCEVA ⁶2009: 308).

In der Praxis stimmen die Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörden einer Änderung des Familiennamens des Kindes auf Ersuchen eines Elternteils in der Regel zu, wenn die Mutter oder der Vater des Kindes eine neue Ehe geschlossen und den Familiennamen des anderen Ehegatten gewählt hat (so genannte Einbenennung) (PČELINCEVA ⁶2009: 309). Damit wird das nament-

liche Interesse an Namenskontinuität dem fürsorglichen Aspekt, die gesellschaftlich diskriminierende Nichtehelichkeit des Kindes zu verbergen, grundsätzlich untergeordnet. Nach einer in der russischen Literatur geäußerten Ansicht sollte in diesen Fällen jedoch mehr auf den Charakter des Verhältnisses zwischen dem Kind und seinem Stiefvater bzw. seiner Stiefmutter abgestellt werden. Sofern dem neuen Ehegatten das in die Ehe mitgebrachte Kind gleichgültig ist und keine familiären Beziehungen zwischen ihm und dem Kind entstehen, sei ein entsprechender Antrag auf Namensänderung nicht zweckentsprechend, sodass ihm nicht zuzustimmen sei (PČELINCEVA ⁶2009: 309).

Die dritte Möglichkeit einer Namensänderung gilt für die Fälle, in denen bei der Geburt eines Kindes durch eine unverheiratete Mutter die Vaterschaft weder anerkannt noch gerichtlich festgestellt wurde. Auch in dieser Situation ist die Vormundschafts- und Pflegeschaftsbehörde berechtigt, ausgehend von den Interessen des Kindes einem entsprechenden Antrag auf Änderung des Familiennamens des Kindes in den Familiennamen der Mutter, den sie zum Zeitpunkt der Antragstellung führt, zuzustimmen (Art. 59 Pkt. 3 FamGB).

In allen drei genannten Fällen bedarf die Änderung des Vor- und/oder Familiennamens des Kindes seiner Zustimmung, wenn das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet hat (Art. 59 Pkt. 4 FamGB). Mit zehn Jahren sei das Kind bereits in der Lage, die Folgen einer Namensänderung für sich einzuschätzen. Hierin wird eine Garantie für die Einhaltung der Rechte minderjähriger Kinder gesehen (PČELINCEVA ⁶2009: 310). Die Vorschrift ist Ausdruck des Identitätsinteresses des Kindes. Zum Teil wird unter Hinweis auf das ukrainische Recht, das eine Zustimmung des Kindes bei der Änderung des Familiennamens bereits mit Vollendung des 7. Lebensjahres vorsieht (Art. 148 Familiengesetzbuch der Ukraine²⁰), gefordert, die Altersgrenze von zehn Jahren herabzusetzen (ŠERŠEN' 2010a).

Die staatliche Registrierung der Änderung des Vor- und/oder Familiennamens eines Kindes erfolgt in dem allgemein für die Registrierung der Änderung des Namens vorgesehenen Verfahren (vgl. Art. 58-63 PStG).

2.2.2.2. Änderung des Vatersnamens eines Kindes unter 14 Jahren

Nicht direkt gesetzlich geregelt ist die Änderung des Vatersnamens eines Kindes unter 14 Jahren auf gemeinsamen Antrag der Eltern, da dies mit der Änderung des Vornamens des Vaters im Zusammenhang steht. Der Vaters-

²⁰ Gesetz der Ukraine Nr. 2947-III vom 10.1.2002, Vidomosti Verchovnoi Rady Ukraïny (Mitteilungen der Verchovna Rada der Ukraine) 2002, Nr. 21-22, Pos. 135.

name eines minderjährigen Kindes unter 14 Jahren kann folglich nur im Fall der staatlichen Registrierung der Änderung des Vornamens des Vaters geändert werden. Er wird im Geburtenbuch und der Geburtsurkunde entsprechend korrigiert. Bei einem volljährigen Kind erfolgt eine Änderung des Vatersnamens dagegen nur auf einen entsprechenden Antrag des Kindes (Art. 63 Pkt. 3 Abs. 1, 3 PStG).

Eine Änderung des Vatersnamens eines minderjährigen Kindes findet auch im Fall der freiwilligen oder gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft statt. Er wird im Geburtenbuch und der Geburtsurkunde entsprechend korrigiert.

2.2.3. Namensführung bei Adoption eines Kindes

Die Namensführung bei der Annahme eines Kindes (Adoption) ist in einer speziellen Vorschrift geregelt. Beantragt der Annehmende oder beantragen die Annehmenden keine Namensänderung, behält das angenommene Kind seinen Vor-, Vaters- und Familiennamen (Art. 134 Pkt. 1 FamGB).

Auf Antrag des bzw. der Annehmenden können der Vor-, Vaters- und Familienname des angenommenen Kindes geändert werden. Eine solche Namensänderung geht in der Regel mit dem Wunsch einher, das Adoptionsgeheimnis zu wahren und das angenommene Kind wie ein eigenes in die Familie aufzunehmen.²¹ Ihm kann der Familienname des bzw. der Annehmenden sowie ein anderer Vorname zugesprochen werden. Wird das Kind durch einen Mann angenommen, erhält es dessen Vornamen als Vatersnamen; wird es von einer Frau angenommen, erhält das Kind einen Vatersnamen nach dem Namen der Person, die sie als Vater des angenommenen Kindes angegeben hat (Art. 134 Pkt. 2 FamGB). Die Änderung des Namens eines Kindes, welches das zehnte Lebensjahr vollendet hat, kann auch bei der Adoption grundsätzlich nur mit seiner Zustimmung erfolgen (Art. 134 Pkt. 4 FamGB). Ausgenommen sind nur die Fälle, in denen das Kind vor dem Einreichen des Antrags auf Adoption in der Familie des Annehmenden gelebt hat und diesen als seinen Elternteil betrachtet (Art. 132 Pkt. 2 FamGB).

Über die Namensänderung des angenommenen Kindes wird durch ein Gericht im Rahmen der Entscheidung über dessen Adoption entschieden. Auf die Namensänderung ist im Resolutionsteil (Tenor) der Gerichtsentscheidung

²¹ PČELINCEVA ⁶2009: 548; LETOVA ²2009: Art. 134, 419.

über die Adoption hinzuweisen (Art. 134 Pkt. 5 FamGB).²² Ohne einen entsprechenden Hinweis in der Gerichtsentscheidung sind die Standesämter nicht berechtigt, Änderungen im Geburtenbuch und der Geburtsurkunde des angenommenen Kindes einzutragen.

2.2.4. Namensführung bei Pflegschaft und Vormundschaft

Die Pflegschaft oder Vormundschaft über ein Kind stellt anders als die Adoption keinen ausreichenden Grund für eine Namensänderung des Kindes dar (SELECKAJA 2011: Art. 59, 221). Anders als bei der Adoption wird das Kind bei der Pflegschaft und Vormundschaft nicht in die Familie eingeordnet, sodass auch keine Familienzugehörigkeit nach außen erkennbar zu machen ist.

2.3. Namensführung der Ehegatten

Zu den persönlichen nichtvermögensmäßigen Rechten der Ehegatten gehört insbesondere auch das Recht auf Wahl des Familiennamens bei Eheschließung und Ehescheidung (Art. 32 FamGB).

2.3.1. Eheschließung

Das russische Familienrecht sieht drei verschiedene Möglichkeiten für die Wahl des Familiennamens bei Eheschließung vor, die vom Gesetzgeber als gleichberechtigt angesehen werden. Die Ehegatten können auf ihren Wunsch entweder den Familiennamen eines von ihnen als gemeinsamen Ehenamen wählen oder jeder Ehegatte kann seinen vorehelichen Familiennamen beibehalten oder, sofern durch die Gesetze der Subjekte der RF nichts anderes vorgesehen ist, seinem vorehelichen Familiennamen den vorehelichen Familiennamen des anderen Ehegatten hinzufügen (Art. 32 Pkt. 1 Abs. 1 FamGB). In dieser Regelung kommt das Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe deutlich zum Ausdruck, das zu den grundlegenden Prinzipien des modernen russischen Familienrechts gehört (KULAGINA 2009: Art. 32, 126; ŠERŠEN' 2010b: 28). Die Frage der Beibehaltung oder Änderung

²² Vgl. Ziff. 18 der Auslegungsanweisung des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 8 vom 20.4.2006 „Über die Anwendung der Gesetzgebung durch die Gerichte bei der Verhandlung von Verfahren über die Adoption von Kindern“, zugänglich über die Onlineversion der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus unter: <<http://base.consultant.ru/>>.

seines Familiennamens bei Eheschließung wird von jedem Ehegatten selbständig und unabhängig von irgendeinem anderen Willen entschieden (ŠAPOVALOVA 2009). Der von den Ehegatten in der Ehe gewählte Familienname wird im Antrag auf Eheschließung angegeben.

In der Praxis ist es in Russland üblich, dass die Ehegatten gewohnheitsmäßig einen gemeinsamen Ehenamen wählen, was sowohl der Familienname des Mannes als auch der Frau sein kann. Ein gemeinsamer Ehename ist Symbol für die Einheit der Familie und ein familiäres Heim. Er unterstreicht die Gemeinsamkeit der Interessen aller Familienmitglieder sowie die einheitliche Abstammung der in der Ehe geborenen Kinder und erleichtert zudem die Realisierung der Rechte und Pflichten durch die Ehegatten sowie durch die Eltern und Kinder (ŠAPOVALOVA 2009). Traditionell wird in Russland der Familienname des Mannes zum gemeinsamen Ehenamen gewählt. Dies wird vor allem damit erklärt, dass die Frau im vorrevolutionären Russland lange Zeit entsprechend der herrschenden patriarchalischen Familientradition den Familiennamen des Mannes in der Ehe angenommen hat (KULAGINA 2009: Art. 32, 126-127). Erst mit der Oktoberrevolution wurden die Rechte der Frau gestärkt und von dem patriarchalischen Modell der Ehe abgewichen. In seltenen Fällen nimmt in Russland der Mann den Familiennamen der Frau an, beispielsweise dann, wenn sein Familienname nicht wohlklingend ist oder er aus anderen Gründen seinen Familiennamen ändern will (MYSKIN 2009). Aber auch von der Möglichkeit, dass jeder seinen vorehelichen Familiennamen beibehält, wird in letzter Zeit immer mehr Gebrauch gemacht, wobei u.a. Karrieregründe der Frau eine Rolle spielen (HIMMELREICH/SOLOTYCH 2012: 1011). Die Wahl des Familiennamens hängt neben den familiären Traditionen u.a. vom sozialen Status, dem Bildungsstand sowie dem Grad der Emanzipation ab (ŠERŠEN' 2011: Art. 32, 102). Die dritte Möglichkeit, dem eigenen vorehelichen Familiennamen den vorehelichen Familiennamen des Ehegatten hinzuzufügen, besteht erst seit Inkrafttreten des FamGB am 1. März 1996 und kann durch die Gesetze der Subjekte der RF eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (HIMMELREICH/SOLOTYCH 2012: 1011). Sie scheidet bereits nach föderalem Recht aus, wenn zumindest einer der Ehegatten schon vor der Eheschließung einen Doppelnamen führt (Art. 32 Pkt. 1 Abs. 2 FamGB). Der gemeinsame Ehename der Ehegatten darf aus höchstens zwei Familiennamen bestehen, die durch Bindestrich miteinander verbunden sind (Art. 28 Pkt. 2 S. 2 PStG). Dadurch sollen Namensketten vermieden werden (MYSKIN 2009).

Fraglich ist, nach welcher Regel der Doppelname der Ehegatten gebildet werden kann. Ausgehend vom Wortlaut des Art. 32 Pkt. 1 Abs. 1 FamGB kann

das „Hinzufügen“ in beliebiger Reihenfolge erfolgen, d.h. sowohl durch das Voranstellen als auch durch das Anfügen des vorehelichen Familiennamens des anderen Ehegatten an den eigenen vorehelichen Familiennamen.²³ Dies würde für eine völlige Freiheit der Ehegatten bei der Bildung eines Doppelnamens sprechen und beispielsweise auch ein Überkreuzen der Namensbestandteile zulassen. Demgegenüber spricht Art. 28 Pkt. 2 S. 1 PStG, der das Verfahren der Beurkundung der Familiennamen der Ehegatten bei der staatlichen Registrierung der Eheschließung regelt, einengend davon, dass als gemeinsamer Ehe name neben dem vorehelichen Familiennamen eines der Ehegatten auch ein Doppelname eingetragen werden kann, der durch das „Hinzufügen“ des vorehelichen Familiennamens der Frau an den vorehelichen Familiennamen des Mannes gebildet wird. Mit anderen Worten schreibt die Vorschrift vor, dass bei der Bildung eines Doppelnamens der voreheliche Familienname des Mannes an erster und der voreheliche Familienname der Frau an zweiter Stelle steht. Nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht ist Art. 28 Pkt. 2 S. 1 PStG in Einklang mit Art. 32 Pkt. 1 Abs. 1 FamGB zu bringen, der keine derartigen Vorgaben für die Reihenfolge der Namensbestandteile des gemeinsamen Ehenamens enthält.²⁴ Eine andere Auslegung würde gegen das in Art. 1 Pkt. 3 FamGB verankerte Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe verstoßen und die Wahlfreiheit der Ehegatten bei der Bildung des gemeinsamen Ehenamens im Vergleich zu Art. 32 Pkt. 1 Abs. 1 FamGB einschränken. Andere Autoren gehen demgegenüber davon aus, dass Art. 28 Pkt. 2 S. 1 PStG im Verhältnis zum FamGB die speziellere Vorschrift ist (IL'INA 2007). Durch die Vorschrift werde die von Art. 32 Pkt. 1 Abs. 1 FamGB offen gelassene Reihenfolge der Namensbestandteile des gemeinsamen Ehenamens konkretisiert, was nicht als Verstoß gegen das Prinzip der Gleichberechtigung der Ehegatten anzusehen sei. Gegen die Anwendung der *lex-specialis*-Regelung könnte Art. 3 Pkt. 2 Abs. 1 FamGB sprechen, wonach die Familiengesetzgebung aus dem FamGB sowie den in Übereinstimmung mit ihm ergangenen sonstigen „normalen“ föderalen Gesetzen und den Gesetzen der Subjekte der RF besteht. Diese Vorrangregelung soll die Einheitlichkeit der Regelung des jeweiligen Rechtsgebiets sichern.

Nach – soweit ersichtlich – einheitlicher Auffassung in der russischen Literatur müssen die Ehegatten die einzelnen Namensbestandteile jedoch auch nach Art. 32 Pkt. 1 Abs. 1 FamGB in der gleichen Reihenfolge führen

²³ LORENZ⁶ 2013: 43; MYSKIN 2009; ŠERŠEN' 2009: Art. 32, 101-102.

²⁴ ŠERŠEN' 2009: Art. 32, 101-102; ŠERŠEN' 2010a; 2010b: 31. Dahin gehend auch MYSKIN 2009; ŠAPOVALOVA 2009.

(LORENZ ⁶2013: 43; MYSKIN 2009). Für unzulässig erachtet wird auch die Variante, dass nur einer der Ehegatten einen Doppelnamen führt, der andere hingegen nur einen Namensbestandteil – entweder seinen vorehelichen oder den Familiennamen des Ehegatten – führt (MYSKIN 2009; ТКАЧ 2011). Ein entsprechendes Verbot fehle zwar in der geltenden Gesetzgebung, folge jedoch aus einer logischen Auslegung der entsprechenden familienrechtlichen Vorschriften. Diesen könne entnommen werden, dass die Bildung eines Doppelnamens nur zulässig sei, um einen gemeinsamen Ehenamen zu führen. Ein solcher gemeinsamer Ehe name liege jedoch nicht vor, wenn die Ehegatten den Doppelnamen nicht in der gleichen Reihenfolge führen oder nur einer der Ehegatten einen Doppelnamen führt, während der andere Ehegatte nur einen Namensbestandteil führt.

Da russische Familiennamen im Grundsatz je nach ihrem Träger männliche oder weibliche Suffixe haben, müssen die Namensbestandteile dem Geschlecht des jeweiligen Trägers angepasst werden (LORENZ ⁶2013: 43). Dies gilt auch, wenn der Familienname eines Ehegatten zum gemeinsamen Ehenamen gewählt wird. Ein unterschiedlicher Ehe name ist hierin nicht zu sehen.

Die beschriebenen Möglichkeiten der Namenswahl bei Eheschließung sollen im Folgenden anhand eines Beispiels illustriert werden. *Alla*, geborene *Pugačeva*, heiratet *Maksim*, der von Geburt an *Galkin* heißt. Sie haben folgende Möglichkeiten für die Namensführung in der Ehe:

- *Alla Galkina* und *Maksim Galkin*;
- *Alla Pugačeva* und *Maksim Pugačev*;
- *Alla Pugačeva* und *Maksim Galkin*;
- *Alla Galkina-Pugačeva* und *Maksim Galkin-Pugačev*;
- *Alla Pugačeva-Galkina* und *Maksim Pugačev-Galkin* (je nach Auslegung des Verhältnisses zwischen Art. 32 Abs. 1 Abs. 1 FamGB und Art. 28 Pkt. 2 S. 1 PStG zulässig).

Eine unterschiedliche Reihenfolge der Namensbestandteile – z.B. *Alla Pugačeva-Galkina* und *Maksim Galkin-Pugačev* – wird für unzulässig erachtet. Auch die Variante, dass nur einer der Ehegatten einen Doppelnamen durch Hinzufügen des Familiennamens des anderen Ehegatten bildet, während dieser seinen vorehelichen Familiennamen beibehält (z.B. *Alla Pugačeva* und *Maksim Galkin-Pugačev*), wird in Russland in Bezug auf die ausländische Praxis zwar diskutiert, soweit ersichtlich jedoch einheitlich abgelehnt. Will *Alla Pugačeva* im Beispielsfall ihren vorehelichen Familiennamen beibehalten und keinen Doppelnamen führen, bleibt *Maksim Galkin* bei Eheschließung nur die Möglich-

keit, entweder seinen vorehelichen Familiennamen beizubehalten oder – wenn er wegen gemeinsamer Kinder, die den Familiennamen *Pugačev* bzw. *Pugačeva* führen, eine familiäre Namenseinheit herstellen will – den Familiennamen seiner Frau anzunehmen.²⁵

Nach der Eheschließung kann eine Namensänderung nur nach den allgemeinen Regeln des Namensrechts erfolgen (vgl. Art. 19 ZGB und Art. 58-63 PStG) (HIMMELREICH/SOLOTYCH ²2012: 1011). Die nachträgliche Änderung des Familiennamens eines Ehegatten zieht nicht die Änderung des Familiennamens des anderen Ehegatten nach sich (Art. 32 Pkt. 2 FamGB). Die Namensänderung ist vielmehr eine persönliche Angelegenheit eines jeden Bürgers, der von dem ihm zustehenden Recht nach seinem Ermessen Gebrauch machen kann.

Eine „Eheschließung“ im Sinne des Art. 32 FamGB meint eine wirksame staatliche Eheschließung vor einem Standesamt. Auf eine religiöse Eheschließung findet die Vorschrift des Art. 32 FamGB keine Anwendung, da diese staatlich nicht anerkannt ist und keine Rechte und Pflichten begründet (vgl. Art. 1 Pkt. 2 FamGB). Eine ausschließlich religiös oder nach den jeweiligen örtlichen bzw. nationalen Bräuchen geschlossene Ehe bewirkt somit keinerlei Rechtsfolgen (PČELINCEVA ⁶2009: 679; ŠERŠEN' 2011: Art. 1, 16). Dies gilt z.B. auch für muslimische Eheschließungen in einer Moschee. Die entsprechende Vorschrift des FamGB gehört zu den Grundlagen der einheitlichen Familiengesetzgebung. Die Gesetze der Subjekte der RF dürfen keine hiervon abweichende Regelung treffen.²⁶ Eine eingetragene Lebenspartnerschaft kennt das russische Recht nicht. Einzige Möglichkeit, eine Namenseinheit herbeizuführen, ist eine Änderung des Familiennamens nach den allgemeinen Voraussetzungen.

²⁵ Zur Zulässigkeit der nachträglichen einseitigen Bildung eines Doppelnamens durch Hinzufügung des Familiennamens des anderen Ehegatten siehe den Beschluss des Obersten Gerichts der RF Nr. 45-B10-15 vom 18.8.2010, zugänglich über die Onlineversion der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus unter: <<http://base.consultant.ru/>>.

²⁶ Die einzige Ausnahme vom Grundsatz der standesamtlichen Eheschließung befindet sich in den Übergangsbestimmungen zum FamGB. Nach Art. 169 Pkt. 7 FamGB findet Art. 1 Pkt. 2 FamGB auf solche kirchlichen Trauungen russischer Staatsangehöriger keine Anwendung, die während des Zweiten Weltkriegs in den besetzten Gebieten der UdSSR vollzogen wurden, bevor die dortigen Standesämter wieder funktionsfähig waren. Diese Ehen werden in Russland auch ohne standesamtliche Registrierung anerkannt und sind wirksam.

2.3.2. Ehescheidung

Die Ehescheidung stellt ihrerseits keinen unbedingten Grund für die Änderung des durch die Eheschließung erworbenen Familiennamens der Ehegatten dar. Das russische Familienrecht sieht vielmehr vor, dass jeder geschiedene Ehegatte entweder den gemeinsamen Ehenamen beibehalten oder seinen vorehelichen Familiennamen wieder annehmen kann (Art. 32 Pkt. 3 FamGB, Art. 36 PStG). Auch ein aus den Familiennamen der Ehegatten gebildeter Doppelname kann nach der Ehescheidung beibehalten werden (HIMMELREICH/SOLOTYCH²2012: 1023). Der voreheliche Familienname kann entweder der Geburtsname oder der Familienname aus einer vorangegangenen Ehe sein (ŠERŠEN' 2011: Art. 32, 102-103). Der beibehaltene Ehename kann auch bei einer erneuten Eheschließung weitergeführt werden. Bei einer Wiederverheiratung darf der Familienname des neuen Ehegatten jedoch nicht an einen Doppelnamen angehängt werden (Art. 32 Pkt. 1 Abs. 2 FamGB). Die Beibehaltung des gemeinsamen Ehenamens setzt nach herrschender Auffassung keine Zustimmung des anderen Ehegatten voraus.²⁷

2.3.3. Nichtigkeitserklärung der Ehe

Eine Ehe, die durch ein Gericht für nichtig erklärt wurde, bewirkt grundsätzlich keine Rechte und Pflichten der Ehegatten (Art. 30 Pkt. 1 FamGB). Die Ehegatten müssen damit grundsätzlich ihre vorehelichen Familiennamen wieder annehmen. Eine Ausnahme besteht jedoch für den gutgläubigen Ehegatten. Dieser ist statt der Rückkehr zum vorehelichen Familiennamen berechtigt, den Familiennamen beizubehalten, den er bei der staatlichen Registrierung der Eheschließung gewählt hat (Art. 30 Pkt. 5 FamGB). Dieses Recht steht ihm unabhängig von den Gründen für die Nichtigkeitserklärung der Ehe zu (SELECKAJA 2011: Art. 30, 98). Als gutgläubig gilt ein Ehegatte, der bei der Eheschließung keine Kenntnis vom Bestehen eines Eehinderungsgrundes bzw. von der fehlenden Absicht des anderen Ehegatten zur Gründung einer Familie (Scheinehe) hatte (SELECKAJA 2011: Art. 30, 97).

²⁷ ANTOKOL'SKAJA³2011: 186; PČELINCEVA⁶2009: 195; ŠERŠEN' 2011: Art. 32, 102; ŠAPOVALOVA 2009. Anderer Ansicht IL'INA 2007; TIMŠINA, 2009.

2.4. Nachträgliche Namensänderung auf Antrag einer Person

Außer in den bereits genannten Fällen der Namensänderung bei Kindern unter 14 Jahren, der Adoption sowie der Eheschließung und Ehescheidung ist eine Person ab dem Alter von 14 Jahren berechtigt, ihren Namen in dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren zu ändern (Art. 19 Pkt. 2 ZGB, Art. 58-63 PStG).

Vom Recht der Namensänderung wird in den letzten Jahren immer häufiger Gebrauch gemacht.²⁸ Der Gesetzgeber sieht keinerlei Beschränkungen bezüglich der Häufigkeit und der Anzahl der Namensänderungen vor. Die Gründe für die Namensänderung müssen jedoch von einigem Gewicht sein (KULAGINA ²2009: Art. 32, 127). Dies können z.B. die Störung des Wohlklangempfindens des Familiennamens oder dessen schwierige Aussprache, der Wunsch nach einem Vor-, Vaters- und /oder Familiennamen gemäß den nationalen Traditionen, eine Geschlechtsumwandlung oder auch der Wunsch der Ehegatten nach einem gemeinsamen Ehenamen nach Eheschließung oder einer Rückkehr zum vorehelichen Familiennamen sein (MICHAJLOVA 2006; PČELINCEVA ⁶2009: 193). Auch die nachträgliche einseitige Bildung eines Doppelnamens durch einen der Ehegatten durch Hinzufügung des Familiennamens des anderen Ehegatten wurde vom Obersten Gericht der RF für zulässig erachtet.²⁹ In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsstreit wurde als Grund für die Namensänderung der Wunsch angegeben, neben dem eigenen Familiennamen *Titova* auch den Familiennamen des Ehemannes in Form eines Doppelnamens *Titova-Repak* führen zu wollen. Bei der Eheschließung hätten beide ihren vorehelichen Familiennamen beibehalten. Ihr Ehemann wünsche keine Änderung seines Familiennamens. Das Standesamt und ihm folgend die Gerichte hatten die Namensänderung mit der Begründung abgelehnt, dass die Bildung eines Doppelnamens nur bei Eheschließung in Form eines gemeinsamen Ehenamens durch beide Ehegatten zulässig sei. Das Oberste Gericht trat dieser Argumentation entgegen. In dem Rechtsstreit ginge es nicht um die staatliche Registrierung der Eheschließung, bei der jeder Ehegatte seinen Familiennamen wählen kann, sondern um das in Art. 19 Pkt. 2 ZGB verankerte Recht auf Namensänderung, das nicht im Zusammenhang

²⁸ Im Jahr 2003 wurden z.B. bei den Standesämtern circa 50.000 Anträge auf Namensänderung gestellt, siehe hierzu die Angaben bei MICHAJLOVA 2006.

²⁹ Siehe den Beschluss des Obersten Gerichts der RF Nr. 45-B10-15 vom 18.8.2010, zugänglich über die Onlineversion der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus unter: <<http://base.consultant.ru/>>. Ausführlich zum Verfahrensgang siehe ТКАЧ 2011.

mit der Wahl des Familiennamens durch die Ehegatten stehe, sondern eine persönliche Angelegenheit eines jeden Bürgers sei. Die Bildung eines Doppelnamens nach den allgemeinen Regeln sei auch dann zulässig, wenn der andere Ehegatte seinen Familiennamen beibehält.

Die Namensänderung bildet keine Grundlage für die Beendigung oder Änderung der unter dem früheren Namen erworbenen Rechte und Pflichten. Die Person ist verpflichtet, notwendige Maßnahmen zu treffen, um ihre Schuldner und Gläubiger von der Änderung ihres Namens in Kenntnis zu setzen, und trägt die Folgerisiken, die auf das Unterbleiben der Benachrichtigung dieser Personen über die Namensänderung zurückzuführen sind (Art. 19 Pkt. 2 ZGB).

Die Änderung des Namens erfolgt beim Standesamt am Ort des Wohnsitzes oder am Ort der staatlichen Registrierung der Geburt der Person, welchen ihren Namen zu ändern wünscht (Art. 58 Pkt. 2 PStG). Sie setzt einen schriftlichen Antrag der betreffenden Person voraus, dem die gesetzlich vorgesehenen Unterlagen beizufügen sind (Art. 59 PStG). In dem Antrag ist auch der Grund der Namensänderung anzugeben. Die Namensänderung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung beider Elternteile, der Adoptiveltern oder des Vormunds bzw. Pflegers. Fehlt die Zustimmung, kann die Namensänderung nur aufgrund einer Gerichtsentscheidung erfolgen. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen die betreffende Person die volle Geschäftsfähigkeit vor Erreichen ihrer Volljährigkeit erlangt (Art. 58 Pkt. 3 PStG).

Die Namensänderung unterliegt der Registrierung in dem hierfür festgelegten Verfahren (Art. 19 Pkt. 3, Art. 47 Pkt. 1 Nr. 6 ZGB, Art. 60-63 PStG). Über die Namensänderung wird eine Urkunde erstellt (Art. 62 PStG). Die Ablehnung der Namensänderung ist schriftlich zu begründen (Art. 60 Pkt. 5 PStG). In der Praxis werden von den Standesämtern zwei Gründe für die Ablehnung der Namensänderung geltend gemacht. Eine Namensänderung wird abgelehnt, wenn entweder gegen den Antragsteller ein Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren läuft bzw. er Vorstrafen besitzt oder wenn die daran beteiligten staatlichen Behörden der Namensänderung widersprochen haben (ŠERŠEN' 2010a).

Bei einer Namensänderung der Eltern werden die Angaben über die Eltern in der Beurkundung der Geburt eines noch nicht volljährigen Kindes geändert. Bei volljährigen Kindern erfolgt eine Änderung nur auf einen entsprechenden Antrag des Kindes (Art. 63 Pkt. 2 Abs. 1, 2 PStG).

3. Recht aus einem Namen

Von dem dargestellten Recht *auf* einen Namen ist das Recht *aus* einem Namen zu unterscheiden, dem vor allem die Zivilgesetzgebung gewidmet ist. Das Recht aus einem Namen entsteht mit dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung des Namens im Geburtenbuch.

3.1. Teilnahme am Zivilrechtsverkehr

Eine natürliche Person nimmt unter ihrem Namen am Zivilrechtsverkehr teil, d.h. sie erwirbt und nimmt subjektive bürgerliche Rechte und Pflichten unter ihrem eigenen Namen wahr (Art. 19 Pkt. 1 Abs. 1 ZGB). Ausnahmsweise kann eine natürliche Person in den gesetzlich bestimmten Fällen auch ein Pseudonym verwenden (Art. 19 Pkt. 1 Abs. 2 ZGB). Insbesondere kann ein Urheber sein Werk unter einem Pseudonym benutzen (Art. 1265 Pkt. 1 ZGB). Der Erwerb von Rechten und Pflichten unter dem Namen einer anderen Person ist unzulässig (Art. 19 Pkt. 4 Abs. 1 ZGB).

3.2. Name als Persönlichkeitsrecht

Das Namensrecht einer natürlichen Person gehört zu den nichtvermögensmäßigen Rechten. Es ist eines der wichtigsten Persönlichkeitsrechte einer natürlichen Person. *I.A. Pokrovskij* stellte seinerzeit fest, dass eine Person ihren Namen umso mehr schätzt, je reicher der innere Gehalt der Persönlichkeit ist. „Allen ist bekannt, wie die alten aristokratischen Familien ihren Namen geschätzt haben; aber das, was früher nur das Eigentum der Aristokratie war, wird im Laufe der Zeit zur allgemeinen Tendenz eines Menschen werden, der sich seines eigenen Wertes bewusst ist.“ (POKROVSKIJ ⁶2013: 124). Dieses Zitat ist nach dem russischen Schrifttum in vollem Umfang auch auf die heutige Zeit übertragbar (KORNEEV / ŠERSTOBITOV ³2007: 141).

Das Namensrecht ist ein absolutes Recht (MICHAJLOVA 2006). Es steht dem Inhaber aufgrund seiner Geburt zu und ist weder veräußerbar noch auf andere Weise übertragbar (Art. 150 Pkt. 1 ZGB).

3.3. Schutz des Namens vor unbefugtem Gebrauch

Der Name und ein Pseudonym einer natürlichen Person können nur mit Zustimmung dieser Person von anderen Personen für ihre künstlerische,

unternehmerische oder andere wirtschaftliche Tätigkeit verwendet werden, sofern dadurch Dritte nicht über die Identität der Person getäuscht und auch keine anderen Rechtsmissbräuche begangen werden (Art. 19 Pkt. 4 Abs. 2 ZGB).

Der Namensinhaber kann einen Schadenersatzanspruch geltend machen, wenn ihm durch die rechtswidrige Benutzung seines Namens oder Pseudonyms ein Schaden entstanden ist. Der Schadenersatzanspruch richtet sich nach den allgemeinen Regeln über unerlaubte Handlungen (Art. 19 Pkt. 5 Abs. 1 ZGB). Wird der Name einer natürlichen Person verunglimpft oder auf eine andere Weise oder in einer Form benutzt, die seine Ehre, seine Würde oder seinen geschäftlichen Ruf verletzt, kann er Widerruf, Schadenersatz und Schmerzensgeld verlangen (Art. 19 Pkt. 5 Abs. 2, Art. 151, 152 ZGB).

3.4. Erweiterter Schutz des Namens einer bekannten Person

Grundsätzlich sind nach dem russischen Markenrecht auch Namen natürlicher Personen (Vornamen, Familiennamen, Pseudonyme) als Wortzeichen markenfähig. Beispielsweise wurden die Namen *Maksim Galkin* (russischer Schauspieler, Komödiant, Moderator und Sänger) und *Andrej Malachov* (russischer Fernsehmoderator) als Marken eingetragen. Es gelten grundsätzlich keine besonderen Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Namen Dritter als Marke. Der Anmeldende der Marke muss insbesondere keine Berechtigung zur Führung des als Marke angemeldeten Namens vorweisen. Die Eintragung fremder Namen kann vom Russischen Patent- und Markenamt (Rospatent) folglich grundsätzlich nur unter den allgemeinen Voraussetzungen untersagt werden, z.B. bei fehlender Unterscheidungsfähigkeit des Namens für die angemeldeten Waren- oder Dienstleistungen oder im Fall der Irreführung der Verbraucher.³⁰

Von diesem Grundsatz sieht das Gesetz jedoch eine Ausnahme zum Schutz des Namens einer bekannten Person vor. Nicht als Marke eingetragen werden können Zeichen, die mit dem Namen oder dem Pseudonym einer in Russland bekannten Person identisch oder zum verwechseln ähnlich sind. Eine Eintragung der Marke auf den Namen einer anderen Person ist in diesem Fall nur zulässig, wenn der Namensinhaber oder dessen Erben der Eintragung zugestimmt haben (Art. 1483 Pkt. 9 Nr. 2 ZGB). Vergleichbar gilt diese Voraussetzung auch für die Benutzung des Namens einer in Russland bekann-

³⁰ Ausführlich hierzu POGREBINSKAJA 2013.

ten Person in einem Firmennamen (*firmennoe naimenovanie*), einer geschäftlichen Bezeichnung (*kommerčeskoe oboznačenie*) oder als Domainname. Probleme können hierbei insbesondere bei Gleichnamigkeit des die Marke Anmeldenden mit einer in Russland bekannten Person entstehen. Die Gleichnamigkeit spielte u.a. im bekannten Streit um die Benutzung des Familiennamens *Smirnov* in der Marke „P.A. Smirnov i potomki v Moskve“ (*P.A. Smirnov und Nachkommen in Moskau*) für alkoholische Getränke eine Rolle.³¹

Kollidiert ein als Marke angemeldetes Zeichen mit dem Namen einer in Russland unbekannt Person, kann das Zeichen dagegen ohne deren Zustimmung eingetragen werden. Deshalb stellt sich die Frage, welche Kriterien an die Bekanntheit einer Person zu stellen sind. Zu den bekannten Personen werden sowohl Personen, die aus der russischen Geschichte und Kultur bekannt sind, als auch bekannte Personen des Zeitgeschehens aus Kultur, Politik, Wirtschaft und Sport gezählt.³² Dabei ist eine Bekanntheit der Person bei den entsprechenden Verkehrskreisen in Russland zu verlangen (GAVRILOV / DANILINA 2004: Art. 7, 56). Abzustellen ist auf die Bekanntheit zum Zeitpunkt der Anmeldung der Marke.³³ Bekanntheit meint eine breite Bekanntheit; mitunter wird eine notorische Bekanntheit von 50 bis 60% verlangt (GORLENKO 1997: 24). Auf die Bekanntheit einer Person können u.a. Museen und Denkmäler hinweisen, die zu Ehren dieser Person errichtet worden sind, oder die Benennung von Straßen oder Städten nach dieser Person (MEL'NIKOV 1999: 16-17). Einen Hinweis auf die Bekanntheit einer Person können auch deren Erwähnung in Enzyklopädien und anderen Nachschlagewerken sowie deren breite Verbreitung in Zeitschriften, Rundfunk- und Fernsehübertragungen sowie im Internet geben.³⁴ In der Literatur wird zudem vorgeschlagen, Bekanntheit einer Person anzunehmen, wenn eine der beiden Fragen positiv beantwortet werden kann: „Hat die Eintragung der Marke (negative) Auswirkungen auf den Ruf dieser Person?“ bzw. „Hat der Ruf dieser Person einen (positiven) Einfluss auf die Marke?“ (GAVRILOV / DANILINA 2004: Art. 7, 56).

³¹ Siehe hierzu EFANOV / ERMAKOV 1993: 18-19.

³² Zahlreiche Beispiele u.a. bei MEL'NIKOV 1999: 12ff.; ŠMONINA 1999: 24.

³³ Dies war z.B. in der Rechtssache um die Marke „Grušinskij Festival“ nicht der Fall, die sich vom Namen *Valerija Grušina* ableitete, deren Namen in Russland erst durch das Musikfestival bekannt geworden ist. Siehe hierzu den Beschluss des Obersten Arbitragegerichts der RF Nr. 14716/10 vom 12.11.2010, zugänglich über die Onlineversion der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus unter: <<http://base.consultant.ru/>>.

³⁴ POGREBINSKAJA 2013: 36; SULIMOV 2007: 99.

4. Sachverhalte mit Auslandsbezug

Weist ein Sachverhalt einen Auslandsbezug auf, sei es durch eine ausländische Staatsangehörigkeit oder einen ausländischen Wohnsitz, sind kollisionsrechtliche Normen des Internationalen Privatrechts (IPR) zu beachten, welches die Anwendbarkeit des nationalen Rechts bei Sachverhalten mit Auslandsbezug regeln. Diese Thematik ist in deutsch-russischen Rechtsverhältnissen deshalb von Interesse, weil der Name einer natürlichen Person nach den deutschen Kollisionsnormen grundsätzlich dem Recht des Staates unterliegt, dem die Person angehört, d.h. dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 EGBGB). Deshalb kommt es vor, dass deutsche Behörden oder Gerichte ausländisches Namensrecht ermitteln müssen, wenn es auf den Namen einer ausländischen Person ankommt. Dabei ist zu beachten, dass das deutsche IPR grundsätzlich nicht auf das materielle Sachrecht des anderen Staates verweist, sondern es sich um eine Gesamtverweisung handelt, sodass zunächst nach dem IPR des anderen Staates zu prüfen ist, ob dieses die Verweisung des deutschen Rechts annimmt und damit ausländisches Sachrecht auf den Fall Anwendung findet (Art. 4 Abs. 1 EGBGB). Möglich ist aber auch, dass das ausländische IPR auf deutsches Recht zurück- oder das Recht eines dritten Staates weiterverweist, weil es den konkreten Sachverhalt nicht an die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person anknüpft. In diesen Fällen ist deutsches Sachrecht oder das Sachrecht eines dritten Staates anzuwenden (Art. 4 Abs. 2 EGBGB).

Das russische IPR ist seit dem 1. März 2002 im Abschnitt VI des Dritten Teils des ZGB kodifiziert. Für Ehe- und Familienrechtsverhältnisse sind zusätzlich die Kollisionsnormen im Abschnitt VII FamGB zu beachten. Auf die Vorschriften des ZGB kann grundsätzlich dann zurückgegriffen werden, sofern die Kollisionsnormen des FamGB keine entsprechende Regelung enthalten.³⁵ Darüber hinaus sind bilaterale Rechtshilfeabkommen mit Bedeutung für das Familienrecht zu beachten. Im Verhältnis zu Deutschland gilt jedoch nur der Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 25. April 1958³⁶, dessen Weiteranwendung durch die RF ausdrücklich vereinbart wurde.³⁷ Für das

³⁵ MARENKOV 2010: 207; MARYŠEVA/ZVEKOV 2002: PČELINCEVA ³2004: Abschnitt VII, 679-680.

³⁶ Bundesgesetzblatt 1959 Teil II, 233ff.

³⁷ Bekanntmachung über die Fortsetzung der völkerrechtlichen Mitgliedschaften und Verträge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Russische Födera-

Namensrecht hat er jedoch keine Bedeutung, sodass auf die nationalen Kollisionsnormen zurückzugreifen ist.

4.1. Anknüpfung an das Personalstatut

Das auf den Namen einer natürlichen Person anwendbare Recht wurde in Russland erstmals in Art. 1198 ZGB mit Inkrafttreten des Dritten Teils des ZGB am 1. März 2002 geregelt. Zuvor gab es keine spezielle kollisionsrechtliche Regelung. Danach bestimmt sich das Recht einer natürlichen Person auf einen Namen, seine Benutzung und seinen Schutz nach ihrem Personalstatut (Heimatrecht). Damit hat sich der russische Gesetzgeber grundsätzlich für die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit entschieden. Als Personalstatut einer natürlichen Person gilt nach Art. 1195 Pkt. 1 ZGB das Recht des Staates, deren Staatsangehörigkeit diese Person besitzt. Dadurch wird wie im deutschen Recht ein Gleichklang zwischen öffentlichem (Eintragung in die Personalpapiere) und privatem Namensrecht erzielt. Im Fall von Mehrstaatlern ist nach Art. 1195 Pkt. 2 ZGB allein auf die russische Staatsangehörigkeit abzustellen. Bei Ausländern mit Wohnsitz in Russland ist Personalstatut russisches Recht (Art. 1195 Pkt. 3 ZGB). Bei Mehrstaatlern ohne russische Staatsangehörigkeit ist der Wohnsitz entscheidend (Art. 1195 Pkt. 4 ZGB). In diesen Fällen unterliegt das auf den Namen einer natürlichen Person anwendbare Recht damit dem Recht des Staates, mit dem die betreffende Person über ihren Wohnsitz am engsten verbunden ist.

Das Recht auf einen Namen im Sinne des Art. 1198 ZGB wird weit verstanden und schließt sämtliche Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Namen einer natürlichen Person ein (ŠEVČENKO 2011: Art. 1198, 300). Dazu gehören folgende Rechte:

- das eigentliche Recht auf einen Namen, d.h. die Möglichkeit, Rechte und Pflichten unter seinem eigenen Namen (Vor-, Vaters- und Familiennamen, vgl. Art. 19 Pkt. 1 ZGB) zu erwerben und zu benutzen;
- das Recht auf Namensänderung in dem hierfür vorgesehenen Verfahren;
- das Recht auf Schutz des Namens (z.B. wenn der Name in einer Weise oder in einer Form verwendet wird, welche die Ehre und Würde oder den geschäftlichen Ruf verletzt).

tion, Bundesgesetzblatt 1992 Teil II, 1016.

An das Personalstatut wird jedoch nur dann angeknüpft, soweit durch das ZGB oder ein anderes Gesetz nichts anderes geregelt ist (Art. 1198 ZGB). Beispielsweise unterliegt ein Schadensersatzanspruch, der auf der rechtswidrigen Benutzung des Namens einer natürlichen Person beruht, nach Art. 1219 ZGB dem Recht des Staates, in dem die unerlaubte Handlung vorgenommen wurde oder ein anderer Umstand eingetreten ist, der einen Rechtsgrund für den Schadensersatzanspruch darstellt. Andere Kollisionsnormen sind teilweise auch im Bereich des geistigen Eigentums vorgesehen, z.B. für das Recht des Urhebers auf Namensnennung (Art. 1265 ZGB).³⁸ Auch das Familienrecht enthält in Bezug auf den Ehe- und den Kindesnamen teilweise andere Kollisionsnormen.³⁹

4.2. Ehename

Das Kollisionsrecht der Ehewirkungen wird durch Art. 161 Pkt. 1 FamGB geregelt (Ehewirkungsstatut). Danach unterliegen die Rechte und Pflichten der Ehegatten grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz haben, bei Fehlen eines solchen dem Recht des Staates, in dem sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. Hatten die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz, bestimmen sich die Ehewirkungen auf dem Gebiet der RF nach russischem Recht. Die Staatsangehörigkeit der Ehegatten spielt folglich keine Rolle (PČELINCEVA⁶2009: 691).

Das russische IPR sieht keine besonderen Anknüpfungen für die Regelung der Scheidungsfolgen vor. Auf diese findet das nach Art. 161 Pkt. 1 FamGB für die Ehewirkungen maßgebliche Recht Anwendung, da es sich bei den Scheidungsfolgen um Rechte und Pflichten der (geschiedenen) Ehegatten handelt, die durch die Ehe begründet wurden, und das russische Recht insofern nicht zwischen den Rechten und Pflichten der Ehegatten während und nach der Ehe unterscheidet (HIMMELREICH / SOLOTYCH²2012: 1024).

Zu den Ehewirkungen gehören sowohl die vermögensmäßigen als auch die persönlichen nichtvermögensmäßigen Rechte und Pflichten der Ehegatten. Das russische Recht sieht damit eine einheitliche Anknüpfung der Ehewirkungen vor. Für vermögensrechtliche Beziehungen kommt eine eingeschränkte Rechtswahl in Betracht, wenn die Ehegatten keine gemeinsame Staatsangehörigkeit oder keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Für persönliche nichtver-

³⁸ Hierzu TILLING²2009: Art. 1198, 151.

³⁹ ŠEVČENKO 2011: Art. 1198, 311.

mögensrechtliche Beziehungen besteht im russischen Recht anders als im deutschen Recht keine Möglichkeit der Rechtswahl. Zu den persönlichen nichtvermögensmäßigen Rechten der Ehegatten im Sinne des Art. 161 Pkt. 1 FamGB gehört nach herrschender Auffassung auch das Recht zur Wahl des Familiennamens bei Eheschließung und Ehescheidung (vgl. Art. 32 FamGB).⁴⁰ Dies wird vor allem damit begründet, dass sich die entsprechende Vorschrift in Kapitel 6 des FamGB befindet, das die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten regelt.

Damit stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis Art. 161 Pkt. 1 FamGB zu Art. 1198 ZGB steht. Nach Art. 1198 ZGB unterliegt das Namensrecht einer natürlichen Person ihrem Personalstatut. Art. 161 Pkt. 1 FamGB unterstellt die Namensführung der Ehegatten dagegen dem Ehwirkungsstatut. Soweit ersichtlich, wird in der russischen Literatur die Ansicht vertreten, dass Art. 161 Pkt. 1 FamGB in Bezug auf das Recht der Ehegatten zur Wahl des Familiennamens dem Art. 1198 ZGB als *lex specialis* vorgeht. Art. 1198 ZGB finde nach seinem ausdrücklichen Wortlaut nur insoweit Anwendung, soweit sich nichts anderes aus dem ZGB oder anderen Gesetzen ergibt. Art. 161 FamGB stelle eine solche spezielle Regelung in Bezug auf die Namensführung der Ehegatten dar.⁴¹ Dies würde jedoch dazu führen, dass auf die Namensführung sowohl in als nach der Ehe anders als im deutschen Recht, das den Ehenamen dem Personalstatut der Ehegatten unterstellt (Art. 10 Abs. 1 EGBGB), das Ehwirkungsstatut Anwendung findet, d.h. es wird vorrangig auf den gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten abgestellt. Folgt man dieser Ansicht, kann es in deutsch-russischen Rechtsverhältnissen zu Rück- bzw. Weiterverweisungen kraft abweichender Qualifikation kommen. Ein Statutenwechsel durch den Wechsel des gemeinsamen Wohnsitzes der Ehegatten ist beachtlich.

Dies soll anhand des folgenden Beispiels illustriert werden. Die russische Staatsangehörige *Natalja Karpova* lebt mit ihrem Verlobten, einem deutschen Staatsangehörigen, gemeinsam in Berlin und will diesen in Deutschland heiraten. Gemäß Art. 10 Abs. 1 EGBGB bestimmt sich der Ehe name nach dem Heimatrecht des jeweiligen Ehegatten, für die russische Staatsangehörige folglich nach russischem Recht. Das in Bezug genommene russische IPR qualifiziert die Namensführung der Ehegatten indes als Ehwirkung und unterstellt sie dem Ehwirkungsstatut. Gemäß Art. 161 Pkt. 1 FamGB ist das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes der Ehegatten anzuwenden, der sich in

⁴⁰ MARYŠEVA 2007: 139; LORENZ ⁶2013: 31.

⁴¹ MARYŠEVA 2007: 139-140; ŠEVČENKO 2011: Art. 1198, 152.

Deutschland befindet. Damit verweist das russische Kollisionsrecht auf das deutsche Recht zurück. Das deutsche IPR nimmt diese Rückverweisung kraft abweichender Qualifikation an und bricht die Verweisung auf das russische Recht ab (vgl. Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB). Mithin bestimmt sich im Beispielsfall auch die Namensführung der russischen Verlobten kraft Rückverweisung nach deutschem Recht. Im deutschen Schrifttum wird dagegen mehrheitlich davon ausgegangen, dass dem russischen Kollisionsrecht keine Rück- oder Weiterverweisung zu entnehmen ist; vielmehr sei nach Art. 1198 ZGB für die Wahl des Familiennamens in der Ehe das jeweilige Heimatrecht der Ehegatten maßgeblich.⁴² Darauf gestützt wird in der standesamtlichen Praxis bei Fragen zur Namensführung in der Ehe – soweit ersichtlich – auf das Personalstatut der russischen Staatsangehörigen abgestellt, ohne das bei einem gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten in Deutschland geprüft wird, ob eine Rückverweisung des russischen Kollisionsrechts auf deutsches Recht vorliegt.⁴³ Haben die russische Staatsangehörige und ihr deutscher Verlobter im Beispielsfall dagegen keinen gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland, weil sich dieser entweder in Russland befindet oder ein gemeinsamer Wohnsitz nicht besteht, liegt keine Rückverweisung des russischen Kollisionsrechts auf deutsches Recht vor, sodass für die Namensführung der russischen Verlobten in der Ehe russisches Namensrecht (Art. 32 FamGB) zur Anwendung kommt.

4.3. Kindesname

Eine ähnliche Kollisionsnorm wie für den Ehenamen sieht das russische Familienrecht auch für den Kindesnamen vor. Das Kollisionsrecht der Rechte und Pflichten der Eltern und der Kinder regelt Art. 163 FamGB. Die Norm ist vergleichsweise neu. Bis zum Inkrafttreten des FamGB galt die *lex fori*, d.h. das Recht am Gerichtsstand. Russische Gerichte wendeten deshalb unabhängig von der Staatsangehörigkeit und des gemeinsamen Wohnsitzes der Parteien immer russisches Recht an (MARYŠEVA 2007: 160).

Nach Art. 163 FamGB unterliegen sämtliche Rechte und Pflichten der Eltern und der Kinder dem Recht des Staates, in dem sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben. Auf die Staatsangehörigkeit des Kindes kommt es insoweit nicht an. Leben folglich deutsche Eltern mit ihrem gemeinsamen Kind in Russland, findet russisches Recht auf ihre Beziehungen Anwendung. Umge-

⁴² HENRICH 2007: 56, Rn. 181; BRANDHUBER / ZEYRINGER / HEUSSLER 2015: 7.

⁴³ Siehe u.a. HOCHWALD 2008: 49-50; KRÖMER 2010: 85-86.

kehrt verweist Art. 163 FamGB auf deutsches Recht, wenn russische Eltern mit ihrem gemeinsamen Kind in Deutschland leben. Fehlt ein gemeinsamer Wohnsitz und leben die Eltern und das Kind in verschiedenen Staaten, bestimmen sich deren Rechte und Pflichten nach dem Heimatrecht des Kindes. Ein Statutenwechsel ist insoweit beachtlich. Auf Verlangen des Klägers kann im Interesse des Kindes auch das Recht des Staates Anwendung finden, auf dessen Gebiet das Kind ständig lebt.

Wie Art. 161 FamGB erstreckt sich auch Art. 163 FamGB sowohl auf die vermögensmäßigen als auch auf die persönlichen nichtvermögensmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern und der Kinder. Die nichtvermögensrechtlichen Beziehungen umfassen auch das Recht und die Pflicht der Eltern, den Vor-, Vaters- und Familiennamen des Kindes zu bestimmen (vgl. Art. 58 FamGB).⁴⁴ Die Vorschrift bezieht sich sowohl auf eheliche als auch auf nichteheliche Kinder. Auch hier ist davon auszugehen, dass Art. 163 FamGB bezüglich der Bestimmung des Kindesnamens dem Art. 1198 ZGB als *lex specialis* vorgeht und somit vorrangig auf das Recht des Staates abzustellen ist, in dem sich der gemeinsame Wohnsitz der Eltern und des Kindes befindet.⁴⁵ Darum würde z.B. im Fall eines Kindes russischer Eltern, die in Deutschland leben, für den Namenswerb des Kindes kraft Rückverweisung deutsches Namensrecht zur Anwendung kommen. Im deutschen Schrifttum wird hingegen für den Namenswerb eines russischen Kindes unter Bezug auf Art. 1198 ZGB auf das Heimatrecht des Kindes abgestellt, sodass mangels Rückverweisung russisches Namensrecht (Art. 58 FamGB) für maßgeblich erachtet wird.⁴⁶

5. Schlussbemerkungen

Die Untersuchung des russischen Namensrechts zeigt, dass es von einem kontinentaleuropäischen Zugang geprägt ist. Anders als etwa in Großbritannien⁴⁷ ist das Namenswesen gesetzlich geregelt. Erwerb und Änderung des Namens einer natürlichen Person bestimmen sich nach festen Regeln, die jedoch eine beschränkte Wahlfreiheit gewähren.

⁴⁴ MARYŠEVA 2007: 161.

⁴⁵ ŠEVČENKO 2011: Art. 1198, 311; TILLING ²2009: Art. 1198, 152.

⁴⁶ Siehe u.a. HENRICH 2007: 22, Rn. 74.

⁴⁷ Hierzu LETTMAIER 2015.

Der natürliche Personennamen erfüllt in Russland nach wie vor eine wichtige Identifikations- und Individualisierungsfunktion. Der Name ist die sprachliche Kennzeichnung einer Person zur Unterscheidung von anderen Personen (KORNEEV / ŠERSTOBITOV ³2007: 140). Er macht den Namensträger ansprechbar, sozial und rechtlich fassbar. Die Identifikationsfunktion dient zum einen den Interessen des Staates und der Allgemeinheit. Der Name wird im Geburtenbuch und der Geburtsurkunde und in der Folge in den Personalpapieren eingetragen (PČELINCEVA ⁶2009: 192). Die Individualisierung seiner Staatsbürger über eine Nummer wird in Russland – soweit ersichtlich – (noch) nicht diskutiert. Zum anderen ist der Name ein persönliches Rechtsgut, sodass die Individualisierungsfunktion auch dem Namensträger selbst dient, der ein Interesse daran hat, sich anhand seines Namens von anderen Personen unterscheiden zu können (MICHAJLOVA 2006).

Eine weitere wichtige Funktion des Namens kommt in Russland nach wie vor der traditionellen familiären Zuordnungs- und Abstammungsfunktion zu, welche die Einordnung des Namensträgers in seine familiären Beziehungen nach außen erkennbar machen will. Der Name ist jedoch bei weitem nicht in allen Fällen in der Lage, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu einer konkreten Familie oder Person nachzuweisen, was vor allem an einer ganzen Reihe weit verbreiteter Vor- und Familiennamen sowie gerade in letzter Zeit auch daran liegt, dass trotz eines familiären Zusammenhangs verschiedene Familiennamen getragen werden (MICHAJLOVA 2006). Insoweit lässt sich auch in Russland ein Funktionsverlust feststellen. Dieser geht einher mit einer Tendenz zur Privilegierung der Identitätsfunktion des Namens als Mittel der Selbstdarstellung und Selbstverwirklichung.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen im Folgenden zusammenfassend einige Charakteristika des russischen Namensrechts herausgehoben werden, die zeigen, dass es residuale Elemente gibt, zugleich aber deutliche Tendenzen seiner Anpassung an soziale Bedürfnisse im Sinne einer Liberalisierung.

1. Das russische Recht hält grundsätzlich an dem Vatersnamen (Zwischenname) als obligatorischen offiziellen Namensbestandteil fest. Die vollständige Form des russischen Personennamens ist damit grundsätzlich dreigliedrig, bestehend aus Vor-, Vaters- und Familiennamen. Das Band zwischen Abstammung und Name bleibt damit in Russland stark. Ausnahmen können durch die Gesetze der Subjekte der RF sowie nationale Bräuche vorgesehen werden.

2. Für den Namenswerb bei Geburt sind Wahlmöglichkeiten vorgesehen, welche die Gleichberechtigung der Eltern realisieren. Es wird nicht zwischen in der Ehe und außerhalb der Ehe geborenen Kindern unterschieden. Eine Differenzierung erfolgt vielmehr nach Kindern, deren mütterliche und väterliche Abstammung feststeht, und Kindern, welche nur eine feststehende Abstammung haben.

Bezüglich des Vornamens des Kindes besteht weitestgehende Freiheit der Eltern. Lediglich zum Schutz der Interessen des Kindes können die Standesämter einen Vornamen ablehnen. Die Praxis zeigt jedoch, dass auch kuriose Namen beurkundet werden, welche die Konfliktentwicklung im Leben des Kindes nur unzureichend berücksichtigen, wie im Fall der Registrierung des Vornamens *Viagra* für ein Mädchen durch ein Standesamt der bei Moskau liegenden Stadt Koroleva.⁴⁸ Das russische Schrifttum befürwortet teilweise eine Einschränkung dieser Freiheit zum Schutz der Interessen des Kindes.

Bezüglich des Familiennamens des Kindes lässt das russische Recht eine beschränkte Wahlfreiheit zwischen dem Familiennamen des Vaters und der Mutter zu. Unzulässig ist die Bildung eines Doppelnamens, sodass der Kindesname bei getrennter Namensführung der Eltern nicht mit beiden Elternteilen verbunden werden kann. Im Fall einer getrennten Namensführung besteht für den Elternteil, dessen Familiennamen das Kind nicht trägt, jedoch die Möglichkeit einer einseitigen nachträglichen Namensänderung nach den allgemeinen Regeln, um eine Verbindung mit dem Kindesnamen herzustellen.

Als Auflösung für den Fall, dass die Eltern sich bezüglich des Vor- und/oder Familiennamens des Kindes nicht einigen können, entscheidet die Vormundschafts- und PflEGschaftsbehörde ausgehend von den Interessen des Kindes. Im Zweifel wird in der russischen Literatur eine Entscheidung durch Losentscheid vorgeschlagen.

Das russische Recht sieht die Möglichkeit der nachträglichen Namensänderung des Kindes in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vor. Einer dieser Fälle ist die Einbenennung, um dadurch die gesellschaftlich diskriminierende Nichtehelichkeit des Kindes zu verbergen.

3. Für die Namensführung der Ehegatten sieht das russische Recht drei Modelle vor. Es geht dabei von der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe aus. Die erste Möglichkeit ist die Wahl eines gemeinsamen Ehenamens. Dies kann sowohl der Familienname des Mannes als auch der Frau sein. Auch der

⁴⁸ Siehe hierzu den Bericht unter: <<http://materinstvo.ru/?module=articles&id=597>> (zuletzt abgerufen am 15.9.2015).

durch eine frühere Ehe erworbene Familienname kann als Ehefrau in die neue Ehe eingebracht werden. Das zweite zulässige Modell ist eine getrennte Namensführung in der Ehe. Ein Zwang zum gemeinsamen Ehenamen wurde bereits zu Sowjetzeiten abgeschafft. Neu ist dagegen die dritte Möglichkeit der Bildung eines Doppelnamens aus dem Familiennamen des Mannes und der Frau als gemeinsamer Ehefrau. Maximal dürfen zwei Namen durch Bindestrich miteinander verbunden werden. Unsicherheiten bestehen bezüglich der Einzelheiten der zulässigen Bildung von Doppelnamen. Nach Ehescheidung kann der Ehefrau ohne Zustimmung des anderen Ehegatten weitergeführt oder zum vorehelichen Familiennamen (Geburtsname, früherer Ehefrau) gewechselt werden. Der Ehefrau kann auch bei einer Wiederverheiratung weitergeführt werden.

4. Die gesetzlichen Anforderungen an eine Namensänderung sind vergleichsweise liberal. Nach russischem Recht ist jede Person ab dem Alter von 14 Jahren zur Änderung ihres Namens in dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren berechtigt. Ausreichend ist lediglich die Angabe eines Grundes von einigem Gewicht. Dies kann z.B. auch der Wunsch eines der Ehegatten sein, nach Eheschließung einen Doppelnamen zu führen, der durch das Hinzufügen des Familiennamens des anderen Ehegatten an seinen eigenen Familiennamen gebildet wird. In der Praxis müssen bei einer Namensänderung jedoch regelmäßig administrative Hürden überwunden werden, sodass von dem Recht auf Namensänderung nicht zu oft Gebrauch gemacht wird.

5. Im modernen russischen Zivilrecht wurde das Namensrecht als allgemeines Persönlichkeitsrecht einer natürlichen Person etabliert. Ein Name kann grundsätzlich auch als Marke eingetragen und kommerzialisiert werden. Besonderen Schutz genießt der Name einer bekannten Person. Konflikte können bei Gleichnamigkeit oder im Zusammenhang mit dem unberechtigten Gebrauch des Namens einer in Russland bekannten Person durch Dritte entstehen.

6. Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug wird das Namensrecht einer natürlichen Person grundsätzlich an das Heimatrecht des Namensträgers angeknüpft. Besondere Kollisionsnormen gelten jedoch für den Ehe- und den Kindesnamen, wenn diese mit der in Russland herrschenden Ansicht nicht an das Personalstatut angeknüpft werden, sondern die Wahl des Familiennamens in der Ehe dem Ehwirkungsstatut unterstellt bzw. der Namenswerb

des Kindes als Folge eines familienrechtlichen Vorgangs angesehen und dem diesen beherrschenden Recht unterstellt wird. Maßgeblich wäre in diesem Fall vorrangig das Recht des gemeinsamen Wohnsitzstaates der Ehegatten bzw. der Eltern und des Kindes.

Bibliographie

- ANTOKOL'SKAJA, M. V. (³2011): *Semejnoe pravo* (Familienrecht), 3. Aufl., Moskau.
- BANNASCH, Martina (2014): *Der Gemeindebrauch des Namens (= Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht 96)*, Tübingen.
- BRANDHUBER, Rupert / ZEYRINGER, Walter / HEUSSLER, Willi (2015): *Russische Förderung, Standesamt und Ausländer*, 44. Lieferung, Frankfurt a.M. / Berlin.
- EFANOV, B. / ERMAKOV, M. (1993): *Izvestnye imena v tavornych znakov* (Bekannte Namen in Marken), in: *Intellektual'naja sobstvennost'* (Geistiges Eigentum) 3-4, 17-21.
- GAVRILOV, È. P. / DANILINA, E. A. (2004): *Kommentarij k zakonu RF „O tovarnych znakach, znakach obsluživanja i naimenovanijach mest proischoždenija tovarov“*. *Podzakonnnye normativnye akty* (Kommentar zum Gesetz der RF „Über Warenmarken, Dienstleistungsmarken und Ursprungsbezeichnungen“). *Untergesetzliche Rechtsvorschriften*, Moskau.
- GORLENKO, S. A. (1997): *Prava tret'ich lic i tovarnye znaki* (Rechte Dritter und Marken), in: *Patenty i licenzii* (Patente und Lizenzen) 11, 21-26.
- HENRICH, Dieter (2007): *Der Name im Internationalen Privatrecht*, in: HENRICH, Dieter / WAGENITZ, Thomas / BORNHOFEN, Heinrich (Hg.): *Deutsches Namensrecht, Kommentar*, 4. Lieferung, Frankfurt a.M. / Berlin.
- HEPTING, Reinhard (1996): *Regelungszwecke und Regelungswidersprüche im Namensrecht*, in: *Das Standesamt* 1, 1-11.
- HIMMELREICH, Antje / SOLOTYCH, Stefanie (²2012): *Russland*, in: Süß, Rembert / RING, Gerhard (Hg.): *Eherecht in Europa*, 2. Aufl., Bonn, 1003-1032.
- HOCHWALD, Monika (2008): *Namensführung einer russischen Staatsangehörigen nach Eheschließung mit einem Deutschen in der Russischen Föderation*, in: *Das Standesamt* 2, 49-50.
- IL'INA, O. J. (2007): *K voprosu o ravenstve prav mužčiny i ženščiny v semejnych pravootnošenijach* (Zur Frage der Gleichberechtigung der Rechte von Mann und Frau in familiären Rechtsbeziehungen), in: *Sovremennoe pravo* (Zeitgenössisches Recht) 8 (ohne Seitenangaben), zugänglich auf der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus.
- JURČENKO, O. J. (2012): *Realizacija roditeljami prava novoroždenного na imja* (Realisierung des Rechts eines Neugeborenen auf einen Namen durch die Eltern), in: *Semejnoe i žiliščnoe pravo* (Familien- und Wohnungsrecht) 2 (ohne Seitenangaben), zugänglich auf der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus.

- KORNEEV, S. M. / ŠERSTOBITOV, A. E. (2007), in: SUCHANOV, E. A. (Hg.): Graždanskoe pravo. V 4 t. T. 1: Obščaja časť (Zivilrecht. In 4 Bänden, Bd. 1: Allgemeiner Teil), 3. Aufl., Moskau.
- KRÖMER, Karl (2010): Angleichungserklärung zum Ehenamen eines russischen Staatsangehörigen und seiner eingebürgerten deutschen Ehefrau, in: Das Standesamt 3, 85-86.
- KULAGINA, E. V. (2009), in: NEČAEVA, A. M. (Hg.): Kommentarij k Semejnomu kodeksu Rossijskoj Federacii (Kommentar zum Familiengesetzbuch der Russischen Föderation), 2. Aufl., Moskau.
- LETOVA, N. V. (2009), in: NEČAEVA, A. M. (Hg.): Kommentarij k Semejnomu kodeksu Rossijskoj Federacii (Kommentar zum Familiengesetzbuch der Russischen Föderation), 2. Aufl., Moskau.
- LETTMAIER, Saskia (2015): Personennamen und Recht in Großbritannien aus rechtswissenschaftlicher Sicht, in: Das Standesamt 10, 289-295.
- LORENZ, Moritz (2013): Russische Föderation, in: BERGMANN, Alexander/FERID, Murad/HENRICH, Dieter (Hg.): Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, 6. Aufl. 1983, 204. Lieferung, Frankfurt a.M./Berlin, 44-89.
- MARENKOV, Dmitry (2010): Internationales Privatrecht, in: NUSSBERGER, Angelika (Hg.): Einführung in das russische Recht (= JuS-Schriftenreihe 156), München, 201-208.
- MARYŠEVA, N. I. (2007): Semejnye otnošenija s učastiem inostrancev: pravovoe regulirovanie v Rossii (Familiäre Beziehungen unter Beteiligung von Ausländern: Rechtliche Regelung in Russland), Moskau.
- MARYŠEVA, N. I. / ZVEKOV, V. P. (2002): Novaja kodifikacija norm meždunarodnogo časťnogo prava (Neue Kodifikation der Normen des internationalen Privatrechts), in: Chožajstvo i pravo (Wirtschaft und Recht) 4, 4-5.
- MEL'NIKOV, V. M. (1999): Aktual'nye voprosy razvitija zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii o tovarnych znakach (Aktuelle Fragen zur Entwicklung der Gesetzgebung der Russischen Föderation über Marken), Moskau.
- MICHAJLOVA, I. A. (2006): Imja graždanina: ponjatie, značenie, pravovaja priroda (Der Name des Bürgers: Begriff, Bedeutung und Rechtsnatur), in: Graždanskoe pravo (Zivilrecht) 2 (ohne Seitenangaben), zugänglich auf der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus.
- MYSKIN, A. V. (2009): Pravovye aspekty izmenenija licami familii pri zaključenii braka (Rechtliche Aspekte der Änderung des Familiennamens von Personen bei Eheschließung), in: Notarius (Notar) 1 (ohne Seitenangaben), zugänglich auf der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus.
- NEČAEVA, A. M. (Hg.) (2009): Kommentarij k Semejnomu kodeksu Rossijskoj Federacii (Kommentar zum Familiengesetzbuch der Russischen Föderation), 2. Aufl., Moskau.
- PČELINCEVA, L. M. (2004): Kommentarij k Semejnomu kodeksu Rossijskoj Federacii (Kommentar zum Familiengesetzbuch der Russischen Föderation), 3. Aufl., Moskau.
- (2009): Semejnoe pravo Rossii (Russisches Familienrecht), 6. Aufl., Moskau.

- PETROVSKIJ, N. A. (2005): Slovar' russkich ličnych imen (Wörterbuch russischer Personennamen), Moskau.
- POGREBINSKAJA, T. J. (2013): Nekotorye aspekty registracii tovarnyh znakov – familij v Rossii (Einige Aspekte der Registrierung von Marken, die Familiennamen in Russland sind), Moskau.
- POKROVSKIJ, I. A. (2013): Osnovnye problemy graždanskogo prava. Klassika rossijskoj civilistiki (Grundlegende Probleme des Zivilrechts. Klassik des russischen Zivilrechts), 6. Aufl., Moskau.
- ŠAPOVALOVA, S. A. (2009): Ličnoe neimuščestvennoe pravo supruga na vybor familii po rossijskomu i zarubežnomu semejnemu zakonodatel'stvu (Persönliches nichtvermögensmäßiges Recht der Ehegatten auf Wahl des Familiennamens gemäß der russischen und der ausländischen Familiengesetzgebung), in: Notarius (Notar) 1 (ohne Seitenangaben), zugänglich auf der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus.
- SELECKAJA, S. B. (2011), in: NIZAMIEVA, O. N. (Hg.): Kommentarij k Semejnemu kodeksu Rossijskoj Federacii (Kommentar zum Familiengesetzbuch der Russischen Föderation), Moskau.
- ŠERŠEN', T. V. (2009): Pravo rebenka na imja i ego interes kak opredelajuščij kriterij v processe realizacii prava na prisvoenie i peremenu imeni (Das Recht des Kindes auf einen Namen und das Kindesinteresse als bestimmendes Kriterium im Prozess der Realisierung des Rechts auf Verleihung und Änderung eines Namens), in: Semejnoe i žiliščnoe pravo (Familien- und Wohnungsrecht) 6 (ohne Seitenangaben), zugänglich auf der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus.
- (2010a): Aktual'nye problemy realizacii prava na imja i peremenu imeni (Aktuelle Probleme der Realisierung des Rechts auf einen Namen und auf Änderung des Namens), in: Rossijskij juridičeskij žurnal (Russische juristische Zeitschrift) 2 (ohne Seitenangaben), zugänglich auf der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus.
- (2010b): Princip ravenstva prav suprugov: genezis i nekotorye problemy ego realizacii v sovremennom semejnem prave Rossii (Das Prinzip der Gleichberechtigung der Rechte der Ehegatten: Entwicklung und einige Probleme seiner Umsetzung im modernen russischen Familienrecht), in: Rossijskaja justicija (Russische Justiz) 7, 28-31.
- (2011), in: NIZAMIEVA, O. N. (Hg.): Kommentarij k Semejnemu kodeksu Rossijskoj Federacii (Kommentar zum Familiengesetzbuch der Russischen Föderation), Moskau.
- ŠEVČENKO, G. N. (2011), in: SERGEEV, A. P. (Hg.): Kommentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii. Čast' tret'ja (Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation. Teil 3), Moskau.
- ŠMONINA, S. (1999): Sobstvennoe imja fizičeskogo lica kak ob'ekt pravovoj ochrany (Eigennamen natürlicher Personen als Objekt des Rechtsschutzes), in: Intellektual'naja sobstvennost' (Geistiges Eigentum) 3, 21-26.
- SULIMOV, A. (2007): Registracija familij v kačestve tovarnyh znakov (Registrierung von Familiennamen als Marken), in: Intellektual'naja sobstvennost'. Promyšlennaja sobstvennost' (Geistiges Eigentum. Gewerbliches Eigentum) 5, 96-103.

- SUPERANSKAJA, A. V. (2005): *Sovremennyy slovar' ličnyh imen. Sravnenie. Proischoždenie. Napisanie* (Zeitgenössisches Wörterbuch der Personennamen. Vergleich. Herkunft. Schreibweise), Moskau.
- SUPERANSKAJA, A. V./GUSEVA, J. M. (1987): *Spravočnik ličnyh imen narodov RSFSR* (Nachlagewerk der Personennamen der Völker der RSFSR), Moskau.
- TILLING, E. M. (2009), in: ABOVA, T. E./BOGUSLAVSKIJ, M. M./SVETLANOV, A. G. (Hg.): *Komentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii. V 2 t. T. 2. Časti tret'ja, četvertaja GK RF* (Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation. In 2 Bänden, Bd. 2, Teile 3 und 4 ZGB RF), 2. Aufl., Moskau.
- TIMŠINA, O. L. (2009): *Pravovye posledstvija prekraščeniya braka v sfere ličnyh neimuščestvennyh otnošenij meždu byvšimi suprugami* (Rechtsfolgen der Beendigung der Ehe im Bereich der persönlichen nichtvermögensmäßigen Beziehungen zwischen den ehemaligen Ehegatten), in: *Graždanskoe pravo (Zivilrecht) 2* (ohne Seitenangaben), zugänglich auf der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus.
- ТКАЧ, Л. Н. (2011): *Obzor sudebnoj praktiki po obžalovaniju dejstvij organov ZAGSA v ural'skom federal'nom okruge* (Überblick über die Gerichtspraxis betreffend die Anfechtung der Tätigkeit der Standesamtsbehörden im Föderalen Bezirk Ural), in: *Bjulleten' notarial'noj praktiki* (Bulletin der notariellen Praxis) 4 (ohne Seitenangaben), zugänglich auf der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus.

[**Abstract:** The investigation of the Russian name law shows that it has a marked continental European approach. Acquisition and name changes of a natural person are governed by strict regulations, nevertheless, the legislation grants a limited freedom of choice.

Names for natural persons in Russia continue to fulfill important identification and individualization functions. A name gives linguistic recognition to a person, through which they are distinguished from other people. It makes the name-bearer clearly responsible, and socially and legally tangible. The identification function serves both the interests of the state and the general public. The legal name is entered into the register of births, upon the birth certificate and subsequent personal papers. Furthermore, the name is personally legally valid, so that it serves the individualization function for the name-bearer, who has an interest in being able to be so distinguished by name from others.]

*Zum Abschied:
Wie der Name unseres Erdteils entstand*

Als einer der Verantwortlichen für die Organisation verabschiedete Christian Lohse die Teilnehmer mit einem herzlichen Dank an die Referenten und einer Deutung des im Tagungsthema enthaltenen Namens Europa. Er übernahm sie aus der antiken Literatur¹ zum Europa-Mythos und fasste sie in folgende Verse:

Schon mehrere tausend Jahre ist's her,
dass Götter-Chef Zeus trug über das Meer
die reizende Königstochter Europa,

und zwar in Gestalt eines Stieres ins griechische Kreta.
Dort wurde er Mann und befahl ihr: Werde mein Weib!
Ich will Dich besitzen, auch Deinen Leib.
Die Jungfrau war ängstlich, doch schließlich bereit,
als ihr die Göttin der Liebe gab freies Geleit.

Aphrodite versprach ihr: Sei tapfer als Frau und sei gewandt!
Dann wird ein Drittel der Welt nach Dir benannt.
Europa schenkte sich Zeus und er hat sie genommen.
So hat unser Erdteil ihren Namen bekommen.

¹ Horaz, Oden, 3. Buch Carmen 27 und Ovid, Fasten, 5. Buch, Vers 603ff.; deutsche Fundstellen der antiken Texte: RENGGER, Almut-Barbara (Hg.): Mythos Europa. Texte von Ovid bis Heiner Müller (= Reclam-Bibliothek 20077), Leipzig, 2003, 51 und 55; Staatliche Museen, Preußischer Kulturbesitz (Hg.): Die Verführung der Europa, Frankfurt a.M. 1988, 30-31).

B. Aufsätze / Articles

Der Name des bedeutendsten steinzeitlichen Baudenkmals der Iberischen Halbinsel

Stefan Ruhstaller

1. Der Name und sein Bezugsobjekt

Der Name des größten auf der Iberischen Halbinsel erhaltenen baulichen Monuments aus vorgeschichtlicher Zeit, des sogenannten Dolmens von *Menga* (Antequera, Provinz Málaga), hat zu mancherlei Spekulationen Anlass gegeben. Die historische und archäologische Bedeutung des Bauwerks, sein beträchtliches Alter (die Errichtung wird um 3700 v.Chr. datiert) und seine enormen Ausmaße (der Dolmen besteht aus 33 Steinblöcken von bis zu 180 t Gewicht und hat einen Durchmesser von 50 m)¹ haben verschiedene Historiker (oder zumindest historisch Interessierte) dazu veranlasst, eine vorrömische (insbesondere keltische) Herkunft auch des Namens anzunehmen. Dieser Ansatz ist allerdings aus sprachlicher Perspektive unzulässig, wie wir sehen werden. Vielmehr muss eine weit jüngere, auf dem Spanischen beruhende Erklärung als einzig richtige postuliert werden, eine Erklärung, die, auch wenn sie nicht in graue Vorzeit zurückreicht, von großem linguistischem, kulturhistorischem und ethnografischem Interesse ist.

2. Vergleichbare Namen

Ausgangspunkt für die korrekte Interpretation des im Volksmund als *Cueva de Menga* bekannten Namens ist, wie so oft in der Ortsnamenforschung, der

¹ Auf <http://www.ancient-wisdom.co.uk/spaincuevademenga.htm> und <http://www.juntadeandalucia.es/averroes/sanfaustino/megalitos/visita/menga1.htm> werden die wichtigsten Daten zum Bauwerk dargestellt. Vor Kurzem ist ein Gesuch um Aufnahme des mehrere steinzeitliche Denkmäler umfassenden *Conjunto Arqueológico Dólmenes de Antequera* ins Weltkulturerbe der Unesco gestellt worden.

Vergleich mit ähnlichen oder gar identischen Formen in anderen Gegenden des Sprachraums:

- Der Name wiederholt sich in der Nachbarprovinz Córdoba (Gemeinde Zuheros); dieses zweite *Cueva de Menga* bezeichnet eine natürliche Höhle, in der aus vorgeschichtlichen Kulturen stammende Gegenstände (steinerne Instrumente) aufgefunden worden sind.²
- Der Ort *Mengacha* (auch *La Navilla* genannt) bei Montánchez (Cáceres) beherbergt eine archäologische Fundstätte aus dem Kalkolithikum, an der Mauerreste und zahlreiche Bruchstücke von Gefäßen anzutreffen sind.³
- *Fuente de la Minga* wird ein aus großen Steinen gefertigter und seit Langem zerfallener Brunnen unbekanntes Alters außerhalb des Dorfs Villacarrillo (Jaén) genannt.⁴
- Ebenfalls die *Fuente de la Minguilla* (Castro del Río, Córdoba) ist ein uralter Brunnen, der zweifellos auf die Zeit vor der Reconquista zurückgeht.⁵
- In der Provinz Cáceres ist eine archäologische Fundstätte unter dem Namen *Cueva del Moro Mingo* (oder *Cueva de Mingo el Moro*) bekannt, an der ein Dolmen sowie Spuren von verschiedenen Wohnstätten und Utensilien aus späteren Epochen erhalten sind.
- Bei Los Villares (Jaén) finden wir eine *Abrigo de Mingo* genannte Felsnische, in der fünf verschiedene prähistorische Malereien erhalten sind.⁶ Ähnliche Malereien sind in derselben Gemeinde auch in der *Cueva del Contadero* anzutreffen; diese Höhle befindet sich am Fuße eines jäh abfallenden Felsens, an den eine öde, steinige Ebene namens *Llano de Mingo* grenzt.⁷

² Die Höhle wurde schon Mitte des 19. Jahrhunderts von Manuel de Góngora in einer der ersten großräumigen archäologischen Untersuchungen Spaniens, den *Antigüedades prehistóricas de Andalucía*, beschrieben (GÓNGORA 1868: 61); die Information wurde von PUIG Y LARRAZ (1896: 300) bestätigt.

³ <http://doe.juntaex.es/pdfs/doe/2010/8900/10061127.pdf>.

⁴ Auf <http://listaropajapatrimonio.org/localizacion-ficha/andalucia/jaen/> ist eine Fotografie des Brunnens zu sehen.

⁵ <http://www.fluidr.com/photos/vertice1/sets/72157618763636204>.

⁶ Abbildungen auf <http://www.arqueomas.com/peninsula-iberica-arte-rupestre-abrigos-de-sierra-sur-sector-central.htm> und <http://www.redjaen.es/francis/?m=c&o=18513>.

⁷ Für eine Beschreibung mit Fotografien s. <http://www.redjaen.es/francis/?m=c&o=70641&letra=&ord=&id=70701> und <http://www.redjaen.es/francis/?m=c&o=70007>.

- In der vom Río Frío gebildeten Schlucht *Cañones* oder *Hoz de Mingo* bei Puente de la Sierra (Jaén) sind in 15 verschiedenen Abris Felsmalereien und andere Spuren aus prähistorischer Zeit dokumentiert.⁸
- Am als *Minguillo* bekannten Ort im Valle de los Pedroches (Córdoba) sind mindestens fünf Dolmen erhalten.⁹
- In den Tälern um den *Pico Mingorro* (Region Las Batuecas, Salamanca) sind zahlreiche Felsmalereien und -einritzungen erhalten, die der lokalen Bevölkerung, wie schon aus Berichten aus dem 18. Jahrhundert hervorgeht, seit jeher bekannt sind.¹⁰
- Als im Jahr 1901 der Archäologe Francisco Valverde y Perales den Hügel *Cerro Minguillar* bei Baena (Córdoba) besuchte, fand er den Boden mit Fragmenten von Ziegeln, tönernen Gefäßen, Backsteinen und Marmor übersät. Ein Einheimischer, der ihn begleitete, erzählte ihm vom Befremden der örtlichen Bauern darüber, dass auf einer quadratischen Fläche die Saat auf rätselhafte Weise stets vertrockne. Bei den daraufhin angestellten Grabungen kam am bezeichneten Ort ein mit Steinplatten gepflasterter Boden zum Vorschein; die den gesamten Hügel umfassende Fundstätte konnte mit der iberorömischen Stadt Iponuba identifiziert werden (CASTILLO / RUIZ-NICOLI 2008: 150-151).
- Archäologische Grabungen in der *Cueva de Mingón* (Trucios, Vizcaya) haben gezeigt, dass es sich um eine Wohnstätte aus steinzeitlicher Epoche handelt.¹¹
- Auf dem *Cerro de Mingo Martín* (Jarandilla, Cáceres) existierte im Neolithikum eine Siedlung¹², deren Überreste bis heute sichtbar sind.
- Zahlreiche Funde am als *Las Mingorreras* (Cerro del Andévalo, Huelva) bekannten Ort lassen den Schluss zu, dass es sich um eine steinzeitliche Produktionsstätte von Instrumenten aus Silex handelt (GARCÍA SANJUÁN / HURTADO PÉREZ 1998: 39).
- Bei der *Peña de Mingubela* (Ojos Albos, Ávila) sind Reste einer keltischen Befestigungsanlage und zahlreicher, sehr verschiedenartiger

⁸ <http://www.redjaen.es/francis/?m=c&o=9457&letra=&ord=&id=9509>.

⁹ <http://sibulquez.blogspot.com.es/2014/06/minguillo-iii-otro-megalito-inedito-de.html>.

¹⁰ http://www.cuadernosdearterupestre.es/arterupestre/2/11_58.pdf.

¹¹ Für genauere Angaben siehe http://www.euskadi.net/contenidos/recurso_tecnico/descarga_publicaciones/es_descarga/adjuntos/Arkeoikuska1992.pdf.

¹² Vgl. <file:///F:/A-2-2014%20-%20Menga/textos/Yacimientos+Neol%C3%ADticos+en+-Jarandilla.pdf>.

Felsmalereien sichtbar.¹³ Der Name *Mingubela* könnte (was allerdings noch mit historischen Belegen bestätigt werden müsste) formal identisch sein mit *Mingo Vela*, dem Namen eines Ortes bei Colmenar de Oreja (Madrid), an dem eine große Anzahl eigentümlicher, gänzlich aus großen Steinen gebildeter Hütten unbestimmten Alters (traditionell *chozos* genannt) erhalten sind.¹⁴

3. Identifizierung des im Namen enthaltenen Wortguts

Aus lexikalischer Sicht besteht kein Zweifel, dass alle genannten Namen die Kurzform *Menga* (Var. *Minga*) des Personennamens *Dominga*, bzw. *Mingo* von *Domingo* (lat. < DOMINICUS) enthalten. Dies ist ersichtlich einerseits anhand der für Taufnamen charakteristischen Formenvielfalt (auch im Gebrauch als Personennamen sind die familiären Varianten *Menga*, *Minga* und *Mingo*, sowie die mit den appreciativen Suffixen *-acho*, *-illo*, *-ón* und *-orro* abgeleiteten Formen, *Mengacha*, *Minguilla*, *Minguillo*, *Mingón* und *Mingorro*, bekannt), andererseits angesichts der unverwechselbar anthroponymischen Struktur von Formen wie *Mingo el Moro* (Var. *El Moro Mingo*), *Mingo Martín* und *Mingo Vela*. Eine spezifisch toponymische Ableitung erfahren zwei dieser Namen, *Mingorrera* und *Minguillar*: Bei der Bildung von Ortsnamen haben die Suffixe *-era* und *-ar* allgemein die Funktion, auf die zahlreiche Anwesenheit am bezeichneten Ort des im Lexem genannten Referenten hinzuweisen¹⁵; diese Namen wären also zu verstehen als ‘Ort, wo zahlreiche Referenten des Typs *Mingorro* bzw. *Minguillo* existieren’, oder wahrscheinlicher als ‘Ort, wo zahlreiche von *Mingorro* bzw. *Minguillo* geschaffene Dinge existieren’.

Zum genauen Verständnis dieser eigentümlichen Ortsnamen müssen wir als Erstes die Personennamen *Domingo* und *Dominga* charakterisieren. Diese Formen waren im Mittelalter in Spanien als Taufnamen relativ stark verbreitet. Im 15. Jahrhundert nahm ihre Häufigkeit klar ab, zweifellos weil sie zunehmend aus der Mode gekommen waren. In ländlichen Gegenden und in tieferen

¹³ Detaillierte Information über diese Fundstätte bieten <http://revistas.usal.es/index.php/0514-7336/article/view/1377> und http://www.monumentalnet.org/castilla_y_leon/avila/ojos_albos/ojos_albos/castro_de_pena_mingubela.php.

¹⁴ Fotos auf <http://www.minube.com/fotos/rincon/100846>.

¹⁵ Vgl. *El Galapagar* ‘Ort, wo viele *galápagos* (d. h. Schildkröten) leben’; *El Aguilar* und *La Aguilera* ‘Ort, wo Adler leben’; *La Pedrera* ‘Ort, wo auffallend viele Steine liegen’.

sozialen Schichten mochten sie sich jedoch zweifellos noch lange behaupten, so dass sie, insbesondere unter den Kurzformen *Menga* und *Minga*, sowie *Mingo* im Falle des Männernamens *Domingo*, repräsentativ für derbe Dorfbewohnerinnen und -bewohner wurden (FRAGO 2000: 375). Dies zeigt in aller Klarheit die Literatur auf: In den *Coplas de Mingo Revulgo* (15. Jahrhundert) ist *Mingo Revulgo* in einem Dialog der Name des Vertreters der einfachen Landbevölkerung; in der *Égloga de Mingo, Gil y Pascuala* des Juan del Enzina (1469-1529) erscheint neben den im Titel erwähnten Hirten auch *Menga* als Mingos Ehefrau; in *Lope de Vegas Égloga de los pastores que se tornan palaciegos* sind *Menga* und *Mingo* (ebenso wie *Gil* und *Pascuala*) die Namen von Hirten (sie werden auch sprachlich markant charakterisiert), und in Calderóns Drama *La devoción de la cruz* ist *Menga* derjenige einer „villana graciosa“ (*Gil* und *Bras* sind ihr männliches Pendant). Auch in zahlreichen Sprichwörtern erscheinen *Menga* und *Mingo* als Repräsentanten des einfachen Volks, wie folgende Beispiele aus dem *Vocabulario* von Gonzalo CORREAS (1627) zeigen: *Alza el rabo, Menga, pues no hay quien le tenga* (vgl. *Alza el rabo, Rucia, que vándose los de Olmedo*); *No halla Menga cosa que la venga*; *Suspiraba Menga por la pinga ajena*; *Menga y Antón para en uno son*; *Mi comadre Marimenga, siempre a pedirme venga*; *Pégamelo, Menga, que se me despega*¹⁶; *Tiene más fantasía que Mingo en la horca* usw. (FRAGO 2000: 379). Schließlich sei noch erwähnt, dass schon im *Libro de buen amor* der Ausdruck *toda Menga* mit der Bedeutung 'irgendwelche Frau' verwendet wird (Strophe 939; IGLESIAS OVEJERO 1986: 19):

La mi leal Urraca, ¡que Dios me la mantenga!
Tovo en lo que puso, non lo fas'toda Menga.

Bei ihrem Gebrauch in Sprichwörtern und als literarischer Topos identifizieren die Personennamen *Mingo* und *Menga* nicht mehr konkrete Individuen, sondern einen bestimmten Menschentyp. Der hierbei in Gang gesetzte Deonymisierungsprozess hat sich gleich mehrfach vervollständigt, und zwar in Form der folgenden Appellative: *minga* 'männliches Glied', *mingola* 'id. [besonders von Kindern]', *las domingas* 'die weiblichen Brüste', und *dominguillo* 'Stehaufmännchen', sowie in Amerika 'Hampelmann', 'armer Teufel' (FRAGO 2000: 380).

¹⁶ Correas kommentiert: „De las que hilan con desamaño y melindre, y contra quien no tiene habilidad ni maña para hacer las cosas“.

4. Namensmotivation

Alle genannten Ortsnamen enthalten offensichtlich die volkstümlichen Kurzformen *Menga*, *Minga* und *Mingo* der im Mittelalter stark verbreiteten Personennamen *Dominga* bzw. *Domingo*, und sind folglich aus dem Kastilischen hervorgegangen. Da sie sich in Regionen befinden, die im Mittelalter im Zuge der christlichen Eroberungen in den Sprachraum des Spanischen eingegliedert wurden, kann man mit Sicherheit annehmen, dass sie während der ersten Jahre der sog. *Repoblación* geschaffen wurden. In dieser Gründerzeit erforschten die aus den verschiedensten Regionen Spaniens stammenden Siedler die für sie noch unbekannt Gebiete, die ihnen zur Bewirtschaftung übergeben worden waren. Dabei stießen sie auf mancherlei Spuren früherer Zivilisationen: Auf verfallene Gebäude, Festungsanlagen, Grabstätten, Menhire, Dolmen, Felsmalereien und vieles mehr. Diese mittelalterlichen Sprecher, zumeist Landarbeiter, die über keinerlei historische und archäologische Kenntnisse verfügten (welche überdies damals noch gar nicht existierten), sahen sich vor der schwierigen Aufgabe, mit ihrem beschränkten Wortschatz Dinge benennen zu müssen, deren Ursprung und Funktion ihnen gänzlich unbekannt waren.

Wie dieser Prozess der Namensschöpfung vor sich geht, haben wir bereits in früheren Studien dargelegt (v.a. GORDÓN/RUHSTALLER 1991: 123-124, 169-170, 206); die Namen, die uns hier spezifisch interessieren, stellen jedoch einen besonderen Typus dar. Angesichts ihrer referenziellen Verschiedenheit – sie nehmen Bezug ebenso gut auf einen Dolmen oder einen Menhir, wie auch auf eine Werkstätte zur Herstellung von Instrumenten aus Silex, auf Felsmalereien, Mauern einer Festung, Trümmer von Gebäuden usw. – besteht kein Zweifel, dass sie keinen konkreten Referenten identifizieren, sondern generisch einen Ort benennen, an dem auffällige oder gar staunenerregende, nicht aus der Natur hervorgegangene Gegenstände zu finden sind. Da diesen Menschen keine rationale Erklärung für die ihnen fremden Objekte zur Verfügung stand, suchten sie eine übernatürliche: Die seltsamen Funde wurden fantastischen Wesen zugeschrieben, denen sie die Namen *Menga* und *Mingo* (sowie davon abgeleitete Formen) gaben.

Den eindeutigen Beweis hierfür gibt uns das Zeugnis einer mündlichen Überlieferung, von der Manuel de Assas, einer der Pioniere der archäologischen Forschung in Spanien, berichtet. Im Zusammenhang mit den in der Gegend von Baena gemachten Funden teilt er den Lesern seines Beitrags zum *Semanario Pintoresco Español* über „monumentos célticos“ folgende, von der lokalen Bevölkerung rezitierten Verse (ASSAS 1857: 130) mit:

Gilica gilando
 puso aquí este tango
 y Menga Mengal
 le volvió a quitar.

Diese Verse, die Assas einem Bekannten aus der Ortschaft verdankte, beziehen sich zwar nicht (wie er glaubte) auf einen Dolmen, sondern auf einen noch heute als *Las Piedras de Gilica* bekannten Ort, an dem sich die Überreste einer römischen Stadt befinden; genau gesagt bezeichnet der Ortsname ein aus mächtigen Steinblöcken gebildetes Mauerwerk, das einst Teil eines großen Gebäudes war.¹⁷ Es ist offensichtlich, dass der Name seinen Ursprung in einer in Versform gefassten Sage hatte, welche die rätselhaften Ruinen auf (aus unserer modernen Perspektive) naive Weise zu erklären versuchte. Die Verse erzählen von zwei weiblichen Wesen, die miteinander rivalisieren: Während *Gilica* Steine von ungeheurem Gewicht aufeinander schichtet¹⁸ und so ein Gebäude erstellt, zerstört ihre Widersacherin *Menga Mengal* das entstandene Werk umgehend. Diese Erzählung erklärt somit einerseits die Existenz des seltsamen Bauwerks, andererseits gleichzeitig den trümmerhaften Zustand, in dem es sich befindet. Die beiden Personen werden im Text kurz charakterisiert: Sie sind von gewaltiger, nicht nur unweiblicher, sondern gar übermenschlicher Kraft, eine Kraft, die es ihnen erlaubt, riesige Steine zu heben, und die ihren Ursprung in der Magie haben muss. Auch die Eigennamen dieser Fantasiegeschöpfe tragen zu ihrer Charakterisierung bei: Nicht nur *Menga*, als rustikale Kurzform von *Dominga*¹⁹, sondern auch *Gilica* als Diminutiv der femininen Ableitung des (viel gebräuchlicheren) Männernamens *Gil*. Dieser zweite Name, *Gilica*, wurde jedoch nicht nur wegen seiner soziolinguistischen Konnotationen gewählt, sondern auch wegen seines Anklangs an das Verb *hilar*.²⁰ Von

¹⁷ Auf <https://www.flickr.com/photos/vertice1/sets/72157632378747561/> sind mehrere Fotografien zu sehen.

¹⁸ *Tango* kann im Kontext nichts anderes als ‘großer Stein’ bedeuten. Da allerdings keine solche Bedeutung des Wortes bekannt ist, müssen wir annehmen, dass die Originalversion eine andere Form enthielt, am Ehesten den Plural *cantos* ‘große Steine’ (was auch in Anbetracht des assonanten Verses wahrscheinlich ist).

¹⁹ Der stabreimende Zusatz *Mengal* ahmt offensichtlich die im mittelalterlichen Namenssystem gebräuchlichen *cognomina* nach; vgl. die am Anfang zitierten Ortsnamen *Mingo Martín*, *Mingo el Moro* und *Mingo Vela*, die ebenfalls archäologische Fundstätten bezeichnen.

²⁰ In dem von Manuel de Assas transkribierten mündlichen Text wird das dialektal als Aspiration erhaltene lat. F- (*hilar* < *FILARE*) mit *g*- wiedergegeben.

Gilica wird ja ausgesagt, dass sie das Gebäude erstellte, während sie gleichzeitig eine zweite Tätigkeit, das Spinnen, verrichtete. Dieses letztere erzählerische Element erlaubt uns, die Sage aus Baena mit einer uralten, weitverbreiteten Überlieferung zu verbinden, nämlich die der *mouras* aus Galicien.

Die *mouras* sind übernatürliche weibliche Wesen, die, aus dem Jenseits kommend, an bestimmten unheimlichen Orten in die menschliche Realität eindringen. Ihnen wird insbesondere die Errichtung der megalithischen Bauten zugeschrieben. Wie F. Alonso Romero in einer monografischen Studie zum Thema darlegt, sind an den verschiedensten Orten mündliche Überlieferungen erhalten, in denen erzählt wird, wie die *mouras* riesige Steine entweder auf dem Kopf transportieren oder in einer Schürze tragen und mit ihnen an bestimmten Orten Dolmen und Menhire errichten, eine Tätigkeit, die sie mit Spinnen (und manchmal auch mit dem Nähren eines Säuglings an ihrer Brust) begleiten. Dieser Volksglaube hat seinen Niederschlag in verschiedenen Ortsnamen (bzw. spezifisch Dolmennamen²¹) gefunden; als Beispiele für Galicien nennt ALONSO (1998: 12, 14) *Pedra Moura* (A Coruña), zwei *Casa da Moura* (Orense, A Coruña) und zwei *Pena da Moura* (Lugo, A Coruña)²². Die genannten Erzählmotive gehören zweifellos einer große Teile Europas umfassenden Tradition an: Wie Alonso darlegt, existieren Erzählungen von erstaunlicher Ähnlichkeit auch in der Bretagne und auf den britischen Inseln, und die Tatsache, dass auch die Moiren und Parzen den Lebensfaden spinnen (und so ebenfalls die Grenze zwischen Jenseits und Diesseits kontinuierlich überschreiten und ins Leben der Menschen eingreifen), zeigt auf, dass es sich um Elemente vorchristlichen Glaubens handelt, die in der volkstümlichen Überlieferung der Christianisierung zum Trotz bis zum heutigen Tage fortwirken²³.

²¹ Ähnliche Namen beziehen sich auch auf aufsehenerregende steinerne Formationen natürlichen Ursprungs, die ebenfalls den *mouras* zugeschrieben werden: ALONSO (1998: 14, 16) nennt beispielsweise in Portugal *Pedra da Moura* und *Silla da Moura*.

²² Außerhalb Galiciens finden sich Namen wie *Dolmen de la Losa Mora* (Huesca; der Dolmen wird ebenfalls mit einem spinnenden weiblichen Fabelwesen in Verbindung gebracht). Ob in diesen Fällen das Wort *moro/mora* mit dem galicischen *moura* zu verbinden ist, oder ob es sich um spanisch *moro* 'Maure' handelt, ist schwierig zu sagen (ALONSO 1998: 12). Bekanntlich wurden vom Volk in früheren Zeiten die meisten archäologischen Funde pauschal den Mauren zugeschrieben, wie wir noch sehen werden.

²³ Ob der galicische Glaube an die *mouras* mit dem an keltische bzw. baskische Göttinnen in Beziehung steht oder ihn gar fortsetzt, ist fraglich, ebenso wie die von ALONSO (1998: 12) vorgeschlagene Etymologie, nach der *moura* auf eine keltische Wurzel **mrvos* (mit *moriri* und *Mord* unverwandt) zurückgehen soll; tatsächlich wäre es viel einfacher und

Auch die in dieser Arbeit zusammengetragenen, auf Personennamen basierenden Namen von archäologischen Fundstätten – *Cueva de Menga*, *Mengacha*, *Fuente de la Minga*, *Fuente de la Minguilla*, *Llano* und *Hoz de Mingo*, *Minguillo*, *Pico Mingorro*, *Minguillar*, *Cueva de Mingón*, *Cerro de Mingo Martín*, *Cueva del Moro Mingo*, *Las Mingorreras*, *Peña de Mingubela*²⁴ – stehen ohne Zweifel in Beziehung zu den beschriebenen Mythen. Dennoch sind mehrere Unterschiede offensichtlich. Als Erstes beziehen sich die genannten Namen nicht nur auf weibliche Wesen; im Gegenteil, die Toponyme, die männliche Personennamenformen enthalten sind sogar zahlreicher. Zweitens handelt es sich bei den an den bezeichneten Orten vorhandenen Referenzobjekten, welche die Sagen (und mit ihnen die Ortsnamen) inspirieren, nicht nur um megalithische Bauten, sondern um Spuren versunkener Kulturen verschiedenster Art (auch Höhlenmalereien, Steinwerkzeuge, aus großen Steinen gebaute Mauern und Brunnen usw.). Und drittens tragen sie Namen, die aus dem den Menschen eigenen Namensrepertoire stammen.

Diese aus onomastischer Perspektive besonders interessante Tatsache hat zwei verschiedene Gründe. Zum Einen handelt es sich bei den gewählten Namen (*Menga*, *Mingo*, *Gilica*, *Mari*) um mit starken Konnotationen behaftete Elemente, wurden sie doch als charakteristisch für derbe, in der „normalen“ Gemeinschaft wenig integrierte Individuen betrachtet²⁵. Der zweite Grund für die Identifizierung des übernatürlichen Wesens mittels Personennamen ist zweifelsohne die Furcht der Menschen, es bei seinem „wahren“ Namen zu nennen. Dieses Phänomen der Tabunamen ist aus anderen Begriffsbereichen bestens bekannt: Man denke etwa an euphemistische Alternativbezeichnungen für Tiere wie den Fuchs, wie z.B. franz. *renard* (< *Reginhard*), spanisch dialektal *Juanica*, *Maigarcía*, *María*, *Mariquita*, *Mariquilla*, *Marian-dana*, katalanisch *guillot* und *guinèu* (< *Winihild*) oder dt. *Reineke* (ROHLFS 1966: 104-105).

überzeugender, *moura* direkt vom lat. MOERA ‘Moiren’ abzuleiten. Was hingegen außer Zweifel steht, ist die Tatsache, dass wir es mit einer der vielfältigen und universal verbreiteten Manifestationen des Ahnenkults zu tun haben.

²⁴ Gelegentlich werden auch andere ähnlich konnotierte Personennamen in Ortsnamen verwendet, wie das schon besprochene *Gilica* und ihre mask. Variante *Gilico* (am Ort *Los Baños de Gilico*, Murcia, sind Überreste eines alten Balneariums erhalten), sowie *Mari* (*Cerro de Marimacho*, Name aus Antequera, auf den wir noch eingehen werden).

²⁵ Dieser Personentyp erinnert an die *serranas* des mittelalterlichen *Libro de buen amor*, also an Frauen von ungläublicher Körperkraft, die an furchterregenden Orten fernab der Zivilisation hausen, und die den Wanderer herausfordern und ihm einen Tribut abverlangen.

Diese spezifischen Merkmale lassen uns vermuten, dass die Sagen, welche die hier untersuchten Ortsnamen inspiriert haben, eine Weiterentwicklung einer im Norden der Iberischen Halbinsel seit vorchristlicher Zeit existierenden Überlieferung darstellt, die während der geografischen Expansion im Zuge der Reconquista gegen Süden verbreitet wurde. Mit der Ausbreitung über neue Territorien und dem Wachsen der räumlichen, zeitlichen und kulturellen Distanz wurde die Erzählsubstanz modifiziert und erweitert. Hierbei mag auch der Wunsch, die Erzählung für die Zuhörer attraktiver zu machen, eine Rolle gespielt haben; dies erklärt beispielsweise die Veränderung, die die Namensformen erfahren haben, wird doch das einfache *Menga / Mingo* vielerorts mittels Suffixen (*Mingacho, Minguillo, Mingorro*) oder Zusatzelementen (*Menga Mengal, Mingo Martín, Mingo Vela*) ausdrückstärker gemacht. Ein interessantes Detail bei diesem Reinterpretierungsprozess ist, dass die Funde oft mit den Mauren in Verbindung gebracht wurden, wie der Name *Cueva del Moro Mingo* ebenso wie andere Dolmennamen (*Losa Mora, Casa del Moro, La Cabana del Moro, Cabaneta dels Moros*) zeigen. Die *moros* waren die einzige Zivilisation, von der die eingewanderten christlichen Siedler wussten, dass sie einst denselben Raum bewohnt hatte, so dass es auf der Hand lag, jedwede Spur aus früheren Epochen mit dem moslemischen Erzfeind in Zusammenhang zu bringen (GORDÓN/RUHSTALLER 1991: 120-125). Bei diesem Prozess mag zumindest lokal auch die phonetische Nähe von *moro* und gal. *moura* behilflich gewesen sein.

Es steht also außer Zweifel, dass der Name *Cueva de Menga* von Antequera seinen Ursprung in einer mündlich überlieferten Sage hat. Diese Sage hat sich zwar nicht vor Ort erhalten, doch können wir zumindest ein erzählerisches Element vermuten, das analog in den oben zitierten Versen aus Baena vorkommt, und zwar jenes der Rivalität zwischen zwei weiblichen Wesen. In der örtlichen Namenlandschaft ist nämlich ein zweiter vergleichbarer Name bekannt, der einen nur gut 300 Meter entfernten rundlichen Hügel bezeichnet: *Cerro de Marimacho*. Unter der Oberfläche dieser auffälligen Bodenerhebung sind bauliche Strukturen aus Stein vorhanden²⁶, und an bestimmten Stellen sind Spuren von Grabungen sichtbar, die beweisen, dass auch dieser Ort die Neugier der Bevölkerung auf sich gezogen hat. Angesichts der Tatsache, dass die Bildung *Marimacho*, formal eins mit dem allgemein gebräuchlichen Appellativ *marimacho* 'Mannsweib', eigentlich der eines humoristischen Personen-

²⁶ Eine Beschreibung des Orts bietet die Seite http://www.museosdeandalucia.es/culturaydeporte/museos/CADA/index.jsp?redirect=S2_3_1_1Espacios.jsp&idpieza=11352.

namen *Mari Macho* (*Mari* ist eine familiäre Kurzform des Frauennamens par excellence, *María*) entspricht, können wir uns leicht vorstellen, dass in der verschollenen Sage nicht nur der Dolmen von Menga als von einem übernatürlichen weiblichen Wesen erstelltes Bauwerk (oder dessen Behausung) erklärt wird, sondern gleichzeitig auch die im naheliegenden Hügel von Marimacho vermuteten Überreste früherer Kulturen.

Die Reihe der hier untersuchten Ortsnamen lässt sich mit Leichtigkeit um weitere gleich- oder ähnlichlautende Namen erweitern. In der Provinz Guadalajara sind *Fuente de Mingacha* (Gemeinde Auñón), *Cerrillo del Mingo* (Ruguilla), *Fuente Mingona* (Yela), *Hoyo Mingos* (Motos), *El Mingote* (Villaescusa de Palositos), *Pozo Mingote* (Alustante) und *El Minguete* (Peñalver) zu nennen; in Murcia *Casa de Mingo* (San Javier) und *Casa El Mingote* (Cartagena); in Zaragoza *Mingo* (Ariza), *Pla de Mingos* (Maella), *La Mingota* (Orés) und *Caseta de Minguillo* (Orés); in Huesca *Camino de Menga*; in Badajoz *Menga* (Bienvenida), *La Menga* (Fuentes de León), *Casilla de Minga* (Fuente del Maestro), *El Mingarro* (Reina), *Lomos del Mingarro* (Llerena), *Fuente Mingo* (Fuente de Cantos) und *Arroyo de los Mingos* (Peñalsordo); in Teruel *Barranco de Menga* (Manzanera), *Fuente de las Mingachas* (Miravete de la Sierra), *Barranco Mingacho* (La Rambla de Martín), *Camino del Mingacho* (Cervera del Rincón), *Barranco de Mingo* (Ariño) und *Minguilla* (Pitarque); in Toledo *Cueva Mengo* (Lillo), *Pozo* und *Chozo de Mingo* (El Toboso); in Jaén *Minga* (Villacarrillo), *Mingarra* (Beas de Segura), *Mingo* (Baños de la Encina, Jaén und Torredonjimeno), *Minguillo* (Santiago de la Espada) und *Minguillos* (Andújar); in Ávila *Menga* (Sotalvo), *Fuente Menga* (Sotillo de la Adrada), *Puerto Mengo* (Blacha und Sotalvo) und *El Mingollo* (Sinlabajos).²⁷ Da uns jedoch keine Daten bezüglich der Existenz an den betreffenden Orten von Spuren früherer Kulturen bekannt sind, ist es nicht möglich zu wissen, ob ihnen tatsächlich eine analoge Motivation unterliegt; allerdings könnten gerade diese Namen für archäolo-

²⁷ Die genannten Daten stammen aus der Sammlung *Repertorio de nombres geográficos* der Edición Anubar. Nicht in die Liste aufgenommen haben wir Namen, welche ein zusätzliches Element enthalten, das eindeutig die Funktion eines „apellido“ gehabt hat: Beispiele sind *Mengabril* (< *Menga Abril*, Badajoz), *Menga Chica* oder *Menga Muñoz* (Ávila); dennoch ist es möglich, dass vereinzelt auch solche erweiterte Namen als Referenten eine Fundstätte von archäologischem Interesse haben, wie die oben präsentierten *Mingo Martín* und *Mingo Vela* zeigen. Um sicher zu gehen ist zweifellos eine Untersuchung jedes Einzelnamens notwendig. Dies beweist zum Beispiel der Name *Puerto de Menga* (Ávila), der aus der Liste ausgeschlossen werden muss, da es sich um einen Bergpass handelt, der zur drei Kilometer entfernten liegenden Ortschaft *Menga Muñoz* führt (*Puerto de Menga* ist also mit Sicherheit nur eine Kurzform von *Puerto de Menga Muñoz*).

gische Prospektionen von Nutzen sein, so dass ein Besuch an Ort und Stelle zweifellos lohnenswert wäre.

5. Andere Deutungsversuche

Die hier vorgestellte Erklärung des Namens *Cueva de Menga* lässt kaum Zweifel an ihrer Richtigkeit zu. Dennoch ist es angebracht, früher verfochtene Interpretationen zumindest zu erwähnen und die wichtigsten Gegenargumente darzulegen. Da *Menga* (wie auch *Mingo* usw.) offensichtlich mit dem gleichlautenden Personennamen eins ist, wäre es im Prinzip denkbar, dass der Ortsname sich im Moment seiner Schaffung auf einen Besitzer oder zumindest Bewohner bezog. Auf diese Weise wurde er um 1900 auch tatsächlich von der lokalen Bevölkerung gedeutet:²⁸

La cueva de Menga estuvo franca desde tiempo inmemorial, si bien hasta que el arquitecto Mitjana le dio publicidad en 1847 no era conocida su valía, y el nombre dicen le proviene de cierta leprosa llamada *Dominga (Menga)*, que allí encontró un abrigo contra la inhospitalidad de los hombres y bajo la salvaguardia de encantamientos y brujerías a que daba margen lo peregrino del edificio.

Da der Ortsname jedoch mindestens vier Jahrhunderte früher entstanden war, beweist diese Aussage nichts, sondern zeigt bestenfalls das Bedürfnis auf, ihn zu einem Zeitpunkt, als die ihm zu Grunde liegende Sage schon längst vergessen war, von seinem Motiv her zu verstehen; es handelt sich also höchstwahrscheinlich lediglich um eine Reinterpretation des Namens. Gegen die Vermutung, es handle sich um einen Besitzernamen, muss eingewendet werden, dass ein Besitzer oder eine Besitzerin zweifellos urkundlich erwähnt sein müsste, und dies nicht nur mit dem Vornamen, sondern mit einem vollständigen, das Individuum eindeutig identifizierenden Personennamen. In Texten wie dem *Repartimiento de Antequera*, in dem die Besitzesverhältnisse zu Beginn der christlichen Neubesiedlung aufgezeichnet sind, fehlt jedoch jeglicher Hinweis auf eine Besitzerin namens *Menga* oder *Dominga*.

Weiter verbreitet ist die Hypothese, es handle sich bei *Menga* um einen vor der Ankunft der kastilischsprachigen Siedler geschaffenen Namen. Schon GÓNGORA (1868: 61) stellte die Vermutung auf, der gleichlautende Name aus der Gemeinde Zuheros (Córdoba) sei keltischen Ursprungs, was verständlich

²⁸ GÓMEZ MORENO 1905: 82. Wir verdanken den Hinweis auf diese Information dem Archäologen Leonardo García Sanjuán.

ist, da ja unter den Wissenschaftlern des 19. Jahrhunderts allgemein die Meinung galt, die steinzeitlichen Funde seien den Kelten zuzuschreiben. Heute steht jedoch fest, dass die Kelten erst viele Jahrhunderte nach der Steinzeit (und der Erstellung der megalithischen Monumente) auf der Iberischen Halbinsel eintrafen, so dass eine keltische Etymologie einen krassen Anachronismus darstellt, es sei denn, wir nehmen an, die Kelten hätten einen Namen für ein megalithisches Bauwerk, das schon seit über tausend Jahren seine Funktion verloren hatte, geschaffen, und dieser Name wäre in der Folge an alle späteren in der Region gesprochenen Sprachen weitergegeben worden.

Obwohl sehr wenig über die Sprache der keltischen Siedler auf der Iberischen Halbinsel bekannt ist, und auch nicht bewiesen ist, dass diese Volksgruppe tatsächlich je in der Region von Antequera präsent gewesen ist (s. zum Thema FERNÁNDEZ GÖTZ 2007), wird konkret vorgeschlagen, *Menga* enthalte in seiner ersten Silbe ein keltisches Wort *men* 'Stein', welches auch in *menhir* und *dolmen* erscheinen soll. Hierzu ist zu sagen, dass eine überzeugende Deutung des Namens die gesamte Form erklären müsste, und nicht nur eine in ihm enthaltene Silbe (gibt es doch Hunderte von Namen, die ebenfalls mit *Men-* beginnen und bestimmt nichts mit dem Keltischen zu tun haben). Dazu kommt, dass nur *Menhir* tatsächlich ein vergleichbares Wort wäre (< breton. *men* + *hir* 'ragender Stein'), während die Etymologie der Form *Dolmen* nicht sicher geklärt ist; laut KLUGE (²¹1975: 137) geht sie auf einen kornischen Flurnamen *Tolvaen* zurück, und hat so (abgesehen von der Tatsache, dass beide Wörter als Fachausdrücke von französischen Archäologen im 19. Jahrhundert international verbreitet wurden) zum bretonischen *Menhir* keine Beziehung.

Noch abenteuerlicher ist eine weitere vorkastilische Interpretation. In einer dilettantischen Arbeit von GARCÍA PÉREZ (2002: 108-109) wird behauptet, die spanischen Toponyme (*Cueva de Menga* (Antequera) und (*Cerro Minguete* (Sierra de Guadarrama) seien gleichen Ursprungs wie *Mingoval* (Frankreich), *Mingolsheim* (Deutschland) und *Mengo* (Chile und Uganda!), und gingen auf den Namen einer prähistorischen Göttin der Berge („diosa montaña prehistórica“) zurück, für den gleich drei Varianten angegeben werden: *Menga*, *Monga* und *Onga*!

Gegen die Theorien einer Entstehung des Namens vor der Ankunft des Kastilischen sprechen allerdings nicht nur die zweifelhaften Argumente ihrer Befürworter, sondern auch die Tatsache, dass die Namen, die sich auf nicht nutzbare Überreste früherer Kulturen beziehen, allgemein auf der neuesten Sprachschicht basieren. So ist uns beispielsweise kein einziger vorspanischer Dolmenname bekannt, während die aus dem Spanischen hervorgegangenen

in großer Zahl vorliegen (*La Cobertera, Sepultura del Gigante / de la Reina / del Moro, Tumba del Gigante, Cueva del Mago, Chabola de la Hechicera, La Casa Encantada, La Choza de las Brujas, Casa de la Bruja, Cueva de la Mora, Losa Mora* usw.; vgl. GORDÓN PERAL 2008 und 2011). Dies wird verständlich, wenn man bedenkt, dass diese Überreste zwar für die neu angekommenen Siedler auffällig oder gar furchterregend sein mochten, jedoch kaum einen praktischen (wirtschaftlichen) Nutzen hatten.²⁹ Im Falle der *Cueva de Menga* kommt noch dazu, dass in der Umgebung von Antequera allgemein nur äußerst wenige vorkastilische Namen erhalten sind,³⁰ was darauf hindeuten mag, dass es in der Region während der auf die christliche Eroberung folgenden Jahre praktisch kein dauerhaftes Zusammenleben von Spanisch und Arabisch gab.

6. Rekapitulation

Der Ortsname *Cueva de Menga* ist zwar weit jüngeren Datums als das von ihm bezeichnete megalithische Monument. Sein Wert als kulturelles Zeugnis ist dennoch beachtlich: Er schildert nämlich auf plastische Weise, wie der riesige Dolmen die spanischsprechenden Siedler, die sich in den Jahren nach der christlichen Eroberung Antequeras (1410) in der Stadt niederließen, in Erstaunen versetzte, und wie sie versuchten, seine Existenz zu deuten. Da ihnen jegliche archäologischen und (über die Reconquista hinaus gehenden) geschichtlichen Kenntnisse fehlten, schrieben sie die Errichtung des Hünengrabes einem sagenhaften weiblichen Wesen namens *Menga* zu, welches, wahrscheinlich im Wettstreit mit einer Rivalin, *Mari Macho*, den Bau mit Hilfe von Zauberkraft erstellte. Die Legende, welche diese aus unserer heutigen Sicht naive Erklärung lieferte, war allerdings keine spontane Kreation: Es steht außer Zweifel, dass die aus verschiedenen Regionen des Königreichs stammenden Siedler an ihren Herkunftsorten bereits ähnliche Monumente kennengelernt und auch die sie erklärende mündliche Überlieferung mitgebracht hatten.

All dies zeigt uns einmal mehr, welche erstaunliche Fülle an Information, sowohl linguistischer als auch historischer und ethnografischer Natur, in einem

²⁹ Der Dolmen von Menga zum Beispiel wurde zeitweise als Stall oder Verlies genutzt, zeitweise war er gar gänzlich verlassen, und ein Brunnen, den er enthält, wurde mit Schutt gefüllt und geriet in Vergessenheit. Der nahestehende Dolmen de Viera war der lokalen Bevölkerung zwar seit je bekannt, freigelegt wurde er jedoch erst 1903 aus wissenschaftlichen Motiven.

³⁰ Ausnahmen sind lediglich der Name der Stadt, *Antequera*, und der des nahen Flusses, *Guadalhorce*.

Eigennamen enthalten sein kann. Um diesen Reichtum sicher zu erschließen ist allerdings die Erstellung einer soliden dokumentarischen Grundlage erforderlich, ebenso wie eine rigorose Interpretation der gesammelten Materialien, bei der die sprachwissenschaftliche Perspektive mit Fakten und Überlegungen aus anderen Disziplinen vervollständigt werden muss.

Literaturverzeichnis

- ALONSO ROMERO, Fernando (1998): Las mouras constructoras de megalitos. Estudio comparativo del folklore gallego con el de otras comunidades europeas, in: Anuario Brigantino 21, 11-28.
- ASSAS, Manuel de (1857): Nociones fisionómico-históricas de la arquitectura en España, in: Semanario Pintoresco Español XXII (26 de abril de 1857), 129-133.
- CASTILLO, Elena/RUIZ-NICOLI, Bruno (2008): Iponuba y su conjunto escultórico de época julio-claudia, in: Romula 7, 149-186.
- CORREAS, Gonzalo (1627): Vocabulario de refranes y frases proverbiales y otras fórmulas comunes de la lengua castellana, Salamanca.
- FERNÁNDEZ GÖTZ, Manuel Alberto (2007): ¿“Celtas” en Andalucía? Mirada historiográfica sobre una problemática (casi) olvidada, in: SPAL. Revista de prehistoria y arqueología de la Universidad de Sevilla 16, 173-185.
- FRAGO GRACIA, Juan Antonio (2000): El patrónimo *Mingo* en su marco hispánico. Notas lingüísticas y antropológicas, in: Aragón en la Edad Media 16, 373-382.
- GARCÍA PÉREZ, Guillermo (2002): Toponimia de la Sierra de Guadarrama (http://oa.upm.es/784/1/Toponimia_de_la_Sierra_de_Guadarrama.pdf).
- GARCÍA SANJUÁN, Leonardo/HURTADO PÉREZ, Víctor (1998): La dinámica de poblamiento en la estribación occidental de Sierra Morena durante el II milenio a.n.e., in: GARCÍA SANJUÁN, Leonardo (Hg.): La Traviesa. Ritual funerario y jerarquización social en una comunidad de la Edad del Bronce de Sierra Morena Occidental, Sevilla, 35-100.
- GÓMEZ MORENO, Manuel (1905): Arquitectura tartesia. La necrópolis de Antequera, in: Boletín de la Real Academia de la Historia 47, 81-132.
- GÓNGORA Y MARTÍNEZ, Manuel de (1868): Antigüedades prehistóricas de Andalucía, Madrid.
- GONZÁLEZ-TABLAS SASTRE, Francisco Javier (1980): Las pinturas rupestres de Peña Mingubela (Ávila), in: Zephyrus 30/31, 43-62.
- GORDÓN PERAL, María Dolores (2008): Los megalitos en la cultura popular: la toponimia megalítica, in: PH Boletín del Instituto Andaluz del Patrimonio Histórico 67, 108-115.
- (2011): Lengua y cultura populares. Las denominaciones tradicionales de los monumentos megalíticos, in: CONGOSTO, Yolanda/MÉNDEZ, Elena (Hg.): Variación lingüística y contacto de lenguas en el mundo hispánico. In memoriam Manuel Alvar (= Lengua y sociedad en el mundo hispánico 27), Madrid/Frankfurt, 611-630.

- GORDÓN PERAL, María Dolores / RUHSTALLER, Stefan (1991): Estudio léxico-semántico de los nombres de lugar onubenses. Toponimia y Arqueología (= Colección Alfar Universidad 70), Sevilla.
- IGLESIAS OVEJERO, Ángel (1986): El estatuto del nombre proverbial en el Refranero antiguo, in: Revista de Filología Románica 4, 11-50.
- KLUGE, Friedrich (²1975): Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 21., unveränderte Aufl., bearbeitet von Walther MITZKA, Berlin / New York.
- PUIG Y LARRAZ, Gabriel (1896): Catálogo geográfico y geológico de las cavidades naturales y minas primordiales de España, Madrid.
- ROHLFS, Gerhard (1966): Lengua y cultura. Estudios lingüísticos y folklóricos (anotaciones de Manuel ALVAR), Madrid.

Alle zitierten Internetquellen wurden letztmalig am 20. November 2014 aufgerufen.

[**Abstract:** Starting from the analysis of numerous similar place names, on the one hand, and, on the other, of a large volume of documentation on archaeological sites and local traditions, this study explains the name of the most important megalithic monument on the Iberian Peninsula, [Cueva de] Menga (Antequera, province of Malaga). The name is based on an anthroponym which denoted a mythical female creature, to whom the Castilian settlers that had arrived in the late Middle Ages attributed the construction of dolmens. This constitutes an onomastic mechanism based on popular traditions spread over large parts of the Iberian Peninsula, and even over large parts of Europe.]

Ein neuer Blick auf die ältesten Orts- und Gewässernamen in (Mittel-)Europa

Harald Bichlmeier

*Inhalt:*¹ 1. Forschungsstand und Methode – 2. Alpenraum (im weiteren Sinne) – 3. Nordbayern – 4. Mitteldeutschland – 5. Weitere germanische Namen – 6. Italien – 7. Zwei Fallbeispiele zur neuen Sicht auf morphologische Strukturen – 8. Ausblick – 9. Anhang: Tabellarische Gegenüberstellungen der alten und der neuen Auffassungen in Bezug auf das Urindogermanische und einige alteuropäische/keltische/germanische Hydronyme – 10. Literaturverzeichnis.

¹ Die hier vorliegende Arbeit beruht auf zwei Texten, die ursprünglich nicht zur Publikation vorgesehen waren: Der eigentliche Text ist eine leicht überarbeitete und besonders hinsichtlich des Literaturverzeichnisses ergänzte Fassung der 'Einleitung', wie sie in der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultäten I, II und III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 9.2.2011 bei kumulativen Habilitationsschriften vorgesehen ist: § 3.2: „Als schriftliche Habilitationsleistung im Sinne von § 18 Abs. 9 HSG LSA können auch mehrere nichtselbstständige wissenschaftliche Arbeiten zu einem größeren Themenbereich, die in einschlägigen Periodica oder Sammelchriften veröffentlicht wurden, anerkannt werden (kumulative Habilitationsschrift). Die Texte müssen durch eine neu verfasste Einleitung und Zusammenfassung in ihrer Thematik und ihren Ergebnissen aufeinander bezogen werden.“ Diese 'Einleitung' wurde zusammen mit den Schriften und dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Philosophischen Fakultät I der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 21.1.2014 vorgelegt. – Der Charakter dieses Texttyps bringt es automatisch mit sich, dass in erster Linie auf eigene Arbeiten referiert wird. Um diese Einseitigkeit ein wenig abzumildern, wurde die hier vorgelegte bearbeitete Fassung v.a. um Literatur anderer Autoren und um entsprechende Verweise darauf ergänzt bzw. diese Literatur wurde überhaupt erstmals eingearbeitet (als wichtigstes neues Werk ist hier GREULE 2014 zu erwähnen, das im Januar 2014 noch nicht vorlag), sodass sich das Literaturverzeichnis insgesamt etwa verdreifacht hat. Außerdem wurde aber, v.a. im Anhang, auch Bezug auf in den Jahren 2014 bis 2016 neuentstandene eigene Arbeiten genommen. – Der Anhang entstand ursprünglich als Tischvorlage für die Verteidigung der Habilitation am 12.12.2014. – Der Bitte von Prof. Dr. Karlheinz Hengst, diese beiden Texte zusammen in den „Namenkundlichen Informationen“ zu publizieren, bin ich gerne nachgekommen und danke ihm für diese Möglichkeit zur Veröffentlichung.

1. Forschungsstand und Methode

Eine der wichtigsten Quellen der Sprach- und Siedlungsgeschichte eines Raumes sind die dort bezeugten Orts- und Gewässernamen. Hierbei ist seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts allgemein anerkannt, dass hinsichtlich der Archaizität die Gewässernamen die Ortsnamen normalerweise übertreffen. So kann man etwa für die vorkeltischen und vorgermanischen Gewässernamen in (Mittel-)Europa durchaus mit einer Prägung bereits im 2. Jahrtausend v. Chr. rechnen. Dies hat zu einer intensivierten Untersuchung gerade der Gewässernamen geführt, die in den zahlreichen, ab den 1940er Jahren erschienenen Arbeiten des Indogermanisten Hans KRAHE (1898-1965) einen ersten Höhepunkt fand.²

KRAHE gelang es durch systematische Analyse der ältesten Schicht der Gewässernamen Europas, d.h. solcher Namen, die sich nicht sicher einer Einzelsprache (wie etwa Germanisch, Keltisch etc.) zuordnen ließen, eine Reihe von Regularitäten hinsichtlich der verwendeten Wurzeln und Suffixe in diesen Bildungen zu ermitteln. Bekannt sind seine bis heute reproduzierten bzw. zitierten tabellarischen Aufstellungen, in denen er die diversen zu einer Wurzel belegten Ableitungen im Bereich der Gewässernamen zusammenstellte. Dieses System von Gewässernamen bezeichnete er als „alteuropäische Hydronymie“.³ Seine Forschungen waren auf dem damals im deutschsprachigen Raum üblichen Niveau der Indogermanistik, die sich in jener Zeit freilich durch eine gewisse Konservativität auszeichnete. Dies galt besonders hinsichtlich der Akzeptanz der urindogermanischen konsonantischen Phonemklasse der ‘Laryngale’ (notiert als $*h_1$, $*h_2$, $*h_3$), deren Existenz aus systeminternen Erwägungen bereits 1878/1879⁴ von dem zunächst als Indogermanist wirkenden Ferdinand DE SAUSSURE (1857-1913) postuliert worden war (wenngleich DE SAUSSURE noch von „coefficientes sonantiques“ sprach) und sich mit der Entzifferung des Hethitischen 1915 durch Bedřich HROZNÝ (1879-1952) und der Auswertung dieser Erkenntnisse durch Jerzy KURYŁOWICZ in den 1920er Jahren unwiderlegbar bestätigte: Das Hethitische setzt anerkanntermaßen mindestens einen, wahrscheinlich in bestimmten Positionen (anlautend vor Vokal) auch noch einen zweiten (uridg. $*h_2$ und wohl auch $*h_3$) der drei für das Urindogermanische zu rekonstruierenden ‘Laryngale’ als Konsonanten-

² Vgl. u.a. KRAHE 1942, 1950, 1950/51, 1951/52, 1953, 1954a, 1954b, 1955, 1959, 1963, 1964 etc.

³ Zum Problem der Terminologie vgl. BICHLMEIER 2012d: 366-369; 2014a: 21-23; im Druck a.

⁴ Vgl. SAUSSURE 1879.

phonem /h/ fort.⁵ Die bis dahin übliche Lehrmeinung, dass stattdessen vielmehr mit einem vokalischen Phonem /ə/ im Urindogermanischen zu rechnen sei,⁶ war zwar mit der Entzifferung des Hethitischen eigentlich nicht mehr haltbar, hielt sich aber in der (deutschsprachigen) Indogermanistik selbst durchaus mindestens bis in die 1980er Jahre (vereinzelt auch länger), in den Nachbardisziplinen teils bis heute.

Dies ist nicht zuletzt auf den bis Ende des 20. Jahrhunderts maßgeblichen, da weitgehend konkurrenzlosen Einfluss von Julius POKORNYS *Indogermanischem etymologischen Wörterbuch* (1959) zurückzuführen, in dem die zur Zeit seines Erscheinens eigentlich schon seit Jahrzehnten überholte Ansicht vom urindogermanischen Phonemsystem [mit nur einem */ə/] kodifiziert worden war.⁷

Auf diesem Stand des Wissens erfolgten nach KRAHE (im deutschsprachigen Raum) die weiteren Forschungen zur alteuropäischen Hydronymie v.a. durch seinen Schüler Wolfgang P. SCHMID (1929-2010)⁸ und dessen Schüler Jürgen UDOLPH (*1943)⁹. Dabei haben sich die beiden letztgenannten Forscher besonders auch um die Einbeziehung baltischen und slawischen Materials in die Untersuchungen verdient gemacht. Allerdings gilt für sie (für SCHMID etwas weniger als für UDOLPH) wie für die meisten anderen auf diesem Gebiet tätigen Forscher, dass die Ergebnisse der indogermanistischen Forschungen der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiet der Phonologie ebensowenig rezipiert und auf das Material angewendet wurden wie die auf dem Gebiet der Morphologie.¹⁰ Gerade aber im Bereich der Wortbildungsmorphologie waren in den letzten Jahrzehnten in der Indogermanistik massive Kenntniszugewinne zu verzeichnen, die nun auch für erschlossene Sprachstufen (sei es der urindogermanischen Grundsprache selbst oder von Zwischengrundsprachen) recht genaue Aussagen über Ablautstufen der Wurzel, den Akzentsitz, Suffixgestalt

⁵ Vgl. die Darstellung des urindogermanischen Phonemsystems nach heutiger Ansicht im Anhang unter 9.1.2.

⁶ Vgl. dazu die Darstellung des urindogermanischen Phonemsystems nach vor-Saussure'scher Ansicht im Anhang unter 9.1.1.

⁷ Vgl. dazu BICHLMEIER: 2010a: 8-17; 2011a: 173-184; 2012d: 370-373; 2013a: 14-16; 2013d: 401-403.

⁸ Vgl. etwa SCHMID 1968, 1983, 1985, 1986, 1993 etc., BECKER et al. 1996 passim.

⁹ Vgl. etwa UDOLPH 1979, 1985, 1990, 2007 etc.

¹⁰ Ausnahmen von dieser Regel bilden freilich Peter ANREITER (1997, 2001, 2013 etc.) und Thomas LINDNER (2000, 2002a, 2002b, 2014 etc.).

und Suffixbedeutung zulassen.¹¹ Diese Kenntnisse der Indogermanistik blieben bislang für die Untersuchung der ältesten Namensschichten in (Mittel-)Europa praktisch ungenutzt. Zieht man dies alles in Betracht, wird deutlich, dass bis in jüngste Zeit die Erforschung dieser ältesten uns greifbaren Namensschicht letztlich mit dem methodologischen Instrumentarium der Indogermanistik der Vorkriegszeit erfolgte.

Es war folglich ein Desiderat der Forschung, der indogermanistischen ebenso wie der onomastischen, dieses doch recht wichtige (ortsfeste und archaische) Wortmaterial endlich auf dem neuesten Stand der Indogermanistik zu analysieren, um so zunächst verlässliche Analysen der einzelnen Namen zu bekommen. Aufbauend auf diesen Analysen kann dann in einem nächsten Schritt überprüft werden, ob neue Muster oder Schichten in der Chronologie oder Verbreitung der Namen erkannt werden können. Vorläufig ist aber das in entsprechender Weise untersuchte Material noch nicht umfangreich genug, um hier bereits weitergehende (neue) Schlüsse ziehen zu können.

Überdies kann nur eine Analyse des Materials auf modernem Stand der Indogermanistik vielleicht auch abschließend zur Klärung der Frage beitragen, wie überhaupt das Material der alteuropäischen Hydronymie in die Sprachgeschichte Europas einzuordnen ist. Hierzu gibt es bislang keine einheitliche Haltung.¹² Es scheint sich aber abzuzeichnen, dass die indogermanische Sprachschicht, der die Hydronyme entstammen, von keiner der nachmalig in Europa gesprochenen indogermanischen Sprachen direkt fortgesetzt wird. Will man nicht mit der Existenz des Urindogermanischen und damit letztlich der 'Urheimat der Indogermanen' in (Mittel-)Europa rechnen - nach meist verbreiteter Ansicht in der Indogermanistik war dies nicht der Fall, diese ist vielmehr am ehesten im Steppengürtel nördlich des Schwarzen Meeres zu verorten - bleibt nur, mit mindestens zwei Wellen der Indogermanisierung zu rechnen: einer, der die Hydronyme entstammen, und einer zweiten, aus der die später bezeug-

¹¹ Vgl. BICHLMEIER 2010a: 17-26; 2010c: 182ff.; 2011a: 181; 2013a passim; 2013c passim).

¹² Klar ist jedenfalls, dass der überwiegende Teil des Namenschatzes weitgehend problemlos als indogermanisch erklärt werden kann. Die etwa von Theo VENNEMANN (2003, 2011 passim) und seinen Schülern postulierte „vaskonische“ (~ urbaskische) oder gar eine semitische Schicht sind schlicht nicht beweisbar; sie bleibt als theoretische Möglichkeit aber bestehen, da nicht (notwendig) damit gerechnet werden kann, dass die Träger indogermanischer Sprachen die nacheiszeitliche 'Urbevölkerung' Europas stellten. Es ist somit nicht auszuschließen, dass es sich bei einigen der bezeugten Gewässernamen nur um 'volksetymologisch' indogermanisierte, also semantisch reanalyisierte (bzw. mit Karlheinz HENGST „scheinbar sekundär semantisch verankerte“) vorindogermanische Namen handelt (vgl. dazu BERGMANN 2011, BICHLMEIER 2012c: 14-15; 2013a: 12-13).

ten Sprachen wie etwa Keltisch, Germanisch, Baltisch, Italisch hervorgegangen sind.¹³

Das oben zur Methodologie Gesagte gilt mithin auch für weitere Teilbereiche der Onomastik, so zunächst den, der sich mit den ältesten germanischen Namen von Orten, Personen und Ethnien u.ä. beschäftigt. Da auch in diesem Bereich eine vollständige Erklärung ohne Rückgriff auf die Methoden der Indogermanistik bisweilen nicht möglich ist, die Indogermanistik aber von ihren Nachbardisziplinen (hier eben der [Alt-]Germanistik) kaum einmal auf ihrem aktuellen Stand rezipiert wurde und wird (Gleiches gilt freilich oft genug auch für die Wahrnehmung der Inhalte von Nachbarfächern, etwa der Archäologie, durch die Indogermanistik), bleiben auch hier die Ergebnisse in der Regel hinter den Möglichkeiten zurück: entweder dadurch, dass die Analyse als solche letztlich unvollständig bleibt, da die beiden jeweils vollständig zu etymologisierenden untrennbaren Seiten des sprachlichen Zeichens, Form und Inhalt, nicht adäquat und vollständig erklärt werden, oder eben dadurch, dass aufgrund der angewandten veralteten Methodologie Möglichkeiten der Erklärung nicht erkannt bzw. übersehen werden. Folglich sind hier, aber mehr noch bei den oben erwähnten Gewässernamen, die meisten bisherigen Analysen in der einen oder anderen Weise als unvollständig zu bezeichnen.

Einen Sonderfall stellen in diesem Bereich Arbeiten dar, in denen versucht wird, mit unrichtigen Aussagen besonders zu den Möglichkeiten, die die Wortbildungsmorphologie bietet, Wörter letztlich zu 'erfinden'. Bildungen, die keinem bekannten Muster (zu) folgen (scheinen), müssen hinsichtlich ihrer morphologischen Gestalt besonders gut begründet werden. Gelingt dies nicht, sind solche Erklärungen als unwahrscheinlich zu verwerfen, wie dies etwa im Falle des Ortsnamens *Magdeburg* geschehen ist (s.u. § 5).

Vergleichbares wie für die alteuropäischen oder germanischen Namen gilt auch für weitere onomastische Teilgebiete, in denen es um ältere Schichten des Namengutes geht, für deren Analyse die Methodik der Indogermanistik angewandt werden muss, wie etwa Namen aus dem keltischen oder italischen Bereich (s.u. § 2 *Ammer / Amper, Arelape, Tergolape*; § 6 *Röma*).

Abschließend bleibt als Ziel der hier vorgelegten Untersuchungen festzuhalten: Das Material der älteren Namensschichten, besonders das Material der 'alteuropäischen Hydronymie' muss konsequent und vollständig mit der historisch-vergleichenden Methode der modernen Indogermanistik analysiert werden, wenn neue Erkenntnisse erzielt werden sollen. Die im Weiteren vorge-

¹³ Vgl. BICHLMEIER 2010a: 12-14; 2014a: 24-25; im Druck a.

stellten Arbeiten sind dabei als ‘Probebohrungen’ zu verstehen, die exemplarisch die Möglichkeiten derartiger Analysen und die methodischen Implikationen – aber auch die Einschränkungen hinsichtlich der Eindeutigkeit gegenüber den früher erzielten Ergebnissen aufzeigen sollen. Gerade die von früheren Forschern (vermeintlich) erlangte Eindeutigkeit der Ergebnisse ist mit dem heutigen Wissensstand nur noch ausnahmsweise zu vereinbaren.

Eine systematische Aufarbeitung des gesamten Materials bedarf aufgrund seiner Fülle der Arbeit weiterer Jahre und der Beteiligung weiterer Forscher, eine erste Basis dafür konnte immerhin gelegt werden.

Schließlich konnte mit den früheren der hier vorgelegten Arbeiten bereits erreicht werden, dass sich in den Forschungen zu älteren Namensschichten in Europa ein Paradigmenwechsel hinsichtlich der zu verwendenden Methodik abzuzeichnen beginnt: Auch seitens einiger Nichtindogermanisten wird mittlerweile die Notwendigkeit gesehen, dass man bei der Analyse dieser Namensschicht eben zumindest die (Notations-)Konventionen, möglichst aber das methodische System der Indogermanistik moderner Ausprägung insgesamt zur Anwendung bringen sollte.¹⁴

Im Weiteren sollen nun die wesentlichen dieser Analysen, die eben mithilfe der Methodik der Indogermanistik heutiger Ausprägung vorgenommen wurden, vorgestellt werden. Einige der Ausführungen finden sich in den Publikationen dabei zwei- oder mehrfach, da die Leserkreise der diversen Zeitschriften und Sammelbände sehr unterschiedlich sind (Germanisten, Indogermanisten, Baltisten, Onomasten) und sich oft nicht überschneiden, aber ein möglichst großer Leserkreis erreicht werden sollte. Als ein Ergebnis der vorgelegten Untersuchungen zeigte sich nämlich unmittelbar, dass Namenforscher und Indogermanisten letztlich schon Jahrzehnte getrennt voneinander agierten, was das Material der Hydronyme, aber eben auch das anderer älterer Namensschichten betraf: Den Indogermanisten war meist das Material, den Namenforschern die zur Erschließung nötige moderne Methodik nicht sonderlich geläufig. Dieser Zustand der gegenseitigen Abschottung muss endlich durchbrochen werden, um das Material den verschiedenen Zielgruppen in vernünftig aufbereiteter Weise zugänglich zu machen und so durch deren Zusammenarbeit die Erforschung dieses Materials voranzutreiben.

¹⁴ Vgl. BICHLMEIER 2012b: 250-251; 2013a: 11; 2013d: 398-399; GREULE 2011: 125. – Konsequenz gibt nun etwa GREULE 2014 (vgl. dazu BICHLMEIER 2015d, 2015e) bei uridg. Ansätzen die Wurzeln in modernen indogermanistischer Notationsweise nach LIV² bzw. NIL an.

2. Alpenraum (im weiteren Sinne)

Auslöser und Ausgangspunkt der Untersuchungen zu den älteren Namensschichten in (Mittel-)Europa war eine Rezension zu einem Sammelband über Gewässernamen in Bayern und Österreich.¹⁵ Hier wurde zum ersten Mal auf den sprachwissenschaftlichen, besonders sprachhistorischen Nachholbedarf in den Forschungen zur ‘alteuropäischen Hydronymie’ hingewiesen.¹⁶ Dieser wurde in einer weiteren Rezension¹⁷ nochmals angedeutet und in einer Reihe von Aufsätzen schließlich exemplifiziert und dem aktuellen Stand der Indogermanistik das bisherige Vorgehen besonders in der ‘alteuropäistischen’ Namenskunde gegenübergestellt.¹⁸ In diesen Beiträgen wurden auch mehrere in der erstgenannten Rezension schon angedeutete Verbesserungsvorschläge ausgeführt und teils recht ausführlich zu den Namen *Iller*,¹⁹ *Inn*,²⁰ *Sill*, *Sulm*, *Schwalm*, *Sulz*,²¹ *Voldöpp*,²² *Hunte*, *Honte*,²³ *Arsangsbach*,²⁴ *Ebbsbach*, *Ebbs*,²⁵ *Idbach*, *Id*,²⁶ *Ißbach*, *Iß*, *Isse*,²⁷ *Lalider Bach*,²⁸ *Lech*,²⁹ *Steyr*³⁰ Stellung genommen. Besonders bei den Namen *Iller* und *Lech* konnten hier insofern Fortschritte erzielt werden, als klargestellt werden konnte, dass die bislang üblichen Erklärungen einer Überprüfung nicht standhielten: Der Ansatz einer Wurzel uridg. **el-/ol-* als Grundlage von *Iller* ist überholt (er widerspricht z.B. den Regeln der Struktur urindogermanischer Wurzeln, die eine Minimalform

¹⁵ Vgl. BICHLMEIER 2007.

¹⁶ Vgl. BICHLMEIER 2007: 1013-1014.

¹⁷ Vgl. BICHLMEIER 2008: 203.

¹⁸ Vgl. BICHLMEIER 2010a: 3-26; 2010e: 104-105; 2011a: 173-184; 2012c: 12-20; 2012d: 366-379.

¹⁹ Vgl. BICHLMEIER 2010a: 26-32; 2011c: 22; 2013a: 35-40; 2013b: 55; 2013d: 421-426.

²⁰ Vgl. BICHLMEIER 2010a: 32-33; 2013b: 56.

²¹ Vgl. BICHLMEIER 2010a: 33-34.

²² Vgl. BICHLMEIER 2010a: 34-37.

²³ Vgl. BICHLMEIER 2010a: 37-38.

²⁴ Vgl. BICHLMEIER 2010a: 39.

²⁵ Vgl. BICHLMEIER 2010a: 40.

²⁶ Vgl. BICHLMEIER 2010a: 40-41.

²⁷ Vgl. BICHLMEIER 2010a: 41-42.

²⁸ Vgl. BICHLMEIER 2010a: 42-43.

²⁹ Vgl. BICHLMEIER 2010a: 43-46, 2011c: 22; 2013b: 57.

³⁰ Vgl. BICHLMEIER 2010a: 46-47; 2011c: 22-23.

KVK- hatten) und versperrt so den Weg zu etwaigen Lösungen;³¹ der althergebrachte Ansatz eines Rekonstruktus **Elira* o.ä. ist nicht zuletzt aufgrund der Tatsache zu verwerfen, dass für das vermeintliche Suffix *-ira bislang keine ordentliche Etymologie vorgelegt worden ist.³² Am ehesten ist hier vielleicht mit einem versteinerten Komparativ zu rechnen, die zugrundeliegende Wurzel kann indes nicht zweifelsfrei bestimmt werden, es kann uridg. **h₁elh₂*- ‘wohin treiben’ oder uridg. **h₂elh₂*- ‘ziellos gehen’ vorliegen.

Die gegen die Argumente zur Etymologie des Flussnamens *Iller* von UDOLPH (2011) vorgebrachten vermeintlichen Argumente zeigten nur ein weiteres Mal die Unvertrautheit des Kollegen mit den Methoden und Inhalten der modernen Indogermanistik und konnten sämtlich widerlegt werden.³³

Ähnliches wie für den Namen *Iller* gilt für den Flussnamen *Lech*, der wohl am ehesten der ‘mit (Stein-)Platten versehene’ o.ä. (und nicht ‘der Steinige’) war, wo aber Probleme der Stammgestalt ungelöst bleiben müssen, etwa das, dass manche der überlieferten Formen des Namens eine wurzelauslautende Geminata erfordern, andere nicht.³⁴

Auch der Flussname *Isar* galt bislang als eindeutig geklärt. Eine eingehende Untersuchung zeigte aber, dass der Name durchaus zwei verschiedene Etymologien zulässt, die sich in der Suffixgestalt unterscheiden, nämlich uridg. **h₁ish₂-ró-* neben uridg. **h₁ish₂-eró-*. Zudem erfordert die mittelalter-

³¹ Vgl. BICHLMEIER: 2013a: 19-25; 2013d: 406-412.

³² Gleiches gilt auch für den neuen Ansatz (GREULE 2015: 5) einer Form „kelt. **Elerā*“, das dann nach der Übernahme wohl in der Tat westgerm.(?) „**Elirā*“ ergeben haben dürfte. GREULE verweist ebenda auf GREULE 2014: 240, wo er den Flussnamen als „die Antreibende“ zur Wz. uridg. **pelh₂*- ‘antreiben’ deutet, aber keine kelt. Form nennt. Die Morphologie bleibt in jedem Fall problematisch: Ausgehend von einer Vorform vorurkelt. **pelh₂-(e)ro-* entstünde nämlich – ganz abgesehen davon, dass die Vollstufe in der Wurzel erklärungsbedürftig bleibt – in jedem Falle urkelt. **elaro/ā-* und nicht „**Elerā*“. Dass kelt. **elaro/ā-* aber als vorahd. „**Elira*“ integriert worden wäre, ist unwahrscheinlich. Um das angenommene kelt. „**Elerā*“ zu erhalten, müsste man innerkeltischen Suffixtausch annehmen, der aber erst noch gesondert motiviert werden müsste. – Einen weiteren Vorschlag unterbreitete unlängst Peter ANREITER (2013/2014: <http://onomastik.at/content/rezensionen>; 15.12.2014) in seiner Rezension zu REITZENSTEIN 2013 und hat mich in einer Mail vom 20.10.2014 explizit darauf hingewiesen: Er rechnet nun mit einer Bildung von der dehnstufigen Wurzel uridg. **h₁ēl-* ‘fließen, strömen’ (deren Verhältnis zu o.g. uridg. **h₂elh₂*- noch zu klären wäre), die in der Tat urkelt. **il-* ergeben würde. Allerdings bleibt bei dieser Lösung unklar, wie die Dehnstufe zu motivieren wäre, wie nun das Suffix eigentlich herzuleiten ist, und wann und warum die Kürzung der Wurzelsilbe geschehen ist.

³³ Vgl. dazu ausführlich BICHLMEIER 2013a, 2013d.

³⁴ Vgl. BICHLMEIER 2010a: 43-46; 2011c: 22; 2013b: 57.

liche Namenform *Isura* – sofern nicht eine sekundäre lautliche (dialektale?) Veränderung angenommen wird – entweder eine recht komplexe Herleitung oder eine Art sekundären Suffixwechsel. Der Name *Isar(a)* kann letztlich keltisch oder vorkeltisch sein, eine Entscheidung ist hier nicht möglich. Ob eine etymologische Identität mit dem antiken Namen der Donau, *Istros*, vorliegt, hängt davon ab, wie man das Suffix rekonstruiert: Im Falle des Ansatzes einer Vorform uridg. **h₁ish₂-ró-* haben beide Namen eine identische Herkunft, der Name der Isar und seiner Sippe wäre dann wahrscheinlich keltisch, da bislang keine zweifelsfreien Belege für die Entwicklung uridg. **-KHK-* > alteurop. **-KaK-* gefunden werden konnten.³⁵ Zu beweisen ist die Identität der Herkunft der beiden Flussnamen nicht, auch wenn sie freilich wahrscheinlich ist.³⁶ Genauso wie der Name der Isar, nur mit anderem Suffix, im konkreten Falle uridg. **-no-* bzw. **-lo-*, gebildet, sind die österreichischen bzw. bairischen Flussnamen *Isen* (links zur Drau; < ahd. *Isana*) und *Isel* (links zum Inn; < ahd. *Isala*), die folglich wohl auch am ehesten als keltisch einzustufen sind.³⁷

Vergleichbare Ergebnisse wurden bei der Analyse weiterer Flussnamen(sippen) des erweiterten Alpenraums erzielt, so bei *Vils*, *Fils*, *Pöls*,³⁸ *Save*,³⁹ *Drau*,⁴⁰ *Zöbern*,⁴¹ *Traun*,⁴² *Raab*,⁴³ *Auders*.⁴⁴ Bei der zuerst genannten Sippe *Vils*, *Fils*, *Pöls* konnte v.a. die Suffixgestalt genauer bestimmt bzw. erstmals gründlich analysiert und die verschiedenen Möglichkeiten aufgezeigt werden. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass neben den bereits länger für diese Namen in Anschlag gebrachten Wurzeln, die ‘füllen’ und ‘gießen’ o.ä. bedeuten, natürlich auch eine Wurzel uridg. **pel-* ‘grau’ in den Flussnamen stecken könnte.

Bei *Save*, *Drau*, *Traun*, *Raab* und *Auders* ist die Entstehung des bezeugten Vokalismus der Wurzel bislang nicht vollständig bzw. nicht richtig dargestellt worden. Besonders der Zeitpunkt, zu dem jeweils eine Dehnung der

³⁵ Vgl. dazu unten im Anhang § 9.3.

³⁶ Vgl. BICHLMEIER 2011c: 23-29; 2012c: 29-37; 2016a: 35-44.

³⁷ Vgl. BICHLMEIER 2016a: 44-45.

³⁸ Vgl. BICHLMEIER 2011a: 193-197; 2013b: 57-58.

³⁹ Vgl. BICHLMEIER 2011e: 65-74; 2012c: 20-29; im Druck c.

⁴⁰ Vgl. BICHLMEIER 2011e 74-76; 2012c: 27-29; im Druck c.

⁴¹ Vgl. BICHLMEIER 2011e: 79-81.

⁴² Vgl. BICHLMEIER 2010e: 105-107.

⁴³ Vgl. BICHLMEIER 2010e: 107-108.

⁴⁴ Vgl. BICHLMEIER 2010e: 109.

ursprünglich kurzvokalischen Wurzel eintrat, war zu präzisieren, bzw. die Frage zu klären, wie ein gegebenenfalls ursprünglich schon langer Vokal (im Rahmen einer $V\ddot{r}ddhi$ -Ableitung)⁴⁵ entstanden sein konnte. Besonders hinsichtlich von *Save* und *Drau* musste die lange als im Rahmen der Übernahme der Namen ins Slawische automatisch erfolgt erachtete Dehnung der Wurzelsilbe als unbegründete *ad-hoc*-Annahme ohne jegliche Parallelen im appellativen Wortschatz zurückgewiesen werden.⁴⁶ Auch ist für diese beiden Namen nicht mit einer bereits grundsprachlich langvokalischen Wurzel zu rechnen. Vielmehr ist bei diesen fünf Namen am ehesten davon auszugehen, dass der Langvokal im Munde von Romanen entstanden ist, in deren Sprache eine Tendenz zur (phonetischen) Dehnung betonter offener Silben vorhanden war, die bei den die Namen übernehmenden Sprachträgern als (phonologische) Länge realisiert wurde.

Beim Flussnamen *Save* zeigte sich zudem, dass eine sichere Bestimmung der dem Namen zugrundeliegenden Wurzel nicht erfolgen kann, sondern vielmehr mehrere potentielle Kandidaten in Frage kommen. Eine Entscheidung für einen dieser Kandidaten kann allenfalls *cum grano salis* erfolgen.

Beim Namen der *Raab* ergab sich eine wieder anders gelagerte Problematik: Während die althochdeutsche Namenform *Raba*, *Rapa* auch nach Auskunft der modernen Mundartformen in Südösterreich einen Kurzvokal gehabt haben muss, deuten die heutigen slawischen Formen slowen., kroat. *Raba* und daraus entlehntes Form ungar. *Rába* eindeutig auf eine langvokalische Vorform. Da eine Rückführung beider Namensvarianten auf eine gemeinsame Grundlage schwierig bleibt, wurde zurückhaltend erwogen, ob nicht zwei Namensgebungsakte erfolgten, ein (west)germanischer am Oberlauf, ein keltischer oder vorkeltischer am Unterlauf, die vielleicht nur zufällig zu ähnlichen Ergebnissen führten.⁴⁷

⁴⁵ Als „ $V\ddot{r}ddhi$ -Ableitung“ bezeichnete man einen meist Zugehörigkeitsadjektive bildenden Derivationsvorgang, der in erster Linie dadurch gekennzeichnet ist, dass der Wurzelvokal um eine More gelängt wird, ein Themavokal antritt (sofern dieser noch nicht vorhanden war) und dieser nach Möglichkeit den Akzent trägt. Weiter kann der Wurzelvokal zudem (bei Wurzel mit drei Konsonanten) an einer anderen Stelle auftreten, als es bei einer Wurzel sonst üblich ist. Schematisch lässt sich dies so darstellen: $KVK(-o) \rightarrow K\check{V}K-\acute{o}$ - 'zu $KVK(-o)$ - gehörig' oder $KKVK(-o) \rightarrow KV\check{K}K-\acute{o}$ - 'zu $KKVK(-o)$ - gehörig'. Daneben sind aber noch weitere Untertypen der $V\ddot{r}ddhi$ -Ableitung bezeugt; vgl. dazu ausführlich DARMS 1978.

⁴⁶ Vgl. BICHLMEIER 2011e: 69-73; 2012c: 22-26.

⁴⁷ Vgl. BICHLMEIER 2015c.

Korrigiert werden konnte weiter die Erklärung des Ursprungs des Namens der *Ammer / Amper*.⁴⁸ Dieser wurde zwar auch bislang schon richtig als keltisch bestimmt, allerdings wurden zu seiner Erklärung teils unzutreffende Comparanda aus anderen Sprachen beigezogen und oft auch mit einer Rückführung auf eine letztlich falsche bzw. gar nicht existente urindogermanische Wurzel „**omb^h-/m^h-*“ gerechnet. Es konnte gezeigt werden, dass bei diesem Namen vielmehr dieselbe Wurzel uridg. **neb^h-* ‘feucht sein, Wolke, Nebel’ o.ä. vorliegt (späturidg. **nb^h-rā-* > urkelt. **ambrā-* → ahd. **amp(a)ra*), auf der auch der Flussname *Naab* basiert (s.u. in § 3).

Wieder etwas anders gelagert ist das Problem des Namens des Attersees.⁴⁹ Hier wurde bislang die philologische Seite der regelmäßig beigezogenen iranischen Comparanda außer Acht gelassen: Aus den Belegen von jungavest. *adu-*, altpers. *adu^o* kann nämlich gar nicht verlässlich auf die Bedeutung dieser Wörter geschlossen werden. Es lässt sich zunächst allenfalls etwas sehr allgemeines wie ‘Wasserlauf’ ansetzen. Eine Verbindung mit *Atter-* (und ggf. auch *Oder* etc.) ließe sich nur aufrecht erhalten, wenn man beiderseits große semantische Veränderungen ausgehend von bekannten Wurzeln, die ‘essen’ oder ‘stinken’ usw. bedeuten, annimmt, oder davon ausgeht, dass die iranische und die europäische Wortsippe zu einer sonst appellativisch nicht auftretenden und damit auch semantisch letztlich nicht (genau) fassbaren Wurzel gehören. Hier schien es sinnvoller, das europäische vom iranischen Material zu trennen und für Letzteres eine Verbindung mit griechischen Wörtern und schließlich einen Zusammenhang über die Wurzel uridg. **h₁ned^h-* ‘hervorkommen’ herzustellen, zu der die europäischen Gewässernamen(elemente) freilich nicht gehören können.

Eine genaue weitere Analyse der nun eindeutig als keltisch zu klassifizierenden Namen *Arelape* und *Tergolape* erweist diese als Komposita mit einem Hinterglied *-lape* ‘See’. Früher wurde hier mit einem Hinterglied *-ape* ‘Wasser, Fluss’ und bisweilen auch einem sonst nicht vorhandenen „*l*-Infix“ o.ä. gerechnet. Es kommt zu der interessanten Situation, dass man hier drei verschiedene Typen von Komposita mit einem Hinterglied der Bedeutung ‘See’ vorliegen hat: *Are-lape*, ein Possessivkompositum mit präpositionalem Vorderglied ‘einen See vorn / am Anfang habend’, was durch die Realprobe aufs Schönste bestätigt wird, da der entsprechende Fluss aus einem See entspringt, *Tergo-lape*, ein Determinativkompositum ‘Schmutz(wasser)-See’ und *Inter-*

⁴⁸ Vgl. BICHLMEIER 2013b: 58-62.

⁴⁹ Vgl. BICHLMEIER 2014b: 14-23; 2014c: 13ff.

laken, älter *Inderlappa* u.ä., ein präpositionales Rektionskompositum ‘zwischen den Seen gelegen’.⁵⁰

3. Nordbayern

Auch für die Namen mehrerer nordbayerischer Flüsse konnten Präzisierungen vorgeschlagen werden. Am wichtigsten ist hier die Frage der Etymologie des Namens des Mainzuflusses Sinn.⁵¹ Der Fall ist ähnlich gelagert wie der gerade dargestellte der Sippe um *Atter-*. Der Name der Sinn wurde zusammen mit den Namen des Shannon in Irland, des San in Polen u.a. traditionell zu ai. *sindhum./f.* ‘Fluss, Strom, Ozean’ etc. gestellt. In diesem Fall konnte aufgezeigt werden, dass aufgrund der einzig bislang den Wortbildungsmustern des Indoarischen gerecht werdenden Etymologie des altindischen Worts jeglicher Zusammenhang mit den Namen in Europa gelegener Flüsse aufgegeben werden muss. Diese sind wohl vielmehr zur Wurzel uridg. **sent-* ‘gehen’ (LIV²: 533) zu stellen.⁵²

Für den Namen des Mains wurde als weitere Möglichkeit vorgeschlagen, ihn als den ‘klein(er)en (Fluss)’ im Vergleich zum Rhein zu interpretieren und seine Vorform als uridg. **moīh₁-no-* zur Wurzel uridg. **mei₁h₁-* ‘schwinden, gering werden’ (LIV²: 427), während traditionell eine Verbindung mit uridg. **mei₂-* ‘gehen, wandern’, eigentlich ‘wechseln, tauschen, ändern’ (LIV²: 426) angenommen wird.⁵³

Und bei dem Namen der oberpfälzischen Naab konnte gezeigt werden, dass die zeitweise diskutierte Möglichkeit, dass es sich um eine dehnstufige keltische Bildung handle, zu verwerfen und aufgrund der heutigen Dialektform des Namens am ehesten mit einer voralthochdeutschen Form **Naāa-* zu rechnen ist, die entweder germanischen oder vorgermanischen Ursprungs sein kann und letztlich auf uridg. **nob^h-o-* zur oben schon erwähnten Wurzel uridg. **neb^h-* ‘feucht werden, bewölkt werden’ (LIV²: 448) zurückgeht^{54,55}

⁵⁰ Vgl. BICHLMEIER 2010d.

⁵¹ Vgl. BICHLMEIER 2014b: 23-27; 2015a: 95-98; im Druck b.

⁵² Vgl. dazu im Anhang § 9.5.

⁵³ Vgl. BICHLMEIER 2010b: 140-141; dort auch weitere kleinere Verbesserungsvorschläge zu den Etymologien der Namen weiterer Flüsse in Franken, so etwa der Rodach; BICHLMEIER im Druck b.

⁵⁴ Vgl. BICHLMEIER 2013b: 62-64; im Druck c.

⁵⁵ Vgl. dazu im Anhang § 9.7.

4. Mitteldeutschland

In die Untersuchungen konnten auch die Namen einiger Flüsse in Mitteldeutschland einbezogen werden. Bei den Namen der Ilm (der in Oberbayern ebenso wie der in Thüringen) und der Ilse ging es in erster Linie um die genaue morphologische Analyse der zugrundeliegenden Wortformen. Für *Ilisana* (1108) > *Ilse* konnte eine germanische Herleitung, bei der eine Ableitung von dem germanischen Baumnamen **elisō*- ‘Erle’ vorläge, ebenso plausibel gemacht werden wie eine vorgermanisch-alteuropäische, die dann entweder auf einem alten Komparativ uridg. **h₁elh₂-ios/-is-* ‘schneller fließend’ o.ä. oder einem *s*-Stamm uridg. **h₁elh₂-e/os-* basieren. Beide Erklärungen erfordern indes Zusatzannahmen, eine klare Entscheidung ist nicht möglich.⁵⁶

Ebenso konnten auch zwei verschiedene Erklärungsvarianten für *Ilm* < späthd. / frühmhd. *Ilmina* vorgelegt werden, eine verbale (als Partizip Präsens Medium uridg. **h₁elh₂-mh₁ne/o-*) und eine nominale (als thematische Weiterbildung von einem *men*-Stamm uridg. **h₁elh₂-men-*).⁵⁷

Auch der Name der Elbe hat eine neue Bewertung erfahren:⁵⁸ Letztlich ist nicht zu entscheiden, ob, wie bislang immer angenommen wurde, tatsächlich ein Lexem der Bedeutung ‘weiß’ (veralteter Ansatz: uridg. **alb^ho-*) zugrunde liegt, oder nicht vielmehr mit einer agentivischen *b^h*-haltigen Ableitung von einer der beiden Wurzeln zu Bewegungsverben uridg. **h₁elh₂-* ‘wohin treiben’ oder uridg. **h₂elh₂-* ‘ziellos gehen’ zu rechnen ist, also etwa eine Form uridg. m. **h₂elh₂-b^ho-*, f. **h₂elh₂-b^h-ih₂-* ‘mäandrierend’ o.ä. rekonstruiert werden kann.⁵⁹

Hinsichtlich der Wortbildung komplex ist der Fall des Namens der Unstrut,⁶⁰ da das Hinterglied des Wortes nicht exakt bestimmt werden kann, sondern vielmehr drei Erklärungsmöglichkeiten zulässt. Immerhin konnte gezeigt werden, dass es sich bei dem Namen wohl um ein *entheos*-Kompositum⁶¹ handeln dürfte (und nicht etwa um eine Bildung mit steigerndem oder

⁵⁶ Vgl. BICHLMEIER 2011a: 188-193.

⁵⁷ Vgl. BICHLMEIER 2011a: 184-188.

⁵⁸ Vgl. BICHLMEIER 2012d: 379-390; im Druck b; im Druck e; BICHLMEIER / BLAŽEK 2014; 2015.

⁵⁹ Vgl. dazu im Anhang § 9.4.

⁶⁰ Vgl. BICHLMEIER / OPFERMANN 2013.

⁶¹ Hier wurde (wie so oft in der Kompositionsterminologie) ein typisches Exemplar dieser Art von Komposita namengebend für die ganze Klasse: Es handelt sich um possessivische/exozentrische Komposita mit präpositionalem Vorderglied, im Falle von gr.

negierendem *un-*) und er ursprünglich ‘Gebüsch / Rauschen / Strudel an / in sich habend’ bedeutet haben wird. Ältere Erklärungen, die mit Namenbestandteilen argumentierten, die ‘Gunst’ o.ä. bedeuteten oder alteuropäische Bildungen zu einer vermeintlichen Wurzel **en-/on-* ‘fließen’ ansetzten, konnten widerlegt werden.

Eine noch wesentlich größere theoretische Vielfalt zeigte sich bei der Rekonstruktion des dem Ortsnamen *Leipzig* zugrundeliegenden germanischen Gewässernamen.⁶² Hier konnte aufgezeigt werden, dass insgesamt zwei verschiedene Stammbildungen urgerm. **līb-a/ō-* bzw. **līb-īa-* zu fünf bis sieben urindogermanischen Wurzeln denkbar sind (deren Bedeutungsspektrum von ‘sumpfig, matschig’ über ‘beschmutzen’ und ‘sich ergießen’ bis ‘blau, bläulich’ reicht), von denen in jedem Fall mehrere durchaus auch als wahrscheinlich bezeichnet werden können. Es ist hier eine weitere Aufspaltung des Wurzelkomplexes möglich: Der auslautende Labial muss nicht Element der urindogermanischen Wurzel gewesen sein, es kann sich dabei entweder um das bei der Etymologisierung von *Elbe* schon ins Spiel gebrachte suffixale Element (spät)uridg. **-b^ho-* handeln oder aber um ein verdunkeltes Kompositionshinterglied uridg. **-h₂p-ó-*. Bei Letzterem handelt es sich um die auch in anderen Sprachen (etwa im Altindischen) durchaus belegte schwundstufige, sekundär thematisierte Form des urindogermanischen Worts für ‘Wasser’, uridg. **h₂ep-*.⁶³ Für den Gewässernamen, der dem Ortsnamen *Leipzig* zugrunde liegt, ergeben sich somit mehrere Paare der Gestalt ‘sumpfig seiend’ versus ‘sumpfiges Wasser habend’ etc.⁶⁴

Mittlerweile weitgehend durchgesetzt hat sich nach den den ON auf eine vorslawische Herkunft zurückführenden Studien von Karlheinz HENGST (2010, 2011a, 2011b) und Hans WALTHER (2011) die Ablehnung der früher üblichen und in zahlreichen Arbeiten kodifizierten Meinung, dieser Ortsname sei rein slawischen Ursprungs: Es handelt sich vielmehr um eine sekundäre slawische Ableitung von dem o.g. ursprünglich germanischen Flussnamen und durch die lautliche Entwicklung beförderte ‘volksetymologische’ Angleichung der Ableitung westslaw. **līb(v)-sk-* > altsorb. **lip-sk-* an urslaw. **līpā-* ‘Linde’.

ἔνθεος eben ‘Gott in sich habend’, d.h. ‘inspiriert, begeistert’.

⁶² Vgl. BICHLMEIER 2013d: 49-66; 2015b; im Druck b.

⁶³ Vgl. dazu BICHLMEIER 2011a: 197-201; 2013c: 70-71.

⁶⁴ Vgl. dazu im Anhang § 9.6.

5. Weitere germanische Namen

Der Ortsname *Magdeburg* ist nach wie vor umstritten. Wie allerdings gezeigt werden konnte,⁶⁵ ist die von Jürgen UDOLPH in mittlerweile etwa einem Dutzend Publikationen propagierte Herleitung des Vorderglieds dieses Ortsnamens aus einem Adjektiv germ. „**magap-*“ ‘groß’ usw. unhaltbar: Abgesehen davon, dass es über Jahrhunderte hinweg nur zur Bildung von Ortsnamen verwendet worden zu sein scheint und nie appellativisch begegnet, besteht weder auf der lautlichen noch auf der morphologischen Ebene eine vernünftige Möglichkeit der Herleitung der morphologischen Gestalt dieses Adjektivs; es dürfte sich dabei um eine reine ‘Erfindung’ handeln. Die alte Ansicht, dass im Vorderglied vielmehr das germanische ‘Mädchen’-Wort vorliegt, hat weiter Bestand. Daran ändert auch die jüngste Publikation des Urhebers der o.g. Etymologie zu diesem Thema,⁶⁶ in der ohnehin wieder keine neuen Argumente vorgebracht werden, nichts.⁶⁷

Ebenso zu verwerfen ist auch die Etymologie des Ortsnamens *Halle*, die UDOLPH ebenfalls bereits mehrfach vorgelegt hat (er rechnet letztlich mit einer

⁶⁵ Vgl. BICHLMEIER 2011d.

⁶⁶ Vgl. UDOLPH 2013a.

⁶⁷ Völlig verfehlt sind des weiteren auch die etymologischen Versuche von Ingrid WOTSCHKE (2013): Diese enthalten schwere (methodologische) Fehler: So werden die lang- und kurzvokalischen Fortsetzer der Wörter urgerm. **mag-u-* (> got. *magus* ‘Knabe’) und urgerm. **mæg-a-* > aisl. *mágr* ‘Schwiegersohn, Schwager’ bzw. urgerm. **mæg-an-* etc. ‘Verwandter’ (vgl. mhd. *máge* ‘Verwandter’) nicht sauber auseinander gehalten, aisl. *mágr* etwa wird nie mit *-á-* geschrieben (WOTSCHKE 2013: 24-25), man hat sogar den Eindruck, dass diese Problematik gar nicht erkannt wird. Schließlich wird aber in wissenschaftlich völlig unhaltbarer Weise mit der handschriftlichen Überlieferung argumentiert und darauf aufbauend ein Wortbildungsmuster postuliert, das endgültig deutlich macht, dass die Verfasserin in der historischen Sprachwissenschaft der germanischen Sprachen nicht sonderlich bewandert ist: In der zitierten Chronik von Aniane von 1252 – angesichts von Belegen des Ortsnamens aus dem 9. Jahrhundert kann man sich über die Relevanz eines Belegs aus dem 13. Jahrhundert ohnehin streiten – wird klar erkennbares (vgl. WOTSCHKE 2013: 21, Abb. 6) *ad magedo burg* der Handschrift zu „*magrdo burg*“ verlesen. Und aufbauend auf diesem Lesefehler wird dann, da Verfasserin besonders von der Möglichkeit der Verbindung des Magdeburger Raums mit dem nordgermanischen angetan ist, postuliert, dass *magrdo* durch Antritt von *-do* < urgerm. **-þō-* [< uridg. **-teh-*, einem Suffix zur Bildung von Abstrakta; H.B.] an nordgermanisches *magr* [recte: *mágr*] entstanden sei. Dies wäre freilich ein fürwahr unikales Wortbildungsmuster, da aisl. *-r* < urgerm. **-az* < uridg. **-os* bekanntlich die Endung des Nominativ Singular ist. Abstraktsuffixe treten aber immer an Stämme an, nicht an flektierte Formen. Kurz gesagt: Weder stimmt die Lesung noch ist diese Art der Wortbildung möglich. Die Grundlagen sind falsch, die Etymologie taugt nichts und ist zu verwerfen.

Bedeutung ‘Abhang’ o.ä.; dabei zitiert er in seinem neuesten Buch [UDOLPH 2014] in erster Linie Mitarbeiter aus von ihm selbst geleiteten Akademieprojekten als Gewährsleute, die die Etymologie letztlich von ihm selbst haben), da sie zwar lautlich möglich ist, aber den naturräumlichen Gegebenheiten der meisten so benannten Orte schlicht widerspricht, das Gemeinsame aber, die Salzgewinnung, außer Acht lässt sowie alternative, aber phonologisch mögliche Lösungen mit oft wenig stichhaltigen Argumenten beiseite schiebt.⁶⁸

Der Name der Thüringer hat im letzten Jahrzehnt ebenfalls mehrfach Beachtung erfahren: Es konnte nun eine Herleitung von den Wurzeln uridg. **terh₂* - ‘durchkommen überqueren’ bzw. uridg. **t₂uer-* ‘aufrühren, erregen, antreiben’ wahrscheinlich gemacht werden. Die ältere Erklärung als Ableitung von einer Wurzel uridg. **teuh₂* - ‘schwellen, strotzen’ oder gänzlich abwegig und morphologisch unwahrscheinlich als Ableitung von urgerm. **đus-* ‘Hügel’ (ein Wort mit recht zweifelhafter eigener Etymologie) konnte als unzutreffend zurückgewiesen werden.⁶⁹

Von allgemeinerer Bedeutung für die Etymologie germanischer Gewässernamen ist die Präzisierung der etymologischen Herkunft des Suffixes urgerm. **-stra-* (s.u. § 7).

6. Italien

Die Anwendung der modernen Indogermanistik hat auch bei dem bekanntesten Ortsnamen Italiens zu einer Präzisierung der Etymologie bzw. zu einer Vervollständigung der Aufzählung der möglichen Etymologien geführt. Für *Rōma* konnte gezeigt werden, dass – geht man einmal davon aus, dass der Name eben indogermanischen und nicht etruskischen Ursprungs ist – eine ursprüngliche Bedeutung ‘Acker(land)’ den Alternativen ‘Brandrodung, Versammlungsplatz’ oder ‘Ort der Ruhe’ aus semantischen und lauthistorischen Gründen ebenso vorzuziehen ist wie älteren Vorschlägen, die etwa mit einem alten Gewässernamen rechneten. Als Vorform des Ortsnamens ist dann uridg. **h₂re/oh₃-meh₂* - als Vrddhi-Ableitung zu einer *mo*-Ableitung **h₂rh₃-mó-* zur Wurzel uridg. **h₂erh₃* - ‘ackern, pflügen’ zu rekonstruieren.⁷⁰

⁶⁸ Vgl. BICHLMEIER 2012a: 209-210 Anm. 12; 2016c.

⁶⁹ Vgl. BICHLMEIER 2012a; 2012e: 235.

⁷⁰ Vgl. BICHLMEIER 2010c: 181-191; 2011b: 71-81.

7. Zwei Fallbeispiele zur neuen Sicht auf morphologische Strukturen

In zwei Fällen, in denen es primär um die morphologische Gestalt der Rekonstrukte bzw. um die exakte Bestimmung der Morphologie von Morphemen geht, konnten althergebrachte Lösungen wesentlich korrigiert werden.

Zunächst ist hier das in germanischen Gewässernamen häufig auftretende Suffix(konglomerat) urgerm. *-*stra-* zu nennen. Hier konnte gezeigt werden, dass die klassische Herleitung dieses Wortbildungselements aus instrumentalischen *tro*-Bildungen zu Dentalstämmen semantisch nicht überzeugt, sondern eher agentivische (ursprünglich adjektivische) *ro*-Ableitungen zu alten *s*-Stämmen vorliegen dürften. Während die beiden Bildungen lautlich im Germanischen zusammenfallen mussten, kann doch auf der semantischen Seite noch ein klarer Unterschied gemacht werden.⁷¹

Und als zweites ist hier eine Bildung zu nennen, die seit Jahrzehnten als partizipialen Ursprungs erachtet wird: die Sippe der Flussnamen lat. *Druentia*, frz. *Druence*, poln. *Drwęca* etc. Hier konnte gezeigt werden, dass eine derartige Partizipbildung zur Wurzel uridg. **drey-* 'laufen, eilen' aus strukturellen Erwägungen heraus unmöglich war: Ein aktives Partizip des Aorists ergibt semantisch keinen Sinn ('zu laufen / fließen beginnend'), ein aktives Partizip des Präsens hätte eine andere Wurzelstruktur erwarten lassen. Vorgeschlagen wurde deshalb, dass hier vielmehr eine adjektivische Zugehörigkeitsbildung uridg. m. **dru-uent-*, f. **dru-unt-ih₂* - 'holzreich, walddreich' zu dem Substantiv uridg. n. Nom. **dér-u*, Gen. **dr-éu-s* bzw. uridg. m. **druh₁-uent-*, f. **druh₁-unt-ih₂* - 'holzreich, walddreich' zu dem Kollektivum uridg. Nom. **dru-h₁*-angesetzt werden sollte, die sowohl semantisch als auch morphologisch ohne Zusatzannahmen auskommt.⁷²

8. Ausblick

Wie die Gesamtheit der hier vorgelegten Arbeiten zeigt, ist es zur Erlangung neuer (Er-)Kenntnisse über die ältesten Namensschichten in (Mittel-)Europa (seien sie nun als alteuropäisch, germanisch, keltisch oder italisch zu klassifizieren) unerlässlich, diese mit den der Indogermanistik moderner Prägung zur Verfügung stehenden Methoden zu untersuchen. Im Bereich der alteuro-

⁷¹ Vgl. BICHLMEIER 2013a: 28-30; 2013d: 415-417; 2014a: 34.

⁷² Vgl. BICHLMEIER: 2012d: 377-379; 2013a: 30-34; 2013d: 417-420; 2014a: 32-33; im Druck a.

päischen Hydronymie fehlen derartige Untersuchungen bislang fast völlig. Sie sind aber notwendig, um sich ein aktuellen wissenschaftlichen Standards genügendes Bild dieses Namenmaterials machen zu können. Sowohl hinsichtlich der Wurzelgestalt als auch in Bezug auf die auftretenden Suffixe können so neue Erkenntnisse gewonnen werden, die durchaus auch zu neuen diachronischen und diatopischen Gliederungen des von diesen Namen abgedeckten Raums führen können. Aufgrund der Fülle des Materials sind hier noch auf Jahre hinaus Forschungen möglich und notwendig, um dieses in der Indogermanistik seit Jahr(zehnt)en brachliegende Forschungsgebiet gründlich zu aufzuarbeiten.

In Bezug auf ältere einzelsprachliche Namen jeder Art wird die konsequente Anwendung der modernen Indogermanistik ebenfalls noch etliche neue Erkenntnissen bzw. die Präzisierung bestehender Ergebnisse bringen: Die auf dieser Methodik basierenden neuen Vorschläge können weiterhin dazu führen, dass althergebrachte Etymologien eindeutig verworfen werden müssen (wie bei *Magdeburg*, *Halle*, *Thüringer*, *Unstrut*, *Sinn* etc.) oder neue Klassifizierungen vorgenommen werden (wie bei *Arelape*, *Tergolape*, *Interlaken* etc.) können. Es steht auch zu erwarten, dass weitere neue Erkenntnisse zur Entstehung und Gestalt von Suffix(konglomerat)en (wie bei urgerm. *-*strageschehen*) gewonnen werden können.

In jedem Fall konnte hier mittels exemplarischer Arbeiten zu gut drei Dutzend Namen(sippen) ein lohnendes Forschungsgebiet für die Indogermanistik (neu bzw. wieder) erschlossen werden.

9. Anhang: Tabellarische Gegenüberstellungen der alten und der neuen Auffassungen in Bezug auf das Urindogermanische und einige alteuropäische / keltische / germanische Hydronyme

9.1. Zum urindogermanischen Phonemsystem

9.1.1. Das urindogermanische Phonemsystem aus früherer Sicht (z.B. in POKORNY 1959)

Konsonanten:	Tenues	Mediae	Mediae asp.	Spirant	Nasale
labial	<i>p</i>	<i>b</i>	<i>b^h</i>	–	<i>m</i> [m, m̥]
dental	<i>t</i>	<i>d</i>	<i>d^h</i>	<i>s</i> [s, z]	<i>n</i> [n, n̥]
palatal	<i>ĉ</i>	<i>ĝ</i>	<i>ĝ^h</i>	–	–
tektal{ velar	<i>k</i>	<i>g</i>	<i>g^h</i>	–	–
labiovelar	<i>k^u</i>	<i>g^u</i>	<i>g^{uh}</i>	–	–
Liquiden:	<i>r</i> [r, r̥]		<i>l</i> [l, l̥]		
Vokale:	<i>i</i> [i, i̥]	<i>u</i> [u, u̥]	<i>ī</i>		<i>ū</i>
	<i>e</i>	<i>ə</i>	<i>o</i>	<i>ē</i>	<i>ō</i>
		<i>a</i>		<i>ā</i>	

Vokale:	i [i, ĭ]	u [u, ŭ]	ī	ū
	e	(ə)	(o?)	ē
		a		ā
	(ə ggf. als Sprossvokal neben $\underset{\cdot}{\text{R}}$ entstanden?)			

9.3. Isar

älteste Belege: *Isar, Isara*
 zugehörig u.a. *Isère, Eisack/ Isarco* etc.

bisherige Analyse	neue Analyse
alteuropäisch Wz. uridg. *e ₂ is- ‘sich rasch bewegen’ + Suffix *-ró- > *is-ró- > alteurop. *isaro-?? > thrak. <i>Īstros</i> ‘Donau’	a) (alteuropäisch oder) keltisch Wz. uridg. *h ₁ e ₁ ish ₂ - ‘sich rasch bewegen’ + Suffix *-ró- > *h ₁ ish ₂ -ró- > urkelt. *isaro- (*isaron- > air. <i>íaru</i>) > alteurop. *is(a)ro- > thrak. <i>Īstros</i> ‘Donau’ oder: b) alteuropäisch oder keltisch Wz. uridg. *h ₁ e ₁ ish ₂ - ‘sich rasch bewegen’ + Suffix *-eró- > *h ₁ ish ₂ -eró- > urkelt. *isaro- > alteurop. *isaro-

9.4. *Elbe*

älteste Belege: *Albis*, *Albia*
zugehörig u.a. *Aube*, *Albula* etc.

bisherige Analyse	neue Analyse
<p>alteuropäisch</p> <p>Wz. uridg. $*alb^h-$ ‘weiß’ + Suffix $*-i/-\bar{i}-$ o.ä. > $*alb^hi/\bar{i}-$</p> <p>> alteurop. $*alb^hi/\bar{i}-$ → urgerm. $*albiz$, $-ijaz$ / $*albī(z)$, $-ijōz$</p>	<p>alteuropäisch (oder germanisch?)</p> <p>Wz. uridg. $*h_{1/3}alb^h-/*h_2elb^h-$ ‘weiß’ bzw. uridg. $*h_{1/3}al-b^h-/*h_2el-b^h-$ (‘Suffix’ $*-b^ho-$ oder $*-b^h_2-ō-$) + Suffix $*-ih_2-/*-iēh_2-$ oder $*-ih_1-$ bzw. $*-ih_2-$ > $*h_{1/3}alb^h-ih_{1/2}-/*h_2elb^h-ih_{1/2}-$ ‘die Weiße’ > alteurop. $*alb^hi/\bar{i}-$ → urgerm. $*albiz$, $-ijaz$ / $*albī(z)$, $-ijōz$</p> <p>oder: Wz. uridg. $*h_2elh_2-$ ‘ziellos gehen’: e-Stufe oder o-Stufe $*h_2olh_2-$ oder: Wz. uridg. $*h_1elh_2-$ ‘wohin treiben’: o-Stufe $*h_1olh_2-$</p> <p>oder: Wz. uridg. $*h_1el-$ ‘rot(braun)’: o-Stufe $*h_1ol-$</p> <p>oder: Wz. uridg. $*h_1el(H)-$ ‘modrig, feucht sein’: o-Stufe $*h_1ol(H)-$</p> <p>bei germanischer Entstehung: Kompo- sitionshinterglied $*-h_2p-ō-$ zu $*h_2ep-$ ‘Wasser’: uridg. $*h_{2/3}el(H)-h_2p-ō-$ > urgerm. $*alba-$ uridg. $*Hol(H)-h_2p-ō-$ > urgerm. $*alba-$</p>

9.5. Sinn / San / Shannon

älteste Belege: ahd. *Sinna*, *Sinne*

bisherige Analyse	neue Analyse
alteuropäisch Wz. uridg. * <i>sindh</i> ^h - ‘Fluss, fließen’ + Suffix * <i>-no/ā-</i> o.ä. > * <i>sindh-no/ā-</i> Wz. uridg. * <i>sei-</i> , * <i>sī-</i> ‘fließen, tröpfeln’ (?)	alteuropäisch oder keltisch oder germanisch Wz. uridg. * <i>sent-</i> ‘gehen’ + Suffix * <i>-no/eh₂-</i> > alteurop. * <i>sent-no/ā-</i> > urkelt. * <i>sent-no/ā-</i> > urgerm. * <i>senþ-na/ō-</i>

9.6. Leipzig

älteste Belege: *Lib(i)zi*, *Libizken*

Grundlage: Flussname urgerm. **Liþō-* oder Gebietsname urgerm. **Liþja-*

bisherige Analyse	neue Analyse
(alteuropäisch oder) germanisch „germ. * <i>Liba</i> “ o.ä. aus urslaw. * <i>lib-</i> < uridg. * <i>lei₁b^h-</i> ‘schwach’	alteuropäisch oder germanisch 1) uridg. * <i>h₂lei₁H-b^ho-</i> oder * <i>h₂liH-b^ho-</i> ‘beschmutzend, schmutzig’ bzw. * <i>h₂lei₁H-h₂p-ó-</i> oder * <i>h₂liH-</i> <i>h₂p-ó-</i> ‘schmutziges Wasser habend’ zu uridg. * <i>h₂lei₁H-</i> ‘beschmieren’ 2) uridg. *(s) <i>lei₁(H)-b^ho-</i> oder *(s) <i>liH-b^ho-</i> ‘schleimig, matschig’ bzw. *(s) <i>lei₁(H)-h₂p-ó-</i> oder *(s) <i>liH-h₂p-ó-</i> ‘schleimiges / matschiges Wasser habend’ zu uridg. * <i>slei₁(H)-</i> ‘schleimig, matschig’

<p>uridg. „*lei-/*lēi- ‘gießen, fließen, tröpfeln’ mit Labialerweiterung“, „ide. *Leibha > germ. *Lība denkbar“</p>	<p>[uridg. *(s)h₂leiH-b^ho- oder *(s)h₂liH-b^ho- bzw. *(s)h₂lei(H)-h₂p-ó- oder *(s)h₂liH-h₂p-ó-]3) uridg. *leiH-b^ho- oder *liH-b^ho- ‘(sich er-)gießend’ (→ ‘fließend?’) bzw. *leiH-h₂p-ó- oder *liH-h₂p-ó- ‘sich ergießendes Wasser habend’ zu uridg. *leiH- ‘gießen’ 4) uridg. *leiĥ₂-b^ho- oder *lih₂-b^ho- ‘aufhörend, schwindend’ bzw. *leiĥ₂-h₂p-ó- oder *lih₂-h₂p-ó- ‘schwindendes Wasser habend’ zu uridg. *leiĥ₂- ‘aufhören, schwinden’ 5) uridg. *(s)leiĥH-b^ho- oder *(s)liH-b^ho- ‘bläulich’ bzw. *(s)leiĥH-h₂p-ó- oder *(s)liH-h₂p-ó- ‘bläuliches Wasser habend’ zur Wurzel uridg. *sleiĥH- ‘bläulich’ 6) uridg. *leip-ó- ‘klebrig’ > ‘matschig, sumpfig’ (?), vielleicht *leip-h₂p-ó- ‘matschiges Wasser habend’ (?) zu uridg. *leip- ‘kleben bleiben’</p>
--	--

9.7. Naab

älteste Belege: ahd. *Napa*, *Naba* (/nāpa/ oder /napa/?)

bisherige Analyse	neue Analyse
<p>germanisch oder keltisch</p> <p>Wz. uridg. *neb^h- ‘neblig, feucht sein’ + Suffix *-o/ā- > *nob^h-o/ā- > urgerm. *naba/ō-</p>	<p>Germanisch</p> <p>Wz. uridg. *neb^h- ‘neblig, feucht sein’ + Suffix *-o/ā- > *nob^h-o/ā- > urgerm. *naba/ō-</p>

<p>Wz. uridg. *neb^h- ‘neblig, feucht sein’ + Suffix *-o/ā- > *nōb^h-o/ā- > urkelt. *nābō/ā-</p>	<p>moderne Mundartform [nō] erfordert ahd. /-a-/ </p>
--	--

9.8. Lohr

älteste Belege: ahd. *Lara* (/lāra/ oder /lara/?)⁷³

bisherige Analyse	neue Analyse
<p>alteuropäisch oder germanisch oder keltisch</p> <p>Wz. uridg. *leh₂- ‘bellen’ (bzw. ‘Schallwz.’) + Suffix *-ró/á- > *lh₂-ro/ā- > urkelt. *laro/ā-, urgerm. *lara/ō-</p> <p>Wz. uridg. *leh₂- ‘gießen’ + Suffix *-ró/á- > *lh₂-ro/ā- > urkelt. *laro/ā-, urgerm. *lara/ō-</p>	<p>keltisch</p> <p>Wz. uridg. *pleh₃- ‘fließen, schwimmen’ + Suffix *-ro/eh₂- > *p^lh₃-ró/éh₂- > frühurkelt. *ϕlāro/ā- > urkelt. *lāro/ā-</p> <p>moderne Mundartform [lōər] erfordert ahd. /-ā-/ </p>

⁷³ Vgl. dazu BICHLMEIER / VORWERK 2015a; 2015b und BICHLMEIER im Druck d.

9.9. *La(a)ber*, *Laver* (England), *Labhar* (Schottland)

älteste Belege: ahd. *Lapara*, *Labara*⁷⁴

bisherige Analyse	neue Analyse
keltisch	keltisch
Wz. uridg. * <i>plab-</i> ‘schwätzen’ (,Schallwz.‘?) + Suffix * <i>-ró/á-</i> > * <i>plab-ro/ā-</i> > frühurkelt. * <i>ϕlabro/ā-</i> > urkelt. * <i>labaro/ā-</i>	Wz. uridg. * <i>leh₂p-</i> ‘leuchten, glänzen’ + Suffix * <i>-ró/éh₂-</i> > * <i>lh₂p-ró/éh₂-</i> > frühurkelt. * <i>ϕlabro/ā-</i> > urkelt. * <i>labaro/ā-</i>

10. Literaturverzeichnis

- ANREITER, Peter (1997): Breonen, Genaunen und Fokunaten. Vorrömisches Namen-
gut in den Tiroler Alpen (= Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, Sonder-
heft 99), Budapest.
- (2001): Die vorrömischen Namen Pannoniens (= Archaeolingua, Series minor 16),
Budapest.
- (2013): Gedanken zum Buch von Theo Vennemann Europa Vasconica – Europa
Semitica, in: UDOLPH, Jürgen (Hg.): Europa Vasconica – Europa Semitica? Kri-
tische Beiträge zur Frage nach dem baskischen und semitischen Substrat in Europa (=
Beiträge zur Lexikographie und Namenforschung 6), Hamburg, 11-63.
- BECKER, Joachim/EGGERS, Eckhard/UDOLPH, Jürgen/WEBER, Dieter (Hg.) (1994):
Linguisticae Scientiae Collectanea: Ausgewählte Schriften von Wolfgang P. Schmid,
Berlin/New York.
- BERGMANN, Rolf (2011): Das methodische Dilemma der Interferenz-Onomastik oder:
Ist Altmühl ein deutscher Name?, in: HAUBRICHS, Wolfgang/TIEFENBACH, Hein-
rich (Hg.): Interferenz-Onomastik. Namen in Grenz- und Begegnungsräumen in
Geschichte und Gegenwart. Saarbrücker Kolloquium des Arbeitskreises für
Namenforschung vom 5.-7. Oktober 2006 (= Veröffentlichungen der Kommis-
sion für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 43), Saarbrücken,
29-44.

⁷⁴ Vgl. dazu BICHLMEIER 2016b; GREULE 2015: 8,9 (ohne Angaben zur eigentlichen Ety-
mologie von „kelt. Labarā“ und nur mit Verweisen auf Literatur, die die klassische Ety-
mologie bietet).

- BICHLMEIER, Harald (2007): [Rezension zu] GREULE, Albrecht / JANKA, Wolfgang / PRINZ, Michael (Hg.): Gewässernamen in Bayern und Österreich. 3. Kolloquium des Arbeitskreises für bayerisch-österreichische Namenforschung (Regensburg, 27./28. Februar 2004) (= Regensburger Studien zur Namenforschung 1), Regensburg 2005, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 69, 1011-1014.
- (2008): [Rezension zu] FASTNACHT, Dorothea: Staffelstein. Ehemaliger Landkreis Staffelstein (= Historisches Ortsnamenbuch von Bayern: Oberfranken 5), München 2007, in: Blätter für oberdeutsche Namenforschung 45, 202-204.
- (2010a): Bairisch-österreichische Orts- und Gewässernamen aus indogermanistischer Sicht, in: Blätter für oberdeutsche Namenforschung 46, 3-63.
- (2010b): [Rezension zu] GEORGE, Dieter: Lichtenfels. Der Altlandkreis (= Historisches Ortsnamenbuch von Bayern: Oberfranken 6), München 2008, in: Blätter für oberdeutsche Namenforschung 46, 137-140.
- (2010c): *Röma* – Namenkundlich-sprachhistorische Anmerkungen zu einem allgemein bekannten Ortsnamen (Mit einem Exkurs zu Fragen der Chronologie von Lehnwortbeziehungen benachbarter Sprachen am Beispiel von nhd. Haus und seinen Vorformen), in: Das Altertum 55, 175-202.
- (2010d): *Arelape, Tergolape, Interlaken* – Ein Beitrag zur keltischen Fluss- und Ortsnamenschicht im Alpenraum, in: Zeitschrift für Historische Sprachforschung 122, 254-267.
- (2010e): Moderne Indogermanistik vs. traditionelle Namenkunde, Teil 3: *Traun, Raab* und *Auders*, in: Österreichische Namenforschung 38, 104-113.
- (2011a): Einige grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis von Indogermanistik und voreinzelsprachlicher resp. alteuropäischer Namenkunde mit einigen Fallbeispielen (Moderne Indogermanistik vs. traditionelle Namenkunde, Teil 1), in: Namenkundliche Informationen 95/96, 173-208.
- (2011b): *Röma* – hydronyme «paléoeuropéen» ou désignation d'une «terre agricole»? Tentative de mise au point et brèves considérations sur d'autres propositions étymologiques plus anciennes [Übersetzung von Gérard Bodé], in: Nouvelle Revue d'Onomastique 51, 69-84.
- (2011c): Bayerisch-österreichische Orts- und Gewässernamen aus indogermanistischer Sicht, Teil 2: *Isar* und etymologisch Verwandtes sowie Addenda zu dem Beitrag in den BONF 46 (2009), 3-63, in: Blätter für oberdeutsche Namenforschung 47, 21-31.
- (2011d): Noch einmal zum Ortsnamen *Magdeburg*, in: Namenkundliche Informationen 97, 109-132.
- (2011e): Moderne Indogermanistik vs. traditionelle Namenkunde, Teil 2 – *Save, Drau, Zöbern*, in: ZIEGLER, Arne / WINDBERGER-HEIDENKUMMER, Erika (Hg.): Methoden der Namenforschung. Methodologie, Methodik und Praxis, Berlin, 63-87.
- (2012a): Einige indogermanistische Ergänzungen zur Etymologie des Namens der Thüringer, in: Beiträge zur Namenforschung N.F. 47, 207-224.
- (2012b): Tagungsbericht von der 6. Tagung des Arbeitskreises für bayerisch-österreichische Namenforschung (ABÖN), in: Namenkundliche Informationen 98, 249-252.

- (2012c): Einige ausgewählte Probleme der alteuropäischen Hydronymie aus Sicht der modernen Indogermanistik – Ein Plädoyer für eine neue Sicht auf die Dinge, in: *Acta Linguistica Lithuanica* 66, 11-47.
- (2012d): Anmerkungen zum terminologischen Problem der ‘alteuropäischen Hydronymie’ samt indogermanistischen Ergänzungen zum Namen der Elbe, in: *Beiträge zur Namenforschung N.F.* 47, 365-395.
- (2012e): [Rezension zu] CASTRITIUS, Helmut/ GEUENICH, Dieter/ WERNER, Matthias (Hg.): *Die Frühzeit der Thüringer* (= Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 63), Berlin/New York 2009, in: *Das Altertum* 57, 234-237.
- (2013a): Zum sprachwissenschaftlichen Niveau der Forschungen zur ‘alteuropäischen Hydronymie’ – Eine Erwiderung auf eine Polemik, in: *Acta Linguistica Lithuanica* 68, 9-50.
- (2013b): Bayerisch-österreichische Orts- und Gewässernamen aus indogermanistischer Sicht – Teil 3: Zusammenfassung bisheriger Forschungsergebnisse zu altbayerischen Flussnamen sowie einige indogermanistische Anmerkungen zu den Flussnamen *Ammer/Amper* und *Naab*, in: SIMBECK, Katrin/ JANKA, Wolfgang (Hg.): *Namen in Altbayern. Gesammelte Beiträge zu Ehren von Josef Egginger und Günter Schneeberger* (= Regensburger Studien zur Namenforschung 8), Regensburg, 53-68.
- (2013c): Einige indogermanistische Anmerkungen zur mutmaßlichen Ableitungsgrundlage des Ortsnamens *Leipzig*: dem Flussnamen urgerm. **Libō-* bzw. dem Gebietsnamen urgerm. **Libja-* (mit einem Exkurs zum Namen der Rhön und einem Anhang mit weiteren Überlegungen zum Namen der Elbe), in: *Namenkundliche Informationen* 101/102, 49-75.
- (2013d): Analyse und Bewertung der sprachwissenschaftlichen Standards aktueller Forschungen traditioneller Art zur ‘alteuropäischen Hydronymie’ aus der Perspektive der heutigen Indogermanistik, in: *Namenkundliche Informationen* 101/102, 397-437.
- (2014a): Welche Erkenntnisse lassen sich mit den Mitteln der (modernen) Indogermanistik aus dem lexikalischen und morphologischen Material der ‘alteuropäischen Hydronymie’ gewinnen? – Versuch einer Bilanz, in: BUŠS, Ojārs/ SILIŅA-PINĶE, Renāte/ RAPA, Sanda (Hg.): *Onomastikas petījumi/ Onomastic Investigations. Vallijas Dambes 100. dzimšanās dienai veltītas konferences materiāli/ Proceedings of the International Scientific Conference to commemorate the 100th anniversary of Vallija Dambē, Rīga*, 21-40.
- (2014b): Zu den Grenzen der Erkenntnismöglichkeit der Forschungen alten Stils zur alteuropäischen Hydronymie: überholte sprachwissenschaftliche Konzepte und Mythenbildung – dargestellt anhand von Gewässernamen aus Bayern und Österreich (Bayerisch-österreichische Orts- und Gewässernamen aus indogermanistischer Sicht, Teil 4: *Attersee* und *Sinn*), in: JANKA, Wolfgang/ HARNISCH, Rüdiger unter Mitwirkung von Sigrid GRASSL und Rosemarie SPANNBAUER-POLLMANN (Hg.): *Namen in Grensräumen. 7. Kolloquium des Arbeitskreises für bayerisch-österreichische Namenforschung* (Passau, 27./28. September 2012) (= Regensburger Studien zur Namenforschung 9), Regensburg, 9-33.

- (2014c): Jav. *adu-*, ap. *adu-*, das Caland-Wackernagel'sche Suffixsystem und die alteuropäische Hydronymie, in: PAYNE, Annick / BROSCHE, Cyril (Hg.): *Na-wa/i-VIR. ZIIA MAGNUS.SCRIBA*. Festschrift für Helmut Nowicki zum 70. Geburtstag (= Dresdner Beiträge zur Hethitologie 45), Wiesbaden, 13-25.
- (2015a): Neue etymologische Vorschläge zu zwei Flussnamensippen der 'Alteuropäischen Hydronymie': *Elbe* und *Sinn*, *Shannon*, *San/Sjan*, in: KRISCH, Thomas / NIEDERREITER, Stefan unter redaktioneller Mitwirkung von Michael CROMBACH (Hg.): *Diachronie und Sprachvergleich*. Beiträge aus der Arbeitsgruppe „historisch-vergleichende Sprachwissenschaft“ bei der 40. Österreichischen Linguistiktagung 2013 in Salzburg (= Innsbrucker Beiträge zur Sprachwissenschaft 150), Innsbruck, 91-101.
- (2015b): Zur Etymologie des Ortsnamens Leipzig, in: RODEKAMP, Volker / SMOLNIK, Regina (Hg.): 1015 – Leipzig von Anfang an. Begleitband zur Ausstellung des Stadtgeschichtlichen Museums Leipzig, 20. Mai-25. Oktober 2015, Leipzig, 36-37 [ohne Fahnenkorrektur gedruckt].
- (2015c): Alte und neue Ideen zum Namen der *Raab/Rába/Raba*, in: Münchener Studien zur Sprachwissenschaft 69, 7-31.
- (2015d): [Rezension zu:] GREULE, Albrecht: *Deutsches Gewässernamenbuch*. Etymologie der Gewässernamen und der zugehörigen Gebiets-, Siedlungs- und Flurnamen. Unter Mitarbeit von Sabine HACKL-RÖSSLER, Berlin/Boston 2014, in: *Acta Linguistica Lithuanica* 72, 269-276.
- (2015e): [Rezension zu:] GREULE, Albrecht: *Deutsches Gewässernamenbuch*. Etymologie der Gewässernamen und der zugehörigen Gebiets-, Siedlungs- und Flurnamen. Unter Mitarbeit von Sabine HACKL-RÖSSLER, Berlin/Boston 2014, in: *Kratylos* 60, 82-89.
- (2016a): *Isar, Isel, Isen, Iser, Isny* – Reflexe einer keltischen Gewässernamensippe in Bayern und Österreich mit einem Anhang zu *Isura* (Bayerisch-österreichische Orts- und Gewässernamen aus indogermanistischer Sicht 8), in: *Österreichische Namenforschung* 42, 2014[2016], 35-61.
- (2016b): Ein neuer Vorschlag zur Etymologie des Flussnamens *Laaber* (Bayerisch-österreichische Orts- und Gewässernamen aus indogermanistischer Sicht, Teil 6), in: *Österreichische Namenforschung* 42, 2014[2016], 62-73.
- (2016c): [Rezension zu:] UDOLPH, Jürgen: *Die Ortsnamen Hall, Halle, Hallein, Hallstatt* und das Salz, Bielefeld 2014, in: *Österreichische Namenforschung* 42, 2014 [2016], 103-114.
- (im Druck a): Was kann man an lexikalischen und morphologischen Elementen aus dem Namenschatz der sogenannten 'alteuropäischen Hydronymie' gewinnen? – Ein Zwischenbericht, in: SANDGAARD HANSEN, Bjarne Simmelkjær / NIELSEN WHITEHEAD, Benedicte / OLANDER, Thomas / OLSEN, Birgit Anette (Hg.): *Etymology and the European Lexicon*. Proceedings of the 14th Fachtagung of the Indogermanische Gesellschaft, Copenhagen 17-22 September 2012, Wiesbaden 2016.
- (im Druck b): Zur Widerspiegelung naturräumlicher Gegebenheiten in 'alteuropäischen' Hydronymen – Neubewertungen althergebrachter Etymologien (Moderne

- Indogermanistik vs. traditionelle Namenkunde, Teil 5) [Erscheint voraussichtlich 2016 in den Proceedings ICOS XXV, Glasgow, 25.-29.8.2014].
- (im Druck c): Dehnstufen in der ‘Alteuropäischen Hydronymie’? (Moderne Indogermanistik vs. traditionelle Namenkunde, Teil 4) [Erscheint in *Das Altertum* 61, 2016].
 - (im Druck d): Ergänzungen zur Etymologie des Gewässernamens *Lohr/Lara*, in ANREITER, Peter (Hg.): Akten der 8. Tagung des Arbeitskreises für bayerisch-österreichische Namenforschung, Innsbruck, 25.-26.10.2014, Wien 2016.
 - (im Druck e): Altes und Neues zum Namen der *Raab*, in: BICHLMEIER, Harald/POHL, Hans-Dieter (Hg.): Akten des XXX. namenkundlichen Symposiums in Kals am Großglockner (11.-14. Juni 2015), Hamburg 2016.
- BICHLMEIER, Harald/BLAŽEK, Václav (2014): *Labe* – k pramenům hydronyma, in: *Linguistica Brunensia* 62, 17-28.
- (2015): *Elbe* – zu den Quellen eines Hydronyms, in: *Acta Linguistica Lithuanica* 71, 2014[2015], 125-146.
- BICHLMEIER, Harald/OPFERMANN, Andreas (2013): Ein neuer Vorschlag zur Etymologie des Flussnamens *Unstrut*, in: *Namenkundliche Informationen* 99/100, 173-204.
- BICHLMEIER, Harald/VORWERK, Wolfgang (2015a): Zum Gewässer- und Ortsnamen *Lohr*: bisherige Forschungen und neue Ideen (Bayerisch-österreichische Orts- und Gewässernamen aus indogermanistischer Sicht, Teil 5), in: *Blätter für oberdeutsche Namenforschung* 51, 2014[2015], 15-85.
- (2015b): Der Gewässer- und Ortsname *Lohr*: ein unlösbares Problem?, in: HARTH, Josef (Hg.): *Beiträge zur Geschichte der Stadt und des Raumes Lohr*, Ausgabe 2015 (Schriften des Geschichts- und Museumsvereins Lohr a. Main, Folge 58), Lohr, 9-61.
- DARMS, Georges (1978): *Schwäher und Schwager, Hahn und Huhn*. Die Vr̥ddhi-Ableitung im Germanischen (= Münchener Studien zur Sprachwissenschaft, Beiheft N.F. 9), München.
- GREULE, Albrecht (2011): Arbeits- und Darstellungsweisen des Deutschen Gewässernamenbuchs, in: ZIEGLER, Arne/WINDBERGER-HEIDENKUMMER, Erika (Hg.): *Methoden der Namenforschung. Methodologie, Methodik und Praxis*, Berlin, 117-126.
- (2014): *Deutsches Gewässernamenbuch. Etymologie der Gewässernamen und der zugehörigen Gebiets-, Siedlungs- und Flurnamen*. Unter Mitarbeit von Sabine HACKL-RÖSSLER, Berlin/Boston.
 - (2015): Von Brigobanne (Hüfingen) nach Boiodurum (Passau). Onomastische Zeitreisen entlang der Donau, in: *Blätter für oberdeutsche Namenforschung* 51, 15-85.
- HENGST, Karlheinz (2010): Der Name *Leipzig*, in: EICHLER, Ernst/WALTHER, Hans (Hg.): *Alt-Leipzig und das Leipziger Land: Ein historisch-geographisches Namenbuch zur Frühzeit im Elster-Pleißer-Land im Rahmen der Sprach- und Siedlungsgeschichte* (= *Onomastica Lipsiensia* 7), Leipzig, 134-140.
- (2011a): Sprachliche Zeugnisse aus dem mittelalterlichen deutsch-slavischem Kontaktraum zwischen Saale und Mulde ab dem 10. Jahrhundert und ihre Inter-

- pretation, in: HAUBRICHS, Wolfgang / TIEFENBACH, Heinrich (Hg.): Interferenz-Onomastik. Namen in Grenz- und Begegnungsräumen in Geschichte und Gegenwart. Saarbrücker Kolloquium des Arbeitskreises für Namenforschung vom 5.-7. Oktober 2006 (= Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 43), Saarbrücken, 347-366.
- (2011b): Der Name *Leipzig* als Hinweis auf Gegend mit Wasserreichtum, in: Namenkundliche Informationen 95/96, 21-32.
- KRAHE, Hans (1942): Beiträge zur illyrischen Wort- und Namenforschung, in: Indogermanische Forschungen 58, 131-152.
- (1950): Alteuropäische Flußnamen [Teil I], in: Beiträge zur Namenforschung N.F. 1, 24-51; 247-266.
- (1950/1951): Alteuropäische Flußnamen [Teil II], in: Beiträge zur Namenforschung N.F. 2, 113-131; 217-237.
- (1951/52): Alteuropäische Flußnamen [Teil III], in: Beiträge zur Namenforschung N.F. 3, 1-18; 153-170; 225-243.
- (1953): Alteuropäische Flußnamen [Teil IV], in: Beiträge zur Namenforschung N.F. 4, 37-53; 105-122; 234-243.
- (1954a): Alteuropäische Flußnamen [Teil V], in: Beiträge zur Namenforschung N.F. 5, 97-114; 201-220.
- (1954b): Sprache und Vorzeit. Europäische Vorgeschichte nach dem Zeugnis der Sprache, Heidelberg.
- (1955): Alteuropäische Flußnamen [Teil VI], in: Beiträge zur Namenforschung N.F. 6, 1-13.
- (1959): Sprachliche Aufgliederung und Sprachbewegungen in Alteuropa (= Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse, Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Jg. 1959, Nr. 1), Wiesbaden.
- (1963): Die Struktur der alteuropäischen Hydronymie (= Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse, Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Jg. 1962, Nr. 5), Wiesbaden.
- (1964): Unsere ältesten Flußnamen, Wiesbaden.
- LINDNER, Thomas (2000): Die Etymologie von *Iuvavum* und *Salzburg*, in: OFITSCH, Michaela / ZINKO, Christian (Hg.): 12. Jahre Indogermanistik in Graz. Festband anlässlich des 125jährigen Bestehens der Forschungsrichtung „Indogermanistik“ an der Karl-Franzens-Universität Graz (= Arbeiten aus der Abteilung „Vergleichende Sprachwissenschaft“ Graz 15), Graz, 239-245.
- (2002a): Ortsnamen aus indogermanistischer Sicht, in: ERNST, Peter / HAUSNER, Isolde / SCHUSTER, Elisabeth / WIESINGER, Peter (Hg.): Ortsnamen und Siedlungsgeschichte. Akten des Symposiums in Wien vom 28.-30. September 2000, Heidelberg, 9-14.
- (2002b): Die ältesten Salzburger Ortsnamen: ein etymologisches Glossar, in: ANREITER, Peter / ERNST, Peter / HAUSNER, Isolde (Hg.): Namen, Sprachen und Kulturen. Festschrift für Heinz-Dieter Pohl zum 60. Geburtstag, Wien, 539-553.
- (2014): Die Salzach und ihre Nebenflüsse aus namenkundlicher Sicht, in: RAMPL, Gerhard / ZIPSER, Katharina / KIENPOINTNER, Manfred (Hg.): *In Fontibus Veritas*. Festschrift für Peter Anreiter zum 60. Geburtstag, Innsbruck, 327-338.

- LIV² = RIX, Helmut u.a. (²2001): Lexikon der indogermanischen Verben. Die Wurzeln und ihre Primärstammbildungen. 2., verbesserte und erweiterte Aufl., Wiesbaden.
- NIL = WODTKO, Dagmar S./IRSLINGER, Britta/SCHNEIDER, Carolin (2008): Nomina im Indogermanischen Lexikon, Heidelberg.
- POKORNY, Julius (1959): Indogermanisches etymologisches Wörterbuch, Bd. 1, Bern/München.
- REITZENSTEIN, Wolf-Armin Freiherr von (2013): Lexikon schwäbischer Ortsnamen. Herkunft und Bedeutung. Bayerisch Schwaben, München.
- SAUSSURE, Ferdinand de (1879): Mémoire sur le système primitif des voyelles dans les langues indo-européennes, Leipsick [sic].
- SCHMID, Wolfgang P. (1968): Alteuropäisch und Indogermanisch (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Jg. 1968, Nr. 6), Mainz.
- (1983): Das sprachgeschichtliche Problem Alteuropa, in: Sprachwissenschaft 8, 101-113.
- (1985): Das Lateinische und die Alteuropa-Theorie, in: Indogermanische Forschungen 90, 29-146.
- (1986): Elbe, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 7, Berlin/New York, 100-101.
- (1993): Zur Schichtung der Gewässernamen, in: DEBUS, Friedhelm (Hg.): Deutsch-slawischer Sprachkontakt im Lichte der Ortsnamen. Mit besonderer Berücksichtigung des Wendlandes (= Kieler Beiträge zur deutschen Sprachgeschichte 15), Neumünster, 37-46.
- UDOLPH, Jürgen (1979): Studien zu slavischen Gewässernamen und Gewässerbezeichnungen. Ein Beitrag zur Frage nach der Urheimat der Slaven (= Beiträge zur Namenforschung N.F., Beiheft 17), Heidelberg.
- (1985): *Ex oriente lux* – auch in deutschen Flurnamen, in: SCHÜTZEICHEL, Rudolf (Hg.): Gießener Flurnamen-Kolloquium (1.-4. Oktober 1984) (= Beiträge zur Namenforschung N.F., Beiheft 23), Heidelberg, 272-298.
- (1990): Die Stellung der Gewässernamen Polens innerhalb der alteuropäischen Hydronymie (= Beiträge zur Namenforschung N.F., Beiheft 31), Heidelberg.
- (2007): Alteuropa in Kroatien: Der Name der *Sava/Save*, in: Folia Onomastica Croatica 12-13, 523-548.
- (2011): Alteuropa, *Iller*, *Alster*, *Elster* und *alėti*, in: Acta Linguistica Lithuanica 62/63, 161-176.
- (2013a): Der Ortsname *Magdeburg* und die Volksetymologie, in: Namenkundliche Informationen 99/100, 261-276.
- (Hg.) (2013b): Europa Vasconica – Europa Semitica? Kritische Beiträge zur Frage nach dem baskischen und semitischen Substrat in Europa (= Beiträge zur Lexikographie und Namenforschung 6), Hamburg.
- (2014): Die Ortsnamen *Hall*, *Halle*, *Hallein*, *Hallstatt* und das Salz, Bielefeld.
- VENNEMANN gen. NIERFELD, Theo (2003): Europa Vasconica – Europa Semitica, hg. von Patrizia NOEL AZIZ HANNA (= Trends in Linguistics, Studies and Monographs 138), Berlin/New York.

- (2011): *Germania Semitica*, hg. von Patrizia NOEL AZIZ HANNA (= Trends in Linguistics, Studies and Monographs 259), Berlin/New York.
- WALTHER; Hans (2011): Leipzigs Name im Lichte seiner Frühüberlieferung, in: *Namenkundliche Informationen* 95/96, 11-19.
- WOTSCHKE, Ingrid (2012): *Magdeburg*, ein historischer Name und seine Wurzeln, in: *PARTHENOPOLIS. Jahrbuch für Kultur- und Stadtgeschichte Magdeburgs*, hg. vom Geschichtsverein für Magdeburg und Umland e.V., Bd. 2, Magdeburg, 13-47.

[**Abstract:** The article aims to give an overview over the author's work on the oldest layers of toponyms and hydronyms in Central Europe (including a short detour to Italy). In the course of almost one decade some three dozen names were treated. More often than not, the scientific standards of modern Indo-European linguistics were applied for the first time in etymologizing these names. In some cases arguments for new etymologies could be brought forward, in many cases more precise etymologies could be offered – but in some cases it also had to be stated that the formerly given 'one and only' etymological solution had to be discarded of in favour of an array of (sometimes four, five or even more) viable solutions. But in spite of such (to some readers maybe discouraging) results, it should become clear that only this modern way of Indo-European linguistics will lead to results so reliable that further research can be based on them. In the second part of the paper several tables will give a compact overview comparing old solutions and new findings concerning a number of river-names.]

Milde-Biese-Aland

Quellenkritische Überlegungen zu den Namen eines altmärkischen Flusssystemes

Michael Belitz

1. Einleitung

Bei der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Herkunft und der Bedeutung von Gewässernamen ist der Forscher stets auf historische Zeugnisse angewiesen. Die frühesten, schriftlich fixierten und damit fassbaren Belege für Gewässernamen gehen dabei oftmals auf mittelalterliche Textzeugen – Chroniken, Annalen, Urkunden – zurück. Vor allem für die kleineren, den antiken Autoren noch nicht bekannten Gewässer trifft dies zu. Bei der Erwähnung von Naturereignissen, der Beschreibung von Regionen und Grenzen ebenso wie in Schenkungsurkunden, in denen sie häufig als Bestandteil von Ortsnamen zu finden sind, finden Gewässernamen häufig ihre erste Erwähnung. Bei der Beschäftigung mit diesen Dokumenten ist es daher notwendig, sich bewusst zu machen, dass diese hinsichtlich ihrer Überlieferung und ihres Inhalts kritisch zu prüfen sind. Auch wenn es um die etymologische Deutung von Gewässernamen geht, ist dies von Bedeutung, um bei der Beschäftigung mit der Herkunft und Bedeutung der Namen von sicheren und zeitlich korrekt eingeordneten Belegen auszugehen.

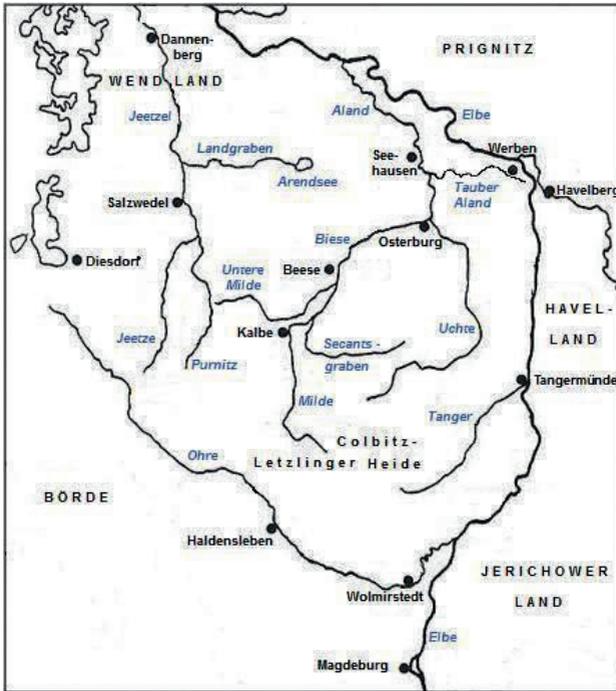
Auf Grundlage des Deutschen Gewässernamenbuchs, das eine „[...] Darstellung der Ergebnisse der auf die deutschsprachige Hydronymie bezogenen etymologischen Forschungen“ (GREULE 2014: 7) anstrebt, soll anhand eines ausgewählten Flusssystemes eine kritische Überprüfung der Belegstellen und damit einhergehend auch ihrer Verwendung in der Fachliteratur stattfinden. Als Beispiel für diese Betrachtungen aus einer vor allem geschichtswissenschaftlichen Perspektive wurde das altmärkische Flusssystem *Milde-Biese-Aland* gewählt, welches zunächst in seiner geographischen Lage beschrieben wird. Anschließend soll jede Belegstelle kritisch geprüft werden: Welche Besonderheiten weist die Überlieferungslage des Dokumentes auf, in welchem

der Fluss genannt wird? Gibt es bei verschiedenen Überlieferungen divergierende Schreibarten? In welchen Kontext ist die jeweilige Quelle einzuordnen?

Die Überprüfung nach diesen Gesichtspunkten soll schließlich zum einen eine Bewertung der im Deutschen Gewässernamenbuch verwendeten Belege ermöglichen und zum anderen einer Einführung neuer Belege, sofern diese notwendig sind, den Weg bereiten. Schließlich wird überprüft, ob sich durch die kritische Sichtung der Quellen zu den Flussnamen Auswirkungen auf die ebenfalls im Deutschen Gewässernamenbuch angegebene, etymologische Herleitung dieser Namen ergeben.

2. Geographische Beschreibung

Die Altmark im Norden des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt wird durch das Flusssystem *Milde-Biese-Aland* in einen westlichen und östlichen Teil getrennt. Mit insgesamt ca. 97 Flusskilometern durchfließt es die westlich der Elbe gelegene Region von süd-westlicher in nord-östliche Richtung. Unter dem Namen Milde entspringt der Fluss bei Letzlingen am Nordrand der Colbitz-Letzlinger Heide. Der Fluss nimmt von hier aus Richtung Norden durch die Hansestadt Gardelegen und weiter durch die Stadt Kalbe an der Milde seinen Lauf. Ab hier fließt die Milde in östliche Richtung, nimmt die Untere Milde und den Secantsgraben auf und erreicht nach etwa 40 Kilometern die Ortschaft Beese. Ab diesem Punkt trägt das Gewässer den Namen Biese. Als solche fließt es in östlicher Richtung gen Osterburg, wo es die von Süden kommende Uchte aufnimmt. Hinter Osterburg verläuft der Fluss in eher nördlicher Richtung auf die Stadt Seehausen zu. Kurz vor dieser nimmt der Fluss den im Osten bei Werben entspringenden Tauben Aland auf. Ab diesem Zusammenfluss trägt der Fluss den Namen Aland. Unter diesem Namen fließt er weiter in nördlicher Richtung durch Seehausen hindurch. In seinem weiteren Verlauf verlässt der Fluss die Region, welche als Altmark bezeichnet wird, und mündet, nun im Wendland, bei Schnackenburg in die Elbe.



Karte der Altmark, in Anlehnung an HARDT/SCHULZE 1992: 3

3. Die Belege zur Milde

Am Anfang der Untersuchung soll die Milde stehen, da diese den ersten Abschnitt des altmärkischen Flusses darstellt. Als Grundlage der Überprüfung dient die im Deutschen Gewässernamenbuch angegebene Belegreihe, da sich in dieser der aktuelle Forschungsstand widerspiegelt. Die Milde findet darüber hinaus jedoch auch in Chroniken Erwähnung, die im Anschluss diskutiert werden sollen.

Die Belege aus dem Deutschen Gewässernamenbuch sind die Folgenden: „[...] 1007 *Mildanhovede* ‘Quelle der Milde’, 1121 *iuxta Mildenam*, 1450 *milde*“ (GREULE 2014: 350).

3.1. *Mildanhovede* (1007)

Der erste angeführte Beleg stammt scheinbar aus dem frühen 11. Jahrhundert. In einer Bestätigungsurkunde Heinrichs II. für das Stift Steterburg bei Braunschweig wird unter den Orten, deren Besitz dem Stift bestätigt wird, auch *Mildanhovede* genannt (MGH DD H II. Nr. 126). Diese Urkunde ist nicht als Original überliefert, sondern lediglich als Einarbeitung in die Steterburger Stiftschronik, welche unter dem Propst Gerhard II. (1163-1209) entstand (NASS 1995: 124-125). Die Chronik wiederum ist lediglich in einer Sammelhandschrift erhalten, die im frühen 14. Jahrhundert angelegt wurde (BUNSELMEYER 1983:1ff.). Diese Textfassung der Urkunde ist die einzig heute noch erhaltene, daher lässt sich nicht feststellen, ob an der ursprünglichen Urkunde bei der Abschrift Ein- oder Umarbeitungen vorgenommen wurden. In der Stiftschronik ist die Urkunde, welche von Bischof Bernward von Hildesheim und Frederunda, der Stiftsgründerin, erwirkt wurde und in welcher der Besitz des Stiftes bestätigt wird, direkt hinter dem Gründungsbericht eingefügt.¹ Ob die Schreibweise *Mildanhovede* bereits in der nicht erhaltenen Urkunde von 1007 stand, eine Anpassung durch den Verfasser der Chronik im 12. Jahrhundert stattfand oder der Name bei der Einarbeitung in die Sammelhandschrift des 14. Jahrhunderts verändert und an eine zeitgenössische Schreibart angepasst wurde, ist nicht auszumachen. „Im Falle abschriftlich tradierten Namengutes geht es dabei etwa um die Frage, in welchem Ausmaß die Kopie ihre Vorlage getreu wiedergibt, ob Modernisierungen der orthographischen Gestalt oder der sprachlichen Form zu erkennen sind [...].“ (TIEFENBACH 1990: 60). Der mnd. Wortbestandteil *-hovede* weist auf eine nachträgliche orthographische Anpassung hin; für eine Urkunde aus dem frühen 11. Jahrhundert ist die asä. Form *-hōvid* anzunehmen (TIEFENBACH 2010: 179). Der Beleg *Mildanhovede* ist aus quellenkritischer Perspektive daher lediglich für das 14. Jahrhundert gesichert.

Es kommt hinzu, dass einige der in der Handschrift aufgezählten Orte, darunter auch *Mildanhovede*, bis heute nicht lokalisiert werden konnten.² Weder finden sich dort weitere schriftliche Belege über Besitz des Stiftes Steterburg, noch besaß das Stift jemals anderwo Besitz in der Altmark.³ Es handelt

¹ Annales Stederburgenses, 201. Eine Übersetzung ins Deutsche liefert WINKELMANN 1895.

² Eine geographische Verortung der Angaben findet sich in den Anmerkungen bei WINKELMANN 1895: 9.

³ Eine Liste der Besitzung des Stiftes findet sich bei BUNSELMEYER 1983: 172-248.

sich daher bei der Annahme, dass das Gut in der Altmark lag, lediglich um eine Vermutung. Die Identifizierung des Gutes als in der Altmark gelegen muss jedoch sicher sein, um den Beleg zu einer etymologischen Deutung des Flussnamens Milde heranziehen zu können.⁴

3.2. *iuxta Mildinem* (1121)

Der nächste Beleg stammt aus dem 12. Jahrhundert und bezeichnet diesmal keine Ortschaft, sondern explizit einen Fluss. Entnommen ist der Beleg einer Urkunde des Halberstädter Bischofs aus dem Jahre 1121, in welcher eine Verlegung des Klosters Kalbe nach Schöningen bestätigt wird. Ein Blick in die Edition der Urkunden des Hochstifts Halberstadt jedoch zeigt, dass auch in diesem Falle die Überlieferungslage problematisch ist. Die unseren Namenbeleg betreffende Passage des Diploms ist wie folgt wiedergegeben: [...] *in qua locum quendam qui Calvo dicitur, iuxta [Salam versus aquilo]nem situm*, [...] (UB HH I Nr. 151: 123). Hinter dem Wort *aquilonem* findet sich eine Fußnote mit der Anmerkung: „s. über diese Ergänzung Cod. Anh. 1.c. Anm., wo *iuxta Mildinem* vorgeschlagen ist“. Zieht man die tatsächlich überlieferte Urkunde heran, wird deutlich, worin das Problem besteht: Dort, wo der Name des Flusses stehen soll, ist in der Urkunde lediglich ein 3 cm großes Loch zu finden, das durch die häufige Faltung des Diploms an dieser Stelle entstand (HOLTZMANN 1930: 197-198). Diese Lücke wurde, je nach Interessenlage des Forschers, der die Urkunde für seine Arbeit verwertete, unterschiedlich ausgefüllt. War der Forscher der Überzeugung, dass sich das Kloster, welches verlegt wurde, in Calbe an der Saale befand, wurde *Sala* als Flussname eingefügt.⁵ Unter der Annahme, dass es sich bei dem fraglichen Kloster um das St. Laurentius-Kloster in Kalbe an der Milde handele, die sich ab der 1930er Jahren allgemein durchsetzte, wurde die Lücke mit *iuxta Mildinem* ausgefüllt. Bei der Überprüfung der im Deutschen Gewässernamenbuch herangezogenen Literatur zur Milde bestätigt sich dieses Bild. So findet sich im Aufsatz von Gerhard Schlimpert, der im Deutschen Gewässernamenbuch als Grundlagenliteratur dient, die Angabe (*iuxta Mildinem*) (SCHLIMPERT 1986: 27). Dieser bezieht sich seinerseits auf den Codex diplomaticus Anhaltinus von Heinemann, der angibt, dass in der Lücke *iuxta Mildinem situm* gestanden zu haben scheint (CDA 1 Nr. 190).

⁴ Diese Annahme findet sich beispielsweise bei MEIBEYER 2007: 175-182.

⁵ HOLTZMANN 1930 gibt in seinem Beitrag die verschiedenen Lesarten der Editionen an.

Festzuhalten ist, dass in der Urkunde keiner der beiden Flussnamen zu finden ist, der angebliche Beleg *Mildinem* für die Milde nicht verwendet werden kann und aus der Belegreihe zu entfernen ist.

3.3. *milde* (1450)

Aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammt der letzte im Deutschen Gewässernamenbuch angegebene Beleg. „Rechtsspruch der Schöppen zu Magdeburg in Betreff der dem Rathe zu Gardelegen streitig gemachten Grasnutzung eines Grundstücks bei Berge [...]“ (Cod. dipl. Brandenburg. 1, 6: 130), so der Anfang des Regestes der Urkunde, aus welcher der Beleg stammt. Dem Abdruck im Codex diplomaticus Brandenburgensis lag, nach Angabe des Editors, eine Originalurkunde zu Grunde. Die Rasenfläche, die Anlass für den Streit gab, wird dabei beschrieben als [...] *gelegen [...] zwischen den agkern und der milde* [...]. (ebd.) Bei diesem Beleg handelt es sich zweifelsfrei um die altmärkische Milde in der heute noch geläufigen Schreibform.

3.4. Die Milde in den Chroniken

Im Deutschen Gewässernamenbuch nicht als Belege genannt, aber von der Forschung als solche bewertet, findet sich der Flussname Milde noch in drei mittelalterlichen Chroniken. Diese sollen zunächst kurz vorgestellt werden, ehe der jeweilige Beleg bewertet werden soll. Es handelt sich dabei um die Reichschronik des Annalista Saxo, die Quedlinburger Annalen und die Halberstädter Bischofschronik.

Die letztgenannte Quelle ist eine Darstellung der Geschichte des sächsischen Bistums Halberstadt und seiner Bischöfe. Der Berichtszeitraum reicht von der angeblichen Gründung des Bistums durch Karl den Großen bis in das Jahr 1208, welches auch das Entstehungsjahr der Endfassung der Chronik darstellt, welcher verschiedene Textstufen vorausgingen, die in diese Fassung eingearbeitet wurden.⁶ Erhalten ist die Chronik nicht in der Originalhandschrift des 13. Jahrhunderts, sondern lediglich in drei später entstandenen Handschriften, deren älteste aus dem Jahre 1423 stammt (WARNKE 2009: 197). Der bis heute maßgeblichen Edition durch Ludwig Weiland aus dem Jahre 1874 lag neben dieser ältesten Handschrift, die bis vor kurzem als verloren

⁶ JÄSCHKE 1970: 9ff. Die verschiedenen Ansichten über Vorstufen, Redaktionen und Überarbeitungen der Halberstädter Bischofschronik finden sich knapp wiedergegeben bei GRIEME 2000: 185ff.

galt, noch eine Handschrift aus dem späten 17. bzw. frühen 18. Jahrhundert zugrunde (Ges. ep. Halb., 77). Diese jüngere Handschrift stellt ihrerseits eine Abschrift jener Fassung dar, die Leibniz für die Erstedition der Halberstädter Bischofschronik nutzte (Chron. ecc. Halb., 110-148).

Sowohl die Überlieferungslage als auch die verschiedenen Bearbeitungsstufen, welche die Chronik vor der Endfassung durchlief, machen es nötig, die Datierungsangaben, die innerhalb des Werkes gegeben werden, kritisch zu betrachten.

Die *Annales Quedlinburgenses*, die von der Erschaffung der Welt bis in das Jahr 1025 berichten, entstanden zu Beginn des 11. Jahrhunderts in Quedlinburg. Die Anfertigung des Werkes liegt damit zeitlich vor der Erstellung der Endfassung der Halberstädter Bischofschronik. Sie sind jedoch ebenfalls nicht als Original überliefert, sondern lediglich in einer Handschrift aus dem späten 16. Jahrhundert, welcher eine bereits defekte Handschrift der *Annalen* als Vorlage diente (*Annales Quedlinburgenses*, 244ff.).

Die letzte Chronik, in der sich ein Beleg für den Flussnamen Milde findet, ist die Reichschronik des *Annalista Saxo*. Die heute in der *Bibliothèque Nationale de France* in Paris befindliche Handschrift aus dem 12. Jahrhundert berichtet über Ereignisse aus den Jahren 741 bis 1139 (*Annalista Saxo*, VII). Die Handschrift ist als Original und Teilautograph überliefert (NASS 1996: 31), sodass mit ihr das - hinsichtlich der Überlieferungssituation des Textzeugnisses - älteste der drei hier angeführten Werke vorliegt.

Es bleibt nach diesem kurzen Überblick über diese drei, für die Forschungsfrage wichtigen Quellen zu konstatieren, dass lediglich die Reichschronik des *Annalista Saxo* im Original erhalten ist und damit jenes Werk, welches zeitlich nach den anderen beiden Chroniken entstand.⁷ Die Unterscheidung zwischen der Entstehungszeit einer Quelle und dem Alter der tatsächlich überlieferten Fassung muss bei der Beschäftigung mit den historischen Zeugnissen immer bedacht werden.

Sowohl in der Halberstädter Bischofschronik als auch beim *Annalista Saxo* und in den Quedlinburger *Annalen* wird eine Festlegung der Grenzen der Diözese Halberstadt durch Karl den Großen geschildert. Dass es eine solche Zirkumskription durch den Karolinger nicht gab, ist in der Forschung seit längerem bekannt (GRIEME 2000: 188ff.). Dennoch ist die Nennung von Flussnamen auch in solchen Konstruktionen aufschlussreich, geben sie doch die Schreibart des Namens zum Zeitpunkt der Anfertigung der angeblichen Grenz-

⁷ Eine Übersicht über die Abhängigkeit der Chroniken untereinander findet sich bei JÄSCHKE 1970: 210.

umschreibung wieder. In der Festlegung des Umfangs der Diözese wird auch die Milde als Teil der Grenze genannt. Die Schreibarten variieren dabei je nach Chronik. In den Quedlinburger Annalen findet sich die Schreibart *Millam* (*Annales Quedlinburgenses*, 430), in der Halberstädter Bischofschronik je nach Edition *Milda* oder *Milla*⁸ und beim Annalista Saxo schließlich die Schreibweise *Milda* (*Annalista Saxo*, 41). Als Grundlage für die weitere Betrachtung soll die Schreibweise *Milda* dienen, die sich in der Reichschronik des Annalista Saxo findet, welche als Original überliefert ist und somit den ältesten Textzeugen darstellt. In der Reichschronik des Annalista Saxo aus der Mitte des 12. Jahrhunderts wird die Milde ein einziges Mal erwähnt, nämlich bei der Festlegung der Grenzen durch Karl den Großen. Ein Fluss mit der Schreibart *Milda* wird jedoch an anderen Stellen des Werkes genannt.⁹ Dabei ist niemals die Milde, sondern stets die Mulde gemeint.¹⁰ Die Schreibweise *Milda* für die Mulde in dieser Zeit findet sich nicht nur in der Reichschronik des Annalista Saxo, sondern beispielsweise auch in der Gründungsurkunde des Bistums Meißen, welche auf das Jahr 948 datiert ist, allerdings eine Fälschung aus der Mitte des 12. Jahrhunderts darstellt.¹¹ Auch früher, zu Beginn des 11. Jahrhunderts, ist mit *Milda* die Mulde bezeichnet worden, wie ein Blick in die Chronik Thietmars von Merseburg, die als Autograph überliefert ist und um 1018 entstand, zeigt. Hier findet sich an elf Stellen die Mulde unter der Bezeichnung *Milda*.¹²

Es muss allerdings auch in Betracht gezogen werden, dass die eigentliche Schreibart *Milla* lautete, wie sie sich beispielsweise in den Quedlinburger Annalen findet, und der Name im Annalista Saxo einen Schreibfehler darstellt.

Sollte sich die Schreibart *Milla* als die korrekte erweisen, so wäre dieser Beleg unter dem Hinweis auf die kopiale Überlieferung der Quellen aufzunehmen. Bei der Schreibart *Milda*, die sowohl für die Mulde als auch für die Milde genutzt wird, muss geklärt werden, ob es einen Zusammenhang zwischen

⁸ Die Schreibart *Milda* findet sich in Chron. Halb., 3.

⁹ Ebd. 221, 230, 250, 302, 317, 325, 351, 578.

¹⁰ Auch wenn im Namenregister bei der Edition durch Naß für den Fluss Milda auf Seite 221 (*inter Salam et Mildam*), Seite 230 (*ac Mildam fluvios*) und Seite 351 (*inter Albiem et Mildam*) die Milde angegeben ist, zeigt ein Blick in die entsprechenden Stellen, dass dort nur die Mulde gemeint sein kann.

¹¹ Cod. dipl. Sax. reg. I, Nr. 1. Zu dieser und weiteren Fälschungen welche die Grenzen des Bistums Meißen betreffen siehe LUDWIG 2008: 254ff.

¹² Thiet. Chron. 86, 102, 184, 260, 300, 328, 410, 412, 424, 426, 460.

diesen beiden Namen gibt.¹³ Auch die Möglichkeit einer Assimilation von -ld- > -ll- beim Übergang vom Altsächsischen zum Mittelniederdeutschen muss erwogen werden (PETERS 1983: 80).

3.5. Neue Belege für die Milde

Nach der kritischen Diskussion der bisher in der Forschung herangezogenen Belege sollen nun neue Belege gesichtet werden, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie sich auf die altmärkische Milde beziehen. Zunächst taucht die Bezeichnung Milde am Ende des 13. Jahrhunderts als Personennamen auf. 1281 wird als erster unter den bezeugenden Ratsherren einer Urkunde des Salzwedeler Rates ein *Henricus Milde* genannt (Cod. dipl. Brandenburg. 1, 14: 26). Dieser tritt ebenfalls in den Jahren 1289 in einer Urkunde des Klosters Arendsee (Cod. dipl. Brandenburg. 1, 17: 4) und 1302 in einer Urkunde, die das Kloster Diesdorf betrifft (Cod. dipl. Brandenburg. 1, 22:101), hervor. Ein direkter Bezug zum Flussnamen ist nicht erkennbar, ebenso kann es sich um einen Beinamen handeln. In einer anderen Urkunde vom 6. Januar 1281, welche die Schenkung des Dorfes Wusterbusch von den Markgrafen Brandenburgs an die Stadt Stendal fixiert, wird unter den Zeugen *Hoyero de Mildehouede* genannt.¹⁴ Diese Schreibweise erinnert an das bereits kritisch diskutierte *Mildanhouede*.¹⁵ Bei dieser Erwähnung lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass es tatsächlich einen Bezug zur Siedlung an der Quelle der Milde gibt, die später unter dem Namen Mildehöft existiert. Der Namenszusatz *Mildehouede* erscheint mit veränderter Schreibweise erneut 1395 in einer Urkunde (*heynen mildehouet eynen borgher to gardeleghe*, Cod. dipl. Brandenburg. 1, 6:108), 1411 wird es erstmals konkret als Ortschaft in der Nähe Gardelegens genannt (Cod. dipl. Brandenburg. 1, 17: 99).

3.6. Überlegungen zur Herkunft des Namens Milde

Eine neue, auf den gesicherten Quellen ruhende Belegreihe könnte lauten: 1450 *milde*; ON. 1281 *Mildehouede*, 1395 *mildehouet*, 1411 *Myldebouede*.

Der Name taucht im späten 13. Jahrhundert erstmals auf und zwar in Verbindung mit Personen bzw. Ortsangaben. Die Möglichkeit einer Namens-

¹³ Siehe unten 3.6.

¹⁴ Cod. dipl. Brandenburg. 1, 15: 25. Zur Lokalisierung des Ortes Wusterbusch siehe CREMER 2000: 44-49.

¹⁵ Siehe oben 3.1.

übertragung muss dabei durchaus in Betracht gezogen werden. Zu denken wäre dabei an eine Beziehung zum thüringisch-sächsischen Raum. Die Ähnlichkeit zum Flussnamen Mulde, die bereits diskutiert wurde, ist auffällig.¹⁶ Eine Übernahme aus diesem Raum, allerdings für einen Ortsnamen, hält z. B. Bischoff für wahrscheinlich (BISCHOFF 1967: 115). Bezüge zu diesem Gebiet ergeben sich beispielweise über die Burggrafen von Arneburg, die verwandtschaftliche Beziehungen sowohl zu den Herren von Quenstedt als auch zu den Herren von Suselitz (bei Dessau) besaßen (SCHULZE 1963: 74). „Überblicken wir diese Fülle von Beziehungen zwischen der Altmark und der westlichen und südlichen Nachbarschaft, so kann mit großer Sicherheit gesagt werden, daß deutsche Herrengeschlechter und Bauern deutsche Sprache in beträchtlichem Ausmaß früh aus den altdeutschen, sächsischen Stammesgebieten in sie hineingetragen haben“ (BISCHOFF 1967: 117). In Bezug auf den Ortsnamen *Mildehouede* sind zwei Deutungen möglich. Zum einen lässt sich ein Bezug zum asä. *hōvid* = Haupt, in diesem Falle im übertragenen Sinne als Quelle eines Flusses, herstellen. Eine Parallele ließe sich im Ortsnamen *Visselhövede* (Lk. Rotenburg / Wümme) sehen, welches an der Quelle der Vissel (l. z. Rodau) liegt (WEISE 1986: 467-468). Dieser Überlegung widerspräche jedoch die Annahme, dass asä. *hōvid* im deutschen Sprachraum lediglich ein Reliktwort darstellt und nicht zur Benennung eines an einer Flussquelle gelegenen Ortes verwendet wurde (FASTNACHT 2011: 98).

Eine zweite Vermutung lässt sich im Zusammenhang mit mnd. *hoeve*, im Sinne einer Bauernstelle, anstellen. Es wäre zu überlegen, ob der Name des Flusses von einer dort liegenden Ortschaft abgeleitet wurde. Zu denken wäre beispielsweise an den Beleg zu 1283, der angibt, dass *Henricus Milde* eine Hofstelle an diesem Fluss besaß. Die Annahme, dass der Fluss nun über eine nach diesem *Henricus Milde* benannte Siedlung zu seinem Namen kam, ist allerdings eher unwahrscheinlich, sollte jedoch zumindest theoretisch erwogen werden. Die genauen Umstände der Benennung des Flusses lassen sich nicht rekonstruieren. Die im Deutschen Gewässernamenbuch angeführte etymologische Deutung, die vom gm. Adj. **meldja-*, im Sinne von freigebig, ausgeht, kann beibehalten werden. Weiterhin sollte jedoch, vor allem aufgrund der relativ spät einsetzenden Belege, eine Bedeutung im Sinne von mild / sanft bedacht werden, die sich auf die Fließeigenschaften des Gewässers bezieht.

¹⁶ Die Belege *Milde* für die Mulde aus dem 10. Jahrhundert die sich bei GREULE 2014: 363 finden, sind entnommen aus Fälschungen auf Otto I. aus dem 12. Jahrhundert, vgl. MGH DD O I. Nr. 437 und Nr. 449.

4. Die Belege zur Biese

Analog zum bei der Milde angewandten Vorgehen soll auch bei der Betrachtung des Mittellaufs des altmärkischen Flusssystem, der Biese, vorgegangen werden. Als Belege für die Biese, jenen Namen, den der Fluss von der Ortschaft Beese bis hin zur Einmündung des Tauben Alands südlich von Schnackenburg trägt, sind im Deutschen Gewässernamenbuch die Folgenden angegeben: „[...] 796 (Fälschung 11. Jh.) *Bese*, 10. Jh. *Biesne* [...]“ (GREULE 2014: 60).

4.1. *Biesne* (10. Jahrhundert)

Um der chronologischen Entstehung der Belege zu folgen, wird zunächst der Beleg *Biesne* des 10. Jahrhunderts überprüft, daraufhin der Beleg aus der Fälschung des 11. Jahrhunderts. Die Grundlage des Beleges *Biesne* ist das Ortsnamenbuch Ernst Förstemanns. In diesem wird der Beleg aus der Halberstädter Bischofschronik entnommen (FÖRSTEMANN 1983: 1504). In dieser ist wiederum ein Bestätigungsprivileg Papst Benedikts VII. (†983) über den Umfang des Bistums eingearbeitet, in welchem Flussnamen als Grenzumschreibung dienen (Ges. ep. Halb., 91-92). Die Forschung konnte in den letzten Jahren feststellen, dass dieses angeblich päpstliche Privileg eine Fälschung darstellt, veranlasst durch Bischof Arnulf von Halberstadt (996-1023, WARNKE 2009: 200-201). In Anbetracht der Überlieferungssituation der Halberstädter Bischofschronik, die bereits erläutert wurde, kann dieser Beleg lediglich für das frühe 13. Jahrhundert Geltung beanspruchen.

Nicht nur die zeitliche Einordnung der Nennung, sondern auch die Schreibweise des Flussnamens ist problematisch, wie ein Blick auf die entsprechende Stelle zeigt. Dort heißt es: *Et per descensum eius usque in fluvium Iesne* (Ges. ep. Halb., 20). Zu dem Wort *Iesne* ergänzt der Herausgeber der Chronik, dass hier *Biesne* statt *Iesne* zu lesen sei (ebd. Anm. 58). „In *Iesne* liegt offenbar ein Fehler des Abschreibers. Die Jeetze kann es unmöglich sein. Man kann hier nur die Biese annehmen [...]“ (Chron. Halb. 27, Anm. 3), ist sich auch Schatz bei seiner Edition der Halberstädter Bischofschronik sicher. Die Schreibform, welche sich im Textzeugen findet, ist dennoch *Iesne*. Aus dem späteren Wissen um den Fluss Biese als Teil der Grenze zwischen den Bistümern Halberstadt und Verden wurde gefolgert, dass es sich um einen Schreibfehler bei der Anfertigung des Dokumentes handeln müsse. Ob tatsächlich ein Abschreibfehler vorliegt, lässt sich allerdings nicht rekonstruieren. Es sei weiterhin darauf hingewiesen, dass es im altmärkischen Raum einen weiteren Fluss gibt,

dem ebenfalls ein Beleg *Iesne* zugerechnet wird. Im Deutschen Gewässernamenbuch wird für den Fluss Jeetze, der im westlichen Teil der Altmark fließt, als Beleg „[...] Ca. 1014 *Jesne* [...]“ (GREULE 2014: 251) angeführt. Ursprung dieses Beleges ist wiederum das Ortsnamenbuch Förstemanns (FÖRSTEMANN 1983: 1611). Als Grundlage dient ihm derselbe Beleg aus der Halberstädter Bischofschronik, der auch für die Biese angeführt wird. Die Nennung *Iesne* im angeblich päpstlichen Bestätigungsprivileg wurde somit sowohl für die Biese als auch für die Jeetze aufgenommen (ebd.). Über das Werk Förstemanns fand dieser Beleg dann auch für beide Flüsse Eingang in das Deutsche Gewässernamenbuch. Der Beleg *Biesne* findet sich nicht in den Quellen und kann folglich auch nicht für die Biese gelten. Ob es sich tatsächlich um einen Schreibfehler handelt oder ob die Jeetze in dieser Passage der Halberstädter Bischofschronik als Grenzfluss angegeben ist, bedarf einer weiteren Untersuchung.

4.2. *Bese* (zu 796; Fälschung 11. Jahrhundert)

Der Name *Bese* für die Biese erscheint in der angeblichen Gründungsurkunde Karls des Großen für das Bistum Verden (UB Verden, Nr. 1). Es gilt hierbei das gleiche wie für die angebliche Zirkumskription der Diözese Halberstadt durch den Karolinger: Es ist eine Fälschung (VOGTHERR 2002: 11). Entstanden ist diese wahrscheinlich unter Bischof Hermann von Verden (1148 / 1149-1167) im Zusammenhang mit den Plänen Heinrichs des Löwen, Bistümer im ostelbischen Raum zu gründen (WURST 1972: 41ff.). Datiert ist das Diplom auf den 29. Juni 786, als Zeitpunkt für die Anfertigung der Fälschung wird jedoch das Jahr 1151 angenommen. Dass mit der *Bese* in der gefälschten Urkunde die Biese gemeint ist, lässt sich aus weiteren geographischen Angaben schließen, die den altmärkischen Raum betreffen. Es werden beispielsweise die Ortschaften Roxförde (*Rokesford*) und Calvörde (*Callenvorde*) genannt (UB Verden, Nr. 1). Der Beleg als solcher kann im Grunde beibehalten werden, jedoch mit dem Verweis auf die Entstehungszeit des Diploms in der Mitte des 12. Jahrhunderts.

4.3. Die Biese in den Quedlinburger Annalen

Die Biese wird bei der in den Quedlinburger Annalen wiedergegebenen Gründung und Grenzbeschreibung des Bistum Halberstadts genannt, die bereits bei den Belegen zur Milde behandelt wurde. Sowohl beim Annalista Saxo als auch in der Halberstädter Bischofschronik fehlt diese Angabe. In den Annalen

findet sich ein Fluss mit der Bezeichnung *Bimam*¹⁷, welcher sich in der Aufzählung der Grenzpunkte direkt hinter der angeblichen Milde (*Millam*) einreihet (Annales Quedlinburgenses, 430). Es stellt sich die Frage, weshalb diese Nennung lediglich hier steht und in den anderen beiden Werken fehlt. Für diesen Umstand lassen sich verschiedene Erklärungsansätze anführen.

Eine Erklärung wäre, dass die drei Chroniken die Informationen über die Zirkumskription der Diözese einer gemeinsamen Quelle entnommen haben, jedoch nur der Verfasser der Quedlinburger Annalen die *Bima* übernommen hat. Diese Theorie scheint jedoch angesichts der sonstigen Detailtreue bei der Wiedergabe der Grenzbeschreibung wenig wahrscheinlich.

Ein anderer Erklärungsansatz läge in der Annahme, dass die Information, dass die Biese ein Grenzfluss zwischen den Bistümern Halberstadt und Verden sei, nur dem Verfasser der Quedlinburger Annalen vorlag. Die Annahme ist jedoch aufgrund der räumlichen Entfernung zwischen Quedlinburg und der Altmark sowie dem Fehlen einer Beziehung zwischen den beiden eher abwegig. Desweiteren bliebe in diesem Falle zu klären, weshalb die Halberstädter Bischofschronik und der Verfasser der Reichschronik, die beide die Quedlinburger Annalen als Vorlage nutzten, die Angabe des Flusses *Bima* nicht übernahmen.¹⁸ Zumindest für den Annalista Saxo, der als Autograph überliefert ist, lässt sich feststellen, dass die Biese dort nicht genannt wird. Für die Halberstädter Bischofschronik kann ein Verlust des Namens bei einer späteren Abschrift oder Überarbeitung nicht ausgeschlossen werden.

Ein dritter Erklärungsansatz bestünde darin, die Eintragung als einen späteren Zusatz zu betrachten. Es ist durchaus vorstellbar, dass bei einer der Abschriften der Quedlinburger Annalen diese Flussangabe hinzugefügt wurde. Wann genau und aus welchen Gründen dies geschehen sein sollte, lässt sich aufgrund der schlechten Überlieferungslage nicht mehr feststellen.

Da die Quedlinburger Annalen lediglich in einer Handschrift aus dem späten 16. Jahrhundert erhalten sind, ist der Beleg *Buma* / *Bima* dieser Zeit zuzuordnen und nicht dem späten 8. Jahrhundert, dem Zeitpunkt der angeblichen Zirkumskription des Bistums Halberstadt durch Karl den Großen.

¹⁷ In der Handschrift, die sich in der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden befindet, stand zunächst *Buma*, welches dann zu *Bima* verbessert wurde, vgl. Annales Quedlinburgenses, 430, Anmerkung d’.

¹⁸ Zur Abhängigkeit der drei Chroniken voneinander siehe JÄSCHKE 1970: 210.

4.4. Neue Belege für die Biese

Nach der kritischen Überprüfung der bisher in der Forschung verwendeten Belege sollen auch für die Biese neue und gesicherte Zeugnisse untersucht werden.

Im Jahr 1273 werden in einer Urkunde der Markgrafen von Brandenburg dem Domstift zu Stendal Güter in *Biswede* geschenkt, welche zuvor Conrad von Retvelde besaß (Cod. dipl. Brandenburg. 1, 5: 40). Der in der Urkunde *Biswede* genannte Ort ist das heutige Beesewege, ein Ortsteil der Stadt Garlipp (südöstlich von Stendal) (POPP 2007: 160). Diese Ortschaft liegt nicht an der Biese, sondern am Beesegraben, welcher bei Kläden, etwas südlich von Beesewege, durch die Vereinigung mit dem Schaugraben zum Secantsgraben wird. Es scheint, dass in früherer Zeit der Beesegraben bzw. der Secantsgraben als Biese bezeichnet wurden. Der Hallenser Geographieprofessor Fabri berichtet: „Die Biese [...] entspringt unter dem Namen Sekantsgraben zwischen dem Dorfe Beesewege und Hohenwulsch [...]“ (FABRI 1797: 44). Auch bei von Bennigsen findet sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts noch die Angabe, dass die Milde „[...] durch die viel unbedeutendere Biese ihren Namen verliert.“ (von BENNIGSEN 1868: 112). Es scheint, dass die Biese in der Vergangenheit nicht nur den Flussmittellauf, sondern einen eigenständigen Fluss darstellte. Erst beim Zusammenfluss von Milde und Biese, so von Bennigsen, nimmt der gesamte Fluss den Namen Biese an. Dies würde auch erklären, weshalb das heutige Beesewege, in der Urkunde *Biswede*, obwohl nicht an der Biese gelegen, seinen Namen von dem Fluss ableitet. Damit ist durch diese Urkunde aus dem Ende des 13. Jahrhunderts der Fluss in Verbindung mit einem Ortsnamen belegt.

In einem Privileg für die Stadt Stendal aus dem Jahre 1305, die als Original überliefert ist, wird unter anderem auch die Biese – in der Schreibform *Bise* – genannt (Cod. dipl. Brandenburg. 1, 15: 51).

4.5. Überlegungen zur Herkunft des Namens Biese

Eine neue Belegreihe für die Biese könnte wie folgt aussehen: 786 *in rivum Bese* (Fälschung um 1150), 1305 *Bise*; ON. 1273 *Biswede*.

Die erste Erwähnung, aus der gefälschten Verdener Gründungsurkunde stammend, bezeichnet konkret einen Fluss mit dem Namen *Bese*. Im Allgemeinen wird der Name bzw. die Benennung des Flusses mit der Kolonisationstätigkeit holländischer und flämischer Siedler in der Altmark in Zusammenhang gebracht. Der Einfluss des niederländischen Sprachguts im

altmärkischen Raum ist in vielen Bereichen belegt (BISCHOFF 1967: 78). Es ist bekannt, dass die holländischen Kolonisten in vielen Gebieten auch Flüsse mit einem neuen Namen aus ihrem Sprachgut belegten; so wird dies auch für die Biese angenommen (ebd. 136).

Ob es sich bei dem Flussnamen *Bese* des 12. Jahrhunderts um eine Übertragung eines konkreten Flussnamens aus diesem Raum handelt, ist unklar. Eine Benennung aus dem mittelniederländischen *biese* = *Binse* ist allerdings wahrscheinlich (DITTMAYER 1958: 29off.). Damit bleibt auch in diesem Falle die im Deutschen Gewässernamenbuch vorgeschlagene Deutung des Namens vom gm. **beusō* erhalten, jedoch muss genauer untersucht werden, ob sich aus diesem Adjektiv der Flussname *Bese* entwickeln kann. Eine erneute detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Problem aus einer etymologisch-sprachwissenschaftlichen Perspektive scheint hier notwendig. Allerdings ist davon auszugehen, dass mit dem Wegfall des Belegs *Biesne* (10. Jahrhundert) die Benennung des Flusses in die Kolonisationszeit fällt und ohne Vorstufe direkt *Bese* lautete. In den Regionen, aus welchen die Siedler stammten, ist der Flussname nicht zu finden, sodass hier nicht von einer Namenübertragung ausgegangen werden kann, sondern die Benennung von natürlichen Gegebenheiten ausging, was in diesem Fall das Vorkommen von Binsen an diesem Fluss gewesen wäre.

5. Die Belege zum Aland

Zum Abschluss der kritischen Überprüfung soll der letzte Abschnitt des altmärkischen Flusssystemes betrachtet werden, der Aland. Diesen Namen trägt der Fluss, wie eingangs bereits erwähnt, ab der Einmündung des Tauben Aland in die Biese kurz vor Seehausen bis zur Einmündung des Flusses in die Elbe bei Schnackenburg. Die aus dem Deutschen Gewässernamenbuch entnommenen Belege sind Folgende: „[...] 786 *in rivum Alend*, 1151 (Kopie) *in praedio ... Alant*, 1208 *super rivum ... Aland*, 14. Jh. (Kopie) *in rivum Alend*, 1858 *Aland*.“ (GREULE 2014: 29).

Analog zum bisherigen Vorgehen sollen auch hier die Quellenbelege chronologisch untersucht werden.

5.1. *in rivum alend* (786)

Bei diesem Beleg handelt es sich um die Nennung des Flussnamens in der angeblichen Gründungsurkunde für das Bistum Verden nach dem Druck im Mecklenburgischen Urkundenbuch von 1863 (UB Mecklenburg). Im Wesentlichen lassen sich hier die gleichen Aussagen treffen, die bereits für den Beleg zu 796 *Bese* gemacht wurden.¹⁹ In der Chronik ist zwar der Fluss Aland gemeint, jedoch stammt das Dokument aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Diese Schreibart kann daher nicht als dem späten 8. Jahrhundert zugehörig erachtet werden, sondern als Beleg für die Schreibweise zur Entstehungszeit der Fälschung um 1150.

5.2. *in praedio* [...] *Aland* (1151, Kopie)

Der zeitlich nächste Beleg stammt ebenfalls aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. In einer Urkunde, datiert auf das Jahr 1151, schenken die Markgrafen Albrecht der Bär und dessen Sohn Otto dem Bistum und Kapitel Havelberg Besitzungen in der Wische sowie einige Zehnte (Cod. dipl. Brandenburg. 1, 2: 440). Unter den an das Domkapitel geschenkten Gütern befinden sich auch drei Gehöfte in dem Landgut *in praedio, quod alant dicitur*. Auch hier soll ein Blick auf die Überlieferungssituation helfen, den Quellenbeleg zu bewerten. Da die Archive, in denen die Dokumente zur Geschichte des Bistums aufbewahrt wurden, im Laufe der Zeit mehreren Katastrophen zum Opfer fielen, ist das früheste als Original überlieferte Dokument eine Urkunde aus dem Jahre 1274 (POPP 2003: 7-8). Die uns interessierende Urkunde ist nur als Abschrift erhalten, die im Havelberger Kopalbuch zu finden ist, welches in der Mitte des 15. Jahrhunderts angelegt wurde (WENTZ 1933: 11). Damit ist die Schreibart *alant* lediglich für diesen Zeitpunkt und nicht für das Jahr 1151 gesichert.

5.3. *super rivum* ... *Aland* (1208)

Der nächste Beleg, der sich im Deutschen Gewässernamenbuch findet, stammt aus dem frühen 13. Jahrhundert. Bei einer Bestätigung der Besitzungen des Klosters Arendsee durch den Markgrafen Albrecht II. aus dem Jahre 1208 findet sich die Angabe eines *rivum, que dicitur Aland* (Cod. dipl. Brandenburg. 1, 17: 2). Die Überlieferungssituation des Diploms ist als problematisch einzuschätzen.

¹⁹ Siehe oben 4.2.

Der Abdruck im Codex diplomaticus Brandenburgensis gibt als Quellengrundlage zwei Werke aus der Mitte des 18. Jahrhunderts an. Ein Blick in diese beiden Werke zeigt, dass auch hier keine Angaben zur Überlieferungssituation oder zum Aufbewahrungsort der Urkunde getroffen wurden (BEKMANN 1753: 467-468; LENZ 1753: 18-20). Die Existenz einer Urkunde dieser Besitzbestätigung für das Kloster Arendsee braucht als solche nicht angezweifelt zu werden, jedoch ist hinsichtlich der Schreibweise *Aland* Vorsicht geboten. Hier tritt die Problematik der verschiedenen Schreibweisen in Abschriften und kopialem Überlieferung nochmals zu Tage, wie ein Blick auf bestimmte, in beiden Werken verschieden geschriebene Namen zeigt (*Kawlitz/Kouwliz, Potbadele/Potbudele*) und bei den Zeugen (*Rodolfus/Rudolfus, Gherhadus de Retvelde/Gherhadus de Renvelde, Regnerus de Hindenburg/Reynerus de Hindenburg*). Dies kann unter Umständen zu Fehlschlüssen bei der etymologischen Deutung der Namen führen. Der Beleg *super rivum ... Aland* ist also unter diesen quellenkritischen Aspekten nicht für das frühe 13. Jahrhundert belegt, sondern lediglich für den Abfassungszeitpunkt der Abschriften, also das 18. Jahrhundert.

5.4. *in rivum Alend* (14. Jahrhundert, Kopie)

Beim nächsten, im Deutschen Gewässernamenbuch angeführten Beleg *in rivum Alend* fällt zunächst die Übereinstimmung mit dem ersten Beleg zum *Aland* auf, der aus der angeblichen Verdener Gründungsurkunde stammt. Dies ist nicht weiter verwunderlich; bei einer genaueren Betrachtung wird deutlich, dass beide Belege der gleichen Urkunde entstammen, allerdings aus einer jeweils anderen Edition. Dies wird durch einen Blick in die für den Artikel im Deutschen Gewässernamenbuch herangezogene Literatur deutlich. Die Belegreihe ist aus einem Werk zu den Gewässer- und Siedlungsnamen des Landkreises Lüchow-Dannenberg entnommen (SCHMITZ 1999: 218). In diesem fand der Beleg *in rivum Alend* aus der Verdener Gründungsurkunde doppelten Eingang. Der Beleg zu 786 aus dem Mecklenburger Urkundenbuch wurde bereits behandelt, der Beleg mit dem Verweis auf die Kopie des 14. Jahrhunderts ist aus einer Zusammenstellung Verdener Geschichtsquellen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts entnommen (VON HODENBERG 1857: 11-15). Über diese herangezogene Literatur fand der Beleg aus dem angeblichen Diplom Karls des Großen zweifachen Eingang in das Deutsche Gewässernamenbuch. Dieser Beleg ist folglich mit jenem zu 786 zusammenzulegen und somit, nach den Erkenntnissen der neueren diplomatischen Forschung, ebenfalls auf die Mitte des 12. Jahrhunderts zu datieren.

5.5. *Aland* (1858)

Der letzte, im Deutschen Gewässernamenbuch angeführte Beleg für den Aland stammt aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. In seiner Beschreibung des Fürstentum Lüneburgs behandelt Urban Friedrich Christoph Manecke das Amt Schnackenburg, wobei die Lage des Ortes bezeichnet wird als „[...] an der Elbe, wo sie die Aland, die aus der Altmark kommt, aufnimmt“ (MANECKE 1858: 182). Dieser Beleg kann folglich als gesichert gelten und ans Ende der Belegreihe gestellt werden.

5.6. Neue Belege für den Aland

Nach der quellenkritischen Überprüfung zeigt sich, dass zwei Belege, einer aus der Mitte des 12. Jahrhunderts und der andere aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, beibehalten werden können. Die Übrigen sind hinsichtlich der Überlieferungssituation zumindest kritisch zu bewerten. Daher sollen hier einige neue Belege angegeben werden. Für die Zeit vor 1150 lassen sich keine Belege finden, die eindeutig einen Bezug zum altmärkischen Fluss aufweisen.²⁰

In einer Urkunde aus dem Jahre 1186 wird ein Tauschgeschäft zwischen den Bistümern Halberstadt und Havelberg schriftlich fixiert, bei welchem unter anderem drei Mansen von einer *villa que Alende vocatur* übertragen werden (UB HH I, 285). Die inzwischen wüst gefallene Siedlung lag zwischen Werben und Räbel in der Wische, der nordöstlichen Region der Altmark, zwischen Aland und Elbe (ZAHN 1909: 4). Dass es sich bei dem in der Urkunde genannten *Alende* um jenes Gut handelt, ist eindeutig, da das Gut als in der Wische (*in prato, quod vulgo Wisch dicitur*) gelegen bezeichnet wird (UB HH I, 285). Diese Urkunde weist ebenfalls einen Bezug zum oben bereits diskutierten Beleg zu 1151 *in praedio [...] Alant* auf. Diesem kann dadurch zwar, ebenso wie eine Bestätigungsurkunde Friedrichs I. Barbarossa von 1179 für das Bistum Havelberg, in welcher das Gut *Aland* genannt wird (MGH DD F I., Nr. 780), die jedoch nur im Havelberger Kopialbuch überliefert ist, eine höhere Wahrscheinlichkeit beigemessen werden, dass sie die Schreibweise aus dem 12. Jahrhundert wiedergeben. Mit Sicherheit sind diese Schreibarten jedoch nicht zu übernehmen, wodurch der Beleg zu 1186 aus der im Original überlieferten Urkunde in die Belegreihe aufzunehmen wäre. Die Urkunden des 13.

²⁰ Die bei ZAHN 1909: 4 aufgeführten Belege zu 1121 und 1137, in denen drei Hufen des Gutes Allende dem Kloster Schöningen bestätigt werden, lassen sich nicht auf das in der Altmark gelegene Gut beziehen.

und 14. Jahrhunderts, in denen der Aland genannt wird, sind lediglich kopiai überliefert, sodass sie für die Belege zum Flussnamen nur bedingte Aussagekraft besitzen. Die Schreibarten des Alands in diesen sind alle relativ einheitlich und variieren lediglich zwischen Alant und Aland.²¹ Das nächste original überlieferte Diplom ist eine Besitzbestätigung für das Kloster Arendsee aus dem Jahr 1457, bei der auch Güter *By dem alande vor Sehusen* betroffen waren (Cod. dipl. Brandenburg. 1, 22: 78). 1519 tritt der Fluss in einer Urkunde als *Alende* hervor (ebd. 1, 6: 75), 1558 in der Schreibart *Alande* (ebd. 1, 17: 24) und 1625 in der auch heute noch geschriebenen Form *Aland* (ebd. 1, 6: 392).

5.7. Überlegungen zur Herkunft des Namens Aland

Eine Belegreihe für den Fluss Aland, die auf gesicherten Nennungen des Flusses beruht, könnte wie folgt aussehen: 786 *rivum Alend* (Fälschung um 1150), 1457 *by dem Alande*, 1858 *Aland*; ON. 1186 *villa que Alende vocatur*.

Ist es bei der Milde und der Biese wahrscheinlich, dass diese ihren Namen erst während des 12. Jahrhunderts erhielten, gestaltet sich die Einschätzung zum Alter des Namens beim Aland schwieriger. Es wird angenommen, dass es sich bei diesem Flussnamen um einen besonders alten Flussnamen handele, der aus der „[...] voreinzelsprachlichen indogermanischen Namensschicht [...]“ (SCHMITZ 1999: 218) abstammt. Es wäre in diesem Falle ein Beispiel für Siedlungskontinuität in der Altmark, bei der ein Name von verschiedenen Siedlungsgruppen aufgenommen und weitergegeben wurde. Demnach hätten die slawischen Bewohner der Region den Namen von der zuvor dort siedelnden germanisch-sprachigen Bevölkerung übernommen und über diese wäre er im 12. Jahrhundert an die neuen Siedler weitergegeben worden (BISCHOFF 1967: 4). Diese Übernahme jedoch hätte eine Slawisierung des Flussnamens nach sich ziehen müssen, welche sich auch auf die Rückübernahme durch die germanisch-sprachigen Siedler hätte auswirken müssen. In den schriftlichen Zeugnissen jedoch findet sich kein Beleg der Form **Olont* o. ä., der diesen Schluss nahelegen würde.²² Es sollte daher die Möglichkeit erwogen werden, dass der Fluss den Namen Aland in der Mitte des 12. Jahrhunderts bekommen hat, wie dies auch bei der Milde und der Biese wahrscheinlich ist. Im Mittelniederdeutschen und Mittelhochdeutschen steht die Bezeichnung Alant sowohl für einen Fisch der Karpfenfamilie (*Leuciscus idus*), welcher vor allem im Unterlauf von

²¹ 1209 *Alant*: Cod. dipl. Brandenburg. 1, 3: 90; 1327 ebd. 1, 6: 349; 1343 *aland*: ebd. 1, 6: 404.

²² Zur Substituierung des wgerm. /a/ durch slaw. /o/ vgl. BICHELMEIER 2012: 24-25.

Flüssen vorkommt, um den es sich beim Aland handelt, als auch für eine Heilpflanze aus der Familie der Korbblütler (*Iluna helenium*) (LÜBBEN 1888: 10; LEXER 1992: 33). Es ist daher nicht zwangsläufig notwendig, den Flussnamen Aland als Zeichen für eine Siedlungskontinuität zu sehen; es ist genauso möglich, dass der Name in der Mitte des 12. Jahrhunderts in den altmärkischen Raum gelangte. Dies würde sich in den Kontext der Benennung von Milde und Biese einpassen sowie den archäologischen Funden in der Altmark selbst entsprechen.

6. Fazit

Es zeigt sich, dass eine kritische Überprüfung der Quellen zu den altmärkischen Flüssen einige Auswirkungen auf die Belegreihen zu diesen hat. Dass viele Diplome oder andere historiographische Dokumente nicht im Original überliefert sind, ist nur eines der Probleme. Weiterhin ist die Zuweisung von Belegen zu bestimmten Flüssen in den Quellen nicht immer eindeutig, wie das Beispiel *Biese-Iesne-Biesne* gezeigt hat. Durch diese Zuweisungen, die unter einer quellenkritischen Perspektive als nicht haltbar erscheinen, kann es zu etymologischen Fehlschlüssen kommen. Eine weitere Schwierigkeit zeigte sich in der Zuordnung von Flussnamen zur jeweiligen Bevölkerungsschicht. Wie für die *-leben*-Namen in der Altmark, so ist es auch für die Flüsse nicht auszuschließen, dass diese trotz ihres germanischen Ursprungs aus einer späteren Zeit entstammen.²³ Die etymologischen Ergebnisse müssen in einen Kontext mit den historischen und archäologischen Erkenntnissen gesetzt werden. Dazu ist es notwendig, dass Historiker, Sprachwissenschaftler und Archäologen gemeinsam arbeiten.

Für den altmärkischen Raum gilt, dass noch eine Vielzahl von Problemen zu lösen ist. So ist beispielsweise zu klären, weshalb ein knapp 100 Kilometer langer Fluss drei Teilnamen besitzt und sich nicht, wie üblich, im Laufe der Zeit ein einheitlicher Name für das Gewässer durchgesetzt hat (TRIER 1960: 1-2). Ebenso treten in den Quellen auch andere Flüsse in der Altmark auf, die noch nicht verortet werden konnten. So wird in der gefälschten Verdener Gründungsurkunde ein Fluss Rodouue genannt, der gemeinhin mit der Milde

²³ Zur Problematik der *-leben* Namen in der Altmark vgl. BISCHOFF 1967: 112-113 und SCHULZE 1973: 156ff. Die These, dass die Ortschaften, die einen germanischen Namen tragen, nicht zwangsläufig aus einer frühen Zeit stammen müssen, sondern als spätere Gründungen und Umbenennungen bereits bestehender Ortschaft angesehen werden können, wurde bereits im späten 19. Jahrhundert vertreten. Vgl. dazu beispielsweise VON MÜLVERSTEDT 1898: 83.

gleichgesetzt wird (UB Verden I, 3), während in der Halberstädter Bistumsbeschreibung als nördliche Grenze eine Prisacine, an anderer Stelle Prisatine, genannt wird, was als slawischer Name des Aland gewertet wird (Ges. ep. Halb., 91). Diese beiden Annahmen bedürfen, ebenso wie einige weitere, noch einer quellenkritischen Überprüfung, um Aussagen über die Geschichte der Altmark treffen zu können.

Verzeichnis der verwendeten Quellen

- Annales Quedlinburgenses = Die Annales Quedlinburgenses, hg. von Martina GIESE (= MGH SS rer. Germ. 72), Hannover 2004.
- Annales Stederburgenses = Annales Stederburgenses, hg. von Georg Heinrich PERTZ (= MGH SS 16), Hannover 1859, 197-231.
- Annalista Saxo = Die Reichschronik des Annalista Saxo, hg. von Klaus NASS (= MGH SS 37), Hannover 2006.
- CDA I = Codex diplomaticus Anhaltinus 936-1212, Bd. 1, hg. von Otto von HEINEMANN, Osnabrück 1986 (Neudruck der Ausgabe Dessau 1867).
- Chron. eccl. Halb. = Chronicon ecclesiae Halberstadensis, hg. von Gottfried Wilhelm LEIBNIZ (= Scriptorum rerum Brunsvicensium 2), Hannover 1710, 110-148.
- Chron. Halb. = Chronicon Halberstadense, inde ab a. 780, usque ad a. 1209, hg. von Wilhelm SCHATZ, Halberstadt 1839.
- Cod. dipl. Brandenburg. = Codex diplomaticus Brandenburgensis, Erster Hauptteil, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, Bd. 2 = Berlin 1842; Bd. 3 = Berlin 1842; Bd. 5 = Berlin 1845; Bd. 6 = Berlin 1846; Bd. 14 = Berlin 1857; Bd. 15 = Berlin 1858; Bd. 16 = Berlin 1859; Bd. 17 = Berlin 1859; Bd. 22 = Berlin 1862.
- Cod. dipl. sax. reg. I = Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Bd. 1: Die Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 948-1099, hg. von Otto POSSE, Leipzig 1882.
- Ges. ep. Halb. = Gesta episcoporum Halberstadensium, hg. von Ludwig WEILAND (= MGH SS 23), Hannover 1874, 73-122.
- MGH DD F I. = Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 10/3: Die Urkunden Friedrichs I. 1168-1180, bearb. von Heinrich APPELT, Hannover 1985.
- MGH DD H II. = Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 3: Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins, Hannover 1900/1903.
- MGH DD O I. = Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 1: Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., Hannover 1879/1884.
- Thiet. Chron. = Die Chronik des Thietmar von Merseburg, hg. von Werner TRILLMICH (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 9), Darmstadt 2002.
- UB HH I = Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, Bd. 1: Bis 1236, hg. von Gustav SCHMIDT (= Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 17), Osnabrück 1965 (Neudruck der Ausgabe von 1883).

- UB Mecklenburg = Meklenburgisches Urkundenbuch, I. Band (786-1250), hg. vom Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Schwerin 1863.
- UB Verden I = Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1300, hg. von Arend MINDERMANN (= Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 13), Stade 2001.

Literaturverzeichnis

- BEKMANN, Johann Christoph (1753): Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg, Bd. 2, Berlin.
- BENNIGSEN, Carl von (1868): Beitrag zur Feststellung der Diöcesangrenzen des Mittelalters in Norddeutschland, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 1-122.
- BICHLMEIER, Harald (2012): Einige ausgewählte Probleme der alteuropäischen Hydronymie aus Sicht der modernen Indogermanistik – Ein Plädoyer für eine neue Sicht der Dinge, in: Acta Linguistica Lithuanica 66, 11-47.
- BISCHOFF, Karl (1967): Sprache und Geschichte an der mittleren Elbe und der unteren Saale (= Mitteldeutsche Forschungen 52), Köln / Graz.
- BUNSELMEYER, Silvia (1983): Das Stift Steterburg im Mittelalter (= Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch 2), Braunschweig.
- CREMER, Folkhard (2000): Warum heißt das Haupt der Altmark „Stendal“ und nicht „Schadewachten“? Überlegungen zur Entwicklung des gewerblichen Handels und zur Abfolge der Kirchenpatrozinien in Stendal, in: Jahresberichte des altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte 72, 35-72.
- DITTMAYER, Heinrich (1958): Binse: Biese. Ein etymologischer Versuch, in: Zeitschrift für deutsches Altertum und Literatur 89, 290-292.
- FABRI, Johann Ernst (1797): Mark Brandenburg, Altmark, in: Magazin für die Geographie, Staatenkunde und Geschichte 1, Nürnberg, 1-132.
- FASTNACHT, Dorothea (2011): Der Ortsname Hundshaupten, in: NI 98, 87-106.
- FÖRSTEMANN, Ernst (1983): Altdeutsches Namenbuch, Bd. 2/2: Orts- und sonstige geographische Namen, Hildesheim (Neudruck der Ausgabe Bonn 1916).
- GREULE, Albrecht (2014): Deutsches Gewässernamenbuch. Etymologie der Gewässernamen und der zugehörigen Gebiets-, Siedlungs- und Flurnamen. Unter Mitarbeit von Sabine HACKL-RÖSSLER, Berlin / Boston.
- GRIEME, Uwe (2000): Zur Aussagekraft von Bistumschroniken und Bischofskatalogen des Bistums Halberstadt im Hoch- und Spätmittelalter, in: Concilium medii aevi 3, 185-203.
- HARDT, Matthias/SCHULZE, Hans K. (1992): Altmark und Wendland als deutsch-slawische Kontaktzone, in: SCHMIDT, Roderich (Hg.): Wendland und Altmark in historischer und sprachwissenschaftlicher Sicht, Lüneburg, 1-44.
- HODENBERG, Wilhelm von (1857): Verdener Geschichtsquellen, Bd. 2, Celle.

- HOLTZMANN, Robert (1930): Das Laurentius-Kloster zu Calbe. Ein Beitrag zur Erläuterung Thietmars von Merseburg, in: Jahrbuch der historischen Kommission für die Provinz Sachsen und Anhalt 6, 177-206.
- JÄSCHKE, Kurt-Ulrich (1970): Die älteste Halberstädter Bischofschronik (= Mitteldeutsche Forschungen 62/1), Köln/Wien.
- LENZ, Samuel (1753): Marg-Gräflich Brandenburgische und andere in die Märkische Geschichte einschlagende, bisher ungedruckt gewesene Urkunden, o.O.
- LEXER, Matthias (1992): Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. I (A-M), Stuttgart (Neudruck der Ausgabe Leipzig 1872).
- LUDWIG, Thomas (2008): Die Urkunden der Bischöfe von Meißen. Diplomatische Untersuchungen zum 10.-13. Jahrhundert (= Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde, Beiheft 10), Köln/Weimar/Wien.
- LÜBBEN, August (1888): Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, Norden/Leipzig.
- MANECKE, Urban Friedrich Christoph (1858): Topographisch-historische Beschreibung der Städte, Ämter und adelichen Gerichte im Fürstenthum Lüneburg, Bd. 2, Celle.
- MEIBEYER, Wolfgang (2007): Anmerkungen zu den Ortsangaben in der Steterburger Urkunde von 1007, in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte 88, 175-182.
- MÜLVERSTEDT, Georg Adalbert von (1898): Die altmärkischen Frauenklöster auf dem Lande, in: Jahresberichte des altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte 25, 82-120.
- NASS, Klaus (1995): Geschichtsschreibung am Hofe Heinrichs des Löwen, in: SCHNEIDMÜLLER, Bernd (Hg.): Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter (= Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 7), Wiesbaden, 123-161.
- (1996): Die Reichschronik des Annalista Saxo und die sächsische Geschichtsschreibung im 12. Jahrhundert (= MGH Schriften 41), Hannover.
- PETERS, Robert (1983): Mittelniederdeutsche Sprache, in: GOOSSENS, Jan (Hg.): Niederdeutsch. Sprache und Literatur. Eine Einführung, Bd. 1: Sprache, Neumünster, 66-115.
- POPP, Christian (2003): Gründung und Frühzeit des Bistums Havelberg, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Prignitz 3, 6-83.
- (2007): Das Stift St. Nikolaus in Stendal (= Germania Sacra N.F. 49: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz, Das Bistum Halberstadt 1), Berlin.
- SCHLIMPERT, Gerhard (1986): Zur Überlieferung vorlawischer Namen in der DDR, in: BRUCK, Dietmar-Wilfried/GRAMSCH, Bernhard (Hg.): Siedlung, Wirtschaft und Gesellschaft während der jüngeren Bronze- und Hallstattzeit in Mitteleuropa. Internationales Symposium Potsdam, 25. bis 29. April 1983. Bericht (= Veröffentlichungen des Museums für Ur- und Frühgeschichte Potsdam 20), Berlin, 25-28.
- SCHMITZ, Antje (1999): Die Siedlungs- und Gewässernamen des Landkreises Lüchow-Dannenberg (= Schriftenreihe des heimatkundlichen Arbeitskreises Lüchow-Dannenberg 15), Neumünster.
- SCHULZE, Hans K. (1963): Adelherrschaft und Landesherrschaft. Studien zur Verfassungs- und Besitzgeschichte der Altmark, des ostsächsischen Raumes und des

- hannoverschen Wendlandes im hohem Mittelalter (= Mitteldeutsche Forschungen 29), Köln / Graz.
- (1973): Die Besiedlung der Altmark, in: BEUMANN, Helmut (Hg.): Festschrift für Walter Schlesinger, Bd.1 (= Mitteldeutsche Forschungen 74/1), Köln / Wien, 138-158.
- TIEFENBACH, Heinrich (2010): Altsächsisches Handwörterbuch. A concise Old Saxon dictionary, Berlin.
- (1990): Die Namen des Breviarium Uroli. Mit einer Textedition und zwei Karten, in: SCHÜTZEICHEL, Rudolf (Hg.): Ortsname und Urkunde. Frühmittelalterliche Ortsnamenüberlieferung (= Beiträge zur Namenforschung N.F., Beiheft 29), Heidelberg, 60-69.
- TRIER, Jost (1960): Versuch über Flussnamen (= Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 88), Köln / Opladen.
- VOGTHERR, Thomas (2002): Das Bistum Verden in der Reichskirchenpolitik der Karolinger und Ottonen, in: KAPPELHOFF, Bernd / VOGTHERR, Thomas (Hg.): Immunität und Landesherrschaft. Beiträge zur Geschichte des Bistums Verden (= Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 14), Stade, 1-29.
- WARNKE, Christian (2009): *Belcsem / Belkesheim / Balsemerlande* – Betrachtungen zu einem angeblichen Gaunamen im elbslawisch-deutschen Berührungsgebiet, in: GREULE, Albrecht / SPRINGER, Matthias (Hg.): Namen des Frühmittelalters als sprachliche Zeugnisse und als Geschichtsquellen (= Reallexikon für germanische Altertumskunde, Ergänzungsband 66), Berlin / New York, 193-234.
- WEISE, Erich (1986): Visselhövede, in: BRÜNING, Kurt / SCHMIDT, Heinrich (Hg.): Handbuch der historischen Stätten Deutschlands: Niedersachsen und Bremen 2, Stuttgart, 467-468.
- WENTZ, Gottfried (1933): Das Bistum Havelberg (= Germania Sacra 1: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg 2), Berlin.
- WINKELMANN, Eduard (1895): Die Chronik von Stederburg, übersetzt von Eduard WINKELMANN (= Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit 42), Leipzig.
- WURST, Otto (1972): Bischof Hermann von Verden 1148-1167. Eine Persönlichkeit aus dem Kreise um Kaiser Friedrich I. Barbarossa (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 79), Hildesheim.
- ZAHN, Wilhelm (1909): Die Wüstungen der Altmark (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 43), Halle/S.

[**Abstract:** This article deals with problems related to the tradition of name evidences in written documents. Those written sources functioning as mediating medium for the variant types of the names, have a specific context of origin and tradition, which makes its use for the etymological derivation problematic. Taking the example of the written evidences cited in the German Book of Water Names edited by Albrecht Greule for the rivers Milde, Biese

and Aland, the importance of a source-critical analysis for every single document used there shall be shown. The aim of the study is not only to provide new insights into the etymological derivation of the river names in the Altmark, but also to illustrate the importance of an interdisciplinary approach in onomatology.]

***Ostthüringisch Magdala und Ma(g)del,
aber Maina und Moinwinida?***
*Kritische Betrachtungen zu einigen geographischen
Namen und ihrer Geschichte*

Karlheinz Hengst

1. Was ist Anliegen des Beitrags?

Die sprachhistorischen Forschungen haben in den letzten Jahrzehnten einen neuen Erkenntnisstand erreicht. Dieser ermöglicht zunehmend tiefere und genauere Einblicknahme in die Bildungsweise von Eigennamen, die schon in vorschriftsprachlichen Zeiten entstanden sind, aber erst seit etwa einem Jahrtausend urkundlich überliefert sind. Die Sprachforschung ist dabei stets bemüht, die Ergebnisse und Erkenntnisse der Nachbarwissenschaften Archäologie, historische Siedlungsforschung und Landesgeschichte zu beachten und zum Vergleich bei den eigenen Untersuchungen unbedingt mit heranzuziehen. Das Ziel ist dabei aber nicht ein einfaches „Nur-Abgleichen“, sondern vor allem die bewusste Respektierung historischer Fakten infolge von Ausgrabungen sowie Urkundenauswertungen. Gleiches gilt für die bei der sprachhistorischen Analyse so unentbehrlichen schriftlichen formalen Quellen, also für die urkundlich überlieferten sprachlichen Aufzeichnungen zu Rechtsvorgängen und das in diesen bewahrte Sprachgut der jeweiligen Zeit.

Eine aufschlussreiche Quelle sind die Namen für größere und mittlere Wasserläufe. Sie werden seit alters her nicht nur in einem Ort, sondern in mehr oder weniger ausgedehnten Gebieten von einer entsprechend großen Anzahl von Bewohnern genutzt und damit auch „verwaltet“, d. h. bewahrt und stabil gehalten. Die Namen der größten Flüsse sind so seit Jahrtausenden beibehalten und sogar von Ethnos zu Ethnos im Verlaufe einer wechselvollen Besiedlungsgeschichte weiter vermittelt worden.

Die Sprachforschung hat den Hydronymen schon immer besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Das trifft auch für das Gebiet der thüringischen Saale zu (vgl. ULBRICHT 1957). Den neusten Forschungsstand zu den Gewässerna-

men in Deutschland bietet ein Lexikon, das von dem germanistischen Sprachforscher Albrecht Greule von der Universität Regensburg im Laufe von Jahrzehnten erarbeitet worden ist. Darin wird die einschlägige Fachliteratur bis ins 21. Jahrhundert beachtet und kritisch verarbeitet. Es ist unter dem Titel „Deutsches Gewässernamenbuch“ 2014 erschienen und bietet für alle ernsthaften Forscher sowie auch für weitere Untersuchungen künftig zuverlässige Orientierung und unabdingbare Ausgangsbasis. Dieses Nachschlagewerk ist auch für die nachfolgenden Ausführungen von deutlichem Nutzen.

Anliegen in diesem Aufsatz ist es nun, an die vorliegenden Forschungsergebnisse anzuschließen und einen neuen sprachlichen Ansatz zur Diskussion zu stellen. Das gilt für den Ortsnamen *Magdala* und den Gewässernamen die *Magdel*.

Im Anschluss daran wird versucht, die Zuordnung des früh belegten *Moinwinida* zu dem ostthüringischen Ortsnamen *Maina* zu prüfen und aus sprachgeschichtlicher Sicht eine begründete Stellungnahme zu geben.

2. Gewässernamen im östlichen Thüringen

Da die weiteren Erörterungen das Einzugsgebiet der Saale als dem in Ostthüringen längsten und bedeutenden Fluss betreffen, soll ein kurzer Blick auf das Hydronym *Saale* geworfen werden.

Der Name Saale gilt anerkanntermaßen als Prägung aus *voreinzelsprachlich-indogermanischer* Zeit und ist ausgesprochen früh überliefert: 1. Jahrhundert n. Chr. (Kop. 12. Jahrhundert) *Sálas potamós*; später 945 *trans Salam* ... 1109 *Sale*. Zusätzlich zur antiken Tradierung haben wir somit ab dem 10. Jahrhundert Formen aus ahd. und mhd. Zeit. Daraus lässt sich rekursiv folgende sprachliche Entwicklung herleiten: *Saale* < mhd. *Sale* < ahd. *Sala* < germ. Form **Salō* < idg. **Salā* zu idg. **sal-* ‘Salz’ (GREULE 2014: 455). Der Flussname enthält eine Wurzel aus der ältesten sprachgeschichtlich ermittelbaren Zeit von vor rund etwa vier Jahrtausenden. Da diese idg. Wurzel auch in Lexik und Hydronymie außerhalb des Germanischen wiederkehrt, ist sie nicht nur von den Sprachforschern international und vielseitig erörtert worden, sondern hat vor allem auch hinsichtlich der beobachtbaren Bedeutungen eine umfassende Analyse erfahren. Im Verlaufe der Sprachgeschichte der einzelnen idg. Sprachen hat sich die Grundbedeutung von „idg. **sal-* ‚durch Verdunsten einer Wassermenge entstandene Ablagerung“ weiter ausdifferenziert zu „Salzhaltigkeit, Salzfärbigkeit, Salztransportweg und (verallgemeinert) fließendes

Wasser oder sogar stehendes Wasser“ (GREULE 2007: 196). Nach einem gesamt-europäischen Überblick zu den in der Fachliteratur behandelten Eigennamen mit dem Morphem *Sal* konnte Albrecht Greule folgendes schlussfolgern: „Es steht fest, dass das in Orts-, besonders in Flussnamen vorkommende Morphem SAL mindestens drei Bedeutungen hatte, nämlich ‚Wasser, wogend‘, ‚Salz‘ und ... ‚Schmutz, schmutzfarbig‘.“ (GREULE 2007: 193).

Eines der genannten Sememe ist also in den über Europa verbreitet vorkommenden geographischen Namen mit dem Element SAL jeweils Namengebungsmotiv gewesen (vgl. ausführlich GREULE 2007: 191-197). Inwieweit bei dem Namen der Saale in Thüringen und auch bei der Fränkischen Saale in germ. Zeit noch an ‚Salz‘ gedacht worden ist, bleibt unbekannt. In vorgermanischer Zeit aber wird der Name *Saale* im heutigen Thüringen in Verbindung mit dem Sem ‚Wasser‘ ganz gewiss das eigentlich primäre bedeutungsbestimmende Element ‚Salz‘ als Information zu Salzgewinnung am Ufer bzw. auch zu Salztransport auf dem Fluss zur Grundlage gehabt haben.

Aus *germanischer* Zeit lassen sich mehrere Gewässernamen aus dem Saalearaum in Ostthüringen nennen: Bibra¹, Gleise, Gönna, Leutra und Wethau (vgl. GREULE 2014: 59, 179, 182-183, 313, 587). In diese Namensschicht gehört sicher auch die Magdel.

3. Was macht das Hydronym *Magdel* untersuchenswert?

Die Magdel verdient aus mehreren Gründen eine gesonderte Betrachtung. Es handelt sich dabei um ein Gewässer, das westlich von Jena zunächst aus südlicher Richtung nach Norden fließt und nordwestlich vom Ort Magdala bzw. südöstlich Weimar in die Ilm mündet.

Magdel ist ein Hydronym mit einer guten Überlieferung und einer bisher etwas auffälligen Etymologie. Die Sprachforschung kann sich auf eine gute Überlieferungskette stützen, wenn zugleich die urkundlichen Formen für den ON Magdala mit einbezogen werden. Dann ergibt sich eine recht dichte Abfolge mit 876 *Madalahe*, 9. Jahrhundert *Madahalaha*, 1184 *Madela*, 1203 *Madala*, 1248 *Madala*, 1301 *Madla*, 1512 *yn der Magdala*, 1525 *In der Madla*, 1534 *Madel*, *Madala* (GREULE 2014: 334). Vor allem die ältesten Belege seien hier nochmals gesondert angeführt:

¹ Bibra (ehem. für *Reinstädter Bach*) von West nach Ost südlich Jena fließend und östlich Bibra bei Kahla links in die Saale mündend: 1337 *Bibera* < ahd. **Bibaraha* ‚Biberbach‘ zu ahd. *bibar* ‚Biber‘, vgl. den ON Bad Bibra: 750/802 *Biberaha* (WALTHER 1971: 255).

- 874 *Madaha* Dob. I Nr. 245a² (vgl. dazu die Identität mit Beleg in Abschrift B von 876, der bei Dob. unter 874 erscheint)
- 876 *Madalahe* (andere Abschrift hat *Madaha*) MGH DLdDt. Nr. 170, S. 240
- 1184 *Madela* GREULE 2014: 334 (aber Dob. II 701 hat zum Jahr 1184 keine Originalschreibung und verweist auf Quelle in Mitt. d. Gesch.- u. Altertumsf. Ges. Osterl. VIII 55 Nr. 7).

Auch die Graphien *Magdala* zu 1194 Dob. II 950 (mit Verweis auf Quelle in Mitt. Gesch.- u. Altertumsf. Ges. Osterl. III 6) und zu 1206 Dob. II 1332 sind keine Originalschreibungen. Dasselbe gilt für 1252 Dob. III 2079, 1258 Dob. III 2659 und 1262 Dob. III 3032. Verlässliche Formen sind hingegen die folgenden:

- 1248 *iuxta villam Madala* UB Jena I Nr. 5 S. 7 sowie die folgenden nach ULBRICHT (1957: 190): 1184 *Madela*, 1193 *Madela*, 1203 *Madala*, 1301 *Madla*, 1345 *Madela* (vgl. auch GREULE 2014: 334), ferner 1370 (Peter von) *Madla* Reg. Urk. HStA Dresden 1366-80 Nr. 200, 1378 *Madela* RDMM 112 und 1393 *Madela* CDS I B 1 468. Der Bearbeiter der Flurnamen des Gebietes um Weimar bietet zusätzlich: 1512 *yn der Magdala*, 1525 *In der Madla*, 1534 *Madel*, *Madala*; 19. Jahrhundert *Magdala*, *Magdel*, *Madel*; *mdal. de Maadel* (HÄNSE 2001: 122).

Formen mit eingeschobenem -g- ermittelte Hans Walther erstmals mit vereinzelt 1290 *in Magdala* und dann später schließlich ab 1465 (EICHLER/WALTHER 1986: 179). Primär sind also die Formen ohne -g-. Daher sind die modernisierenden Schreibungen bei Dobenecker leicht und eindeutig erkennbar.

Für die sprachgeschichtliche Erklärung des Hydronyms ist im Weiteren auch zu beachten, was sich zu den geographischen Gegebenheiten auf Grund der Autopsie sowie zum archäologischen Befund mitteilen lässt. Die von Peter Sachenbacher als kompetentem Ostthüringen-Archäologen nach den Fundverbreitungskarten gegebene Auskunft besagt: Es gibt „im Bereich der Magdel – so auch um Magdala – durchaus nicht unbedeutende Fundstellen von der

² Zur Urkunde von 874 weist Dob. darauf hin, dass die Urkunde vermutlich unter Zuhilfenahme eines „Referats“ z.Zt. Heinrichs IV. „fabriziert“ wurde. Abweichende Schreibweisen der ON in den Kopien (aus späterer Zeit, also nicht 9. Jahrhundert) zeigen u.a. eben auch die Form *Madahalaha* Dob. I S. 54.

Vorrömischen Eisenzeit bis in das Frühe Mittelalter.”³ Zugleich vermerkt der Archäologe, dass „sich diese aber mehr an der Ilm und dabei auch in der Ortslage Weimar konzentrieren.“ Diese Mitteilung stützt meine sich verfestigende Annahme, dass es sich primär um einen Gewässernamen handelt, der sicher bereits in germ. Zeit entstand.

Aus den Belegen lässt sich eine in der Kanzlei als asä. *Madalaha* praktizierte Form ermitteln. Diese wird ‘Wiesenbach’ bedeutet haben und gehört zu asä. *mād* (neben asä. *matte*), anfrk. *māda*, mnd. *māde* ‘Wiese’⁴. Ob eine ältere Gewässernamenform **Madala* bereits im 9. Jahrhundert undurchsichtig erschien und deshalb urkundlich den verdeutlichenden Zusatz durch *-aha* erhielt, vgl. 876 *Madalaha*, oder zur klaren Unterscheidung einer bereits an dem Gewässer bestehenden Siedlung gleichen Namens den unterscheidenden Zusatz erfuhr, bleibt offen und ist heute nicht mehr zu beantworten. Das unterstreicht nochmals, dass von einem primären Bachnamen auszugehen ist, der auf das später angelegte Dorf (heutige Stadt) übertragen wurde. Die Verankerung des asä. Lexems ist auch mit westgerm. **madwō* fem. Subst. ‘Wiese zum Mähen’ und altengl. *mād* als zu *māhen* gehörige Ableitung germanistisch gesichert (KLUGE/SEEBOLD²⁵2011: 608). Vgl. auch ahd. *māda* ‘Mahd’, mhd. *mādære*, *māder* ‘Mäher’.⁵

4. Was gilt nun für den Siedlungsnamen *Magdala*?

Der Ort **Magdala** liegt zwischen Weimar und Jena, also in einem im frühen Mittelalter vom Asä. beeinflussten Gebiet. Auch für den dem ON zugrunde liegenden Gewässernamen gilt dies. Ergo ist es statthaft, entweder von ahd. *māda* ‘Mahd’ oder von einem asä. Appellativum auszugehen, das in dem alten und in altniederdeutscher Lautung aufgezeichneten Hydronym *Madala* enthalten sein kann: **mād* f. ‘Matte, Wiese’, sicherlich in dem Sinn von ‘mähhbares Grasland, Heuwiese’⁶, also nicht nur für die Weide vorgesehene Grasland zu

³ Briefliche Mitteilung vom 9. Mai 2014.

⁴ Ferdinand HOLTHAUSEN, Altsächsisches Wörterbuch, 2., unveränderte Aufl. (= Niederdeutsche Studien 1), Köln 1967, S. 49, da mit dem ausdrücklichen Vermerk bei *mād* zum Vorkommen „in ON“, und S. 50. Für den Hinweis auf dieses Nachschlagewerk danke ich Herrn Dr. Dr. Volkmar Hellfritzsch. – Vgl. auch BACH 1952/1954: II § 366.

⁵ Werneburg hat bereits 1884 zu Magdala, zwischen Blankenhain und Jena ... an der Madel vermerkt: „Förstemann (F. II 1034) stellt den Namen zu dem Stamme mad. ags. meadu – pratum“ (WERNEBURG 1983: 10).

⁶ Vgl. so auch bei Gerhard KÖBLER, Altsächsisches Wörterbuch, 5. Aufl., 2014.

beiden Seiten des Gewässers. Für den Gewässernamen ergibt sich demnach als Ausgangsbedeutung ‚Heuwiesenbach‘. Durch *-aha* wurde das Hydronym schon früh verdeutlicht, später zusätzlich, als bereits im ersten Bestandteil unverständlich, kanzleisprachlich seit dem 15. Jahrhundert an dt. *Magd* angeglichen.

Als Kenner der Gegend hat der Archäologe Peter Sachenbacher einen wichtigen Sachverhalt mitgeteilt: „Die Magdel hat zwar einen schwankenden Wasserstand, aber stets genügend Wasser. Das Gebiet um die Mündung in die Ilm ist eine *ausgesprochene Wiesenlandschaft* [Hervorhebung von mir. – K.H.] und bot sicher gute Weidemöglichkeiten für nahe Siedlungen. Das trifft eigentlich auch für den gesamten Verlauf zu.“⁷ Damit wird bestätigt, dass das „mähbare Grasland“ als klares Motiv für die Benennung des durch dieses Wiesenland fließenden Gewässers bereits in alter Zeit gewirkt haben dürfte. Es ist also davon auszugehen, dass das Hydronym im frühen Mittelalter in diesem Sinne verstanden und aufgezeichnet worden ist.

Eine bei dieser Erklärung noch offene Frage bietet die vorliegende *-l*-Bildung. Es ist an eine bereits in germ. Zeit erfolgte Prägung mit germ. *l*-Suffix zu denken. Dabei reiht sich der Gewässernamen ein in ebenso alte Bildungen wie *Dresel* (l. zur Geisel), *Geisel* (l. zur Saale), *Gösel* (r. zur Pleiße), *Hörsel* (r. zur Werra) usw. (vgl. dazu WALTHER 1971: 279-280 sowie GREULE 2014: 170, 183, 226).

Die Mundartform [*də mā:dl*] (also mit langem *ä*) zeigt Kontinuität der Ausgangsform ohne weiteren Zusatz bis heute. Auf Grund des nach dieser ausführlichen Betrachtung anzunehmenden hohen Alters bei dem Gewässernamen ist am ehesten von einer germ. Bildung mit einem aus vorgerm. Zeit ererbten Wortbildungselement bzw. *-l*-Suffix auszugehen.

Aufschlussreich kann unter Umständen auch der ON Göttern an der Magdel (zugleich Nachbarort von Magdala) sein. Da dieser ON mit seiner Überlieferung seit dem 9. Jahrhundert *Geture* Codex Eberhardi II 89ra,⁸ 1279 (Abschrift 16. Jahrhundert) *Gethirn*, 1287 *Geterde*, 1290 *Jetyrde*, 1357 *Gitterde*, 1529 *Gettern* (WALTHER Thür.) wohl zu ahd. *getiri*, mhd. *geter* ‚Gitter, Gatter‘ (WALTHER 1971: 286) – vielleicht im Sinne von Umzäunung – gehört, deutet auch er auf eine an der *Madel* gepflegte Weidewirtschaft in germanischer Zeit hin. Das auslautende <de> aus älterem *-idi* dürfte am ehesten in dem ON als Suffix zur Kennzeichnung einer Örtlichkeit gelten.

⁷ Brieflich am 3. August 2014.

⁸ Es bleibt allerdings fraglich, ob der Beleg trotz der Zuordnung mit Verweis auf Hans Patze zu Göttern gehört.

Bisher wurde der ON *Magdala* ebenso wie das zugrundeliegende Hydronym die *Magdel* wiederholt anders erklärt (vgl. bei GREULE 2014: 334). Ausgegangen wurde dabei von germ. **mathla*- ‘Versammlung, Marktplatz’ in Gestalt von ahd. **madal*- als Variante zu ahd. und asä. *mahala* ‘Gerichtsstätte’ (vgl. so auch EICHLER/WALTHER 1986: 179-180). Doch gegen eine solche Deutung spricht der Befund vor Ort. Es gibt außerdem keinerlei Hinweise auf einen alten Versammlungsort weit und breit in der Nähe oder an dem Gewässer.

Wahrscheinlich kann sogar ein weiteres Hydronym *die Madel* für den nur knapp 10 km langen rechten Zufluss zur Werra in Thüringen als vergleichbarer Name gelten. Die ON *Madelungen* (1076 *Madelungen* Walther 1971: 250, heute für Ortsteil von Eisenach) und *Alt-Madelungen* (heute Wüstung) führen das Hydronym im Sinne von ‘die Anwohner der Madel’ bis heute im Namen (anders noch die Erklärung bei GREULE 2014: 333-334 mit vermuteter Rückbildung des Hydronyms aus dem Toponym). Im Zusammenhang mit den getroffenen Aussagen zum Hydronym *Magdel* ist es naheliegend, dass auch der rechte Zufluss zur Werra bei Eisenach *die Madel* primär (**Mada/ela*) und die Siedlung daran nach den Anwohnern schließlich als *Madelungen* benannt wurde. In Anlehnung an germ. **mathla*- ‘Versammlung, Marktplatz’ kann der Name freilich schließlich scheinbar sekundär semantisch verankert worden sein, also vielleicht dieses Lexem als ahd. **madal*, einer Variante von *mahal*, in den Namen hineingedeutet worden sein. Das lässt sich aber heute nicht mehr verifizieren und bleibt reine Annahme oder Vermutung, lässt sich aber nicht mehr überzeugend für die Etymologie des Gewässernamens verwenden.⁹

Für den ON *Magdala* und das Hydronym *Magdel* sowie auch die *Madel* (zur Werra) ist nach diesen Ausführungen wohl die Ansicht aufzugeben, dass das Hydronym primär nach einer Gerichtsstätte oder einem Versammlungsort benannt worden sein könnte (WALTHER 1971: 256). Dafür gibt es östlich von Weimar keinerlei historische Anhaltspunkte und auch aus sprachgeschichtlicher Sicht keinen zwingenden Grund. Insbesondere spricht der konsequente Erhalt des /d/ in allen historischen Formen des Gewässernamens wie auch des ON gegen die Zuordnung zu germ. **mapla* bzw. ahd. *mahal*¹⁰ – vgl. nhd. *Mahlstatt* ‘Gerichtsstätte im Freien’ (KLUGE/SEEBOLD ²⁵2011: 593). Der

⁹ WERNEBURG 1983: 60 hat bereits 1884 zu dem ON *Madelungen* kritisch angemerkt: „von F. II. 1072 zu den p. n. des Stammes *mathal* gezogen, aber nicht ohne Bedenken, wozu auch umso mehr Grund vorhanden ist, als der Ort an der *Madel* liegt, cfr. *Magdala*.“

¹⁰ Dieser Auffassung hat sich nun inzwischen auch Hans Walther in einem Telefongespräch im Herbst 2014 angeschlossen.

Übergang von *pl* > *hl* sowohl im Asä. wie im Ahd. (vgl. KLUGE/SEEBOLD²⁵2011: 345 unter dem Lemma *Gemahl*) müsste sonst nur im Onym unterblieben sein, was doch wenig wahrscheinlich erscheint.

5. Was hat es mit *Moinwinida* und dem ON *Maina* auf sich?

Rätsel gibt der Name *Moinwinida* auf, weniger der ON *Maina* in Ostthüringen. Anlass zur Betrachtung dieser Namen ist der wiederholte Versuch von Historikerseite, zwei Namen miteinander in Verbindung zu bringen, die freilich schon durch ihre äußere Form eine gewisse Veranlassung dazu bieten können.¹¹ Die Lokalisierung der Nennung von *Moinwinida* in einer ersten Aufzeichnung aus dem 9. Jahrhundert bereitet schon lange Schwierigkeiten und erfordert eine neuerliche und etwas eingehendere Prüfung.

Die Fuldaer Traditionen bieten mit der Erwähnung von *Moinwinida* zum Jahre 876 durchaus Probleme in der Zuordnung zu einem ON. Dabei ergibt sich als besondere Aufgabe, die z.B. dem bekannten Landeshistoriker Hans Patze zugeschriebene bzw. vermeintlich von ihm erwogene Zuordnung von *Moinwinida* zum ostthüringischen ON *Maina* sö. Weimar zu prüfen.¹²

Dazu ist eine Betrachtung zur Auflistung von ON aus dem Raum Ostthüringens nach dem Codex Eberhardi ratsam und nötig, um zum Schluss ein gewisses Ergebnis begründet ausweisen zu können. Die Darstellung der Namen und ihre Zuordnung folgt hier zunächst den Angaben von Heinrich Meyer zu Ermgassen in seiner Ausgabe des Codex Eberhardi des Klosters Fulda, wobei die Lokalisierungen jeweils im Index angegeben sind. Dabei hat Heinrich Meyer zu Ermgassen auch die Bemühungen und Hinweise aus Urkundenbüchern, vor allem aus dem UB Mainz, genutzt und auch unter Bezug auf Hans Patze als Mitherausgeber der mehrbändigen vorzüglichen Geschichte Thüringens zu stützen versucht. Allerdings hat sich Hans Patze gar nicht geäußert. Es war vielmehr der ebenso ausgewiesene Historiker Werner Emmerich in dem von Hans Patze und Walter Schlesinger edierten Werk zur Geschichte Thüringens, der seine Meinung kundgetan hat. Werner Emmerich hat seinerseits vorsichtig formuliert und auf eine Wüstung *Moinwiniden* mit unbekannter Lage verwiesen. Außerdem hat er vorsichtig in

¹¹ Schon Werneburg äußerte 1884: „Mainwinden (*Moinwinida*) ... ist wahrscheinlich identisch mit *Maina*“ (WERNEBURG 1983: 137).

¹² Vgl. dazu die Angaben bei Heinrich Meyer zu Ermgassen, *Der Codex Eberhardi des Klosters Fulda*, Bd. 3: Index, Marburg 2007.

Klammern und ausdrücklich mit Fragezeichen hinzugesetzt „vielleicht Meina bei Weimar?“ Ebenso zurückhaltend hat er zum ON Maina nochmals vermerkt „jenes Meina, das für †*Moinwiniden* in Anspruch genommen worden ist.“¹³ (EMMERICH 1968: 290).

6. Welches Bild vermitteln die im Codex Eberhardi genannten Orte Ostthüringens?

Die Mehrzahl der im Codex Eberhardi II, 61 genannten Orte ist in dem Gebiet zwischen Weimar und Jena klar lokalisierbar. Bei der Aufzählung setzt der Bezug zu dem genannten geographischen Gebiet ein mit den ON

- *Kezzelari*, Keßlar, am Oberlauf der Magdel, sö. Weimar bzw. sw. Jena
- *Denestete*, Denstedt, dicht nö. Weimar – nicht Dienstädt sw. Jena bzw. nö. Orlamünde

Damit sind ein südlicher und ein nördlicher Punkt des dann weiter folgenden Gebietes angegeben. Zur Differenzierung zwischen den ON Denstedt und Dienstädt vgl. auch WALTHER (1971: 276).

Das folgende *Meisgesdorf* ist bislang nicht zuordenbar (vgl. WALTHER 1971: 304). Danach wird es wieder zunehmend durchschaubar:

- *Oteresdorf* könnte evtl. Öttern s. Weimar meinen: 1376 *de Otterer*, 1440, 1506 *Otterer* zu ahd. **Ottaräre* ‘Otternjäger, -fänger’ (WALTHER 1971: 264). Es könnte das Grundwort *-dorf* zunächst auf die Ansiedlung eines einzelnen *ottarār* hingewiesen haben und später weggefallen sein. Es könnte aber auch ein schreiberseitig verursachter Zusatz von *-dorf* vorliegen, wenn der Schreiber im ON einen PN vermutet oder zu erkennen vermeint hat und daher ein Bestimmungswort *Oteres-* kreierte.
- *Larstete*, Lachstedt nö. Apolda, womit wieder ein Sprung nach Norden in der Aufzählung erfolgt. Im Cod. Eberh. noch S. 144 *Lachestete*, S. 284 nach 918 *Lantelachestat*. Die Angabe von WALTHER 1971: 280 „sö. Bad Sulza“ gilt für unseren Ort (so auch lt. Registerband) nahe Camburg a.d. Saale. Hans Walther liest 876 *Laharesstat* und führt zurück auf asä. *lāc-*, ahd. *lāh* ‘Grenzmarke, Einschnitt’, so dass sich

¹³ EMMERICH, Werner, Die siedlungsgeschichtlichen Grundlagen, in: Hans PATZE / Walter SCHLESINGER (Hg.), Geschichte Thüringens, Bd. 1: Grundlagen und frühes Mittelalter (= Mitteldeutsche Forschungen 48), Köln/Graz 1968, 290.

für eine ursprüngliche *-āre*-Bildung eine Ausgangsbedeutung 'Ort der Grenzlandbewohner' ergibt. Die unmittelbare Nähe der Saale als Grenze spricht für diese Deutung.

- *Almunstete*, Ammelstädt an der Deube dicht nw. Rudolstadt, womit wieder ein weit südlich gelegener Ort genannt ist (so auch WALTHER 1971: 274). Danach folgt wieder der Wechsel nach dem Norden und verbleibt dann im Raum um Apolda mit
- *Sulzbah*, Sulzbach, OT von Herressen, dicht sw. Apolda (so auch WALTHER 1971: 262 mit Angabe 'Salzwasserbach'). Der Ort liegt lt. Karte am *Sulz-Bach*.
- *Romstat*, Groß-, Klein-Romstedt s. Apolda (ebenso WALTHER 1971: 282).
- *Vnfridestat*, Umpferstedt ö. Weimar bzw. sw. Apolda (ebenso WALTHER 1971: 282).
- *Lantahestat*, Lehnstedt sö. Weimar bzw. sw. Apolda (dto. WALTHER 1971: 280).
- *Herimotestat*, Hermstedt sö. Apolda, wobei diese Lokalisierung einer Zuordnung zu einer Wg. bei Frankenhausen (so WALTHER 1971: 278) wohl vorzuziehen ist. Allerdings zeigen die späteren Belege zum ON abweichend den PN *Herigrim* an, so dass nur noch Übereinstimmung im Erstglied beim PN besteht. Eine Verwechslung seitens des Schreibers?

Damit endet zunächst die einigermaßen durchsichtige Aufzählung von ON westlich der Saale im Raum nö. bis sö. von Apolda. Es folgen zwei ON mit rätselhafter Lokalisierung, die in eine ganz andere Region Thüringens führen:

- *Obimesdorf* - bisher nicht klar zuordenbar, nach UB Mainz vielleicht Wg. Oemsdorf w. Sondershausen, kaum Oberndorf sw. Apolda.
- *Hewinbah* - nach Hans WALTHER (1971: 260) vielleicht eine Wg. nw. Erfurt, nach UB Mainz Heubach nö. Hildburghausen.

Danach setzen wieder die ON aus Ostthüringen ein und zwar westlich von Jena:

- *Suabenhusen*, Schwabhausen w. Jena (ebenso WALTHER 1971: 295).
- *Nemannesdorf*, Nennsdorf sw. Jena (dito WALTHER 1971: 304), womit erneut ein ganz weit östlich und nahe der Saale gelegener Ort angeführt ist.

Allerdings folgt gleich eine Unterbrechung mit einem Sprung nach Norden in den Raum von Naumburg mit

- *Tribunesdorf*, Tröbsdorf nw. Naumburg (ebenso WALTHER 1971: 306; vgl. auch EICHLER/WALTHER 1984: 314) sowie in eine unklare Gegend mit den drei bisher nicht zuordenbaren Namen:
- *Wonefesdorf*, Cod. Eberh. Bd. 3, S. 417: Dobenecker: vielleicht Wöhlsdorf nw. Saalfeld; nach UB Mainz wohl nicht Wöhlsdorf s. Pössneck und Wohnsdorf w. Bayreuth; WALTHER 1971: 301 mit Angabe „unbekannt“. Cod. Eberh. 2, S. 284: nach 918 *Wonisesdorf*.
- *Moinwinida*, dazu Cod. Eberh. 3, S. 257: eher Maina als Brauchewinda, beide sö. Weimar. Doch diese Angaben sind unzutreffend, denn Maina scheidet aus (dazu vgl. weiter unten); der andere Ort heißt Branchewinda und liegt weit westlich, nämlich sö. von Arnstadt, belegt 1314 *de Bronichwinden*, 1394 *Brunchewinden* zu einem PN *Brunicho* (FISCHER 1956: 18). – Cod. Eberh. 2, S. 284 hat noch: nach 918 *Mounwiniden*.
- *Finihstorf*, Cod. Eberh. 3, S. 127: Viell. Benndorf sw. Naumburg; WALTHER (1971: 301) vermerkt „unbekannt“. Cod. Eberh. S. 284 führt noch an: nach 918 *Finigestorf*.

Bei diesen drei letzten ON handelt es sich also eher um einen „Einschub“ von Namen aus einem anderen geographischen Raum. Im Altkreis Arnstadt mit dem ON Branchewinda gibt es auch den ON Nahwinden, 1106 *Nabewinden* (FISCHER 1956: 48). Zu beachten ist bei dem Lokalisierungsbemühen von *Moinwinida* resp. *Moinwiniden* auch der ON Nabin bei Deggendorf in Bayern, 863 *Nabawinida* (FISCHER 1956: 48), so dass also diese ON mit *-winida* als Zweitglied durchaus auf einen Zusammenhang mit dem bayernslawischen Raum verweisen können. Eindeutig ist bei *Moinwinida* doch das Erstglied, das den Flussnamen *Main* angibt, vgl. im Codex Eberhardi 3, S. 257 *Moyngowe* für den Maingau. Es liegt nahe, an einen Ort zu denken, der als von der Grundherrschaft veranlasste Ansiedlung von Slawen aus dem Maingebiet – so wie bei den Slawen von der Naab – auch hier am ehesten im bayerisch-thüringischen Raum nördlich des Mains zu suchen sein könnte.¹⁴ Von den so entstandenen Siedlungen sind so manche mit Namen auf *-winden* später wieder aufgegeben worden.¹⁵

¹⁴ Vgl. ausführlicher dazu K. HENGST, Typen slawischer und deutscher Hybridbildungen in der Toponymie. Dargestellt an Beispielen aus Mitteldeutschland (im Druck).

¹⁵ So sind z.B. durch den gewissenhaften und umsichtig tätigen Flurnamen-Forscher

Anschließend an das bereits genannte Schwabhausen sowie Nennsdorf setzt die Aufzählung der nächsten ON weiter nach Süden fort, geht dabei zunächst etwas in sw. Richtung nach

- *Turnifelt*, Altdörnfeld sö. Blankenhain (so auch WALTHER 1971: 298);
- *Rotdorf*, Rottdorf, dicht nw. Altdörnfelod sö. Blankenhain (dito WALTHER 1971: 305);
- *Umpredi*, Gumperda w. Kahla bzw. sw. Jena und damit wieder etwas weiter östlich liegend als die vorangehenden beiden Orte (ebenso WALTHER 1971: 286); Cod. Eberh. 2, S. 284 nennt noch: nach 918 *Umbredi*;
- *Calo*, Kahla s. Jena und w. der Saale (so auch EICHLER/WALTHER 1986: 144); Cod. Eberh. 2, S. 284 bietet noch: nach 918 *Cale*;
- *Citemortenstete*, Cod. Eberh. 2, S. 284: nach 918 *Ceme Rotenstete*; heute Rothenstein s. Jena, direkt an der Saale (mit Wechsel von *-stete* und *-stein*). ROSENKRANZ (1982: 25) erläutert das im historischen Beleg vorliegende Syntagma 'zu dem roten Stein' mit folgenden Worten: Der ON hat sein Motiv in der roten Sandsteinwand „Trompetenfelsen“, 80 m senkrecht zur Saale abfallend. Der ON fehlt bei WALTHER 1971.

Dann folgen weiter südlich gelegen zwei Ortsnennungen mit

- *Helidingen*, Heilingen wsw. Orlamünde (ebenso WALTHER 1971: 249);
- *Ingridi*, item *Ingridi*, Engerda w. Orlamünde (bei WALTHER 1971: 286 mit zusätzlich 860 *Engride*).

Anschließend erscheint

- *Kessendorf*. Es wird als Name einer Wüstung bei Dorndorf a. d. Unstrut nw. Naumburg angesehen (Cod. Eberh. Register, S. 215). WALTHER (1971: 303) nennt zu dieser Wg. Kössendorf noch 9. Jahrhundert (*Cozimendorpf*). Zu beachten ist zusätzlich in Cod. Eberh. 2, S. 284: nach 918 *Kessinesdorf*.

Gleich danach kehrt die Aufzählung in den Raum um Apolda zurück:

Achim Fuchs (Meiningen) aus den südwestthüringischen Altkreisen Hildburghausen, Meiningen, Schmalkalden und Suhl zahlreiche ON auf *-winden* als Namen für Wüstungen zusammengetragen worden: Affenwinden, Alwinden, Dietwinden, Elmutwinden, Epperswinde, Rotwinden usw. Herrn Fuchs sei für seine brieflichen Mitteilungen vom 10. bis 29. Januar 2015 an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

- *Trumbesdorf*, Tromsdorf n. Apoda, vgl. auch nach 918 *Trumbestorf* (Cod. Eberh. 2, S. 284). WALTHER (1971: 306) führt noch an: 9. Jahrhundert (*Drummaresdorf*) und 1063 *Trummerstorf*.
- *Zutileiba*, Teutleben n. Apolda und n. Tromsdorf, bei WALTHER (1971: 271) noch die Belege 9. Jahrhundert *Tuteliaba*, 1063 *Tutenlebe*, 1140 *Tutelebe*.

Es folgt weiter entfernt – im westlichen Thüringen – gelegen

- *Buffeleba*, Buflieben n. Gotha, bei WALTHER (1971: 266) noch 780/802 (*Bufeleiba*).

Zum Schluss wird genannt

- *Madaha* und nach 918 *Madahalaha* Cod. Eberh. S. 284, gültig für Magdala sö. Weimar bzw. w. Jena. WALTHER (1971: 256) gibt als Lesart 876 (*Madalahe*) an. Zum ON vgl. bereits weiter oben.

7. Welche Schlüsse lassen sich aus der vorgenommenen Durchsicht ziehen?

Es ist einiges recht auffällig und macht im Hinblick auf die landschaftliche Zuordnung des ON *Moinwinida* mit inhaltlichem Bezug auf Slawen nachdenklich und wachsam:

Erstens ist zu beachten, dass von den slawischen ON westlich der Saale aus dem heutigen Saale-Holzland-Kreis kein einziger in den hier zugrunde liegenden und näher betrachteten Fuldaischen Traditionen erscheint. Erwähnt wird da z.B. Hermstedt dicht sö. Apolda, aber die benachbarten Orte mit den heutigen ON Schöten, Stobra, Nerkewitz, Lehesten oder Kötschau erscheinen nicht. Das ist ein nicht zu übersehendes Indiz für die Annahme ihrer Gründungen wohl zumeist erst in einer späten Landesausbauperiode.

Zweitens ist nach Durchsicht des Codex Eberhardi 2 und des Registerbandes wiederum zu konstatieren: Es gibt zu dem thüringischen Gebiet östlich der Ilm bzw. östlich einer Linie Weimar – Blankenhain keine Erwähnung eines slawischen ON in der Quelle aus der Zeit um 900 n. Chr. Auch die zu den ON Nennsdorf und Kessendorf bei Hans WALTHER (1971: 303-304) ange deuteten Erwägungen von slaw. PN in diesen beiden ON und die sich dann ergebende Vermutung von Hybridbildungen scheidet aus heutiger Forschungssicht eher aus. Bei dem ON Nennsdorf, 876 *Nemannesdorf*, später direkt nacheinander aufgeführt nach 918 *Nemanestorf*, *Nezemanestorf* (Codex

Eberhardi 2, S. 284), ist sehr wahrscheinlich von einem dt. PN *Neman* auszugehen, der neben *Neriman* sowie auch *Neziman* usw. für das 9. Jahrhundert belegt ist (FÖRSTEMANN 1966: Sp. 1089). Zu *Kessendorf*, einer Wg. bei Dorndorf a.d. Unstrut, kann Hans WALTHER (1971: 303) noch auf einen weiteren Beleg aus dem 9. Jahrhundert in Form von (*Cozimendorf*) [wohl andere Lesart zu *Codimedorf* im Hersfelder Zehnverzeichnis – K.H.] zurückgreifen und eine lautliche Nähe zu einem slaw. PN **Chocim* erkennen. Zu bevorzugen ist aber mit Blick auf die gesamte Namenlandschaft, von einem dt. PN auszugehen, vgl. 8. Jahrhundert *Cosman*, *Cozman* (FÖRSTEMANN 1968: 619).

Drittens hat sich auch im Codex Eberhardi eine erkennbare Ordnung gezeigt: Es werden die Orte im Codex Eberhardi nicht wahllos, sondern in von Nord nach Süd fortschreitender Anordnung geboten. Das unterstreicht und bezeugt einerseits zunächst einmal die Zuverlässigkeit der Quelle und bestätigt andererseits doch auch die Richtigkeit der Zuordnung der genannten ON zu den heutigen Orten.

Viertens treten zwischendurch Ungereimtheiten auf, d.h. die geographische Ordnung wird durch plötzlich nicht mehr in die Reihung passende ON gestört. Es wird dafür sicher einen Grund geben. Dieser dürfte in der Kompilation von Vorlagen durch den oder auch verschiedene für Thüringen bzw. speziell auch Ostthüringen nicht ortskundige Kopisten zu suchen sein.

Fünftens lassen sich keinerlei Anzeichen ausmachen, dass im 9. Jahrhundert gar *Mainwenden* in Ostthüringen angesiedelt worden seien. Alle bisherigen Angaben dazu beruhen auf reinen Vermutungen, auch wenn sie wie eine Tatsache formuliert wurden, so wie bei Rudolf FISCHER (1956: 48-49) in Verbindung mit dem ON *Nahwinden*, während sich Ernst SCHWARZ (1960: 356) deutlich vorsichtiger dazu äußerte.

Auf Grund dieser Feststellungen müssen also die z.Zt. noch nicht einzelnen Orten zuordenbaren ON zunächst noch außerhalb der Betrachtung bleiben und können nicht für Ostthüringen vereinnahmt werden. Das gilt insbesondere auch für die drei ON mit den Formen *Wonefesdorf*, *Moinwinida* und *Finihstorf*. In dem etwas späteren abschriftlichen Verzeichnis im Codex Eberhardi 2, S. 284 tritt in der Abfolge noch ein weiterer unklarer ON an dritter Stelle hinzu: *Wonisesdorf*, *Mounwiniden*, *Meisgesdorf*, *Finigestorf*. Diese ON sind jedenfalls nach dem heutigen Forschungsstand keinesfalls mit dem Raum um Weimar im östlichen Thüringen in Verbindung zu bringen. Wahrscheinlich ist bei diesen Namenformen auch mit Entstellungen in den Schreibungen bei den Abschriften zu rechnen, da die Kopisten nicht über die für entfernte Gebiete nötigen detaillierten Lokalkenntnisse verfügen konnten.

8. Gibt es für *Moinwinida* einen Lösungsansatz?

Wenn man die bisher rätselhaften ON-Formen aus dem 9. Jahrhundert in der Abschrift aus dem 12. Jahrhundert in Gestalt von *Wonisesdorf*, *Mounwiniden*, *Meisgesdorf*, *Finigestorf* (Codex Eberhardi 2, 148v) genauer betrachtet und zunächst einmal nur auf die jeweils ersten beiden Nennungen begrenzt, lässt sich etwas Licht ins Dunkel bringen. Auf jeden Fall ist aus *Mounwiniden* eine leichte Verschreibung ablesbar bei <ou> gegenüber <oi>. Und eine solche schreiberseitige Abweichung bzw. evtl. Verschreibung ist wohl auch bei <Wonefes-> und <Wonises-> naheliegend. Dabei führt die weitere Betrachtung zu dem heutigen ON **Wahns** nordwestlich Meiningen.

Die Graphie <Wonises-> kehrt im 12. Jahrhundert nur wenig verändert nochmals wieder mit der vollständigen Form des PN als Erstglied im ON, dabei mit dem Element *-gast-* in urkundlich 118[7] *Wonigastisdorf* (Dob. II Nr. 763)¹⁶ bzw. 1187 *Wonigastisdorph* (Dob. II Nr. 764), letztere Form mit beachtenswertem <Wonigast> ohne <s> in der zweiten Silbe. Es ergibt sich damit durchaus, dass 1187 eine der rekonstruierbaren ursprünglichen ON-Form ahd. **Wunigastisdorf* noch sehr nahe Form tradiert wurde. Sie zeigt lediglich Senkung von /u/ zu /o/ - und das entspricht mhd. *wonne* neben *wunne*.

Das <s> der zweiten Silbe von *Wonisesdorf* ist aber eben nicht „einmalig“, sondern kehrt wieder in 118[7] *Wonigastisdorf*. Das erweckt den Verdacht, dass ein verkürzter ON – mit eben verkürztem PN – in der Sprechform *Wonis* bzw. vielleicht auch *Wonises*, etwa als genitivischer ON – in Gebrauch gewesen sein könnte. Im Codex Eberhardi aber dürfte dann durch den Kopisten wieder *-dorf* angefügt worden sein.

Nach mehr als einem Jahrhundert finden sich im 14. Jahrhundert andere Formen: 1332 zu *Wunengsdorf*, 1350/75 *die wustenunge Wuningstorf*, schließlich 1444 (Heinrich von) Wans, 1585 *Wanns* (WINKLER 2007: 161). Im 14. Jahrhundert ist also wieder das ältere <Wun-> tradiert, aber statt *-gast-* erscheint

¹⁶ Da in der Urkunde von 1187 auch Schwickershausen südlich Meiningen erwähnt ist, dürfte es an der Zuordnung des Belegs zu Wahns wenig Zweifel geben. Und auffällig ist, dass wiederum Schwickershausen noch etwas früher bereits in einer verkürzten ON-Form auftritt, nämlich als 1144 *Sweichus* (Dob. I Nr. 1500), gegenüber 1187 *Swiggerishusin*, *Sviggerishusin* (WÖLFING 2010: Nr. 30, 31). Deutlich wird der ahd. PN *Switger* (FÖRSTEMANN 1966: Sp. 1383), vgl. auch den ON Schweikartswinden in Mittelfranken, 1410 *Sweikerswinden* zum gleichen PN (SCHWARZ 1960: 338) mit Kontaktassimilation von *-tg-* > *-k-* in beiden ON. *Swigger-* ist in dieser Schreibweise als PN im 12. Jahrhundert erwiesen (SOCIN 1966: 127).

<eng>. Es sind diese Belege schwer zu beurteilen. Es ist möglich, dass es sich bei ihrem Auftreten in den ältesten Lehnbüchern der Grafen von Henneberg um hyperkorrekte Kanzleiformen mit Angleichung des Erstgliedes im ON an einen PN *Wunninc* o.ä. (PN bei KAUFMANN 1968: 418) handelt, weil der ON im Alltag bereits stark verkürzt als elliptischer und genitivischer ON verwendet wurde. Die Formen des 15. und 16. Jahrhunderts jedenfalls legen das nahe und machen eine Entwicklung im späten Mittelalter von **Wonis* > *Wans* und heute amtlich *Wahns* für einen Ort nordwestlich Meinigen wahrscheinlich.¹⁷ Die Mundartform *wuns*¹⁸ hat regelrecht konservatorisch den tontragenden Vokalismus in der Ausgangsform des ahd. PN bewahrt und lässt damit zugleich die Zusammengehörigkeit der diffizilen Belegreihe in der hier versuchten Analyse als durchaus wahrscheinlich erkennen.

Etwas weiter nördlich und ebenfalls im Werragebiet bei Breitungen findet sich ein Ort mit dem ON *Winne*, übrigens auch noch im Verbreitungsgebiet der stark gekürzten elliptischen ON. Breitungen war Königsgut¹⁹ und stand noch 1506 in kirchlicher Verbindung mit dem Mainzer Erzbistum (BÜNZ 2005: 471). Es liegt nahe, eine Ansiedlung von Mainwenden bereits in Karolingischer Zeit in der Nähe der Königspfalz Burgbreitungen als möglich anzunehmen.²⁰ Die weiteren slawischen Siedlungen mit ON bzw. heutigen Wüstungsnamen auf *-winden* im Gebiet entlang der Werra sind vermutlich von diesem Königsgut aus geleitet und weiter in südliche Richtung angelegt worden. Die Mark Breitungen erstreckte sich nach Historikerangaben beiderseits der Werra nach Norden bis Schweina, ist aber vielleicht in Karolingerzeit mittels Ansiedlung von Slawen auch weiter nach Süden ausgebaut worden.

¹⁷ Wahns liegt in einem von genitivischen ON geprägten Umfeld, vgl. allein die benachbarten Orte Eckardts, Mehmels, Möckers, Christes und Metzels und dazu jeweils WINKLER 2007.

¹⁸ Freundliche Mitteilung von Herrn Achim Fuchs brieflich am 15.2.2015. Ihm danke ich ganz besonders dafür, dass er mich auf eine bereits im 18. Jahrhundert erwogene Zusammengehörigkeit des Belegs aus dem Codex Eberhardi mit dem ON Wahns aufmerksam gemacht hat, ebenso auch für eine Zusammenstellung von Äußerungen zu Wahns in der älteren Fachliteratur sowie für chronikalische Bemerkungen zum ON.

¹⁹ Vgl. z.B. 1137 in *Bredinge quod dicitur regis super ripam Wirrahe* (Henneberg. UB I Nr. 4).

²⁰ Herr Dr. Seidel, Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Steinsburgmuseum in Römhild, teilte dazu am 20.2.2015 auf Anfrage von Herrn Achim Fuchs (Meinigen) freundlicherweise mit: „Untersuchungen auf dem Breitunger Markt/Kirchplatz 2012 haben mehrere Siedlungsbefunde ... mit Keramik des 8.-10. Jahrhunderts erbracht, darunter auch wenige wellenverzierte Scherben, bei denen slawischer Einfluss möglich ist, genauere antiquarische Untersuchungen stehen aber noch aus.“

Während die Form *Moinwinida* noch die Herkunft der Neuansiedler ausweist, sind die anderen *winden*-Orte nach den ihre Anlage verantwortenden Lokatoren benannt. Sowohl von Otto Dobenecker als auch von der Lokalforschung sind ON-Formen aus Urkunden des 12. Jahrhunderts aus dem Umfeld von Breitungen zu dem Ort **Winne** dicht östlich Breitungen gestellt worden, und dies ist im Hinblick auf den Inhalt der Urkunden auch berechtigt. Diese Belege lauten 1137 in *Ruphrideswineden*²¹ Henneberg. UB I Nr. 4), 1142 *Ruphrideswinidun* (Dob. I Nr. 1445)²², 1183 *Ruofrideswinden* (Henneberg. UB I Nr. 22).

Wie aber soll man sich das plötzliche Auftreten eines PN so konsequent in den Urkunden des 12. Jahrhunderts erklären? Es liegt nahe, davon auszugehen, dass im Sprachalltag das Erstelement *Moin-* in dem ON nicht mehr gebraucht wurde und allein das Grundwort für die Identifizierung des Ortes ausreichte, wie das auch heute noch mit *Winne* funktioniert. Bei dem Beurkunden von Rechtsvorgängen im Verlaufe von rund fünfzig Jahren im 12. Jahrhundert ist wahrscheinlich der Name des Grundherrn des einstigen *Moinwinida* und sonst nur noch kurz *Winne* genannten Ortes aufgenommen worden. Der PN ist also wohl dem ON zur Sicherung einer zeitgemäßen örtlichen und besitzrechtlichen Zuordnung hinzugefügt worden. Im Unterschied zum volkssprachlich-lokalen ON-Gebrauch ohne Bestimmungswort lassen sich die Formen mit PN als rein amtliche Formen bezeichnen. Diese amtliche ON-Form in den genannten drei Urkunden enthält damit den ahd. PN *Ruotfrid* (FÖRSTEMANN 1966: Sp. 897-898). In der weiteren Überlieferung tritt dieser PN in Verbindung mit *Winne* nicht mehr auf – zumindest nach dem bisherigen Stand der Forschung nicht.

Nun gibt es aber weiter südlich einen genitivischen ON **Ruppers** bei Stedtlingen südwestlich von Meiningen. Während altes *Moinwinida* sein für die tägliche Kommunikation unwesentliches Bestimmungswort – mit dem Verweis auf den fernen Main – verlor, weil für die Identifizierung des Ortes unwichtig geworden und nur auf die einstige Herkunft der Bewohner hinwei-

²¹ Es handelt sich in dieser Papsturkunde für den Probst in Königsbreitungen trotz der veränderten bzw. erweiterten ON-Form wahrscheinlich doch um einen zu dem ON *Winne* gehörigen Beleg, was auch Wolfgang KAHL, Ersterwähnung Thüringer Städte und Dörfer, 4., erweiterte Aufl., Bad Langensalza 2005, 172, annimmt. Wahrscheinlich ist er dabei aber einfach Dobenecker gefolgt, vgl. dazu die nächste Anmerkung.

²² Dobenecker ordnet den Beleg ohne weitere Bemerkungen und auch ohne Bedenken dem ON *Winne* zu. Anfängliche sprachgeschichtliche Einwände meinerseits habe ich im Verlaufe einer längeren und wiederholten Diskussion mit Herrn Achim Fuchs (Meiningen) als vorzüglichem Kenner des Gebietes doch zurückgestellt und als nicht zwingend zutreffend aufgegeben.

send, wurde bei Ruppers (wie auch bei anderen ON im Umfeld) genau umgekehrt das Grundwort als entbehrlich behandelt, während der PN im ON für die weitere Differenzierung zwischen den Orten als wichtig erhalten blieb. So begegnet der ON nach 1300 wie ein elliptischer genitivischer ON in den Urkunden: 1332 *in deserto dicto Ruprehst*, 1350/75 *zu dem Ruprechtis*, 1424 *Rupprechts*, 1506 *bey Ruperts gelegen* (WINKLER 2007: 158 mit Zuordnung zum PN *Ruprecht*). Die auffallende lautliche Nähe der tradierten Formen mit PN bei den ON Winne und bei Ruppers lässt jedoch auf Grund der doch beachtlichen räumlichen Distanz beider Orte eine direkte Verknüpfung nicht ohne weiteres zu. Sprachgeschichtlich wäre zwar auch die Entwicklung von 1183 *Ruofrideswinden* zu einer heutigen Form *Ruppers* ohne weiteres als möglich zu erklären. Aber die weitere historische Überlieferung des ON *Ruppers* mit den *Ruprechts*-Formen spricht doch gegen eine Verknüpfung der beiden unterschiedlichen Namenstradierungen. Andernfalls müsste man den seltenen Fall einer falschen PN-Eindeutung in dem ON *Ruppers* ab dem 14. Jahrhundert annehmen, wofür es aber keinen Grund gibt.

9. Was lässt sich zur Klärung noch erörtern und bedenken?

Die beiden oben noch aus dem Codex Eberhardi mit erwähnten *Meisgesdorf* und *Finigestorf* können nun hier nicht ganz übergangen werden. Zumindest soll der Versuch gemacht werden, die beiden Namen auf eine eventuelle Zugehörigkeit zu dem Gebiet an der Werra zwischen Bad Salzungen über Breitungen bis Wasungen und Meiningen zu durchleuchten.

Beginnen wir mit der Form *Meisgesdorf*, die so zweimal im Codex Eberhardi vorkommt: einmal zwischen *Denestete* und *Oteresdorf* (vgl. oben) aufgeführt (Codex Eberhardi 38r) und nochmals 918 (12. Jahrhundert) *Meisgesdorf* (Codex Eberhardi 148v).

Die Abfolge *Wonisesdorf* – *Mounwiniden* – *Meisgesdorf* – *Finigestorf* in der Kopie hat bei kritischer Betrachtung bei den ersten beiden ON eine Zuordnung zu den heutigen ON Wahns und Winne ermöglicht. Zugleich sind aber auch Verschreibungen im Vergleich zur sonstigen Tradierung erkennbar gewesen. Auf Grund des Anlautes *Me-* wird nun zu prüfen sein, ob möglicherweise eine Verbindung zu einem ON im Werraraum mit vergleichbarem Anlaut wie z.B. bei *Metzels* vorliegen könnte. Allein zum Typ der genitivischen ON nennt Gundhild WINKLER (2007: 148-151) zehn ON mit *Me-*.

Es ist bei <Meisges> am ehesten wohl mit einem PN im Genitiv zu rechnen, vielleicht einem genitivischen ON, dem der Kopist *-dorf* angefügt hat. Fraglich ist, ob es sich bei <ei> um echtes /ei/ in dem ON handelt. Das Bemühen von Hans WALTHER (1971: 304), eine Wüstung Meixdorf zu vermuten, ist keine befriedigende Lösung. Aber sein in Vorschlag gebrachter PN *Mazik* o.ä. dürfte in eine verfolgenswerte Richtung weisen. Es handelt sich im Bestimmungswort unseres ON doch sehr wahrscheinlich um einen PN aus Stamm plus Suffix. FÖRSTEMANN 1966: Sp. 1119-1120 bietet neben *Mazik* auch *Mazil* und verweist auf ON wie *Metzenchusen* und *Mecelesdorf*. Vielleicht ist daher *Meisges-* in der Kopie aus dem 12. Jahrhundert als [*metsges*] zu lesen. Möglicherweise hat der Kopist ein <c> oder <t> versehentlich mit <i> wiedergegeben. Die Silbe <ges> jedenfalls dürfte ein Diminutivsuffix mit Genitiv-s reflektieren. Zur Unterstützung dieses Vorschlags sei verwiesen auf Schreibungen wie 1245 *H. dictus Meize*, ferner *metziger*, *mezier*, 1290 *Cunrat der mezier* und 1296 *mezziger*, *meizer* (SOCIN 1966: 521-522). Es ergibt sich aus all dem eine gewisse Verbindungsmöglichkeit mit dem ON Metzels südöstlich Wasungen. Das führt uns quasi in die Nähe von Wahns rechts der Werra. Ob es sich bei den oben genannten Schreibungen eventuell gar um für den ON gebräuchliche Varianten mit einerseits /g/ und andererseits /l/ im Suffix des PN gehandelt haben kann, bleibt ungewiss und daher völlig offen.

Bekannt gewesen sein dürfte im Mittelalter auf jeden Fall der PN *Metzel* (vgl. schon FÖRSTEMANN 1966: Sp. 1120). Es ist folglich damit zu rechnen, dass er kanzleiseitig auch in die Graphie des ON mit der Schreibung aus dem 12. Jahrhundert *Meisgesdorf* Eingang erhalten hat. Die erst nach Jahrhunderten einsetzenden Formen 1415 *zu dem Metzels*, 1435 *drie gud zü Metzels* und 1452 *desz dorffs Meczils*, *Meczeles* (WINKLER 2007: 151) zeigen jedenfalls eindeutig den PN mit *l*-Suffix.

Der hier versuchte Weg, den Beleg aus dem frühen 10. Jahrhundert in einer Kopie aus der Mitte des 12. Jahrhunderts mit der Überlieferung des heutigen ON Metzels zu verknüpfen, bedarf jedoch unbedingt weiterer kritischer Betrachtung. Eine Verifizierung wird vor allem seitens der Landesgeschichte vorzunehmen sein.

Bleibt als letzter der fraglichen ON noch *Finigestorf* bzw. *Finihistorf* – Zuordnung bisher in der Graphie *Finichestorph* zu einem fraglichen ON in Thüringen bei FÖRSTEMANN ³1913: Sp. 885. Wieder scheint der Genitiv eines PN deutlich auf. Und wieder dürfte es sich bei <iges> resp. <ihes> um ein Verkleinerungssuffix mit dem Genitiv-s handeln. Allerdings ist ein PN mit der Basis *Fin* sowohl auffällig als auch selten, worauf bereits Ernst Förstemann

schon nachdrücklich hingewiesen hat (FÖRSTEMANN 1966: Sp. 506-507). Auf der Spurensuche nach einem ON mit vergleichbarem Anlaut in Thüringen bietet eigentlich nur die oben unter Winne angeführte Urkunde von 1183 einen vergleichbaren Namen. Bei der Aufzählung von ON aus dem Raum um Breitungen nennt die Liste nach der †*Gerunges* (westlich Bad Salzungen, WINKLER 2007: 138) und dem ON *Swarzbach* (Schwarzbach bei Meiningen) auch in *Eckerichs* (Eckardts nordwestlich Wasungen, WINKLER 2007: 136) und danach *villam et siluam Finnoldes* sowie darauf folgend in *Gozzelendurf* usw. (Henneberg. UB I Nr. 22; Dob. II Nr. 653). Bei dieser *villa Finnoldes* hat Dobenecker gedacht an den ON Findlos im Fuldaischen, 1239 *Vindelines*, 1486 *Fundels*.²³ Wahrscheinlich ist die vermutliche Verortung irgendwie zwischen Wasungen und Bad Salzungen anzunehmen, bislang aber nicht gelungen. Ob es sich um einen Einzelhof eines Adligen mit wenigen weiteren bäuerlichen Anwesen gehandelt haben kann und einem frühen Wüstwerden zu rechnen ist, bleibt offen.

Nun ist *Finnold* ein absolut unikalere Name, der aber als königlicher Vasall in der Hammelburger Markbeschreibung von 777 auftritt und auch bei FÖRSTEMANN (1966: Sp. 1497) erwähnt ist. Nach der Kopie aus dem 9. Jahrhundert heißt es in der aus dem dritten Jahr der Regentschaft Karls des Großen stammenden Aufzeichnung *vetitura ... per ... Finnoldum atque Gunthramnum vasallos* (Wikipedia 27.2.2015). Jener Finnold ist wohl ein Vertreter des hohen Adels unter Karl dem Großen gewesen. Ob die *villa Finnoldes* auf diesen Finnold oder einen Nachkommen als Grundherrn aus Karolingischer Zeit zurückgeht, ist wohl kaum noch zu ermitteln. Es handelt sich aber bei *villa Finnoldes* gewiss *nicht* um einen PN aus der Zeit des Landesausbaus nach 1000 n.Chr. Näher liegt der Verdacht, dass dieser einmalige und augenfällige PN ein Indiz ist für den im Codex Eberhardi in der Reihe von *Wonefesdorf*, *Moinwinida*, *Finihistorf* an letzter Stelle stehenden ON (etwas später *Finigesdorf*). Möglicherweise handelt es sich um die kanzleisprachliche Verdeutlichung eines mundartlich gesprochenen [finəls] < *Finnolds* mit Umsetzung des Zweitelements im PN durch [iχs] mittels <ihes> und <iges>.

Übergehen kann man diese in die Augen springenden Überlieferungsformen vom 8. bis 12. Jahrhundert m.E. nicht. Zumindest ist bei aller Vorsicht wohl auf eine mögliche Zusammengehörigkeit hinzuweisen. Gleichzeitig würde sich dann auch das rätselhafte *Finihistorf* im Werra-Gebiet befindlich annehmen lassen und damit die Kette *Wahns* – *Winne* – *Wg. Finnoldes* schließen (*Metzels* sö. Wasungen noch eingeschlossen).

²³ Belege dankenswerter Weise nach Achim Fuchs, brieflich am 24.2.2015.

Die Graphien *Wonefes-/Wonises-*, *Meisges-* und *Finihis-* resp. *Finiges-* sind bei der Ausfertigung von Kopien im 12. Jahrhundert (Codex Eberhardi) ganz sicher nicht aus der Luft gegriffen und sind wohl auch nicht als absolute Fehlschreibungen anzusehen. Es spricht einiges dafür, dass mundartnahe Schreibungen bereits in den Vorlagen auftraten. Auf die möglichen Ausgangsformen für die Graphien in den älteren Vorlagen ist daher nur mit großer Vorsicht zu schließen. Und es ist im Codex Eberhardi mit den sekundär angefügten Zusätzen *-dorf* zu rechnen. Vielleicht vermögen die hier vorgetragenen Gedanken eine Anregung für die landesgeschichtliche Forschung zu geben, so dass sich noch manches verborgene Indiz für eine weitere Klärung hinzufügen und manche Vermutung auch widerlegen lässt.

10. Was ist als Ergebnis für die ON *Maina* und *Moinwinida* festzustellen?

10.1. Wie ist *Maina* sprachgeschichtlich zu erklären?

Es ergibt sich die Konsequenz, dass *Moinwinida* nicht als Erstbeleg für den ON *Maina* westlich Magdala bzw. südöstlich Weimar in Anspruch genommen werden kann. Dazu kommt noch, dass dieser ON in seiner urkundlichen Überlieferung ganz andere Formen ausweist:

- 1444 *Munen* (SAWeimar); 1450 *Minan* (UB Erf. Stifter 3, A 5); 1486 *Muhne* (EHB 19); 1550 *Muna* (SAWeimar); 1554 *Muna* (VP 61); 1569/72 *Meuna* (VW 78); 1603 *Meina* (SAWeimar)²⁴. Diese urkundlichen Formen lassen sich nicht mit *Moinwinida* in Verbindung bringen.

Die erst spät einsetzende Überlieferung erschwert eine klare Erschließung der Ausgangsform. Eine slawische Herleitung (so bei Wilhelm Fuhrmann) überzeugt nicht, und offenbar hatte auch Ernst Eichler Bedenken, denn bei ihm (EICHLER 1985/2009: 2) fand der ON keine Aufnahme. Zugrunde liegen kann ein ahd. PN *Muni* (FÖRSTEMANN 1966: Sp. 1137-1138).

Der ostthüringische ON *Maina* hat eine mundartlich geprägte Entwicklung genommen. Diese ist wohl durch die v.a. vorwiegend nur in einem begrenzten Umfeld erfolgte Verwendung dieses ON zu erklären. Anders ausgedrückt heißt das: Es ist zu beachten, dass sich in den Schreibungen gespro-

²⁴ Diese Angaben folgen Wilhelm FUHRMANN, Die Ortsnamen des Stadt- und Landkreises Weimar, Diss. masch., Phil. Fakultät Universität Leipzig 1962, S. 169. Die Auflösung der Quellenangaben ist ebenfalls in der genannten Diss. zu finden.

chene Formen erschließen lassen. Die Graphien mit <u> zeigen sehr wahrscheinlich einen in der Schrift regulär nicht gekennzeichneten Umlaut /ü/ mit Länge, also /ǖ/ an. Das wiederum deutet darauf hin, dass die ON-Form entweder nur aus dem PN²⁵ mit Auslaut-Vokal -i bestand bzw. jedenfalls ein solcher heller Vokal am Ende bzw. in der zweiten Silbe gesprochen wurde. Das tontragende /ǖ/ wiederum erscheint in der Mundart auch entrundet als [ī], vgl. den Beleg 1450 *Minan*. Das in der Verkehrssprache – also außerhalb der Mundart – gesprochene lange ü wurde schließlich lautgerecht diphthongiert zu [eu], vgl. um 1570 *Meuna*, und schließlich durch mundartliche Entrundung zu [ei], vgl. 1603 *Maina*. Dem entspricht auch die heutige amtliche Schreibweise *Maina*. Die lautliche Entwicklung lässt sich auch vergleichen in einem ON wie z.B. Reudnitz (zu Leipzig), mdal. *raednids* [= reidniz],¹²⁴⁸ *Rudeniz*, 1496 *Rewdnicz* < aso. **Rud'nica*, und einer Form bei Dahlen in Sachsen, um 1820 *das Reidnitz* (HONB 2: 283).

Wenn der ON *Maina* heute in seiner Lautgestalt und auch im Schriftbild mit dem Namen des Flusses Main übereinstimmt, so beruht dies auf der historischen Sprachentwicklung, die letztlich zur – zumindest partiell – gleichen Lautgestalt (Homophonie) und so zur scheinbaren Gleichnamigkeit (Homonymie) seit dem 16. Jahrhundert, also erst in der Neuzeit, geführt hat.

10.2. Wie lautet das Resümee zu *Moinwinida*?

Moinwinida ist nach den obigen Ausführungen am ehesten mit dem ON Winne östlich der Werra bei Breitung (nördlich Meiningen) zu identifizieren. Dafür spricht auch das neben *Moinwinida* urkundlich erwähnte *Wonefesdorf* resp. *Wonisesdorf* als das wohl doch spätere Wahns westlich der Werra weiter im Süden nordwestlich von Meiningen.

Auch die beiden anderen bisher unbestimmbaren ON *Finihistorf* bzw. später *Finigestorf* sowie *Meisgesdorf* sind vielleicht in dem Raum entlang der Werra zu lokalisieren.

Es ist insgesamt in diesem Zusammenhang wichtig und zu beachten, dass es in dem hier in den Blickpunkt der Aufmerksamkeit gerückten Werra-Gebiet mit dem alten Königsgut Breitung eine ganze Anzahl von ursprünglichen ON auf -*winden* in der urkundlichen Überlieferung gibt. Für diese ON mit dem Zusatz -*winden* gilt in Thüringen ebenso, was der Sprachforscher Ernst Schwarz für Siedlungsnamen mit der Struktur -*winden* als zweiter

²⁵ Vermutlich handelte es sich zuerst nur um eine ganz vereinzelte Ansiedlung mit nur einem Gehöft, dem eines Muni.

Namenkonstituente ausgeführt hat (SCHWARZ 1960: 343-345) und auch für das westsaalische Thüringen zu beachten ist:

- Wie in Württemberg, Hessen und Bayern treten diese ON in Gegenden auf, in denen niemals eine geschlossene slawische Besiedlung erfolgte – so eben auch zutreffend für das Werra-Gebiet;
- es handelt sich bei diesen Namen um Zeichen für gezielte Ansiedlung durch deutsche Herrschaftsträger in einem sonst deutschen Umfeld, wobei die Slawen durch ihre Besonderheiten in Sprache, Tracht und Sitte auffielen, daher als *Winden* und damit zugleich als fremd gekennzeichnet wurden;
- diese Namen auf *-winden* bezeugen die Heranziehung von Slawen beim Landesausbau und zwar der Lage der Orte nach in alten Waldgebieten, aber eben als von deutscher Herrschaft veranlasste Anlagen;
- die in diesen ON auftretenden Personennamen benennen meist den Grundherrschaft, wobei eine Reihe der in den ON enthaltenen PN auch in anderen Quellen des 9. und 10. Jahrhunderts auftreten, also u.U. auch früher als die urkundlichen Nennungen der ON selbst;
- die Orte mit Namen auf *-winden* sind nicht als Gründungen von Kriegsgefangenen zu bewerten, sondern außerhalb und damit westlich der bis an die Saale reichenden slawischen Kulturlandschaft als Zeichen für Kolonisation im Sinne von Landerschließung und Landesausbau mit slawischen Kräften.

Bibliographie

- BACH, Adolf (1952/1954): Deutsche Namenkunde, Bd. I: Die deutschen Personennamen; Bd. II: Die deutschen Ortsnamen, Heidelberg.
- BÜNZ, Enno (2005): Das Mainzer Subsidienregister von 1506 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Große Reihe 8), Köln/Weimar/Wien.
- CDS I B = Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Erster Hauptteil. Reihe B: Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, Bd. 1-4 (1381-1427), hg. von Hugo ERMISCH, Leipzig 1899/1941.
- Codex Eberhardi = Der Codex Eberhardi des Klosters Fulda, hg. von Heinrich MEYER ZU ERMGASSEN (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 58), 1. und 2. Band, Marburg 1996; 3. Band: Index, Marburg 2007.
- Dob. = Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, bearb. von Otto DOBENECKER, 4 Bde., Jena 1896/1939.

- EICHLER, Ernst (1985/2009): Slawische Ortsnamen zwischen Saale und Neiße, 4 Bde., Bautzen.
- EICHLER, Ernst / WALTHER, Hans (1966): Die Ortsnamen im Gau Daleminze, Bd. 1 (= Deutsch-Slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte 20), Berlin.
- (1984): Untersuchungen zur Ortsnamenkunde und Sprach- und Siedlungsgeschichte des Gebietes zwischen mittlerer Saale und Weißer Elster (= Deutsch-Slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte 35), Berlin.
- (1986): Städtenamenbuch der DDR, Leipzig (2. Aufl. 1988).
- FISCHER, Rudolf (1956): Ortsnamen der Kreise Arnstadt und Ilmenau (= Deutsch-Slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte 1), Halle/S.
- FÖRSTEMANN, Ernst (³1913): Altdeutsches Namenbuch, Bd. 2: Orts- und sonstige geographische Namen, 3. Aufl., hg. von Hermann JELLINGHAUS, Bonn.
- (1966): Altdeutsches Namenbuch, Bd. 1: Personennamen, Nachdruck München/Hildesheim.
- GREULE, Albrecht (2007): Das Morphem SAL in der Toponymie, in: DERS.: Etymologische Studien zu geographischen Namen in Europa. Ausgewählte Beiträge 1998-2006, hg. von Wolfgang JANKA und Michael PRINZ (= Regensburger Studien zu Namenforschung 2), Regensburg, 191-197.
- (2014): Deutsches Gewässernamenbuch. Etymologie der Gewässernamen und der zugehörigen Gebiets-, Siedlungs- und Flurnamen. Unter Mitarbeit von Sabine HACKL-RÖSSLER, Berlin/Boston.
- HÄNSE, Günther (2001): Die Flurnamen im Weimarer Land. Herkunft, Bedeutung und siedlungsgeschichtlicher Wert, 2. Aufl., Gehren.
- HENGST, Karlheinz (2012): [Thüringische Ortsnamen], in: NIEMEYER, Manfred (Hg.): Deutsches Ortsnamenbuch, Berlin/Boston.
- (2015): Die *Jena*-Namen und ihr kulturgeschichtlicher Inhalt im Zusammenhang mit neuen historischen Forschungen, in: Zeitschrift für Thüringische Geschichte 69, 7-32.
- HENGST, Karlheinz / WIESINGER, Peter (2016): Die *Jena*-Namen in Thüringen in sprachgeschichtlicher, dialektologischer und historischer Sicht, in: BNF N.F. 51, 3-38.
- HENGST, Karlheinz GP: Sammlung urkundlicher Belege zu den Ortsnamen der Landschaften Gera und Plisni für ein Ortsnamenbuch (Ms.).
- Henneberg, UB I = Hennebergisches Urkundenbuch, Bd. 1: Die Urkunden des gemeinschaftlichen Hennebergischen Archivs zu Meiningen von 933 bis 1330, hg. von Karl SCHÖPPACH, Meiningen 1842.
- HONB = Historisches Ortsnamenbuch von Sachsen, bearb. von Ernst EICHLER, Volkmar HELLFRITZSCH, Hans WALTHER und Erika WEBER, 3 Bde. (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 21), Berlin 2001.
- KAUFMANN, Henning (1968): Altdeutsche Personennamen. Ergänzungsband (zu Ernst Förstemann Personennamen), München/Hildesheim.
- KLUGE, Friedrich / SEEBOLD, Elmar (²2011): Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 25., durchgesehene und erweiterte Auflage, Berlin/Boston.

- RDMM = Registrum dominorum marchionum Missnensium. Verzeichnis der den Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen jährlich in den wettinischen Landen zustehenden Einkünfte 1378, hg. von Hans BESCHORNER (= Aus den Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte 37), Leipzig/Berlin 1933.
- Reg. Urk. HStA Dresden = Regesten der Urkunden des Hauptstaatsarchivs Dresden 1366-1380, bearb. von Eckhart LEISERING (= Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs, Reihe A: 15), Halle/S. 2012.
- ROSENKRANZ, Heinz (1982): Ortsnamen des Bezirkes Gera, Greiz.
- SCHWARZ, Ernst (1960): Sprache und Siedlung in Nordostbayern (= Erlanger Beiträge zur Sprach- und Kunstwissenschaft 4), Nürnberg.
- SOCIN, Adolf (1966): Mittelhochdeutsches Namenbuch, nach oberrheinischen Quellen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, Hildesheim (Nachdruck der Ausgabe Basel 1903).
- UB Jena = Urkundenbuch der Stadt Jena und ihrer geistlichen Anstalten, Bd. 1, hg. von Johann E. A. MARTIN; Bd. 2 und Bd. 3, hg. von Ernst DEVRIENT (= Thüringische Geschichtsquellen N.F. 3), Jena 1888/1936.
- UB Mainz = Mainzer Urkundenbuch, Bd. 1: Die Urkunden bis zum Tode Erzbischof Adalberts I. (1137), bearb. von Manfred STIMMING, Darmstadt 1932.
- ULBRICHT, Elfriede (1957): Das Flußgebiet der Thüringischen Saale (= Deutsch-Slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte 2), Halle/S.
- WALTHER, Hans (1971): Namenkundliche Beiträge zur Siedlungsgeschichte des Saale- und Mittelbegebietes bis zum Ende des 9. Jahrhunderts (= Deutsch-Slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte 26), Berlin.
- WALTHER Thür. = WALTHER, Hans: *Sammlung urkundlicher Belege zu den Ortsnamen Thüringens für ein Historisches Ortsnamenbuch Thüringens* (mehrere Ordner umfassendes Manuskript im Privatbesitz des Autors).
- WERNEBURG, Adolf (1983): Die Namen der Ortschaften und Wüstungen Thüringens. Unveränderter Nachdruck aus den Jahrbüchern der Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, N.F. Heft XII, 1884, besorgt von Ludwig Erich SCHMITT (= Mitteldeutsche Forschungen, Sonderreihe: Quellen und Darstellungen in Nachdrucken 2), Köln/Wien.
- WINKLER, Grundhild (2007): Genetivische Ortsnamen in Ostmitteleuropa und in angrenzenden Gebieten (= Deutsch-Slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte 41), Berlin.
- WÖLFING, Günther (Hg.) (2010): Das Prämonstratenserklöster Veßra. Urkundenregesten 1130-1573, mit einem Verzeichnis der weiteren archivalischen Quellen (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission von Thüringen, Große Reihe 18), Köln/Weimar/Wien.

[**Abstract:** East-Thuringian *Magdala* and *Ma(g)del*, but *Maina* and *Moinwinida*? Critical reflections on some geographical names and their history. - The

linguistic origin of the hydronym *Magdel* in connection with the toponyms *Magdala* and *Madelungen* is analyzed in this article, based on the historical forms from the 9th century. Various spellings from the Middle Ages will be discussed here. Special focus is also put on the question whether the name *Maina* can be connected with the only historical form *Moinwinida*. With the help of other geographical names in an important historical documentation there can be given a final answer as well as a proposal for identification of some up till now only once documented historical names in Thuringia. The resulting conclusions about those names with the element –winida are relevant for the complete Central German region around the year 1000.]

Vacha – Faschau – Jachsheim

Kritische Betrachtungen zu Überlieferung und Sprachgeschichte dreier Südthüringer Ortsnamen

Achim Fuchs

Einleitung

Wenn überhaupt, dann ist dem Leser der folgenden Seiten vielleicht Vacha/WAK bekannt, das 2017 den 1200. Jahrestag seiner Erstnennung begeht. Diese kleine aber feine Werrastadt an der thüringisch-hessischen Grenze hat ihre urbanen Ursprünge bereits im 12. Jahrhundert; bereits 1186 wird die im Zuge der Via Regia liegende Flussbrücke erwähnt.¹ Sehenswert ist auch die 1613/1614 erbaute *Widmarckt*, das heutige Rathaus. Aus Vacha stammen der Reformtheologe Georg Witzel sowie der Bauernführer Hans Sippel. Beide spielten in der Reformationszeit eine nicht unbedeutende Rolle.

Von Fachersheim, einer Wüstung bei Herpf im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, haben nur die schon einmal gelesen, die sich mit dem Ortsnamen Vacha beschäftigt haben.

Und Jachsheim schließlich, eine angebliche Wüstung bei Metzels/SM, dürfte niemandem bekannt sein. Das ist allerdings nicht weiter schlimm, handelt es sich doch hier mit großer Wahrscheinlichkeit nur um ein Phantom, das durch Verlesen in die Welt gesetzt wurde.

Worum geht es nun in diesem Aufsatz? Der verdienstvolle hennebergische Landeshistoriker Eilhard Zickgraf interpretierte vor fast 80 Jahren eine der beiden frühen Nennungen Vachas/WAK, und zwar die von ca. 817, als Ersterwähnung einer bei Herpf/SM gelegenen Wüstung Faschau.² Da die zweite Nennung aus dieser Zeit, die von 814/817³, lange Zeit als Fälschung ein-

¹ Siehe dazu Wikipedia, *Werrabrücke Vachdorf*.

² DRONKE 1850: Nr. 353; DOBENECKER 1896: Nr. 103; MEYER ZU ERMGASSEN 1995: 242. – ZICKGRAF 1939: 15, Anm. 42; ZICKGRAF 1944: 39, Anm. 71.

³ DRONKE 1850: Nr. 324; DOBENECKER 1896: Nr. 98; MEYER ZU ERMGASSEN 1995: 182.

gestuft wurde, begann in der Lokalgeschichtsschreibung eine Jahrzehnte anhaltende Unsicherheit darüber, wann Vachas Erstnennung denn nun erfolgt sei.⁴

Zickgrafs These, die Namen von Vacha und der Wüstung Faschau und die (Nicht-)Existenz einer angeblichen Wüstung Jachsheim sind die Themen des folgenden Textes.

1. Zu den Urkunden von 814/817 und ca. 817

Zweimal wird Vacha/WAK im 9. Jahrhundert urkundlich erwähnt:

- (1) 814/17 Fulda erhält im Tausch von Kaiser Ludwig *tres villicationes, unam in Vahche, alteram in Geisaha, terciam in Spanelo*.⁵
- (2) ca. 817 Gerleib schenkt dem Kloster Fulda *in illis supradictis villis in Zuisgenfacchon in Fahhonoru marcu*.⁶

Die Nachricht vom Gütertausch 814/817 wurde, ob ihrer Überlieferung einzig durch Eberhard, stark angezweifelt.⁷ Warum aber sollten wir das tun? Wir kennen mittlerweile Eberhards Arbeitsweise und Zielsetzung genau: Man muss festhalten, „daß bei weitem die größere Zahl seiner Urkunden getreu wiedergegeben ist, und daß seine Neufälschungen und Interpolationen auch nur die angefochtenen, aber wohl erworbenen Rechte und Besitzungen des Klosters sichern sollten“.⁸ Deshalb charakterisiert Roller in seiner tiefeschürfenden Analyse des Codex Eberhardi diesen Gütertausch nicht als Fälschung (was er bei manch anderer Überlieferung Eberhards durchaus tut).⁹ Es spricht also nichts dagegen, dass es diesen Gütertausch wirklich gegeben hat, auch wenn die Originalurkunde verloren ist. Da neben einer *villicatio* in Vacha (*in Vahche*) auch solche in Geisa (*in Geisaha*) und Spahl (*in Spanelo*) genannt werden, dürfte hier tatsächlich Vacha/WAK gemeint sein.

⁴ Vgl. dazu KÜTHER 1971: 9-10.

⁵ DRONKE 1850: Nr. 324; DOBENECKER 1896: Nr. 98; MEYER ZU ERMGASSEN 1995: 182.

⁶ DRONKE 1850: Nr. 353; DOBENECKER 1896: Nr. 103; MEYER ZU ERMGASSEN 1995: 242.

⁷ Ausführlich dazu KÜTHER 1971: 8ff.

⁸ ROLLER 1901: 75-76 (zitiert nach MEYER ZU ERMGASSEN 1995: X).

⁹ ROLLER 1901: 42-43 und Tabelle V, 18-19.

Um 817 schenkt Gerleib dem Kloster Fulda Güter *in Zuisgenfacchon in Fahhonoru marcu* (sprich: /zwisgenfachon in fachonoro marku/).¹⁰ Frei übersetzt heißt das: „In den beiden Vachas in der Mark der Vachaer [Leute]“. Diese Schenkung wurde von Dobenecker und Schröder ebenfalls auf Vacha / WAK¹¹ bezogen. Zickgraf und ihm folgend Küther favorisierten dagegen eine vermutete „Doppelwüstung Fachersheim / Fechersheim“ bei Herpf / SM.¹² Eichler, Walther und Meyer zu Ermgassen denken wiederum an Vacha / WAK.¹³

Dem ON liegt ahd. *fah* stn. „Fischwehr“ zugrunde. Die Siedlung an diesem *fah* bezeichnete man einfach mit Hilfe des Dativ Sing. *fahe* als „Am Wehr“. Der Beleg *Vahche* in der Urkunde von 814/817 gibt diese Form wieder.¹⁴

In der Schenkung von ca. 817 steht *fah* nun nicht im Dativ Sing., sondern im Dativ Pl. *fahon*, näher erläutert durch das ebenfalls im Dativ Pl. stehende Bestimmungswort *zuisgen*. Mit den Worten *in illis supradictis villis* („in jenen oben genannten Siedlungen“) wird eindeutig klargestellt, dass es sich bei *Zuisgenfacchon* nicht um eine Siedlung „Bei den beiden Wehren“ handelt, sondern um den Plural des ON *Fahe*; *in Zuisgenfahon* müssen wir also übersetzen mit „in den beiden Vachas“.

Aus der urkundlichen Überlieferung der Jahrzehnte um 800 ist bekannt, dass mehrere nahe beieinanderliegende Siedlungen manchmal den gleichen Namen tragen.¹⁵ Es ist also durchaus möglich, dass es um 800 zwei Siedlungen

¹⁰ DOBENECKER 1896: Nr. 103; ZICKGRAF 1939: 15 und Anm. 42; ZICKGRAF 1944: 39 und Anm. 71; KÜTHER 1971: 9-10; MEYER ZU ERMGASSEN 2007: 421.

¹¹ DOBENECKER 1896: Nr. 103; SCHRÖDER 1944: 330.

¹² ZICKGRAF 1939: 15, Anm. 42; ZICKGRAF 1944: 39, Anm. 71; KÜTHER 1971: 9-10.

¹³ Walther bezieht den Beleg ohne Einschränkung auf Vacha / WAK. (WALTHER 1971: 246); im Städtenamenbuch der DDR heißt es, dass die Nennung sich „vermutlich“ auf Vacha / WAK beziehe. (EICHLER / WALTHER ²1988: 282-283); Meyer zu Ermgassen wiederum denkt nur an Vacha / WAK (MEYER ZU ERMGASSEN 2007: 421).

¹⁴ Diese Urkunde ist nur aus dem Codex Eberhardi des 12. Jahrhunderts bekannt. Deshalb wurde ihre Echtheit immer wieder angefochten. An der ist jedoch kaum zu zweifeln, weil Eberhard nachweislich vor allem vorhandenes Schriftgut für seine Zusammenstellung nutzte, auch wenn er dabei sehr freizügig vorging.

¹⁵ Emhild schenkt beispielsweise im Jahre 800 *in tribus Hohheimis, [...] et in tribus Iuchisis et in tribus Berchohis [...] et duo Eichesfeld* (DRONKE 1850: Nr. 157). Ein Graf Erphol schenkt 859 u.a. *in zuuisgen Marahesfeldun* und *in Iuhhison trium* („in den beiden Marisfeld“ und „in den drei Jüchsen“ – DRONKE 1859: Nr. 577 korrigiert nach WALTHER 1993: 169). In einer Schenkung von 862 ist dagegen nur von der *uilla Iuchisa* die Rede (DRONKE 1850: Nr. 579).

in der Gemarkung *Vahche* gab, zumal *villa* sowohl „Dorf“ als auch „Einzelhof“ bedeuten kann.¹⁶

Endgültigen Aufschluss dürften erst weitere archäologische Untersuchungen bringen sowie die Analyse der Vachaer Flurnamen; vielleicht lassen auch die Wüstungen um Vacha die eine oder andere Schlussfolgerung zu.

2. Zur Wüstung Faschau

Seit Eilhard Zickgrafs Arbeit über die Grafschaft Henneberg-Schleusingen gilt in unserer Region als anerkannte Tatsache, dass die beiden Vachas der Schenkung von ca. 817 mit der Wüstung Faschau in der Gemarkung Herpf/SM identisch seien.¹⁷ Da ahd. *zuisge* „zweifach“ bedeutet, interpretierte Zickgraf die vielgestaltige Überlieferung des Wüstungsnamens Faschau derart, dass es sich hier um zwei nah beieinanderliegende Orte Fachersheim und Fechersheim gehandelt habe. Zu Vacha, so argumentierte Zickgraf, gäbe es keinen Hinweis auf zwei eng benachbarte Siedlungen; also könne sich die Nennung von ca. 817 nur auf die „Doppelwüstung“ bei Herpf beziehen.

Im folgenden Abschnitt werden nun ausgewählte Ortsnamenbelege eingehend analysiert. Dabei wird zum einen deutlich, dass die sprachliche Gestalt von 1031 *Fohhencesheim* nichts zu tun hat mit um 817 *Zuisgenfacchon*, zum anderen, dass von ersterem durchaus ein gerader Weg führt zum amtlichen Fln. *Faschau* bzw. seiner Mundartform *Fösche* und zu den diversen *Fachersheim*- und *Fechersheim*-Belegen, die Zickgraf einst auf den Gedanken von der Existenz einer „Doppelwüstung“ brachten.

Die *Faschau* (mda. /fœʃə/ f.) liegt etwa 10 km westlich von Meiningen in der Flur von Herpf/SM. Nach Brückner soll der Ort „an einem Brunnen im Metzeltal“ gelegen haben.¹⁸ (*Metzeltal* ist verdruckt für *Wetzeltal* an der Bettenhäuser Grenze.) Weinrich schrieb 15. Jahre vorher, dass „die Foeschau

¹⁶ NIERMEYER/VAN DE KIEFT/BURGERS ²2002: II, 1434-1436. – Herrn Olaf Ditzel, Vacha, verdanke ich den brieflichen Hinweis auf mehrere sichere und mögliche Siedlungsplätze im Stadtgebiet. Siehe dazu auch DITZEL 1991, DITZEL 2008, DITZEL 2011 und RODE 2008.

¹⁷ ZICKGRAF 1939: 15, Anm. 42; ZICKGRAF 1944: 39, Anm. 71. – In der überregionalen Fachliteratur fand Zickgrafs Auffassung keine allgemeine Zustimmung. So bezieht Walther den Beleg ohne Einschränkung auf Vacha/WAK (WALTHER 1971: 246, während es im Städtenamenbuch der DDR heißt, dass sich die Nennung von ca. 817 „vermutlich“ auf Vacha/WAK beziehe (EICHLER/WALTHER ²1988: 282-283).

¹⁸ BRÜCKNER 1853: 146. Verf. gibt weiterhin irrtümlich an, dass der Ort „beim sog. Mistloch“ gelegen habe; das Mistloch liegt jedoch nahe der Herpfer Wüstung Mehlweiß.

gegen Bettenhausen [liegt], wo noch ein schoener Brunnen und alte rudera oder Marckungen eines Dorfes gefunden werden, [...]“¹⁹ Noch um 1870 konnte man dort Mauerreste feststellen.²⁰

Während sich der Name Vachas über die Jahrhunderte hinweg fast nicht veränderte,²¹ war der der Faschau tiefgreifenden Änderungen unterworfen. Dennoch sind diese Veränderungen von der Erstnennung 1031 bis hin zur Mundartform durchsichtig:

In der urkundlichen Überlieferung erscheint der Name erstmals 1031 als *Fohhencesheim*.²² Bestimmungswort ist der PN *Fohhenz*.²³ Der wiederum ist eine Kurzform zu PN wie z.B. *Volcold*.²⁴ Spätahd. 1031 *Fohhencesheim* geht zurück auf **Fohhencisheim* (BRAUNE/EGGERS 1987: § 193, Anm. 1). Das <i> der Genitivendung bewirkte noch in ahd. Zeit die Umlautung des vorausgehenden <o>; es erscheint erstmals im Schriftbild im Beleg 1356 *Voechentzheim*.²⁵ (Im Original steht das <e> über dem <o>.) Da die Umlaute bis weit in die frühnhd. Zeit keineswegs konsequent gekennzeichnet wurden, dürfte /œ/ bzw. /ɛ/ also auch für die anderen Belege gelten, in denen <o> oder <a> stehen.

Die ab dem frühen 15. Jahrhundert in den Urkundenbelegen zu beobachtende Senkung des <ö> > <ä> ist darauf zurückzuführen, dass sich in der

¹⁹ WEINRICH 1720: 392-393.

²⁰ LILIE 1929: 39. - Völlig ungewiss ist, ob der 1845 erfolgte Fund eines menschlichen Skelettes etwas mit der mittelalterlichen Siedlung Faschau zu tun hat: „Am 13. April [1845] war das Herzogl. Kreis- und Stadtgericht von Meiningen nebst [...] Herrn Dr. Romberg hier, um ein von dem Maurermeister Voigt in einem Steinbruche in Faschau aufgefundenes Menschengeriße zu besichtigen“ (Kirchenchronik Herpf: 45).

²¹ Um 817 in *Vahche*, 1155/1165 *Vahcha*, 1172 *Facha*, 1180 und 1182 in *Vacho*, 1186 *Vache*; mda. /fax/. Der heutige ON entstand (wie oben bereits ausgeführt) aus einem lokativisch gebrauchten Dativ Sing. *fahe* zu ahd. *fah* „Fischwehr“; das auslautende -a der amtlichen Form mag sich unter dem Einfluss des Lateinischen eingebürgert haben. Wenn wir andere mit diesem Begriff gebildete Namen in die Betrachtung einbeziehen, so sehen wir, dass der velare Reibelaut /x/ bei allen erhalten blieb: Kleinvach/ESW, Vachdorf/SM, Fachingen/EMS, Fachbach/EMS; in keinem Fall kommt es zur Entwicklung eines alveolaren /ʃ/, wie das im Namen der Wüstung Faschau geschehen ist.

²² DOBENECKER 1896: Nr. 700. Der Kontext zeigt, dass es sich bei *Fohhencesheim* eindeutig um die heutige Wüstung *Faschau* handelt, verläuft doch die Wildbannngrenze von *Geradohuson* [...] in rivulum *Heripha* [...] deorsum usque *Fohhencesheim*, inde *Glimarshuson* [...].

²³ FÖRSTEMANN ²1900: 547; JACOB 1894: 43; WALTHER 1971: 290.

²⁴ KAUFMANN 1968: 127; BACH ³1978: I: 120, §103, S.; zum Wandel von k > ch vgl. KÖNIG 1989: 63.

²⁵ HOFFMANN 1982: Nr. 1057.

Mundart mhd. /ö/ und auch mhd. /e/ zu mda. /œ/ entwickelt hatten: 1426 Eyn gut, gelegen zü *Fecherszheim*.²⁶

Der Wechsel von <n> > <r> (1363 *Fochensheim*²⁷, 1415 *Facherszheim*²⁸) ist vielleicht auf volksetymologische Eindeutung von *Fach* „Fischwehr“ zurückzuführen, und zwar des davon abgeleiteten Insassennamens auf -er.²⁹

Der Beleg von 1435 *Forschshem*³⁰ (< **Focherschshem*) zeigt, dass in der Mundart mittlerweile das inlautende /x/ ausgestoßen worden war.

Das anhaltende Streben nach Spracherleichterung führte schließlich auch zur Beseitigung des /r/ und zur Reduzierung des Grundwortes -heim > -em/-en > -e.

Der Beleg 1496 *in der mark föschen*³¹ entstammt einem Schriftstück, das veranlasst und unterzeichnet wurde vom Hildburghäuser Bürger Wilhelm Esel, der wegen eines Grundstücks in der Faschau mit einem Herpfer im Streite lag. Der Flurname dürfte also recht mundartnahe wiedergegeben worden sein. Bilden wir von diesem Beleg ausgehend den Nominativ Sing. **fösche*, so wird deutlich, dass damit die heutige Mundartform /fœʃə/ erreicht worden war.

Die möglicherweise an lateinische Schreibtradition angelehnten *Fascha*-Belege der Amtsbeschreibungen von 1666 und 1668 sowie vor allem die *Föschau*-Belege bei Güth, Juncker und Weinrich lassen ebenfalls das auch heute noch in der Mundart gültige /fœʃə/ erkennen (Belege s. Anhang).

Was veranlasste nun Zickgraf, von einer „Doppelwüstung *Fachersheim*/*Fechersheim*“ zu sprechen? Der oben erwähnte Beleg von 1496 zeigt, dass die Mundartlautung sich um 1500 von der heutigen nicht mehr unterschied. Damit bestand zwischen Urkundenform und gesprochener Sprache ein so beträchtlicher Unterschied, dass ortsunkundige Beamte und Schreiber Probleme bekommen mussten, wenn ihnen der Name in mundartnahen Varianten einerseits und in althergebrachten Urkundenformen andererseits begegnete:

²⁶ HUB VI, Nr. 228; BRACKE III, 16 c und III, 21 a.

²⁷ HOFFMANN 1982: Nr. 1478.

²⁸ HUB VI, Nr. 22.

²⁹ BACH ³1978: II: § 219.

³⁰ WAGENHÖFER 1998: 207 und 476, Anm. 1.

³¹ StAM GHA III/200, Bl. 1.

- um 1500 wird *Fuchsen* als Bestandteil der Zent Meiningen genannt.³²
- 1504 erscheint die Wüstung unter dem Namen *Fachersheim* als Zentort.³³

Und so verwundert es nicht, wenn im Jahre 1542 schließlich unter den Zentorten *Vochsheim bei herpff* und *Vachtersheim* aufgezählt werden. Entweder erkannte der den Vertragstext aufsetzende Beamte nicht, dass es sich hier um einen einzigen Ort handelte, oder aber er wollte auf Nummer sicher gehen.³⁴ Auch 1586 werden als Zentorte nebeneinander genannt *Vochsheim bei Herpf* und *Vachersheim*.³⁵

Es liegt also auf der Hand, dass irgendwann in den Jahren nach 1504 und spätestens im Jahr 1542 ein Beamter nicht erkannte oder sich zumindest nicht sicher war, dass *Fuchsen* und *Vachersheim* Varianten ein und desselben Namens waren und sicherheitshalber beide Formen in den entsprechenden Urkundentext übernahm. Der einmal begangene Fehler setzte sich nun von Urkunde zu Urkunde fort und führte schließlich zu Zickgrafs Auffassung von der Existenz einer „Doppelwüstung“.

In ähnlicher Weise muss man auch erklären, warum es beispielsweise in der Amtsbeschreibung von 1668 heißt, dass der Stepfershäuser Pfarrer Erbzinzen bekommt „von ezlichen Anerben *bey der Wustung Fascha und Fanckersheimb*“.³⁶ Diese Deutung wird dadurch unterstützt, dass ja nur von *einer* Wüstung die Rede ist. Das beide Namen verbindende „und“ soll also nur deutlich machen, dass für diese eine Wüstung zwei Namen Gültigkeit haben.

³² KNAPPE 1907. Auf S. 826 datiert der Verfasser die Zentordnung noch ins 15. Jahrhundert, auf S. 832 auf den Beginn des 16. Jahrhunderts.

³³ Vertrag zwischen Würzburg und Wilhelm von Henneberg wegen der Centen Meiningen und Themar über Orte der Zent Meiningen, die dem Grafen Wilhelm zustehen; SCHULTES, Beschr. I, Nr. XLV, 477, 479; PUSCH, Mgr. UB III, Nr. 517.

³⁴ 1542 Wü. übergibt die Gefälle des Amtes Mgn. an Hbg., „item das Zentgericht daselbst, darein gehören“ (SCHULTES 1791: II, 377, Nr. CCXLIX).

³⁵ KNAPPE 1907: 834; WAGNER 1992: 95, Anm. 15, erwähnt, ohne ein Jahr zu nennen, dass die Wüstungen *Vochsheim bei Herpff* und *Vacherßheim* als zur Zent Meiningen gehörig genannt werden. Er nutzte (153, Anm. 153) StAW Libell 173/III f. 2', die gleiche Quelle also, die auch Knappe angibt.

³⁶ Beschreibung des Amtes Wasungen 1666, S. 132b, zitiert nach BRÜCKNER II, 146, Anm. 2.

3. Zur angeblichen Wüstung *Jachsheim* bei Metzels

In der regionalgeschichtlichen Literatur wird ab und an eine Wüstung *Jachsheim* erwähnt, die bei Metzels gelegen haben soll.³⁷ Erstmals wird sie von Brückner genannt: „1435 kommt bei Metzels die Wüstung *Jachsheim* vor. Wo sie lag, ist unbekannt.“ Die späteren Autoren gehen über Wiederholungen dessen nicht hinaus.

In der urkundlichen Überlieferung gibt es nach derzeitigem Wissensstand keine Wüstung *Jachsheim*. Für das von Brückner genannte Jahr 1435 findet sich eine Urkunde, in der neben verschiedenen anderen Orten auch Metzels und (ein Stück weiter) ein *gud zü Vecherszheim* genannt werden.³⁸ Ob beim Lesen dieser Urkunde oder einer ihrer Abschriften der Gedanke aufkam, dieses *Vecherszheim* bei Metzels zu suchen? 1542 und 1586 findet sich nun unter den Faschau-Belegen die Form *Vochsheim* (siehe Anhang). Sie fälschlich als *Jachsheim* zu lesen, das scheint nicht unwahrscheinlich. Wenn man dann dieses *Jachsheim* noch mit der oben genannten Urkunde von 1435 in Verbindung bringt, dann ist es nicht mehr weit bis zur Postulierung einer so benannten und bei Metzels gelegenen Wüstung. Wie es nun im Einzelnen zu einem solchen Interpretations- und Lesefehler gekommen sein mag, kann vielleicht durch Einsicht in Brückners Nachlass ermittelt werden.³⁹

Es spricht also einiges dafür, dass die Wüstung *Jachsheim* auf einen Interpretations- und Lesefehler Brückners oder seiner Gewährsperson zurückgeht.⁴⁰ Vielleicht stehen damit auch Fehler im Zusammenhang, die Brückner in seinen Ausführungen zu Herpf unterlaufen: Er lässt den Ort *Faschau* beim „sog. Mistloch“ liegen; das aber befindet sich in unmittelbarer Nähe der Herpfer Wüstung *Mehlweiß*. Außerdem schreibt er, dass die Siedlung „an einem Brunnen im *Metzelthal*, einem Seitenthal des Herpfgrundes“ zu suchen sei;⁴¹ dieser Flurort heißt jedoch *Wetzeltal*.

³⁷ BRÜCKNER 1853: 84; JAKOB 1894: 67; LILIE 1929: 43; BAUER 1955: 29; KLESSEN 2008: 20.

³⁸ HUB VII, Nr. 34.

³⁹ Vgl. dazu SCHEINOST 2003: 48ff.

⁴⁰ HUB VII, Nr. 34; SCHULTES 1791: 377, Nr. 249; KNAPPE 1907: 834.

⁴¹ BRÜCKNER 1853: 146.

Zusammenfassung

1. Es ist kaum daran zu zweifeln, dass die Nachricht über den Gütertausch von 814/817 auf einer Urkunde beruht, die Eberhard noch vorgelegen haben muss. Aus dem Kontext ergibt sich, dass es sich bei dem in ihr genannten *Vahche* „Siedlung am Wehr“ eindeutig um Vacha/WAK handelt. Bei dem um 817 genannten ON *Zuisgenfacchon* spricht nichts dagegen, ihn auf Vacha/WAK zu beziehen. Der Name bedeutet nichts anderes als „in den beiden Vachas“ und macht deutlich, dass (wie in vielen anderen Gemarkungen ebenfalls) mindestens zwei Siedlungen in der Vachaer Mark lagen.

2. Aufkeinen Fall bezieht sich *Zuisgenfacchon* auf die Wüstung Faschau / Fösche (bei Herpf/SM). Das Vorhandensein zweier scheinbar unterschiedlicher Namen für diese Wüstung und deren paralleler Gebrauch über mehrere Jahrhunderte lässt sich auch erklären, ohne auf das Konstrukt einer „Doppelwüstung“ Fachersheim / Fechersheim zurückgreifen zu müssen.

3. Die seit Brückner in der heimatgeschichtlichen Literatur ab und an erwähnte Wüstung Jachsheim bei Metzels gibt es wohl nicht; sie könnte durch Verlesen eines Belegs sowie Fehlinterpretation einer spätmittelalterlichen Urkunde in die Welt gekommen sein.

Anhang: Überblick über die mir vorliegenden *Faschau*-Belege

- | | |
|------|---|
| 1031 | Fohhencesheim (DOBENECKER 1896: Nr. 700). |
| 1344 | Fochensheim (WAGENHÖFER 1998: 188 und 476, Anm. 1). |
| 1356 | in Voechentzheim (HOFFMANN 1982: Nr. 1057; im Original steht das <e> über dem <o>). |
| 1363 | in feodum 1 mansam in Fochensheim (HOFFMANN 1982: Nr. 1478). |
| 1415 | ein hube zu Facherszheim (HUB VI, Nr. 22). |
| 1426 | Eyn gut, gelegen zü Fecherszheim (HUB VI, Nr. 228). |
| 1429 | zu Fechersheim (HUB VI, Nr. 312). |
| 1435 | ein gud zü Vecherszheim (HUB VII, Nr. 34). |
| 1435 | Forschshem (WAGENHÖFER 1998: 207 und 476, Anm. 1). |
| 1457 | ein gudt zu Fachersheim (Mgr. UB. II, Nr. 357). |
| 1493 | Vecherßhem (WAGENHÖFER 1998: 379 und 476, Anm. 1). |

- 1496 in der mark föschen über Herpff gelegen (StAM GHA III/200, Bl. 1).
- 1499 aus der wüstung zu faichersem, das da leyet bey Herpffe (StAM GHA III/200, Bl. 8 – Briefwechsel Philipps von Bibra mit Graf Wilhelm wegen der Zinsleute des Ersteren aus der Wüstung Faschau).
- um 1500 Fuchsen (KNAPPE 1907: 826, 832; lies: /fʏʃən/).
- 1504 die wüstung zu Fachersheim, so die von Herpfe inhaben – Vertrag zwischen Würzburg und Wilhelm von Henneberg wegen der Zenten Meiningen und Themar über Orte der Zent Meiningen, die dem Grafen Wilhelm zustehen (SCHULTES 1791: I, 477, 479, Nr. XLV; PUSCH 1903ff.: III, Nr. 517).
- 1507 zu fächsen (StAM GHA III/200, Bl. 9 – Rechtsstreit zwischen Anerben der Wüstung Faschau wegen eines dortigen Gehölzes; lies: /fɛʃən/).
- 1542 Vochsheim bei herpff und Vachtersheim (1542 Würzburg übergibt die Gefälle des Amts Meiningen an Henneberg, „item das Zentgericht daselbst“ – SCHULTES 1791: II, 377, Nr. CCXLIX).
- 1586 werden als Zentorte genannt Vochsheim bei Herpff und Vachersheim (KNAPPE 1907: 834. WAGNER 1992: 95, Anm. 15, erwähnt, ohne ein Jahr zu nennen, dass die Wüstungen Vochsheim bei Herpff und Vacherßheim als zur Zent Meiningen gehörig genannt werden; nach 153, Anm. 76 ist seine Quelle ebenfalls StAW[ürzburg] Libell 173/III f.2', dieselbe, die auch Knappe benutzte).
17. Jh. Die Flurgrenze gegen Bettenhausen verläuft „neben der herpfer wüstung Zum Faschen genent [...] zum holtz das Wetzen = Thal genent“ (undatierte Grenzbeschreibung des 17. Jahrhunderts, KrAM, Herpf 01/173).
- 1659 „Herpf mit der wüstung Afterwindt, Mehlweis und Vascha“ (ThStAM, ZM 244, 1b) „6 d von der wüstung Fengersham“ (ThStAM, ZM 244, 26ff.).
- 1666 „bei der Wüstung Fascha und Fanckersheimb“ (Amtsbeschreibung Wasungen, zitiert nach BRÜCKNER 1853: 146, Anm. 2). Dem Stepfershäuser Pfarrer stehen Erbzinsen zu „von etlichen Erben bbeu der Wüstung Fascha und Fandersheim“ (ThStAM, ZM 334, 132 b).
- 1669 Güter „im Felde und Wüstung Fascha“ (ThStAM, ZM 334).

- 1676 „... nicht weit von hier eine gar fruchtbare ... Wüstung/welche die Fossau/.../ aber von den gemeinen Land = Volck die Foschau/... genennet wird.“ (GÜTH 1676: 4). die Foeschau (GÜTH 1676, Register; im Originaltext steht das <e> über dem <o>).
- 1705 „Foeschau, Foßau, Foscha, eine Wüstung bei Herpf“ (ThStAM, Juncker, 414 b; im Originaltext steht das <e> über dem <o>).
- 1720 „Foeschau, ehemahls ein kleines Dörffgen, ..., nunmehr eine Wüstung ist, darein sich Herpffer und Bettenhäuser Gemeinde getheilet haben“; „Foeschau gegen Bettenhausen, wo noch ein schöner Brunnen und alte rudera oder Marckungen eines Dorfes gefunden werden“ (WEINRICH 1720: 389, 392; im Originaltext steht das <e> über dem <o>).

Quellen- und Literaturverzeichnis

- BACH, Adolf (³1978): Deutsche Namenkunde. Die deutschen Personennamen, 2 Bde., 3., unveränderte Auflage, Heidelberg.
- BAUER, Herbert (Red.) (1955): Suhl. Stadt und Land im Thüringer Wald, Suhl.
- BRACKE, Herbert (1967): Der Hennebergische Sprachraum, Diss. Jena.
- BRÜCKNER, Georg (1853): Landeskunde des Herzogtums Meiningen. Zweiter Teil, Meiningen.
- DITZEL, Olaf (1991): Die Entstehungszeit der Stadt Vacha, Bad Hersfeld.
- (1992): Festschrift 65. Jahre ‚Steinerne Werrabrücke‘ zu Vacha 1342-1992, Vacha.
- (2004): Die Johanneskirche. Stadtpfarrkirche zu Vacha, Norderstedt.
- (2008): Die Anfänge der fuldischen Städte, in: Fuldaer Geschichtsblätter 84, 5-68.
- (2011): Der Werdegang zur Stadt, in: Festschrift 82. Jahre Stadtrecht in Vacha 1186-2011, Vacha, 30-35.
- DOBENECKER, Otto (1896): Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. 1, Vaduz 1986 [Nachdruck der Ausgabe von 1896].
- DRONKE, Ernst Friedrich Johann (1844): Traditiones et antiquitates Fuldenses, Fulda [Nachdruck Osnabrück 1966].
- (1850): Codex diplomaticus Fuldensis, Kassel [Nachdruck Aalen 1962].
- EICHLER, Ernst/WALTHER, Hans (²1988): Städtenamenbuch der DDR, 2. Auflage, Leipzig.
- FÖRSTEMANN, Ernst (²1900): Altdeutsches Namenbuch, Bd. 1: Personennamen, 2., völlig umgearbeitete Auflage, Bonn.
- GÖRK, Albert (1921): Beiträge zur Chronik von Vacha, in: Werra-Stimmen. Beilage zur Rhön-Zeitung 16-19, 63-64, 68, 70-71, 76.
- (1932): Die Deutung des Ortsnamens Vacha in einer schwedischen Zeitschrift, in: Werra-Stimmen 9, 33-34.
- GRAU, Paul (1922): Chronik der Stadt Vacha, Vacha.
- GÜTH, Johann Sebastian (1676): Poligraphia Meiningensis, Gotha.

- HOFFMANN, Hermann (1982): Das Lehenbuch des Fürstbischofs Albrecht von Hohenlohe 1345-1372, 2 Bde. (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 33), Würzburg.
- JACOB, Gottlieb Ernst (1894): Die Ortsnamen des Herzogthums Meiningen, Hildburghausen.
- KAHL, Wolfgang (⁵2010): Ersterwähnung Thüringer Städte und Dörfer. Ein Handbuch, 5. Auflage, Bad Langensalza.
- KAUFMANN, Henning (1968): Ernst Förstemann. Altdeutsche Personennamen. Ergänzungsband, München/Hildesheim.
- Kirchenchronik Herpf, ma. Kopie.
- KLESSEN, Winfried (2008): Metzels. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Metzels.
- KNAPPE, Hermann (1907): Die Zenten des Hochstifts Würzburg, Bd. 1: Die Weistümer und Ordnungen der Würzburger Zenten. 2. Abteilung, Berlin.
- KÖNIG, Werner (1978): dtv-Atlas zur deutschen Sprache, München.
- KrAM = Kreisarchiv Meiningen.
- KRUG, Berthold (1971): Die Wüstungen des Kreises Meiningen. Vervielfältigtes Maschinokript, Obermaßfeld.
- KÜTHER, Waldemar (1968): Die mittelalterliche Grenze der Bistümer Mainz und Würzburg im Raum Vacha zwischen den Flüssen Fulda und Werra, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 20, 191-212.
- (1971): Vacha und sein Servitenkloster im Mittelalter. Mit einem Urkunden- und Regestenanhang (= Mitteldeutsche Forschungen 64), Köln/Wien.
- LILIE, Georg (1929): An der Fränkischen Pforte. Vergangenes und Gegenwärtiges aus der Umgebung von Meiningen, Meiningen.
- MEYER ZU ERMGASSEN, Heinrich (1995/2007): Der Codex Eberhardi des Klosters Fulda (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 58), 3 Bde., Marburg.
- NIERMEYER, Jan Frederik / VAN DE KIEFT, C. / BURGERS, J.W.J. (²2002): *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*, 2. Auflage, Darmstadt.
- PUSCH, Hermann (1903ff.): Meiningen Urkundenbuch samt dem Dorfe Helba, den Wüstungen Berkes, Defertshausen, Reumles, Niedersülzfeld und dem Landsberge, Maschinenmanuskript im Stadtarchiv Meiningen, Meiningen.
- RODE, Holger (2008): Die Archäologischen Untersuchungen im Jahre 2003 auf dem Marktplatz der Stadt Vacha, Wartburgkreis, in: Neue Ausgrabungen und Funde in Thüringen 4, 41-48.
- ROLLER, Otto Konrad (1901): Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde N.F. 13. Supplementband, Kassel, 1-92.
- SCH EINOST, Marina (2003): Johann Georg Martin Brückner (1800-1881). Forschung zwischen Wissenschaft und nationalem Anspruch, Würzburg.
- SCHRÖDER, Edward (1944): Vacha und Fischbach, in: DERS.: Deutsche Namenkunde. Gesammelte Aufsätze zur Kunde deutscher Personen- und Ortsnamen, Göttingen, 326-340.
- SCHULTES, Johann Adolph (1791): Diplomatische Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg. Zweiter Theil, Hildburghausen.

ThStAM = Thüringisches Staatsarchiv Meiningen.

ThStAM, ZM 244 = Beschreibung des Amtes Untermaßfeld 1659.

ThStAM, ZM 334 = Beschreibung des Amtes Wasungen 1666.

ThStAM, ZM 334 = Beschreibung des Amtes Sand 1669.

WAGENHÖFER, Werner (1998): Die Bibra. Studien und Materialien zur Genealogie und zur Besitzgeschichte einer fränkischen Niederadelsfamilie im Spätmittelalter (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 45), Neustadt a.d. Aisch.

WALTHER, Hans (1971): Namenkundliche Beiträge zur Siedlungsgeschichte des Saale- und Mittelbegebietes bis zum Ende des 9. Jahrhunderts (= Deutsch-Slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte 26), Berlin.

— (1993): Die frühmittelalterlichen Quellen für ein gesamthüringisches Ortsnamenbuch, in: DERS.: Zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte Sachsens und Thüringens. Ausgewählte Beiträge 1953-1991, Leipzig, 151-170.

WEINRICH, Johann Michael (1720): Kirchen- und Schulen-Staat des Fürstenthums Henneberg Alter und Mitlerer Zeiten, Leipzig.

ZICKGRAF, Eilhard (1939): Forschungen zur Geschichte der Wildbänne und alter Grenzen im Gebiet der Grafschaft Henneberg-Schleusingen, in: Jahrbuch des Hennebergisch-Fränkischen Geschichtsvereins, 11-39.

— (1944): Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen (= Schriften des Instituts für Geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 22), Marburg.

[**Abstract:** Vacha, a small town and Faschau, a deserted site near Meiningen, are both situated in southwestern Thuringia, just 35 km apart. Some researchers of regional history occasionally held the opinion that the first official record of Vacha in c. 817 in a deed of donation might refer to this place Faschau, now deserted. The following study will interpret the deserted place name Faschau and elucidate that the deed of donation of 817 applies to what is now Vacha.]

*Der Slawengau Quezici im Licht der Ortsnamen Mit zwei Karten**

Walter Wenzel

Bei der Untersuchung der slawischen Besiedlung des Leipziger Landes mit Hilfe von Ortsnamen gab die Karte mit den älteren Ortsnamentypen im Nordosten deutlich eine nur dünn besiedelte Grenzzone zu erkennen, die bis an die Parthe bei Taucha reichte. Hinter ihr häuften sich archaische Ortsnamen und ließen auf ein altes Siedlungsareal im Raum südwestlich von Eilenburg schließen. Aus diesem Grund wird das Gebiet des Altkreises Eilenburg zusammen mit dem östlichen Teil des Altkreises Delitzsch hier nach denselben methodischen Prinzipien untersucht, wie das schon mit dem Leipziger Land geschah, um so ein Bild von der slawischen Besiedlung dieser Region vor Beginn der deutschen Ostkolonisation entwerfen zu können (WENZEL 2015b: 251-270). Grundlage hierfür bilden die Monographie von Ernst Eichler „Die Orts- und Flußnamen der Kreise Delitzsch und Eilenburg“, sein vierbändiges Kompendium „Slawische Ortsnamen zwischen Saale und Neiße“ sowie das von ihm und Hans Walther edierte Werk „Historisches Ortsnamenbuch von Sachsen“ (EICHLER 1958; EICHLER 1985/2009; EICHLER/WALTHER 2001).

Wichtigste Voraussetzung für die sachgerechte Behandlung des Themas bildet die zuverlässige Deutung der slawischen Ortsnamen. Aus diesem Grund wurden alle Ortsnamen in den genannten Werken nochmals überprüft, wobei von den in die Studie einbezogenen 182 Ortsnamen 28 anders gedeutet werden konnten. Oft ging es darum, zwischen einer Ableitung von einem Appellativum oder einem Personennamen zu entscheiden. 13 Ortsnamen widersetzten sich bislang allen Erklärungsbemühungen.

Badrina, nö. Delitzsch, 1350 *Woderin*, *Boderin*, 1404 *Bodrin*, 1442 *Baderyn*, 1538 *Poderin*, 1618 *Batrin*, aso. **Bodrin*- ‘Siedlung eines Bodr-’, mit dem PN eventuell aus urslaw. **bōdrō* ‘frisch, wachsam, munter’, russ. *bodryj*, doch unbefriedigend, da dieses Adjektiv im Westslaw. nicht vorkommt (EICHLER/WALTHER

* Die Reinzeichnung der Karten besorgte dankenswerter Weise Andreas Häffner.

2001: I 34). Nimmt man eine im Dt. mundartlich bedingte Hebung von *a* zu *o* an und vertraut den Belegen von 1442 und 1618, so läßt sich aso. **Badorin* oder **Badurin* ‘Siedlung des Badora oder Badura’ ansetzen, mit den PN aus einer Entsprechung zu nso. *badoriś* ‘schwätzen, plappern’, *badorak* ‘lästiger Schwätzer’, poln. *badurzyć, bandurzyć* ‘dumm schwätzen’, tschech. *baduriti* ‘anschwätzen’. Im Poln. ist bereits 1405 *Badura* überliefert, daneben zahlreiche weitere, *Badora* wird dagegen im Poln. von *badać* ‘forschen’, dazu entsprechend nso. *badaś* ‘erforschen, nachforschen’, abgeleitet. Das Nso. kennt *Badorak* und *Badura* ‘Plappermaul’, beide aus *badoriś* (SCHUSTER-ŠEWIC 1978/1989: I 11-12; RYMUT 1999/2001: I 14; MUKA 1928: 8).

†*Barnitz*, nö. Eilenburg, ö. Sprotta, 1378 *Beyrnicz* [verschrieben für *Branicz, Brenicz?*], 1529 *Brennitzer Mark*, Ende 19. Jh. *Brandmark*, ohne Erklärung (EICHLER/WALTHER 2001: I 40). Wahrscheinlich aso. **Brenica* < **Brøn̄nica* ‘Ort in sumpfiger Gegend’, aus urslaw. **br̄n-* ‘Sumpf, Kot’, möglicherweise ursprünglich BachN. Vergleichbar ist *Brenitz*, nw. Finsterwalde (W. WENZEL, in: Lětōpis 60/2 [2013]: 106).

†*Blösitz*, ö. Delitzsch, 1246 *Blasiz*, 1253 *Blotiz*, 1267 *Blositz*, 1350 *Bloticz*, um 1400 *Blasicz*, 1527 *Blositz*, aso. **Bložici* ‘Siedlung der Leute eines Blož’, zu VollN wie altschech. [?] **Bložibor*, zu **blog/bloch/blož*, eventuell auch KurzF zu VollN wie altschech. *Blažibor* (EICHLER/WALTHER 2001: I 79). Zutreffen dürfte allein aso. **Bložici* ‘Leute des Błoga’, mit dem PN als KurzF von *Błogomir* oder ähnl. VollN mit dem Vorderglied aus urslaw. **bolgъ* ‘gut, lieb, glücklich’ (CIEŚLIKOWA/SZYMOWA/RYMUT 2000: 12).

†*Bobritz*, s. Eilenburg, 1394 *Babirwitz*, 1445 *Boberwicz*, 1460 *Boberwicz*, aso. **Bobrovica* ‘Siedlung in biberreicher Gegend’, d.h. auf sumpfigem Gelände (EICHLER 1985/2009: I 46; EICHLER/WALTHER 2001: I 81). Möglich wäre auch aso. **Bobrovici* ‘Leute des Bobr’, denn *Bobr* ist ein häufiger slaw. ZuN, und poln. *Bobrowice* wird sowohl als deappellativischer als auch als patronymischer ON gedeutet (WENZEL 2004: 73; RYMUT 1996/2009: I 234; RYMUT 1973: 53). Die Karte 1 verzeichnet *Bobritz* vorläufig als Patronymikon. Dagegen spräche zwar die Flussnähe sowie der häufige russ. GewN *Bobrovica*, neben dem es allerdings auch einen ON *Brobrowiči* gibt (VASMER 1961/1973: I 168-169). Für aso. **Bobrovici* zeugen u.a. die benachbarten patronymischen ON auf *-ovici*, darunter *Wedelwitz* und *Thallwitz*.

Böhligtz, nö. Wurzen, 1222 *Wernerus de Buliz*, 1378 *Belúz*, (1583) *Belitz*, bei Ernst Eichler wird als frühester Beleg nur 1378 *Belicz* angeführt, rekonstruiert aso. **Bélica* ‘Heller Ort’, auch ‘Siedlung am klaren Wasser’, zu **běly* ‘weiß, hell’, oder zu aso. **běl* ‘feuchte Wiese’, altpoln. *bielica* ‘Niederung, niedrig gelegener, sumpfiger Wald’, auch die Deutung von einem PN sei möglich (EICHLER 1985/2009: I 51, 33; EICHLER/WALTHER 2001: I 91). Sollte der erste Beleg, also 1222 *Buliz*, stimmen, wäre aso. **Bulici* ‘Leute des Bula’ anzusetzen, mit dem PN zu einer Entsprechung von nso. *bulaś* ‘kullern, rollen, kegeln’, *bulo* ‘Bolle, runder Gegenstand’, ein ÜberN, der mit mehreren Ableitungen öfters in der Niederlausitz und in anderen slaw. Sprachen vorkommt, darunter in dem poln. ON *Bulowice*. Da auch das Historische Ortsverzeichnis von Sachsen die ersten beiden Belege anführt, dürfte allein aso. **Bulici* zutreffen (WENZEL 2004: 90; WENZEL 2015: 102, Karte 42; RYMUT 1996/2009: I 458-459; www.hov.isgv.de).

Düben, Bad, n. Eilenburg, (981) 1012/1018 *urbs Dibni*, 1220 *de Dybene*, 1238 (Kop. 15. Jh.) *in Dybin*, 1267 *de Diben*, aso. **Dyb’no*, eventuell ‘Siedlung, aus der etwas hoch herausragt’, vielleicht mit Bezug auf die Burganlage an der Mulde aus sorb. Zeit, zu **dyba* ‘Pfahl’, poln. *dyba* ‘Pranger, Block’, altruss. *dyba* ‘Balken’, nso. *dybaś* ‘stoßen, schlagen, pochen’ (EICHLER/WALTHER 2001: I 222). Unbedingt vorzuziehen ist, auch wegen der Motivation, aso. **Dybin* ‘Siedlung des Dyba’, möglicherweise aber auch aso. **Dibin* ‘Siedlung des Diba’ (W. WENZEL in: *Lětopis* 60/2 [2013]: 107).

†**Galau**, sö. Delitzsch, bei Priester, 1350 *Jalaw(e)*, 1394 *Jalaw*, 1399/1400 *Jalaw*, um 1400 *Jalaw*, 1450 *Galow*, aso. **Jałow-* ‘Siedlung auf unfruchtbarem Boden’, zu nso. oso. poln. *jałowy*, tschech. *jalový* ‘unfruchtbar’, eventuell auch aso. **Galov-* ‘Siedlung in baumloser Gegend, auf einer Lichtung’, zu einer Entsprechung von russ. dial. *gal* ‘kahle, baumlose Gegend’, ukr. *hał* ‘Waldlichtung’, daneben werden noch andere Möglichkeiten erwogen (EICHLER/WALTHER 2001: I 284-285). Gegen ein anlautendes G- sprechen alle älteren Belege, deshalb wahrscheinlich aso. **Jałow* ‘Siedlung des Jał’ mit dem PN aus urslaw. **jalǫ* ‘unfruchtbar’, dazu im Poln. *Jał*, *Jałak*, *Jałek* und zahlreiche weitere, tschech. *Jalůvka*, *Jalový*, russ. *Jalovičъ*, *Jalcovъ* (RYMUT 1999/2001: I 330-331; MOLDA-NOVÁ 2004: 74; ТУРИКОВ 1989: 856). Den poln. ON *Jałowo*, 1564 *Jełowo*, 1584 *Jałowo*, erklärt man aus einem wruss. Adjektiv *jałowý* ‘świerkowy’, dt. ‘Fichten-’ (RYMUT 1996/2009: IV 45).

†**Gapschütz**, ö. Delitzsch, 1442 *Gapschicz*, 1491 *Gabitz*, aso. **Gapošici*, zum PN **Gapoš*, -eš, -iš, eventuell in einem Zusammenhang mit kaschub. *gapa* ‘Krähe’ bzw. zu **gab-* in tschech. *habat* ‘faseln’, altpoln. *gabać* ‘verfolgen’, oder auch zu einem PN **Chab-š-* bzw. **Chap-š* (EICHLER/WALTHER 2001: I 286). Am wahrscheinlichsten ist **Gabišici* ‘Leute des Gabiš’, denn -*b-* taucht im zweiten Beleg auf, das -*p-* im ersten Beleg kann auf Stimmassimilation beruhen, zudem sind im Poln. die ZuN aus **gab-* häufiger als die aus **gap-*, so bereits 1404 *Gaba*, es gibt aber auch Ableitungen von **chab-*. Im Tschech. begegnen mehrere Bildungen zu *Cháb*, *Háb* usw., die aber anders erklärt werden, und *Hap* etc. fehlen. Das Altruss. bietet unerklärt *Gabaj*, *Gabovъ*, *Gabuševъ* und *Gabyševъ* (RYMUT 1999/2001: I 70, 209, 217; MOLDOVANOVÁ 2004: 57, 71; TUPIKOV 1989: 101, 513). Für aso. **Chabišici* o.ä. könnte poln. *Chabowo* aus dem PN *Chab* zeugen, ferner tschech. *Chabičov* aus dem PN *Chabič*, erklärt aus tschech. dial. *chabit* ‘verderben’, russ. *chabit*’, dass. (RYMUT 1996/2009: II 17; TRAUTMANN 1948/1949: I 73; HOŠÁK/ŠRÁMEK 1970/1980: I 316). Jedenfalls dürften wir es mit einem -*ici*-Namen zu tun haben.

†**Gölpen**, w. Eilenburg, 1450 *Gelpen*, *wüste mark die Gelpingen*, 1459 *Gelpyn*, 1527 *Gelpen*, 1791 *Golpen*, *Gölpen*, aso. **Chelpin*, **Chołpin* ‘Siedlung eines Chelp-/Chołp-’, mit dem PN aus poln. *chelpić się* ‘sich aufblasen, prahlen’, russ. *cholpit* ‘wehen’ (EICHLER/WALTHER 2001: I 327). Genauer wäre aso. **Chelpin* ‘Siedlung des Chelpa’ mit dem PN aus einer Entsprechung von altpoln. *chełpa* ‘Stolz, Hochmut’, *chelpić się* ‘prahlen, sich brüsten, protzen’, davon abgeleitet sind die poln. ZuN *Chelpa*, *Chelpiński* und der ON *Chelpowo* (BAŃKOWSKI 2000: I 128; RYMUT 1999/2001: I 74).

Krippenhna, nw. Eilenburg, 1394 *Kruppene*, *Kruppen*, 1399/1400 *Kruppen*, 1421/22 *Cropperne*, *Croppene*, 1445 *Krippene*, 1471 *Cruppenn*, *Crippen*, vielleicht aso. **Kropane*, zu **krop-/krep-*, vgl. oso. *krjepić* ‘rieseln, tröpfeln, besprengen’ und aso. **krupa* ‘Quelle’, möglicherweise für ein langsam fließendes Wasser oder eine schwache Quelle, also ‘Siedlung der Leute an der Quelle’ (EICHLER/WALTHER 2001: I 540). Die Belege deuten eher auf aso. **Krupáne* hin mit der Basis **krupa* < urslaw. **krōpa* wahrscheinlich ‘Quelle’ (BILY 1996: 234, unter †*Krupitz*). Anderenfalls müßte man **krupa* < urslaw. **krupa* ‘grobgemahlenes Getreide, Körnerartiges’, oso. *krupa* ‘Graupe’, annehmen. Es dürfte jedenfalls ein -*jane*-Name vorliegen.

Krostitz, sö. Delitzsch, 1350 *Krostwicz*, *Krostewicz*, 1378 *Krostewicz*, 1791 *Groß Crostitz*, *Klein Crostitz*, aso. **Chrostov-c* oder **Chrostovica* ‘Siedlung, wo es Gesträuch gibt’, wohl kaum zu einem PN **Krosta* o.ä. (EICHLER/WALTHER 2001: I 544). Vorzuziehen ist aso. **Chrostovici* ‘Leute des Chrost’, vergleichbar mit *Crostitz*, oso. *Chrósćicy*, sö. Kamenz (WENZEL 2008: 237-238, Karte 8). Der Name findet eine genaue Entsprechung in tschech. *Chrastovice* (PROFOUS 1947/1960: II 56).

†*Leina*, sö. Delitzsch, bei Kletzen, Gem. Krostitz, 1378 *Leyne*, 1518 *Leynaw Mark*, 1529 *Leen*, siehe *Leina*, *Hohen-* (EICHLER/WALTHER 2001: I 574-575).

Leina, *Hohen-*, sö. Dehlitzsch, als GewässerN: 1185 *ad fluvium Lynaw*, als ON: 1350 *Linow*, *Lina*, 1378 *Leyne*, 1394 *Hoen Lyna*, auf die Siedlung übertragener GewN aso. **Linav-*, **Linov-* oder **Liňava*, **Liňova*, zu **lin/liń* ‘Schleie’. Es könne nicht entschieden werden, ob der Name an dt. *Lin-/Lein*-Namen angelehnt wurde oder ob der Name der *Leine*, linker Nebenfluss der Helme, übertragen oder gar eine vorslaw. Grundlage umgestaltet wurde (EICHLER/WALTHER 2001: I 575). Hans Walther setzt alteur. **Lēi-nā* an, aus idg. **lei-/loi-* ‘glitschig, schleimig, schmierig’, von den Slawen zu **Lina(v-)* umgestaltet und an aso. *lin* ‘Schleie’ sowie im Dt. an *līne* ‘Leine’ angelehnt, wobei an anderer Stelle auch eine Verbindung mit mhd. *līn*, *lin* ‘lau, matt, langsam fließend, träge’ erwogen wird (WALTHER 2004: 20, 27). Nach Albrecht Greule könne der altsorb. Name auch vorslaw./germ. **Linahwa* fortsetzen, wie in dem FlussN *die Lenne*, zu germ. **Lin-*, mndt. *Lēne* < altsächs. **Lena* < germ. **Linō* < Adjektiv germ. **lina-* ‘sanft, mild’, woran sich der GewN *Linach* anschließen läßt (GREULE 2014: 307, 310, 316). Wir entschieden uns mit Vorbehalt für vorslaw. Herkunft, obgleich es z.B. im Ostslaw. solche GewN wie russ. *Linevka*, *Linevo*, *Linenka* usw. sowie ukr. *Lina*, *Linyva* u.a. gibt (VASMER 1961/1973: III 65; NEPOKUPNYJ/STRYŽAK/CILYJKO 1979: 319).

†*Netzsch*, sö. Delitzsch, 1378 *Neczicz*, 1529 *Netsch*, eventuell patronym. ON aus einem PN wie **Netěš* o.ä., bzw. *Nětk*, dazu vergleicht man tschech. *Nětčice* mit dem PN *Nětek*, ohne ihn zu erklären (EICHLER 1985/2009: III 16; EICHLER/WALTHER 2001: II 94). Möglicherweise aso. **Načici* ‘Leute des Nač’ mit dem PN als KurzF von *Načemir* oder ähnl. VollN mit dem Vorderglied aus urslaw. **načęti* ‘anfangen, beginnen’ (CIEŚLIKOWA/SZYMOWA/RYMUT 2000: 176). Diese Deutung setzt dt. Umlaut *a* > *e* vor *i* voraus. Die Erklärung stützen die ON *Natzevitz* auf Rügen, ostseeslaw. **Načevici*, sowie der poln. ON *Naczki*,

1406 *Naczkouicze*, mit dem PN *Naczek*, KurzF von *Naczęsław* (TRAUTMANN 1948/1949: I 69; RYMUT 1996/2009: VII 322).

†*Pautzsch*, Butzschau, sö. Doberschütz, 1255 *Buschowe*, 1399/1400 *Buczaw*, 1424 *Buczschaw*, 1527 *Bawtzsche*, 1529 *Bautscher Mark*, aso. **Bučov-*, älter **Bučev-* oder **Buč'e*, zu *buk* 'Buche', es könne auch ein PN **Buč* neben **Buk* zu VollN wie *Budigost* vorliegen, ebenso eine Kontraktion aus **Bud-šov-* mit dem PN **Bud-š* (EICHLER 1985/2009: III 58). Annehmbar wäre vielleicht noch aso. **Budišov* o.ä. 'Siedlung des Budiš o.ä. ', der älteste Beleg zeugt aber eher für aso. **Bušov* 'Siedlung des Buš' mit dem PN als einer KoseF von *Budigost* oder ähnl. VollN.

†*Prettau*, nw. Eilenburg, 1246 *Brettowe*, 1267 *Bredowe*, 1350 *Pretowe*, um 1400 *Bredaw*, aso. **Bretov-* (?) mit dem PN **Bret-* oder eher **Bredov-* zu *brediti* 'waten' (EICHLER 1985/2009: III 112). Es wird weder der PN *Bret* erklärt noch die Bedeutung von **Bredov-* angegeben. Wahrscheinlich aso. **Bredov* 'Siedlung des Bred' mit dem PN aus einer Entsprechung von poln. *bredzić* 'faseln, schwatzen, albernes Zeug reden', russ. *bredit'* 'irre reden, Unsinn reden, faseln', *bred* 'Irrereden' (SADNIK / AITZETMÜLLER 1975: I 213-214). Im Poln. gibt es die ZuN *Breda*, *Bredan* und weitere. Eine genaue Entsprechung zu unserem ON stellt *Bredow*, polab. **Bredov-*, dar (RYMUT 1999/2001: I 52; FISCHER 1976: 4, 82, 86).

Püchau, nw. Wurzen, (924) 1012/18 *urbs Bichni*, 1012/18 *Bigni*, 995 *Bichni*, 1015 *Bichini*, 1040 *castellum Bichni*, 1137 *Bichin*, 1215 *in Bichene*, aso. **Bychny* 'Siedlung der Leute eines Bychna' (EICHLER/WALTHER 2001: II 229). Wohl eher aso. **Bychny*'i, eine Ableitung von der KoseF **Bych* aus einem Namenglied *-byl*, *-byt* oder *zby-* eines VollN mit dem seltenen ONamensuffix urslaw. **-yn'i* 'Siedlung des Bych'. Der Name findet eine strukturelle Entsprechung in tschech. *Bechyně*, zu dessen PN Antonín Profous keine genaue Erklärung bringt. Wahrscheinlich ist *Bech* eine KoseF von *Berislav*, *Bezstryj*, *Bezdar*, *Bezmir* oder ähnl. VollN. Zu den seltenen Bildungen mit *-yně* im Tschech. gehören *Chotyně*, *Radyně*, *Choryně* u.a. (MALEC 1982: 22-23; SŁAWSKI 1974: 139-140; PROFOUS 1947/1960: I 39; RYMUT 2003: 58; OLIVA 1976: 99-100; ŠRÁMEK 2013: 114-115).

Roitzschjora, nö. Delitzsch, 1466 zu *Roytzsch*, 1599 *Roitsch und Jora*, 1613 *Reitzscher Aue*, 1750 *Vorw. Roitzsch u. Jora*, wahrscheinlich aso. **Rogač* 'Siedlung

eines Rogač', zu *rog 'Horn, Landzunge', eventuell auch direkt zum suffigierten Appellativum *rogač, vielleicht auf das Gelände bezogen (EICHLER/WALTHER 2001: II 303). Die Belege sprechen gegen diese Deutung, wahrscheinlich aso. *Rojč < *Rojk + jb 'Siedlung des Rojk', mit dem PN als einem BerufsüberN für den Waldbienenzüchter, zahlreich überliefert in der Niederlausitz und anderswo. Unerklärt bleibt russ. *Rojkino*, 3 mal (WENZEL 2004: 352; WENZEL 2014: 79-93, Karte 1; VASMER 1964/1989: VII 632).

Scholitz, nö. Delitzsch, 1421/24 *Scholis*, 1442 *Schzoliß*, 1518 *Scholliß*, am ehesten aso. **Skolišče* oder **Skoliš*, eventuell auch **Skoluš* mit der mehrdeutigen Wurzel **skol*- 1. 'Spalte, Schlucht', 2. 'mit Pfählen versehen', da **skol*- aus **skol*- oder aus **sokol*- hervorgehen konnte. Auch eine dt. Bildung **Schol(l)ins* > *Scholis*, *Scholes*, von einem PN zu mhd. *schol* 'schuldig' bzw. mhd. *schol* 'Schuldner, Urheber, Anstifter' wurde erwogen (EICHLER 1985/2009: III 211; EICHLER/WALTHER 2001: II 375). Wahrscheinlich aber aso. **Skoluš* < **Skoluš* + jb 'Siedlung des Skoluš', vorausgesetzt, dass -*uš* zu -*iš* abgeschwächt und als -*is*, später als -*itz* verschriftlicht wurde, wie das in ganz ähnlicher Weise bei *Scholitz* II, ö. Dessau, geschah, 1179 *Scholuz*, 1303 *Scholz*. Bei ursprünglichem **Skoliš* wäre Umlaut von *o* > *ö* zu erwarten. Der PN, im Nso. als *Skol* und *Skola* mehrmals belegt und in den Niederlausitzer ON *Schollen* und *Schuhlen* enthalten, leitet sich von nso. *skowliš* 'winseln, heulen', poln. *skolić* 'winseln', tschech. *skoliti* 'bellen' ab (WENZEL 2004: 360; WENZEL 2006: 105, 107).

Selben, s. Delitzsch, 1222 *Selun*, 1289 *Selwin* (PN), 1350 *Selwen*, 1442 *Große, Kleine Selwen*, aso. **Želv-n*- 'Siedlung, wo es Schildkröten gibt', zu **želv*- 'Schildkröte' (EICHLER/WALTHER 2001: II 411). Vorzuziehen ist aso. **Želvin* 'Siedlung des Želva' mit dem PN, einem ÜberN, aus einer altwestsorb. Entsprechung von oso. *žolwja*, nso. *žolw*, poln. *żółw*, urslaw. **žbly*, **žblve* 'Schildkröte'. Der PN ist im Nso. als nicht ganz sicheres *Žolwja* belegt, im Poln. als *Żółw* (SCHUSTER-ŠEWIC 1978/1989: IV 1803; WENZEL 2004: 443; RYMUT 1999/2001: II 764).

†*Siedewitz*, n. Wurzen, s. Thallwitz, 1284 *Zeduytz*, 1333 *Sedewitz*, 1402 *Sedewicz*, aso. **Šedavica*, zu nso. *šedawa* 'Fischreihler, der gemeine Graureihler', zur Wurzel tschech. *šedivý* 'grau', *šedý* 'grau, aschgrau', oder zu einem PN **Šed*- zur gleichen Wurzel, auch **Šedovici* zum PN **Šed*-, zu urslaw. **šeděti* (?) 'sitzen' wurde erwogen, gestützt auf die PN *Sědek*, tschech. *Sedák*, *Sedíček* (EICHLER/WALTHER 2001: II 421). Die überlieferten Formen deuten eher auf

einen Anlaut mit dem Spiranten *s-* als mit dem Spiranten *š-* hin, weshalb der Ansatz *aso. *Sedovici* ‘Leute des Sed oder Seda’ vorzuziehen ist. Der PN erklärt sich aus urslaw. **sěděti* ‘sitzen’, wobei die tschech., slowak. und sorb. Formen auf ursprüngliches **seděti*, also mit kurzem Wurzelsvokal, hinweisen. Zu ergänzen wären die poln. ZuN *Siada, Siado, Siadak, Siadek* neben *Sieda, Siedacz, Siedak, Siedek* und weitere, alle aus *siadać* bzw. *siedzeć* (SCHUSTER-ŠEWIC 1978/1989: III 1279-1280; RYMUT 1999/2001: II 413). Ungedeutet blieben russ. *Sedovica, Sedov, Sedova, Sedovka, Sedovskaja* und *Sedovskij*, wahrscheinlich Deappellativa (VASMER 1964/1989: VIII 151).

Stuebelsn, nw. Eilenburg, 1394 *Stybele*, um 1400 *Stybele*, 1421/22 *Stibele*, 1445 *Stibel*, 1527 *Steybel*, ein Bezug zu *aso. *stblo* ‘Stamm, Halm, Schaft’, nso. *splo*, tschech. *stěblo* bleibe unsicher, eher sei von *aso. *stubl-* als einer Entsprechung zu altschech. *stbel* ‘Quelle, Brunnen’, slowen. *stblo* ‘aus einem Baumstamm verfertigte Röhre’, *stublina* ‘hohler Baum’ auszugehen, serb.-ksl. *stubl̂o* ‘Quelle’, also *aso. *Stublo*. Auch an eine *aso. Parallele* zu altschech. **stib-* in *stibat* ‘stoßen; stopfen; weglaufen’ wurde gedacht (EICHLER 1985/2009: III 253-254). Allein in Frage kommen dürfte *aso. *Stibal, *Stibel* o.ä. < **Stibal+jb, *Stibel+jb* o.ä. ‘Siedlung des Stibal, Stibel o.ä.’, mit dem PN, einem ÜberN, aus einer Entsprechung von tschech. *stibat* in obiger Bedeutung, poln. *ścibać* ‘lange und mühsam sticheln, über einer Nährarbeit sitzen, sich mit Handarbeit ungeschickt abmühen’. Darauf beruhen die PN tschech. *Stibal* und poln. *Ścibała, Ścibel, Ścibiło* und weitere (MACHEK 1957: 472; MOLDANOVÁ 2004: 175; RYMUT 1999/2001: II 574).

Strelln, ö. Eilenburg, 1394 *Strelin*, 1378 *Strelyn*, 1495 *Strellen*, *aso. *Strelina, *Strělno*, zu **strěla* ‘Pfeil’, eventuell Bezeichnung für ein Gewässer, das Benennungsmotiv bleibe unklar (EICHLER/WALTHER 2001: II 475). Auf modernen Karten ist ein Gewässer in der Nähe nicht auszumachen. Wahrscheinlich *aso. *Strělin* ‘Siedlung des Strěla’ mit dem PN aus einer Entsprechung von urslaw. **strěla* ‘Pfeil’, nso. *stšěla*, tschech. *střela*, poln. *strzała*, vertreten in den ZuN tschech. *Střela*, poln. *Strzała*, altruss. *Strěla*, unsicher ist sorb. *Strěla* (SCHUSTER-ŠEWIC 1978/1989: III 1368; MOLDANOVÁ 2004: 176; RYMUT 1999/2001: II 497; TUPIKOV 1989: 376; WENZEL 1987-1994: II/2, 108-109). Tschech. *Střelna* wird auf ein Adjektiv **strělna* ‘heftig, schnell fließendes Wasser’ zurückgeführt, unerklärt bleiben russ. *Strelbna*, 5 mal, sowie *Strelbnaja*, wahrscheinlich Deappellativa (HOSÁK/ŠRÁMEK 1970/1980: II 503-504; VASMER 1964/1989: VIII 594).

Trossin, nw. Torgau, 1237 *Trocin*, 1287 *Trossin*, 1350 *Drozzin*, 1378 *Truzin*, *Trugin*, 1495 *Trossein*, *Trossin*, aso. **Trošno* oder **Trošina*, zu **trocha* ‘Stückchen, Krume’, oder **Trošin-* zum PN **Troch(a)*, zu **trocha*, mit Verweis auf den altpoln. PN *Trocha* (EICHLER 1985/2009: IV 38). Zutreffen dürfte allein aso. **Trošin* ‘Siedlung des Trocha’ mit dem PN aus einer Entsprechung von oso. *trocha* ‘Bißchen, Geringes, Übriggelassenes’, pol. *trocha*, *trozka* ‘Brocken’, urslaw. **trocha* ‘kleines Stückchen, Krume, Krümchen, Splitter’ (SCHUSTER-ŠEWIC 1978/1989: III 1530-1531). Neben dem schon oben erwähnten *Trocha* v. J. 1385 gibt es im Poln. noch *Troch*, *Trochan* und weitere PN, im Tschech. *Troch* und *Trocha* mit noch anderer Erklärung. Ohne Deutung bleiben russ. *Trošin*, 4 mal *Trošina* sowie 11 mal *Trošino* u.a., vielleicht deappellative Namen für eine kleine Siedlung (RYMUT 1999/2001: II 619; MOLDOVANOVÁ 2004: 200; VASMER 1964/1989: IX 189).

Wedelwitz, s. Eilenburg, 1031 *Vetovizzi*, 1348 *Widilwitz*, 1412 *Wedelwitz*, aso. **Vět-l-ovici*, zu einem PN **Vět-*, **Vět(el)a*, auch an aso. **vędl-*, zu oso. *wjadnyć* ‘welken’ und einen Rodungsnamen **Vedlovica* könne man denken, ferner an **Vędlovici* mit dem PN **Vęd-l-*, zu **věděti* ‘wissen’ (EICHLER 1985/2009: IV 56). In Anbetracht des auf der gleichen Seite von Ernst Eichler behandelten †*Wedelwitz* ist aso. **Vęd-lovici* ‘Leute des Vědal, Vědel, Vědul o.ä.’ am wahrscheinlichsten. Dabei bleibt fraglich, ob es sich um KurzF von einem VollN handelt, da solche sehr selten sind.

†*Wiederau*, 1289 in *Wethrowe*, 1350 in *Wetrowe*, 1394 *Wetraw*, aso. **Větrov-* ‘Siedlung, wo der Wind weht’, zu **větr* ‘Wind’, nicht ausgeschlossen sei ein PN (EICHLER 1985/2009: IV 73, 71). Vorzuziehen ist wegen der ZuN poln. bereits 1426 *Wiatr* mit mehreren Ableitungen, sowie russ. 1495 *Větrb*, 1655 *Větrovb*, aso. **Větrov* ‘Siedlung des Větr’. Im Sorb. ist dieser ZuN nicht nachweisbar, dafür aber das semantisch ähnliche und relativ häufige *Wichař* und *Wichoř* (WENZEL 2004: 415; WENZEL 2015a: 146, Karte 64). Tschech. *Větrov* wird dagegen als ‘větrné místo’, dt. ‘Windstelle’, erklärt, ohne Deutung bleiben die wahrscheinlich deappellativen russ. *Vetrova*, *Vetrovka*, 5 mal *Vetrovo* sowie *Vetrjanka* (HOSÁK / ŠRÁMEK 1970/1980: II 698; VASMER 1964/1989: II 83).

Wildschütz, ö. Eilenburg, 1201 *Wilsiz*, 1350 *Wilschicz*, 1379 *Wilcschicz*, aso. **Vilčica*, zu **vilk* ‘Wolf’, oder **Vilčici*, zum PN **Vilk* (EICHLER 1985/2009: IV 76). Eine patronymische Ableitung dürfte kaum in Frage kommen, denn die Siedlung liegt abgelegen in einem sicherlich erst spät erschlossenen Gebiet,

umgeben von Wäldern. Da in der Nähe ein Bach vorbeifließt, wurde das Dorf möglicherweise nach ihm benannt, also ursprünglich **Vilčica* ‘Siedlung am Wolfsbach’. Auf dieselbe Weise erklärt man den tschech. ON *Vlčice*, 1290 *Wylczicza*, als ‘Siedlung am Wolfsbach, der reißend, wild und schnell wie ein Wolf ist’ (HOSÁK/ŠRÁMEK 1970/1980: II 712-713). Ein reißen Bach ist bei uns kaum anzunehmen, dafür ein durch einen Wald mit vielen Wölfen fließendes Gewässer.

†*Zwiegas*, nö. Eilenburg, nö. Doberschütz, 1399/1400 *Czwikis*, *Czwigas*, 1421/22 *Czwigkowis*, vielleicht aso. **Svegošč* ‘Siedlung eines Svegost’ zum PN **Svegost* (EICHLER/WALTHER 2001: II 678). Aus den Belegen ist kein *-e-* in der ersten Silbe herauszulesen, nur *-i-* oder vielleicht *-y-*. Zu Grunde liegen könnte ein PN aus einer Wurzel **swig-* oder **svik-*, **švig-* oder **šwik-*. Einen Anschluß böte oso. *šwihać* ‘schwingen (Peitsche); schnelle, lange Schritte machen’, tschech. *švíhat* ‘schwippen, schlagen, streichen’, russ. *svigat’* ‘sich herumtreiben, eilen, laufen’, oder oso. *šwikać* ‘peitschen, hauen, schlagen, strafen, züchtigen’ (SCHUSTER-ŠEWC 1978/1989: III 1485-1486). Im Tschech. gibt es die PN *Šviha*, *Švihel* u.a., im Poln. *Świg* < *świgać* mit zahlreichen Ableitungen sowie *Świk* < *świkać* (MOLDANOVÁ 2004: 194; RYMUT 1999/2001: II 590). Der ON lautete vielleicht **Švigaš* < *Švigaš* + *jb*, **Švigyš* < **Švigyš* + *jb* o.ä. ‘Siedlung des Švigaš oder Švigyš’, wobei der PN auch aus **Šwik-* hervorgegangen sein konnte. In Böhmen kommt siebenmal der ON *Švihov* vor (PROFOUS 1947/1960: IV 309-310).

Die untersuchten 182 slawischen Ortsnamen wurden auf zwei Karten verzeichnet, wobei zwischen älteren und jüngeren Ortsnamentypen zu unterscheiden war. Bei deren namenstratigraphischer Differenzierung galten dieselben methodischen Grundsätze wie in mehreren früheren Studien mit ähnlicher Zielstellung (WENZEL 2014: 105-121; WENZEL 2015b: 199-200). Die Karten kombinieren Verfahren der Namentypologie, -geographie, -stratigraphie und -statistik, um so neue Einsichten in den Ablauf historischer Besiedlungsprozesse zu gewinnen. Karte 1 enthält neben 2 vorslaw. ON, hervorgegangen aus einem FlussN, 68 slaw. ON, davon 54 auf *-(ov)ici*, die sich in 4 ON aus VollN, 25 aus Kurz- oder Koseformen, 22 aus ÜberN und 3 aus Appellativen untergliedern. Es folgen 8 ON auf *-jane*, 4 Namen vom Typ *Kosobudy*/*Žornosěky*, ein ON auf *-yńi* sowie ein unklarer ON. Die auf Karte 1 eingetragenen Namen setzen sich also vornehmlich aus patronymischen ON sowie Wohnernamen zusammen. Karte 2 verzeichnet 112 ON, die jüngeren Typen zugerechnet werden können, angeführt von 9 Namen mit dem possessivischen

Suffix *-jb*, davon 2 aus VollN, 1 aus einer KurzF sowie 6 aus ÜberN. Sie bilden in chronologischer Hinsicht eine Art Übergangsschicht zwischen den älteren und jüngeren Namen. Es folgen 17 Possessiva auf *-in*, 17 auf *-ov* sowie 57 deapellativische Namen, davon einer vom Typ *Bela gora*, sowie 12 unklare Namen.

Der Ausdeutung des Kartenbildes sollen kurze Ausführungen zu den für die Besiedlung eines Territoriums in vor- und frühgeschichtlicher Zeit relevanten geographischen Bedingungen vorausgehen. Das Leben der Menschen und ihre Existenz in der spätgentil-frühfeudalen Agrargesellschaft während der slawischen Migration in der zweiten Hälfte des 1. Jahrtausends n.Chr. und nach ihrem Sesshaftwerden in den Jahrhunderten danach hing in entscheidendem Maße von der Höhenlage über Normalnull, der Jahresdurchschnittstemperatur, der Niederschlagsmenge im Jahresdurchschnitt sowie der Bodenqualität ab. Hinzu kommt das Vorhandensein oder Fehlen fließender und stehender Gewässer. Für unser Untersuchungsgebiet dürfen wir im Wesentlichen dieselben Parameter annehmen wie für das benachbarte Leipziger Land: 130 m, 545 mm, 9,2° C, wobei die Jahresdurchschnittstemperatur nach den Erkenntnissen der Klimaforschung in der Mitte des ersten nachchristlichen Jahrtausends in Mitteleuropa ca. 4° niedriger lag als um die Mitte des 20. Jahrhunderts (WENZEL 2014: 107-108). Während die Bodenwerte im Raum um Leipzig im Durchschnitt 50 bis 60 Punkte erreichen und nur stellenweise bis auf 70 Punkte ansteigen, schwanken sie in unserem Untersuchungsgebiet zwischen 70 Punkten im Südwesten und 20 Punkten im Nordosten. Bei der siedlungsgeschichtlichen Interpretation der Karten wird darauf noch konkret einzugehen sein.

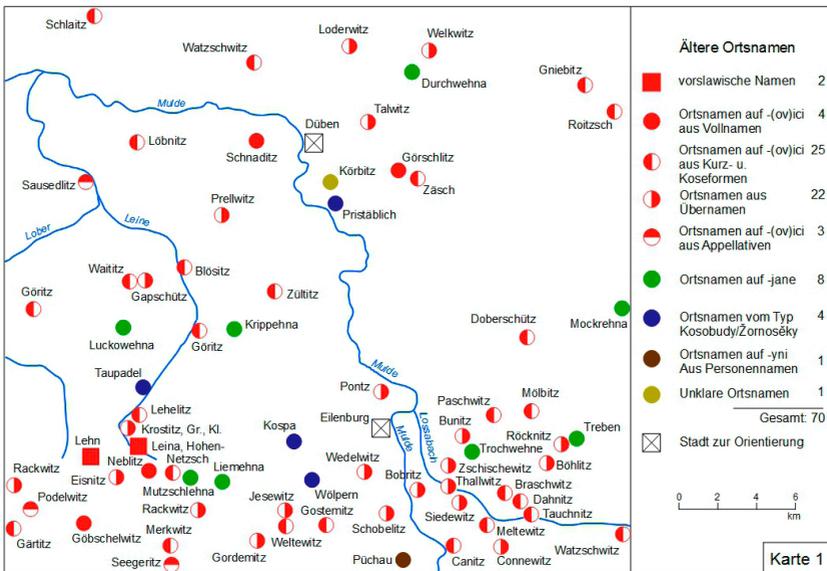
In dem flachen, leicht hügeligen Land, erheben sich nur wenige Berge, so im Südwesten der *Schwarze Berg* mit 179 m nö. von Seegeritz, aso. **Zagorici* 'Leute hinter dem Berg'. Die Siedlung erhielt ihren Namen wahrscheinlich von den Einwohnern der im Nordosten angrenzenden Dörfer Gordemitz, Weltewitz oder Jesewitz. Die höchste Erhebung, der *Löbenberg* mit 241 m, liegt ganz im Südosten, auf Karte 1 nw. von Watzschwitz, sö. von Böhlitz. Erwähnenswert sind noch einige Höhen im Nordosten, in der Dübener Heide, mit knapp über 180 m. Von den ausreichend vorhandenen größeren und kleineren Fließgewässern trennt der Hauptfluss, die Mulde, das Untersuchungsgebiet in einen West- und einen Ostflügel, wobei im Westen die Leine mit den ihr zuströmenden Bächen eine Besiedlungsachse bildet. Besonders an ihrem Oberlauf und im Quellbereich der sie speisenden kleinen Bäche häufen sich alte Namen. Ähnliches ist im Südosten am Lossabach zu beobachten. Kleinere Bäche konnten leider aus technischen Gründen nicht mit eingezeich-

net werden, obgleich sich gerade an ihnen die ersten slawischen Siedler niederließen.

Karte 1 mit den älteren Ortsnamentypen zeigt eine deutliche Konzentration archaischer Namen im Südwesten. Ihr Areal reicht in dieser Richtung noch weiter, bis an die Parthe bei Taucha. Es zieht sich von dort nach Norden bis zum mittleren Lauf der Leine hin, an deren Oberlauf und in deren Quellbereich eine deutliche Häufung alter Namen zu erkennen ist. Sie breiten sich nach Osten hin bis zur Mulde aus. Zu ihnen gehören die vielen Namen auf *-(ov)ici*, angeführt von *Neblitz* und *Göbschelwitz*, die beide von VollN abgeleitet sind. In ihrer näheren und weiteren Umgebung liegen zahlreiche Ortsnamen der gleichen Bildungsweise, allerdings hervorgegangen aus Kurz- und Koseformen sowie ÜberN. Zu ihnen gesellen sich 2 Ortsnamen auf *-(ov)ici*, die auf Appellativen beruhen: *Seegeritz* und *Podelwitz*. Das sich so deutlich abzeichnende Areal verdichten drei Vertreter des altertümlichen Typs „Kosobudy/Žornosěky“: *Taupadel*, *Kospa* und *Wölpern*. Hinzu kommen noch 4 *-jane*-Namen, ebenfalls schon in früher Zeit gebrauchte Bildungen. Zu dieser Namensschicht darf man wahrscheinlich auch *Püchau*, aso. **Bychyńi* ‘Siedlung des Bych’, rechnen, denn es handelt sich hier um einen sehr seltenen und archaischen Namentyp. Bezieht man die sich östlich der Mulde anschließenden zahlreichen *-(ov)ici*-Namen zusammen mit den zwei *-jane*-Bildungen mit ein, so zeichnet sich im Süden unserer Karte deutlich ein sich in west-östlicher Richtung lang hinziehendes Areal ab, das durch die Mulde nicht halbiert, sondern eher verbunden wird. Zum östlichen Teil des Großareals dürfte auch das etwas abseits gelegene Doberschütz nö. von Eilenburg gehören, fraglich ist dagegen die Zugehörigkeit von Mockrehna, wo sich wahrscheinlich Siedler niederließen, die aus der Elbaue, von Torgau her kamen, wobei sie ihren Weg entlang des später *Schwarzer Bach* genannten Flüsschens nahmen, in dessen Quellgebiet Mockrehna liegt (BILY 1996: 99, Karte 3 und Übersichtskarte). Nördlich von Eilenburg, beiderseits der Mulde, sind alte Namen viel seltener anzutreffen, wobei besonders nö. von Eilenburg weite Landstriche frei bleiben. Eilenburg lag danach nicht im Zentrum, sondern eher an der Peripherie des alten Siedlungskomplexes. Im Norden, im Umfeld von Düben, sind alte Namen von Westen bis nach Osten nur weiträumig verstreut.

Ein wesentlicher Grund für die sich auf der Karte abzeichnende räumliche Verteilung der ältesten Namen ist in der unterschiedlichen Bodenqualität des Untersuchungsgebietes zu suchen. Im äußersten Südwesten, in der Gegend um Göbschelwitz, Rackwitz, Podelwitz und Gärtitz, erreichen die Bodenwerte bis zu 70 Punkten, um dann gegen Osten hin auf 60 und weiter

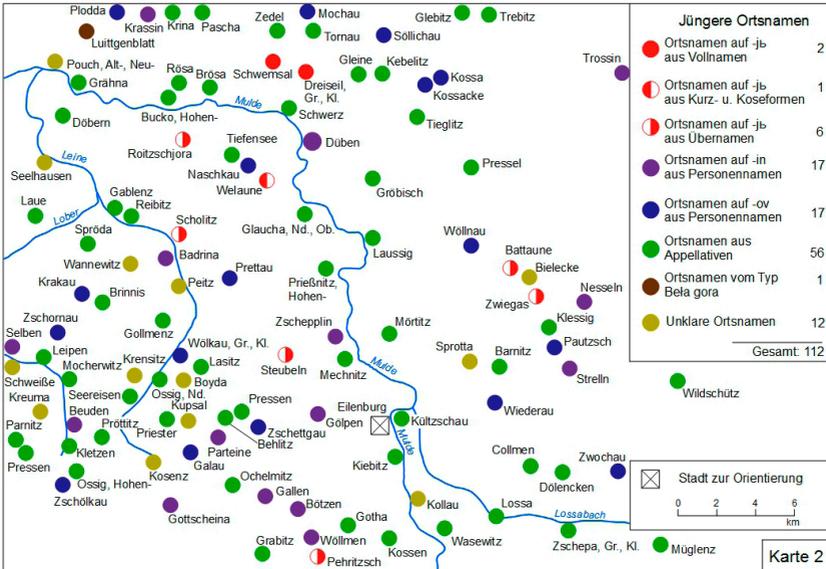
bis auf 50 Punkte zurückzugehen. Sie steigen aber im Süden, beiderseits der Mulde, wieder auf 60 Punkte an (STAMS 1998: passim und Karte). Auf diesen in unserem Untersuchungsgebiet besten Böden liegt das oben beschriebene Großareal mit den ältesten Namentypen. Die Umgebung von Eilenburg und nördl. davon bringt es nur auf 31 bis 40 Punkte, nur an wenigen Stellen von besseren Böden unterbrochen. Ganz im Norden, wo die von Süden kommende Mulde nach Westen abbiegt, in der Gegend um Schnaditz, erreicht die Bodengüte auf einem schmalen Landstrich den Wert von 61 bis 70 Punkten. Östlich des Flusses sinkt die Qualität der Böden auf größeren Flächen bis auf 21 Punkte ab, und weiträumig erstrecken sich große Waldgebiete, heute bekannt als Dübener Heide. Diese Landstriche waren im Frühen Mittelalter fast durchgehend unbesiedelt.



Karte 1: Ältere Ortsnamen

Karte 2 mit den jüngeren ON spiegelt die weitere Aufsiedlung des Landes wider. So entsteht besonders im Südwesten des Untersuchungsgebietes, ausgehend von dem dortigen alten Siedlungszentrum, ein engmaschiges Siedlungsnetz, das sich weiter nach Norden und Nordosten hin ausdehnt, wobei die

Siedlungsdichte allmählich abnimmt. Im Südosten, jenseits der Mulde, geschieht dasselbe aus dem Areal am Lossabach heraus, wiederum in nördlicher Richtung, allerdings nur auf relativ kurze Entfernung. Der slawische Landesausbau erfasst bisher ungenutztes Öd- und Waldland mit bedeutend niedrigeren Bodenwerten. Unberührt bleiben nach wie vor die großen Wälder im Nordosten.



Karte 2: Jüngere Ortsnamen

Abschließend bleibt auf den Titel der Studie zurückzukommen, in dem das Untersuchungsgebiet als „Slawengau *Quezici*“ bezeichnet wird. Die *regio Quezici in qua inest civitas Ilburg* wird erstmals zum Jahre 961 genannt (Kop. 11. Jh.), danach handelt nur noch eine Originalurkunde aus dem Jahr 1000 von Vorgängen *in pago autem Quezici dicto*. Ernst Eichler erschließt aus den beiden Belegen die aso. Grundform **Kvasici*, zu **kvas* ‚Sauerteig‘ oder zu einem entsprechenden PN, um gleich darauf diese Deutung wieder in Zweifel zu ziehen (EICHLER 1985: 139). Zutreffen dürfte allein aso. **Kvasici* ‚Leute des Kvas oder Kvasa‘, wobei es sich bei *Kvas* um einen relativ häufigen slaw. PN handelt (WENZEL 2015b: 273-274).

Wolfgang Heßler lokalisiert den Slawengau *Quezici* in Gestalt eines relativ schmalen Streifen Landes am linken Ufer der Mulde, der sich, im Umland von Eilenburg beginnend, rund 15 km nach Norden erstreckt (HESSLER 1957: 27-29, Karte im Anhang). Dem widersprechen entschieden nicht nur die Ortsnamenkonstellationen auf unseren beiden Karten, sondern auch die Bodenwerte in diesen Landstrichen. Es gibt hier bis auf *Pontz* und *Zültitz* keine älteren ON, und auch die jüngeren Typen sind nicht dicht gesät. Die Bodenwerte bringen es lediglich auf 31 bis 40 Punkte, liegen also beträchtlich unter dem Durchschnitt. Dieses Territorium hat als siedlungsungünstig und in unmittelbarer Nähe der Mulde auch als hochwassergefährdet zu gelten. Nach Wolfgang Heßler war *Quezici* nur ein Teilbereich des viel größeren Gaus *Siusli*. Schon Paul Platen betrachtete *Quezici* als einen Untergau von *Siusli*, bei ihm *Siusile* (PLATEN 1914: 1-2). Das Stammesgebiet der **Kvasici* dürfte sich in Wirklichkeit weitgehend mit dem von uns oben beschriebenen Areal der älteren slawischen ON decken und, in der Talaue bei Taucha beginnend, bis in die Gegend um Müglenz gereicht haben. Danach trennte im Osten ein breiter Waldgürtel, später als Dahleener Heide bezeichnet, den *pagus Quezici* von den im Elbtal siedelnden Slawen. Die Grenze, besser Grenzzone, nach dem Süden hin ist auf unserer Karte nicht mehr auszumachen. Eine nach analogen methodischen Prinzipien vorgenommene Untersuchung der Ortsnamen des Wurzener Landes, des Gaus *Neletici*, könnte hier sicherlich weiterführen. Diese Forderung gilt auch für die im Nordwesten an unser Untersuchungsgebiet angrenzenden Territorien, wo die Angehörigen des großen Stammes der *Siusili* siedelten. Im Südwesten lag der *pagus Chutici* mit dem Leipziger Land. Seine Grenzzone zu *Quezici* wurde schon oben beschrieben (HESSLER 1957: 27-29, Karte im Anhang; BRACHMANN 1978: 164, Abb. 59). Sie deckt sich weitgehend mit dem Grenzverlauf des Bistums Merseburg, an das sich im Norden das Bistum Magdeburg anschließt, im Osten das Bistum Meißen (SCHLÜTER/AUGUST²1959/1961: I, Karte 16).

Nach Errichtung der deutschen Macht im 10. Jahrhundert wurde das Stammesgebiet der *Quezici* von Burgwardhauptorten aus beherrscht, im Südwesten von Taucha aus, zu 974 *urbs Cothug*, im Nordosten von Eilenburg aus, 961 *civitas Ilburg*, im Südosten von Püchau her, zu 924 *urbs Bichni*. Über den engeren Bereich von *Quezici* hinaus, schon auf dem Territorium der *Siusili*, hatten eine ähnliche Funktion im Norden und Nordwesten Düben, zu 981 *urbs Dibni*, Löbnitz, 995 *Liubanisci* (Fälschung), 1012/18 *Liubanici*, sowie Pouch, zu 981 *Pauc*. Fraglich ist eine derartige Rolle bei Delitzsch, erstmals um 1200 *Delicz*.

Wie unsere Studie zu *Quezici* zeigt, lassen sich die frühmittelalterlichen Stammesgebiete der Slawen und die Grenzzonen zwischen ihnen am besten mit Hilfe von Ortsnamen und unter Berücksichtigung der geographischen Gegebenheiten näher bestimmen. Die bisherige Gaugeographie ist also durch die moderne Ortsnamengeographie und -stratigraphie zu ergänzen (zur Gaugeographie siehe HESSLER 1957: 16-23).

Literatur

- BAŃKOWSKI, Andrzej (2000): *Etymologiczny słownik języka polskiego*, T. 1-2: A-P, Warszawa.
- BILY, Inge (1996): *Ortsnamenbuch des Mittelbegebietes (= Deutsch-slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte 38)*, Berlin.
- BRACHMANN, HANSJÜRGEN (1978): *Slawische Stämme an Elbe und Saale. Zu ihrer Geschichte und Kultur im 6. bis 10. Jahrhundert auf Grund archäologischer Quellen (Schriften zur Ur- und Frühgeschichte 32)*, Berlin.
- CIEŚLIKOWA, Aleksandra/SZYMOWA, Janina/RYMUT, Kazimierz (2000): *Odpelatywne nazwy osobowe*, Kraków.
- EICHLER, Ernst (1958): *Die Orts- und Flußnamen der Kreise Delitzsch und Eilenburg. Studien zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte im Saale-Mulde-Gebiet (= Deutsch-Slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte 4)*, Halle.
- (1985): *Beiträge zur deutsch-slawischen Namenforschung (1955-1981)*, Leipzig.
- (1985/2009): *Slawische Ortsnamen zwischen Saale und Neißة. Ein Kompendium*, 4 Bde., Bautzen.
- EICHLER, Ernst/WALTHER, Hans (Hg.) (2001): *Historisches Ortsnamenbuch von Sachsen*, 3 Bde., bearb. von Ernst EICHLER, Volkmar HELLFRITZSCH, Hans WALTHER und Erika WEBER, Berlin.
- FISCHER, Reinhard E. (1976): *Die Ortsnamen des Havellandes (= Berliner Beiträge zur Namenforschung 4)*, Weimar.
- GREULE, Albrecht (2014): *Deutsches Gewässernamenbuch. Etymologie der Gewässernamen und der dazugehörigen Gebiets-, Siedlungs- und Flurnamen. Unter Mitarbeit von Sabine HACKL-RÖSSLER*, Berlin/Boston.
- HESSLER, Wolfgang (1957): *Mitteldeutsche Gauen des frühen und hohen Mittelalters (= Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-Historische Klasse 49/2)*, Berlin.
- HOSÁK, Ladislav/ŠRÁMEK, Rudolf (1970/1980): *Místní jména na Moravě a ve Slezsku*, 2 Bde., Praha.
- MAČEK, Václav (1957): *Etymologický slovník jazyka českého a slovenského*, Praha.
- MALEC, Maria (1982): *Staropolskie skrócone nazwy osobowe od imion dwuczłonowych (= Prace Instytutu Języka Polskiego 42)*, Wrocław u.a.
- MOLDANOVÁ, Dobrava (2004): *Naše příjmení*, Praha.
- MUKA, Ernst (1928): *Słownik dolnoserbskeje rěcy a jeje narěcow*, Bd. 3, Praha.

- НЕПОКУПНЫЙ, Anatolij P. / STRYŽAK, Oleksej S. / CILUJKO, Kyryll K. (Red.) (1979): Slovník Gidronimiv Ukraïny, Kyiv.
- OLIVA, Karel (1976): Retrográdní slovník k dílu Dr. Antonína Profouse „Místní jména v Čechách“ I-V. Zvláštní příloha Zpravodaje místopisné komise ČSAV, Roč. XVII, Praha.
- PLATEN, Paul (1914): Die Herrschaft Eilenburg von der Kolonisationszeit bis zum Ausgang des Mittelalters. Ein Beitrag zur Siedelungskunde und Verfassungsgeschichte des ostsaaalischen Mittellandes, Eilenburg.
- PROFOUS, Antonín (1947/1960): Místní jména v Čechách, Bd. 1-4; Bd. 4 zus. mit Jan SVOBODA, Bd. 5 von Jan SVOBODA und Vladimír ŠMILAUER, Praha.
- RYMUT, Kazimierz (1973): Słowotwórstwo polskich patronimicznych nazw miejscowych z przyrostkiem **(ov)itjo-* na tle zachodniosłowiańskim, Wrocław u.a.
- (1999/2001): Nazwiska Polaków, 2 Bde., Kraków.
- (2003): Szkice onomastyczne i historycznojęzykowe (= Prace Instytutu Języka Polskiego 118), Kraków.
- (Hg.) (1996/2009): Nazwy miejscowe Polski, 8 Bde., Kraków.
- SADNIK, Linda / AITZETMÜLLER, Rudolf (1975): Vergleichendes Wörterbuch der slawischen Sprachen, Bd. 1, Wiesbaden.
- SCHLÜTER, Otto / AUGUST, Otto (²1959/1961): Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes, 3 Teile, 2. Aufl., Leipzig.
- SCHUSTER-ŠEWIC, Heinz (1978/1989): Historisch-etymologisches Wörterbuch der ober- und niedersorbischen Sprache, 4 Bde., Bautzen.
- ŚLAŃSKI, Franciszek (1974/2001): Słownik prasłowiański, 8 Bde., Wrocław u.a.
- STAMS, Werner (1998): Böden nach Bodenwerten. Bodenwerte der Gemeindeflächen nach den Wertzahlen der Bodenschätzung 1934 bis 1954 (= Beiheft zur Karte F IV 1 des Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen), Leipzig / Dresden.
- ŠRÁMEK, Rudolf (2013): Retrográdní slovník místních jmen Moravy a Slezska, Brno.
- TRAUTMANN, Reinhold (1948/1949): Die elb- und ostseeslawischen Ortsnamen, Bd. 1 und 2 (= Abhandlungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Jg. 1947, Nr. 4 und 7), Berlin.
- ТУПИКОВ, Nikolaj Michajlovič (1989): Slovar' drevnerusskich ličnych sobstvennych imen. Wörterbuch der altrussischen Personennamen. Reprint der Ausgabe St. Petersburg 1903, mit einem Vorwort von Ernst EICHLER, Leipzig.
- VASMER, Max (1961/1973): Wörterbuch der russischen Gewässernamen (= Veröffentlichungen der Abteilung für Slavische Sprachen und Literaturen des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin 22), 5 Bde., Berlin / Wiesbaden.
- (1964/1989): Russisches geographisches Namenbuch, 11 Bde., hg. von Herbert BRÄUER, Wiesbaden.
- WALTHER, Hans (2004): Historische Gewässernamenschichten als Zeugnisse der Sprach-, Kultur- und Siedlungsgeschichte (= Beiheft zur Karte G II 4 des Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen), Leipzig / Dresden.
- WENZEL, Walter (1987/1994): Studien zu sorbischen Personennamen, 3 Teile, Bautzen.
- (2004): Niedersorbische Personennamen aus Kirchenbüchern des 16. bis 18. Jahrhunderts, Bautzen.

- (2006): Niederlausitzer Ortsnamenbuch. Mit einem Exkurs zur Siedlungsgeschichte und 8 mehrfarbigen Karten, Bautzen.
- (2008): Oberlausitzer Ortsnamenbuch. Mit einem Exkurs zur Siedlungsgeschichte, Bautzen.
- (2014): Namen und Geschichte. Orts- und Personennamen im deutsch-westslawischen Sprachkontaktraum als historische Zeugnisse, hg. von Andrea BRENDLER und Silvio BRENDLER, Hamburg.
- (2015a): Atlas niedersorbischer Zunamen. Nach Quellen des 14. bis 18. Jahrhunderts, Bautzen.
- (2015b): Slawen in Deutschland. Ihre Namen als Zeugen der Geschichte, Hamburg.

[**Abstract:** The Slavonic district *Quezici* in the light of place names. – The Slavonic district *Quezici* is mentioned for the first time in a document by Otto I, dated 961, as *regio Quezici, in qua inest civitas Ilburg*. Past linguistic research localized this district as a narrow strip of land beginning on the left bank of the Mulde river in the vicinity of Eilenburg which extended ca. 15 km to the north. The analysis and mapping of the Slavonic place names in the Eilenburg district revealed a clearly definable settlement area farther south. It extended from Taucha in the west to Müglenz, east of the Mulde. In the west it bordered on the *pagus Chutici*, in the north on the tribal area of the *Siusili*, in the south on the district *Neletici*. In the east a wide primeval forest belt separated the *Quezici*, Old Sorbian **Kvasici* ‘Kvas people’, from the Slavonic tribes in the Elbe valley.]

**C. Besprechungen und Diskussion /
Reviews and Discussion**

Der Ortsname Merseburg – zur Konjunktur seiner Erforschung

Harald Bichlmeier / Karlheinz Hengst

Angesichts der beiden 1000-jährigen Jubiläen – des Fürstentreffens zwischen Kaiser Heinrich II. und dem polnischen König Bolesław Chrobry 1013 und der Einweihung des Doms zu Merseburg 1015 – war abzusehen, dass sich auch Sprachwissenschaftler wieder des Namens der mit diesen beiden Ereignissen verbundenen Stadt annehmen würden – zumal dieser ja bekanntlich etymologisch noch nicht als ge- bzw. erklärt gelten kann.

So ist es in diesem Falle auch geschehen: Neben zwei im Druck befindlichen, auf Vorträgen basierenden Arbeiten von Christian ZSCHIESCHANG (im Druck a, im Druck b), die dann für Harald Bichlmeier zum Ausgangspunkt seiner Beschäftigung mit diesem Namen wurden, hat sich auch unabhängig davon Karlheinz Hengst seiner angenommen, zunächst in einer kürzeren Version in einem Ausstellungskatalog (HENGST 2015) und auf Grund einer Einladung seitens des Hochstifts Merseburg zum Vortrag in Merseburg in einer ausführlicheren Darstellung.

Dieses Nebeneinander wäre sicher noch einige Zeit unbemerkt geblieben, hätte nicht Harald Bichlmeier eben Karlheinz Hengst gebeten, dass dieser seinen weitgehend fertigen Artikel zum Ortsnamen *Merseburg* einmal durchsehe. Als Ergebnis entstand die Idee, beide Artikel nebeneinander und ohne sie stärker aufeinander zu beziehen oder zu überarbeiten in den *Namenkundlichen Informationen* abzudrucken und mit dieser Einleitung zu versehen. Dankenswerterweise war der Herausgeber der *Namenkundlichen Informationen*, Dieter Kremer, ohne Zögern bereit, dieses Vorhaben umzusetzen.

So werden dem Leser im Weiteren die beiden Beiträge geboten, die jeweils auch die Traditionen deutlich werden lassen, denen die beiden Autoren verpflichtet sind: die indogermanistische im Falle Harald Bichlmeiers, die philologisch-onomastische im Falle Karlheinz Hengsts. Erstaunlich ist, zu welch unterschiedlichen Ergebnissen sie kommen: Bei Harald Bichlmeier steht am Ende mit Vorbehalten die Bestätigung eines Vorschlags Albrecht GREULES (2014: 347), den dieser aber praktisch unbegründet und ohne Diskussion der

Gegenvorschläge in seinem *Deutschen Gewässernamenbuch* angeführt hat. Karlheinz Hengst erwägt dagegen als Ausweg aus dem bisherigen Dilemma, dass keine wirklich gute und überzeugende Etymologie gefunden werden konnte, eine Verbindung mit dem nur in niederdeutschen Mundarten bewahrten mndd. *mars* ‘Mastkorb’ und fragt, ob nicht Merseburg mit seiner Lage auf dem sich über der Saale erhebenden Dornberg ursprünglich in germanischer und altsächsischer Zeit in etwa ‘Ausblicksburg’ o.ä. bedeutet haben könnte bzw. in diesem Sinne wohl verstanden wurde.

Die Diskussion ist, so will uns scheinen, damit aber noch immer nicht endgültig abgeschlossen. Ob dies je der Fall sein wird, bleibt offen.

Literatur:

- GREULE, Albrecht (2014): *Deutsches Gewässernamenbuch*. Etymologie der Gewässernamen und der dazugehörigen Gebiets-, Siedlungs- und Flurnamen. Unter Mitarbeit von Sabine HACKL-RÖSSLER, Berlin/Boston.
- HENGST, Karlheinz (2015): Der Ortsname *Merseburg*, in: COTTIN, Markus / FILIP, Václav Vok / KUNDE, Holger (Hg.): 1000 Jahre Kaiserdom Merseburg. Ausstellungskatalog (= Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz 9), Petersberg, 188-190.
- ZSCHIESCHANG, Christian (im Druck a): *Merseburg*. Zur „Bedeutung“ des Namens, in: Proceedings of the XXV ICOS, Glasgow, 25.-29.8.2014 [erscheint voraussichtlich 2016].
- ZSCHIESCHANG, Christian (im Druck b): Das Merseburger Treffen onomastisch betrachtet. Die Stadt, ihr Name, ihr Umfeld und die Volksetymologie [im Tagungsband zur Tagung „Merseburg 1013 – Ein Fürstentreffen von europäischer Dimension. Internationale Tagung aus Anlass des Millenniums des Merseburger Hoftages im Jahr 1013“ (Merseburg und Leipzig, 23.-25. Mai 2013); erscheint 2016 in der Reihe Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa].

[**Abstract:** In the last years two millennia were celebrated in Merseburg: In 1013 the Emperor of the Holy Roman Empire, Henry II, met there with the King of Poland, Bolesław Chrobry, and in 1015 the Merseburg cathedral was consecrated. Thus it is not surprising that linguists, too, took again some interest in the town and the still unclear etymology of its name. The first was Christian Zschieschang, showing in two papers the potential relevance of the medieval etymology ‘city/castle of (the war-god) Mars’, the second was Karlheinz Hengst, proposing the name might mean ‘city/castle with a good overview (over the surroundings)’ and the last one to join was Harald Bichlmeier arguing (based on an idea by Albrecht Greule) for a ‘castle/town at the area with rocks/stones/pebbles’.]

Einige Anmerkungen zum Ortsnamen Merseburg

Harald Bichlmeier

Überblick:

1. Voraussetzung – 2. Beleglage – 3. Überblick über die etymologischen Vorschläge – 4. Bewertung der Ausgangslage – 5. Diskussion der bisherigen etymologischen Vorschläge – 6. Zusammenfassung und Bewertung

1. Der Ortsname *Merseburg* ist bisher in seinem Vorderglied etymologisch nicht sicher gedeutet. Es wurden bereits diverse Vorschläge dazu unterbreitet, die sieben realistischeren sollen hier vorgestellt und diskutiert werden.¹

2. Die ältesten Belege bis zum Jahr 1000 lauten nach EICHLER/WALTHER (1984: 218), wo die aktuellste und am besten dokumentierte Belegreihe zu finden sein dürfte (nachmittelalterliche Kopien mittelalterlicher Belege bleiben unberücksichtigt):

zu 830/850 um 1150 *Mersiburc civitas*

zu 881/899 um 1150 *Merseburg urbs*

zu 932 um 1150 *in Merseburc*

949 *Mersapurac*

952 *Merseburg*

968 *Merseburgo* (Lok.)

973 *Mersiburg*

¹ Nicht weiter diskutiert werden sollen zwei Vorschläge, die den Ortsnamen slawisch erklären wollten. Der eine rechnete mit einem Vorderglied ausgehend von der Vorform der Präposition, die etwa in tschech. *mezi* 'zwischen' vorliegt, oder ausgehend von dem dieser Präposition zugrundeliegenden Substantiv der Bedeutung 'Grenze': Das in den ältesten Belegen des Ortsnamens auftretende *-r-* findet hierbei keine Erklärung. Ein noch älterer, schon bei FÖRSTEMANN (1913/1916, 2: Sp. 235) rezipierter Vorschlag rechnet mit slaw. **merža* 'Netz' (> tschech. *mříže*, kroat. *mreža*) im Vorderglied. Auch dieser Vorschlag scheitert am Lautlichen: slaw. **ž* wäre kaum als **-s-* eingedeutscht worden und zudem hätte die Eindeutschung des Namens aufgrund der noch nicht vollzogenen Liquidametathese in der Wurzel jedenfalls vor 800 erfolgt sein müssen.

- 974 *Mersabu[r]g*
 974 *Merseburgensis aecclesia*
 975 *Merseburch*
 980 *in loco qui dicitur Merseburg*

Alle frühen Belege, d.h. die originalen Belege des 10. Jahrhunderts, zeigen somit durchgängig eine Form *Mers-a/e/i-b/pur(a)g/c*. Während es im 12. und 13. Jahrhundert vereinzelt stärker reduzierte Formen wie *Mersburg*, *Mesburg/c* gibt, herrscht sonst durchweg seit dem Mittelalter bereits die heutige Form des Namens. Diese liegt auch der heutigen lokalen Mundartform [mɛrʒbɔrk/χ] (lt. EICHLER / WALTHER 1984: 218) zugrunde.

3. Das Problem der ungeklärten Etymologie fasst am besten nun Christian Zscheschang in zwei Beiträgen (ZSCHIESCHANG im Druck a, im Druck b)² zusammen. Diese Zusammenfassung sei hier nach der Version in ZSCHIESCHANG (im Druck a) als Ausgangspunkt den weiteren Überlegungen vorangestellt und in Gänze zitiert:

Bei Merseburg handelt es sich um einen Namen, über dessen Erklärung bisher keine Eindeutigkeit erzielt werden konnte. Vielmehr ist eine ganze Reihe von Herleitungen möglich, welche in der einschlägigen Literatur (vgl. Tab. 1) fortlaufend wiederholt wurden:

1. aus ahd. *meri*, *mari*, asä. *meri*, germ. **mari* ‘stehendes Gewässer, Teich’; die Benennung könnte erfolgt sein nach dem ‘Vorgelände in der Saaleniederung oder dem ehem. Sumpfbereich des Gotthardsteiches’ (EICHLER / WALTHER 1984: 219). Das nördlich anschließende Mündungsgebiet der Weißen Elster könnte hier gegenüber anderen Flussabschnitten der Saale distinktiv genug für eine solche Benennung gewesen sein.
2. Möglich, aber vielleicht weniger wahrscheinlich ist eine Ableitung aus germ. **mairja*- ‘Grenze, Grenzgebiet’, vgl. ags. *mære*. Dass die deutsch-slavisches Grenz-situation zur Zeit der Namengebung bereits vorauszusetzen ist, wäre zu bezweifeln.
3. Weiterhin ist mit einer deanthroponymischen Herleitung aus einer Kurzform *Meri* zu rechnen, die von einem zweigliedrigen Personennamen wie *Merbold* abgeleitet wurde, weiterhin auch mit einem Kurznamen *Marso*.
4. Schließlich ist, obwohl ‘Mit dem Stammesnamen [...] hier kaum zu rechnen’ (EICHLER / WALTHER 1984: 219) sei, auch an die Übertragung eines Bewohner-namens *Marsi* aus dem Rheinmündungsgebiet zu denken.

² Für die Zugänglichmachung der Manuskripte dieser beiden Beiträge im Juli 2015 danke ich dem Verfasser herzlich.

5. Außerdem könnte dem Namen im Bestimmungswort auch ein Flussname zugrunde liegen, der aus dem Indogermanischen stammen würde, wobei idg. **mor*- ‘stehendes Wasser’ angegeben wird. (Eichler 2001: 24-25)
6. In diesem Zusammenhang steht auch die neuere Überlegung, **Mersa* von germ. **mersō* (aus idg. **merh*₂- ‘zerdrücken’) herzuleiten. (Greule 2014: 347).

Bei allen Aufzählungen, die sich in der graphischen Darstellung am besten veranschaulichen lassen (Tab. 1), wird der unsichere und mehrdeutige Charakter dieses Namens betont.

	1. <i>mari</i> ‘stehendes Gewässer’	2. <i>mairja</i> - ‘Grenze’	3. Personen- name	4. <i>Marsi</i>	5. * <i>mor</i> -	6. * <i>mersō</i> < * <i>merh</i> ₂ -
Greule 2014: 347						1
Hartig 2012: 406	1	2	3	4		
Eichler 2001: 24f.					1	
Berger 1999: 198 ¹	1					
Eichler/ Walther 1988: 186f.	1	2	3	4		
Eichler/ Walther 1984: 218-220	1	2	3	4		

Tab. 1: Die Erklärungen für *Merseburg* in der Literatur (die Zahlen kennzeichnen die Reihenfolge der Aufzählung)

Hinsichtlich der Motivation handelt es sich fast durchweg um plausible Herleitungsmöglichkeiten, die gut zur Lagesituation der Örtlichkeit zu passen scheinen. Damit dürfte die Wahrscheinlichkeit der vielleicht schillerndsten Variante einer Namenherkunft aus dem Rheinmündungsgebiet erheblich abfallen, auch wenn sie im engen räumlichen Kontext mit anderen offensichtlichen, aber historisch schwer einzuordnenden Ethnonymen wie *Friesenfeld*, *Warnenfeld* usw. stehen würde. Ernst Eichlers Vorschlag einer indogermanischen Herleitung, die mit den vorherigen Varianten bricht, ist insofern mit Vorsicht zu betrachten, als dass er diese zum einen selbst als ‘unsicher’ bezeichnet (EICHLER 2001: 24), und zum anderen die Namenforschung in Bezug auf voreinzelsprachliche, indogermanische Etymologien von Gewässernamen gerade mitten in einem Umbruch steckt, der auch die mitteldeutsche onymische Landschaft erreicht hat (BICHLMEIER 2010; BICHLMEIER 2012a; BICHLMEIER 2012b; BICHLMEIER / OPFERMANN 2011). Der durchaus plausible Sachverhalt, dass die Bezeichnung einer Burg aus dem Namen eines angrenzenden kleineren Gewässers gebildet werden konnte, ist davon allerdings unberührt. Der Namenbestandteil *Mers-* entzieht sich also einer eindeutigen und glasklaren Erklärung. Diesem an sich unbefriedigenden Befund ist aber immerhin abzugewinnen, dass sich der Name nicht wie viele andere in der Umgebung reibungslos in das germanisch / deutsche oder slavische toponymische System einfügt, sondern sperrig bleibt.

4. „Sperrig“ trifft die Sachlage wohl in der Tat am besten. Gleichwohl soll im Weiteren versucht werden, der wahrscheinlichen Etymologie des Namens etwas näher zu kommen, indem die gebotenen Etymologien noch einmal bewertet und gegeneinander abgewogen werden. Es wird sich zeigen, dass man so doch die Auswahl etwas einschränken können.

5. Zunächst seien aber noch einige Bemerkungen zu der in der Tabelle genannten Literatur und den in dieser gebotenen Etymologien vorangeschickt:

5.1. EICHLER/WALTHER (1988: 186-187) ist lediglich eine leicht verkürzte Variante der bei EICHLER/WALTHER (1984: 219-220) gebotenen Darstellung. HARTIG (2012: 406) beruht nach eigenen Angaben auf diesen beiden Texten sowie BERGER (²1999: 198), gibt diese also eigentlich nur verkürzt – und teilweise falsch, s.u. 5.4. – wieder, ohne aber die Wertungen in den ersten beiden Werken direkt zu übernehmen.

5.2. Die erste der genannten Erklärungen verbindet das Vorderglied des Ortsnamens mit dem Appellativum urgerm. **mari-*, ahd., as. *meri* ‘stehendes Gewässer, See, Lache, Meer’. WALTHER (1982: 264) beschränkt sich dabei auf die

Nennung einer Etymologie, die auf (gemein)germ. **mari-* 'stehendes Gewässer, See, Lache, Meer'³ beruhen soll. BERGER (²1999: 198) ist etwas ausführlicher:

Der Name [...] ist nicht sicher geklärt. Belege wie 1043, 988 *Meresburg*, 966 *Mersburg* weisen vielleicht auf ahd., asächs. *meri* 'stehendes Gewässer, See, Meer', die Burg könnte also in der Frühzeit nach den zahlreichen Windungen und Altwässern der Saale benannt worden sein. Doch sind auch andere Deutungen des Namens möglich.

Anders als in der o.a. Tabelle suggeriert wird, spielt Berger also zumindest noch auf weitere Etymologien an, wengleich er sie auch nicht benennt. Letztlich scheint er also der Etymologie, die mit einem Genitiv Singular von ahd., as. *meri* im Vorderglied rechnet, zu folgen. Der für die Argumentation angeführte Beleg von 1043 findet sich auch in der Aufstellung von EICHLER / WALTHER (1984: 218), einen Beleg für 988 kennen diese aber nicht. Der Beleg für 966 dürfte mit dem bei EICHLER / WALTHER (a.a.O.) angeführten Beleg zu 965, kopiael überliefert im 16. Jahrhundert, zu identifizieren sein.

5.2.1. Problematisch bleibt an dieser Darstellung, dass bei EICHLER / WALTHER (1984: 219) das mittlere -s- als „chorographischer Genetiv“⁴ erklärt und mit einer Umstellung **-res-* > *-rse-* gerechnet wird – ohne dass dies ebenda freilich irgendwie begründet würde oder irgendwelche Parallelfälle für diese Metathese angeführt würden. Bekannt sind für das Nordseegermanische und Niederdeutsche in erster Linie Metathesen, die -r- betreffen, eben der Typ nhd. *Brunnen: Born*, ahd. (*h*)*ros*, nhd. *Ross*: engl. *horse*. Beispiele für solche, die -s- betreffen, wären erst noch beizubringen. Für das Althochdeutsche sieht es mit Metathesen eher noch schlechter aus. Außerdem sollte man nach leichter Silbe wohl vielleicht auch noch einen Reflex des **-j-* im Genitiv vorahd. / voras. **merjes* erwarten dürfen.⁵

Dass solche Genitivformen in Namensvordergliedern zu diesem Lexem (allerdings schon in der Verwendung als Personenkurzname) existiert haben, zeigen mit klarem Reflex des **-j-* die Ortsnamen *Mörschbach* (Kr. Simmern im Hunsrück), 1006 *Mergesbach* und 1168 *Mergeshusen* mit *Merges-* < **merjes-*.⁶

³ Vgl. dazu EDPG: 354-355.

⁴ Im Gefolge von SZADROWSKY 1950/1951 und 1951/1952.

⁵ Vgl. GALLÉE ³1993: §§ 314-318, S. 207-209.

⁶ Vgl. KAUFMANN 1968: 252.

Am ehesten hierher ist dann wohl der Ortsname *Meersburg* (Kr. Überlingen / Bodensee), 988 *Meresburg*, 12. Jh. (zu 1071) *Mersburg*, 12. Jh. (zu 1133) *Merdesburch* (mit einem Dental unklarer Herkunft) etc. zu stellen. Auch dieser Ortsname enthielte dann im Vorderglied einen Personennamen vorahd. **Mari-* oder *Meri-* im Genitiv. Dass man darin einen „von ahd. *māri* ‘berühmt’ abgeleiteten PN-Stamm“ (RIECKE 2012: 399) sehen könne, stimmt so nicht, hier wurde der ebenda ja auch als Sekundärliteratur angegebene KAUFMANN (1968: 252) offensichtlich nicht ordentlich gelesen: Dieser trennt ahd. *māri* und den Personennamenstamm *Mari-*, *Meri-* ja gerade!

5.2.2. Es kommt in Bezug auf *Merseburg* noch ein weiteres, typologisch zu nennendes Problem hinzu: Unter den „örtlichkeitsorientierten Burgnamen“ der Namensschicht vor 1100, die WALTHER (1982: 264 = 1993: 402) anführt, findet sich kein weiterer, dessen Belege auf einen Genitiv im Vorderglied hinweisen würden. Alle anderen Namen sind normale Komposita. Solche Genitive (seien es nun starke oder schwache) sind dagegen bei den „personenbezogenen Burgnamen“ durchaus der Normalfall. Dies deckt sich mit der Erkenntnis von Ernst SCHWARZ (1950/1951: 42-43), dass im Althochdeutschen in Personennamen genitivische Erstglieder erst ab dem 8. Jahrhundert einsetzen, bei den Ortsnamen, deren Bezeugung erst ab dem 8. Jahrhundert dichter wird, bei Zusammensetzungen mit Personennamen im Erstglied diese schon meist im Genitiv stehen, während solche mit Appellativa im Erstglied noch durchweg Stammkomposition aufweisen. Daraus folgt, dass die Annahme einer Genitivform eines Appellativums im Vorderglied des Ortsnamens *Merseburg* äußerst unwahrscheinlich ist und somit auszuschließen sein dürfte.

5.3. Dasselbe Problem ergibt sich bei der zweiten Etymologie, die mit einem Fortsetzer von „germ. **mairja-* ‘Grenze, Grenzgebiet’“ rechnet (besser wohl: urgerm. **mairija-*, da die Wurzel vor dem Suffix ja lang ist; die ursprüngliche Bedeutung könnte ‘Grenzpfahl’ oder ‘Pfosten zum Festmachen eines Schiffs’⁷ o.ä. gewesen sein, die nach IEW 709 zitierte Grundbedeutung wäre dann zu revidieren). Auch hier müsste letztlich mit einem Genitiv eines Appellativums im Vorderglied und der oben aufgeführten Metathese gerechnet werden, wobei als zusätzliche Annahme hinzukommt, dass der Genitiv dieses langsilbigen *ja*-Stammes nicht mehr die für das Altsächsische typische Endung *-ies*,

⁷ Vgl. dazu auch EDPG: 348.

-*as* aufwies, sondern schon durchweg jüngeres -*es*, das etwa im Althochdeutschen von Anfang an herrscht.⁸

In wieweit in dieser Region mit dem Altsächsischen überhaupt zu rechnen ist, ist noch nicht endgültig geklärt. Die etwa im Hersfelder Zehntverzeichnis (Mitte 9. Jahrhundert) verzeichneten Namen im Umkreis von Merseburg und seinem westlichen Vorland weisen größtenteils althochdeutschen und nur selten altsächsischen Lautstand auf,⁹ was freilich auch darauf zurückgehen kann, dass im 10. / 11. Jahrhundert sehr oft Schreiber mit mittel- bzw. oberdeutschem Hintergrund in diesem Raum tätig waren, also oft vielleicht einfach nur Verhochdeuschungen eigentlich niederdeutscher Namenformen vorliegen könn(t)en.

Dieser Vorschlag weist zudem eine weitere Schwierigkeit auf: Ausgehend von urgerm. **mairija-* wäre im Altsächsischen wie im Althochdeutschen eine Form Nom. **mēri*, Gen. **mēr(i)es* zu erwarten gewesen. Für die Existenz eines alten *-ē- im Ortsnamen fehlt allerdings in den Belegen und der modernen Mundartform jedes Indiz.

5.4. Und mit einem ähnlichen Manko, dass es nämlich keinen Hinweis auf altes urgerm. **ē*¹ > westgerm. **ā* gibt, hat auch Vorschlag 3 in der Tabelle zu kämpfen, der mit der Rückführung auf einen germanischen Personennamen rechnet und zwar bevorzugt mit einem

ursprünglich zweigliedrigen PN zu germ. *māri*, asä. *mēri* (+ X) 'herrlich, berühmt' [...], dessen Zweitglied bei Überlieferungsbeginn bereits bis auf das -s des Genitivs reduziert gewesen sein müsste. (EICHLER/WALTHER 1984: 219)¹⁰

Zudem hat sich in diesem etymologischen Versuch auch noch ein Fehler eingeschlichen: Für das Altsächsische wäre hier in jedem Fall noch mit der Form *māri* 'glänzend, strahlend, angesehen, berühmt, bekannt' zu rechnen: In den literarischen Denkmälern finden sich bei 119 Belegen (davon etwa drei Dutzend bei TIEFENBACH [2010: 260-261] angeführt) für dieses Adjektiv drei Belege sowie bei etwa zwanzig Belegen für das denominale Verbum as. *mārian*

⁸ Vgl. GALLÉE³1993: § 301, S. 200-201; BRAUNE/REIFFENSTEIN¹⁵2004: § 198.

⁹ Vgl. dazu SCHRÖDER 1897: 8; ZSCHIESCHANG in Vorbereitung *passim*.

¹⁰ Die erste Zeile wurde bei HARTWIG 2012 entstellt zitiert als „germ. *mari*, asä. *meri* 'herrlich, berühmt'“. Sie lässt mithin die Längenbezeichnung auf den Vokalen weg, wodurch freilich die Zusammenstellung auch mit Personennamen deren Vorderglied eher kurzvokalisches **mer-* enthalten dürfte, einfacher würde. Klar wird bei ihr weiterhin nicht, ob sie nun mit einem Genitiv im Vorderglied rechnet oder mit einem Kurznamen auf *-s-.

‘rühmen, preisen, bekannt machen’ etc. ein Beleg für eine Schreibung mit <e>. Wahrscheinlich wäre somit auch in dem Personennamen, der hier als Vorderglied des Ortsnamens *Merseburg* erwogen wird, noch mit einer Schreibung mit <a> zu rechnen. Die Struktur dieses Personennamens bleibt ohnehin unklar, gerechnet wird offensichtlich mit einem Kurznamen ausgehend von dem bevorzugt als Personennamenhinterglied verwendeten Adjektiv *urgerm. *mēri(īa)-*.¹¹

Die theoretische Möglichkeit, dass im Vorderglied ein Personen(gruppen)name enthalten ist, bleibt davon zunächst unbenommen. Das Vorliegen eines starken Genitivs eines Personen(kurz)namen ist freilich aufgrund der dann wieder in der Fuge zu fordernden Metathese **-res- > *-rse-* (s.o. 5.2.) unwahrscheinlich.

Ein schwacher Genitiv, wie er bei Kurznamen ohnehin eher zu erwarten wäre (z.B. auf ahd. *-in, -en*), kann nicht vorgelegen haben: Formen mit einem Nasal in der Fuge sind in den Originalbelegen bis 1000 nicht bezeugt. Trotzdem wurde auch für diesen Ortsnamen schon zurückhaltend mit einem (west)germanischen Personennamen **Meriso* gerechnet,¹² wobei dieser dann allerdings von sehr zweifelhafter Natur wäre, da er – wie das bekanntlich immer wieder bei Einträgen im ‘Förstemann’ der Fall ist – einzig aus dem Ortsnamen erschlossen wäre. Nach KAUFMANN (1968: 252) handele es sich um eine Bildung „*Märi-so (mit westfränk. s-Suffix)“, die letztlich eben zu *urgerm. *mari-* ‘stehendes Gewässer’ zu stellen sei. Völlig unverständlich bleibt in diesem Zusammenhang ebenda der Verweis auf den

ON *Merseburg*, dessen Namensformen ein wiederholtes Nebeneinander von *Mersen-burg* und *Mers-burg* (Fö.ON. II,234f.) zeigen, so daß Herleitung vom Volksnamen der Marsen (so Hoops III,20) unwahrscheinlich ist.¹³

Sieht man sich nun die zitierten Belege bei FÖRSTEMANN (1913/1916, 2: Sp. 234-235) an, zeigt sich, dass es das von Kaufmann angeführte „Nebeneinander“ so ausgeprägt nicht gibt: unter 40 Einträgen zu ca. 60 Belegstellen finden sich je einmal *Mersinburg*, *Mersenburg* (beide im selben Text, „Lamberti ann.“ [die Abkürzung wird in keinem der drei Bände Förstemanns aufgelöst, es handelt sich um die Annalen des Lampert von Hersfeld aus dem 11. Jahrhundert]¹⁴)

¹¹ Vgl. EDPG: 366.

¹² Vgl. KAUFMANN 1968: 252.

¹³ Diese Herleitung wird etwa bei BACH (1953: 354) noch fragend auch unter Verweis auf Hoops erwogen.

¹⁴ Für diesen Hinweis danke ich Herrn Prof. Karlheinz Hengst, Chemnitz (Mail vom

und einmal die latinisiert-gräzisierte Form *Marsinopolis* (Vita des Bischofs Wernher von Merseburg). Keiner dieser Belege wird freilich bei EICHLER / WALTHER (1983: 218) angeführt. Angesichts der eher späten und seltenen Belege erscheint das Postulat eines *n*-stämmigen Personennamen im Vorderglied schon etwas weit hergeholt.

5.5. Vorschlag 4) ist ebenfalls problematisch und entzieht sich letztlich der Beurteilung: Namenübertragungen haben sicher immer stattgefunden, ohne stichhaltige Quellenbelege muss man sie aber (zumindest im vorliegenden Fall) eher als Möglichkeit von allenfalls nachrangiger Wahrscheinlichkeit beurteilen, solange gangbare alternative Vorschläge existieren. Dies gilt auch für diesen Fall, in dem letztlich mit einer Namenübertragung des Namens des Stammes der Marsii vom Niederrhein bzw. aus dem Gebiet der oberen Ruhr gerechnet werden müsste (EICHLER / WALTHER 1984: 219-220), auch wenn das Friesenfeld nördlich der Unstrut tatsächlich zugewanderten bzw. umgesiedelten Friesen seinen Namen verdanken sollte, was aber sachlich eher unwahrscheinlich ist.¹⁵

5.6. EICHLER (2001: 24) nennt zwar, wie oben ausgeführt, „idg. **mor-* ‘stehendes Gewässer’“ als Grundlage, rechnet aber weiter „mit einem *s*-Suffix, das in der idg. Gewässernamenbildung sehr gut bekannt ist“. Aus der Kombination der beiden Elemente entstand dann „z.B. **Marisa*, das sich schließlich im Bestimmungswort *Mers-* des ON *Merseburg* wiederfand.“ Aus diesem Zitat wird zweierlei deutlich: Erstens rechnet Eichler offenbar – auch wenn er es nicht explizit sagt – entweder mit einem germanischen oder zumindest germanisierten (dann ursprünglich ‘alteuropäischen’?) Gewässernamen (sonst ist der Wandel uridg. **-o-* > **-a-* nicht recht verständlich); zweitens wird der Unterschied zu Vorschlag 1) fließend bzw. schwindet sogar. Eichler bietet hier also letztlich die bei UDOLPH (1994: 345) gebotene Etymologie (s. gleich), ohne auf jenen zu verweisen.

5.7. UDOLPH (1994: 345; in der Tabelle nicht genannt) notiert nur knapp, dass der Name „am ehesten auf **Marisa* zurückgeführt werden kann und damit zu den *-s*-Bildungen zu zählen wäre“. Gemeint ist hier wohl gemeingerm. **Marisō-*. Die „*-s*-Bildungen“ werden im selben Buch (199-218) behandelt und letztlich

28.8.15).

¹⁵ Vgl. ZSCHIESCHANG in Vorbereitung.

weitgehend der germanischen Sprachschicht zugeordnet, bzw. als in indogermanischer Tradition stehend bezeichnet. So ganz wird aus den Ausführungen indes nicht klar, was gemeint ist. Eine Etymologie des Suffixes bzw. der von UDOLPH (ebd. 218) angesetzten Suffixvarianten „-isi“, „-asi“, „-isa“ (gemeint sein dürften damit urgerm. *-e/išja-, *-asja-, *-e/išō- [aber so genau lässt sich das nicht sagen]) wird nirgends geboten.

5.8. GREULE schlägt gegenüber den traditionellen Lösungen unter Verweis auf BJORVAND 2008 etwas Neues vor. Hierbei geht die gesamte Etymologie auf BJORVAND 2008 zurück, eine Arbeit, die wiederum in Reaktion auf etymologische Vorschläge von Eva Nyman, die hier nicht weiter erläutert werden sollen, zu den unten genannten skandinavischen Toponymen entstand. Neu bei Greule ist einzig die Verwendung jener Etymologie(n) auch für das Vorderglied des Ortsnamens *Merseburg*. Er schreibt:

**Mersa* dürfte dem aus dem norwegischen Seenamen *Mjøsa* (awn. *Mjørs* f.) rekonstruierten urnord. **mersu* (< gm. **mersō*-, vgl. nhd. *morsch*, ig. **merh*₂- ‘zerdrücken’) entsprechen. (GREULE 2014: 347)

Greule äußert sich freilich nicht zur Wortbildung im eigentlichen Sinne, also dazu, woher das *-s- kommt und was seine Funktion und Bedeutung sein könnte.

5.8.1. BJORVAND ist dagegen wesentlich ausführlicher und damit in der Darstellung auch genauer, gleichzeitig kommen dort Probleme zum Vorschein, die Greule gar nicht erst erwähnt. Bjorvand kommt zu folgenden Ergebnissen (BJORVAND 2008: 64-65): Es gibt

- 1) einen norwegischen Flussnamen *Mors* f. < urnordgerm. **morsu* < urgerm. **múrsō*-;
- 2) den Namen des größten Sees in Norwegen *Mjøsa* < awnord. *Mjørs* f. < urnordgerm. **mersu* < urgerm. **mérsō*-;
- 3) eine dänische Insel mit Namen *Mors*, die dieselbe Etymologie wie 2) hat;
- 4) einen norwegischen Seenamen *Mjær* < awn. **Mjarr* < urnord. **merra*- < urgerm. **merzá*- < frühurgerm. **mersá*- (mit Verners Gesetz).

Auch schwed. dial. *mjör* ‘Steinhaufen’ wird auf eine vergleichbare Bildung zurückgehen.

Diese vier Namen sind nach Bjorvand nach dem felsigen, kiesreichen Aussehen des jeweiligen Flussbetts, Ufers oder ihrer Oberfläche benannt. Zugrunde liege eine ablautende Wurzel urgerm. **mers-/murs-*, die wiederum eine *s*-Erweiterung der Wurzel urgerm. **mer-/mar-* 'zermahlen, zerdrücken' sei, wie sie in awnord. *merja* 'dasselbe' vorliege. Es handele sich keinesfalls um ein *s*-haltiges Suffix (BJORVAND 2008: 63, 65).

Letztlich steht diese Erklärung teilweise schon bei DE VRIES (1962: 390), der aber bei Bjorvand nicht zitiert wird. Nach diesem ist der o.g. Seename auf die vorgenannte Wurzel (er schreibt freilich in veralteter Weise auch für die urindogermanische Vorform der Wurzel noch „**mer-*“ [siehe dazu gleich]) zurückzuführen. Eine Erklärung der morphologischen Struktur erfolgt nicht, mutmaßlich dürfte er noch mit einer Suffigierung mit einem *s*-haltigen Suffix gerechnet haben. Die Benennung sei aufgrund des Geröllstreifens entlang des Ufers des Sees erfolgt.

Darüberhinaus kann auch nhd. *morsch* (ab dem 16. Jahrhundert), älter frühnhd. (15. Jahrhundert) *mursch*, dazu auch mhd. (zer)mürsen 'in einem Mörser zerstoßen', ähnlich wie der Flussname norw. *Mors*, auf urgerm. **mursa-* zurückgeführt werden. Das deutsche Adjektiv zeigt wie die Mundartform des Ortsnamens *Merseburg* den Übergang mhd. */-rs-/* > nhd. */-rš-/*. Wenn diese Zusammenstellung sich als richtig herausstellen sollte, kann die bei KLUGE / SEEBOLD (2011: 635-636) gemachte Angabe, dass das Wort ohne weitere Anschlüsse sei, korrigiert werden.

5.8.2. Es bleiben freilich diverse Probleme: Bjorvand rechnet mit einer offenbar erst germanischen Erweiterung einer Wurzel urgerm. **mer-* 'zerdrücken'. Dafür, dass diese erfolgt ist, ist letztlich das einzige Argument, dass awnord. *merja* 'zerdrücken' und (früh)nhd. *mursch*, *morsch* neben bis auf das **-s-* gleicher Wurzelstruktur auch eine über einige Zwischenstufen vielleicht verbindbare Semantik aufweisen. Denn dass die Toponyme das bedeuten, was sie nach Ansicht Bjorvands bedeuten, kann schwerlich als Argument gebraucht werden; eine solche Argumentation wäre zirkulär.

5.8.3. Bereits die Annahme einer Wurzelerweiterung ist problematisch. Zum einen ist dies grundsätzlich ein überholtes Konzept und wenn man es denn schon anwendet, passiert dies gewöhnlich bei Wurzeln bzw. Wurzelvarianten, die praktisch dasselbe bedeuten. Dies ist hier nur bedingt der Fall.

Es bleibt in diesem Komplex weiterhin die Möglichkeit gegeben, mit einer innergermanischen Suffigierung zu rechnen. Die ggf. vorliegenden Ablaut-

varianten können auch sekundär innergermanisch entstanden sein. Diese Möglichkeit erscheint auch angesichts der oben aufgeführten Betonungsvarianten wahrscheinlicher: Da bei Zugehörigkeit des Seenamens norw. *Mjær* noch von der Wirkung des Vernerschen Gesetzes ausgegangen werden muss, müsste die Wurzelerweiterung im 'Frühstgermanischen', wenn nicht schon vorgermanisch erfolgt sein. Dafür wären freilich Parallelfälle erst noch beizubringen.

Die genannte 'unerweiterte' Wurzel ist nun zudem als uridg. **merh₂*- 'zermalmen' zu rekonstruieren. Mit der Bjorvandschen Idee der Wurzelerweiterung ist diese Gestalt der Wurzel nur indirekt zu verbinden, nämlich bei Annahme einer frühurindogermanischen Wurzel **mer-* 'zerdrücken, zermalmen', die wahlweise zu uridg. **mer-h₂*- oder uridg. **mer-s-* erweitert worden wäre. Solche Fälle scheint es nun in der Tat zu geben, wenngleich bei Weitem noch nicht geklärt ist, was nun diese Wurzelerweiterungen einmal bedeuteten – ganz ohne Bedeutung können sie nicht gewesen sein. Für die *s*-losen Formen des Germanischen bedeutet dies nun, dass sie entweder die 'unerweiterte' Proto-Wurzel oder die in den anderen indogermanischen Sprachzweigen auftretende Wurzel uridg. **merh₂*- fortsetzen. Im Germanischen ist hier kein Unterschied mehr auszumachen. Es wird jedenfalls eine *s*-haltige und eine *s*-lose Wurzel fortgesetzt.

Die Morphologie einer Bildung urnordgerm. **mersu* < urgerm. **mer(ə)-sō*¹⁶ < uridg. **mérh₂-seh₂* - *f.* zu uridg. **mérh₂-so* - *m./n.* ist nicht ungewöhnlich, meist wird es sich um Thematisierungen alter *s*-Stämme und sekundär von solchen Bildungen mit übertragenem Suffix abgeleitete Bildungen handeln. Die bei KRAHE/MEID (1969, 3: 134-138) aufgeführten Wortformen machen eher den Eindruck einer archaischen Schicht innerhalb des Germanischen.

Grundsprachliche *s*-Stämme sind zunächst einmal größtenteils Substantive, davon gebildete Thematisierungen meist Adjektive. In prototypischen Fällen erfolgt die thematische Ableitung von einem nominalen *s*-Stamm mittels eines betonten, Zugehörigkeit, teils auch Possessivität ausdrückenden uridg. **-ó-* von der im Suffix schwundstufigen Form des Substantivs. Die Substantivierung eines solchen Adjektivs erfolgt (freilich nur in der besten aller indogermanischen Welten) mittels Akzentverlagerung, so dass man neben einem *s*-Stamm Nom. **Kék-os-ø*, Gen. **Kék-es-es* dann ein Zugehörigkeitsadjektiv

¹⁶ Das Keltische ist zwar die einzige nordwestindogermanische Sprache, in der inlautender zwischenkonsonantischer Laryngal zu **-a-* vokalisiert wird, für das Urgermanische ist im Inlaut aber zunächst auch noch uridg. **-H-* > **-ə-* in dieser Position anzusetzen, dieses schwindet aber später immer (vgl. RINGE 2006: 79-80, 137-139).

**KeK-s-ó-* ‘mit *KeK-os* versehen, *KeK-os* habend’ hätte, zu dem das Substantiv **Kék-s-o-* ‘der durch den Besitz von *Kék-os* Charakterisierte’ gebildet werden konnte.

Insofern könnten auch die obengenannten Akzentvarianten *Mjær* < awn. **Mjarr* < urnord. **merra-* < urgerm. **merzá-* < frühgerm. **mersá-* neben *Mjōsa* < awnord. *Mjōrs* f. < urnordgerm. **mersu* < urgerm. **mérsō-* genau eine solche ursprüngliche Varianz fortsetzen:

- a) Uridg. *s*-Stamm **mérh₂-e/os-* ‘das Zerdrücken, das Zerdrückte’ → **merh₂-s-ó-* ‘durch Zerdrücktes gekennzeichnet, mit Zerdrücktem versehen’ (> ‘kiesreich, schotterig’) > frühgerm. **mer(ə)śá-* > urgerm. **merzá-*;
- b) daneben mit Substantivierungskakzent **merh₂-s-ó-* ‘durch Zerdrücktes gekennzeichnet, mit Zerdrücktem versehen’ → **mérh₂-s-o-* > frühgerm. **mér(ə)sa-* > urgerm. **mérsa-* ‘durch Zerdrücktes / Kies / Schotter gekennzeichnete/r/s Ort / Ufer / Flussbett’.

Ist eine solche Bildung erst einmal entstanden, können den germanischen Regeln folgend durchaus neue Ablautstufen entstehen, hier eben urgerm. **múrsa-*.¹⁷

¹⁷ Und wenn diese Schwundstufe gebildet werden konnte, konnte sicher auch eine *o*-stufige Form (uridg. virtuell **mórh₂-so-* >) urgerm. **marsa-* gebildet werden, die Grundlage des dann germanischen Stammesnamens in lateinischer Form *Marsi* gewesen sein könnte und wohl am ehesten ‘die Zerdrücker, Zermalmer’ o.ä. bedeutet hätte. Man muss freilich entweder Substantivierungskakzent oder Verallgemeinerung der Wurzelgestalt urgerm. **mVrs-* annehmen. – Gleichzeitig gibt es aber, worauf mich Andreas HÖFLER, Wien, dankenswerter Weise hingewiesen hat (vgl. HÖFLER im Druck), eine (zumindest lautlich) mit der schwundstufigen Form urgerm. **múrsa-* übereinstimmende Form im Italienischen. In verschiedenen romanischen Sprachen wird nicht bezugtes lat. **marra* ‘Geröll, Felsen’ o.ä. fortgesetzt (z.B. italien. *marra* ‘Karst; Breithacke’, das (falls es nicht, wie traditionell angenommen, ein Lehnwort aus dem Semitischen ist) auf eine schwundstufige Form vorlat. **mṛsā-* zurückgeführt werden kann: „We would have to assume an unattested *s*-stem **mérh₂-(o)s* ‘crushing’ as the basis for **mṛh₂-s-ó-* ‘having crushing’ → **mṛh₂-s-eh₂* ‘the crusher’ > **marasā* > **marsā* > Lat. *marra* ‘mattock, hoe’. This might be relatively theoretical, but since the *marra* is explicitly used for crushing clods of earth (as, e.g., in Colum.10.89), our account might not be too far-off.“ Die Beziehung zwischen der lateinischen Bedeutung ‘Hacke’ und der erweiterten Bedeutung im Italienischen ‘Hacke’ und ‘Karst’ (< ‘Zerhacktes’?) muss freilich noch geklärt werden, liegt aber nicht allzu weit entfernt: Ausgehend von „**mṛh₂-s-ó-* ‘having crushing’“ könnte aber wohl auch eine Entwicklung zu ‘durch Zerschlagen charakterisiert’ > ‘Steinbrocken’ stattgefunden haben (vgl. die mutmaßliche Entwicklung im Germanischen).

5.8.4. Dass diese Regeln für den Akzentsitz ebenso früh wie regelmäßig durchbrochen werden, zeigt aber eben das Adjektiv (früh)nhd. *mursch*, *morsch*: Im Akzentsitz entspricht es der gerade angeführten Substantivform, zeigt aber eine Schwundstufe in der Wurzel, die im Urindogermanischen nur unter Sonderbedingungen betont gewesen sein konnte und innerhalb des Germanischen auch nicht ohne Weiteres zu begründen ist.

Eine Folge des Umstands, dass das Germanische diese Erscheinung der scheinbar regellosen Verwendung suffix- und wurzelbetonter Bildungen als Adjektive und Substantive häufiger zeigt, sind die zahlreichen auch bei thematischen Bildungen umfänglich belegten Fortsetzer von parallelen Wörtern mit und ohne Wirkung des Vernerschen Gesetzes.¹⁸

5.8.5. Geht man freilich von der oben aufgeführten Wurzelerweiterung aus, wird das Ganze besonders hinsichtlich der Semantik etwas komplizierter. Anzunehmen ist: 'zerdrücken' > 'zerdrückbar' > 'zerdrückt' > 'bröckelig' > 'morsch'. Diese Zwischenstufen zu akzeptieren, wird sicher nicht jedem leicht fallen. Nimmt man die oben aufgeführten Hydro- und Toponyme mit hinein, muss man weiter noch eine Entwicklung 'bröckelig' > 'steinig, mit Kies/Steinen versehen' > 'steinige/s, kiesreiche/s Flussbett/Oberfläche habend' annehmen. Ausgehend von der letzten Bedeutung müsste dann die Substantivierung und Onymisierung bzw. auch die Substantivierung zugleich mit der Onymisierung passiert sein. Es fragt sich da schon, ob da nicht die Möglichkeiten semantischen Wandels etwas überstrapaziert werden. Die davor dargestellte Entwicklungskette unter Annahme des Antritts von Suffixen erscheint da plausibler.

5.8.6. Nächstverwandt wären dann vielleicht niederländische Ortsnamen auf *Maars-* < *Mers(e)-*, vgl. *Maarsbergen*, 1134 *Merseberch*, 1189 *Mersberge*.¹⁹ Aber letztlich ist auch für die Erstglieder andl. *Mers-*, *Merse-* eine Herkunft aus westgerm. **marisō-* nicht auszuschließen.

Weiter zugehörig könnten einige niederländische Ortsnamen sein, die freilich noch eine zusätzliche Erweiterung des Grundworts aufweisen würden, wie etwa *Maarsen*, 918-948 (Kopie 11. Jahrhundert) *Marsna*, 1127 *de Marsnen*. Diese Namen sind aber lautlich problematisch, da sie keinen Umlaut zeigen (also mittleres *-i- fehlte) bzw. morphologisch anders gebildet gewesen sein müssen (westgerm. **mars-an-ō-*?).

¹⁸ Vgl. dazu ausführlich SCHAFFNER 2001 passim.

¹⁹ Vgl. KÜNZEL/BLOK/VERHOEFF 1988: 235.

5.8.7. Sollte die Benennung tatsächlich nach einem Geröll- oder Kiesstreifen o.ä. erfolgt sein, bliebe zu erkunden, wo dieser zu finden sein könnte. Typisch für die Umgebung von Merseburg sind solche Erscheinungen nun nicht. Man denkt bei so etwas eher an Endmoränen im Voralpenland oder an die kiesreichen Ufer der Isar im Raum München oder die anderer im Gebirge entspringender Flüsse. Allerdings ist es wohl so, dass die heutige Landschaft mit den Lehmlagerungen entlang des Flusslaufs eher rezenteren Datums und wohl erst im Verlauf des letzten Jahrtausends entstanden ist: Durch die Rodungen, insbesondere während des Hochmittelalters, lag der Mutterboden ungeschützt da, wurde in großem Umfang weggeschwemmt und lagerte sich sukzessive als Auelehm entlang der Gewässerläufe an, wo er mit der Zeit auch an der Saale eine Mächtigkeit von mehreren Metern erreichen konnte (vgl. WEIGELT 1979: 15-19).²⁰ Vor weit über einem Jahrtausend, also zur Zeit der Benennung des Gewässers, dessen Name vielleicht in *Merseburg* bewahrt ist, sah das Gebiet mithin wohl noch deutlich anders aus, auch Stein- und Kiesablagerungen hat es durchaus gegeben, was eine Benennung nach diesen nicht mehr abwegig erscheinen lässt.

Der sprach(wissenschaft)liche Befund entspricht insofern den naturräumlichen Gegebenheiten, als dass sich zwischen die Schwarzerde-, Löß- und Geschiebelehmflächen westlich der Saale einerseits und den Flusslauf selbst andererseits eine ältere Flussterrasse schiebt, die in einem schmalen Streifen von meist weniger als 1 km Breite etwa von Schkopau im Norden bis zur Geiselmündung im Süden verläuft. Sie besteht aus interglazialen Saaleschotter und glazialen Basaltschotter und trennt den Burgberg von den westlichen Hochflächen ab.²¹ Während sich also unter den Auelehmlagerungen am westlichen Saaleufer nördlich von Altenburg, einem Stadtteil von Merseburg, ein ca. 3 km langer Streifen mit Saaleschotter und Sanden, der in einem Areal mit Knollensteinen ausläuft befindet, finden sich derartige Schichten östlich der Saale nicht. Eine eingehende geologische und bodenkundliche Analyse können diese Beobachtungen freilich nicht ersetzen.

Es ist somit aber gut möglich, dass hier zur Zeit der Namengebung dasselbe Benennungsmotiv wie bei den skandinavischen See- und Inselnamen vorlag,

²⁰ Freundlicher Hinweis von Dr. Christian Zscheschang. Zu vergleichbaren Erscheinungen an der Elbe vgl. ZSCHIESCHANG 2004: 24-27.

²¹ Vgl. dazu GK 4637 und im GK 4638 sowie im Erläuterungsheft zu GK 4637 S. 22-27 und 30. Freundlicher Hinweis von Dr. Christian Zscheschang, dem ich auch herzlich für die Besorgung der entsprechenden Karten, die Diskussion darüber und entsprechende ergänzende Mitteilungen danke!

nämlich eine steinige bzw. mit Schotter und Steinen übersäte Zone am Rand eines Gewässers, hier eben der Saale. Es handelte sich dann bei dem dem Kompositionsvorderglied *Merse-* zugrundeliegenden urgerm./westgerm. **mersō-* entweder um einen Flussabschnittsnamen der Saale nördlich von Altenburg/Merseburg der Bedeutung ‘steiniges Ufer habend’ o.ä. oder aber um einen Flurnamen der Bedeutung ‘steiniges Ufer’ o.ä.

5.8.8. Egal wie man nun von den skandinavischen Hydro- und Toponymen vorausgesetztes urgerm. **mersa/ō-* erklärt (sei es als auf einer frühen Wurzel-erweiterung beruhend oder aber durch Suffigierung gebildet), die semantische Verknüpfung mit den Appellativa (früh)nhd. *mursch*, *morsch* und mhd. (zer) *mürsen* ‘in einem Mörser zerstoßen’ bleibt auch bei der angenommenen Bedeutung ‘Schotter, Kies’ oder ‘mit Schotter / Kies versehen’ holprig. Akzeptiert man sie trotzdem, ergibt sich eine sinnvolle Erklärung für das im Ortsnamen *Merseburg* vielleicht verbaute Hydro- oder Toponym, wenn unter dem Auelehm der Saale oder ihr zufließender Gewässer in der Umgebung Merseburgs entsprechende geologische Formationen nachgewiesen werden können.

5.9. Demgegenüber erscheint nun die oben aufgeführte Lösung Udolphs und Eichlers, dass das Vorderglied des Ortsnamens *Merseburg* einen germanischen Gewässernamen „*Marisa*“, genauer frühgerm. **Maresō* oder **Marisō* > urgerm. **Marisō* > westgerm. **Marisa* enthält, zunächst doch als durchaus ebenbürtig. Sie ordnet den Namenbestandteil in die recht große Gruppe der mit einem Suffix **-e/isā-* (oder seinen Fortsetzern) auf welcher Sprachstufe nun immer gebildeten Gewässernamen ein. Das mittlere **-i-* bewirkte den Umlaut **-a- > -e-* in der Wurzelsilbe und schwand dann vor Einsetzen der Überlieferung des Namens. Unklar bleibt freilich, nach welchem Gewässer die Benennung erfolgte, da kein entsprechender Name für ein Gewässer in der Umgebung von Merseburg überliefert ist (aber das gilt ja auch für die Herleitung aus urgerm. **mersalō-*). Verwandte dieser Bildung lägen dann am ehesten in einigen niederländischen Ortsnamen mit dem Erstglied *Maars-* vor.

Angenommen werden muss in diesem Falle zudem eine recht frühe Synkope des mittleren **-i-* nach kurzer Wurzelsilbe. Im Althochdeutschen sind wohl erste Fälle ab etwa 1000 bei Notker von St. Gallen bezeugt,²² im Altsächsischen scheint solches ebenfalls erst spät und unter besonderen Bedingungen

²² Vgl. BRAUNE/REIFFENSTEIN ¹⁵2004: § 66, S. 69.

passiert zu sein.²³ Das mit dem 13. Jahrhundert in schriftlichen Dokumenten einsetzende Mittelniederdeutsche zeigt die Erscheinung allmählich häufiger.²⁴ Aber diese Annahme einer so frühen, d.h. in diesem Falle einer im 10. Jahrhundert vollständig und konsequent vollzogenen Synkope ist auffällig und findet nicht leicht ihre Parallelen. Andere Gewässernamen dieser Struktur gemeingerm. bzw. vorahd./voras. *KVK-*isō-* (so etwa *Ems*, *Enns*, *Ybbs*)²⁵ zeigen Synkope des kurzen Mittelvokals auch erst ab dem 12. Jahrhundert.

Eine Form vorgerm. / frührgerm. **Mor-é/ís-ā-* ist zudem morphophonologisch problematisch: Es müsste am ehesten mit einer Thematisierung einer *s*-stämmigen Form mit Suffixakzent oder einer Thematisierung einer schwachen, suffixbetonten Komparativform gerechnet werden. Sie müsste notwendig angesetzt werden, da sonst das **s-* dem Vernerschen Gesetz und dann dem Rhotazismus **-s-* > **-z-* > *-r-* unterlegen wäre. Zudem müsste man annehmen, dass zu einer Wurzel uridg. **mer-/mor-* 'stehendes Gewässer' o.ä. ein sonst zu dieser Wurzel nicht belegter proterodynamischer *s*-Stamm hätte gebildet worden sein müssen.

Sollte diese Erklärung zutreffen, handelt es sich wohl am ehesten um einen erst germanisch gebildeten Gewässernamen, der schon die verallgemeinerte Suffixvariante mit urgerm. **-s-* zeigt.²⁶ Nicht zu entscheiden ist vorerst, ob dann einer Bildung urgerm. **mar-isō-* (gebildet mit verallgemeinertem 'Gewässer'-Suffix von der Wurzel) oder urgerm. **mari-sō-* (gebildet mit dem Suffix **-sō-* vom Stamm des Substantivs urgerm. **mari-*, die ggf. in Analogie eben zu diesen Bildungen auf **-isa/ō-*) der Vorzug zu geben ist.

6. Aufgrund der voranstehenden Erläuterungen darf man nun in Hinblick auf das Erstglied *Merse-* des Ortsnamens *Merseburg* Folgendes schließen:

²³ Vgl. GALLÉE ³1993: §§ 146-147, S. 116-117.

²⁴ Vgl. LASCH 1914: 121ff., bes. § 117, III.

²⁵ Vgl. GREULE 2014: 111, 126-127, 607.

²⁶ Der Erhalt dieses urgerm. **-s-* bleibt hier weiterhin auffällig und kann noch nicht als völlig geklärt gelten, da es im Urindogermanischen weder irgendwelche Typen von *s*-Stämmen noch Komparative gab, in denen der Akzent durchweg auf dem Suffix und damit vor dem **-s-* lag, so dass dieses auch nach Wirken des Vernerschen Gesetzes erhalten geblieben wäre (vgl. zu den *s*-Stämmen STÜBER 2002 *passim*, bes. 19-30, HÖFLER 2012: 20-27 sowie als Gegenposition zur *communis opinio* HARTMANN 2012). 'Normal' ist demgegenüber die Entwicklung, die sich etwa in den Pluralformen alter *s*-Stämme zeigt: Nom. Pl. uridg. **-es-os* > urgerm. **-ez-az* > westgerm. **-iz* > ahd. *-ir* > mhd., nhd. *-er*. Es muss irgendeine Art von paradigmatischem Ausgleich gewirkt haben.

6.1. Die Vorschläge 1) und 2) in der Tabelle entfallen, da sie lautliche Schwierigkeiten bieten: Es muss eine Metathese **-res- > *-rse-* angenommen werden, für die Parallelen fehlen und die der phonologischen Wahrscheinlichkeit entbehrt, und zudem müsste von der morphologisch unwahrscheinlichen Annahme ausgegangen werden, dass ein Kompositum bzw. wohl besser: eine Zusammenrückung aus einem Genitiv eines Appellativums und dem Grundwort *Burg* angenommen werden müsste, ein Vorgang, für den Parallelen aus früher Zeit praktisch ganz fehlen.

6.2. Die Lösungen 3) und 4) aus der Tabelle bleiben möglich, sind aber kaum zu beweisen: Sowohl ein genitivischer als auch ein auf *-s-* im Stamm bzw. der Wurzel auslautender Personennamen oder ein übertragener Stammesname o.ä. können theoretisch in dem Ortsnamen stecken. Eindeutige Belege für eine derartige Übertragung fehlen in diesem Fall allerdings. Bei den als Vorderglieder vorgeschlagenen Personennamen treten zudem oft lautliche Probleme auf, sei es dass die teils anzunehmende Vokallänge in der Wurzel nicht zu erweisen ist, sei es, dass (*ad hoc*) eine Metathese **-res- > *-rse-* postuliert werden muss oder dass weitere lautliche Elemente nicht ganz passen.

6.3. Die jüngste, von Greule auf der Basis von Bjorvands Vorschlägen vorgestellte Etymologie, die eine Verbindung mit der Etymologie von Gewässernamen in Skandinavien herstellt, ist lautlich möglich, muss aber aufgrund einiger Einschränkungen als nicht ganz unproblematisch eingestuft werden: Erforderlich ist die Annahme unter Umständen recht komplexer semantischer Veränderungen. Zudem muss es früh im Westgermanischen geschwunden sein (wenngleich Verwandte wohl vorhanden sind) und hätte sich nur in dem vorliegenden, dann wohl am ehesten auf einem Gewässer(abschnitts)- oder Flurnamen beruhenden Bestandteil des Ortsnamens *Merseburg* erhalten. Mit urgerm./westgerm. **mersō-* '(mit) Kies/Schotter (versehen)' o.ä. hätten wir dann ein nur in diesem Toponym noch greifbares archaisches Lexem vor uns. Immerhin können – die Richtigkeit der Etymologie vorausgesetzt – die zumindest für die skandinavischen Gewässernamen als sicher namengebend zu betrachtenden Schotter- oder Kiesstreifen bzw. -ablagerungen in der Umgebung Merseburgs, besonders nördlich des Stadtteils Altenburg am linken Saaleufer, sicher nachgewiesen werden.

6.4. Weniger wahrscheinlich ist es, dass das Vorderglied des Ortsnamens *Merseburg* einen germanischen Gewässernamen frühurgerm. **Maresō-/ *Marisō-* >

urgerm. **Marisō-* > westgerm. **Marisa* enthält. Auch dieser Gewässername kann hinsichtlich seiner morphologischen Struktur nicht als bis ins Letzte geklärt gelten. Er lässt sich zwar immerhin in eine recht ansehnliche Gruppe von (vor)germanischen Gewässernamen mit demselben Suffix einreihen, problematisch bleibt freilich die dann notwendig anzunehmende sehr frühe Synkope des mittleren *-i-.

6.5. Vergleicht man die beiden letztgenannten Lösungen, die beide Zusatzannahmen erfordern, wird wohl nach der im Vorhergehenden durchgeführten Analyse in jedem Falle der Erklärung der Vorzug zu geben sein, die mit einer Benennung nach dem ursprünglichen Aussehen des Ufers rechnet: Sie ist lautlich unproblematisch und zeigt von semantischer Seite her keine Schwierigkeiten, die sich gar nicht überbrücken ließen. Lediglich was die Entstehung des zugrundeliegenden westgermanischen bzw. urgermanischen Worts (also die Frage, ob das *-s- wurzelhaft oder suffixalen Ursprungs ist) und die genaue semantische Entwicklung angeht, ist nicht alles bis ins Letzte zu klären.

Auch dass zwei verschiedene Etyma vorliegen, einerseits urgerm. **mer(ə)sō-* (nach den obigen Erwägungen am ehesten durch Antritt eines s-haltigen Suffix[konglomerat]es gebildet) im Falle der nordgermanischen Gewässernamen und Appellativa, andererseits der Gewässername urgerm. **Marisō-* (der letztlich germanischen oder vorgermanischen Ursprungs sein kann) in den Orts- bzw. Gewässernamen in den Niederlanden und in Sachsen-Anhalt, ist aufgrund der zu fordernden frühen Synkope in den westgermanischen Fortsetzern nun auszuschließen.

6.6. Der Befund deutet somit vorerst in Richtung der 'Schotter-Lösung'. Aber ob dies die endgültige Lösung des Problems ist, muss vorerst offen bleiben. Weitere Forschungen sind nötig und Lösungen können vielleicht auch noch auf einem ganz anderen Weg gefunden werden, wie der Beitrag von Karlheinz Hengst in diesem Band zeigt.

Literaturverzeichnis:

- BACH, Adolf (1953): Deutsche Namenkunde, Bd. 2: Die deutschen Ortsnamen, 1. Teil: Einleitung. Zur Laut- und Formenlehre, zur Satzfügung, Wortbildung und -bedeutung der deutschen Ortsnamen, Heidelberg.
- BERGER, Dieter (²1999): Geographische Namen in Deutschland. Herkunft und Bedeutung der Namen von Ländern, Städten, Bergen und Gewässern (= Duden-Taschenbücher 25), Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich.
- BICHLMEIER, Harald (2010): Noch einmal zum Ortsnamen *Magdeburg*, in: Namenkundliche Informationen 97, 109-132 (online unter: www.namenkundliche-informationen.de).
- BICHLMEIER, Harald (2012a): Einige indogermanistische Ergänzungen zur Etymologie des Namens der Thüringer, in: Beiträge zur Namenforschung N.F. 47, 207-224.
- BICHLMEIER, Harald (2012b): Anmerkungen zum terminologischen Problem der 'alt-europäischen Hydronymie' samt indogermanistischen Ergänzungen zum Namen der Elbe, in: Beiträge zur Namenforschung N.F. 47, 365-395.
- BICHLMEIER, Harald/OPFERMANN, Andreas (2011): Ein neuer Vorschlag zur Etymologie des Flussnamens *Unstrut*, in: Namenkundliche Informationen 99/100, 173-204 (online unter: www.namenkundliche-informationen.de).
- BJORVAND, Harald (2008): *Mjær*, in: *Namn och bygd* 96, 61-65.
- BJORVAND, Harald/LINDEMAN, Fredrik Otto (2007): *Våre arveord. Etymologisk ordbok. Revidert ok utvidet utgave*, Oslo.
- BRAUNE, Wilhelm/REIFFENSTEIN, Ingo (¹⁵2004): Althochdeutsche Grammatik, Bd. 1: Laut- und Formenlehre (= Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte A, Hauptreihe 5/1), 15. Aufl., Tübingen.
- EDPG = KROONEN, Guus (2013): *Etymological Dictionary of Proto-Germanic* (= Leiden Indo-European Etymological Dictionary Series 11), Leiden/Boston.
- EICHLER, Ernst (2001): Historische Sprachräume zwischen Ostsee und Adria im Mittelalter im Lichte der Onomastik. In: DEBUS, Friedhelm (Hg.): *Namenkundliche Beiträge. Wolfgang P. Schmid zum 70. Geburtstag* (= Akademie der Wissenschaften und Literatur, Abhandlungen der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Jg. 2001, Nr. 1), Mainz/Stuttgart, 19-45.
- EICHLER, Ernst/WALTHER, Hans (1984): *Untersuchungen zur Ortsnamenkunde und Sprach- und Siedlungsgeschichte des Gebietes zwischen mittlerer Saale und weißer Elster* (= Deutsch-Slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte 35), Berlin.
- (²1988): *Städtenamenbuch der DDR*, Leipzig.
- Erläuterungsheft zu GK 4637 = Erläuterungen zur Geologischen Karte von Preußen und benachbarten Bundesstaaten, hg. von der Königlich Preußischen Geologischen Landesanstalt, Lieferung 52, Blatt Merseburg (West), Berlin 1909.
- FÖRSTEMANN, Ernst (²1901): *Altdeutsches Namenbuch*, Bd. 1: Personennamen, 2., völlig umgearbeitete Auflage, Bonn.
- FÖRSTEMANN, Ernst (1913/1916): *Altdeutsches Namenbuch*, Bd. 2: Orts- und sonstige geographische Namen (Völker-, Länder-, Siedlungs-, Gewässer-, Gebirgs-, Berg-,

- Wald-, Flurnamen und dgl.), 3., völlig neue bearbeitete, um 100 Jahre (1100-1200) erweiterte Auflage hg. von Hermann JELLINGHAUS, Bd. 1: A–K, Bd. 2: L–Z und Register, Bonn.
- GALLÉE, Hendrik Johan (³1993): Altsächsische Grammatik. Register von Johannes LOCHNER. Dritte Auflage mit Berichtigungen und Literaturnachträgen von Heinrich TIEFENBACH (= Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte A, Hauptreihe 6), Tübingen.
- GK 4637 = Geologische Karte von Sachsen-Anhalt im Maßstab 1:25000, Blatt 4637 (Merseburg (Saale)); ursprünglich: Geologische Karte von Preußen und benachbarten Bundesstaaten, hg. von der Königlich Preußischen Geologischen Landesanstalt, Lieferung 52, Blatt Merseburg (West), Berlin 1908.
- GK 4638 = Geologische Karte von Sachsen-Anhalt im Maßstab 1:25000, Blatt 4638 (Leuna). Ursprünglich: Geologische Karte von Preußen und benachbarten Bundesstaaten, hg. von der Königlich Preußischen Geologischen Landesanstalt, Lieferung 52, Blatt Merseburg (Ost), Berlin 1909.
- GREULE, Albrecht (2014): Deutsches Gewässernamenbuch. Etymologie der Gewässernamen und der dazugehörigen Gebiets-, Siedlungs- und Flurnamen. Unter Mitarbeit von Sabine HACKL-RÖSSLER, Berlin / Boston.
- HARTIG, Margit (2012): Merseburg, in: NIEMEYER, Manfred (Hg.): Deutsches Ortsnamenbuch, Berlin / Boston, 406.
- HARTMANN, Markus (2012): Zum Ablaut der neutralen *s*-Stämme des Indogermanischen, in: International Journal of Diachronic Linguistics and Linguistic Reconstruction 9, 51-85.
- HENGST, Karlheinz (2015): Der Ortsname Merseburg, in: COTTIN, Markus / FILIP, Václav / VOK / KUNDE, Holger (Hg.): 1000 Jahre Kaiserdom Merseburg. Ausstellungskatalog (= Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitzei 9), Petersberg, 188-190.
- HÖFLER, Andreas (2012): Untersuchungen zum Ablaut der neutralen *s*-Stämme des Urindogermanischen, Diplomarbeit, Wien.
- (im Druck): Observations on the *palma* rule, in: Pallas – Revue d'études antiques (Presses universitaires du Mirail).
- IEW = POKORNY, Julius (1959): Indogermanisches etymologisches Wörterbuch, Bd. 1, München / Basel.
- KAUFMANN, Henning (1968): Ernst Förstemann, Altdeutsche Personennamen. Ergänzungsband, München / Hildesheim.
- KLUGE, Friedrich (²⁵2011): Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearbeitet von Elmar SEEBOLD, 25., durchgesehene u. erweiterte Aufl., Berlin / Boston.
- KRAHE, Hans / MEID, Wolfgang (⁷1969): Germanische Sprachwissenschaft. Bd. 1: Einleitung und Lautlehre, Bd. 2: Formenlehre, Bd. 3: Wortbildungslehre, 7. Aufl. bearbeitet von Wolfgang MEID (= Sammlung Göschen 2232-2234), Berlin / New York.
- KÜNZEL, Rudolf Ernst / BLOK, Dirk Peter / VERHOEFF, Jan Marius (1988): Lexicon van nederlandse toponiemen tot 1200 (= Publikaties van het P. J. Meertens-Instituut voor Dialectologie, Volkskunde en Naamkunde van de Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen 8), Amsterdam.

- LASCH, Agathe (1914): *Mittelniederdeutsche Grammatik* (= Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte A, Hauptreihe 9), Halle a.d. Saale.
- LIV² = RIX, Helmut u.a. (2001): *Lexikon der indogermanischen Verben. Die Wurzeln und ihre Primärstammbildungen*, 2., verbesserte und erweiterte Aufl., Wiesbaden.
- RIECKE, Jörg (2012): *Meersburg*, in: NIEMEYER, Manfred (Hg.): *Deutsches Ortsnamenbuch*, Berlin/Boston, 399.
- RINGE, Don (2006): *A Linguistic History of English*, vol. 1: *From Proto-Indo-European to Proto-Germanic*, Oxford.
- SCHRÖDER, Edward (1897): *Urkundenstudien eines Germanisten*, in: *Mitteilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung* 18, 1-52.
- SCHWARZ, Ernst (1950/1951): *Das Alter der genetivischen Zusammensetzungen bei den germanischen Ortsnamen*, in: *Beiträge zur Namenforschung* 2, 40-55.
- STÜBER, Karin (2002): *Die primären s-Stämme des Indogermanischen*, Wiesbaden.
- SZADROWSKY, Manfred (1950/1951): *Gemeinschaft in der Landschaft [Teil 1]*, in: *Beiträge zur Namenforschung* 2, 286-301.
- (1951/1952): *Gemeinschaft in der Landschaft [Teil 2]*, in: *Beiträge zur Namenforschung* 3, 18-38.
- TIEFENBACH, Heinrich (2010): *Altsächsisches Handwörterbuch. A Concise Dictionary of Old Saxon*, Berlin/New York.
- UDOLPH, Jürgen (1994): *Namenkundliche Studien zum Germanenproblem* (= Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 9), Berlin/New York.
- DE VRIES, Jan (²1962): *Altnordisches etymologisches Wörterbuch*, 2., ergänzte Aufl., Leiden.
- WALTHER, Hans (1982): *Zur Typologie der Burgennamen*, in: *Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte II* (= Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege, Beiheft 17), Berlin, 259-268 [wieder abgedruckt in: WALTHER, Hans (1993): *Zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte Sachsens und Thüringens. Ausgewählte Beiträge 1953-1991*, Leipzig, 397-406].
- WEIGELT, Aribert (1979): *Der Burgbereich Schkopau und die Ur- und Frühgeschichte der Umgebung*, Schkopau.
- ZSCHESCHANG, Christian (2004): „Das Land tuget gar nichts“. *Slaven und Deutsche zwischen Elbe und Dübener Heide aus namenkundlicher Sicht*, Leipzig.
- (im Druck a): *Merseburg*. Zur „Bedeutung“ des Namens, in: *Proceedings of the XXV ICOS*, Glasgow, 25.-29.8.2014.
- (im Druck b): *Das Merseburger Treffen onomastisch betrachtet. Die Stadt, ihr Name, ihr Umfeld und die Volksetymologie* [im Tagungsband zur Tagung „Merseburg 1013 – Ein Fürstentreffen von europäischer Dimension. Internationale Tagung aus Anlass des Millenniums des Merseburger Hoftages im Jahr 1013“ (Merseburg und Leipzig, 23.-25. Mai 2013); erscheint 2016 in der Reihe *Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa*]
- (in Vorbereitung): *Das Hersfelder Zehntverzeichnis und die frühmittelalterliche Grenzsituation an der mittleren Saale. Eine namenkundliche Studie*.

[**Abstract:** The name of the small town Merseburg, some 15 km south of the city of Halle (Saale) has puzzled researchers for decades. Several solutions have been proposed, but all of them were flawed with respect to phonology and/or morphology and/or semantics. Here a new solution, first proposed by Albrecht GREULE in 2014 can be corroborated taking also the geological formations of the surroundings of Merseburg into account. Greule connected the first part of the compound name Merse- with names of lakes and islands in Scandinavia. Together with a Swedish dialectal term for ‘heap of stones’ these names point to several terms with the structure Proto-Germ. *mVrs/zV- ‘(having) stone(s)/pebble(s)/rock(s)’ (originally ‘the crushed one’ *vel sim.*). North of the city of Merseburg we find on the left bank of the river Saale – below thick layers of mud, which might not be older than the Middle-Ages – an area of about 500 × 3000 m characterized exactly by rock and pebbles. Thus *Merseburg* might have been the ‘castle / town at the area with rocks / stones / pebbles’ – or, more pointedly: the ‘castle on the rocks’.]

Der Ortsname Merseburg und sein Geheimnis

Karlheinz Hengst

Die Schwierigkeiten, den Namen *Merseburg* einer zweifelsfreien Deutung zuzuführen, werden durch die vorangehenden gründlichen Erörterungen durch den versierten Indogermanisten Harald BICHLMEIER ausführlich behandelt. Ganz unabhängig voneinander ist 2015 von uns beiden erneut versucht worden, etwas Licht in das Dunkel zu bringen. Im Folgenden wird dazu eine neue Betrachtung zur Diskussion gestellt.

1. Wie ist die Ausgangssituation?

Das altherwürdige Merseburg hat einen auf den ersten Blick recht einfach erscheinenden Namen. Sprachgeschichtlich ergibt sich aber ein gänzlich anderes Bild. Seit weit über hundert Jahren werden die unterschiedlichsten Erklärungsversuche zu Herkunft und ursprünglicher Bedeutung des Ortsnamens (ON) angeboten. Das Erstglied *Merse-* ist es, was die Probleme bereitet. Da wurden kühne Verbindungen zu dem weit entfernt in historischen Quellen erscheinenden Namen für einen „suevischen Volksstamm“ versucht.¹ Die unzureichende Kenntnis slawischer Sprachen und slawischer Namenbildung hat auch deutsche Namenforscher verführt, eine Erklärung aus dem Slawischen als Lösung des Rätsels um den Namen interessiert aufzunehmen (STURMFELS²1930: 100).

An dieser Stelle daher bereits eine klare Feststellung: Eine slawische Namengebung scheidet definitiv aus. Der slavistische Sprachforscher Ernst EICHLER hat sich wiederholt ganz entschieden gegen eine Erklärung aus dem Slawischen ausgesprochen. Das bleibt auch unangefochten gültig. Von allen Erklärungsbemühungen aus dem Slawischen ist nur ein bei Ernst FÖRSTEMANN (³1913: 235) zitierter Ansatz von Gustav HEY zu urslaw. **merža* ‘Fischer-

¹ So bei KAUSCH 1890: 119. Dort wird auch eine Herleitung aus dem Slawischen offeriert, die aber völlig unhaltbar ist.

netz, Gitter' als Basis für *Merse-* lautlich überhaupt als möglich diskutierbar, wenn auch nicht haltbar. Gustav Hey wollte damit eine Deutung des ON als Name für eine slawische Grenzfeste liefern. Dennoch scheidet eine solche Herleitung ebenfalls aus, da es erstens dieses Appellativ in der gesamten altsorbischen Sprachverbreitzungszone nicht in einem einzigen ON gibt, es außerdem auch im Sorbischen nicht historisch nachweisbar ist, zweitens wie in den westslawischen Sprachen sonst auch ein ON spätestens zu Beginn des 9. Jahrhunderts infolge der slawischen Liquidametathese hätte urkundlich **Mrese-* < **Mreža* lauten müssen. Drittens kommt hinzu, dass die Bildung des ON *Merseburg* im Deutschen erfolgte und somit ein slawisch-deutscher Mischname als Hybridbildung schon frühzeitig westlich der Saale angenommen werden müsste, wobei aber viertens ein slawischer Name als Basis eine Suffigierung besessen hätte, wie die vergleichbaren ON im slawischen Sprachraum zeigen.² Eine ausführliche Betrachtung zu den Hybridbildungen hat jüngst zusätzlich fünftens ergeben, dass es kein Beispiel für ein vergleichbares slawisch-deutsches Hybridtoponym aus slawischem Appellativ oder entsprechend primär gebildetem slawischem ON mit *-burg* oder einem anderen deutschen Grundwort gibt. Außerdem ist sechstens noch auf semantische Probleme zu verweisen, denn die urslawische Form ist im slawischen Sprachraum bedeutungsmäßig auf den Fischfang begrenzt.³

Ob der Name für die Burg westlich der Saale überhaupt von den Slawen östlich der Saale mit einer slawisierten Form verwendet wurde, bleibt unbekannt. Die von Widukind gegen Ende des 10. Jahrhunderts aufgezeichneten Formen sind nicht slawischer Herkunft (vgl. dazu weiter unten).

2. Was macht den ON Merseburg so schwierig?

Es ist die sprachliche Überlieferung des ON seit dem Mittelalter. Im Unterschied zu dem so wenig anders lautenden ON Meersburg am Bodensee oder auch zum Namen der Stadt Meerbusch im Rhein-Kreis Neuss zeigt unser Merseburg eine gänzlich andere Tradierung.

Meerbusch ist überliefert 1104 *de Mere* und gehört zu asä. *meri* 'Meer, See'. Das zweite Element *-busch* weist auf die umliegenden Waldungen hin.⁴ Dieser

² Vgl. ŠMILAUER 1970: 120.

³ Vgl. ŠMILAUER 1970: 120.

⁴ Vgl. Heinrich TIEFENBACH in NIEMEYER 2012: 399.

ON stimmt mit der Überlieferung des ON Meerane in Sachsen überein: um 1200 *Mer*, 1270 *in Mari*, um 1300 *Heinrich von dem Mer*, noch 1460 *Mer (civitas)*.⁵

Meersburg am Bodensee tritt in einer Urkunde Kaiser Ottos III. von 988 in der Form *Meresburg* auf. Im 12. Jahrhundert lauten die urkundlichen Formen *Mersburg*, *Liopodus de Merdesburch* und *Mercesburch* – also da schon unserem ON Merseburg etwas ähnlicher, aber eben doch auch ganz anders. Zugrunde liegt ein alter Personennamen (PN) zu ahd. *mâri* ‘berühmt’ mit Umlaut von *ā* > *e*. Diese Erscheinung zeigen auch ON wie Mersdorf und Merzhäusen.⁶ Leider wird auf Grund der Lage des Ortes Meersburg am Bodensee der ON im Internet ganz anders als der „Name für eine Befestigung am Fährrübergang“ erklärt, also direkt mit ahd. oder asä. *meri* ‘Meer, See’ in Verbindung gebracht.⁷ Das mag auch für den Besucher der Gegend einleuchtend sein, ist aber dennoch nicht zutreffend. Die historischen Namenbelege weisen eindeutig eine Genitivform eines PN aus, wobei die Schreibungen auch eigenwillige Eindeutungen bieten.

3. Wo befand sich die den Namen zuerst tragende Burg?

Es ist anzunehmen, dass die erste Burganlage sich am weitesten nördlich in Höhenlage befand. Der heutige Stadtteilname *Altenburg* erinnert daran. Bei Thietmar von Merseburg erscheint in Verbindung mit *Merseburch* die Angabe *antiqua civitas* (wörtlich: *in urbe ... , quam Antiquam civitatem nominamus*, Thietmar Chronik I, 5). Die Hochfläche zwischen Saale, Geisel und Klye war daher wohl zu Thietmars Zeit bereits mit einer weiteren zweiten Burg bestückt. Im Anschluss an diese weiter südlich gelegene Burg hat sich schließlich die Stadt entwickelt.⁸

Geographische Lage der Burg am Westufer der Saale, archäologischer Befund und sprachgeschichtliche Analyse deuten auf einen Namen für eine Burg in besonders beachtenswerter Lage. Das Motiv für die Namengebung ist lagebedingt am ehesten in den geographischen Gegebenheiten zu suchen.

⁵ Vgl. ausführlicher HENGST 2003: 74/75.

⁶ Vgl. Jörg RIECKE in NIEMEYER 2012: 399, sowie FÖRSTEMANN ³1913: 215.

⁷ Leicht nachlesbar im Internet unter Merseburg (12.7.2015).

⁸ Vgl. WOLF 1957: 216.

4. Wie ist unser ON Merseburg überliefert?

Die urkundliche Überlieferung setzt im 9. Jahrhundert ein. Die erste Aufzeichnung erfolgte weit über 100 Jahre vor der zeitweiligen Auflösung des Bistums Merseburg (981-1004). Im Herzfelder Zehntverzeichnis, das in Kopie aus dem 12. Jahrhundert erhalten geblieben ist, findet sich der ON in dem [830-850] aufgezeichneten Teil mit der Form *Mersiburc ciuitas*.⁹ Es folgen dann die nach quellenkritischen Überprüfungen in der letzten ausführlichen Bearbeitung des ON Merseburg angeführten Formen¹⁰:

[881-899] um 1150 *Merseburg urbs*, 949 *Mersaburac*, 952 (*actum*) *Merseburg*, 973 (*actum*) *Mersiburg*, 974 *Mersabu[r]g* und 1030 (*actum*) *Mersiburg*.

Im Übrigen dominieren durchgehend die *Merse*-Schreibungen.¹¹

5. Seit wann existiert der Name?

Der Name ist vielleicht bereits in germanischer Zeit in Gebrauch gewesen. Da die Überlieferung erst in altsächsischer Zeit einsetzt, kann frühestens für das 6./7. Jahrhundert eine Form **Marsi-* rekonstruiert werden. In der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts ist unter Einfluss des /i/ in der 2. Silbe das vorangehende /a/ durch Primärumlaut zu /e/ geworden. Die historischen Belege des Ortsnamens zeigen von Anfang an konsequent die Schreibung mit <e>.

Die Formen mit <i> in der 2. Silbe aus dem 10. Jahrhundert bieten wohl noch das ursprüngliche /i/, das in der Überzahl der urkundlichen Belege aber in nachtoniger Silbe abgeschwächt als <e> und vereinzelt als <a> begegnet.

6. Was beinhaltet das Erstglied *Merse*-?

Merse- bzw. noch älteres **Marsi* ist vielleicht bzw. möglicherweise in Verbindung zu sehen mit mittelniederdeutsch *marse* (*martze*), *merse* (*mersch*) fem.

⁹ Vgl. ebenda 213.

¹⁰ Vgl. EICHLER/WALTHER 1984: 218.

¹¹ Vgl. ebenda mit weiteren Belegen und genauen Quellenangaben.

‘Mastkorb des Segelschiffes’ (CORDES 1983: 918). In der Nautik bedeutet dieses mnd. *merse* ‘runde Scheibe aus starken Balken’ bzw. ‘Korb oder Helm am Schiffsmast’ (SCHILLER/LÜBBEN 3: 77b), also etwas deutlich aus dem Umfeld oder Wasser Herausragendes. Gerhard CORDES gibt im Mnd. Wörterbuch als Bedeutung zusätzlich an ‘Topkastell’. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Das Grimm’sche Wörterbuch gibt zu *Mars* als Terminus nauticus an: „eine runde Scheibe aus starken Balken oben an dem Mast eines Schiffes, auf welcher die das Tauwerk und die obern Segel der Stange bedienenden Matrosen stehen“ und setzt hinzu „in nicht seemännischer Sprache Mastkorb genannt“ (DWB 6: 1671). Insofern ist also ein gewisser Anknüpfungspunkt für den ON in der älteren Überlieferung des Deutschen vorhanden.

In der deutschen Dialektologie ist das Wort bis in die Neuzeit nachgewiesen. So gibt es im Hamburgischen zu dem Dialektwort *Mars* die Angabe ‘korbähnlicher Beobachtungsort am oberen Ende des Schiffsmastes ...’ und ‘im 20. Jahrhundert dafür meist *Mastkorf*, *Uutkiek*’ (HENNIG/MEIER/RUGE 2004: 262).

7. Was berechtigt zur Rekonstruktion von **Marsi*?

Das alte, vielleicht aus dem Indogermanischen ererbte Lexem lässt sich rekonstruieren mit der Form **mars* im Nominativ Singular als feminines Substantiv der alten *i*-Klasse. Für diese Bestätigung zur rekonstruierten Form danke ich ausdrücklich dem Germanisten und Sprachhistoriker Peter WIESINGER von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu Wien. Dieses Nomen **mars* ist offensichtlich mit einem Fugenvokal *-i-* mit dem Zweitglied *-burg* verbunden worden.¹² Aus sprachhistorischer Sicht vermerkt Peter WIESINGER dazu ausdrücklich: „Zwar schwindet der Fugenvokal nach langer Stammsilbe, aber es gibt gerade bei Mehrfachkonsonanz asä. und ahd. Beispiele mit Fugenvokal als Bindevokal offenbar zur Sprecherleichterung. *Mersiburg* dürfte ein solcher Fall sein.“ (brieflich am 9.7. 2015). Und er fügte noch hinzu: „Die weiterentwickelte rezente Dialektaussprache mit *-e-* entspricht dem ostfälischen bzw. nordobersächsischen Verhalten mit Bewahrung solcher Bindevokale.“ (ebenda).

¹² Für die Bereitschaft zur Diskussion des ON und Erläuterung zur Bildung des Burgennamens als „gereihtes Kompositum eines femininen *i*-Stammes“ gilt mein Dank ebenso Herrn Peter Wiesinger und seinen brieflichen Mitteilungen vom 9. Juli 2015.

8. Was wurde wahrscheinlich im Mittelalter mit **mars* bezeichnet?

Die ursprüngliche Bedeutung des Nomens **mars* ist nur schwer zu ermitteln. Es ist nur möglich, von dem in den niederdeutschen Dialekten bezeugten Wort¹³ und der mnd. Überlieferung ausgehend die ursprüngliche Bedeutung in asä. Zeit oder vielleicht sogar in germanischer Zeit zu erschließen. Auf jeden Fall dürfte dem Wort ein Bedeutungselement (Sem) 'hoch oben' bzw. 'aus dem Umfeld herausragend' neben einem weiteren Sem 'ebener fester Boden' und vielleicht auch noch 'in von Wasser umgebener Lage' eigen gewesen sein. Kurz gesagt könnte für **mars* als Ausgangsbedeutung 'sichere Stelle in hoher Lage' angesetzt werden. Das stimmt auch mit der späteren Bedeutungsspezialisierung in der Fachsprache der Seefahrt für den Korb am Ende des Schiffsmastes überein. Eine Form wie *Marskorf* zeigt die Verdeutlichung mit Bedeutungsverengung durch den Zusatz *Korb* (asä. mnd. *korf*). Der *Korb* im *Terminus technicus* entspricht dem Bild aus Bodensicht mit der sichernenden seitlichen Ummantelung der Ausblicksplattform.

Der Burgennamenname als zunächst vermutlich asä. **Marsiburg* und ab dem Ende des 8. Jahrhunderts *Merseburg* weist demnach wohl am ehesten auf eine Befestigungsanlage in hoher Lage und zugleich auch an sicherer Stelle hin. Das Motiv für die Namenprägung war also sehr wahrscheinlich die auffallend günstige geographische Lage auf einem Bergsporn.

Die weit später gebildete deutsche Neubenennung *Domberg* für die Erhebung im Vergleich zum Umfeld hin und auch die andernorts verwendete Form *Dorn* für einen Felssporn wie im ON *Dornburg* an der Saale¹⁴ unterstreicht das Bergmotiv bei der Bildung von Namen im Mittelalter.

9. Wie ist das Erstglied von Merseburg im Germanischen verankert?

Die weitere etymologische Klärung von erschlossenem asä. **mars* ist sehr schwierig. Das führende etymologische Wörterbuch der deutschen Sprache von Friedrich Kluge in der Bearbeitung von Elmar Seebold mit dem neuesten

¹³ Peter Wiesinger vermerkt in seiner Antwort ausdrücklich: „Das Femininum Mars ist nach den Dialektwörterbüchern der Korb am Ende des Schiffsmastes, daher präzisiert auch Marskorf, und begegnet im ganzen Nord- und Ostseeraum vom Niederrhein bis Ostpreußen, also ein Verkehrswort. Mnd. kommen *Mars(e)*, auch *mers(e)* und *mersch* als starke und schwache Feminina vor.“

¹⁴ Vgl. Karlheinz HENGST in NIEMEYER 2012: 134.

Forschungsstand macht zu nhd. *Mars* ‘Mastkorb’ nur vorsichtige Andeutungen, wobei eine späte Entlehnung aus dem Lateinischen erwogen wird (KLUGE²⁵2011: 603). Eine Entlehnung aus lat. *merces* ‘Kaufwaren’ über eine mögliche Zwischenstufe ‘Warenkorb’ scheidet für das Erstglied in unserem ON jedoch wohl eher aus. Es sei denn, man möchte annehmen, dass sich vor der Burg dort auf dem kleinen Plateau ein korbähnlich gestalteter oder an einen Korb erinnernder und der militärischen Sicherung dienender „Posten“ befunden hat. Doch dafür gibt es zumindest keinerlei Anhaltspunkte und auch andernorts nichts Vergleichbares. Es bleibt hier nur festzustellen, dass zur weiteren etymologischen Klärung noch weitere Forschungen nötig sind.

Ob eventuell noch eine andere Fährte weiterführend sein kann, ist noch ungewiss. Es handelt sich dabei um einen jüngst von der germanistischen Forschung zu *Merse-* in Gewässernamen aufgezeigten Ansatz. Der germanistische Sprachforscher Albrecht Greule (Universität Regensburg) verweist in seinem 2014 erschienenen Lexikon „Deutsches Gewässernamenbuch“ auf germanisch **mersō* (urnordisch **mersu*) und noch älter uridg. **merh₂* ‘gewaltsam packen, zerdrücken’ (GREULE 2014: 347). Es lässt sich die angedeutete Semantik der *Bedrohung* auch noch nachweisen in mhd. *zermürsen* ‘zerdrücken, zerquetschen’. Ob unser rekonstruiertes **mars* eventuell hier anzuschließen sein könnte, ist schwer zu beurteilen. Möglicherweise ließe sich die Wassernähe der Saale als „Bedrohungsfaktor“ auffassen. Doch etwas Sicheres lässt sich dazu derzeit nicht sagen.

Fest steht aber wohl, dass **mars* bereits weithin früh aus dem alltäglichen Sprachgebrauch ausgeschieden sein muss und nur in den niederdeutschen Mundarten sowie in der Seemannssprache mit Bedeutungsspezialisierung fortgeführt worden ist.

10. Wie sind die in einzelnen Quellen doch stark abweichenden Schreibungen des ON Merseburg zu interpretieren?

Von Ernst Förstemann und Hermann Jellinghaus werden 1913 in dem umfassenden Nachschlagewerk zu deutschen Ortsnamen einige weitere Schreibungen angeführt, die von den oben genannten abweichen. Es sind dies sämtlich Graphien aus erzählenden Quellen zu den Lebenswegen des Merseburger Bischofs Werner (1063-1093) und von Kaiser Heinrich II. Es handelt sich also um im Vergleich zur urkundlichen Tradierung unseres ON deutlich spätere Niederschriften. Daher sind die in den Viten auftretenden Formen *Marsino-*

polis und *Marsipolis* auch entsprechend zu bewerten. Es dürfte sich dabei um schreiberseitig geprägte Graphien des ON handeln. Es zeigt sich eine erkennbare Tendenz, dem ON eine „antike“ Gestalt zu geben. Vielleicht ist auch bewusst in Anknüpfung an Ausführungen bei Reichsbischof Thietmar zu dem Namen Merseburg (vgl. dazu weiter unten) die Form *Mars* als Erstglied im ON verankert worden. Die zugleich gräzisierungsbefördernde Übersetzung von *-burg* als *polis* diene offenbar dazu, zeitlich den ON recht weit in die Vergangenheit zu projizieren. Das war für die Zeit des 11./12. Jahrhunderts keine Seltenheit.¹⁵

Die Schreibformen einerseits *Mersinburg*, *Mersenburg* sowie andererseits *Meresburch*, *Meresborg* und *Meresburhe* kommen ebenfalls nur in erzählenden Quellen ab dem 11. Jahrhundert vor. Diese verhältnismäßig späten Graphien mit *Mersin-/Mersen-* lassen erkennen, dass der Schreiber in dem Erstglied des ON einen PN **Merso* vermutete und dazu ganz korrekt einen Genitiv bildete. Die anderen Formen mit *Meres-* sind schwerer zu interpretieren. Sie können die Auflösung von *Merse-* im Sinne eines Genitivs zu einem vermuteten PN *Mer*¹⁶ darstellen oder sollen vielleicht auch einen Genitiv zu ahd. *asä meri* 'Meer' ausdrücken.

Diese abweichenden Schreibungen in der Überlieferungskette des ON bringen uns also etymologisch nicht weiter. Aber sie machen eines deutlich: Die gebildeten Schreiber des 11./12. Jahrhunderts machten sich auch ihre Gedanken und versuchten, den Ortsnamen ihren damaligen Kenntnissen entsprechend an ihnen bekannte Personennamen anzugleichen.

11. Gibt es Vergleichsnamen zu Merseburg?

Hier ist äußerste Vorsicht geboten. Heutige ON mit dem Erstglied *Mers-* oder Überlieferungsformen mit *Merse-* lassen sich ebenso finden wie Namen mit *Mars-*. Doch da muss klar differenziert werden.

¹⁵ Bei der wiederholten Diskussion der Geschichte des Namens Merseburg führte Peter Wiesinger Beispiele an, die zeigen, dass es im 11./12. Jahrhundert nicht nur üblich geworden war, ON mit Hilfe des Lateinischen zu etymologisieren, sondern auch das Alter der Städte durch Gräzisierung nachzuweisen. Als Beispiel für Namenerklärungen aus dem Lateinischen nannte er Otto von Freising und seine „Chronik“ von 1157. Gräzisierung bietet auch Wien als Name der Hauptstadt Österreichs mit 1162 *Windo-poli[s]*, vgl. Peter WIESINGER in NIEMEYER 2012: 690.

¹⁶ Zu PN *Mar-/Mer-* vgl. FÖRSTEMANN 1900: 1099-1107.

So beruht z.B. der ON Marsdorf für einen Ortsteil von Dresden auf altem *Maroldisdorf*.¹⁷ Den ON Marsdorf als Namen für einen Wohnplatz (heute zu Köln gehörig) stellt Ernst FÖRSTEMANN zu einem PN.¹⁸

Vorsicht ist auch bei anderen ON geboten. Namen wie *Mersbach* und *Merssyphen* sowie der Ortsname Maarsbergen bei Utrecht in den Niederlanden, 1134 *Merseberch*, 1189 in *Merseberge* werden als primär hydronymisch angesehen.¹⁹ Vielleicht gehört dazu auch der Ortsname Mersele bei Steinfurt, 1300 *de domo dicta Mersele*.²⁰ Ob der Siedlungsname Meersen bei Maastricht, im 9. Jahrhundert *Mars(a)na*, eventuell ein echter Vergleichsname für unser Merseburg ist, zumal Adolf BACH den Hinweis gab, dass dieser Name wohl nicht auf einen Gewässernamen zurückgehe,²¹ bedarf noch genauerer Prüfung durch ortsnahe Forschung.

Zu beachten sind auch der Bewohnername *Marsi* neben *Marsaci* und der Landschaftsname *Marsum* für die Inseln an der Rhein- und Maasmündung.²² Möglicherweise könnte in diesen Namen altes *mars* wie im Hamburgischen und anderen niederdeutschen Dialekten bewahrt worden sein.

Insgesamt muss aber klar konstatiert werden, dass sichere und verlässliche Vergleichsnamen zu dem oben rekonstruierten asä. **mars* zumindest bisher nicht genannt werden können. Daher bleibt nur, bei unserem heutigen Ortsnamen von einer ursprünglichen Stellenbezeichnung 'hoch gelegene und sichere Örtlichkeit' auszugehen. Diese einen weiten Blick ins Land rundum ermöglichende Stelle wurde letztlich für die Anlage einer Befestigung gewählt. Die ursprüngliche Stellenbezeichnung wurde dann mit *-burg* verbunden. Damit ist bei dem Burgennamen von einer nicht ungewöhnlichen einmaligen Bildung auszugehen.²³ Semantisch passt die erschlossene Bedeutung 'Burg auf hoher und sicherer kleiner Ebene' zu vergleichbaren Namen wie mittelalter-

¹⁷ Vgl. 1350 *Maroldisdorf*, 1477 *Maristorff* in HONB Sachsen (2001) 2: 16.

¹⁸ Vgl. FÖRSTEMANN ³1913: 215.

¹⁹ Vgl. GREULE 2014: 347.

²⁰ Vgl. UDOLPH 1994: 367. In dieser Monographie führt der Verfasser über mehrere Seiten noch viele andere Toponyme an, die vergleichsweise unserem ON ähnlich sind. Im Anschluss an die dabei von Jürgen Udolph praktizierte Vorsicht und Zurückhaltung zu entsprechenden etymologischen Zusammenhängen ist es ratsam, hier erst einmal künftige Einzeluntersuchungen in Verbindung mit Kenntnis von Landschaft und örtlichen Sprachverhältnissen im Mittelalter abzuwarten.

²¹ BACH 1953: 211.

²² Vgl. dazu bei EICHLER/WALTHER 1984: 219.

²³ Vgl. Beispiele bei WALTHER 1993: 402.

lich *castrum Hoohseoburg*, heute Seeburg Kr. Eisleben,²⁴ und Hohburg nördlich Wurzen in Sachsen, 1185 *Tidericus de Hoberch*.²⁵

12. Was ist zu den Graphien des Ortsnamens bei Widukind von ca. 967/973 zu beachten?

Die als ganz abweichend erscheinenden Schreibungen bei Widukind von Corvey sind im Einzelnen:

In II 18: *urbes Mesburg et Scithingi* (= Merseburg und Scheidungen) und II 19: [in] *urbem Mesburg ingressus est*. Dazu kommt noch die Latinisierung in II 2 *cum legione Mesburiorum* sowie *exercitus Thuringorum ... in suburbano Mesaburiorum*.

Widukind ist wie einige Jahre später Bischof Thietmar der Herkunft und dem Tätigkeitsfeld nach Kenner der altsächsischen Sprache gewesen. Widukind besaß genau wie Thietmar eine fundierte sprachliche Ausbildung. So gab Widukind z.B. auch den slawischen Personennamen des böhmischen Herzogs ganz korrekt mit *Bolizlav* an und reflektiert damit das stimmlose slawische /s/ mit <z> absolut der Zeit entsprechend systemgenau, denn <s> konnte er nicht schreiben, da dieses in jener Zeit als fast [sch] gesprochen wurde.

Die *r*-lose Schreibung *Mesburg* bei Widukind erklärt sich am besten aus einer ihm zu seiner Zeit wohl bekannt gewordenen *r*-losen Mundartform [mesburg]. Peter WIESINGER erwähnt im Asä. vereinzelt auftretenden *r*-Schwund in der Position *-rs*. Und er fügt noch hinzu: „Es ist ferner möglich, dass neben *Mersiburg* auch bindevokallozes **Mersburg* existierte, dessen *r* wegen der Konsonantenhäufung schwand.“²⁶

Die von Ernst Stelzig vor einem halben Jahrhundert noch aufgezeichnete Mundartform *mεəšə-boək*²⁷ hat auch kein /r/ bewahrt, ist aber in dieser Form mit präkonsonantischer *r*-Vokalisierung nach den Beobachtungen von Agathe Lasch als Forscherin zum Mittelniederdeutschen eine spätere Erscheinung. In der Stellung zwischen Vokal und einer *s*-Verbindung ist die Vokalisierung des

²⁴ Vgl. ebenda.

²⁵ HONB Sachsen (2001) 1: 431.

²⁶ Brieflich am 9. Juli 2015.

²⁷ Vgl. STELZIG 1965: 522.

/r/ nach Vokal in den niederdeutschen Dialekten unbeschränkt eingetreten, allerdings frühestens ab Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden.²⁸

Eine erst jüngere Mundartform geben EICHLER/WALTHER (1984: 219) an mit *meršǫbork*, *-borχ*.

Zurück zu Widukind. Die latinisierte Form für das *suburbium* und die Leute von dort in Gestalt von *Mesaburiorum* mit einem rekonstruierbaren Nominativ Plural *Mesaburii* verdient ebenfalls Aufmerksamkeit. Diese Latinisierung des deutschen ON lässt annehmen, dass die asä. Pluralform zu *burg* in Gestalt von *burgi* für die Schreibung <burii> bei Widukind von Einfluss war. In asä. *burgi* wurde „das <g> mit Sicherheit als stimmhaftes [j], also [bürji], ausgesprochen. Das mag Widukind veranlasst haben, den lat. Nom. Pl. <burii> zu schreiben und das [j] zu vernachlässigen.“²⁹ Somit ergibt sich, dass Widukind mit den beiden Nennungen von *Mesaburiorum* abermals die Wiedergabe einer asä. Mundartform mit geschrieben <s> für gesprochen [š] sowie noch zusätzlich für asä. *burgi* mit der Schreibweise der von ihm gebildeten lateinischen Bewohnernamenform auch zu diesem zweiten Bestandteil des Ortsnamens die in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts übliche asä. Aussprache aufgezeichnet und für die Forschung gleichsam bewahrt hat.

Während einerseits die Kanzleien an der frühen Schreibung mit <rs> festgehalten haben, so ist doch andererseits ab Mitte des 13. Jahrhunderts amtssprachlich das [š] in Position nach Liquida und vor Vokal wie intervokalisches behandelt worden und wie sonst im mitteldeutschen Sprachraum auch zu [rs] in der Aussprache geworden, was seitdem der „offiziellen“ Aussprache des Ortsnamens entspricht.

13. Was teilte Bischof Thietmar 1012 zum Namen Merseburg mit?

In seiner chronistisch-landeskundlichen Darstellung hat der sehr kundige und ausgesprochen gelehrte Bischof Thietmar von Merseburg sich gleich im zweiten Abschnitt des 1. Buches auch zum Namen Merseburg geäußert. Er hat dabei ausdrücklich vermerkt, zu dem Namen weder etwas von kundigen Leuten noch in Büchern gefunden zu haben. Er versuchte daher von sich aus, den Namen zu erklären. Seine Darstellung verdient es, aus heutiger Sicht durchaus ernst genommen zu werden. Thietmar hat Folgendes nacheinander ausgeführt:

²⁸ Vgl. LASCH (1914: 138) mit Hinweis darauf, dass der Wandel *er > ar* früher eingetreten ist, wofür sie S. 59 in § 76 Belege aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts anführt.

²⁹ Peter Wiesinger brieflich am 25. Juli 2015.

- Gleich zu Beginn ist doch sehr auffällig, dass er den Namen seiner Bischofsstadt in der Antike zu verankern versuchte. Er verwies auf die Römer als die Nachfahren von Romulus sowie auf die besondere Bedeutung von Julius Caesar und brachte den Namen Merseburg mit dem römischen Kriegsgott *Mars* in Verbindung.
- Immerhin fiel aber wohl bereits Thietmar der Unterschied zwischen *Mars* und *Merse-* im Ortsnamen auf. Daher vermerkte er gleich anschließend, in späterer Zeit habe der Name *Mese* gelautet. Und diese Form deutete er etwa als „mitten im Lande“ (*id est mediam regionis* [„das ist die Mitte des Gebietes“]).³⁰ Woher Thietmar mit seinen Worten *posterī autem Mese ... nuncupabant eam* [= *urbem* „die Stadt“], also „spätere Leute nannten sie Mese“, die ihm offenbar bekannte Form *Mese* nahm, erwähnte er nicht. Beruht seine Angabe auch auf einer ihm vertrauten altniederdeutschen Mundartform (ohne /r/ gesprochen) wie oben bei Widukind? Es ist dies sehr wahrscheinlich. Anders ist die Übereinstimmung mit der Form bei Widukind nicht zu erklären (vgl. dazu nochmals weiter unten).
- Doch letztlich schien dem Bischof dies alles wohl auch noch nicht recht ausreichend zu sein. Er fügte daher noch als weitere Erklärung an: *vel a quadam virgine sic dicta* „oder aber ist sie [die Stadt] nach einer Jungfrau so genannt worden“. Diese letztere Variante ist vielleicht als Versuch zu verstehen, den Namen mit dem der Stadt Magdeburg, dem Sitz des Erzbischofs, in eine gewisse „aufwertende“ Verbindung zu bringen. Deutlich wird jedenfalls, dass die Erklärung der Herkunft des ON Merseburg schon vor tausend Jahren Schwierigkeiten bereitete.

Insgesamt zeigen diese Angaben bei Thietmar zwei Anliegen oder Absichten. Einmal wird erkennbar sein Bemühen um eine Klärung der Herkunft des – auch schon zu seiner Zeit – offenbar schwierigen und nicht mehr „durchsichtigen“ Namens Merseburg. Dabei unternimmt er den Versuch, den Namen seiner Bischofsstadt doch als besonders alt und in tiefer Vergangenheit geprägt zu vermitteln. Zugleich strebt er an, auch von der Sprachform her den Namen zum Indiz für ein regionales Zentrum zu machen.

Aus heutiger Sicht hat Thietmar mit seinen Angaben zu seiner Zeit und fast ein Jahrtausend vor der Entstehung der historischen Sprachwissenschaft eine beachtliche Leistung vollbracht. Und in diesem Zusammenhang muss etwas sehr

³⁰ Die Deutung von *Mese* als ‘inmitten’ beruht jedenfalls nicht auf einem slawischen Lexem, sondern geht eher auf griechisch *meso* ‘mitten’ zurück.

ausdrücklich betont werden: Thietmar hat keinerlei Vermutung zu einer slawischen Herkunft des Namens Merseburg ausgesprochen. Das ist besonders beachtenswert, denn bekanntlich hat sich Thietmar bei einer Reihe von geographischen Namen in seinem Werk auf Grund seiner slawischen Sprachkenntnisse um zutreffende Bedeutungserklärungen bemüht.³¹ Die in der von Werner TRILLMICH besorgten Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe der „Chronik“ in einer Anmerkung nachlesbare Erklärung aus dem Slawischen geht nicht auf Thietmar zurück.³²

14. Lassen sich Thietmars Ausführungen für die Enthüllung des geheimnisvollen Namens Merseburg nutzen?

Thietmars Verbindung des ON Merseburg mit dem Lautbild *Mars* ist durchaus beachtenswert. Hintergrund könnte sein, dass Thietmar eine asä. Form *Mars* im Zusammenhang mit seiner Bischofsstadt vom Ende des 10. Jahrhunderts noch bekannt gewesen ist. Bei der beobachtbaren sprachlichen Kompetenz und auch bei den von ihm vorgenommenen Erklärungen zu ON ist es unwahrscheinlich, dass Thietmar etwa aus Renommiersucht „fabuliert“ haben sollte. Einen sprachlichen bzw. onymischen Anlass für den Bezug auf den römischen Gott Mars aus heidnischer Zeit darf man daher durchaus für möglich halten. Homophonie des Namens für den römischen Gott mit einer um 1000 n.Chr. dem Bischof Thietmar noch irgendwie bekannten *Mars*-Lautung muss daher zumindest als Vermutung und eventuell Möglichkeit erwähnt und erwogen werden. Wenn dem wirklich so sein könnte, dann hätten wir einen indirekten Hinweis auf eine alte ON-Form **Marsburg* (neben unserem rekonstruierten **Marsiburg*) aus den Angaben von Thietmar gefunden. Nebeneinander existierende und verwendete Varianten eines Namens für ein geographisches Objekt waren in jener Zeit der vorwiegend mündlichen Tradierung nichts Ungewöhnliches.

Thietmar hat ja aber nur *Mars* erwähnt, nicht **Marsburg*. Auch das zeigt seine klare Überlegung. Ihm war natürlich bewusst, dass *-burg* aus dem alt-sächsischen Sprachschatz stammte und daher für seine späteren Leser keiner Erklärung bedurfte. Folgerichtig ging er der seiner Meinung nach weit älteren Form des Erstgliedes in der Form *Mars* speziell nach. Und ebenso handhabte er es mit der Form *Mese*. Erstaunlich ist, dass Thietmar die zeitliche Abfolge des Aufkommens der beiden eben genannten Formen des Erstgliedes im ON

³¹ Vgl. EICHLER 1990: 230-235 mit weiterer Literatur.

³² Vgl. die Edition Darmstadt 1957 und den unveränderten Nachdruck Berlin 1962: 5, Anm. 6.

ganz richtig chronologisch ordnete. Die Verbindung mit dem römischen Gottesnamen ergab sich dann eigentlich schon zwangsläufig, weil er klar *Mars* als die ältere Form auffasste.

Es ist in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass Thietmar mit seinen Ausführungen zum Namen seiner Bischofsstadt keineswegs eine Mär aufbauen oder das Alter der Stadt vordergründig „verklären“ wollte. Vielmehr stützte er sich auf ihm bekannte Fakten. Mit der gleich an zweiter Stelle folgenden Angabe einer Namensform *Mese* hat er ganz offensichtlich eine ihm geläufige Mundartform für das Erstglied des ON anführt. Und auch bei der von ihm zuletzt schließlich angedeuteten Verbindung zu einem PN einer Jungfrau erweist sich Thietmar als Kenner von Sprache. Ihm waren offenbar dem Lautbild des ON Merseburg nahekommende PN bekannt (vgl. weiter oben zu entsprechenden PN).

Kurzum also ist es nicht unwahrscheinlich, dass es in Thietmars Aussagen zur Herkunft des ON Merseburg einen recht soliden Kern gibt. Die beiden Formen *Mars* und *Mese* sind sicherlich nicht aus der Luft gegriffen, sondern besitzen eher einen realen sprachlichen Bezug auf Formen des Erstgliedes im ON vor einem Jahrtausend.

Wenn wir die Angaben bei Widukind und bei Thietmar miteinander in Verbindung bringen, liegen uns innerhalb einer Zeitspanne von rund vierzig Jahren vom Ausgang des 10. Jahrhunderts bis zum Anfang des 11. Jahrhunderts Zeugnisse zur ersten Konstituente des ON Merseburg vor:

- mundartlich gesprochene Formen des ON bei Widukind und bei Thietmar,
- bei Thietmar zusätzlich der indirekte Hinweis auf asä. **Mars*- im ON.

Für Zweifler an den eben gemachten Überlegungen sei noch erwähnt, dass Thietmar in seiner Chronik nur dann Angaben zur Herkunft und Bedeutung von Namen gemacht hat, wenn er diese entsprechend mit seinen sprachlichen Kenntnissen belegen konnte.³³ Das ist unbedingt auch bei der Erwähnung von *Mars* bei dem Stadtnamen zu beachten.

³³ Dazu sei nur verwiesen auf Erklärungen wie zu dem ON Wolmirstedt: *urbs ... Walmerstiudi, Sclavonice autem Ustiure, eo quod Ara et Albis fluvii hic convenient* „Stadt Wolmirstedt, slawisch aber Ustiure [genannt], weil hier die Flüsse Ohre und Elbe zusammenfließen“ (Thietmar Chronik VI, 47). Die Form *Ustiure* für slaw. *ust'e* 'Mündung' plus *Ure* für Ohre hat Thietmar also korrekt erklärt und erläutert. Das wiederholt sich auch bei dem in heute polnischen Sprachraum liegenden ON Nimptsch: *ad urbem Nemzi, eo quod a nostris olim sit condita* „zur Burg Nemzi ... einst von den Unseren erbaut“ (Thietmar Chronik VII, 59).

15. Was ist zu den neueren Bemühungen zur Erklärung des Ortsnamens Merseburg zu sagen?

Die ausführliche Behandlung durch die Leipziger Sprachforscher Ernst Eichler und Hans Walther in großräumigen Zusammenhängen³⁴ hat 1984 alle früheren Überlegungen zusammengefasst, beachtet und diskutiert. Aus heutiger Sicht scheidet die Annahme eines Zusammenhangs mit altsächsisch *meri* 'stehendes Gewässer' aus, ebenso die Notwendigkeit, einen chorographischen Genitiv mit Metathese von *Meeres* > *Me(e)rse* oder gar zu einem germanischen Wort für 'Grenze' anzunehmen, aus. Ebenso ist die Erwägung eines Personennamens in *Merse-* nicht überzeugend. Gleiches gilt für gemutmaßte Namenübertragung aus der Landschaft *Marsum* von den Inseln an der Rhein- und Maasmündung. Die im Lexikon „Deutsches Ortsnamenbuch“ (NIEMEYER 2012: 406) nochmals wiederholten und kurz skizzierten vier Herleitungsmöglichkeiten sind nun auch zusammen mit dem an erster Stelle genannten Verweis auf „Burg nach dem sumpfigen, ehemals wasserreichen Vorgelände in der Saaleniederung“ entbehrlich und hinfällig.

In einer Festschrift für den Indogermanisten Wolfgang P. Schmid (Göttingen) hat Ernst Eichler 2001 zu dem Namen Merseburg in Verbindung mit den naturräumlichen Verhältnissen in ältester Zeit und bei Ablehnung einer Erklärung aus dem Slawischen noch einen Erklärungsversuch unternommen. Er schrieb: „(...) das Bestimmungswort *Mersi* muß aus anderem Sprachgut erklärt werden. Aber dies kann nur über eine germanische Schicht (...) ins heutige Deutsch gelangt sein und muß wohl aus noch älterem Namengut stammen. Die Saale bildete hier verzweigte Wasserläufe, Nebenarme und mäanderartige Verläufe, dazu auch stehende Gewässer. Idg. **mor-* ‚stehendes Wasser‘ konnte mit einem *s*-Suffix, das in der idg. Gewässernamenbildung sehr gut bekannt ist, erweitert werden, z.B. **Marisa*, das sich schließlich im Bestimmungswort **Mers-* des ON *Merseburg* wiederfand. Eine solche Annahme bleibt jedoch gegenüber weiteren Möglichkeiten der Erklärung (...) unsicher.“³⁵ Dieser von Ernst Eichler selbst als unsicher bezeichnete Erklärungsversuch bietet im Grunde eine rein theoretische Erwägung. Es gibt keinen historischen Beleg in der guten Überlieferung von Merseburg, der eine Ausgangsform **Marisa* stützen könnte. Im europäischen Maßstab gesehen lassen sich freilich auf eine indogermanisch-voreinzelsprachliche Aus-

³⁴ EICHLER/WALTHER 1984: 218–220.

³⁵ EICHLER 2001: 24.

gangsform hindeutende Hydronyme anführen: 963 *Marsus* (Fluss in Gallien), *Marisos* > heute Maroš (Nebenfluss der Theiß).³⁶ Demgegenüber ist das in den niederdeutschen Mundarten von West nach Ost durchgehend seit dem Mittelalter bezeugte *Mars/Merse* eine zunächst doch zu bevorzugende Ausgangsbasis.

Vorbeugend sei an dieser Stelle noch mitgeteilt, dass ein Zusammenhang unseres ON mit dem mnd. *mersch*, *marsch*, asä. *mersk* ‘sumpfige Niederung’, zu germ. **mariska-* ‘zum Meer gehörig’³⁷ aus lautlichen Gründen nicht zutreffend ist und nicht ins Gespräch gebracht werden kann.

Ergebnis

1. Nach dem heutigen Forschungsstand scheidet eine Erklärung des ON Merseburg aus dem Slawischen mit Sicherheit aus.
2. Die Annahme eines ursprünglichen Gewässernamens aus voreinzelsprachlicher Zeit lässt sich erwägen und nicht mit gleicher Sicherheit verneinen (vgl. dazu die vorangehenden, alle Für und Wider abwägenden Ausführungen von Harald Bichlmeier).
3. Sprachgeschichte und Dialektologie des Deutschen machen eine Herleitung des ersten Namengliedes im ON *Merseburg* von einer ursprünglichen Stellenbezeichnung auf dem heutigen Domberg durchaus wahrscheinlich.
4. Motiv für die Benennung der Befestigungsanlage im frühen Mittelalter – oder vielleicht sogar noch vorher – war die deutlich hohe Lage auf einem Bergsporn des kleinen Höhenzugs mit dem heutigen Namen *Domberg*. Laut freundlicher Mitteilung von Herrn Markus COTTIN vom Hochstift Merseburg beträgt der Höhenunterschied im Vergleich zur Saale rund 20 Meter.

Literatur

- BACH, Adolf (1953): Deutsche Namenkunde, Bd. 2: Die deutschen Ortsnamen, 1. Teil: Einleitung. Zur Laut- und Formenlehre, zur Satzfügung, Wortbildung und -bedeutung der deutschen Ortsnamen, Heidelberg.
- CORDES, Gerhard (Hg.) (1983): Mittelniederdeutsches Handwörterbuch. Begründet von Agathe LASCH und Conrad BORCHLING, Bd. 2, Neumünster.

³⁶ Vgl. KRAHE 1964: 47 und 74.

³⁷ KLUGE ²⁵2011: 603 und PFEIFER 1989: 1067.

- EICHLER, Ernst (1990): Zur Bedeutung der Chronik Thietmars von Merseburg für die frühmittelalterliche Überlieferung slawischer Namen, in: SCHÜTZEICHEL, Rudolf (Hg.): Ortsname und Urkunde. Frühmittelalterliche Ortsnamenüberlieferung. Münchener Symposion 10. bis 12. Oktober 1988 (= BNF N.F., Beiheft 29), Heidelberg.
- (2001): Historische Sprachräume zwischen Ostsee und Adria im Mittelalter im Lichte der Onomastik, in: DEBUS, Friedhelm (Hg.): Namenkundliche Beiträge. Wolfgang P. Schmid zum 70. Geburtstag (= Akademie der Wissenschaften und Literatur, Abhandlungen der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Jg. 2001, Nr. 1), Mainz/Stuttgart, 19-45.
- EICHLER, Ernst / WALTHER, Hans (1984): Untersuchungen zur Ortsnamenkunde und Sprach- und Siedlungsgeschichte des Gebietes zwischen mittlerer Saale und Weißer Elster (= Deutsch-Slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte 35), Berlin.
- FÖRSTEMANN, Ernst (1900): Altdeutsches Namenbuch, Bd. 1: Personennamen, Bonn (Nachdruck München 1966).
- (³1913): Altdeutsches Namenbuch, Bd. 2: Orts- und sonstige geographische Namen, 3., erweiterte Auflage, bearb. von Hermann JELLINGHAUS, Bonn.
- GREULE, Albrecht (2014): Deutsches Gewässernamenbuch. Etymologie der Gewässernamen und der dazugehörigen Gebiets-, Siedlungs- und Flurnamen. Unter Mitarbeit von Sabine HACKL-RÖSSLER, Berlin/Boston.
- HENGST, Karlheinz (2003): Ortsnamen Südwestsachsens. Die Ortsnamen der Kreise Chemnitzer Land und Stollberg (= Deutsch-Slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte 39), Berlin.
- HENNIG, Beate / MEIER, Jürgen / RUGE, Jürgen (2004): Hamburgisches Wörterbuch, Bd. 3 (L-R), Neumünster.
- HONB Sachsen (2001): Historisches Ortsnamenbuch von Sachsen, 3 Bde., hg. von Ernst Eichler und Hans Walther, bearb. von Ernst Eichler, Volkmar Hellfritzsch, Hans Walther und Erika Weber (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 21), Berlin.
- KAUSCH, Oskar (1890): Die Namenkunde der Länder und Städte des Deutschen Reiches, Leipzig (Nachdruck Wolfenbüttel 2010).
- KLUGE, Friedrich (²⁵2011): Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 25., durchgesehene und erweiterte Auflage, bearb. von Elmar Seebold, Berlin/Boston.
- KRAHE, Hans (1964): Unsere ältesten Flussnamen, Wiesbaden.
- LASCH, Agathe (1914): Mittelniederdeutsche Grammatik (= Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte A, Hauptreihe 9), Halle/S.
- NIEMEYER, Manfred (Hg.) (2012): Deutsches Ortsnamenbuch, Berlin/Boston.
- PFEIFER, Wolfgang u.a. (1989): Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, 3 Bde., Berlin.
- SCHILLER, Karl / LÜBBEN, August (1875/1881): Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 6 Bde., Bremen.
- STELZIG, Ernst (1965): Der Name Merseburg, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 143, 519-524.

- STURMFELS, Wilhelm (²1930): Etymologisches Lexikon deutscher und fremdländischer Ortsnamen, 2., verbesserte und vermehrte Auflage, Bonn.
- ŠMILAUER, Vladimír (1970): Přiručka slovanské toponomastiky. Handbuch der slawischen Toponomastik, Prag.
- Thietmar Chronik = Thietmar von Merseburg: Chronik, neu übertragen und erläutert von Werner TRILMICH (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 9), Berlin.
- UDOLPH, Jürgen (1994): Namenkundliche Studien zum Germanenproblem (= Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde 9), Berlin/New York.
- WALTHER, Hans (1993): Zur Typologie der Burgennamen, in: DERS.: Zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte Sachsens und Thüringens. Ausgewählte Beiträge 1953-1991, Leipzig, 397-406.
- Widukind von Corvey: Res gestae Saxonicae. Die Sachsen Geschichte lateinisch/deutsch. übersetzt und hg. von Ekkehart ROTTER und Bernd SCHNEIDMÜLLER (= Reclam Universal-Bibliothek 7699), Stuttgart.
- WOLF, Siegmund A. (1957): Beiträge zur Auswertung des Hersfelder Zehntverzeichnisses, in: FISCHER, Rudolf (Hg.): Leipziger Studien. Theodor Frings zum 70. Geburtstag (= Deutsch-Slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte 5), Halle/S., 192-235.

[**Abstract:** The toponym *Merseburg* and its mystery. – The article is focused on the history of the local name *Merseburg*, the name of a town at the river Saale in Eastern Germany. Because this river was a borderline between Germanic and Slavonic tribes the possibilities of Slavic origin are discussed and finally negated. The historical forms documented since more than thousand years allow the reconstruction of an already Germanic or Old Low German name **Marsiburg* and later *Mersiburg* with the meaning ‘high and secure place’. This new proposal is founded on facts from the history of the German language and dialectology.]

**D. Berichte und Würdigungen /
Reports and Appreciations**

*Hans Walther – ein Forscherleben für Sprache und Geschichte
im östlichen Mitteldeutschland*

Karlheinz Hengst



Prof. Dr. Hans Walther am 29.10.2010, Foto: D. Kremer

Professor Dr. Hans Walther, Historiker und Germanist, ist im Alter von 94 Jahren am 9. Juli 2015 verstorben. Er war über sechs Jahrzehnte Steuermann und zugleich auch Lotse vor Ort bei sprachhistorischen Tiefgängen und Erkun-

Namenkundliche Informationen/NI 105/106 (2015), S. 463-474

dungen zur Siedlungs- sowie Kulturgeschichte in frühen Zeiten in unserem östlichen Mitteldeutschland.

Nach zwei notwendigen Operationen innerhalb von zwei Wochen ist er dem Tod erlegen. Die Beisetzung erfolgte auf Wunsch des Verstorbenen im engsten Familienkreis – im Beisein von Frau, Tochter und Bruder – auf dem Südfriedhof in Leipzig. Eine Todes- und Verlustanzeige seitens der Universität und der Philologischen Fakultät erschien am 3. August 2015 in der Leipziger Volkszeitung. Nachrufe und würdigende Worte für Hans Walther sind im Internet unter GfN Onomastik-Blog veröffentlicht von wissenschaftlichen Wegbegleitern und Freunden, so von Volkmar Hellfritzsch (25.8.2015) sowie von Friedhelm Debus, Rudolf Große, Horst Naumann und Herbert Wolf (1.9.2015). Eine weitere Würdigung der Leistungen von Hans Walther speziell zu Sprache und Geschichte der Oberlausitz durch den Slavisten Walter Wenzel im *Lëtöpis* befindet sich in Bautzen im Druck.

Wir haben innerhalb von drei Jahren mit dem Tod von Hans Walther und Ernst Eichler die Begründer einer weltweit geschätzten Lehr- und Forschungsstätte an der Universität Leipzig sowie an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig (SAW) verloren.

Hans Walther hat sich mit Abschluss seines Studiums ganz der historisch akzentuierten Forschung zugewandt. So hat er ab 1951 an der Arbeit der Historischen Kommission der SAW teilgenommen. Von 1951 bis zum 31.5.1972, also über zwei Jahrzehnte, war er Sekretär dieser Kommission. Ab 1961 war er für mehr als ein halbes Jahrhundert ihr gewähltes Mitglied.¹ Weitere Mitgliedschaften in Gremien und Kommissionen folgten. Er wurde

- 1964 Mitglied der Onomastischen Kommission beim Nationalkomitee der Slawisten der DDR,
- 1972 Mitglied des International Committee of Onomastic Sciences (heute: International Council of Onomastic Sciences) mit Sitz in Leuven (Belgien),
- 1972 Mitglied der Sprachwissenschaftlichen Kommission der SAW,
- 1990 Gründungsmitglied unserer Gesellschaft für Namenkunde (heute: Deutsche Gesellschaft für Namenkunde),
- 1994 Mitglied des Vereins für Sächsische Landesgeschichte.

Sachkundige Mitwirkung in allen diesen Gremien war für ihn ein stetes Anliegen.

¹ Freundliche Mitteilung von Christian Winter als Generalsekretär der SAW vom 27.10.2015 nach den Unterlagen in der Akademie.

Hans Walther wurde am 30. Januar 1921 in Limbach in Sachsen in der Familie eines Lehrers geboren. Er besuchte das Gymnasium in Chemnitz und legte 1939 das Abitur ab. Sein Gymnasiallehrer Dr. Alfred Schirmer² weckte damals bereits sein germanistisch-linguistisches Interesse. Und der Heimatforscher Horst Strohbach regte das jugendliche Geschichtsinteresse an. Der Krieg verhinderte die Aufnahme des Studiums nach dem Abitur. Dafür wurde er in jener Zeit über Ostpreußen nach Belgien und Frankreich bis nach Böhmen verschlagen. Eine Kriegsverletzung rettete ihm letztlich das Leben. Auf den Wehrdienst von 1939 bis 1945 folgte eine kurze Tätigkeit als Neulehrer in Waldenburg. Von da ging er schließlich zum ersehnten Studium.

In den entbehnungsreichen Nachkriegsjahren studierte er von 1946 bis 1951 im zerbombten Leipzig Germanistik, Anglistik und Geschichte. Seine akademischen Lehrer waren in der Germanistik Theodor Frings, Ludwig Erich Schmitt, Gabriele Karg-Gasterstädt und Gabriele Schieb. Von ihnen wurde er geprägt wie mit ihm seine damaligen Kommilitonen, die späteren bekannten germanistischen Sprachwissenschaftler Rudolf Große, Peter von Polenz, Helmut Protze sowie auch Joachim Göschel und Horst Naumann. In den historischen Wissenschaften waren von nachhaltiger Wirkung vor allem Rudolf Kötzschke, Hellmut Kretzschmar und Heinrich Sproemberg. Sie legten die Grundsteine für den Forschungsweg von Hans Walther wie z.B. auch zur gleichen Zeit bei dem späteren Landeshistoriker Karlheinz Blaschke und dem Mittelalterhistoriker Ernst Werner. Der Einfluss von Walter Schlesinger, dem eine Tätigkeit an der hiesigen Universität nach dem Krieg verwehrt wurde, vollzog sich vorwiegend auf dem Schriftweg, also durch seine Werke zur Landes-, Kirchen- und Verfassungsgeschichte. Anstöße aus slavistischer Richtung erfolgten auch durch den Wegbereiter der konzentrierten Forschungen zum slawischen Erbe für das südliche Ostdeutschland durch Reinhold Olesch bis zu seinem Weggang nach Köln Ende 1952.

Nach seinen Erlebnissen im Zweiten Weltkrieg und Dritten Reich darf Hans Walthers Hinwendung zur germanisch-slawisch-deutschen Sprachforschung auf streng historischer Grundlage als konsequenter Ausdruck praktischer Vernunft gelten.

Nach den Abschlussexamina betrieb er 1951/1952 zunächst ein Jahr Quellenstudium im Hauptstaatsarchiv in Dresden – in engem Kontakt zu dessen Direktor Hans Beschorner sowie zum Erzgebirgs- und Bergbauhistoriker

² Als Germanist später verantwortlich für die Editionen des Nachschlagewerkes von Hermann PAUL: Deutsches Wörterbuch (zuerst 1897 in Halle/S. erschienen) von der 5. bis 7. Auflage (Halle/S. 1960).

Hermann Löscher. 1956 heiratete er seine Frau Hildtraut, die ihn rund 60 Jahre treu sorgend begleitete und bis zuletzt aufopferungsvoll pflegte.

Als Stipendiat hatte er seine aus interdisziplinärer Sicht erarbeitete Dissertation zum Altsiedelgebiet *Rochelenzi* 1955 verteidigt. Er folgte mit seiner transdisziplinären Arbeit den Anregungen der Kötzschke-Schule mit fächerübergreifenden Fragestellungen. Es gelang ihm die Entwicklung einer umsichtig-integrativen Forschungsmethodik. In dieser umfangreichen Monographie praktizierte er die minutiöse Analyse von früh tradierten geographischen Namen bei gleichzeitig kritischer Verwertung der Quellen. Das 1959 im Druck erschienene Werk hat den Untertitel „Ein Beitrag zur Sprach- und Siedlungsgeschichte Westsachsens“. Dieser Band wurde zum Vorbild für nachfolgende Dissertationen und bestimmend für das Profil der Publikationsreihe „Deutsch-Slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte“ (DS).³

In Germanistik und Geschichtswissenschaft hatte Hans Walther eine Orientierung auf Forschungen zur sächsisch-thüringischen Landesgeschichte sowie zur Erschließung von Namengut als Geschichtsquellen erfahren. Diese sprachgeschichtlich-landeskundliche Akzentuierung behielt er als Zielvorgabe sein Leben lang bei. Von diesem Kurs ist er nie abgewichen, hat aber insbesondere ab 1955 als wissenschaftlicher Berater viele Germanisten und Slavisten davon profitieren lassen. Anfang der 60er Jahre führte er zusammen mit Ernst Eichler und Horst Naumann speziell für Promovenden orientierende Spezialseminare einmal im Monat freitags durch. Die Teilnehmer erinnern sich noch heute dankbar daran.

Beginnend 1955 als Geschäftsführer des von Theodor Frings und Rudolf Fischer begründeten Langzeit-Projektes „Deutsch-Slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte“ wies er unermüdlich Generationen von Promovenden sowohl in die für ihr jeweiliges Arbeitsgebiet wesentlichen Quellen als auch in die zu nutzende wissenschaftliche Literatur ein. Und bei den insgesamt zum Druck gelangten 41 Bänden der DS-Reihe oblag ihm für die Hälfte die siedlungsgeschichtliche Fundierung.

Ich erinnere mich noch gut an ein Spezialseminar bei Rudolf Fischer im Herbst 1955. Die ersten Mitarbeiter mit vollzogener Promotion in diesem Forscherteam waren Ernst Eichler und Hans Walther. Sie stachen bereits damals durch ihre Darlegungen und Spezialkenntnisse so hervor, dass ich mich als

³ DS = Deutsch-Slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte. Begründet von Theodor Frings und Rudolf Fischer, fortgesetzt von Ernst EICHLER, Wolfgang FLEISCHER, Rudolf GROSSE und Hans WALTHER. Bd. 1-10 Halle/S. 1956-1959; Bd. 11-41 Berlin 1961-2007.

Student kein zweites Mal dahin wagte. Es war dies meine nachhaltig in Erinnerung gebliebene erste Begegnung mit Hans Walther. Doch bereits 1958 war er es, dem ich meine „Abordnung“ in die Schönbürgischen Lande in Südwestsachsen zu verdanken hatte.

Verständnisvoll war er bemüht, die Forschungsterritorien möglichst in Nähe zum Arbeits- und Wohnort für den jeweiligen Bearbeiter zu wählen. Und in jenen Jahren gab es im Unterschied zu heute einen wahrhaft großen Kreis von Interessenten an sprachhistorischer und landeskundlicher Arbeit. Viel Zeit hat er in Beratung und Wegweisung investiert. Manche Stunde auch letztlich vergebens, weil mancher auch auf dem doch etwas steinigen Weg eben aufgab. Darüber hat er aber nie geklagt.

Hans Walther wurde 1964 Mitbegründer sowie ständiger Autor unseres Fachorgans zur Onomastik, der Zeitschrift „Namenkundliche Informationen/Journal of Onomastic Studies“, und war ihr Mitherausgeber bis 1993. Er war gleichzeitig mehrere Jahre Mitherausgeber auch vom „Jahrbuch für Regionalgeschichte“. Und ebenso fungierte er ab 1971 in der Nachfolge von Rudolf Fischer als Koeditor der Reihe „Deutsch-Slawische Forschungen“ (von Bd. 27 bis 41) sowie der SAW-Schriftenreihe „Onomastica-Slavogermanica“.

Hans Walther war ein Forscher mit einem markanten *Alleinstellungsmerkmal*. Er verkörperte eine einmalige Wissenschaftskombination in seiner Person: Er war sowohl ein profunder Landes- und Siedlungshistoriker als auch hervorragender Sprachhistoriker – und das über mehr als 60 Jahre.

Es gab und gibt in unserer hiesigen Wissenschaftslandschaft – seit langem schon sichtbar – keinen gleichermaßen profilierten Wissenschaftler. Er ist daher auch immer wieder um seine aktive Mitwirkung bei größeren Vorhaben gebeten worden. Genannt seien hier ausdrücklich

- das Handbuch für geschichtliche Hilfswissenschaften mit dem Titel „Die archivalischen Quellen“, hg. von Heinrich BECK und Eckart HENNING (Weimar 1994 bis zur 4. erweiterten Auflage 2010);
- die im Auftrag der Historischen Kommission der SAW und der Universität Leipzig erarbeitete „Geschichte Sachsens“ (Weimar 1989) mit ausführlichen Darstellungen von Hans Walther zu „Landnahme und Stammesbildung der Sorben (um 600 bis 929)“ sowie zu „Die Markgrafschaft Meißen (929-1156)“;
- die umfangreiche Mitarbeit am „Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen“. Zu diesem Projekt der SAW unter Leitung von Karlheinz Blaschke entwickelte er drei große Karten und die dazugehörigen Beihefte (1998, 2004, 2010).

Nebenher hat Hans Walther eine sehr beeindruckende handschriftliche Sammlung von urkundlichen Belegen zu den ältesten sprachlichen Formen der Ortsnamen Thüringens angelegt. Bis zum Spätherbst 2014 – ein halbes Jahr vor seinem Tod – vervollständigte er seine Folianten mit urkundlichen Belegen für ein gesondertes von ihm angestrebtes „Ortsnamenbuch Ostthüringens“. Seinen letzten Willen zu diesem Werk sowie zu seiner umfangreichen Sammlung für ein „Historisches Ortsnamenbuch Thüringens“ hat er noch in einem Aufsatz 2014 bekundet.⁴ Mit dieser einmaligen und sehr wertvollen Sammlung von historischem Sprachgut hinterlässt er einen regelrechten Schatz zur noch ausstehenden Bearbeitung für den Geschichts- und Sprachraum Thüringen.

Die Tätigkeit des nach dem Krieg der CDU beigetretenen und nach der Promotion dauerhaft im „Forschungsreservat“ zum slawisch-deutschen Erbe in Sprache und Siedlung Wirkenden führte neben Anerkennung leider auch dauerhaft zu Neid und Gehässigkeiten. Hans Walther hat das alles „weggesteckt“. Er verblieb aber Mitarbeiter im Assistentenstatus bis zu seiner Habilitation. Diese erfolgte 1968 mit Untersuchungen zu Sprache und Siedlung im Saale- und Mittelbegebiet bis zum 9. Jahrhundert. Darin bot er die akribische Auswertung von germanischem, slawischem und deutschem Sprachgut in Form der tradierten geographischen Namen in Synopse mit den Ergebnissen von Archäologie, Landes- und Siedlungsgeschichte sowie Historischer Geographie (gedruckt Berlin 1971 als DS 26 mit gesonderter umfangreicher Kartenbeilage).

1969 wurde Hans Walther schließlich Oberassistent. Kurz darauf trat er zusammen mit Ernst Eichler – in Nachfolge von Rudolf Fischer – vollverantwortlich die inhaltliche Leitung der Leipziger Deutsch-Slawischen Forschungen an. 1975 konnte durch unsere vereinten Bemühungen schließlich die taktisch geschickte Vorgehensweise von Ernst Eichler nach längerem Ringen die Berufung von Hans Walther zum Hochschuldozenten für Namenkunde und Siedlungsgeschichte erzielen. 1978 erfolgte dann die Ernennung zum außerordentlichen Professor. Hans Walther war damit der *erste Hochschul-lehrer für Onomastik und Siedlungsgeschichte* an einer deutschen Universität überhaupt - ein weiteres seiner Alleinstellungsmerkmale.

Ernst Eichler und Hans Walther wurden mit ihrem wissenschaftlichen Werk die Wegbereiter und Väter der Leipziger onomastischen Schule. Beider Lebenswerk ist ein Musterbeispiel in mehrfacher Hinsicht:

⁴ Hans WALTHER: Historisches Ortsnamenbuch Thüringens. Forschungsstand und Vorhaben, in: NI 103/104 (2014), 321-338.

- einmal für die von beiden Gelehrten praktizierte interdisziplinäre Forschung in Germanistik, Slavistik und Geschichtswissenschaft,
- zum anderen aber auch wegen ihrer dauerhaften Kooperation mit anderen Sprachforschern im In- und Ausland sowie besonders auch mit Vertretern der Nachbarwissenschaften in Nah und Fern.

Diese fächerübergreifende Zusammenarbeit seitens Hans Walthers ist dauerhaft belegt in Beiträgen zu zahlreichen Bänden der Schriftenreihe „Landschaften in Deutschland – Werte der deutschen Heimat“, herausgegeben vom Leibniz-Institut für Länderkunde und der SAW. Gleiches gilt für die Mitwirkung an Handbüchern wie „Die Slawen in Deutschland (6.-12. Jahrhundert)“ (Berlin 1970 und 1985) und dem Dreibänder „Namenforschung/Name Studies/Les noms propres“ (Berlin/New York 1995/1996).

In den 60er und 70er Jahren ist dem Leipziger slawisch-deutschen Forschungszentrum eine beachtliche wissenschaftliche Bereicherung gelungen. Es wurde ein *Paradigmenwechsel* in der Onomastik vollzogen. Das fand seinen Ausdruck in nunmehr großlandschaftlichen Untersuchungen mit deutlicher Erweiterung etymologischer Fragestellungen hin zu einer interdisziplinär sprachvergleichenden und siedlungshistorischen Betrachtungsweise. Namen als Geschichtsquellen wurden hinterfragt nach den in ihnen gespeicherten menschlichen Intentionen für gesellschaftliche Einrichtungen und Anlagen in der Dynamik des Raumes.

Die sehr differenzierte Forschungsmethodik wurde immer weiter verfeinert. Damit gelang es z.B., die Onymie in den einzelnen Sprachperioden nach Aspekten von Typologie, Geographie und Stratigraphie zu ordnen und zu Aussagen in der Chronologie von Siedlungsverläufen sowie Siedlungszonen zu gelangen. Integrativ-komparatistische Analysen von Sprachgut wurden genutzt für Aussagen zur historischen Kultur- und Landeskunde.

Hans Walther hat diese Forschungsmethodik ganz wesentlich mitgestaltet und in zahlreichen Studien zu Sachsen und Thüringen praktiziert. In seiner großen und komprimierten Thüringen-Monographie ist es ihm damit geglückt, zu Einblicken in Lebensweise und Kultur von Germanen und Slawen in Zeiträumen noch unverschriftlichter Sprache zu gelangen. Für das Territorium zwischen Saale und Elbe hat er die archäologischen Fundgebiete vom 1. Jahrhundert n.Chr. bis zur Landesausbauzeit in Verbindung mit den unterschiedlichen Siedlungsnamentypen analysiert und kartiert. Damit erzielte er Aussagen zur Verbreitung und auch zur Chronologie von Siedlungen mit Benennungen unterschiedlicher sprachlicher Struktur von germanischer Zeit bis zur Völ-

kerwanderung, aber auch zur frühalthochdeutschen Periode sowie weiter über den Landesausbau in der frühen Karolingerzeit (8. Jahrhundert) bis zu den im 10. Jahrhundert erfolgten Ansiedlungen.

Eine sehr instruktive Dokumentation hat er den toponymischen Spuren und urkundlichen Zeugnissen von Slawen speziell westlich der Saale gewidmet und kartographisch eindrucksvoll dargestellt.⁵ Die insgesamt sehr komprimierte Darstellung in dieser Monographie bietet noch viele Auswertungsmöglichkeiten zu den frühen ethnischen Kontakten und zu kultureller Wechselseitigkeit.

Kontinuierlich über die Jahrzehnte hat Hans Walther umfangreiche Abhandlungen zur Geschichte von Sprache, Besiedlung und Landeskunde in Mitteldeutschland veröffentlicht. Dies ist in einem weiten Spektrum von Zeitschriften, Sammelbänden, Jahrbüchern und Akademie-Abhandlungen im In- und Ausland geschehen. Als Forscher beschränkte er sich nicht auf die Aussagen von Urkunden und erzählenden Quellen. Vielmehr war er bestrebt, aus dem in den Quellen enthaltenen Sprachgut in Gestalt der Onyme, Informationsgewinn zu deutlich weiter zurückliegenden Zeiten und ihren Menschen, ihrer Mentalität und Lebensweise zu erzielen. Darin unterscheidet er sich signifikant von vielen Historikern seiner Generation.

Hans Walther hat in enger Koauthorschaft mit Ernst Eichler profunde Nachschlagewerke von bleibendem Wert hinsichtlich ihrer Aussagekraft geschaffen. Er leistete dabei meist die Kärnerarbeit. Denn er hat die Materialsammlung und quellenkritische Analyse des umfangreichen Sprachgutes sowie auch die gesamte besiedlungsgeschichtliche Auswertung bestritten. Zugleich pflegte er mit großer Umsicht die Kontakte zu den Nachbarwissenschaften und verfolgte die Literatur. Er war die stets *zuverlässige Bank*, auf die sich nicht nur seine eigene Auswertung, sondern auch die zu den slavistischen Aspekten von Ernst Eichler uneingeschränkt stützte. Letzterer hat daher auch wiederholt Hans Walther als besondere wissenschaftliche Rarität und Enzyklopädisten zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte in Mitteldeutschland bezeichnet. Letztendlich hat Hans Walther wie ein Uhrwerk über Jahrzehnte gleichbleibend von morgens bis abends die Grundlagen für ertragreiche Publikationen geschaffen. Zu nennen sind hier die Handbücher

- zu Landschaften in Nordwestsachsen (Raum Leipzig (DS 8, Halle/S. 1960), in Mittelsachsen (Daleminze (DS 20 und 21, Berlin 1966 und 1967), zur Oberlausitz (DS 28 und 29, Berlin 1975 und 1978), zum

⁵ Vgl. DS 26, Kartenbeilage, Karte 12.

- östlichen Thüringen und südlichen Sachsen-Anhalt (DS 35, Berlin 1984),
- ferner zu den Städtenamen in Ostdeutschland (Städtenamenbuch der DDR, Leipzig 1986 und 1988),
 - das dreibändige Werk „Historisches Ortsnamenbuch von Sachsen“ (Berlin 2001 zusammen mit Ernst Eichler, Volkmar Hellfritzsch und Erika Weber), wobei Hans Walther an diesem als DFG-Projekt realisierten Vorhaben auf Grund seiner langjährigen Vorarbeiten sowie auch durch seine tägliche Mitwirkung im Verlauf von zehn Jahren einen ganz besonders hohen Anteil hatte,
 - und der maßgeblich von ihm gestaltete Band „Alt-Leipzig und das Leipziger Land“ zur Frühzeit im Elster-Pleiß-Land (Leipzig 2010).⁶
 - Darüber hinaus verdanken wir Hans Walther zwei voluminöse Bände mit seinen Schriften in Auswahl:
 - „Zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte Sachsens und Thüringens. Ausgewählte Beiträge 1953-1991“ (Leipzig 1993);
 - „Namenkunde und geschichtliche Landeskunde“ mit Beiträgen zu Ostthüringen und Westsachsen (Leipzig 2003).⁷

Die ausgesprochene Gründlichkeit des Forschers Hans Walther wird auch dadurch gekennzeichnet, dass er gleich zu Beginn seiner wissenschaftlichen Laufbahn sich auch eine erkennbare slavistische Kompetenz zum Forschungsgegenstand angeeignet hatte. Das zeigte sich seit seiner Abhandlung „Slawische Namen im Erzgebirge in ihrer Bedeutung für die Siedlungsgeschichte“ (in BNF N.F. 11 [1960] 29-77) auch in so manchem späteren Werk immer wieder. Dem rasch national und international bekannt gewordenen Forschungszentrum an der Universität Leipzig wurde 1984 die Austragung des XV. Internationalen Kongresses für Namenforschung übertragen. Hans Walther war einer der Vizepräsidenten des Kongresses. Am Eröffnungstag hielt er einen historisch orientierten Plenarvortrag.

⁶ Erschienen im Leipziger Universitätsverlag in der Reihe „Onomastica Lipsiensia“ als Bd. 7.

⁷ Mit dem Untertitel „Ein einführender Überblick, Erläuterungen namenkundlicher Fachbegriffe, Auswahlbibliographie zur Namenkunde und Landeskunde Ostmitteleuropas“ erschienen im Leipziger Universitätsverlag in der Reihe „Onomastica Lipsiensia“ als Bd. 1 (Leipzig 2004).

Seit seinem 50. Geburtstag hat er zahlreiche Würdigungen⁸ in unserer onomastischen Fachzeitschrift erfahren. Anlässlich seines 80. Geburtstages haben ihm die Landeshistoriker Uwe John und Uwe Schirmer ihre besondere Anerkennung ausgesprochen.⁹ Eine letzte Würdigung erfolgte zu seinem 90. Geburtstag von onomastischer Seite durch Dietlind Kremer.¹⁰ Sie erlebte, schätzte und bewunderte seine tägliche Arbeit an seinem Schreibtisch im Namenkundlichen Zentrum der Universität in den letzten fünfundzwanzig Jahren. Außerdem ist er natürlich auch mit Festschriften geehrt worden.¹¹

Hans Walthers Vorträge und Publikationen waren stets anregend. Sie besaßen oft programmatischen Charakter. Sie wurden international geachtet und hoch geschätzt. Ein deutliches Zeichen dafür war noch in der DDR-Zeit die Henning-Kaufmann-Preisverleihung an ihn gemeinsam mit Ernst Eichler 1987 in Kiel.¹² Die Henning-Kaufmann-Stiftung verlieh damit erstmals in ihrer Geschichte diesen Preis an zwei Wissenschaftler außerhalb Westdeutschlands, ihres eigentlichen Bestimmungsbereiches laut Stiftungsordnung.

Der germanistische Sprachhistoriker und Onomast Friedhelm Debus als Stiftungsvorsitzender kennzeichnete in seiner Laudatio Hans Walther mit einem Zitat von Ernst Eichler. Dieser hatte als wohl unbestritten bester Kenner der Persönlichkeit Hans Walther schon im Jahr 1986 geschrieben:

Hans Walther ist heute der beste Kenner der urkundlichen Überlieferung vor allem Sachsens, Thüringens und angrenzender Gebiete und leistet interdisziplinäre Arbeit im besten Sinne. Sein Interesse gilt immer wieder den mittelalter-

⁸ Verfasser war jeweils Ernst EICHLER als Kollege und Mitherausgeber der Zeitschrift NI. Vgl. dazu die Einzelbände Nr. 18, 39, 49, 59/60, 70, 79/80 und auch OSG XIX (1990), erschienen 1991.

⁹ Uwe JOHN/Uwe SCHIRMER: Sprache, Namen und Geschichte. Hans Walther zum 80. Geburtstag, in: Sächsische Heimatblätter 1 (2001), 57-58.

¹⁰ Dietlind KREMER: Prof. Dr. habil. em. Hans Walther 90 Jahre. 60 Jahre im Dienste der sächsisch-thüringischen Namenkunde, Landesgeschichte und Historischen Landeskunde, in: NI 99/100 (2011), 523-525.

¹¹ Vgl. *Studia Onomastica II* (Namenkundliche Informationen, Beiheft 3), Leipzig 1981; *Onomastica Slavogermanica XIX*. Hans Walther zum 70. Geburtstag, hg. von Ernst EICHLER mit 24 Beiträgen von über zwanzig Autoren aus verschiedenen Wissenschaftsgebieten an Universitäten und Akademien, Berlin 1990 [erschienen 1991].

¹² Vgl. Friedhelm DEBUS/Ernst EICHLER/Hans WALTHER: Benennung und Sprachkontakt bei Eigennamen. Jahrespreis 1987 der Henning-Kaufmann-Stiftung zur Förderung der westdeutschen Namenforschung auf sprachgeschichtlicher Grundlage (BNF, Beiheft N.F. 27), Heidelberg 1988.

lichen Siedlungsprozessen in ihrer Einheit von historischen und sprachlichen Wandlungsvorgängen in einem schicksalsreichen Kontaktraum, in dem Slawen (...) und Deutsche jahrhundertlang zusammenwohnten.¹³

Diese kurze und treffende Charakterisierung des Wissenschaftlers hat es verdient, ein drittes Mal angeführt zu werden.

Die Vielseitigkeit des Forschers hat sich auch bei der Behandlung von Zusammenhängen zwischen Mission, Kirchengründung und Siedlung am Beispiel der Diözese Zeitz-Naumburg (NI Beiheft 18/1995) bewiesen. Kultur- ausweitung durch Missionswerk und Christianisierung in Verbindung mit Landesausbau hat er regional-areal in besonderen Studien zum Mittelalter dargestellt. Ebenso hat er aber auch sozial- und rechtsgeschichtliche Auskünfte und Einblicke für germanische und slawische Siedelgebiete im Mittelalter gewonnen.

Wenige Tage vor seinem Tod hat er noch für seinen Beitrag in Band 1 der „Geschichte der Stadt Leipzig“ das Imprimatur in seinem wohl letzten handschriftlichen Brief überhaupt dem Historiker Uwe John übermitteln können. Dieser Brief atmet herzliche freundschaftliche Verbundenheit zum Empfänger, wie diese eben Hans Walther zu all denen pflegte, deren ernsthaftes wissenschaftliches Streben er kannte und schätzte.¹⁴

Persönlich schaue ich heute zurück auf eine enge Freundschaft mit ihm seit über einem halben Jahrhundert. Oft haben wir uns ausgetauscht. Vieles haben wir in diesen langen Jahren beraten, erörtert und auch gemeinsam angeschoben. Alle, die mit Hans Walther einmal zu tun hatten, werden ihn wie ich in Erinnerung behalten als einen besonders verehrenden Menschen, stets freundlich, bescheiden, zurückhaltend und immer ausgeglichen sowie als eine Wissenschaftsquelle, stets auskunfts- und hilfsbereit.¹⁵ Er war ein

¹³ NI 49 (1986), 43. Zitiert bei Friedhelm DEBUS (Anm. 3), 19. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die im Arbeitszimmer von Hans Walther in der Universität Leipzig stehenden Bände von CDS, Dobenecker sowie auch weitere Urkundenbücher unzählige handschriftliche Einträge von Hans Walther ausweisen. Sie betreffen vor allem Korrekturen in den Zuweisungen zu bestimmten Orten sowie überhaupt Lokalisierungen.

¹⁴ Für die mir freundlich gewährte Einsicht in den Brief vom 20. Juni 2015 danke ich Herrn Dipl.-Hist. Uwe John (Leipzig/Erfurt).

¹⁵ Bemerkenswert ist doch auch, dass Hans Walther ganz uneigennützig ihm zugegangene Bücherspenden von befreundeten Wissenschaftlern „aus dem Westen“ allen Forschenden in seinem Umfeld zur Verfügung stellte. Er reichte die Bände ein in den Bestand unserer onomastischen Spezialsammlung an der Universität. Zugleich hat er diese wertvolle Sammlung von anfangs acht bis zehn laufenden Metern Ende der 50er Jahre zu heute über 300 Metern ganz entscheidend auszubauen geholfen.

beharrlich und bereichernd arbeitender stiller Forscher. Hans Walther ist und bleibt ein Vorbild, das sich in seiner wissenschaftlichen Komplexität nicht so bald wiederholen wird. Er war ein Gelehrter und Forscher von ganz eigenem Format, Landes-, Siedlungs- und Sprachhistoriker in einem. Wir schauen mit großem Respekt auf ihn und sein Werk.¹⁶

¹⁶ Bibliographien der Schriften von Hans Walther finden sich für die Zeit 1953-1971 in OSG VII (1973) 197-200; von 1971-1980 in NI BH 3, *Studia Onomastica* II (1981) 107-111; von 1971-1988 in OSG XIX (1990) [1991] 243-248. Für die Jahre von 1989 bis 2015 fehlt bisher leider ein ergänzendes Verzeichnis seiner Publikationen.

Horst Naumann – Nachruf

Friedhelm Debus



Horst Naumann anlässlich der Überreichung des Henning-Kaufmann-Preis 2011
in Grimma, Foto: D. Kremer

Am 28. November 2015 verstarb Horst Naumann, kurz nach seinem 90. Geburtstag, dem 20. November. Dieser hohe Ehrentag, zu dem ich eine Laudatio verfasst hatte, konnte krankheitsbedingt nur in stark reduzierter Form gefeiert

werden. Das war ein Jahr zuvor noch ganz anders. „Der 89.“, so schrieb Horst Naumann Weihnachten 2014, „hat alles bisher Erlebte in den Schatten gestellt.“ Familie, Freunde und Kollegen feierten ausgiebig den bis dahin und auch noch danach in vielen Bereichen rastlos Tätigen. In meiner Laudatio zu seinem 80. Geburtstag, in der ich sein Leben und Wirken zu würdigen versuchte (NI 87/88 [2005], 433-445; vgl. auch meine Würdigung in Horst NAUMANN, Flurnamen. Struktur – Funktion – Entwicklung, hg. von Andrea BRENDLER und Silvio BRENDLER, Hamburg 2011, 7-11), habe ich eben dies vorausblickend betont: „wer ihn kennt, weiß, es wird weitergehen mit dem Forschen und Vermitteln“ (ebd. 442). So sind in den zehn weiteren Jahren zu seinem bewundernswert-umfangreichen und gehaltvoll-vielschichtigen Werk nicht wenige Ergebnisse und Aktivitäten hinzugekommen (vgl. das ausführliche „Verzeichnis der namenkundlichen Schriften Horst Naumanns“, in: Horst NAUMANN, Flurnamen [wie oben], 15-33); siehe auch den zweiten Sammelband: Horst NAUMANN, Namen in Sprache und Gesellschaft. Theoretische und methodische Probleme der Onomastik, hg. von Andrea BRENDLER und Silvio BRENDLER, Hamburg 2011). Horst Naumann hat nicht nur die reiche Ernte seiner Forschungen in die Scheuer eingefahren, sondern viele seiner Erkenntnisse und lehrreichen Forschungsergebnisse an die interessierte Öffentlichkeit weitergegeben. Dass er über Jahrzehnte hin als erfolgreicher und beliebter (Hoch-)Schullehrer tätig war, zeigen nicht zuletzt seine Schüler aus den fünfziger und Studenten aus den sechziger/ siebziger Jahren, die zu ihm regelmäßigen Kontakt pflegten; nicht wenige von ihnen waren bei der Trauerfeier zugegen, um ihm die letzte Ehre zu erweisen.

Besonders erfolgreich mit weiter Ausstrahlung waren und sind die von ihm in der Regel als Mitautor verfassten und herausgegebenen Handbücher und praktischen Handreichungen. So erschien z.B. die „Geschichte der deutschen Sprache“, die ins Japanische übersetzt wurde, bereits in 10. Aufl. 2007. „Das große Buch der Familiennamen. Alter, Herkunft, Bedeutung“ erlebte zahlreiche Auflagen bis zur 17. Aufl. 2008. Besonders beliebt war auch das praktische Büchlein „Vornamen heute. Fragen und Antworten zur Vornamengebung“ in wiederholter Neubearbeitung 5. Aufl. 1988. Genannt sei ferner seine Mitarbeit an didaktischem Unterrichtsmaterial, so an der „Muttersprache“ für Klasse 5, 6, 7 und 8 seit 2005. Solche vermittelnden Aktivitäten waren im letzten Jahrzehnt nicht etwa altersbedingt weniger geworden, im Gegenteil. An Vorträgen im heimatlichen Umfeld waren es von 2005 bis 2014 insgesamt vierzig, mit großem Erfolg dargeboten. Beiträge in der Heimatpresse, vor allem aber die wesentlich von ihm initiierten, teilweise als Mitautor und Mitherausgeber gestalteten

Bücher über Grimma bezeugen seine stete Liebe zur Heimat. So erschien 2006 „Schulen am Schwanenteich. Die wechselvolle Geschichte eines Hauses“ oder 2008 in zweiter Auflage das gründlich recherchierte Werk „Straßen, Plätze und Häuser der Stadt Grimma ... Ein Lexikon zur Stadtgeschichte“ oder das schön gestaltete „Mein Grimma lob ich mir ...“ mit Nachauflage 2012 bzw. „Grimma. Stadtansichten. Portrait of a Town“ 2014. Es verwundert daher nicht, dass die Stadt Grimma Horst Naumann 2010 zum Ehrenbürger ernannte. Schon 2002 war er Ehrenmitglied der Gesellschaft für deutsche Sprache geworden, für die er zahlreiche namenkundliche Anfragen kompetent beantwortet hatte. Doch auch seine wissenschaftlichen Beiträge wurden besonders 2011 durch die Verleihung des Preises der Henning-Kaufmann-Stiftung ausgezeichnet. Damit wurde sein namenkundliches Gesamtwerk gewürdigt, zu dem seine Dissertation („Die Orts- und Flurnamen der Kreise Grimma und Wurzen“ 1962), seine Habilitationsschrift („Die bäuerliche deutsche Mikrotoponymie der meißnischen Sprachlandschaft“ 1972) und zuletzt, wieder verwurzelt in der Heimat: „Die Personennamen der Stadt Grimma/Sachsen“ (2003). Alle drei Monographien sind in der renommierten Reihe „Deutschslawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte“ erschienen. Daneben bezeugen zahlreiche Aufsätze und teilweise größere Beiträge, dazu auch viele Rezensionen die bis zuletzt andauernde wissenschaftliche Produktivität Horst Naumanns. In diesem Nachruf konnte ich nur Weniges aus der Fülle der Publikationen und Aktivitäten herausgreifen, um den gelehrten und heimatverbundenen Autor annähernd zu würdigen. Die ihn gekannt haben, werden zudem seine angenehmen menschlichen Eigenschaften und freundschaftliche Zuwendung in lebendiger Erinnerung bewahren.

Vor nunmehr 50 Jahren durfte ich ihn anlässlich des Zweiten Internationalen Dialektologenkongresses in Marburg/Lahn kennenlernen. Diese Begegnung entwickelte sich, zunächst politisch bedingt auf Distanz, zur engen Freundschaft, zu der auch neben meiner Frau seine Frau Margarethe gehörte, die ihm über Jahrzehnte hin eine getreue Wegbegleiterin und Helferin gewesen ist. – Am 20. August 2015 schrieb mir der von der Krankheit deutlich Gezeichnete: „Wir hoffen trotzdem, dass wir uns auf dieser Welt doch noch einmal sehen werden ...“. Es sollte leider nicht sein. Die letzte „Begegnung“ fand am 14. Dezember 2015 an seinem Grab statt. Doch mit und in seinen Schriften ist Horst Naumann weiterhin unter uns gegenwärtig, die wir seiner in Dankbarkeit gedenken.

*Zum Tod von Wilhelm F.H. Nicolaisen (1927-2016)
– ein Leipziger Nachruf¹*

Dietlind Kremer



Pisa 2005 (Vorbereitungstreffen ICOS), Foto: D. Bremer

Das erste Mal gesehen und zugehört habe ich Wilhelm F.H. Nicolaisen am 13. August 1984. Es war der Eröffnungstag des XV. Internationalen Kongresses für Namenforschung in Leipzig mit dem Generalthema „Der Name in Sprache und Gesellschaft“. Als Präsident des vorangegangenen Internationalen

¹ Vgl. u.a. auch Maria Giovanna ARCAMONE, Ricordo di Wilhelm Fritz Hermann “Bill” Nicolaisen (1927-2016), in: RION XXII (2016), 417-421.

Kongresses für Namenforschung 1981 in Ann Arbor (Michigan, USA) grüßte er die Teilnehmer in Leipzig. Ich saß mit im Präsidium und hatte die Veranstaltung zu protokollieren. Sehr beeindruckt war ich damals davon, was er alles über Leipziger Namenforschung sagte:

We are here not only because of the kind invitation of our Leipzig colleagues and their university, although that played an important part; we are here mainly because Leipzig is a place where important and exciting things are happening in the field of onomastics. There can be few academic locations today in which there is such a fine team of name scholars at work, backed by many similarly outstanding colleagues at universities, colleges and academies elsewhere in the country (NICOLAISEN 1985: 21).

Die zweite intensive Erinnerung geht zurück in das Jahr 1995, in dem wir beide an der VI. Akademie Friesach zum Thema „Personennamen und Identität“ in Friesach, der ältesten Stadt Kärntens teilnahmen. Bei dieser Gelegenheit, genauer beim Nachmittagsprogramm, das die Akademieteilnehmer in das Benediktinerstift St. Lambrecht führte, wo u.a. auch über die Benennung von Ordensangehörigen in Benediktinerklöstern der Alpenländer berichtet wurde, nahm er mich beiseite und erklärte mir, dass auf Tagungen die Pausengespräche und Exkursionen das Wichtigste wären. Daran habe ich in den letzten zwanzig Jahren noch oft gedacht. Aus Halle stammend fragte er mich immer, wie es denn in „Ostdeutschland“ jetzt so sei. Ich freute mich dann über sein Interesse an uns.

Die nächste Begegnung ließ nicht lange auf sich warten, denn im Sommer 1996 fand der XIX. Internationale Kongress für Namenforschung in Aberdeen statt, organisiert von ihm. Bereits die Begrüßung und das Angebot, ihn „Bill“ nennen und ihn duzen zu dürfen, das war irgendwie etwas Besonderes. Diese freundliche und zugewandte Art des Gastgebers prägte die Kongresstage mit dem anregenden und vielseitigen Tagungsprogramm und den verschiedenen Exkursionen (Pikten, Burgen, Küste und Whiskydestillieren wurden angeboten). Dies war zugleich der erste Kongress des neuen, umstrukturierten ICOS, wodurch die Mitgliedschaft nicht weiter auf dem Prinzip der Kooptation beruhte, sondern geöffnet wurde. Mit seinem Generalthema „Dimensionen, Perspektiven und Methoden der Namenforschung“ bot Aberdeen ca. 170 Vortragenden die Möglichkeit, ihre Themen, Probleme und neuen Ansätze vorzutragen. Gerhard Koss fasste seinen Bericht über Aberdeen damals wie folgt zusammen:

Aberdeen war auch ein Kongreß seines Präsidenten Wilhelm dictus Bill NICOLAISEN, in der Neuen Welt als *Mister Onomastica* bekannt. Als letzter Generalsekretär des alten ICOS und erster Präsident des neuen ICOS hat er die Stabilität der Vereinigung erhalten, so daß er jetzt getrost den Stab weiterreichen konnte. Den Dank an den Kongreßpräsidenten, seinen Stab und seine Familienangehörigen für die gelungene Ausrichtung des XIX. Kongresses kleideten die Anwesenden bei der *Closing Session* in minutenlange *standing ovations*, was mehr als Worte besagt (Koss 1996: 84).

In meiner Erinnerung organisierten Bill und seine Tochter den Kongress ohne Computer!

Im November 1997 weilte Bill eine Woche als Gast bei uns in Leipzig. Vor Studenten der Onomastik und der Anglistik berichtete er in einer Gastvorlesung über „Ergebnisse der Namenforschung in England“. Am Geisteswissenschaftlichen Zentrum Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas e.V. in Leipzig hielt er einen vielbeachteten Vortrag über „Ortsnamen und Siedlungsgeschichte in Schottland“. Auf der Namenkundlichen Jahrestagung sprach er schließlich über die „Welt der Namen“. Er spannte den Bogen damals über die (literarisch-namenkundliche) Analyse der Kurzgeschichte „Unter dem Garten“ von Graham Greene über Themen wie Namen in Märchen, Name und Selbstverständnis, Namen als verbale Ikone, Namen als Verortungen in der Vergangenheit, Namen und Wort, Namen von ungewöhnlichen Objekten bis hin zu Namen von Haustieren u.v.a. Immer wieder betonte er die kaleidoskopische Variabilität der Welt der Namen. In meinem Verständnis regte er damit auch in Leipzig Untersuchungen zu Namen an, die bis dahin nicht zum traditionellen Untersuchungsgegenstand gehörten. Bei seinem erneuten Aufenthalt an der Universität im Jahr 2003 ging es Bill darum, die neuen Untersuchungen zur Literarischen Onomastik in Deutschland zu studieren, um sie in seinem Beitrag „Methoden der literarischen Onomastik“ für das Lehrbuch „Namenarten und ihre Erforschung“ (NICOLAISEN 2004) berücksichtigen zu können.

Das letzte Mal sahen wir uns in Pisa zum XXII. ICOS-Kongress für Namenforschung im Sommer 2006, und es ging ihm, nach eigenen Worten, nicht nur gut, aber er war überall dabei, beim wissenschaftlichen Programm, bei den Exkursionen und in den Pausen! Zehn Jahre gab es dann keine Wiedersehen mehr, aber wir lasen voneinander, auch dank E-Mail. Die obligatorische Weihnachtspost fehlte 2015. Die Nachricht von seinem Tod kam also nicht unerwartet, aber sie hat uns traurig gemacht, weil wir mit Bill über Jahrzehnte eine enge Verbindung hatten und er uns fehlen wird.

In den „*Namenskundlichen Informationen*“ erscheint sein Name erstmals 1974. Rosemarie Gläser rezensierte sein Buch „*The Names of Towns and Cities in Britain*“ (GLÄSER 1974). Später rezensiert er auch für unsere Zeitschrift, so zum Beispiel ausführlich die Studie von Ines Sobanski: „*Die Eigennamen in den Detektivgeschichten Gilbert Keith Chestertons. Ein Beitrag zur Theorie und Praxis der literarischen Onomastik*“ (NICOLAISEN 2000). Vier Aufsätze hat Wilhelm F.H. Nicolaisen in unserer Zeitschrift veröffentlicht: „*Über Namen in der Literatur*“ (NICOLAISEN 1980a), „*Zur Namenforschung in den USA*“ (NICOLAISEN 1980b), „*Die Welt der Namen*“ (NICOLAISEN 1998) und „*Ortsnamen als Zeugnisse der Siedlungsgeschichte Nord-Ost-Schottlands*“ (NICOLAISEN 2002).

Wilhelm F.H. Nicolaisen war einer der allerersten, der Mitglied der 1991 gegründeten Gesellschaft für Namenforschung wurde und sich immer für sie interessiert und engagiert hat. Der Arbeitsstelle an der Universität Leipzig schenkte er alle seine Veröffentlichungen. Wir haben viele Gründe, Bill Nicolaisen in dankbarer Erinnerung zu behalten!

[Bill Nicolaisen ist sehr eng mit der Geschichte des ICOS (International Committee of Onomastic Sciences, seit 1993 International Council of Onomastic Sciences) verbunden; eine entsprechende Würdigung erfolgte im Newsletter 24. Unter seiner Präsidentschaft (1990-1996) fand der schwierige Umbruch von „einer nicht mehr zeitgemäßen und wissenschaftlich fragwürdigen nationalen Delegation“ (ich selbst war als Vertreter für Portugal Mitglied) in eine internationale wissenschaftliche Gesellschaft statt. Ausgangspunkt war der Kongress in Ann Arbor (1981), dessen Akten nie erschienen sind (vgl. KREMER 2002) und wo ich erstmals Kontakt mit Leipziger (oder „ostdeutschen“) Namenforschern hatte. Die vor allem von André Lapierre (Ottawa) und mir ausgehende Initiative und von heftigen Diskussionen begleitete Umwandlung erfolgte auf dem 18. ICOS-Kongress 1993 in Trier. Bill Nicolaisen spielte hier die zentrale Rolle, wir haben uns schließlich im besten Verständnis zusammengerauft. Wir sahen uns regelmäßig auf den Folgekongressen. Noch einmal besonders intensiv wurde unser Kontakt bei der gemeinsamen Vorbereitung des ICOS-Kongresses in Pisa (2005), zu der uns Maria Giovanna Arcamone und auch Albrecht Greule eingeladen hatte. Es sollte unser letztes Treffen sein. Dieter KREMER]

Bibliographische Hinweise:

- GLÄSER, Rosemarie (1974): Rez. zu Nicolaisen, W.F.H. (Hg.), *The Names of Towns and Cities in Britain*. London, B.T. Batsford 1970. 215 S., in: NI 25, 34-35.
- KOSS, Gerhard (1996): XIX. Internationaler Kongreß für Namenforschung (Aberdeen, 4.-11. August 1996), in: NI 70, 81-85.
- KREMER, Dieter (Hg.) (2002): *Onomastik. Akten des 18. Internationalen Kongresses für Namenforschung Trier, 12.-17. April 1993*, I (= *Patronymica Romanica* 14), Tübingen, xxxii-xxxiii; *Ausgewählte Beiträge des XIVth International Congress of Onomastic Sciences (Ann Arbor 1981)*, in: *ib.*, VI (= *Patronymica Romanica* 19), 433-544.
- NICOLAISEN, Wilhelm F.H. (1980a): Über Namen in der Literatur, in: NI 38, 13-25.
- (1980b): Zur Namenforschung in den USA, in: NI 39, 37-45.
- (1985): Ansprache, in: EICHLER, Ernst/SASS, Elke/WALTHER, Hans (Hg.): *Der Eigename in Sprache und Gesellschaft. Akten des XV. Internationalen Kongresses für Namenforschung*, Leipzig, 21-22.
- (1998): Die Welt der Namen, in: NI 74, 9-28.
- (2000): Rez. zu Ines Sobanski: *Die Eigennamen in den Detektivgeschichten Gilbert Keith Chestertons: Ein Beitrag zur Theorie und Praxis der literarischen Onomastik* (= *Europäische Hochschulschriften, Reihe 21, Linguistik*, 218), Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang 1999, in: NI 77/78, 203-205.
- (2002): Ortsnamen als Zeugnisse der Siedlungsgeschichte Nord-Ost-Schottlands, in: NI 81/82, 179-190.
- (2004): Methoden der literarischen Onomastik, in: BRENDLER, Andrea/BRENDLER, Silvio (Hg.): *Namenarten und ihre Erforschung*, Hamburg, 247-257.

Rob Rentenaar
23.9.1938 – 9.5.2016
Volker Kohlheim



Rob Rentenaar und Bill Nicolaisen Pisa 2005, Foto: privat

Die Nachricht vom Tod des niederländischen Namenforschers Rob Rentenaar trifft den Kreis der Namenforscher völlig unerwartet. Gewiss werden alle, die Rob Rentenaar kannten, erwartet haben, ihn spätestens auf dem nächsten

ICOS-Kongress in gewohnter Munterkeit wiederzusehen. So ist die Betroffenheit sehr groß.

Rob Rentenaar war praktisch sein gesamtes Berufsleben lang mit dem *P.J. Meertens-Instituut van de Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen* in Amsterdam verbunden, in das er 1961 als studentischer Assistent eintritt, zunächst mit volkskundlichen Arbeiten betraut. Doch schnell wird er in die Abteilung „Namenkunde und Siedlungsgeschichte“ übernommen, der er 39 Jahre lang treu bleibt und aus der heraus er durch sein Wirken und seine Publikationen seinen Ruf als gewissenhafter und anregender Namensforscher im In- und Ausland begründet und festigt. Internationale Anerkennung erfährt Rob Rentenaar durch seine toponymische Dissertation über „Nachbenennungsnamen“ (Robert Rentenaar: *Vernoemingsnamen. En onderzoek na de rol van de vernoeming in de nederlandse toponymie*, 1. Aufl. Amsterdam 1984; 2. Aufl. Amsterdam 1985) und durch seine Arbeiten über die Namen an Küsten (*Die litorale Toponymie Nordwesteuropas*, in: *Niederdeutsches Jahrbuch* 114, 1991, 89-107). Im Internationalen Handbuch zur Onomastik *Namenforschung* (Berlin/New York 1995/1996) ist er mit drei umfangreichen Artikeln vertreten: *Namenforschung in den Niederlanden und in Flandern* (Bd. 1, 52-62), *Niederländische Namen* (Bd. 1, 778-781) und *Namen im Sprach austausch: Toponymische Nachbenennung* (Bd. 2, 1013-1018). Von 1996 bis 1999 war er Präsident des *International Council of Onomastic Sciences* (ICOS). In den letzten Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem *Meertens-Instituut* im Jahr 2000 widmete sich Rentenaar auch zunehmend der Personennamenforschung, was u.a. in der unter seiner Anleitung entstandenen Dissertation von Doreen Gerritzen (*Voornamen. Onderzoek naar een aantal aspecten van naamgeving in Nederland*, Amsterdam 1998) zum Ausdruck kam. Leider musste er zugleich erfahren, wie die Namensforschung in seinem Institut wie in den Niederlanden überhaupt zunehmend an den Rand gedrängt wurde. Bei seiner Pensionierung gab es schon keine selbstständige Abteilung „Namenkunde“ mehr im *Meertens-Instituut*. Inzwischen musste auch die Zeitschrift *Naamkunde*, deren Redaktion er bis zum Jahr 2000 angehörte, ihr Erscheinen einstellen.

Der Ruf an die Universität Amsterdam, der 1995 an ihn erging, mag ihn über diese Entwicklung zumindest etwas getröstet haben. Der Titel seiner Antrittsvorlesung ist bemerkenswerterweise dem monumentalen Werk Friedrich August Potts über die Personennamen aus dem Jahr 1853 entnommen: „Freilich, das Studium der Eigennamen ist nicht leicht.“ Die letzten Jahre seines Lebens verbrachte Rob Rentenaar fern von seiner langjährigen Wirkungs-

stätte an der Seite seiner Frau, der Namenforscherin Vibeke Dalberg, in Dänemark, ohne doch den Kontakt zur holländischen Onomastik aufzugeben. Mit Rob Rentenaar ist „einer der letzten Allround-Spezialisten“ unseres faszinierenden Fachs von uns gegangen, schreibt Leendert Brouwer in seinem Nachruf. Darüber hinaus war Rob Rentenaar ein dem Leben zugewandter und humorvoller Mensch: Sein meistgelesenes Werk, meinte er einmal, sei der von ihm verfasste „Who Is Who-Index“ zu dem sogar ins Deutsche übersetzten Schlüsselroman über das *Meertens-Instituut* „Het Bureau“ – in dem er natürlich auch selbst eine Rolle spielt.

Autoren / Authors

Michael BELITZ, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Fakultät für Humanwissenschaften, Lehrstuhl für Geschichte des Mittelalters, Postfach 4120, D-39016 Magdeburg

PD Dr. phil. habil. Harald BICHLMEIER, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Orientalisches Institut, Seminar für Indogermanistik und Allgemeine Sprachwissenschaft, Ludwig-Wucherer-Str. 2, D-06099 Halle (Saale) harald.bichlmeier@indogerm.uni-halle.de

Prof. Dr. Richard COATES, University of the West of England, Bristol Centre for Linguistics, UK-Bristol BS16 1QY

Prof. Dr. Friedhelm DEBUS, Dorfstr. 21, D-24241 Schierensee

Prof. Dr. Jörg FRITZSCHE, Universität Regensburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, D- 93040 Regensburg joerg.fritzsche@ur.de

Achim FUCHS, Gutsstraße 2, D-98617 Meiningen
Achim.Fuchs@t-online.de

Prof. Dr. Albrecht GREULE, Universität Regensburg, Institut für Germanistik D-93040 Regensburg
albrecht.greule@mailrgb.de

Prof. Dr. Karlheinz HENGST, Dreiserstr. 32a, D-09127 Chemnitz
khengst@gmx.net

Antje HIMMELREICH, Institut für Ostrecht München, Landshuter Str. 4, D-93047 Regensburg
antje.himmelreich@ostrecht.de

OStR Dr. Volker KOHLHEIM, Schlosshof Birken 11, D-95447 Bayreuth
rvkohlheim@t-online.de

Prof. Dr. Dieter KREMER, Leipziger Str. 35, D-04178 Leipzig
kremer@uni-trier.de

Dr. Dietlind KREMER, Universität Leipzig, Namenkundliches Zentrum
Beethovenstr. 15, D-04107 Leipzig
dkremer@uni-leipzig.de

Prof. Dr. Konrad KUNZE, Universität Freiburg, Deutsches Seminar,
D-79085 Freiburg im Breisgau

Prof. Dr. Saskia LETTMAIER, Christian-Albrechts-Universität Kiel,
Leibnizstraße 6, D-24118 Kiel

Prof. Dr. Christian LOHSE
Sprache.Recht@jura.uni-regensburg.de

Prof. Dr. Dr. h.c. Walter PINTENS, KU Leuven, Minderbroederstraat 5,
B-3000 Leuven
walter.pintens@kuleuven.be

Prof. Dr. Elke RONNEBERGER-SIBOLD, Veit-Pogner-Str. 24, D-81927 München

Prof. Dr. Stefan RUHSTALLER, Universidad Pablo de Olavide, Departamento
de Filología y Traducción, Carretera de Utrera, km. 1, E-41013 Sevilla

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter SCHWAB, Riesengebirgstr.34, D-93057 Regensburg

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael STOLLEIS, Waldstr. 15, D-61476 Kronberg

Prof. Dr. Natalia VASIL'eva, Russische Akademie der Wissenschaften,
Institut für Linguistik, Bol'soj Kislovskij per., d. 1, str. 1, RUS-125009 Moskau

Prof. Dr. Walter WENZEL, Mattheuerbogen 16, D-04289 Leipzig
walterwenzel@t-online.de